31761 09492612 8

Gesetzsammlung
Band 6.

Die Reichsgewerbeordnung

nebst

Ausführungsvorschriften

Von

Dr. Ernst Neukamp.

Berlin
Siemenroth & Troschel

Gesetzsammlung.

Neue Textausgaben mit Anmerkungen und Sachregister.

Bd. 1. **Einkommensteuergesetz** vom 24. Juni 1891 nebst der Ausführungsanweisung vom 5. August 1892. Eingeleitet und erläutert von Dr. Eug. Leidig, Reg.-Assessor. VIII und 274 S. 16°. Cart. 2 Mk.

Bd. 2. **Feld- und Forstpolizeigesetz** vom 1. April 1880 und Gesetz betr. den **Forstdiebstahl** vom 15. April 1878. Von F. Rotering, Staatsanwalt. 1892. IV und 92 S. 16°. Cart. 0,75 Mk.

Bd. 3. **Gewerbesteuergesetz** vom 24. Juni 1891 nebst Ausführungsanweisungen. Von R. Falkmann, Landrichter. VIII und 232 S. 16°. Cart. 1,50 Mk.

Bd. 4. Die preußischen **Gesetze, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und des Wanderlagerbetriebes.** Nebst den ministeriellen Ausführungsanweisungen. Von R. Falkmann, Landrichter. IV und 97 S. 16°. Cart. 0,75 Mk.

Bd. 5. **Krankenversicherungsgesetz** nebst den die Krankenversicherung betr. Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze und das Hülfskassengesetz. Von E. Götze, exp. Sekr. im Reichsversicherungsamt. 1892. VIII und 149 S. 16°. Cart. 1 Mk.

Bd. 6. **Die Reichs-Gewerbeordnung** in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von Dr. E. Neukamp, Oberlandesgerichtsrath. Vierte umgearbeitete Auflage. 1901. XIV und 669 S. 16°. Geb. 4 Mk.

Bd. 7. **Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,** vom 20. April 1892. Von Birkenbihl, Gerichts-Assessor. 1892. VI und 87 S. 16°. Cart. 0,75 Mk.

Bd. 8. **Die Gesinde-Ordnungen** für die preußische Monarchie mit Ausnahme der 1886 erworbenen Landestheile und Hohenzollerns. Vierte Auflage, besorgt von Birkenbihl, Landrichter. 1899. VI und 134 S. 16°. Cart. 1 Mk.

Law
For
N486

Band 6. **Gesetzsammlung** Band 6.
(Verlag von Siemenroth & Troschel in Berlin.)
Textausgaben mit Anmerkungen.

Die Reichsgewerbeordnung

in ihrer neuesten Gestalt

nebst

Ausführungsvorschriften.

Unter besonderer Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuchs erläuterte Textausgabe mit Sachregister.

Von

Dr. Ernst Neukamp,
Oberlandesgerichtsrath in Köln.

Vierte vermehrte Auflage.

41138
22/12/16

Berlin 1901.
Siemenroth & Troschel.
W. Lützowstraße 106.

Fräulein Dora v. d. Goltz

zur Dankbarkeit für die Hilfe
beim Cyclostyle zur Hilfe bei der
Belehrung der Arbeiterinnen
mit herzlichem Gruß von

G. 19. Okt. 1900. A. Leist.

Vorwort zur vierten Auflage.

Die freundliche Aufnahme, welche die vor kaum Jahresfrist erschienene dritte Auflage meiner Textausgabe der Gewerbeordnung gefunden hat, beweist mir, daß das Buch seiner ganzen Anlage nach einem Bedürfniß entspricht.

Ich habe deshalb an den Grundsätzen, die mich schon bei Abfassung der ersten Auflage geleitet, unverändert festgehalten:

1. Einerseits vollständige Wiedergabe des reichsgewerberechtlichen Stoffes, andererseits Beschränkung auf die Darstellung der reichsrechtlichen Normen, als die „für alle Bundesstaaten gleichmäßig und unabänderlich durch diese geltende Grundlage des Gewerberechts", um so eine in allen deutschen Bundesstaaten brauchbare Arbeit zu schaffen, die sich von jedem partikularrechtlichen Ballast frei hält.

2. Möglichst knappe und doch, wie ich glaube, ausreichende Erläuterung unter vollständiger Berücksichtigung der Rechtsprechung der höchsten Justiz- und Verwaltungsgerichte und der maßgebenden Verordnungen der Zentralbehörden.

3. Wiedergabe der sogenannten „Materialien" unter jedem Paragraphen, sowie bei denjenigen Paragraphen der alten Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, welche durch spätere Gesetze abgeändert sind, Vermerk des Datums des Abänderungsgesetzes am Rande des Textes, „so daß also schon beim flüchtigen Durchlesen des Gesetzestextes seine Entstehungsgeschichte sinnfällig hervortritt, indem die ohne Randvermerk versehenen Paragraphen damit ohne Weiteres als auf dem Gesetze vom 21. Juni 1869 beruhend gekennzeichnet sind."

Diese Randvermerke gewinnen gerade dadurch doppelt an Bedeutung, daß die offizielle Neuredaktion der Gewerbeordnung bevorsteht. Es liegt nunmehr die Gefahr nahe, daß man in Zukunft lediglich auf den durch die offizielle Gesetzesredaktion des Reichskanzlers geschaffenen Gesetzestext zurückgeht, ohne sich dessen Entstehungsgeschichte in allen Fällen klar zu machen. In unserer schnelllebigen Zeit könnte also z. B. nach Verlauf von vier oder fünf Jahren ein Gesindevermiether oder Stellenvermittler strafrechtlich oder polizeilich verfolgt werden, weil er zu seinem Gewerbebetriebe keine Genehmigung hat, obwohl er das Gewerbe bereits vor dem 1. Oktober 1900 begonnen. Ein derartiger Mißgriff ist ausgeschlossen, wenn schon der am Rande des Gesetzestextes befindliche Vermerk darauf hinweist, daß der Gewerbebetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler erst seit dem 1. Oktober 1900 genehmigungspflichtig geworden ist.

Die Veröffentlichung der Neuredaktion der Gewerbeordnung durch den Reichskanzler, die noch immer nicht erfolgt ist, habe ich absichtlich nicht länger abgewartet. Denn die bereits am 1. Oktober d. J. in Kraft tretende Novelle vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 321), deren Artikel 17 den Reichskanzler zu jener Neuredaktion ermächtigt, enthält derartig wichtige und für die weitesten Kreise bedeutungsvolle Aenderungen der bestehenden Gesetzgebung, daß das Publikum ein dringendes Interesse daran hat, das Gesetz schon vor dessen Inkrafttreten kennen und verstehen zu lernen.

Zudem kann die Redaktion durch den Reichskanzler den Gesetzestext nur in derselben Fassung wiedergeben, wie dies in der vorliegenden Ausgabe geschehen, da dem Reichskanzler die Befugniß zu einer Aenderung

des verkündeten Gesetzestextes oder auch nur zu einer Abänderung der Paragraphenfolge nicht beigelegt ist.

Ganz besondere Sorgfalt habe ich der Erörterung der wichtigen Frage gewidmet, ob und wie das Bürgerliche Gesetzbuch in die einzelnen Vorschriften der Gewerbeordnung eingreift.

Dem Zwecke des Buches entsprechend, das den Gerichten, insbesondere den Amts-, Schöffen- und Gewerbegerichten, sowie den Anwälten und den Gewerbetreibenden aller Art eine möglichst rasche und zuverlässige Orientirung über alle Fragen des Gewerberechts gewähren soll, habe ich mich darauf beschränkt, nur die Ergebnisse meiner Prüfung aller hier auftauchenden Streit- und Zweifelsfragen mitzutheilen. Wer die nähere Begründung meiner Ansichten kennen zu lernen wünscht, den verweise ich auf meine im „Verwaltungsarchiv" (Berlin, Carl Heymann's Verlag) Bd. 5 (1897) S. 209 ff. erschienene Abhandlung: „Das Verhältniß des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Reichsgewerbeordnung", an deren Ergebnissen ich trotz der mancherlei Anfechtungen, die sie in einzelnen Punkten erfahren, so u. A. auch in der Reichstagssitzung vom 24. November 1899 (Sten.V. S. 2985 ff.), nach nochmaliger reiflicher Prüfung festhalten muß.

In jener Sitzung ist insbesondere von einem Regierungskommissar meine Behauptung, das Aufrechnungsverbot des § 394 B.G.B. greife auch gegenüber dem § 115 Abs. 2 G.O. Platz, (vgl. Anmerkung 2 zu § 115 S. 263 ff. dieser Textausgabe), unter Hinweis auf Art. 32 des E.B.G.B. als unrichtig bezeichnet. Dieser Hinweis auf den auch mir sehr wohlbekannten Art. 32 ist aber meines Erachtens um deswillen verfehlt, weil es sich hier um die allerdings recht

schwierige Frage der durch jenen Artikel nicht ausgeschlossenen mittelbaren Einwirkung des B.G.B. auf das zur Zeit seiner Verkündung vorhandene Reichsrecht handelt. (Vgl. meine Abhandlung S. 213 ff., 242 ff.)

Von meinen aus der Entstehungsgeschichte des § 115 G.O. und des § 394 B.G.B. entnommenen Beweisgründen hat man auch nicht einen einzigen widerlegt. Dagegen lehrt umgekehrt die Entstehungsgeschichte des neuen § 114a G.O., bei dessen Berathung der Streit über die von mir verfochtene Ansicht zu Tage trat, daß der Gesetzgeber sich der von mir vertretenen Ansicht angeschlossen hat.

Dies darzuthun, muß ich einer anderen Gelegenheit vorbehalten.

Einer Anregung aus dem Leserkreise folgend, habe ich das Sachregister erheblich erweitert.

Köln, 7. September 1900.

Ernst Neukamp.

Druckfehler, Berichtigungen und Zusätze.

S. 72 Anm. 4: Statt § 105c lies § 105i.
S. 72 Anm. 5 u. S. 103 Anm. 1 sind die Worte: „(Anlage IIa)" zu streichen.
S. 257 Anm. 3 Z. 1 statt: „Verfassung" lies: „Verordnung".
S. 284 ist als Anm. 3a zu § 120e hinzuzufügen: Der § 79 Abs. 1 des Ges. vom 6/7. 1884 ist jetzt durch den am 1/10. 1900 in Kraft tretenden § 113 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung der Bek. vom 5. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 573) ersetzt. Diese Vorschrift lautet: „Zu der Berathung und Beschlußfassung über diese (nämlich die „Unfallversicherungsvorschriften") sowie zur Begutachtung der nach § 120e Abs. 2 G.O. zu erlassenden Vorschriften haben die Genossenschaftsvorstände Vertreter der Arbeiter mit vollem Stimmrecht und in gleicher Zahl wie die betheiligten Vorstandsmitglieder zuzuziehen."

Erklärung der Abkürzungen.

A.A. = Anderer Ansicht.
A. oder Anm. = Anmerkung.
A.L.R. = Allgemeines preußisches Landrecht.
Anl. = Anlage.
Art. = Artikel.
Annalen = Blum's Annalen der Rechtsprechung des Reichsgerichts.
Bayr. V.G.H. = Bayrischer Verwaltungsgerichtshof.
Bd. S. = Band, Seite.
Begr. = Begründung.
Bek. = Bekanntmachung.
B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
B.G.Bl. = Bundesgesetzblatt.
Bl. f. R. = Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts (Berlin, Verlag von Siemenroth & Troschel).
Bochmann = J. Bochmann's Rechtsgrundsätze aus den in der offiziellen Sammlung der Entscheidungen des O.V.G. nicht veröffentlichten Entscheidungen dieses Gerichtshofes für 1888 bis 1891. Berlin 1896 (Siemenroth & Troschel).
Centr.Bl. = Centralblatt für das Deutsche Reich.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
Dernburg Pr.Pr. = Dernburg: Lehrbuch des Preußischen Privatrechts (2. Aufl.).
D. Jur.-Ztg. = Deutsche Juristenzeitung.
Drucks. d. R.T. oder R.T. Drucks. = Drucksachen des Reichstags.
Einf. oder E.B.G.B. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
E.K.G. = Entscheidungen des Kammergerichts (abgedruckt in der Sammlung von Johow).
E.O.L.G. = Entscheidung des Oberlandesgerichts.

E.O.Tr. = Entscheidung des preußischen Obertribunals.
E.O.V.G. = Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts (abgedruckt in der offiziellen Sammlung).
E.R.G. = Entscheidung des Reichsgerichts; in Str.S. = in Strafsachen; in Civ.S. = in Civilsachen (abgedruckt in der offiziellen Sammlung); fehlt es an einem besonderen Zusatz, so sind stets die E. in Civilsachen gemeint.
Erg.Bd. = Ergänzungsband.
E.R.O.H.G. = Entscheidung des (früheren) Reichsoberhandelsgerichts.
G.A. = Goltdammers Archiv für Strafrecht.
G.O. oder R.G.O. = Reichsgewerbeordnung.
G.S. S. = Gesetzsammlung, Seite. (Pr. G S. = Preußische Gesetzsammlung.)
H.G.B. = Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.
Hoffmann = Dr. Hoffmann: Die Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens auf Grund des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897, Berlin 1897 (Carl Heymann).
J.M.Bl. = Preußisches Justiz-Ministerialblatt.
Johow = Johow: Sammlung der Entscheidungen des (Preußischen) Kammergerichts 1879 ff.; Berlin.
Komm.Ber. = Kommissionsbericht.
Landmann = Landmann: Kommentar zur Reichsgewerbeordnung 2. Aufl. 1895; 2 Bände. 3. Aufl. München 1897/98.
M.Bl. d. i. V. = Preußisches Ministerialblatt der inneren Verwaltung.
Meine „Kritik" = Der neueste Entwurf der Gewerbeordnungsnovelle (z. d. G. vom 1. Juni 1891), kritisch beleuchtet von Ernst Neukamp, Tübingen 1891; H. Laupp's Verlag.
M. d. J. = Ministerium des Innern.
Mot. = Motive.
M.E. = Ministerial-Erlaß (Pr. M.E. = Preußischer Ministerial-Erlaß).
Neukamp = Neukamp: „Das Verhältniß des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Reichsgewerbeordnung" im Verwaltungsarchiv Bd. 5 (1897) S. 210—258. Neukamp H.K. = Neukamp: Handkommentar zur Civilprozeßordnung in der am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Fassung. Göttingen 1900. Verlag von Vandenhoeck & Ruprecht.
Oppenh. oder Oppenhoff oder O.R. = Oppenhoff's Sammlung der Entscheidungen des Preuß. Obertribunals in Strafsachen.

Prot. des B.R. = Protokolle des Bundesraths.
Rechtspr. = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
Reger = A. Reger: Sammlung der Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete des Verwaltungs- und Polizeistrafrechts. Nördlingen.
R.G. = Reichsgesetz.
R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.
R.V. = Reichsverfassung.
R.Str.G.B. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
Sten.B. = Stenographische Verhandlungen.
V. = Verordnung oder Verfügung.
Verh. = Verhandlungen.

Bei den Angaben der Paragraphenzahlen der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und des Handelsgesetzbuchs bedeuten die eingeklammerten Zahlen die Paragraphen in der Fassung der Novellen vom 17. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 230, 256, 410 ff.), bezw. diejenigen des neuen Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (R.G.Bl. S. 219); ist nur eine Zahl zitirt, so ist dies die Paragraphenzahl in der neuen Fassung des Gesetzes.

Wo nach einer Entscheidung des Reichsgerichts nur zwei Zahlen in Klammern angegeben sind, bedeutet die erste den Band, die zweite die Seitenzahl der offiziellen Sammlung; in derselben Weise bedeuten die Zahlenangaben bei dem Zitat einer Entscheidung des Kammergerichts die Bände und bezw. Seitenzahlen der Johow'schen Sammlung; auch bei sonstigen Zitaten bedeutet die erste Zahl stets den Band, die zweite die Seitenzahl des betreffenden Werkes.

Inhalt.

Seite

Vorwort zur vierten Auflage III
Druckfehler-Berichtigungen und Zusätze VI
Erklärung der Abkürzungen VII
Titel I. Allgemeine Bestimmungen. §§ 1—13 1
„ II. Stehender Gewerbebetrieb. §§ 14—54 16
I. Allgemeine Erfordernisse. §§ 14—15a 16
II. Erforderniß besonderer Genehmigung. §§ 16—54 . 20
1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. §§ 16—28 20
2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. §§ 29—40 39
3. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse. §§ 41—54 70
„ III. Gewerbebetrieb im Umherziehen. §§ 55—63 95
„ IV. Marktverkehr. §§ 64—71 118
„ V. Taxen. §§ 72—80 125
„ VI. Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern, Innungsverbände. §§ 81—104n 131
I. Innungen. §§ 81—100 131
a) Allgemeine Vorschriften. §§ 81—99 131
b) Zwangs-Innungen. § 100—100u 183
II. Innungsausschüsse. §§ 101—102 200
III. Handwerkskammern. § 103—103q 203
IV. Innungsverbände. § 104—104n 215
„ VII. Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter) §§ 105—139m 226

Seite

I. Allgemeine Verhältnisse. §§ 105—120e 226
II. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen. §§ 121 bis 125 286
III. Lehrlingsverhältnisse. §§ 126—132a 296
A. Allgemeine Bestimmungen. §§ 126—128 . . . 296
B. Besondere Bestimmungen für Handwerker. §§ 129 bis 132a 308
IIIa. Meistertitel. § 133 317
IIIb. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker. § 133a—f 318
IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter. §§ 134—139a . . . 330
V. Aufsicht. § 139b 359
VI. Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen. §§ 139c—139m 361

Titel VIII. Gewerbliche Hülfskassen. §§ 140—141f 376
„ IX. Statutarische Bestimmungen. § 142 377
„ X. Strafbestimmungen. §§ 143—153 378

Schlußbestimmungen. §§ 154—155 404

Anlagen.

I. Gesetz, betr. die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen. Vom 27. Februar 1888 410
II. Gesetz, betr. Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 1. Juni 1891 412
IIa. Gesetz, betr Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 26. Juli 1897 413
III Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 27. Januar 1890 414
Verordnung, betr. den Verkehr mit Diphtherieserum. Vom 31. Dezember 1894 415
Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 25. November 1895 415
Verordnung, betr. den Verkehr mit Schilddrüsenpräparaten. Vom 19. August 1897 415
IV. Bekanntmachung, betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen (des Bundesraths) über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 5. August 1890 427

Seite

V. Bekanntmachungen, betr. Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 27. November 1896 und 25. März 1897 436

VI. Kaiserliche Verordnung, betr. das Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891. Vom 28. März 1892 443

VII. Verordnung, betr. das völlige Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891. Vom 4. Februar 1895 444

VIII. Bekanntmachung, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe vom 5. Februar 1895. Vom 25. Oktober 1895, vom 20. April 1896, vom 26. Juni 1896, vom 14. Juli 1896, vom 27. November 1896, vom 16. Oktober 1897, vom 3. November 1898 und 26. April 1899 444

IX a. Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien. Vom 4. März 1896 540

IX b. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten. Vom 2. Februar 1897 543

IX c. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien. Vom 31. Juli 1897 548

IX d. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen. Vom 11. Mai 1898 . 554

IX e. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. Vom 28. Januar 1899 560

IX f. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird. Vom 25. April 1899 566

Seite

IX g. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten. Vom 6. Februar 1900 571

IX h. Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Getreidemühlen. Vom 26. April 1899 577

X. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten. Vom 11. März 1892 578

XI. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb. Vom 11. März 1892 583

XII. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken. Vom 17. März 1892 586

XIII. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien. Vom 24. März 1892 587

XIV. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 29. April 1892 590

XIV a. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 1. Februar 1895 593

XV. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen u. dergl. Vom 29. April 1892 . 597

XVI. Bekanntmachung, betr. die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter. Vom 8. Dezember 1893 598

XVII. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Vom 1. Februar 1895 599

XVIII. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln. Vom 24. März 1892 und vom 11. März 1897 . . 603

XIX. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch. Vom 17. Juli 1895 607

Seite

XIX a. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken. Vom 11. März 1898 . . 608

XX. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Vom 18. Oktober 1898 610

XXI. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben und Bleizuckerfabriken. Vom 8. Juli 1893 613

XXII. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen. Vom 8. Juli 1893 619

XXIII. Bestimmung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwaarenfabriken. Vom 21. Juli 1888 622

XXIV a. Gesetz, betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern. Vom 13. Mai 1884 623

XXIV b. Bekanntmachung, betr. die Einrichtungen und den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor. Vom 8. Juli 1893 624

XXV. Bekanntmachung, betr. die Ermittelung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen. Vom 26. März 1892 630

XXVI. Regulativ für die Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik. Vom 29. Januar 1894 631

XXVII. Verordnung, betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Reichsgewerbe-Ordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschefabrikation. Vom 31. Mai 1897 633

XXVIII. Verordnung, betr. die Inkraftsetzung der im § 154, Abs. 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung. Vom 9. Juli 1900 637

XXIX. Bekanntmachung, betr. die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb. Vom 13. Juli 1900 638

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Betrieb[1]) eines Gewerbes[2]) ist Jedermann[3]) gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz[4]) Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.[5])[6])

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.[7])

Entw. S. 94, 110; Sten.V. S. 236—240, 1054.

---

[1]) Nur für die Zulassung zum Betriebe gilt der Grundsatz der Gewerbefreiheit; die Ausübung desselben ist den allgemeinen Vorschriften der Sicherheits-, Feuer-, Sittenpolizei u. s. w. unterworfen. Vgl. E.K.G. vom 28./1. 1895 (Bd. 16 S. 348).

Besondere gewerbepolizeiliche Beschränkungen in der Ausübung des Gewerbebetriebes können jedoch durch Landesrecht insoweit angeordnet werden, als sie mit den reichsrechtlichen Vorschriften nicht in Widerspruch stehen, vielmehr nur zu deren Ergänzung dienen.

(Vgl. Wörterbuch der Volkswirthschaft [Jena 1898] Bd. 1 S. 873.)

Von diesem Standpunkt aus sind die E.O.Tr. vom 1./6. 1870 (G.A. Bd. 18 S. 630); 4./11. 1870 (O.R. Bd. 11 S. 544); 18./1. 1871 (O.R. Bd. 12 S. 42) u. 19./9. 1876 (O.R. Bd. 17 S. 567) unbedenklich. Ebenso jetzt E.K.G. vom 19./3. 1896 (Bd. 18 S. 224), wonach eine Polizeiverordnung für gültig erklärt ist, welche den Ausschank von Branntwein zu gewissen Tagesstunden verbietet; ferner E.R.G. vom 13./10. 1898 (Bd. 42, 51; insbes. S. 58), wonach die Ausübung des Leichenbestattungsgewerbes auf einem städtischen Friedhof anderen Personen, als dem durch die Kommunalbehörde zugelassenen Unternehmer untersagt werden kann. In dem hier vertretenen Sinne auch E.K.G. vom 30./1. 1899 (D. Jur.-Ztg. Bd. 4 S. 338 Nr. 35). Man vgl. jedoch auch E.K.G. vom 7./3. 1892 u. vom 26./11. 1893 (Reger Bd. 15 S. 1). Vgl. auch § 144 G.O.

Die Zulassung zum Gewerbebetriebe unterliegt nur den in der G.O. selbst vorgesehenen Beschränkungen, soweit nicht § 5 G.O. Platz greift. Darum ist z. B. eine Polizeiverordnung, welche die gewerbsmäßige Anfertigung und Pflege von Gräbern eines städtischen Friedhofs ohne Genehmigung des Magistrats und Gemeindekirchenraths verbietet, mit Recht durch E.K.G. vom 10./9. 1880 (Johow Bd. 1 S. 189) für ungültig erklärt. Vgl. ferner Anm. 3 zu § 29 G.O. Betreffs der Abfuhr von Fäkalien vgl. E.O.L.G. München vom 19./10. 1895 (Reger Bd. 16 S. 113). Ferner E.K.G. vom 14./3. 1895 (Jahrb. Bd. 16 S. 349), vom 13./2. 1896 (Bd. 17 S. 337) u. E.R.G. vom 5./3. 1896 (Reger Bd. 17 S. 134), E.O.V.G. vom 26./4. 1897 (Bd. 32 S. 295), vom 16./6. 1897 (das. S. 302). Ueber die Zulässigkeit von sog. „Kartellen" von Gewerbetreibenden vgl. E.R.G. vom 4./2. 1897 (Bd. 38 S. 155).

Mit Recht ist durch die E.O.V.G. vom 18./2. 1899 (Bd. 35 S. 328) darum auch eine Polizeiverordnung für ungültig erklärt worden, welche die Zulassung zu dem Gewerbebetriebe eines Kost- und Quartiergebers unter gewissen Bedingungen versagt.

[2]) Gewerbebetrieb im Sinne der G.O. ist diejenige dem Gebiete der Landwirthschaft nicht angehörige fortgesetzte im eigenen Namen aus-

geführte Erwerbsthätigkeit, welche ihrem Wesen nach auf Erzielung eines Gewinnes für eigene Rechnung (für den Unternehmer selbst) gerichtet ist. Vgl. E.O.V.G. vom 13./5. 1878 (Bd. 4 S. 294) u. 10./12. 1878 (daf. S. 300). E.R.G. in C.S. vom 13./1. 1896 (Bd. 37 S. 294; insbes. S. 297). Bloße Akte der eigenen Vermögensverwaltung, z. B. das Vermiethen von Wohnräumen im eigenen Hause stellen keinen Gewerbebetrieb dar. E.R.G. in Str.S. vom 4./5. 1897 (Reger Bd. 17 S. 80). Vgl. ferner E.L.G. II Berlin vom 22./9. 1891 (Bl. f. R. Bd. 3 S. 23 ff.).

Nach dieser zutreffenden E. ist zwar wohl die *Handelsgärtnerei* ein Gewerbebetrieb im Sinne der G.O., nicht aber die *Landschaftsgärtnerei*, weil nur bei ersterer die Handelsthätigkeit überwiegt.

Auch *landwirthschaftliche Nebenbetriebe* unterliegen an sich nicht den Vorschriften der G.O. (E.R.G. vom 11./5. 1880; Bd. 1 S. 265); vgl. auch E.R.G. in Str.S. vom 23./6. 1898 (Reger Bd. 18 S. 432).

Wo es sich dagegen um *Großbetriebe* im Bereiche der Landwirthschaft handelt, bei denen die *Handelsthätigkeit* überwiegt, wie z. B. Rübenzuckerfabriken, Molkereien, Flachsschwingereien, Branntwein-Brennereien von großem Umfange findet die G.O. Anwendung, gleichviel, ob der Unternehmer eine *Einzelperson* oder eine *Genossenschaft* ist. Das R.G. erachtet freilich nur in letzterem Falle die G.O. für anwendbar; E.R.G. (in Str.S.) vom 14./1. 1889 (Bd. 18 S. 371); vom 14./12. 1891 (Bd. 22 S. 288). — Vgl. auch Anm. 4 zu § 105b G.O.

Generalagenten von Versicherungsgesellschaften sind als Beamte derselben *keine* Gewerbetreibende, wohl aber Specialagenten, weil und soweit sie für *eigene* Rechnung thätig sind. So mit Recht E.O.V.G. vom 28./11. 1895 (Reger Bd. 16 S. 326).

Künstlerische und wissenschaftliche Beschäftigung, insbesondere die der Beamten (einschl. der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher), fällt *nicht* unter die G.O. Vgl. wegen der Anwälte und Notare E.O.V.G. vom 1./4. 1887 (Bd. 15 S. 41) und 7./6. 1887 (daf. S. 52); E. des Ehrengerichtshofes für Anwälte vom 29./1. 1886 (J.M.Bl. S. 70); wegen der Gerichtsvollzieher E.O.V.G. vom 24./9. 1889 (Bd. 18 S. 105) u. E.R.G. vom 29./11. 1897 (Bd. 18 S. 214), wonach Gerichtsvollzieher, auch soweit sie freiwillige Versteigerungen vornehmen, niemals zu den Gewerbetreibenden zählen. Auch Schauspieler und Opernsänger, deren Leistungen sich auf dem Gebiete der höheren Kunst bewegen, sind trotz § 32 der G.O. keine Gewerbegehülfen. Vgl. E.R.G. vom 14./3. 1898 (Bd. 41 S. 51).

Das R.G. rechnet in der E. vom 30./9. 1897 (Bd. 39 S. 134) mit Rücksicht auf die Vorschriften der G.O. über die Heilkunde, insbesondere auf den Inhalt des § 29 die „Aerzte" zu den Gewerbetreibenden; dies erscheint nicht unbedenklich. A.A.E.O.V.G. vom 25./11. 1892 (Bd. 23 S. 39); vom 5./1. 1893 (Bd. 24 S. 321).

Konsumvereine, welche nur an ihre Mitglieder Waaren verkaufen, was ihnen durch §§ 8 und 152 des G. vom 1./5. 1889 (R.G.Bl. S. 55) (in der am 20./5. 1898 [R.G.Bl. S. 369] bekannt gemachten Fassung) bei Vermeidung von Strafe zur Pflicht gemacht ist, sind, weil ihnen die Absicht der Gewinnerzielung fehlt, keine Gewerbetreibende. (Anm. 3 zu § 33, G.O.) Vgl. jedoch § 35 Abs. 5 u. § 41a G.O.

Die Gewerbemäßigkeit wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß von vornherein die Erwerbsthätigkeit nur bei besonderen Gelegenheiten oder unter bestimmten Voraussetzungen entfaltet werden soll. E.R.G. in Str.S. vom 24./9. 1895 (Reger Bd. 16 S. 117). Vgl. Anm. 7 zu § 30.

[3]) Sowohl In- wie Ausländern, physischen wie juristischen Personen ist der Gewerbebetrieb gleichmäßig gestattet. Juristischen Personen kann insbesondere auch die Konzession zum Betriebe der in §§ 30, 32, 33 u. 34 G.O. bezeichneten Gewerbe ertheilt werden. A.A.E. des bayr. V.G.H. vom 25./1. 1881 (Reger Bd. 2 S. 1); E.O.V.G. vom 16./9. 1882 (Bd. 9 S. 286; Reger Bd. 3 S. 241).

Alter und Geschlecht sind gleichfalls an und für sich hinsichtlich der Berechtigung zum Gewerbebetriebe einflußlos. Vgl. jedoch §§ 42b, 57a Nr. 1, 60b, 62, 100 G.O.

[4]) Nicht nur die durch die G.O., sondern auch die durch anderweite Reichsgesetze eingeführten Beschränkungen der Gewerbefreiheit sind zu beachten; insbesondere diejenigen, welche auf den Vorschriften des R.Str.G.B.s, z. B. §§ 180, 284, 360 Ziffer 9 u. 14, 367 Ziffer 3 u. 4 beruhen; vgl. ferner § 6 d. G. vom 14./5. 1879 (R.G.Bl. S. 145), betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen; und dazu die Beschl. des Bundesraths vom 13./3. 1885 (R.G.Bl. S. 78) u. 16./4. 1891 (R.G.Bl. S. 105) u. V. vom 24./2. 1882 betr. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (R.G.Bl. S. 40), V. vom 1./2. 1891 betr. das Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen (R.G.Bl. S. 11); G. vom 9./6. 1884 (R.G.Bl. S. 61) gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen; G. über den Feingehalt der Gold- u. Silberwaaren vom 16./7. 1884 (R.G.Bl. S. 120) u. G. betr. die Prüfung

der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19./5. 1891 (R.G.Bl. S. 109) u. dazu die V. vom 20./12. 1892 (R.G.Bl. S. 1055); Bek. vom 22./6. 1892 (R.G.Bl. S. 674); vom 23./7. 1893 (R.G.Bl. S. 227); vom 8./5. 1895 (R.G.Bl. S. 232) u. vom 26./4. 1899 (R.G.Bl. S. 275). G. vom 15./6. 1897 betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz u. deren Ersatzmitteln (R.G.Bl. S. 475) u. dazu Bek. vom 4./7. 1897 (R.G.Bl. S. 591) betr. Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes; Ges. betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen vom 6./7. 1898 (R.G.Bl. S. 919).

[5]) Vgl. §§ 5, 7 Abs. 1, Z. 2, 12, 16 ff., 29 ff., 33, 33c, 39, 41a, 42a, 42b, 55a, 56b, 56d, 57, 57a, 60b, 64, 105a—105i, 143, 144 G.O.

[6]) Der Grundsatz des § 1 gilt nur für selbständige Gewerbetreibende, nicht für das gewerbliche Hilfspersonal, da nur Erstere ein Gewerbe „betreiben". (Vgl. E.R.G. vom 9./3. 1891, Bd. 27 S. 259; insbes. S. 261.)

[7]) Der im 2. Absatz ausgesprochene Grundsatz findet auch im Verhältniß der G.O. zu ihren Novellen Anwendung. Vgl. E.O.Tr. vom 22./12. 1875 (O.R. Bd. 16 S. 814); ebenso E.O.V.G. vom 1./5. 1882 (Bd. 8 S. 280) u. vom 6./10. 1884 (Bd. 11 S. 307).

Ausnahmen von diesem Grundsatz enthalten jedoch die Art. 3 u. 22 des R.G. betr. die Abänderung der G.O. vom 6./8. 1896 (R.G.Bl. Nr. 27), (s. § 33 Abs. 5 und Anm. 8 zu § 32) sowie § 53 Abs. 3.

§ 2.

Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

Entw. S. 94, 107, 111; Sten.V. S. 240, 1054.

§ 3.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren findet nicht statt.

Entw. S. 94, 107, 111; Sten.V. S. 240, 1054.

§ 4.

Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.[1])

Entw. S. 94, 107, 111; Sten.V. S. 240, 1054.

---

[1]) Vgl. jedoch § 100e Nr. 3 bezüglich des Rechtes der Innungen

§ 5.

In den Beschränkungen des Betriebes[1]) einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-,[2]) Steuer-[3]) und Post-[4]) gesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Entw. S. 94, 111; Sten.V. S. 240, 1054.

---

[1]) Die auf den hier erwähnten Gesetzen beruhenden Beschränkungen beziehen sich sowohl auf die Zulassung, wie auf die Ausübung des Gewerbebetriebes, so daß z. B. auf Grund landesgesetzlicher Steuergesetze die Zulassung selbst dann versagt werden kann, wenn sie nach der G.O. gestattet werden müßte. (Vgl. Anm. 1 zu § 1.)

[2]) Vgl. §§ 119 und 124 des Vereinszollgesetzes vom 1./7. 1869 (B.G.Bl. S. 317).

[3]) § 4 des R.G. betr. den Spielkartenstempel vom 3./7. 1878 (R.G.Bl. S. 133).

[4]) § 1 des R.Post-G. vom 28./10. 1871 (R.G.Bl. S. 347) u. R.G. betr. das Telegraphenwesen für das Deutsche Reich vom 6./4. 1892 (R.G.Bl. S. 467).

§ 6.

Ges. v. 1./7. 1883.

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung[1]) auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken,[2]) die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen,[3]) die advokatorische[4]) und Notariats-Praxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten,[4a]) der

Versicherungsunternehmer[5]) und der Eisenbahnunternehmungen,[5a]) die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.[6]) — Auf das Bergwesen,[7]) die Ausübung der Heilkunde,[8]) den Verkauf von Arzneimitteln,[9]) den Vertrieb von Lotterieloosen[10]) und die Viehzucht[11]) findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.[12])

Entw. S. 94, 112, 113; Sten.V. S. 240—244, 252, 1054 u. 1055. Anl. Bd. III S. 265; Entw. 1882 Nr. 5 der Drucks. des R.T. S. 17; Komm. Ber. Nr. 206 S. 1 u. Sten.V. (1883) S. 1663 u. 2582.

---

[1]) Für die in diesem ersten Satz aufgeführten Erwerbszweige gilt, sofern nicht reichsgesetzliche Specialgesetze für dieselben existiren, ausschließlich das Landesrecht; dagegen findet letzteres auf die im zweiten Satze genannten Berufszweige nur soweit Anwendung, als nicht für diese ausdrückliche Vorschriften der G.O. Platz greifen.

[2]) Vgl. §§ 29, 40, 41 Abs. 2, 53, 56 Nr. 9, 80 Abs. 1, 148 Nr. 8, 151 Abs. 2, 154 Abs. 1 G.O.

[3]) Der ausschließlich auf Erlangung körperlicher Fertigkeiten gerichtete Unterricht fällt unter die Vorschriften der G.O. Vgl. § 35 G.O. Ebenso V. des sächs. M. d. J. vom 16./6. 1886 (Reger Bd. 7 S. 3); a. A. Pr.M.E. vom 10./12. 1880 (M.Bl. 1881 S. 24; Reger Bd. I S. 117).

[4]) Vgl. Rechtsanwaltsordnung vom 1./7. 1878 (R.G.Bl. S. 177); betr. der Rechtskonsulenten § 35 G.O. u. § 157 der C.P.O. in der neuen Fassung.

[4a]) Der Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten ist jetzt reichsrechtlich durch d. R.G. vom 9./6. 1897 (R.G.Bl. S. 463) geregelt. Vgl. dazu Bek. des Reichskanzlers vom 14./3. 1898 (R.G.Bl. S. 39 u. das. S. 57).

[5]) Versicherungsagenten unterliegen den Vorschriften der G.O.; vgl. § 14 Abs. 2 G.O.; ihr Gewerbebetrieb ist nicht konzessionspflichtig. E.R.G. in Str.S. vom 6./3. 1896 (Bd. 28 S. 251; Reger Bd. 16 S. 349).

[5a]) Vgl. dazu Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26./10. 1899 (R.G.Bl. S. 557).

[6]) Vgl. darüber besonders Seemannsordnung vom 27./12. 1872 (R.G.Bl. S. 409).

[7]) §§ 105b, 105c, 105d, 105f, 105h, 115—119a, 135—139b, 152, 153, 154a G.O.

[8]) §§ 29, 30, 40, 53, 56a Nr. 1, 80, 144, 147 Nr. 1 u. 3, 148 Nr. 8 G.O. Auf die Ausübung der Heilkunde, auch soweit sie sich auf die Behandlung ansteckender Krankheiten bezieht, findet der Grundsatz der Gewerbefreiheit (§ 1 G.O.) Anwendung. E.O.V.G. vom 22./4. 1895 (Bd. 28 S. 321).

[9]) Vgl. § 56 G.O., § 367 Nr. 3 R.St.G.B.s u. unten A. 12.

[10]) Vgl. §§ 56 Nr. 5, 56c u. 148 Ziffer 7a G.O.; ferner §§ 360 Nr. 14, 286 R.St.G.B.s. Auf den stehenden Gewerbebetrieb mit Lotterieloosen findet die G.O. keine Anwendung. E.K.G. vom 24./4. 1893 (Reger Bd. 15 S. 366).

[11]) § 56b Abs. 3 G.O.

[12]) V. betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27./1. 1890 (R.G.Bl. S. 9); V. vom 31./12. 1894 (R.G.Bl. 1895 S. 1), V. vom 25./11. 1895 (R.G.Bl. S. 455), vom 19./8. 1897 (R.G.Bl. S. 707); abgedr. in Anl. III.

§ 7.[1])

Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen,[2]) d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Anderen den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;

3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie[3]) nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen[3a]):
   a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);
   b) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;
5. die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;
6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben,[4]) welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberech-

tigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.[5])

Entw. S. 94, 107—110, 113; Sten.V. S. 244—252, 1056—1060.

---

[1]) Auf die in § 6 erwähnten Erwerbszweige findet § 7 keine Anwendung. Ebenso jetzt E.R.G. in C.S. vom 26./11. 1896 (Bd. 38 S. 47) wodurch anerkannt ist, daß es statthaft ist, trotz § 7 Nr. 6 G.O. für die Gewährung eines Realapothekenprivilegiums eine staatliche Abgabe zu erheben.

[2]) Ueber den Begriff der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen vgl. E.R.G. vom 13./1. 1883 (Bd. 12 S. 1 ff., insbes. S. 4); ferner E.R.G vom 28./1. 1889 (M.Bl. d. i. V. S. 28); u. E. d. K.G. vom 10./9. 1880 (Johow Bd. 1 S. 189); 24./2. 1881 (das. Bd. 2 S. 272) u. 11./3. 1889 (das. Bd. 9 S. 294).

[3]) Nämlich die Zwangs- und Bannrechte.

[3a]) Die auf einem Vertrage beruhenden bestehenden Zwangs- und Bannrechte werden durch die G.O. nicht berührt.

[4]) Nach R.G.E. vom 18./1. 1882 (Bd. 6 S. 90) u. 5./10. 1883 (Reger Bd. 4 S. 385) sind alle Abgaben (mit Ausnahme der Staats- und Gemeinde-Abgaben) aufgehoben, welche für den Betrieb eines Gewerbes zu entrichten waren, gleichviel, wer der Berechtigte ist, und gleichgültig, ob sie auf einem privatrechtlichen oder auf einem öffentlich-rechtlichen Titel beruhen. Dies bezieht sich jedoch nur auf die für die Gestattung des Betriebes zu entrichtenden Abgaben (E.R.G. vom 8./11. 1886; Reger Bd. 7 S. 356), also z. B. nicht auf die landesrechtlich bestehende Verpflichtung der Buchhändler, der Landesbibliothek oder den Universitätsbibliotheken, je ein Freiexemplar der in ihrem Verlage erscheinenden Bücher zu liefern. § 30 des Reichspreßgesetzes vom 7./5. 1874 (R.G.Bl. S. 65) u. E.O.V.G. vom 15./12. 1899 (Bd. 36 S. 434).

[5]) Darüber vgl. E.R.G. vom 13./1. 1883 (Bd. 12 S. 1). Danach und nach Nr. 202 R.A. d. B.R. S. 52 entscheidet lediglich das Landesrecht darüber, wer der Entschädigungspflichtige ist; dies ist keineswegs immer und ohne Weiteres der Staat. Vgl. auch E.O.V.G. vom 26./11. 1883 (Bd. 10 S. 272).

Die Landesgesetze bleiben in dieser Hinsicht auch nach Einführung des B.G.B.s maßgebend. Artt. 74, 113 des Einf.Ges. z. B.G.B.

§ 8.

Von dem gleichen Zeitpunkte (§ 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;
2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.[1])

Entw. S. 94, 107—110; Sten.V. S. 244—252, 1056—1060.

---

[1]) Vgl. Anm. 4 zu § 7 G.O.

§ 9.

Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§ 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

Anl. Bd. (III) S. 688; Drucks. Nr. 218; Sten.V. S. 1060.

§ 10.

Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben[1]) werden.

Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.[2])[3])

Entw. S. 94, 113; Sten.V. S. 244—252, 1060.

---

[1]) Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß Jemand sich vertragsmäßig verpflichtet, ein bestimmtes Gewerbe an einem bestimmten Orte oder während einer bestimmten Zeit nicht zu betreiben, falls durch einen solchen Vertrag ein öffentliches Recht nicht verletzt wird. E.R.G. vom 5./12. 1879 (Bd. 1 S. 22); vom 20./10. 1880 (Bd. 2 S. 119); 7./5. 1881 (Reger Bd. 1 S. 350); R.O.H.G. Bd. 12 S. 29 (vom 5./12. 1873). Ein nach Zeit und Ort unbeschränktes Versprechen, bei Konventionalstrafe in ein Konkurrenzgeschäft nicht einzutreten, hat das R.G. in der E. vom 19./5. 1893 (Bd. 31 S. 97) für ungültig erklärt.

Vgl. auch R.O.H.G.E. vom 14./5. 1875 (Bd. 18 S. 101) u. R.O.H.G.E. vom 21./10. 1876; (Bd. 21 S. 262).

Vgl. endlich §§ 134, 344 B.G.B.s. und §§ 74—76 des neuen H.G.B. vom 10./5. 1897, sowie § 133 f G.O.

[2]) Nur eine *Neubegründung* ist verboten, mithin nicht eine *Uebertragung* bereits bestehender Gewerbeberechtigungen. E.O.B.G. vom 1./4. 1882 (Reger Bd. 2 S. 368).

[3]) Wo ein (ablösbares) Zwangs- u. Bannrecht noch besteht, erstreckt es sich auf *alle* in dem bannpflichtigen Bezirk errichteten Betriebe ohne Rücksicht auf die Zeit der Errichtung. So mit Recht Ver. Civ.S. des R. in der E. vom 8./7. 1897 (Bd. 39 S. 147) gegenüber der E.R.G. (6. Senat) vom 16./11. 1891 (Bd. 28 S. 122), wonach die Zwangs- und Bannpflicht sich nur auf die vor dem 1./1. 1873 errichteten Betriebe erstrecken sollte.

§ 11.[1])

Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbständigen[2]) Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.[3])[4]) Ges. v. v. 10./5. 1897.

Entw. S. 94, 95, 114; Sten.V. S. 254, 1062.

1895/96: Entw. E.B.G.B. Drucks. Nr. 87a, 440d, S. 7 ff., 6; I. Entw. S. 31, 129; II. Entw. S. 431.

---

[1]) Auf die in § 6 G.O. erwähnten Erwerbszweige findet § 11 keine Anwendung; z. B. nicht auf die Ausübung der Heilkunde (E.R.G. in Str.S. vom 14./1. 1887; Bd. 15 S. 181).

[2]) Aus allgemeinen Rechtsgründen macht das Geschlecht auch in Bezug auf die Befugniß zum unselbständigen Betrieb eines Gewerbes (als Stellvertreter oder Gewerbegehilfe) im Allgemeinen keinen Unterschied. (So mit Recht E.O.V.G. vom 17./12. 1884; Bd. 11 S. 324.) Vgl. jedoch §§ 137, 138, 139a, 154, 154a G.O.

[3]) Vgl. jedoch §§ 30 Abs. 2 u. 60b G.O.

[4]) Durch Art. 36 des E.B.G.B. ist der bisherige Abs. 2 des § 11 in Wegfall gekommen und durch § 11a ersetzt worden. Die Streichung des Abs. 2 des § 11 hat eine Aenderung des jetzt geltenden Rechtszustandes nicht zur Folge. Neukamp, S. 217.

§ 11a.

Betreibt eine Ehefrau, für deren güterrechtliche Verhältnisse ausländische Gesetze maßgebend sind, im Inlande selbständig ein Gewerbe, so ist es auf ihre Geschäftsfähigkeit in Angelegenheiten des Gewerbes ohne Einfluß, daß sie Ehefrau ist. Art. 36, I, E. B.G.B.

Soweit die Frau in Folge des Güterstandes in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist, finden die Vorschriften des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Hat die Frau ihren Wohnsitz nicht im Inlande, so

ist der Einspruch des Mannes gegen den Betrieb des Gewerbes und der Widerruf der ertheilten Einwilligung in das Güterrechtsregister des Bezirks einzutragen, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Betreibt die Frau das Gewerbe mit Einwilligung des Mannes[1]) oder gilt die Einwilligung nach § 1405 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[2]) als ertheilt, so haftet für die Verbindlichkeiten der Frau aus dem Gewerbebetriebe ihr Vermögen ohne Rücksicht auf die dem Manne kraft des Güterstandes zustehenden Rechte; im Falle des Bestehens einer ehelichen Gütergemeinschaft haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen.

1895/96: Entw. E.B.G.B. Drucks. Nr. 87a, 440d S. 7 ff., 6; I. Entw. S. 31, 129; II. Entw. S. 431.

---

[1]) Nach dem B.G.B. bedarf die Ehefrau an und für sich der Genehmigung des Ehemanns zum Betriebe eines Gewerbes nicht (Begr. Bd. 4 S. 107, 108). Ist ihr dieselbe aber einmal ertheilt, so kann sie alle Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten selbständig betreiben, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, auch wenn sonst z. B. gemäß § 1395 B.G.B. die Genehmigung des Ehemannes im Einzelfalle erforderlich wäre. § 1405 B.G.B. Vgl. E.R.G. vom 20./5. 1895 (Bd. 35 S. 88).

[2]) Abs. 2 u. 3 des § 1405 B.G.B. lauten: „Der Einwilligung des Mannes in den Geschäftsbetrieb steht es gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt.

Dritten gegenüber ist ein Einspruch und der Widerruf der Einwilligung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam."

Danach ist Dritten gegenüber der Einspruch nur dann in vollem Umfange von Wirkung, wenn sie davon Kenntniß gehabt oder wenn der Einspruch in das Güterrechtsregister eingetragen war.

§ 12.

Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes[1]) bewendet es bei den Landesgesetzen.[1a])

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörige bestehen,[2]) werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.[3])

Entw. S. 95, 114; Sten.V. S. 254, 1062.

---

[1]) Unter „Ausland" sind nur die nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten zu verstehen. Art. 3 R.V.

[1a]) Seit dem Inkrafttreten des B.G.B.s sind dessen §§ 23, 54 u. Art. 10 des Einf. zum B.G.B. in dieser Hinsicht maßgebend. Danach hat zunächst der Bundesrath über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit ausländischer Vereine, dann erst das nach dem öffentlichen Recht der einzelnen Bundesstaaten zuständige Organ über ihre Zulassung zum Gewerbebetriebe zu entscheiden, für welche auch in Zukunft das öffentliche Recht der einzelnen Bundesstaaten maßgebend bleibt. Vgl. Neukamp, S. 238 ff.

[2]) Diese Personen dürfen ein Gewerbe nur mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde, bezw. der Reichs- oder Landescentralbehörde betreiben.

[3]) Es bleiben sonach in dieser Hinsicht sowohl die vorhandenen reichsrechtlichen, wie die landesrechtlichen Beschränkungen in Kraft. —

Wegen der reichsrechtlichen Vorschriften vgl. man § 48 des Reichsmilitär-Ges. vom 2./5. 1874 (R.G.Bl. S. 56); § 16 des Reichsbeamten-Ges. vom 31./3. 1873 (R.G.Bl. S. 64); § 91 des Unfallversicherungs-Ges. vom 6./7. 1884 (R.G.Bl. S. 69) u. § 13 des Patent-Ges. vom 7./4. 1891 (R.G.Bl. S. 79).

§ 13.

Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet,[1]) das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.[2])[3])

Entw. S. 95, 114; Drucks. Nr. 76, 214, 216, 219 (Bd. 3 S. 265, 685, 686, 689, 690); Sten.V. S. 255—260, 1062—1066.

---

[1]) Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann nicht durch Untersagung der Ausübung des Gewerbebetriebes erzwungen werden.

[2]) Die Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung des Bürgerrechtsgeldes findet nur dann statt, wenn der Gewerbetreibende lediglich wegen der Ausübung des Gewerbes — nicht aber aus anderen Gründen, z. B. weil er mit Grundstücken in der Gemeinde angesessen ist — zur Gewinnung des Bürgerrechts gezwungen wird. E.O.V.G. vom 2./11. 1885 (Bd. 13 S. 83), vom 26./5. 1886 (das. S. 87) und vom 12./6. 1891 (Bd. 21 S. 26; Reger Bd. 11 S. 265).

[3]) Auf die in § 6 G.O. erwähnten Personen findet § 13 keine Anwendung.

Titel II.

Stehender[1]) Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§ 14.

Wer den selbständigen[2]) Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt,[3]) muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen.[4]) Diese Anzeige liegt

auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt ist.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dies Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen.[5]) Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal[6]) desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben.[7])

Entw. S. 95, 115; Drucks. Nr. 75, 79, 81, 216, 233 (Anl. Bd. III S. 264, 266, 318, 686, 691); Sten.V. S. 267—270, 1066, 1067.

---

[1]) „Stehender" Gewerbebetrieb ist ein solcher, welcher nicht zu den in Tit. III speciell aufgeführten Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen gehört. (Begr. S. 115); E.O.Tr. vom 2./3. 1871 (Oppenh. Bd. 12 S. 125).

[2]) Inwiefern Hausgewerbetreibende als selbständige Gewerbetreibende im Sinne des § 14 G.O. anzusehen sind, das ist je nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden, wobei die in Anm. 2 zu § 1 G.O. gegebene Begriffsbestimmung in Betracht kommt. Vgl. O.Tr.E. vom 29./4. 1870 (O.R. Bd. 11 S. 273) u. E.R.G. in Str.S. vom 5./12. Juni 1899 (Bd. 32 S. 224).

Sog. „Heimarbeiter", d. h. mit gewöhnlichen Lohn- und Handarbeiten und insbesondere mit weiblichen Arbeiten beschäftigte Personen, die eine selbständige Betriebsstätte nicht besitzen, fallen nicht unter die Vorschrift des § 14 G.O. Nr. 203, R.A. des B.R. S. 52. — Vgl. auch E.O.V.G. vom 12./6. 1893 (Bd. 25 S. 345).

[3]) Unter dem „Anfang" eines neuen Gewerbes ist auch jede „Veränderung" eines schon bestehenden, sei dies nun ein Orts- oder

ein Personenwechsel, zu verstehen. E.O.V.G. vom 18./12. 1884 (Bd. 11 S. 318).

[4]) Die Anzeige muß auch dann erfolgen, wenn zu dem Betriebe eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich und bereits ertheilt ist. Doch ist in diesem Falle die Unterlassung der Anzeige nicht strafbar. § 148 Nr. 1 G.O.

[5]) Die Unterlassung der Anzeige ist durch § 148 Nr. 1, 2, 3 mit Strafe bedroht. Ueber Agenten und Generalagenten vgl. im Uebrigen Anm. 2 zu § 1 G.O.

[6]) Als „Lokal" gelten sowohl die Aufbewahrungs- wie die Vertriebsstellen der Druckschriften. E. d. K.G. v. 9./12. 1880 (Johow Bd. 1 S. 182).

[7]) In Elsaß-Lothringen gilt der Schlußsatz nicht. § 2 d. R.G. vom 27./2. 1888 (Anl. I).

§ 15.[1])

Ges. v. 1./7. 1883.

Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung[2]) erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.[3])

Entw. S. 95, 115; Sten.V. S. 270, 1067; Drucks. des R.T. 1883 Nr. 206 S. 61; Sten.V. (1883) Bd. 4 S. 2430, 2762.

---

[1]) Der frühere 3. Absatz des § 15, welcher lautete: „Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig", ist durch die Novelle vom 1. Juli 1883 beseitigt, um der Landesgesetzgebung hinsichtlich der Gestaltung des Rechtsmittelverfahrens freie Hand zu lassen.

[2]) Sofern besondere Genehmigung nicht erforderlich, ist § 15 unanwendbar; E.O.V.G. vom 9./4. 1879 (Bd. 5 S. 278).

[3]) Mit welchen Zwangsmitteln die Polizeibehörde die Verhinderung des unkonzessionirten Gewerbebetriebes durchsetzen darf, das bestimmt sich lediglich nach Landesrecht. A. A. anscheinend E.R.G. in Str.S. vom 27./4. 1891 (Reger Bd. 12 S. 1). In Preußen ist deshalb z. B. auch die Androhung und Verhängung sog. „Exekutivgeldstrafen" zulässig.

Vgl. meinen Aufsatz in dem „Verwaltungsarchiv" Bd. 3 S. 1 ff. (Berlin 1894). Ebenso E.O.V.G. vom 7./4. 1877 (Bd. 2 S. 295); a. A. E.O.V.G. vom 3./4. 1879 (Bd. 5 S. 278) u. ö. z. B. neuestens E. vom 19./5. 1897 (Bd. 32 S. 290), die gleichzeitig die Unzulässigkeit der Verbindung mehrerer Zwangsmittel ausspricht. Dagegen ist in der letztgedachten E. mit Recht angenommen, daß das polizeiliche Einschreiten nicht davon abhängig ist, ob wegen derselben Handlung bereits ein strafrechtliches Einschreiten stattgefunden hat oder nicht.

§ 15a.

Ges. v. 10./5. 1897.

Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirthschaft betreiben,[1]) sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirthschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Kaufleute, die eine Handelsfirma führen,[2]) haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirthschaft anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien[3]) finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in Betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist.

Sind mehr als zwei Betheiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vor-

handensein weiterer Betheiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller Betheiligten anordnen.[4])

1895/97: Entw. Drucks. Nr. 632 S. 198; Denkschr. Drucks. zu Nr. 632 S. 33, 34, 290; Komm.Ber. Drucks. Nr. 735 S. 133, 134; Sten.V. S. 5582, 5586.

---

[1]) Durch die Vorschrift des Abs. 1 werden vor Allem die sog. Minderkaufleute (§ 4 H.G.B.) betroffen.

[2]) Auch die im Abs. 2 erwähnten firmenführenden, d. h. die sog. Vollkaufleute sind nur dann zur Anbringung ihrer Namen in der im Text angegebenen Weise verpflichtet, wenn sie einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirthschaft betreiben.

[3]) Auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung, auf eingetragene Genossenschaften und auf Aktiengesellschaften findet die Vorschrift des Abs. 3 keine Anwendung.

[4]) Strafvorschrift im § 148 Ziffer 14.

II. Erforderniß besonderer Genehmigung.

1. Anlagen,[1]) welche einer besonderen[2])[3]) Genehmigung bedürfen.

§ 16.

Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.[4])

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art,[5]) Gas-

bereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel-[6]) und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen,[6a]) Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen,[7]) Schlächtereien,[7a]) Gerbereien, Abdeckereien,[7b]) Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23),

Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel und andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden,[7c]) Ges. v. 2./3. 1874.

Kalifabriken, Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen, Kunstwollefabriken, Bek. v. 26./7. 1885. — 31./1. 1882.

Anlagen zur Herstellung von Celluloid, Dégrasfabriken, Bek. v. 12./7. u. 23./12. 1882. — 21./4. 1883.

Bek. v. 12./7. 1884. 4./1. 1885. Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen,

Bek. v. 31./1. 1885. 24./4. 1885. Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und von Theerwasser,

Bek. v. 15./2. 1886. 1./4. 1886. Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken),

Bek. v. 16./6. 1886. 5./1. 1887. Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird,

Bek. v. 16./7. 1888. 2./1. 1889. Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle,[8]) sowie die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungs-Anstalten,

Bek. v. 9./2. 1898. 5./4. 1898. Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittelst Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen),

Bek. v. 31./10. 1899. 28./12. 1899. Anlagen zur Herstellung von Zündschnüren und von elektrischen Zündern.

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesraths, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, abgeändert werden.[9]) [10])

Entw. S. 95, 96, 115, 116; Drucks. Nr. 75 u. 81 (Bd. 3 S. 264 u. 318); Sten.V. S. 270—273, 1067.

---

[1]) Bloße „Niederlagen zählen nicht zu den hier erwähnten Anlagen". Vgl. im Uebrigen über den Begriff der Letzteren E.R.G. in Str.S. vom 16./12. 1886 (Reger Bd. 7 S. 357), E.O.L.G. Darmstadt vom 30./8. 1894 (Reger Bd. 15 S. 119), sowie E.O.V.G. vom 17./11. 1892 (Reger Bd. 13 S. 119), wonach „Häutelager" keine gewerblichen Anlagen sind. Vgl. dagegen die in Anm. 8 cit. E. des O.V.G. u. E.V.G.H. München vom 15./2. 1893 (Reger Bd. 13 S. 222). Nach E.O.L.G. München vom 6./2. 1897 (Reger Bd. 17 S. 125) gehören auch „Knochenlager" nicht zu den gewerblichen Anlagen.

Färbereien gehören nicht zu den unter § 16 G.O. fallenden Anlagen. E.O.V.G. vom 24./6. 1895 (Reger Bd. 16 S. 121).

Nur die Anlage, nicht der Betrieb derselben ist konzessionspflichtig, wie schon daraus hervorgeht, daß es beim Uebergang einer konzessionirten Anlage auf einen neuen Erwerber keiner erneuten Konzession bedarf. § 25 G.O. (Vgl. E.O.Tr. vom 12./7. 1875; O.R. Bd. 18 S. 65.)

[2]) Neben der nach der G.O. erforderlichen besonderen Genehmigung bedarf es noch für alle Anlagen auch der allgemeinen baupolizeilichen Genehmigung aus Gründen der Bau-, Sicherheits- und Feuerpolizei. Ueber diese Genehmigung wird mit der besonderen der G.O. in der Regel in einem einheitlichen Verfahren entschieden. § 18 G.O. (Vgl. das. Anm. 1.) Mot. S. 115; E.R.G. vom 20./5. 1884 (Bd. 11 S. 183); Mot. zu der Novelle von 1900, Drucks. des R.T. 1898/99 Nr. 165 S. 9.

Gemäß § 19a kann dem Unternehmer die erforderliche Bauausführung auf seine Gefahr bereits gestattet werden, ehe der die Genehmigung zu der Anlage ertheilende Bescheid die Rechtskraft beschritten hat.

[3]) Die in § 16 G.O. nicht aufgeführten Anlagen unterliegen fortdauernd der Prüfung der Behörde in bau-, feuer- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht. Nr. 204 des R.A. S. 53.

[4]) Nach E.O.V.G. vom 21./10. 1889 (Bd. 18 S. 362) können auch die in § 16 nicht erwähnten Anlagen besonderen polizeilichen Beschränkungen unterworfen werden, sofern ihr Betrieb gefahrbringend oder für den Verkehr des Publikums mit Nachtheilen oder Belästigungen

verbunden ist. — Ebenso E.R.G. in C.S. vom 12./11. 1887 (Bd. 19 S. 353) u. vom 20./5. 1896 (Reger Bd. 17 S. 377). Dagegen dürfen die in § 16 erwähnten und gemäß den Vorschriften der G.O. genehmigten Anlagen weiteren polizeilichen Beschränkungen nicht unterworfen werden, als in der Genehmigungsurkunde enthalten sind. So mit Recht E.O.V.G. vom 7./6. 1879 (Bd. 5 S. 286); vom 29./10. 1883 (Bd. 10 S. 260); E.R.G. vom 12./11. 1887 (Bd. 19 S. 353); E.O.V.G. vom 16./4. 1891 (Reger Bd. 11 S. 361); E.O.V.G. vom 17./9. 1891 (Reichsanz. Nr. 251 von 1891); E.O.V.G. vom 1./7. 1895 (Reger Bd. 16 S. 1). Nach den cit. E.R.G. vom 12./11. 1887 u. 20./5. 1896 gilt dasselbe für Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten der G.O. genehmigungspflichtig waren und ordnungsmäßig genehmigt sind. Vgl. § 25 Abs. 2 G.O.

[5]) Nach E.O.L.G. München vom 24./12. 1895 (Reger Bd. 15 S. 249) gehören hierzu auch Fabriken zur Anfertigung von Metallpatronen.

[6]) Ob zu den Ziegelöfen auch Ziegelfeldbrände zu zählen sind, ist streitig. Bejaht wird dies von der E. des b. ob. G. H. vom 13./1. 1877 (Landmann I S. 148), verneint mit Recht von der E.O.V.G. vom 19./1. 1898 (Bd. 33 S. 345). Man vgl. ferner E.O.L.G. München vom 1./6. 1889 (Reger Bd. 10 S. 302), wonach solche Feldziegelöfen, in welchen Ziegel lediglich zum eigenen Bedarf gebrannt werden, nicht unter § 16 G.O. fallen.

[6a]) Unter Röstöfen sind nur Oefen zur Metallgewinnung, nicht aber z. B. Oefen zum Rösten von Feigen, Kaffee u. dergl. zu verstehen. E.V.G.H. München vom 26./5. 1897 (Reger Bd. 18 S. 10).

[7]) Wird das Talgschmelzen neben der Schlächterei betrieben, so bedarf es zur Anlage der Talgschmelzen einer besonderen Genehmigung. E.K.G. vom 2./9. 1896 (Reger Bd. 17 S. 369).

[7a]) Unter Schlächtereien sind nicht bloß Schlachthäuser, sondern auch die von einem einzelnen Metzger benutzten Schlachtstätten zu verstehen. R.A. d. B.R. Nr. 207 vom 5./7. 1873 S. 53.

Fisch- und Geflügelschlächtereien gehören nicht zu den genehmigungspflichtigen Anlagen im Sinne des § 16 G.O. E.O.V.G. vom 26./5. 1897 (Bd. 32 S. 248).

[7b]) Eine Abdeckerei ist eine zur gewerbsmäßigen Ausnutzung und unschädlichen Beseitigung von Thierkadavern dienende Anlage. Unrichtig und viel zu weit gehend E.O.L.G. Posen vom 4./7. 1896 (Reger Bd. 17 S. 241).

[7c]) Nach E.K.G. vom 17./6. 1895 (Reger Bd. 16 S. 121) gehören dazu auch solche Anlagen, welche zur Reparatur von Dampfkesseln mittelst Einsetzens neuer Theile und mittelst neuer Vernietung dienen.

[8]) Nach der E.O.V.G. vom 5./11. 1894 — Reger Bd. 15 S. 117; Reichsanzeiger Nr. 109 vom 7./5. 1895 — gehören hierzu auch Anstalten zur Aufbewahrung solcher Thierfelle.

[9]) Für elektrische Anlagen kommt — abgesehen von landesrechtlichen Vorschriften — der § 12 des R.G. vom 6./4. 1892 (R.G.Bl. S. 467) in Betracht.

[10]) Strafvorschrift in § 147 Ziffer 2 und wegen der zugezogenen Sachverständigen in § 145a.

§ 17.

Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§ 16) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln[1]) beruhen, präklusivisch.[2])

Entw. S. 95, 116; Sten.V. S. 273—275, 282, 1067—1069.

---

[1]) Ob auch die auf dem „Nachbarrecht" beruhenden Einwendungen privatrechtlicher Natur zu den hier gemeinten „privatrechtlichen Titeln" gehören, ist streitig. Vgl. hierüber E.R.G. vom 20./5. 1885 (Bd. 13 S. 52) und E.R.G. vom 14./11. 1882 (Reger Bd. 3 S. 347). Man vgl. ferner Erl. des sächs. M. d. J. vom 21./8. 1894 (Reger Bd. 15 S. 120) und E. des bayr. V.G.H. vom 4./7. 1894 (das. S. 122), sowie vom 27./1. 1892 (Reger Bd. 13 S. 1).

Ausführliches über die Streitfrage in dem Aufsatz von Gallenkamp: „Der privatrechtliche Inhalt der §§ 17, 19 u. 26 G.O.", abgedr. in dem Sächs. Archiv für bürgerl. Recht und Prozeß Bd. I. S. 705 (Leipzig 1891). Ueber den in dieser Hinsicht nach Inkrafttreten des B.G.B. im Wesentlichen unveränderten Rechtszustand vgl. Neukamp, S. 221. Danach gilt Folgendes: Nur die Nachbarrechte öffentlich-rechtlicher, nicht aber diejenigen rein privatrechtlicher Natur werden von der Präklusion des § 17 betroffen; zu den besonderen privatrechtlichen Titeln des § 19 gehören die Nachbarrechte nicht.

Das B.G.B. behandelt die Nachbarrechte in den §§ 904—924. Nach Art. 124 des Einf.-Ges. z. B.G.B. bleiben alle sonstigen auf dem Nachbarrecht beruhenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Eigenthums außerdem bestehen. Betreffs der gewerblichen Anlagen sind besonders die §§ 906 u. 907 von Wichtigkeit, welche bestimmen:

§ 906: „Der Eigenthümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig."

§ 907: „Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat. Genügt eine Anlage den landesgesetzlichen Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, so kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung thatsächlich hervortritt.

Bäume und Sträucher gehören nicht zu den Anlagen im Sinne dieser Vorschriften."

[2]) Die Nichtinnehaltung der 14tägigen Frist enthält eine Verletzung einer Fundamentalvorschrift des Verfahrens. E.V.G.H. München vom 3./4. 1895 (Reger Bd. 16 S. 1).

§ 18.

Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-,[1]) feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen, zu ertheilen.[2]) Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben nothwendig sind.[3])[4]) Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird.

Entw. S. 95, 116; Sten.V. S. 275, 1069.

---

[1]) Die Ertheilung der gewerbepolizeilichen Konzession schließt deshalb regelmäßig die des Baukonsenses in sich. Vgl. jedoch Anm. 2 zu § 16 G.O. Ist für die Ertheilung des Baukonsenses eine besondere Behörde zuständig, so ist deren baupolizeiliche Genehmigung neben der gewerbepolizeilichen nothwendig.

[2]) Bezüglich der Anlagen zur Herstellung von Sprengstoffen gelten die besonderen Vorschriften der §§ 1—4 des Ges. vom 9./6. 1884 (R.G.Bl. S. 61).

[3]) Besondere reichsgesetzliche Vorschriften sind die in den Anlagen IXb—g, XXI, XXII, XXIVa, XXIVb mitgetheilten Bestimmungen.

[4]) Ist die Genehmigung einmal ertheilt, so können nicht nachträglich erschwerende Bedingungen auferlegt werden; vielmehr wird die Grenze des polizeilichen Einschreitens durch die Genehmigung bestimmt. So mit Recht E.O.V.G. vom 1./7. 1895 (Reger Bd. 16 S. 1). Vgl. auch Anm. 4 zu § 16 G.O.

§ 19.

Einwendungen, welche auf besonderen[1]) privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im § 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden zu eröffnen.

Entw. S. 96, 116; Sten.V. S. 275, 1069—1070.

---

[1]) Vgl. hierzu Anm. 1 zu § 17. Als „besondere privatrechtliche Titel" gelten vor Allem: „Privilegien, Privatwillenserklärungen, Ersitzung"; über die hierauf beruhenden Einwendungen *darf* die Verwaltungsbehörde nicht verhandeln. Nach der E.R.G. vom 20/5. 1885 (Bd. 13 S. 52; insbes. S. 57) gehören Nachbarrechte jedenfalls *nicht* zu den auf *besonderen* privatrechtlichen Titeln beruhenden Rechten.

§ 19a.[1])

Ges. v. 30./6. 1900.

In dem Bescheide kann dem Unternehmer auf seine Gefahr,[2]) unbeschadet des Rekursverfahrens (§ 20) die unverzügliche Ausführung der baulichen[2]) Anlagen gestattet werden, wenn er dies vor Schluß der Erörterung beantragt.[3]) Die Gestattung kann von einer Sicherheitsleistung[4]) abhängig gemacht werden.

1898/99: Entw. Drucks. Nr. 165 S. 1, 7 ff.; Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 2; Sten.V. S. 2948, 3234.

---

[1]) § 19a ist durch die am 1./10. 1900 in Kraft tretende Novelle vom 30./6. 1900 hinzugefügt.

[2]) Nur in dem die Genehmigung zur Anlage ertheilenden Bescheide kann dem Unternehmer auf seine Gefahr die Erlaubniß ertheilt werden, mit den erforderlichen baulichen Anlagen, nicht aber mit dem Betriebe, bereits vor der Rechtskraft des Bescheides zu beginnen. Wird die Genehmigung in dem Rekursverfahren rechtskräftig versagt, so muß der Unternehmer auf seine Kosten die bauliche Anlage unter Umständen wieder beseitigen.

[3]) Die Genehmigung zur vorläufigen baulichen Anlage ist nur auf Antrag zu ertheilen, der vor Abschluß der Erörterungen über die etwa erhobenen Einwendungen in erster Instanz gestellt werden muß (Mot. S. 10).

[4]) Die Art der Sicherheitsleistung und die Voraussetzungen für ihre Rückgabe sind durch landesrechtliche Vorschriften zu regeln. § 21 G.O.

§ 20.

Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet,[1]) gerechtfertigt[2]) werden muß. Der Rekursbescheid[3]) ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

Entw. S. 96, 116; Sten.V. S. 275—280, 295—300, 1070—1073.

---

[1]) Für die Fristberechnung sind die Vorschriften der §§ 198 ff. (221 ff.) C.P.O. maßgebend, wobei jedoch zu beachten, daß hier gemäß der Textvorschrift der Tag der Zustellung mitgezählt wird.

[2]) Die bloße Anmeldung des Rekurses genügt nicht; unterbleibt die rechtzeitige Rechtfertigung, so hat dies den Verlust des Rechtsmittels zur Folge. Vgl. E.O.V.G. vom 31./1. 1877 (Bd. 2 S. 433); vom 25./9. 1879 (Bd. 5 S. 200); vom 28./4. 1886 (Bd. 13 S. 222) u. E.V.G.H. München vom 4./5. 1892 (Reger Bd. 13 S. 8).

[3]) Ob der Rekursbescheid endgültig ist oder noch weiter angefochten werden kann, bestimmt sich nach Landesrecht. Ebenso E.O.V.G. vom 30./11. 1893 (Reger Bd. 15 S. 31).

§ 21.

Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekurs-Instanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.
3. Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.
5. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§ 173—176 des Gerichtsverfassungsgesetzes[1]) ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Ges. v. 1./7. 1883.

Entw. —; Drucks. Nr. 75, 9 (S. 264); Nr. 85 S. 319; Nr. 216, 8 (S. 686); Nr. 218, II, 2 (S. 688). Sten.V. S. 275—280, 295—300, 1070 bis 1073; ferner zu Nr. 5 des § 21: Drucks. 1883 Nr. 206. V. (1883) S. 1677, 1681, 2582.

---

[1]) Diese Paragraphen lauten in der Fassung des R.G. vom 5./4. 1888 (R.G.Bl. S. 133):

§ 173. In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.

§ 174. Die Verkündigung des Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann für die Verkündung der Urtheilsgründe oder eines Theiles derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der Staatssicherheit oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.

§ 175. Die Verhandlung über die Ausschließung der Oeffentlichkeit findet in nichtöffentlicher Sitzung statt, wenn ein Betheiligter es beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Bei der Verkündung ist anzugeben, ob die Ausschließung wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere wegen Gefährdung der Staatssicherheit, oder ob sie wegen Gefährdung der Sittlichkeit erfolgt. Ist die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Thatsachen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntniß gelangen, zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Gegen denselben findet Beschwerde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 176. Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen. Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen vom Gerichte gestattet werden. Einer Anhörung der Betheiligten bedarf es nicht.

Die Ausschließung der Oeffentlichkeit steht der Anwesenheit der die Dienstaufsicht führenden Beamten der Justizverwaltung bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte nicht entgegen.

§ 21a.

Ges. v. 1./10. 1900.

Die Sachverständigen (§ 21 Ziffer 1) haben über die Thatsachen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Unternehmer geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.[1])[2])

1898/99: Entw. Drucks. Nr. 165 S. 1, 7 ff.; Komm.Ber. Drucks Nr. 393 S. 2; Sten.V. S. 2948, 3234.

---

[1]) Diese dem § 84 des Unfallversf.-Ges. vom 6./7. 1884 (R.G.Bl. S. 69) nachgebildete, auf der Novelle vom 30./6. 1900 beruhende, am 1./10. in Kraft tretende Vorschrift füllt eine Lücke des bisherigen Rechts aus, indem dadurch die Sachverständigen zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

[2]) Strafvorschrift in § 145a.

§ 22.

Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt.

Entw. S. 96, 116; Sten.V. S. 280, 273.

§ 23.

Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§ 17—22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien in solchen Orten, für welche öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, zu untersagen.[1] Ges. v. 30./6. 1900.

Soweit durch landesrechtliche Vorschriften Bestimmungen getroffen werden, wonach gewisse Anlagen oder gewisse Arten von Anlagen in einzelnen Ortstheilen gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zugelassen sind, finden diese Bestimmungen auch auf Anlagen der im § 16 erwähnten Art Anwendung.[1][2]

Entw. S. 96, 116; Sten.V. S. 280, 1073.

1898/99: Entw. Drucks. Nr. 165 S. 2, 11, 12. Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 2 u. 3; Sten.V. S. 2948, 3234.

---

[1]) Die neue am 1./10. 1900 in Kraft tretende Fassung der Absätze 2 und 3 des § 23 beseitigt zwei Streitfragen des bisherigen Rechts:

a) Einmal kann die Benutzung und Errichtung von Privatschlächtereien selbst dann untersagt werden, wenn nicht in dem Orte selbst, wohl aber in einem unmittelbar benachbarten Orte ein auch für die Zwecke jenes ersteren Ortes dienendes öffentliches Schlachthaus existiert; und

b) kann nunmehr auch durch ortspolizeiliche Vorschriften die Errichtung von Anlagen der im § 16 bezeichneten Art für gewisse Ortstheile generell untersagt oder von Beschränkungen abhängig gemacht werden.

[2]) Vergl. jetzt auch das R.G. betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3./6. 1900 (R.G. Bl. S. 547) u. V. v. 30./6. 1900 (R.G.Bl. S. 775).

§ 24.[1])

Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen

Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrath[2]) über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.[3])

Für den Rekurs[4]) und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.[5])

Entw. S. 96, 116; Sten.V. S. 280, 1073, 1074. Der frühere Abs. 2 ist als gegenstandslos durch Art. 16 Abs. 3 der Novelle vom 1. Juli 1883 beseitigt.

---

[1]) In Elsaß-Lothringen bleiben die Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln landesgesetzlicher Regelung überlassen, sofern nicht der Bundesrath auf Grund des § 24 Abs. 2 G.O. besondere Vorschriften erläßt; § 6 d. G. vom 27./2. 1888 (Anl. I).

[2]) Diese hat der Bundesrath neuestens unter dem 5./8. 1890 (R.G.Bl. S. 231) erlassen; s. Anl. IV.

[3]) In Betreff der Lokomotivkessel vgl. § 8 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5./7. 1892 (R.G.Bl. S. 691) und § 10 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5./7. 1892 (R.G.Bl. S. 764).

[4]) Abweichend von § 21 ist hier nur für die Rekursinstanz das in § 21 geregelte Verfahren zwingend vorgeschrieben.

[5]) Strafvorschrift in § 147 Abs. 1 Ziff. 2 G.O. und betreffs der bei dem Genehmigungsverfahren zugezogenen Sachverständigen in § 145a.

§ 25.

Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 einschließlich, beziehungsweise des § 24 nothwendig.[1])[2]) Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der in § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen,[3]) wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben.[4])[5])

Entw. S. 96, 116; Sten.V. S. 280, 1074.

---

[1]) Strafbar ist nur eine ohne Genehmigung vorgenommene wesentliche Veränderung der Betriebsstätte. § 147 Ziffer 2 G.O. E.O.V.G. vom 19./4. 1882 (Bd. 8 S. 270); vom 17./12. 1883 (Bd. 10 S. 277); vom 19./1. 1893 (Bd. 24 S. 316).

[2]) Bezüglich der Wiedererrichtung durch Brand zerstörter Anlagen vgl. die in A. 1 zu § 28 G.O. citirte E.O.V.G.

[3]) Unterbleibt die Bekanntmachung ohne einen dahin gerichteten Antrag des Unternehmers, so hat die obrigkeitliche Genehmigung der Veränderung nicht die in § 26 vorgesehene Wirkung. E.R.G. vom 14./2. 1898 (41, 29). Vgl. Anm. 2 zu § 26.

[4]) Vgl. Anm. 4 zu § 16.

[5]) Strafvorschriften in §§ 145a u. 147 Z. 2.

§ 26.

Soweit die bestehenden Rechte[1]) zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung[2]) errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes,[2a]) sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen,[2b]) oder, wo solche Einrichtungen unthunlich[3]) oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind,[3a]) auf Schadloshaltung gerichtet werden.[4])[5])[6])[7])[8])[9])

Entw. —; Drucks. Nr. 75, 10 (S. 264); Nr. 216, I. 9 (S. 686); Sten. V. S. 280—282, 1074, 1075.

---

[1]) In dieser Hinsicht kommen außer Art. 123 des Einf.-Ges. zum B.G.B. insbesondere die §§ 887—907 B.G.B. in Betracht. S. o. Anm. 1 zu § 17 G.O.

[2]) Diese Genehmigung muß auf Grund der Vorschriften der G.O. ertheilt sein; auf die in Tit. II G.O. nicht erwähnten, sowie auf die vor Erlaß der G.O. errichteten Anlagen findet § 26 deshalb regelmäßig keine Anwendung; dagegen wohl auf die in § 24 erwähnten Dampfkesselanlagen. E.R.G. vom 20./5. 1884 (Bd. 11 S. 183); vom 3./3. 1889 (Reger Bd. 10 S. 163). Vgl. auch E.R.G. vom 12./11. 1887 (Bd. 19 S. 353); anders E.R.G. vom 5./3. 1886 (Jurist. Wochenschr. 1886 S. 120). Die Genehmigung hat nur dann die in § 26 vorgesehene Wirkung, wenn

sie unter Beobachtung der in §§ 17 ff., 25 G.O. vorgesehenen Bestimmungen ertheilt ist. Vgl. E.R.G. vom 14./2. 1898 (41, 29).

[2a]) Durch die Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln (§ 24) ist die Klage auf Unterlassung der Immission von Flugasche und Ruß aus der die Dampfkessel speisenden Feuerungsanlage nach E.R.G. vom 19./11. 1897 (40, 182) nicht ausgeschlossen.

[2b]) Nach E.R.G. in C.S. vom 28./2. 1896 (Bd. 36 S. 178) u. vom 16./4. 1896 (Bd. 37 S. 172) kann der Klageantrag nicht auf Herstellung bestimmt bezeichneter Einrichtungen gerichtet werden. Der Antrag auf Herstellung derartiger Einrichtungen ist auch gegenüber militärfiskalischen Anlagen zulässig. E.R.G. vom 6./6. 1899 (44, 225).

[3]) Vgl. hierzu E.R.G. vom 26./2. 1892 (Reger Bd. 12 S. 377).

[3a]) Daß die Herstellung der Einrichtungen unthunlich oder mit seinem Gewerbebetriebe unvereinbar ist, muß der Beklagte im Wege der Einrede geltend machen. Vgl. E.R.G. vom 16./4. 1896 (37, 172).

[4]) Durch R.G. vom 4./11. 1874 (R.G.Bl. S. 128) sind die auf dem Nachbarrechte beruhenden Beschränkungen der Artt. 11 u. 12 Buch III Tit. 12 des Lübischen Rechts u. Artt. 14 u. 16 Thl. III Tit. 12 des Rostocker Stadtrechts in Betreff der Errichtung gewerblicher Anlagen gänzlich beseitigt.

[5]) Der § 26 greift nur Platz, soweit es sich um benachtheiligende Einwirkungen (sog. Immissionen) handelt, nicht aber, wenn sonstige privatrechtliche Ansprüche, die nicht auf dem Nachbarrecht beruhen, geltend gemacht werden. Vgl. E.R.G. vom 20./5. 1885 (Bd. 13 S. 52). Ist die gewerbliche Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, so findet § 26 selbstredend keine Anwendung. E.R.G. vom 11./11. 1882 (Reger Bd. 3 S. 348).

[6]) Die nach § 26 zulässigen Ansprüche können regelmäßig nicht gemäß §§ 17 ff. präkludirt werden. Ebenso E.O.L.G. München vom 15./3. 1894 (Reger Bd. 15 S. 252).

[7]) § 26 G.O. findet nur auf die gemäß §§ 16, 23, 24 einer besonderen obrigkeitlichen Genehmigung bedürfenden, nicht aber auf sonstige, auch nicht auf die vor Erlaß der G.O. errichteten Anlagen Anwendung. E.R.G. vom 20./5. 1884 (Bd. 11 S. 183); vom 20./5. u. 3./10. 1885 (Pr. Verw.Bl. Bd. 7 S. 77 u. 70); vom 3./3. 1889 (Reger Bd. 10 S. 163); vom 4./12. 1894 (Reger Bd. 15 S. 369); vom 19./11. 1897 (40, 182); vom 28./2. 1900 (45, 297).

[8]) Gemäß dem in Anm. 1 zu § 17 mitgetheilten § 907 B.G.B. kann der Nachbar die Beseitigung einer nicht-genehmigten oder nicht-genehmigungspflichtigen Anlage nur verlangen, wenn entweder der nach Landesrecht erforderliche Abstand von der Grenze oder die sonstigen durch dieses vorgeschriebenen Schutzmaßregeln nicht beobachtet sind oder wenn dadurch eine unzulässige Einwirkung auf das Nachbargrundstück thatsächlich hervortritt. Vgl. Neukamp S. 233 ff.

[9]) Die Klage kann regelmäßig nur gegen den Betriebsunternehmer, nicht gegen den Eigenthümer des Grundstücks gerichtet werden, auf welchem sich die Anlage befindet. Vgl. E.R.G. vom 28./2. 1900 (45, 297).

§ 27.

Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen,[1]) deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16—25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.[2]) Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind,[3]) deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen[4]) oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.[5])

Entw. S. 96, 116; Sten.V. S. 282, 1075.

[1]) Dieser Paragraph bezieht sich nur auf solche gewerbliche Anlagen, welche in den §§ 16—25 nicht erwähnt sind.

[2]) Die Unterlassung der Anzeige hat eine Bestrafung nicht zur Folge.

[3]) Werden die hier erwähnten Gebäude erst nachträglich, d. h. nach der Fertigstellung der gewerblichen Anlage errichtet, so findet § 27 keine Anwendung.

[4]) Eine verbotswidrige Ausübung des Gewerbes ist nicht strafbar, kann aber durch polizeilichen Zwang (auch durch Exekutivgeldstrafen) verhindert werden. Vgl. E.O.V.G. vom 18./10. 1890 (Preuß. V.Bl. Bd. 12 S. 199) vom 11./12. 1890 (Bochmann Nr. 967).

[5]) Nach der E.O.V.G. vom 21./10. 1889 (Reger Bd. 10 S. 373) soll der § 27 G.O. weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen; diese E. erscheint nicht unbedenklich. Aehnlich E.O.V.G. vom 23./3. 1893 (Reger Bd. 14 S. 93), vom 25./6. 1894 (Reger Bd. 15 S. 232) und vom 23./9. 1895 (Deutsche Jur. Ztg. Bd. I S. 20).

§ 28.

Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung[1]) von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen.

Entw. S. 96, 117; Sten.V. S. 282, 1075.

---

[1]) Der § 28 betrifft nur die Neuerrichtung, nicht aber die Wiedererrichtung bereits früher vorhandener Anlagen. E.O.V.G. vom 28./1. 1884 (Bd. 10 S. 283).

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.[1])

§ 29.

Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker[2]) und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen[3]) oder seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen.[4]) Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß, in verschiedenen Theilen des Reichs die Behörden, welche für das ganze Reich gültige[5]) Approbationen zu ertheilen befugt sind,[6]) und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrath zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.[7])

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Reichs in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6), nicht beschränkt.

Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.[8])

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate[9]) die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Reich approbirt.

Entw. S. 96, 117; Sten.V. S. 300—307, 327—333, 1075—1078; Drucks. Nr. 85, 3, 4 (S. 319); 94 (S. 323), 86, 1 a (S. 320); 83, 1 (S. 318); 88, 1 u. 2 (S. 321). Durch die Nov. vom 1./7. 1883 ist das Wort „Reich“ an Stelle des Wortes: „Norddeutscher Bund“, „Bundesgebiet“ getreten.

---

[1]) Von anderen Personen, als den in diesem Abschnitt genannten Gewerbetreibenden darf auch kraft Landesrechts ein Befähigungsnachweis nicht gefordert werden, es sei denn, daß sie zu den in § 6 G.O. erwähnten Personenkategorien gehören.

[2]) Die unbefugte Führung der Bezeichnung „Apotheker“ ist zwar in § 147 Nr. 3 G.O. nicht mit Strafe bedroht; wohl aber kann selbst

gegenüber solchen Droguen-Geschäften, deren Inhaber approbirte Apotheker sind, die Anbringung von Bezeichnungen polizeilich untersagt werden, wodurch im Publikum der Glauben erregt wird, diese Geschäfte seien Apotheken. E.O.V.G. vom 14./12. 1878 (Bd. 4 S. 342); vom 10./9. 1884 (Reger Bd. 5 S. 151). V. d. k. sächs. M. d. J. vom 28./3. 1895 (das. Bd. 16 S. 3). E.O.V.G. vom 12./3. 1898 (Bd. 33 S. 350).

[3]) Nur dann ist die Ausübung der Heilkunde von einer vorgängigen Approbation abhängig, wenn sie unter Führung eines der in § 29 G.O. erwähnten oder eines gleichlautenden Titels erfolgt. Diese „Freigabe der Heilkunde" bezieht sich jedoch nicht auf die sog. „kleine Chirurgie" (Heildiener, Bader u. dgl.), welche gemäß § 6 G.O. der landesrechtlichen Regelung unterliegt. So mit Recht E.R.G. vom 8./5. 1882 und 24./1. 1886 (Reger Bd. 2 S. 364, Bd. 6 S. 363). Für Hebammen vgl. § 30 Abs. 2 G.O. Andererseits sind landesrechtliche Vorschriften (z. B. die §§ 17, 72 der preuß. K.O. vom 8./8. 1835; G.S.S. 240), welche eine Behandlung gewisser z. B. ansteckender Kranken nur durch „approbirte Aerzte" zulassen, nach der E.O.V.G. vom 23./4. 1895 — Bd. 28 S. 321; Reger Bd. 16 S. 118 — durch die G.O. aufgehoben, da diese die Ausübung der Heilkunde ganz allgemein freigegeben hat. Vgl. auch E.O.V.G. vom 8./6. 1898 (D. Jur.-Ztg. Bd. 4 S. 67 Nr. 7).

[4]) Zuwiderhandlungen bestraft § 147 Nr. 3 G.O.

[5]) Die Beschränkung der Approbation auf das Gebiet eines einzelnen Bundesstaates ist unzulässig.

[6]) Vgl. hierzu:

a) betr. der Aerzte:

1. Bek. vom 25./9. 1869 (B.G.Bl. S. 635),
2. Bek. vom 9./12. 1869 (B.G.Bl. S. 687),
3. Beschl. des Bundesrathes vom 16./10. 1874 (§ 381 der Prot. des B.R.),
4. Bek. vom 2./6. 1883 (Centr.Bl. S. 191),
5. Bek. vom 2./6. 1883 (Centr.Bl. S. 198), und Bek. vom 25./3. 1885 (Centr.Bl. S. 75),
6. Bek. vom 25./4. u. 13./5. 1887 (Centr.Bl. S. 469—471),
7. Bek. vom 17./1. 1888 (Centr.Bl. S. 9);

b) betr. der Zahnärzte:

1. die zu a 1, 2, 3, 4 erwähnten Vorschriften,
2. Bek. vom 5./7. 1889 (Centr.Bl. S. 417);

c) betr. der Thierärzte:
1. die zu a 1, 2, 3, 4 erwähnten Vorschriften,
2. Bek. vom 27./3. 1878 (Centr.Bl. S. 160),
3. Bek. vom 13./7. 1889 (Centr.Bl. S. 421);

d) betr. der Apotheker (und Apothekergehülfen):
1. die zu a 1, 2, 3, 4 erwähnten Vorschriften,
2. Bek. vom 5./3. 1875 R.G.Bl. S. 174 (Centr.Bl. S. 167) und vom 25./12. 1879 (Centr.Bl. S. 850),
3. Bek. vom 13./11. 1875 (Centr.Bl. S. 761),
4. Bek. vom 4./2. u. 25./12. 1879 (Centr.Bl. S. 91 u. 850),
5. Bek. vom 23./12. 1882 (Centr.Bl. S. 458),
6. Bek. vom 13./1. 1883 (Centr.Bl. S. 12),
7. Bek. vom 6./5. 1884 (Centr.Bl. S. 155),
8. Bek. vom 6./7. 1889 (Centr.Bl. S. 421).

Laut Bundesrathsbeschluß vom 2./2. 1874 (§ 64 der Prot.) berechtigt die in einem Bundesstaat bestandene Gehülfenprüfung zur Ausübung der Thätigkeit als Apothekergehülfe innerhalb des ganzen Reichs.

[7]) Durch Bundesrathsbeschluß vom 8./12. 1881 (Prot. des B.R. § 577) ist nur der Reichsanzeiger zu diesen Veröffentlichungen bestimmt.

[8]) Dies ist durch die Bek. vom 9./12. 1869 (B.G.Bl. S. 687) und den Bundesrathsbeschluß vom 16./10. 1874 (s. Anm. 6 a 3), sowie neuerdings durch die Bek. betr. die Dispensationen von den ärztlichen Prüfungen vom 15./4. 1884 (Centr.Bl. S. 123) geschehen.

[9]) Ueber die Zulassung ausländischer Aerzte ꝛc. in den Grenzgebieten vgl. die Verträge mit Belgien vom 7./2. 1873 (R.G.Bl. S. 55), mit Luxemburg vom 4./6. 1893 (R.G.Bl. 1884 S. 19), mit den Niederlanden vom 11./12. 1873 (R.G.Bl. 1874 S. 99) u. vom 23./2. 1898 (R.G.Bl. 1899 S. 221), mit Oesterreich-Ungarn vom 30./9. 1882 (R.G.Bl. S. 39), mit der Schweiz vom 29./2. 1884 (R.G.Bl. S. 45).

§ 30.

Ges. v. 23./7. 1879 u. v. 6./8. 1896.

Unternehmer[1]) von Privat-Kranken-,[1a]) Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen:

a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit[2]) des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun,
b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen,
c) wenn die Anstalt nur in einem Theil eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachtheile[3]) oder Gefahren[3]) hervorrufen kann,
d) wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachtheile[3]) oder Gefahren[3]) hervorrufen kann.

Vor Ertheilung der Konzession sind über die Fragen c und d die Ortspolizei- und die Gemeindebehörden zu hören.[4])

Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.[5])[6])[7])

Entw. S. 96, 97, 117; Sten.V. S. 346, 348, 1078—1080; Drucks. Nr. 83, 4 (S. 319), 85, 3 u. 5 (S. 319, 320), 86, 2 (S. 320); ferner Reichstags-Vers. von 1879; II. Session: Drucks. Nr. 156 S. 5—8; Sten.V. S. 1558, 2126, 2267.

1895/96: Drucks. Nr. 85 S. 1, 7, 8 u. Nr. 165 Sten.V. S. 849—871, 893—896 (1. Lesung); 1255—1257 (2. Lesung); 2501 (3. Lesung).

---

[1]) Nach E.O.V.G. vom 16./9. 1882 (Reger Bd. 3 S. 241) können als solche Unternehmer nur physische, nicht aber juristische

Personen zugelassen werden; diese Ansicht erscheint nicht gerechtfertigt.

1a) Ueber den Begriff einer Privat-Krankenanstalt vgl. E.K.G. vom 2./5. 1895 (Bd. 16 S. 341; Reger Bd. 17 S. 244) u. vom 12./9. 1895 (Reger Bd. 16 S. 229); E.O.V.G. vom 1./4. 1897 (Bd. 31 S. 284 u. 288); anders und abweichend E.R.G. in Str.S. vom 7./7. 1899 (Bd. 32 S. 255).

2) Als Fälle der Unzuverlässigkeit bezeichnet die Praxis u. A.: Verstöße gegen die Sittlichkeit, Lesens- und Schreibensunkunde, hartnäckigen Ungehorsam gegen rechtmäßige polizeiliche Verfügungen; E.O.V.G. vom 2./7. 1877 (Bd. 3 S. 235); vom 28./9. 1878 (Bd. 4 S. 337); vom 12./7. 1880 (Bd. 6 S. 256).

3) Erhebliche „Belästigungen" von Mitbewohnern oder Nachbarn der Anstalt bilden keinen Grund, die Konzession zu versagen. Ein dahin zielender Antrag ist ausdrücklich abgelehnt. Sten.V. S. 1255 ff.

4) Die gesperrt gedruckten Worte des Textes beruhen auf dem am 1./1. 1897 in Kraft getretenen G. vom 6./8. 1896.

5) Gegen unkonzessionirten Gewerbebetrieb kann gemäß §§ 15 Abs. 2, 147 Nr. 1 G.O. eingeschritten werden.

6) Im Uebrigen finden gemäß § 6 G.O. auf die Ausübung des Hebammengewerbes die *landesrechtlichen* Vorschriften Anwendung. Vgl. E.O.V.G. vom 24./4. 1878 (Bd. 3 S. 265); vom 2./4. 1884 (Bd. 11 S. 302); vom 7./3. 1889 (Bochmann Nr. 1025) vom 21./1. 1895 (Reger Bd. 15 S. 376).

7) Auch dann, wenn es sich nur um sog. „Nothfälle" handelt, dürfen Hebammendienste gewerbsmäßig von Unbefugten nicht verrichtet werden. So mit Recht E.R.G. in Str.S. vom 24./9. 1895 (Reger Bd. 16 S. 117).

§ 30a.

Ges. v. 1./7. 1883.

Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes kann durch die Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden. Das ertheilte Prüfungszeugniß gilt für den ganzen Umfang des Reichs.

Drucks. des R. T. 1882/83 Nr. 5 S. 18—20; Sten.V. S. 17 ff., 1682 ff., 2582.

§ 31.

Seeschiffer, Seesteuerleute,[1]) Maschinisten der Seedampfschiffe[2]) und Lootsen[3]) müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen. Ges. v. 11./6. 1878 u. Ges. v. 1./7. 1883.

Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung.[4]) Die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Reich, bei Lootsen für das im Zeugniß angeführte Fahrwasser.[5])

So weit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.[6])

Entw. S. 97, 118; Sten.V. S. 347—351, 1080; R.T.V. 1878; Bd. 4 S. 993; Sten.V. Bd. 2 S. 783, 946 ff., 1436; R.T. Drucks. 1882 Nr. 5 S. 67.

---

[1]) Hierzu vgl. Bek. vom 25./9. 1869 (B.G.Bl. S. 660) betr. die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen; Bek. vom 30./5. 1870 (B.G.Bl. S. 324) betr. Anordnungen über das Prüfungsverfahren und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen; dazu Bek. vom 2./12. 1885 (R.G.Bl. S. 319), ferner Bek. vom 6./8. 1887 (R.G.Bl. S. 395) betr. den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen und dazu Bek. vom 4./3. 1899 (R.G.Bl. S. 134) betr. Abänderung des § 2 der Bek. vom 6./6. 1887; Bek. vom 15./6. 1888 (R.G.Bl. S. 185) betr. die Befähigungszeugnisse für Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen und die Berechnung der Steuermannsfahrzeit; Bek. vom 21./12. 1874 (Centr.Bl. S. 51) betr. die Zulassung ehemaliger kaiserlicher Offiziere als Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen und dazu Bek. vom 27./7. 1877 (Centr.Bl. S. 549); Bek. vom 19. u. 25./6. 1875 (Centr.Bl. S. 371 u. 376); ferner Bek. vom 11./6. 1878 (a. a. O. S. 109); Bek. vom 11./6. 1891 (R.G.Bl. S. 348) betr. den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen und dazu Bek. vom 11./6. 1891 (Centr.Bl. S. 156)

betr. „Grundsätze für die Untersuchung auf Farbenblindheit"; ferner Bek. betr. Abänderung der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 4./3. 1895 (R.G.Bl. S. 179); Bek. betr. die Zulassung zur Führung von Hochseefischereifahrzeugen in kleiner und in der Islandsfahrt vom 10./2. 1899 (R.G.Bl. S. 129).

[2]) Vgl. hierzu Bek. betr. die Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte vom 26./7. 1891 (R.G.Bl. S. 359).

[3]) Wegen der Lootsen vgl. § 34 Abs. 3 u. Abs. 2 das. Ueber den Begriff des Lootsen und seine Unterscheidung vom Schlepper vgl. E.O.L.G. Celle vom 26./7. 1893 (Reger Bd. 14 S. 116).

[4]) Siehe Anm. 1 u. 2.

[5]) Ueber die Entziehung der Befugniß zur Ausübung des Gewerbes eines Schiffers oder Steuermanns vgl. § 26 des R.G. vom 27./7. 1877 (R.G.Bl. S. 549).

[6]) Vgl. hierzu: Revidirte Rheinschifffahrtsakte vom 17./10. 1869 (Pr.G. S. 1869 S. 798) und Ges. vom 17./3. 1870 (G.S. S. 187); Weserschifffahrtsakte vom 10./9. 1823 (G.S. 1824 S. 25); Additionalakte zu derselben vom 3./9. 1857 (G.S. 1858 S. 153); Elbschifffahrtsakte vom 20./6. 1821 (G.S. 1822 S. 10); Additionalakte zu derselben vom 13./4. 1844 (G.S. S. 458); Donauschifffahrtsakte vom 7./11. 1857 und Schifffahrtsordnung für den Bodensee vom 22./9. 1867.

Bezüglich der Schiffer (Schiffsführer) und Maschinisten für Binnenschiffe, d. h. der zur Schifffahrt auf Flüssen und sonstigen Binnengewässern bestimmten Schiffe vgl. jetzt § 140 des am 1./1. 1896 in Kraft getretenen R.G., betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15./6. 1895 (R.G.Bl. S. 301), welcher vorschreibt:

„Der Bundesrath ist befugt, Bestimmungen über den Befähigungsnachweis der Schiffer und Maschinisten für Binnenschiffe zu treffen. Bezüglich der Schifffahrt auf Seen, welche keine fahrbare Verbindung mit einer anderen Wasserstraße haben, steht die Befugniß der Landesregierung zu.

Wer den Bestimmungen zuwider das Gewerbe eines Schiffers oder Maschinisten ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. bestraft."

Ebenso ermächtigt § 32 des R.G., betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei vom 15./6. 1895 (R.G.Bl. S. 341), den Bundesrath, Bestimmungen über den Befähigungsnachweis der Floßführer zu treffen, wogegen diese Befugniß bezüglich der Flößerei auf Wasserstraßen, auf denen eine regelmäßige Schifffahrt nicht stattfindet, den Landesregierungen vorbehalten ist. Zuwiderhandlungen gegen derartige Bestimmungen werden gleichfalls mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. bestraft.

§ 32.

Ges. v. 15./7. 1880 u. v. 6./8. 1896.

Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß.[1] Dieselbe gilt nur für das bei Ertheilung der Erlaubniß bezeichnete Unternehmen.[2] Zum Betriebe eines anderen oder eines wesentlich veränderten Unternehmens bedarf es einer neuen Erlaubniß.[3]

Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn der Nachsuchende den Besitz[4] der zu dem Unternehmen nöthigen Mittel nicht nachzuweisen vermag oder[5] wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß derselbe die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller[6] Hinsicht nicht besitzt.[7][8]

Entw. S. 97, 118; Sten.V. S. 351–356, 1180. 1880: R.T. Drucks. 1880 Nr. 97 u. 170; Sten.V. S. 919 ff.; 1109 ff. 1895/96: Entw. Drucks. Nr. 85 S. 1, 2, 9, 10; Drucks. Nr. 175; Sten.V. S. 855, 859 ff., 862 ff., 864 ff. (1. Lesung); 1257–1273 (2. Lesung); 2501–2504 (3. Lesung).

---

[1]) In Elsaß-Lothringen bleiben die Bestimmungen des Landesrechts über die Theaterpolizei neben denjenigen der G.O. in Kraft; § 3 d. G. vom 27./2. 1888 (Anl. I).

[2]) Die Erlaubniß gilt für das ganze deutsche Reich (streitig); insbesondere bedürfen auch die sog. „herumziehenden" Schauspielunternehmer nicht für jeden Ort einer besonderen Erlaubniß, wenn sie nur von vornherein die Erlaubniß für mehrere oder eine unbestimmte

Zahl von Orten nachsuchen. Sten.B. 1895/96 S. 1258. Vgl. im Uebrigen §§ 40, 53 G.O.

[3]) Lautet z. B. die ursprüngliche Konzession nur auf die Darstellung von Schauspielen, so bedarf es zur Aufführung von Opern u. dgl. einer neuen Erlaubniß.

[4]) In welcher Weise der „Besitz" der nöthigen Mittel darzuthun ist, darüber entscheidet das Ermessen der konzessionirenden Behörde, die unter Umständen auch die Bestellung einer „Kaution" fordern kann.

[5]) S. Anm. 4 zu § 30 G.O.

[6]) Ueber den Begriff der Zuverlässigkeit in finanzieller Hinsicht vgl. E.O.V.G. vom 5./7. 1894 (Bd. 27 S. 305; Reger Bd. 15 S. 370).

[7]) Die Erlaubniß kann, was streitig, auch *juristischen* Personen ertheilt, und zweifellos auf bestimmte Kategorien von theatralischen Vorstellungen beschränkt werden.

[8]) Nach Art. 22 d. G. vom 6./8. 1896 (R.G.Bl. Nr. 27) gilt die den Schauspielunternehmern zum Betriebe ihres Gewerbes bisher ertheilte Erlaubniß nur für das beim Inkrafttreten dieses Gesetzes (also bis zum 1./1. 1897) betriebene Unternehmen.

§ 33.[1])[2])

Wer[3]) Gastwirthschaft,[4]) Schankwirthschaft[5]) oder Kleinhandel[5a]) mit Branntwein[6])[7]) oder Spiritus[7]) betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.[8])

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei,[9]) des verbotenen Spiels, der Hehlerei und der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen[9a]) nicht genügt.[9b])

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß

a) die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein, Ges. v. 23./7. 1879.

b) die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a fallenden, geistigen[10]) Getränken in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern,[10a]) sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird,

von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Ertheilung der Erlaubniß ist die Ortspolizei- und Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.[11])

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Vereine, welche den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirthschaftsbedürfnissen im Großen und deren Absatz im Kleinen zum ausschließlichen oder hauptsächlichen Zweck haben,[12]) einschließlich der bereits bestehenden,[13]) auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist. Ges. v. 6./8. 1896.

Die Landesregierungen können anordnen, daß die vorstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme derjenigen in Absatz 3 unter b,[14]) auch auf andere Vereine, einschließlich der bereits bestehenden,[13]) selbst dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

Entw. S. 97, 118; Sten.V. S. 357—377, 1083—1086. 1879: Drucks. Nr. 156; Sten.V. Bd. II S. 1558 ff., III S. 2135 ff., 2219, 2267.

1895/96: Drucks. Nr. 85 S. 2, 10, 11, Drucks. Nr. 166, 173, 185, 190, 345, 369; Sten.V. S. 849 ff., 856, 865, 895, 1273—1325, 2505—2515.

---

[1]) Vgl. Anm. 4 zu § 30 G.O.

[2]) In Bayern ist der Ausschank *eigener Erzeugnisse* an Getränken ohne polizeiliche Erlaubniß auch jetzt noch in demselben Umfange statthaft, wie dies vor Erlaß der G.O. der Fall war. § 1 des R.G. vom 12./6. 1872 (R.G.Bl. S. 170); Art. 3 d. R.G. vom 23./7. 1879 (R.G.Bl. S. 207). In Elsaß-Lothringen kann die Schließung von Wirthschaften auch fernerhin in den landesgesetzlich vorgesehenen Fällen erfolgen. § 4 d. G. vom 27./2. 1888 (Anl. I).

[3]) Nicht bloß physischen, sondern auch *juristischen* Personen insbesondere auch Aktiengesellschaften kann die Konzession ertheilt werden; die gegentheilige Ansicht, welche z. B. vom Pr. O.V.G. in der E. vom 16./9. 1882 (Bd. 9 S. 266) und vom Bayr. V.G.H. in der E. vom 25./1. 1881 (Reger Bd. 2 S. 1) vertreten wird, erscheint nicht gerechtfertigt und ist gegenüber der jetzigen Fassung des Gesetzes, welches die Ertheilung der Konzession an eingetragene Genossenschaften ausdrücklich vorsieht, geradezu unhaltbar. Denn daß „eingetragene Genossenschaften" juristische Persönlichkeit haben, ist die in Theorie und Praxis herrschende Ansicht. Vgl. E.R.G. in Civ.S. vom 28./11. 1888 (Bd. 23 S. 202). Daß aber unter den in Abs. 5 bezeichneten Vereinen die „eingetragenen Genossenschaften" einbegriffen sind, ja, daß diese ganz besonders haben getroffen werden sollen, ergiebt sich nicht bloß aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, sondern auch aus seiner an die Formulirung des § 1 Nr. 5 des Genossenschaftsgesetzes vom 1./5. 1889 (R.G.Bl. S. 55) sich genau anschließenden Fassung. Zustimmend E.R.G. vom 1./11. 1899 (45, 195).

Die zahlreichen Entscheidungen darüber, ob Konsumvereine, insbesondere eingetragene Genossenschaften auch dann konzessionspflichtig sind, wenn ihr Betrieb sich nur auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt, was bisher mit Recht verneint wurde, sind gemäß Abs. 5 u. 6 des § 33 G.O. mit dem 1./1. 1897 gegenstandslos geworden. Hervorzuheben ist nur noch, daß da, wo der Betrieb auf Rechnung des Verwalters (Lagerhalters) geht, in Wirklichkeit *dieser* das Gewerbe betreibt. E.R.G. in Str.S. vom 4./10. 1881 (Bd. 5 S. 112); E.O.V.G. vom 24./6. 1882 (Bd. 9 S. 275); E.O.L.G. München vom 29./10. 1891; (Reger Bd. 12 S. 382).

[4]) Als Gastwirth bezeichnet Landmann S. 269 Anm. 2 eine Person, welche ein offenes Lokal (jedermann zugängliche Räume) hält, um Personen, sei es mit, sei es ohne Verpflegung, gewerbsmäßig zu beherbergen. Ebenso E.O.V.G. vom 9./4. 1881 (Bd. 16 S. 352); vgl. ferner E.O.L.G. Frankfurt vom 20./6. 1894 (G.A. Bd. 42 S. 284; Reger Bd. 16 S. 8).

Vgl. im Uebrigen über den Begriff des Betriebes einer Gastwirthschaft E.R.G. in Str.S. vom 22./4. 1895 (Bd. 27 S. 173; Reger Bd. 16 S. 5).

Nach E.K.G. vom 11./11. 1895 (Reger Bd. 16 S. 355) fällt die Ausübung der Schankwirthschaft nur dann unter die Vorschriften der §§ 33, 147 G.O., wenn sie als *stehendes* Gewerbe betrieben wird. Deshalb bedarf es z. B. zum Ausschank eines aus Honig und Wasser hergestellten, nicht alkoholartigen Bieres auf Jahrmärkten und außerhalb des Wohnsitzes des Gewerbetreibenden keiner Erlaubniß nach § 33 G.O. Vgl. auch E.K.G. vom 24./2. 1896 (Bd. 17 S. 349).

Bloße *Speisewirthschaften*, in denen *nur* zubereitete Speisen zum Genuß auf der Stelle verabfolgt werden, sind nicht konzessionspflichtig. (Begr. S. 118; anders mit Unrecht E.O.Tr. vom 29./10. 1878, Oppenhoff Bd. 19, S. 490.)

[5]) Schankwirthschaft ist die gewerbsmäßige Verabfolgung von Getränken jeder Art, gleichviel ob in Gläsern oder Flaschen, zum Genuß auf der Stelle; die Ansicht, welche nur die Verabreichung *geistiger* Getränke als Schankwirthschaft bezeichnet, ist unrichtig. E.O.V.G. vom 4./7. 1877 (Bd. 2 S. 233); ebenso jetzt E.O.L.G. Karlsruhe vom 12./11. 1894 (Reger Bd. 15 S. 125); E.O.L.G. Dresden vom 7./10. 1895 (Reger Bd. 16 S. 353); E.K.G. vom 11./11. 1895 (das. S. 355) u. vom 6./2. 1896 (das. S. 354); vom 6./10. 1896 (D. J.-Ztg. II, S. 127) vom 12./1. 1899 (das. Bd. 4 S. 319 Nr. 34) u. E.O.L.G. Rostock vom 11./5. 1895 (Reger Bd. 16 S. 129), wonach aber die Verabreichung selbstgewonnener Milch seitens eines Landwirths keine Schankwirthschaft, sondern Ausübung eines landwirthschaftlichen Nebengewerbes ist. Auch der in einer Milchkuranstalt lediglich zu *Heilzwecken* erfolgende Verkauf von Milch ist kein Schankwirthsbetrieb und deshalb als solcher nicht konzessionspflichtig. E.K.G. vom 6./2. 1896 (Bd. 17 S. 344; Reger Bd. 16 S. 354).

Ueber den Genuß der Getränke auf der Stelle vgl. E.O.L.G. München vom 1./7. 1893 und E.K.G. vom 9./2. 1893 (Bd. 13 S. 305; Reger Bd. 16 S. 4 und 5). Auch sog. Militärkantinenbetrieb seitens und für Rechnung einer Privatperson ist konzessionspflichtig. E.O.L.G. Rostock vom 27./7. 1893 (Reger Bd. 14 S. 117). Ebenso gehört hierher die

unentgeltliche oder zum Einkaufspreis erfolgende Verabreichung von Getränken, in der Absicht, Kunden für den anderweiten Gewerbebetrieb anzulocken. E.O.L.G. Dresden vom 15./5. 1893 (Reger Bd. 15 S. 3); E.O.L.G. München vom 16./12. 1893 u. 22./3. 1894 (das. S. 4 u. 116); E.O.L.G. Frankfurt vom 25./7. 1894 (das. Bd. 16 S. 7); E.K.G. vom 6./1. 1896 (Bd. 17 S. 351); vom 24./11. 1898 (D. Jur.-Ztg. Bd. IV S. 159 Nr. 17).

[5a]) Der Begriff des Kleinhandels ist ein thatsächlicher, bei dessen Feststellung indeß die bestehenden Verwaltungsvorschriften zu beachten sind, wonach z. B. nur der Verkauf von Branntwein in Quantitäten von weniger als $^1/_2$ Anker (17,175 Liter) in den altpreußischen Provinzen als „Kleinhandel" gilt. E.O.Tr. vom 12./10. 1872 (Oppenhoff Bd. 13 S. 520). Ebenso E.K.G. vom 30./12. 1895 (Bd. 17 S. 331).

[6]) Unter „Branntwein" ist auch Liqueur, Cognac, wie überhaupt jede durch Gährung und Destillation aus Pflanzenstoffen gewonnene, aus Wasser und Alkohol bestehende Flüssigkeit, sowie die Mischung einer solchen mit anderen berauschenden Flüssigkeiten zu verstehen. Vgl. E.O.V.G. vom 26./11. 1884 (Bd. 11 S. 322) und E.K.G. vom 30./12. 1895 (Bd. 17 S. 331).

Gleichgültig ist es, ob der Branntwein selbst gefertigt oder aus einer anderen Brennerei bezogen ist. E.K.G vom 12./12. 1895 (Bd. 17 S. 340; Reger Bd. 16 S. 356).

[7]) Durch Bundesrathsbeschluß vom 27./2. 1896 — R.A. Nr. 52 vom 28./2. 1896 — sind betreffs des Handels mit denaturirtem Branntwein folgende Bestimmungen auf Grund der §§ 1 u. 43e des R.G. betr. die Besteuerung des Branntweines vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$ erlassen:

„1. Auf den Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein findet § 33 der Gewerbeordnung keine Anwendung.

2. Wer mit denaturirtem Branntwein handeln will, hat dies 14 Tage vor Eröffnung des Handels der zuständigen Steuerbehörde und der Ortspolizeibehörde anzumelden. Ueber die erfolgte Anmeldung ertheilt die Steuerbehörde eine Bescheinigung.

3. Denaturirter Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprozente beträgt, darf nicht verkauft oder feilgehalten werden.

4. Wer mit denaturirtem Branntwein handelt, hat in seinem Verkaufslokal an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Schrift eine Bekanntmachung auszuhängen, wonach es verboten ist:

a) denaturirten Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprozente beträgt, zu verkaufen oder feilzuhalten,

b) aus denaturirtem Branntwein das Denaturirungsmittel ganz oder theilweise wieder auszuscheiden, oder dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturirungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird, und solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.

5. Der Handel mit denaturirtem Branntwein kann seitens der Steuerbehörde untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb wahrscheinlich machen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an die Direktivbehörde und die oberste Landes-Finanzbehörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig. Von jeder Untersagung ist der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen.

6. Die Beamten der Zoll- und Steuer-, sowie der Polizeiverwaltung sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen denaturirter Branntwein feilgehalten wird, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten, den daselbst feilgehaltenen oder verkauften denaturirten oder undenaturirten Branntwein zu untersuchen und Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

Die weitergehenden Befugnisse, welche der Steuerverwaltung m § 15 Abs. 2 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, eingeräumt sind, werden hiervon nicht berührt."

Die vorstehend unter Nr. 2 festgesetzte Anzeigepflicht liegt auch denjenigen Gewerbetreibenden ob, welche bereits vor Erlaß des Beschlusses vom 27./2. 1896 den Handel mit denaturirtem Branntwein betrieben haben und fortsetzen wollen.

Der Beschluß vom 27./2. 1896 findet auch auf „denaturirten Spiritus" Anwendung. Vgl. Preuß. F.M.E. vom 1./4. 1896; R.A. Nr. 83 vom 7./4. 1896.

[9]) Vgl. §§ 45, 46, 42a Abs. 3, 56 Abs. 2 Ziff. 1 und 67 Abs. 2 G.O.

[9]) Ueber den Begriff der Völlerei vgl. E.O.V.G. vom 25./10. 1884 (Reger Bd. 5 S. 160 [„Die Gewohnheit, unmäßig zu essen oder zu trinken"]); E.O.V.G. vom 19./11. 1891; Reichsanzeiger Nr. 299 vom 19./12. 1891; die hier gemachten Ausführungen sind indeß nicht unbedenklich. Vgl. des Weiteren Anm. 4 und 5 zu § 53 G.O.

[9]a) Die polizeilichen Anforderungen können zwar wohl generell durch ein Gesetz, sonst aber nur von Fall zu Fall, nicht im Wege der Polizeiverordnung, festgesetzt werden. So E.O.V.G. vom 19./1. 1898 (Bd. 33 S. 341).

[9]b) Die Genehmigung zum Betriebe der Gast- oder Schankwirthschaft darf schon vor Fertigstellung des Lokals ertheilt werden, sofern sich nur dessen Beschaffenheit und Lage von vornherein hinlänglich übersehen läßt. E.O.V.G. vom 30./6. 1876 (Bd. 1 S. 291); vom 9./12. 1895 (Reger Bd. 16 S. 133).

[10]) Für den Ausschank anderer als geistiger Getränke (z. B. Kaffeeschänken u. dgl.) kommt die Bedürfnißfrage nicht in Betracht.

[10]a) Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Ergebniß der letzten Volkszählung. E.V.G.H. München vom 4./12. 1889 (Reger Bd. 11 S. 8); ebenso Erl. des k. sächs. M. d. J. vom 2./8. 1895 (Reger Bd. 16 S. 132).

[11]) Die Konzessionsertheilung kann sowohl auf einzelne Arten von Getränken, wie auch auf einen bestimmt abgegrenzten Theil des Publikums (z. B. Militärpersonen) beschränkt werden. E.O.V.G. vom 27./3. 1878 (Bd. 3 S. 260); vom 22./9. 1883 (Bd. 10 S. 251); vom 17./10. 1883 (Reger Bd. 4 S. 257). — Dagegen ist eine Ertheilung der Konzession unter der Bedingung, daß weibliche Bedienung ausgeschlossen, unzulässig; E.O.V.G. vom 12./3. 1884 (Bd. 10 S. 288).

[12]) Es ist gleichgültig, ob die in Abs. 5 bezeichneten Vereine sich in der Rechtsform von „eingetragenen Genossenschaften" gebildet haben oder als einfache Vereine existiren; unter allen Umständen unterliegen sie der Vorschrift des § 33 G.O.

[13]) Die Vorschriften der Abs. 5 und 6 haben also rückwirkende Kraft. Die „eingetragenen Genossenschaften" und sonstigen Konsumvereine dürfen den in § 33 der G.O. erwähnten Betrieb demnach nach dem 1./1. 1897 nur fortsetzen, wenn sie bereits vorher die Konzession erlangt haben. Ebenso jetzt E.V.G.H. München vom 26./1. 1898 (Reger Bd. 18 S. 423).

Auf Grund der Vorschrift des Abs. 6 können die Landesregierungen die Vorschriften des § 33 mit Ausschluß des Abs. 3b auf Vereine aller Art, z. B. auf gesellige Vereine, Kasinos u. s. w. für anwendbar erklären, falls diese Getränke an ihre Mitglieder verabfolgen.

Von dieser Befugniß hat man in Preußen laut Bek. des M. d. J. vom 27./12. 1896 (M.Bl. 1897 S. 12) Gebrauch gemacht. Danach unterliegen alle Vereine mit Ausnahme der militärischen Kasinos und Kantinen seit dem 1./4. 1897 der Konzessionspflicht.

[14]) Die sog. „Bedürfnißfrage" kommt somit bei der Konzessionsertheilung an die in Abs. 5 gedachten Vereine, insbesondere also an „eingetragene Genossenschaften" in derselben Weise wie bei physischen Personen in Betracht; bei anderen Vereinen nur, soweit es sich um den Ausschank von Branntwein oder um den Kleinhandel mit diesem oder mit Spiritus handelt.

§ 33 a.[1])

Wer gewerbsmäßig[2]) Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge,[3]) Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirthschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlichen Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubniß, ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer. Ges. v. 1./7. 1883.

Die Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;

3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubniß bereits ertheilt ist.

Aus den unter Ziffer 1 angeführten Gründen kann die Erlaubniß zurückgenommen und Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden.[4])

1883: Drucks. Nr. 5 S. 20—22, Nr. 206 ff., 3—9; Sten.V. S. 1694 bis 1724, 1725; S. 2582—2601, 2605—2626.

---

[1]) In Elsaß-Lothringen bleiben die auf die Theaterpolizei bezüglichen Bestimmungen neben den Bestimmungen der G.O. in Kraft: § 3 d. R.G. vom 27./2. 1888 (R.G.Bl. S. 57); s. Anl. I.

[2]) Gelegentliche, wie überhaupt alle nicht in Erwerbsabsicht vorgenommenen Aufführungen fallen nicht unter § 33a.

[3]) Auf Instrumental-Musik-Vorträge findet der Paragraph keine Anwendung, also z. B. auch nicht auf die Aufstellung eines Orchestriums seitens des Wirthes; so jetzt auch E.V.G.H. München vom 29./1. 1896 (Reger Bd. 16 S. 356).

[4]) Betreffs der Bestrafung wegen Zuwiderhandlungen und der Einstellung des Betriebes vgl. § 147, Nr. 1 u. 15 Abs. 2 G.O.

§ 33 b.[1])

Ges. v. 1./7. 1883. Wer gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen[2]) darbieten[3]) will, bedarf der vorgängigen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.[4])[5])

1882/83: R.T. Drucks. Nr. 5 S. 20—22, Nr. 206 S. 3—9; Sten.V. S. 1694—1724, 1725, 2582—2601, 2605—2626.

---

[1]) Für Elsaß-Lothringen vgl. § 33a Anm. 1.

[2]) Das K.G. zählt in der E. vom 21./1. 1889 (Reger Bd. 11 S. 10) zu den „öffentlichen Plätzen" auch „ein auf einem Privatgrundstück er-

richtetes, nur gegen Eintrittsgeld zugängliches cirkusartiges Hippodrom". Diese E. geht, als mit dem Sprachgebrauch unvereinbar, zu weit. Uebereinstimmend E.O.L.G. Celle vom 13./3. 1894 (Reger Bd. 16 S. 8) und besonders E.O.V.G. vom 28./11. 1895 — Reichsanzeiger Nr. 69 vom 19./3. 1896 (Reger Bd. 16 S. 357) —, wonach „Schanklokale und die dazu gehörigen Hofräume, Gärten u. s. w. *nicht als öffentliche* Plätze im Sinne des § 33b G.O. anzusehen sind".

[3]) Nur der *Darbieter* der Lustbarkeiten, nicht derjenige, welcher ihm den Platz zur Veranstaltung derselben gewährt, bedarf der polizeilichen Erlaubniß. Cit. O.V.G. vom 28./11. 1895.

[4]) Weitergehende landespolizeiliche Beschränkungen sind durch § 33b beseitigt. So mit Recht Pr.M.E. vom 13./2. 1885 (Reger Bd. 5 S. 411) u. vom 4./3. 1889 (das. Bd. 10 S. 140); a. A. E.O.L.G. München vom 3./6. 1885 (das. Bd. 6 S. 5) und vom 7./10. 1893 (das. Bd. 15 S. 11).

[5]) Zuwiderhandlungen straft § 148 Nr. 5 G.O.

§ 33c.

Die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Ges. v. 1./7. 1883.

1882/83: Komm.Ber. (Drucks. Nr. 206) S. 4, 9, 10; Sten.V. S. 1726, 2607.

§ 34.[1])

Wer das Geschäft eines Pfandleihers, *Pfand-vermittlers*, *Gesindevermiethers* oder *Stellen-vermittlers*[2])[3])[4]) betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß. Diese ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Die Landesregierungen[5]) sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, die Erlaubniß *zum Betriebe des Pfandleihgewerbes*[6]) von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle. Ges. v. 23./7. 1879 u. v. 30./6. 1900.

Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts.

Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften[7]) und zum Betriebe des Lootsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, ingleichen, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessionirt sind.[8])

Entw. S. 97, 118; Sten.V. S. 377—386, 1086—1089a; R.T. Drucks. 1879 Nr. 156 S. 20ff.; dazu: Sten.V. S. 1558ff., 2219, 2220, 2267.

1898/1900: Entw. Drucks. Nr. 165 S. 2, 12 ff.; Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 3—8; Drucks. Nr. 443, 488; Sten.V. S. 2959–2971, 3234, 3235.

---

[1]) Die am 1./10. 1900 in Kraft tretende Novelle vom 30./6. 1900 (R.G.Bl. S. 321) hat die Pfandvermittler, Gesindevermiether und Stellenvermittler der Kategorie derjenigen Gewerbetreibenden einverleibt, die vor Beginn des Gewerbebetriebes einer Genehmigung bedürfen. Diejenigen Gewerbetreibenden dieser Art, die bereits vor dem 1./10. 1900 ihr Gewerbe begonnen haben, unterliegen der Genehmigungspflicht nicht; wohl aber kann ihnen die fernere Ausübung des Gewerbebetriebes untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, die ihre Unzuverlässigkeit in Bezug auf denselben darthun (§ 53 G.O.).

[2]) Zu den „Stellenvermittlern" gehören auch die „Heuerbaase", sowie die Theateragenten, wie jetzt allgemein angenommen wird. Vgl. Begr. (1898/1900) S. 13; E.K.G. vom 15./10. 1894 (Goltdammer Bd. 42 S. 288 (Reger Bd. 16 S. 9); vom 25./6. 1896 (Bd. 18 S. 226) u. Erl. des preuß. M. d. J. vom 20./5. 1895 (Reger Bd. 15 S. 450).

[3]) Gemeinnützige Arbeitsnachweise sind nicht genehmigungspflichtig; ebenso wenig unterliegen die von derartigen Instituten, wenn auch gegen Entgelt angestellten Personen der Genehmigungspflicht. Komm.Ber. S. 6; Sten.B. S. 2962.

[4]) Ueber die den Zentralbehörden beigelegte Befugniß, die Ausübung des Gewerbes eines Gesindevermiethers oder Stellenvermittlers

im Umherziehen oder die damit zu verbindende Ausübung des Gast- oder Schankwirthschaftsbetriebes zu beschränken oder zu untersagen vgl. § 38 Abs. 3.

[5]) Welches Organ die Landesregierung bildet, bestimmt sich nach dem Recht der einzelnen Bundesstaaten; reichsrechtlich ist nur gesagt, daß kein Akt der Landesgesetzgebung für die Regelung der Bedürfnißfrage erforderlich ist.

[6]) Nur der Betrieb des Pfandleihgewerbes, nicht etwa der eines Pfandvermittlers, Gesindevermiethers oder Stellenvermittlers darf von dem Nachweise eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden. Komm.Ber. S. 4; Sten.B. S. 3234 ff.

[7]) Der Bundesrathsbeschluß vom 29./11. 1894 (Prot. § 532) empfiehlt den Bundesstaaten den Erlaß einheitlicher Vorschriften über den Verkehr mit Giften. Solche inhaltlich übereinstimmende Vorschriften sind denn auch inzwischen in allen Bundesstaaten erlassen; für Preußen vgl. V. vom 24./8. 1895 (M.Bl. d. i. V. S. 265); für Bayern V. vom 16./6. 1895 (G. u. V.Bl. S. 267).

[8]) Als Strafvorschriften kommen § 147 Nr. 1 u. 2 G.O. und § 367 Nr. 3 R.Str.G.B.s, sowie bezüglich der durch den neuen § 75a eingeführten Verpflichtung der Gesindevermiether und Stellenvermittler zur Erreichung ihrer Taxen §§ 148 Ziffer 8, 149 Ziffer 7a G.O. in Betracht.

§ 35. [1])[2])[3])[3a])

Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe,[4]) sowie der Betrieb von Badeanstalten ist zu untersagen,[5]) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit[6]) des Gewerbetreibenden[6a]) in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun.[7]) Ges. v. 23./7. 1879 u. 1./7. 1883.

Unter derselben Voraussetzung sind zu untersagen: der Trödelhandel[8]) (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth,[9]) mit Metallbruch oder dergleichen), sowie der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, der Handel mit Dynamit und anderen Spreng-

Ges. v. 6./8. 1896. stoffen,[10]) der Handel mit Loosen von Lotterien und Ausspielungen, oder mit Bezugs- und Antheilscheinen auf solche Loose.

Dasselbe gilt von der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze,[11]) von der gewerbsmäßigen Auskunftertheilung über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten,[12]) **von dem gewerbsmäßigen Betriebe der Viehverstellung** (Viehpacht), **des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken,**[3]) von dem Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen[12a]) und Heirathen,[12b]) sowie vom Geschäfte eines Auktionators. Denjenigen, welche gewerbsmäßig das Geschäft eines Auktionators betreiben,[13]) ist es verboten, Immobilien zu versteigern, wenn sie nicht von den dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen als solche angestellt sind (§ 36).

Ges. v. 30./6. 1900.

Ges. v. 19./6. 1893.

Ges. v. 6./8. 1896. Der Handel mit Droguen und chemischen Präparaten,[14]) welche zu Heilzwecken dienen, ist zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. Der Kleinhandel mit Bier kann[15]) untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 33 bestraft ist.[2])

Ges. v. 6./8. 1896. Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landes-Centralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten, sofern

seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.[2])[16])

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen,[17]) haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.[18]) Ges. v. 1./7. 1883.

Entw. S. 97, 118, 119; Sten.V. S. 377—386, 420, 421, 1086—1090; R.T. Drucks. 1882/83 Nr. 5 S. 22 ff.; dazu Komm.Ber. Drucks. Nr. 206 S. 10 bis 12; Sten.V. S. 1726, 2628. 1892/93: Drucks. Nr. 206 S. 10—12; Sten.V. S. 1939—1944; 2076—2077 u. 2102. 1895/96: Drucks. Nr. 85 S. 2, 7, 8, 11—14; Drucks. Nr. 148, 166, 174, 189, 322, 369; Sten.V. S. 856, 857, 865, 1288—1328; 2519—2526 (3. Lesung.)

1898/99: Entw. Drucks. Nr. 165 S. 2, 15, 16; Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 3—9; Drucks. Nr. 443; Sten.V. S. 2954—2971, 3234.

---

[1]) In Elsaß-Lothringen bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Befugniß zur Abhaltung von öffentlichen Versteigerungen in Kraft. § 5 d. R.G. vom 27./2. 1888 (R.G.Bl. S. 57; s. Anl. I).

[2]) Die im Text gesperrt gedruckten Einschaltungen, mit Ausnahme der Worte: „von der gewerbsmäßigen Auskunftertheilung über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten", welche durch die Novelle von 1900 hinzugefügt sind, beruhen auf dem am 1./1. 1897 in Kraft getretenen G. vom 6./8. 1896.

[3]) Die hier im Text fett gedruckten Worte: „von dem gewerbsmäßigen Betriebe der Viehverstellung u. s. w." sind auf Grund des Art. III des R.G. betr. die Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher vom 9./6. 1893 (R.G.Bl. S. 197) eingeschaltet.

[3a]) Die in § 35 G.O. aufgezählten Gewerbe bedürfen keiner vorgängigen Konzession; vielmehr genügt zum Beginn des Gewerbebetriebes die in Abs. 6 vorgeschriebene Anzeige. Sie unterliegen nur insofern der behördlichen Aufsicht, als den Gewerbetreibenden unter den in § 35 G.O. angegebenen Voraussetzungen die Befugniß zum Gewerbebetriebe entzogen werden kann.

Die bisher dem § 35 unterworfenen Geschäfte der Gesindevermiether und Stellenvermittler sind (auf Grund der Novelle von 1900) vom 1./10. 1900 ab genehmigungspflichtig; § 34.

[4]) Eine Untersagung kann nur ganz *generell*, nicht aber für einen einzelnen Fall der Ausübung oder für einzelne Orte ausgesprochen werden; sie wirkt demnach an und für sich absolut. So mit Recht E.O.V.G. vom 15./2. 1894 (Reger Bd. 14 S. 337); vom 12./12. 1896 (Bd. 31 S. 301). Vgl. jedoch Anm. 16.

[5]) Zuständig zur Herbeiführung der Untersagung ist die Behörde des *Betriebsorts*. E.O.V.G. vom 22./4. 1892 (Reger Bd. 12 S. 232).

[6]) Unter Unzuverlässigkeit ist nicht bloß ein *sittlicher* Mangel zu verstehen; auch die *Unfähigkeit* zum Betriebe des Gewerbes, z. B. die Ertheilung von Schwimmunterricht seitens einer des Schwimmens unkundigen Person oder die Thätigkeit als Rechtskonsulent seitens einer Person von gänzlich ungenügender intellektueller Fähigkeit ist als Unzuverlässigkeit anzusehen. E.O.V.G. vom 16./10. 1895 (Bd. 28 S. 329; Reger Bd. 16 S. 134).

[6a]) Die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden kann auch aus Thatsachen gefolgert werden, die unmittelbar nur die Familienangehörigen oder Hausgenossen desselben betreffen, (z. B. Unzucht der Tochter, gewerbsmäßiges Glücksspiel des großjährigen Sohnes im Hause des Vaters u. dgl.). Vgl. Komm.Ber. 1898/99, Druckf. Nr. 393 S. 4, 5. Doch setzt dies voraus, daß die betr. Handlungen mit Vorwissen des Gewerbeunternehmers begangen sind. Vgl. E.O.V.G. vom 17./9. 1898 (D. Jur.-Ztg. Bd. IV S. 133 Nr. 18).

[7]) Die Thatsachen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit ergiebt, können nach E.V.G.H. München vom 1./4. 1891 (Reger Bd. 12 S. 241) u. vom 29./4. 1896 (ders. Bd. 17 S. 3) auch aus der Zeit *vor* Beginn des Gewerbebetriebes herrühren. Vgl. auch E.O.V.G. vom 8./10. 1888 u. vom 27./11. 1891; Bochmann Nr. 1011 u. 1024, ebenso Entw. 1898/99 S. 14. Vgl. jedoch auch Anm. 16 zu § 35 u. Anm. 3 zu § 53 G.O.

[8]) Und zwar sowohl als Klein- wie als Großbetrieb. Ebenso E.V.G.H. München vom 5./12. 1894 (Reger Bd. 15 S. 264).

Nach E.O.L.G. München vom 24./2. 1888 (Reger Bd. 9 S. 209) gehört auch der Handel mit alten Büchern und Papieren zum Trödelhandel; nach E.K.G. vom 13./2. 1890 (das. Bd. 11 S. 11) dagegen nicht der mit „gebrauchten Möbeln". Letztere Entscheidung erscheint bedenklich; entscheidend ist der Sprachgebrauch.

Den Handel mit alten Stiefeln, selbst nach erfolgter Reparatur, rechnet dagegen das K.G. in den E. vom 22./10. 1891 (Johow Bd. 12

S. 186; Reger Bd. 13 S. 239) u. vom 7./10. 1895 (D. Jur.-Ztg. I S. 39) zum Trödelhandel.

Mit Recht zählt die E.K.G. vom 30./11. 1896 (Bd. 18 S. 228) den An- und Verkauf von Gegenständen, welche durch hohes Alter oder kunstvolle Arbeit einen besonderen Antiquitäts- oder Kunstwerth besitzen, *nicht* zum Trödelhandel.

[9]) Kleinhandel mit altem Metallgeräth liegt schon dann vor, wenn der *Ankauf* im Kleinen erfolgt, mag auch der Verkauf im Großen betrieben werden. E.O.V.G. vom 20./4. 1891 (Bd. 21 S. 324).

[10]) Nach dem R.G. vom 9./6. 1884 (R.G.Bl. S. 61) bedarf der Handel mit Sprengstoffen polizeilicher Erlaubniß. Vgl. Bek. vom 13./3. 1885 (R.G.Bl. S. 78) und vom 16./4. 1891 (R.G.Bl. S. 105).

[11]) Vgl. Anm. 6 und E.O.V.G vom 21./11. 1893 (Reger Bd. 14 S. 120).

[12]) Die sog. „Auskunfteien" und „Privatdetektivinstitute" sind nunmehr vom 1./10. 1900 ab dem § 35 G.O. ausdrücklich unterstellt. Ueber die daraus auch für die bereits vor diesem Tage bestehenden Betriebe sich ergebende Anzeigepflicht vgl. Anm. 17.

[12a]) Für die Mäkler gelten die Vorschriften der §§ 652—655 B.G.B., für die Handelsmäkler die §§ 93—104 H.G.B.

[12b]) Für die Heirathsvermittler ist § 656 B.G.B. von Bedeutung, wonach das Versprechen einer *Vergütung* an dieselben für ihre Thätigkeit *rechtsunwirksam* ist. Das ihnen auf Grund des Versprechens Gezahlte kann aber nicht zurückgefordert werden.

[13]) Gerichtsvollzieher gehören als Beamte nicht zu den Gewerbetreibenden, werden deshalb auch durch die Vorschrift des § 35 nicht betroffen. Vgl. E.O.V.G. vom 24./9. 1889 (Bd. 18 S. 105).

[14]) Von der Vorschrift des Textes wird sowohl der Groß- wie der Kleinhandel mit Droguen und chemischen Präparaten getroffen. Sten.V. S. 1288, 1296.

[15]) Während in allen anderen Fällen des § 35 G.O. bei nachgewiesener Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden der Gewerbebetrieb untersagt werden *muß*, hängt es betreffs des Kleinhandels mit Bier von dem *Ermessen* der zuständigen Behörde ab, ob eintretendenfalls die Untersagung ausgesprochen werden soll. Sten.V. S. 1317.

16) Während bisher die Untersagung dem davon Betroffenen die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gänzlich unmöglich machte, kann nach dem 1./1. 1897 die zuständige Behörde diese Wiederaufnahme nach Ablauf eines Jahres seit der Untersagung gestatten. Die Wiederzulassung zu dem untersagten Betriebe hängt von dem freien Ermessen der Behörde ab; einen Anspruch auf Wiederzulassung zu diesem Betriebe hat derjenige, welchem der Betrieb untersagt war, nicht. Ist derselbe aber „wieder zugelassen", so kann ihm nur dann der Gewerbebetrieb von Neuem untersagt werden, wenn erneute, seine Unzuverlässigkeit dokumentirende Thatsachen vorliegen.

17) Diejenigen Personen, welche bei Inkrafttreten der Gesetze vom 19./6. 1893, vom 6./8. 1896 u. vom 30./6. 1900 die darin genannten Gewerbe (z. B. eines Grundstückshändlers, eines Droguisten, eines Flaschenbierhändlers, eines Loosehändlers, eines Privatdetektivs oder einer sog. Auskunftei) bereits betrieben haben, sind gleichwohl gemäß Abs. 6 des § 35 G.B. verpflichtet, der zuständigen Behörde von ihrem Gewerbebetrieb Anzeige zu machen. Vgl. E.R.G. in Str.S. vom 17./11. 1887 (Bd. 16 S. 393; Reger Bd. 8 S. 338); E.O.V.G. München vom 26./11. 1896 (Reger Bd. 17 S. 129).

18) Die Strafvorschriften sind in den §§ 148 Nr. 4, 147 Nr. 1 G,O. enthalten.

§ 36.[1) 1a)]

Ges. v. 21./6. 1869 u. v. 30./6. 1900.

Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren,[1b)] Bücherrevisoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle, oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w.[2)3)] darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.[4)]

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen[5]) oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen,[6]) sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.[7])

Entw. S. 97, 118; Sten.V. S. 377—386, 1086—1090.

1898/99: Entw. Drucks. Nr. 165 S. 3, 18; Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 11; Sten.V. S. 2971, 3235.

---

[1]) Betreffs der Auktionatoren in Elsaß-Lothringen vgl. Anm. 1 zu § 35.

[1a]) Die Einschaltung der Bücherrevisoren, die auf dem G. vom 30./6. 1900 beruht, ist erfolgt, um auch für diese Personen die Möglichkeit einer ein für alle Mal erfolgenden Beeidigung und öffentlichen Anstellung mit den in Abs. 2 des § 36 erwähnten Wirkungen herbeizuführen.

[1b]) Gemäß der Novelle von 1900 kann der Geschäftsbetrieb, sowie der Umfang und die Befugnisse der Auktionatoren, also auch der in § 36 speciell bezeichneten, durch Anordnung der Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten einer besonderen Regelung unterworfen werden. § 38.

[2]) Zu den Personenkategorien des § 36 G.O. gehören auch die Fleischbeschauer, vgl. E.O.V.G. vom 27./10. 1890 (Bd. 20 S. 343); es kann deshalb zwar die Untersuchung von Schweinen durch amtlich bestellte Fleischbeschauer mittelst Polizei-Verordnung vorgeschrieben werden; dagegen darf von mehreren amtlich bestellten Personen keiner eine ausschließliche Gewerbeberechtigung übertragen werden. E. des K.G. vom 7./10. 1880 (Bd. I S. 229), vom 24./2. 1881 (Bd. 2 S. 272), vom 14./1. 1884 (Bd. 5 S. 310); E.O.V.G. vom 15./9. 1884 (Reger Bd. 5 S. 172) und vom 20./1. 1890; Bochmann Nr. 1014.

Ueber die Rechtsstellung der Fleischbeschauer vgl. auch E.R.G. in C.S. vom 12./3. 1896 (Bd 37 S. 20).

[3]) Auf die Makler findet § 36 G.O. nach seinem Wortlaute keine Anwendung; hinsichtlich derselben vgl. Artt. 66 ff. H.G.B. und seit dem 1./1. 1900 §§ 652—656 B.G.B., sowie §§ 93—104 des neuen H.G.B.

[4]) Eine Anstellung auf Zeit oder Widerruf ist zulässig; vgl. § 40 G.O.

[5]) Soweit es sich um das Gebiet des Civilprozesses handelt, ist die „besondere" Glaubwürdigkeit der im Text erwähnten Gewerbetreibenden lediglich nach Maßgabe der Vorschriften der C.P.O. vom $\frac{\text{30. Jan. 1877}}{\text{17. Mai 1898}}$ zu beurtheilen; d. h. die von ihnen ausgestellten Urkunden bringen vollen Beweis des darin beurkundeten Vorganges, wenn sie als öffentliche anzusehen sind und den Erfordernissen des § 415 (380) C.P.O. entsprechen. Im Uebrigen kommt in Betreff der „Glaubwürdigkeit" dieser Personen lediglich der in § 286 (259) C.P.O. aufgestellte Grundsatz der freien Beweiswürdigung zur Anwendung, da die landesrechtlichen Vorschriften über die „Glaubwürdigkeit" bestimmter Personen für das Gebiet des Civilprozesses durch § 14 des Einf.-Ges. zur C.P.O. beseitigt sind.

[6]) Der Erwerb unanfechtbaren Eigenthums in Betreff der auf einer „öffentlichen" Versteigerung erworbenen Sachen, wie ihn z. B. § 42 I. 15 A.L.Rs. gewährte, tritt demnach nur dann ein, wenn die Versteigerung von einem gemäß § 36 Abs. 2 G.O. obrigkeitlich angestellten Auktionator abgehalten ist. Das Gleiche gilt nunmehr nach § 935 Abs. 2 B.G.B. für das ganze Reichsgebiet.

[7]) Wegen Untersagung des Gewerbebetriebes vgl. § 53 G.O. Dieser findet auch auf die staatlich angestellten in § 36 G.O. erwähnten Personen Anwendung. E.O.V.G. vom 4./5. 1891 (Bd. 21 S. 336).

§ 37.

Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde[1]) unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb[2]) der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln,[3]) Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.[4])[5])

Entw. S. 97 u. 119; Sten.V. S. 383, 1089.

[1]) Mittelst Polizeiverordnung können Vorschriften über die Zulassung zum Betriebe der in § 37 G.O. erwähnten Gewerbe, über die Art der Ausübung, über die Untersagung der Ausübung u. dgl. aufgestellt werden; lediglich das in letzterem Falle zu beobachtende

Verfahren muß dem § 40 Abs. 2 GO. entsprechen. Sind in den gedachten Richtungen Polizeivorschriften nicht ergangen, so ist die Ausübung des Gewerbes völlig frei und unentziehbar. Vgl. E.O.V.G. vom 23./6. 1877 (Bd. 2 S. 318), vom 1./7. 1878 (Bd. 4 S. 321), vom 7./11. 1887 (Bd. 15 S. 346), vom 27./6. 1896 (Bd. 30 S. 323), vom 8./7. 1896 (Bd. 31 S. 297). E.K.G. vom 11./2. 1889 (Reger Erg.-Bd. 1 S. 12); E.V.G.H. München vom 27./6. 1894 (das. Bd. 15 S. 12).

[2]) Nach der E. des K.G. vom 6./2. 1893 (Bd. 13 S. 294; Reger Bd. 14 S. 338) ist die Polizeibehörde zum Erlaß von Verordnungen auch dann befugt, wenn der Wagenverkehr selbst über den Ortspolizeibezirk hinausgeht, wenn z. B. ein Omnibus zwischen zwei Nachbarorten verkehrt, sofern nur der Wagen innerhalb des einen Ortes seinen Standort hat und innerhalb desselben fahrplanmäßig seine Fahrt beginnt. Ebenso E.K.G. vom 30./4. 1894 (Bd. 15 S. 291; Reger Bd. 16 S. 10).

[3]) § 37 findet mithin auch auf die Pferdeeisenbahnen und sonstige Straßenbahnen, sowie auf den Güterverkehr Anwendung. E.O.Tr. vom 12./7. 1875 (Oppenhoff Bd. 16 S. 533); E.R.G. vom 13./12. 1897 (Bd. 40 S. 280, 284).

[4]) Das Gewerbe der Abfuhrunternehmer fällt nicht unter § 37 G.O., vielmehr findet auf diese § 1 G.O in vollem Umfange Anwendung. So mit Recht E.K.G. vom 13./2. 1896 (Bd. 17 S. 337; Reger Bd. 17 S. 12); vgl. auch E.R.G. in C.S. vom 5./3. 1896 (Reger Bd. 17 S. 134), die freilich die Anwendbarkeit des § 37 nur für nicht unbedenklich erklärt. Vgl. auch E.O.V.G. vom 26./4. 1897 (Bd. 32 S. 295) u. vom 16./6. 1897 (das. S. 302).

[5]) Strafvorschrift in § 147 Nr. 1 G.O.

§ 38.[1])

Ges. v. 21./6. 1869 u. v. 30./6. 1900.

Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, Pfandvermittler, Gesindevermiether, Stellenvermittler[2]) und Auktionatoren, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen.[3])

Die in dieser Beziehung hinsichtlich der Pfandleiher bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen

finden auf den im § 34 Abs. 2 bezeichneten Geschäftsbetrieb Anwendung. Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehens, der Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem verabredeten Rückkaufpreis als bedungene Vergütung für das Darlehen und die Uebergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehen.

Ges. v. 30./6. 1900 Hinsichtlich der Gesindevermiether und Stellenvermittler[2] sind die Zentralbehörden insbesondere befugt, die Ausübung des Gewerbes im Umherziehen, sowie die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes zu beschränken oder zu untersagen.

Die Zentralbehörden sind ferner befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im § 35 Abs. 2 und 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.[4])[5])

Entw. S. 97, 119; Sten.V. S. 386, 420, 1090. — Im Uebrigen siehe § 33.

1898/1900: Entw. Drucks. Nr. 165 S. 2, 15—17; Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 7, 8; Drucks. Nr. 443, 488; Sten.V. S. 2968 bis 2971, 3235.

---

[1]) Die gesperrt gedruckten Worte sind durch das am 1./10. 1900 in Kraft tretende Gesetz vom 30./6. 1900 eingeschaltet.

[2]) Zu den Stellenvermittlern zählen auch die Theateragenten. S. Anm. 2 zu § 34.

[3]) Zuwiderhandlungen sind gemäß § 360 Nr. 12, §. 367, Nr. 16 R.St.G.B.'s u. § 148 Abs. 1 Ziffer 4 a G.O. strafbar.

[4]) In Betreff der Ausübung dieser Befugniß hinsichtlich der Rechtskonsulenten vgl. E.K.G. vom 28./6. 1894 (Bd. 15 S. 227).

[5]) Nach Art. 94 des Einf.-Ges. zum G.B.G. bleiben auch nach Inkrafttreten des letzteren die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, welche den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher und der Pfandleihanstalten betreffen.

§ 39.

Die Landesgesetze können die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten.[1]) Jedoch ist, wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungsbehörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.[2])

Entw. S. 97, 119; Sten.V. S. 421, 1090.

---

[1]) Ein Zwangs- und Bannrecht wird nicht dadurch begründet.

[2]) Vgl. E. d. R.G. vom 7./5. 1881 (Reger Bd. 1 S. 350).

§ 40.

Die in den §§ 29 bis 33a erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit[1])[2]) ertheilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 33a, 53 und 143 widerrufen werden.

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§ 30, 30a, 32, 33, 33a und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§ 33a, 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.[3])

Entw. S. 97, 119; Sten.V. S. 421, 1090; R.T. Drucks. 1882/83 Nr. 5 S. 4 u. 22; dazu Komm.Ber. Drucks. Nr. 206 S. 7, 9 u. 10; Sten.V. S. 1726, 2657.

---

[1]) Dies schließt nicht aus, daß z. B. eine Schankwirthschaftskonzession von vornherein nur für einen während der Sommer-

monate stattfindenden Betrieb nachgesucht und ertheilt wird, da hierin nicht eine Konzessionsertheilung „auf Zeit" liegt, vielmehr die Natur des Betriebes eine zeitweilige Unterbrechung der Ausübung bedingt. E.O.V.G. vom 10./10. 1877 (Bd. 3 S. 245 vgl. Bd. 10 S. 290); ebenso E.O.V.G. vom 17./10. 1883 (Bd. 10 S. 254, insbes. S. 258).

[2]) Eine Ertheilung der Genehmigung unter Bedingungen ist zulässig; vgl. E.O.V.G. vom 10./10. 1876 (Bd. 1 S. 301, insbes. S. 306).

[3]) Vgl. im Allgemeinen E.O.V.G. Bd. 2 S. 318 ff., 323, 390, 393; 4 S. 294, 302; 15 S. 346 u. die Anm. 1 zu § 37 cit. Ent.

3. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§ 41.

Die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehülfen, Arbeiter jeder Art[1]) und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen,[2]) Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hülfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.[3])

In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

Entw. S. 97, 119; Sten.V. S. 422, 1090.

---

[1]) Das Verbot der Annahme weiblicher Bedienung in einer Schankwirthschaft oder eine Konzessionsertheilung, welche eine derartige Bedienung ausschließt, ist hiernach unzulässig. E.O.V.G. vom 12./3. 1884 (Bd. 10 S. 288).

[2]) Vgl. jedoch §§ 106, 107, 125, 131 Abs. 2, 133, 134, 135 ff., 139 a, 154, 154 a G.O.

[3]) Vgl. im Uebrigen zur Erläuterung E.O.V.G. Bd. 4 S. 329, 335; 7 S. 304, 307; 12 S. 339, 342.

§ 41a.

Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105b bis 105h Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen[1][2] ein Gewerbebetrieb[3] an diesen Tagen nicht stattfinden.[4] Diese Bestimmung findet auf den Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.[5] Ges. v. 1./6. 1891. Ges. v. 6./8. 1896.

Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen.[6]

R.T. Drucks. 1890/91 Nr. 190 S. 18 u. 19; dazu Sten.V. S. 1481 bis 1519, 2750, 2751. 1895/96: Drucks. Nr. 85 S. 2, 8, 14; Sten.V. S. 857 ff., 865 ff.; S. 1329—1331, 2526.

---

[1]) Nach der Tendenz des Gesetzes ist der Ausdruck: „in offenen Verkaufsstellen" möglichst weitgehend aufzufassen; deshalb wird z. B. die Vorschrift auch auf Bank- und Wechselgeschäfte anzuwenden sein, ebenso auf die selbstthätigen Verkaufsapparate, die sog. „Automaten", sowie auf offene Verkaufsstellen auf einem öffentlichen Platze oder einer Straße, nicht aber auf Speisewirthschaften, obwohl diese nicht unter § 105i fallen. E.K.G. vom 26./6. 1893 (Reger Bd. 15 S. 276), vom 27./4. 1897 (Bd. 16 S. 454), vom 9./11. 1896 (D. Jur.-Ztg. II S. 186 Nr. 23), vom 22./12. 1898 (das. IV S. 278 Nr. 28). Ueber den Begriff der „offenen Verkaufsstelle" vgl. ferner E.K.G. vom 19./12. 1895 (D. Jur.-Ztg. I S. 182; Reger Bd. 16 S. 359), vom 12./12. 1895 (das. S. 358), vom 2./3. 1896 (das. Bd. 17 S. 14), vom 8./7. 1897 (D. Jur.-Ztg. III S. 22; Reger Bd. 18 S. 169), nach welch letzterem E. dem Bureau eines Stellenvermittelungsagenten mit Recht die Eigenschaft einer „Verkaufsstelle" im Sinne des § 41a abgesprochen ist.

[2]) Nur in den „offenen Verkaufsstellen" ist der Gewerbebetrieb untersagt; es ist deshalb dem Geschäftsinhaber nicht verwehrt, auch während der Zeit der Sonntagsruhe in seinem Comptoir seine Geschäftsbücher in Ordnung zu bringen und Korrespondenzen zu führen. Aehnlich und noch weitergehend E.O.L.G. München vom 22./12. 1894 (Reger Bd. 15 S. 266).

[3]) Jeglicher Betrieb des Gewerbes, nicht bloß der Abschluß von Kaufgeschäften ist verboten; ebenso die Fortsetzung eines begonnenen Geschäftsbetriebs über die erlaubte Zeit hinaus. Vgl. Anm. 5 zu § 105b.

[4]) Auf die in § 105c G.O. bezeichneten Gewerbe findet § 41a G.O. keine Anwendung.

[5]) Der gesperrt gedruckte Satz des Textes beruht auf dem am 1./1. 1897 in Kraft getretenen G. vom 6./8. 1896 (Anl. II a). Derselbe gilt für alle einen Geschäftsbetrieb ausübenden Vereine, auch dann, wenn dieser auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

[6]) Strafvorschrift in § 146a G.O.

§ 41b.[1])

Ges. v. 30./6. 1900.

Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der betheiligten Gewerbetreibenden[2]) kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich zusammenhängende Gemeinden durch die höhere Verwaltungsbehörde vorgeschrieben werden, daß an Sonn- und Festtagen in bestimmten Gewerben, deren vollständige oder theilweise Ausübung zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist,[3]) ein Betrieb nur soweit stattfinden darf, als Ausnahmen von den im § 105b Abs. 1 getroffenen Bestimmungen zugelassen sind.[4])

Der Bundesrath ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Gewerbetreibende als betheiligt anzusehen sind und in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Gewerbetreibenden festzustellen ist.

1898/99: Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 12–14; Drucks. Nr. 442, 487, 488; Sten.V. S. 2971–2976, 3235, 3236.

---

[1]) § 41b ist durch das am 1./10. 1900 in Kraft tretende Gesetz vom 30./6. 1900 eingeschaltet.

[2]) Während § 41a nur die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betrifft und auch dem Geschäftsinhaber den Gewerbebetrieb untersagt, will der neue § 41b ein ähnliches Verbot auch für die in § 105b Abs. 1 bezeichneten Betriebe, insbesondere für den Bereich des Handwerks ermöglichen.

[3]) Nach dem bis jetzt geltenden Recht ist es den in § 105b Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden, als welche praktisch nur die Handwerker in Betracht kommen, reichsrechtlich nicht verwehrt, ihr Gewerbe am Sonntag in Person auszuüben, während sie regelmäßig Gehülfen u. s. w. am Sonntag überhaupt nicht beschäftigen dürfen. § 105e gestattet aber der höheren Verwaltungsbehörde unter den dort angegebenen Voraussetzungen Ausnahmen von dem Verbote des § 105b zuzulassen. Soweit dies geschehen, (was namentlich betr. der Barbiere, Friseure u. s. w. der Fall; vgl. Anm. 1 zu § 105e), kann in Zukunft unter den in § 41b angegebenen Voraussetzungen, also auf Antrag der betheiligten selbständigen Gewerbetreibenden, diesen letzteren selbst durch die höhere Verwaltungsbehörde untersagt werden, an Sonn- und Festtagen außerhalb derjenigen Zeit, in welcher sie ausnahmsweise gemäß § 105e Gehülfen beschäftigen dürfen, in Person in ihrem Gewerbebetriebe thätig zu sein.

[4]) Strafvorschrift in § 146a.

§ 42.

Wer zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe innerhalb und unbeschadet der Bestimmungen des dritten Theils auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung ausüben.[1]) Ges. v. 1./7. 1883.

Eine gewerbliche Niederlassung gilt nicht als vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Inlande ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutztes Lokal[2]) für den Betrieb seines Gewerbes nicht besitzt.[3])

Entw. S. 97, 120; Sten.V. S. 422—424, 1090; R.T. Drucks. 1882/83 Nr. 5 S. 29ff.; Komm.Ber. S. 12; Sten.V. S. 1868—1878, 2720.

---

[1]) Soweit nicht der III. Titel — §§ 55—63 G.O. — das Gegentheil ausdrücklich vorschreibt, ist jede zur Ausübung eines stehenden Gewerbes berechtigte Person auch zum Hausirgewerbebetriebe befugt, selbstredend, soweit nicht die Konzession an das Vorliegen bestimmter Thatumstände, wie z. B. die geeignete Beschaffenheit des Wirthslokals geknüpft ist. Vgl. E.O.L.G. München vom 24./1. 1888 (Reger Bd. 9 S. 205). Ein innerhalb des Gemeindebezirks, wenn auch durch Umherwandern von Haus zu Haus ausgeübtes Gewerbe gilt nicht als Gewerbebetrieb im Umherziehen. Dasselbe gilt, soweit die nähere Umgebung des Gemeindebezirks gemäß § 55 G.O. dem Gemeindebezirke des Wohnortes des Gewerbetreibenden gleichgestellt ist. Vgl. jedoch §§ 42a u. 42b G.O. Vgl. ferner E.R.G. in Str.S. vom 27./1. 1888 (Rechtspr. Bd. 10 S. 70) und vom 17./1. 1889 (Reger Bd. 10 S. 134).

[2]) Das Vorhandensein eines besonderen Geschäftslokals ist nicht erforderlich; die zugleich als Comptoir benutzte Privatwohnung z. B. eines Versicherungsagenten gilt als ein eine gewerbliche Niederlassung begründendes Lokal. Ueber den Begriff des Geschäftslokals vgl. man E.O.L.G. München vom 13./12. 1884 (Reger Bd. 5 S. 294); E.R.G. in Str.S. vom 13./5. 1889 (das. Bd. 10 S. 176) u. E.K.G. vom 15./12. 1890 (das. Bd. 12 S. 243). Ueber den Begriff der gewerblichen Niederlassung vgl. E.R.G. in Str.S. vom 11./6. 1896 (Bd. 29 S. 1).

[3]) Darum zählt der Betrieb eines Wanderlagergeschäfts zum Hausirgewerbe. Vgl. über den Begriff des Wanderlagers die vorstehend cit. E.R.G. vom 11./6. 1896.

§ 42a.[1])

Ges. v. 1./7. 1883.

Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind,[2]) dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten[3]) nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden, mit Ausnahme von

Bier und Wein in Fässern und Flaschen und vorbehaltlich des nach § 33 erlaubten Gewerbebetriebes.

Die zuständige Landesregierung ist befugt, soweit ein Bedürfniß dazu obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern weitere Ausnahmen von diesem Verbote stattfinden sollen.

Das Feilbieten geistiger Getränke kann von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet werden.[4])

R.T. Drucks. 1882/83 Nr. 5 S. 29ff.; Komm.Ber. S. 12; Sten.V. S. 1868—1878, 2720.

---

[1]) Für Elsaß-Lothringen kommt § 2 d. G. vom 27./2.1888 (Anl. I) in Betracht.

[2]) Diese Gegenstände sind in § 56 G.O. aufgeführt. Ansichtsendungen, welche die Sortimentsbuchhandlungen ihren Kunden oder sonstigen Personen ins Haus schicken, fallen nicht unter § 42a G.O.

[3]) Zu diesen „öffentlichen Orten" zählen auch die Wirthshäuser.

[4]) Als solche Fälle sind zu nennen: Volksfeste, Manöver u. dgl.

§ 42b.[1])

Durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde, oder durch Beschluß der Gemeindebehörde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde kann für einzelne Gemeinden bestimmt werden, daß Personen, welche in dem Gemeindebezirke einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen und welche innerhalb des Gemeindebezirks auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten,[1a]) oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus

Ges. v. 1./7. 1883 u. v. 6./8. 1896.

1. Waaren feilbieten oder
2. Waaren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder an anderen Orten, als in offenen

Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, oder Waarenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aufsuchen, oder

3. gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten wollen,

der Erlaubniß bedürfen.[2]) Diese Bestimmung kann auf einzelne Theile des Gemeindebezirks sowie auf gewisse Gattungen von Waaren und Leistungen beschränkt werden.

Auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubniß finden die Vorschriften der §§ 57, 57a, 57b, 58 und 63 Abs. 1, und auf die Ausübung des Gewerbebetriebes die Vorschriften der §§ 60b, 60c, 60d Abs. 1 und 2 und 63 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

In Betreff der im § 50 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waaren, auch wenn dieselben nicht zu den selbstgewonnenen oder selbstverfertigten gehören, ferner in Betreff der Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerke, insoweit der Gewerbebetrieb hiermit von Haus zu Haus stattfindet, sowie in Betreff der vom Bundesrath in Gemäßheit des § 44 Absatz 2 gestatteten Ausnahmen darf der betreffende Gewerbebetrieb in dem Gemeindebezirke des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung von einer Erlaubniß nicht abhängig gemacht werden. In Betreff der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waaren kann jedoch der Gewerbebetrieb unter den im § 57 Ziffer 1 bis 4 erwähnten Voraussetzungen untersagt, sowie nach Maßgabe des § 60b Abs. 2 und § 60c Abs. 2 beschränkt und gemäß § 60b Abs. 3[3]) verboten werden. Auf die Untersagung des Gewerbebetriebes

finden die Vorschriften des § 63 Abs. 1, auf die Beschränkung desselben die Vorschriften des § 63 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, die vom Bundesrath gemäß § 56d getroffenen Bestimmungen auf diejenigen Ausländer entsprechend anzuwenden, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnortes oder ihrer gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus eins der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe betreiben wollen.[4])

Kinder unter 14 Jahren dürfen, auch wenn eine Bestimmung nach Abs. 1 nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, oder an öffentlichen Orten[1a]) oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände nicht feilbieten. In Orten, wo ein derartiges Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, darf die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahr zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestatten.[5]) Ges. v 6./8. 1896.

R.T. Drucks. 1882/83 Nr. 5 S. 29 ff.; Komm.Ber. S. 12 ff.; Sten.V. S. 1868 ff., 2726. 1895/96: Drucks. Nr. 85 S. 23, 15, 20; Drucks. Nr. 179, 197, 247, 369, 375; Sten.V. S. 867 ff., 889 ff., 895; S. 1331—1337, 2526.

---

[1]) Für Elsaß-Lothringen vgl. betreffs der Druckschriften § 2 d. G. vom 27./2. 1888 (Anl. I).

Die gesperrt gedruckten Worte des Textes beruhen auf dem am 1./1. 1897 in Kraft getretenen G. vom 6./8. 1896.

[1a]) Eine offene, aber feste Verkaufsstelle, z. B. ein Hausflur oder eine Hausdurchfahrt ist kein öffentlicher Ort im Sinne des § 42b; E.G. vom 27./2. 1896 und 2./3. 1896 (Reger Bd. 17 S. 14 u. 15).

[2]) Bedenklich ist die E.O.L.G. München vom 21./2. 1888 (Reger Bd. 9 S. 182), welche ortspolizeiliche Verbote, gewisse Waaren (z. B. Theaterbillets) auf den Straßen zu verkaufen, allgemein für zulässig erklärt. Denn Theaterbillets sind als Objekte des Zwischenhandels zweifellos Waaren im Sinne des § 42b. E.K.G. vom 14./1. 1895 (Bd. 16 S. 453; Reger Bd. 16 S. 11).

[3]) Die erst von dem Reichstag eingeschalteten Worte „und gemäß § 60b Abs. 3 verboten werden" sind mit Rücksicht auf das generelle Verbot im Abs. 5 des § 42b gänzlich bedeutungslos. Vgl. meinen Aufsatz in d. D. Jur.-Ztg. II S. 32 Anm. 2.

[4]) Die hier vorgesehene Anordnung kann also lediglich von der höheren Verwaltungsbehörde getroffen werden.

[5]) Strafvorschrift in § 148 Nr. 7d G.O.

§ 43.[1])

Ges. v. 1./7. 1883.

Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften[2]) oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.

Auf die Ertheilung und Versagung der Erlaubniß finden die Vorschriften der §§ 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1 und 2 und 63 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Auf das bloße Anheften und Anschlagen findet der Versagungsgrund der abschreckenden Entstellung keine Anwendung.

Zur Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubniß in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich.

Dasselbe gilt auch bezüglich der nichtgewerbsmäßigen Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken.

In geschlossenen Räumen[3]) ist zur nichtgewerbsmäßigen Vertheilung von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken eine Erlaubniß nicht erforderlich.

An die Stelle des im § 5 Abs. 1 des Preßgesetzes vom 7./5. 1874 angezogenen § 57 der Gewerbeordnung treten die Bestimmungen der §§ 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

Entw. S. 97, 111, 120, 426—432, 1091; R.T. Drucks. 1882/83 Nr. 5 S. 33; Komm.Ber. Nr. 206 S. 18; Sten.V. 879 ff., 2720 ff.

---

[1]) In Elsaß-Lothringen bleiben die Landesgesetze in Kraft. (§ 2 d. G. vom 27./2. 1888. Anl. I.)

[2]) Betreffs des (nicht-gewerbsmäßigen) öffentlichen Anschlagens, Anheftens, Ausstellens, sowie der öffentlichen unentgeltlichen Vertheilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen, soweit es sich hierbei nicht um einen der in Abs. 3 u. 4 des § 43 G.O. vorgesehenen Fälle handelt, bewendet es bei den Landesgesetzen; § 30 des Preßgesetzes vom 7./5. 1874 (R.G.Bl. S. 65). Vgl. E.K.G. vom 15./12. 1884 (Reger Bd. 6 S. 316) u. vom 23./1. 1896 (D. Jur.-Ztg. I S. 221) sowie vom 27./4. 1896 (D. Jur.-Ztg. I S. 407). Für das nichtgewerbsmäßige Vertheilen von Druckschriften, welche weder Bekanntmachungen noch Aufrufe enthalten, ist polizeiliche Erlaubniß nicht erforderlich. E.K.G. vom 25./5. 1893 (Bd. 14 S. 366; Reger Bd. 15 S. 267).

[3]) Hierzu gehören auch Wirthshäuser und Säle sowie Hausflure. E.K.G. vom 26./10. 1893 (Bd. 14 S. 364; Reger Bd. 14 S. 339) und vom 16./11. 1893 (das. S. 122; Blätter für Rechtspflege Bd. 5 S. 7.) E.K.G. vom 22./10. 1896 (D. Jur.-Ztg. II S. 166 Nr. 20).

§ 44.[1])

Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste

Ges. v. 1./7. 1883 u. v. 6./8. 1896.

stehende Reisende[2]) für die Zwecke seines Gewerbebetriebes[3]) Waaren[4]) aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren[4]) zu suchen.

Die angekauften Waaren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt[5]) werden; von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden, soweit nicht der Bundesrath für bestimmte Waaren, welche im Verhältnisse zu ihrem Umfange einen hohen Werth haben und übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, zum Zweck des Absatzes an Personen, welche damit Handel treiben, Ausnahmen zuläßt.[6])

Das Aufkaufen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Ingleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken, und, soweit nicht der Bundesrath noch für andere Waaren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläßt, ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden.[7])

Auf das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke finden die Vorschriften des § 56 Abs. 3 entsprechende Anwendung.[8])

Entw. S. 97, 120; Sten.V. S. 432—438, 1091; R.T. Drucks. 1882/83 Nr. 5 S. 34; Komm.Ber. Drucks. Nr. 206 S. 19; Sten.V. S. 1897 ff.,

2725 ff., 2751 ff.; R.T. Drucks. 1895/96 Nr. 85 S. 3, 15, 16; Sten.V. S. 867 ff., 895; S. 1337—1357; Drucks. Nr. 140, 146, 147, 148, 162, 176, 180, 186 199, 200, 201, 267, 328, 336, 336a, 339, 317, 318, 369, 419, 429, 430, 432 433, 434, 437; Sten.V. S. 2470—2482 u. 2527—2552. (3. Lesung.)

---

[1]) Die gesperrt gedruckten Textesworte beruhen auf dem am 1./1. 1897 in Kraft getretenen Gesetz vom 6./8. 1896.

[2]) Auf „Agenten" findet § 44 keine Anwendung; E.O.V.G. vom 13./11. 1890 (Bd. 20 S. 338), vom 18./1. 1892 (Reichsanz. Nr. 59 vom 8./3. 1892); ebenso wenig auf sog. Stadtreisende, weil diese nur innerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung thätig sind. Demnach kann einem „Agenten" auch eine Legitimationskarte gemäß § 44a nicht ertheilt werden, wohl dagegen einem Kommissionär. E.O.V.G. vom 16./3. 1896 (D. Jur.-Ztg. I S. 471 Nr. 198).

[3]) Vgl. hierzu E.O.V.G. vom 4./10. 1888 (Bd. 17 S. 394; Reger Bd. 10 S. 181).

[4]) Streitig ist, ob Waaren jeglicher Art aufgekauft und ob auf alle Waaren Bestellungen aufgesucht werden dürfen, oder ob auch hier die Beschränkungen der §§ 56 Abs. 2 u. 3 u. 56a Ziff. 2 u. 3 G.O. Platz greifen. Für die erstere Ansicht E.O.L.G. München vom 26./3. 1889 (Reger Bd. 10 S. 192) u. vom 1./10. 1891 (das. Bd. 14 S. 18); für die entgegengesetzte Meinung E.O.L.G. Dresden vom 4./2. 1886 (Reger Bd. 9 S. 217), E.O.L.G. Celle vom 17./7. 1890 (Reger Bd. 11 S. 233).

[5]) Ein „Verkauf" der Muster und Proben im Umherziehen ist nicht gestattet und gemäß § 148 Nr. 5 G.O. strafbar.

[6]) Vgl. die Bek. vom 27./11. 1896 (R.G.Bl. S. 745) u. vom 25./3. 1897 (R.G.Bl. S. 96) Anl. V.

[7]) Das sog. „Detailreisen" ist nach der neuen Textvorschrift vom 1./1. 1897 erheblichen Beschränkungen unterworfen.

Im vollen Umfange ist es auch in Zukunft gestattet:

1. zwecks des Vertriebs von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken, jedoch mit der in Abs. 4 des § 44 G.O. neu eingeführten Beschränkung;
2. soweit der Bundesrath für einzelne Waarengattungen, für bestimmte Gegenden oder für Gruppen von Gewerbetreibenden ausdrücklich Ausnahmen von dem Verbot zuläßt. Von dieser Befugniß hat der Bundesrath laut Bek. vom 27./11. 1896 (R.G.Bl. S. 745) und vom 25./3. 1897 (R.G.Bl. S. 96) Gebrauch gemacht.

Im Uebrigen darf der Detailreisende Bestellungen auf Waaren nur aufsuchen:

a) bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen (nicht in deren Privatwohnung) und zwar gleichviel, ob es sich um Waaren handelt, die der Kaufmann in seinem Gewerbebetriebe gebraucht oder die er für seine Privatzwecke (Haushalt u. dgl.) verwendet;

b) bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, so daß z. B. bei Bauunternehmern Bestellungen auf Baumaterialien, bei Landwirthen solche auf Ackergeräthschaften aufgesucht werden dürfen;

c) bei allen anderen Personen nur nach vorgängiger ausdrücklicher Aufforderung, die nach den bei der Berathung des Gesetzes gefallenen Aeußerungen auch generell an den Reisenden gerichtet sein kann. („Ich ersuche Sie, bei Ihren Geschäftsreisen mich zu besuchen.") Sten.B. S. 2439, 2530. Zustimmend E.K.G. vom 30./9. 1897 (D. Jur.-Ztg. III S. 82); a. A. u. unrichtig E.O.L.G. München vom 14./10. 1897 (Reger Bd. 18 S. 19). Nach E.K.G. vom 6./4. 1899 (D. Jur.-Ztg. IV S. 487 Nr. 52) soll auch eine Entgegennahme von Bestellungen in einem Gasthofe, nachdem zuvor Ort, Zeit und Zweck des Aufenthaltes öffentlich bekannt gemacht ist, nicht gegen § 44 verstoßen.

Liegen die gedachten Voraussetzungen nicht vor, so muß der Detailreisende, um in Zukunft seinen Beruf ausüben zu können, einen Wandergewerbeschein gemäß § 55 G.O. sich beschaffen, also sein Gewerbe als Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausirgewerbe) betreiben. In dieser Form können aber einzelne Gattungen des Detailreisens überhaupt nicht ausgeübt werden. Vgl. § 56 Nr. 12 u. § 56a Nr. 2, 3, 4 G.O.

[8]) Strafvorschrift in § 148 Nr. 5 G.O.

§ 44a.

Ges. v. 1./7. 1883 u. v. 6./8. 1896.

Wer in Gemäßheit des § 44[1]) Waarenbestellungen aufsucht oder Waaren aufkauft,[2]) bedarf hierzu einer Legitimationskarte, welche auf den Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebes von der für dessen Niederlassungsort zuständigen Verwaltungsbehörde[3]) für

die Dauer des Kalenderjahres und den Umfang des Reichs ausgestellt wird. Die Legitimationskarte enthält den Namen des Inhabers derselben, den Namen der Person oder der Firma, in deren Diensten er handelt, und die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebes.

Der Inhaber der Legitimationskarte ist verpflichtet, dieselbe während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Legitimationskarte einzustellen.

Die Legitimationskarte ist zu versagen, wenn bei demjenigen, für welchen sie beantragt wird, eine der im § 57 Ziffer 1—4 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft, außerdem darf sie nur dann versagt werden, wenn die im § 57b Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung vorliegt.[3a])

Die Legitimationskarte kann durch die Behörde, welche sie ausgestellt hat, zurückgenommen werden, wenn sich ergiebt, daß eine der im § 57 Ziffer 1—4 bezeichneten Voraussetzungen zur Zeit der Ertheilung derselben vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder nach Ertheilung derselben eingetreten ist, oder wenn bei dem Geschäftsbetriebe die im § 44 gezogenen Schranken überschritten werden.[4])

Wegen des Verfahrens gelten die Vorschriften des § 63 Abs. 1.

Einer Legitimationskarte bedürfen diejenigen Gewerbetreibenden nicht, welche durch die in den Zollvereins- oder Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte[5]) bereits legitimirt sind. In Betreff dieser Gewerbetreibenden finden die vorstehenden Bestimmungen über die Verpflichtung zum Mitführen der

Legitimationskarte, über die Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung, sowie über die Versagung und Zurücknahme der Karte entsprechende Anwendung.[6])

R.T. Drucks. 1882/83 Nr. 5 S. 34; Komm.Ber. Drucks. Nr. 206 S. 19; Sten.V. S. 1897 ff., 2725 ff., 2751 ff; 2552.

---

[1]) In der bisherigen Fassung lautete der Eingang des § 44a: „Wer in Gemäßheit des § 44 Abs. 1 u. 2 u. s. w." Die Worte: „Abs. 1 u. 2" sind erst mit Inkrafttreten des Gesetzes vom 6./8. 1896 in Wegfall gekommen.

[2]) Da nach § 44 Abs. 1 G.O. das Aufsuchen von Waarenbestellungen und das Aufkaufen von Waaren *nur für die Zwecke des stehenden Gewerbebetriebes* zulässig ist, so darf eine Legitimationskarte nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller solche Waaren aufkaufen lassen will, deren er *für seinen stehenden Gewerbebetrieb* bedarf, oder wenn er Bestellungen auf solche Waaren aufsuchen lassen will, die er in *seinem stehenden Gewerbe* vertreibt. Einem Metzger darf deshalb keine Legitimationskarte für einen Reisenden zum Aufkauf von Häuten und Fellen ertheilt werden, wenn er nicht an dem Orte seiner Niederlassung den An- und Verkauf dieser Waaren als *stehendes Gewerbe* betreibt. E.O.V.G. vom 4./10. 1888 (Bd. 17 S. 394).

Nach der V. des württ. M. d. J. vom 15./1. 1897 (Reger Bd. 17 S. 139) u. des kgl. sächs. M. d. J. vom 28./1. 1897 sollen Fabrikanten und Handwerker (z. B. Metzger), die Waaren (Rohstoffe, z. B. Vieh) nicht zum Zwecke des unveränderten Wiederverkaufs, sondern zwecks Verarbeitung in ihrem Gewerbebetriebe ankaufen, auch keiner *Legitimationskarte* bedürfen. Wenn auch die Fassung des § 55 Abs. 1 G.O. für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht, so ist doch der Wortlaut der §§ 44, 44a G.O. schwerlich damit zu vereinigen.

[3]) Will Jemand mehrere in verschiedenen Verwaltungsbezirken ansässige Gewerbetreibende als Reisender vertreten, so bedarf er mehrerer Legitimationskarten, sofern sich nicht die betheiligten Behörden über die Ausstellung einer gemeinschaftlichen Karte verständigen.

[3]a) Die Ertheilung der Legitimationskarte darf insbesondere nicht deshalb versagt werden, weil derjenige, auf dessen Namen sie ausgestellt werden soll, früher Hausirhandel getrieben hat und deshalb die Annahme nahe liegt, er werde dies auch in Zukunft thun. So mit Recht E.O.V.G. vom 15./11. 1899 (Bd. 36 S. 380).

[4]) Die Zurücknahme kann auch dann erfolgen, wenn derjenige, welchem als „Reisenden" die Legitimationskarte ertheilt worden, in Wirklichkeit nicht dies, sondern selbständiger Gewerbetreibender ist. E.O.V.G. vom 18./1. 1892 (Reger Bd. 12 S. 245). — In der Mitwirkung des Reisenden bei der Ablieferung der verkauften Waaren ist eine Ueberschreitung der durch § 44 G.O. gezogenen Schranken nicht zu erblicken. E.O.V.G. vom 21./5. 1894 (Bd. 26 S. 288; Reger Bd. 15 S. 129).

[5]) Solche Verträge sind mit Oesterreich-Ungarn am 6./12. 1891 (Art. 19 Abs. 3; R.G.Bl. 1892 S. 3), Luxemburg am 20./25. Oktbr. 1865, Griechenland am 9./7. 1884 (Art. 6; R.G.Bl. 1885 S. 23), Belgien am 6./12. 1891 (Art. 9; R.G.Bl. 1892 S. 241), Italien am 6./12. 1891 (Art. 5; R.G.Bl. 1892 S. 97), Serbien am 21./8. 1892 (Art. 4; R.G.Bl. 1893 S. 269), Rumänien am 21./10. 1893 (Art. 3; R.G.Bl. 1894 S. 1), Rußland am 10./2. 1893 (Art. 12; R.G.Bl. 1894 S. 153) und der Schweiz am 10./12. 1891 (Art. 9; R.G.Bl. 1892 S. 155), Frankreich am 10./5. 1871 (R.G.Bl. S. 223; Art. 11) abgeschlossen; die Gewerbelegitimationskarte berechtigt Inländer zum Aufkauf von Waaren und Aufsuchen von Waarenbestellungen in den bezeichneten ausländischen Gebieten.

[6]) Wegen der Strafvorschriften vgl. §§ 148 Nr. 5, 6; 149 Nr. 1 G.O.

§ 45.[1])

Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können[2]) durch Stellvertreter[3]) ausgeübt werden;[4]) diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.[5])[6])

Entw. S. 98, 120; Sten.V. S. 438, 1091.

---

[1]) Auf die nach § 6 G.O. der G.O. nicht unterliegenden Gewerbe findet § 45 keine Anwendung; es ist zweifelhaft, ob dies auch für Apotheken gilt.

[2]) Ein nicht geprüfter Unternehmer eines konzessionspflichtigen Gewerbes (z. B. des Hufbeschlaggewerbes) kann dasselbe nicht durch einen geprüften Stellvertreter ausüben lassen. E.O.V.G. vom 19./2. 1894 (Bd. 26 S. 277; Reger Bd. 14 S. 340).

[3]) Als Stellvertreter im Sinne der G.O. bezeichnet das R.G. in der E. vom 22./25. Juni 1886 (Strafs. Bd. 14 S. 240) eine Person, welche an Stelle des mit dem Gewerbebetriebe sich nicht befassenden

Geschäftsherrn das Gewerbe in seiner Gesammtheit ausübt. Vgl. E.O.V.G. vom 21./11. 1885 (Bd. 12 S. 339). Ueber den Begriff des Stellvertreters vgl. man ferner: E.R.G. in Str.S. vom 12./10. 1880 (Reger Bd. 1 S. 25);
E.R.G. in Str.S. vom 4./3. 1881 (E. Bd. 3 S. 418);
" " " " 24./4. 1884 (Reger Bd. 5 S. 19);
" " " " 12./3. 1886 (Rechtspr. Bd. 8 S. 165);
" " " " 30./9. 1887 (Reger Bd. 8 S. 199);
" " " " 16./5. 1889 (Reger Bd. 10 S. 387);
" " " " 16./1. 1891 (Entsch. Bd. 21 S. 287 u. Reger Bd. 11 S. 136);
E.O.V.G. vom 10./5. 1883 (Reger Bd. 4 S. 21);
" " 10./4. 1894 (Reger Bd. 16 S. 12);
E.K.G. vom 11./2. 1892 (Reger Bd. 15 S. 5).

[4]) Der Stellvertreter bedarf keiner besonderen Gewerbekonzession. E.R.G. in Str.S. vom 20./5. 1880 (Bd. 1 S. 434). E.O.V.G. vom 10./12. 1878 (Bd. 4 S. 300), vom 19./2. 1894 (Reger Bd. 14 S. 348).

[5]) Die Prüfung über die Befähigung der Stellvertreter steht lediglich der Polizeibehörde zu. E.O.V.G. vom 10./12. 1878 (Bd. 4 S. 304)

[6]) Betreffs der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Stellvertreters vgl. § 151 G.O.

§ 46.

Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe[1]) während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben[2]) vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach § 45 qualifizirten Stellvertreter betrieben werden,[3])[4]) insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel[5]) oder Nachlaßregulirung.[6])

Entw. S. 98, 120; Sten.V. S. 438, 1091.

---

[1]) Wittwen können, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, selbst das Gewerbe fortsetzen. E.O.V.G. vom 2./12. 1886 (Bd. 14 S. 315).

[2]) Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist es gleichgültig, ob die „Erben" Kinder des Berechtigten oder sonstige Angehörige oder durch Testament berufene Fremde sind.

[3]) Diese Vorschrift findet auch Anwendung, wenn eine mit einer Gewerbekonzession versehene Ehefrau stirbt. E.O.V.G. vom 17./12. 1884 (Bd. 11 S. 324).

[4]) Die Wittwe und die minderjährigen Erben des Gewerbetreibenden dürfen dessen Gewerbe auch gemeinsam durch einen Stellvertreter fortsetzen. E.O.V.G. vom 11./1. 1899 (Bd. 34 S. 311).

[5]) Der Begriff der „Kuratel" ist dem B.G.B. fremd; er entspricht sowohl dem der „Pflegschaft" (§§ 1909 ff. B.G.B.), wie dem „der Vormundschaft über Volljährige" (§§ 1896 ff. B.G.B.).

[6]) Die „Nachlaßverwaltung" ist in den §§ 1975 ff. B.G.B. geregelt.

§ 47.

Inwiefern für die nach den §§ 34 und 36 konzessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionirung oder Anstellung zusteht.

Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen ein Kehrbezirk zugewiesen ist (§ 39).

Entw. S. 98, 120; Sten. V. S. 438, 1091.

§ 48.

Real-Gewerbeberechtigungen[1]) können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.[2])

Entw. S. 98, 110, 120; Sten.V. S. 438, 1091.

---

[1]) Art. 74 des Einf.-Ges. zum B.G.B. bestimmt: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Zwangsrechte, Bannrechte und Realgewerbeberechtigungen".

[2]) Vgl. E.O.V.G. vom 2./2. 1881 (Bd. 7 S. 301). Der Erwerber eines Realgewerberechts muß alle ihm nach der G.O. und sonst obliegenden Verpflichtungen, soweit sie mit dem Bestande des Realrechts vereinbar, erfüllen, z. B. die gemäß § 14 G.O. erforderliche Anzeige erstatten u. s. w.

Vgl. E.O.V.G. vom 28./11. 1877 (Bd. 3 S. 249);
„ E.R.G. in Civ.S. vom 21./4. 1886 (Reger Bd. 7 S. 181);
„ E. b. V.G.H. vom 3./5. 1881 (Reger Bd. 2 S. 121).

Nach E.O.L.G. München vom 10./12. 1891 (Reger Bd. 13 S. 20) bedarf er insbesondere auch der Konzession.

§ 49.

Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, zu Schauspiel-Unternehmungen, sowie zum Betriebe der im § 33 gedachten Gewerbe kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.[1])

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt,[2]) ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.[3])

Für die im § 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Frist[4]) so lange nicht versagt werden, als

wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigenthum an einer Anlage oder, in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

Entw. S. 98, 120; Sten.V. S. 438, 1091, 1098.

---

[1]) Ist auch ein Theil der konzessionirten Anlage erst nach Ablauf des Jahres errichtet, so tritt dadurch ein Erlöschen der Konzession nicht ein. E.O.V.G. vom 8./1. 1891 (Bd. 20 S. 334).

[2]) Dies ist bezüglich der in § 33 G.O. bezeichneten Gewerbe hinsichtlich des Verpächters schon dann der Fall, wenn das Wirthschaftsgewerbe für einen längeren als dreijährigen Zeitraum von einem Pächter ausgeübt wird, der dasselbe auf seinen eigenen Namen betreibt. E.V.G.H. München vom 23./1. 1883 (Reger Bd. 4 S. 9); E.O.L.G. Dresden vom 8./3. 1894 (das. Bd. 15 S. 133).

[3]) Das Erlöschen der Konzession tritt nicht ein, wenn von einem in mehrere Theile zerlegbaren Gewerbebetrieb nur ein Theil (z. B. von der Lohgerberei die Sudelei) fortgesetzt wird. E.O.V.G. vom 30./3. 1883 (Bd. 9 S. 300).

Nach der allerdings nicht unbedenklichen E.O.V.G. vom 29./11. 1888 (Bd. 17 S. 399) soll der Verkauf des Hauses, in welchem der bisherige Konzessionsinhaber die Gastwirthschaft betrieben hat, für diesen den Verlust der Konzession selbst dann nicht zur Folge haben, wenn dem Käufer eine selbständige Konzession ertheilt ist.

[4]) Für die Berechnung der in § 49 erwähnten Fristen gelten die §§ 186—193 B.G.B.

§ 50.

Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Genehmigungen finden die im § 49 bestimmten Fristen ebenfalls An-

wendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündigung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

Entw. S. 98, 120; Sten.V. S. 438, 1091 ff.

§ 51.

Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden.[1]) Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden[2]) Ersatz geleistet werden.[3])

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.[4])

Entw. S. 98, 115, 120; Sten.V. S. 439—442, 1093.

---

[1]) Eine vorübergehende Schließung einer gewerblichen Anlage kann auf Grund des § 51 R.G.O. nicht angeordnet werden; E.O.V.G. vom 29./10. 1883 (Bd. 10 S. 260, insbes. S. 271). Vgl. auch E.O.V.G. vom 25./10. 1886 (Bd. 14 S. 323). Vgl. ferner Anm. 4 zu § 16 G.O. Nach der E.O.V.G. vom 12./11. 1891 — Reichsanzeiger Nr. 28 vom 1./2. 1892; Reger Bd. 12 S. 254 — bezieht sich § 51 G.O. nur auf genehmigte und genehmigungspflichtige Anlagen; der Betrieb anderer Anlagen kann von der Polizeibehörde aus allgemein polizeilichen Gründen untersagt werden; anders E.R.G. vom 12./11. 1887 (Bd. 19 S. 353). (Streitig; die Ansicht des O.V.G. erscheint nicht unbedenklich.) —

Nach E.O.V.G. vom 17./11. 1892 (Reger Bd. 13 S. 119) fallen gewerbliche Niederlagen, wie z. B. ein Häutelager, nicht unter die Vorschrift des § 51 G.O.

[2]) Darunter ist sowohl der entstandene Verlust, wie der entgangene Gewinn einbegriffen (Sten.V. S. 440 ff.). Vgl. auch § 252 B.G.B.

[3]) Wer schadensersatzpflichtig ist, das bestimmen die Landesgesetze; in der Regel wird der Staat für den Schaden aufzukommen haben. Vgl. E.O.L.G. München vom 27./5. 1893 (Reger Bd. 14 S. 123).

Gemäß Art. 109 Einf.-Ges. zum B.G.B. bleiben die Landesgesetze auch nach Einführung des B.G.B. in Kraft. Man vgl. jedoch auch Artt. 52 u. 53 des Einf.-Ges. und § 92 Z.V.G. wegen der Entschädigungsansprüche dritter Personen.

[4]) Ein Anspruch auf Schadensersatz kann nur dann geltend gemacht werden, wenn die Untersagung auf die Anlage in ihrer Gesammtheit sich bezieht. E.R.G. in Civ.S. vom 12./11. 1887 (Bd. 19 S. 353). Vgl. auch E.R.G. in Civ.S. vom 10./5. 1896 (Reger Bd. 17 S. 377) u. E.V.G.H. Stuttgart vom $\frac{29.\ \text{April}}{5.\ \text{Mai}}$ 1897 (Reger Bd. 17 S. 381).

§ 52.

Die Bestimmung des § 51 findet auch auf die zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher ertheilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.

Entw. S. 98, 120; Sten.V. S. 443, 470, 1093.

§ 53.

Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen[1]) können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche ertheilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes. Ges. v. 1./7. 1883.

Außer aus diesen Gründen können die in den §§ 30, 30a, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen[2]) und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unter-

lassungen des Inhabers[3][4][5]) der Mangel derjenigen Eigenschaften,[6]) welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt.[7]) Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.[8])

Ges. v. 30./6. 1900. Pfandleihern, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23./7. 1879 (R.G.Bl. S. 267) den Gewerbebetrieb begonnen haben, sowie Pfandvermittlern, Gesindevermiethern und Stellenvermittlern, welche vor dem 1. Oktober 1900 den Gewerbebetrieb begonnen haben,[8a]) kann derselbe untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in

Ges. v. 6./8. 1896. Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun. Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landes-Zentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.[9])

Entw. S. 98, 120; Sten.V. S. 470, 1093; R.T. Drucks. 1882/83 Nr. 5 S. 37; Komm.Ber. Drucks. Nr. 206 S. 24; Sten.V. S. 1888, 2724. 1895/96: Drucks. Nr. 85 S. 3, 17; Sten.V. 1363, 2552.

1898/99: Entw. Drucks. Nr. 165 S. 2, 15, 16; Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 8, 9; Drucks. Nr. 488; Sten.V. S. 2971, 3235.

---

[1]) Hierzu gehören nicht die Approbationen als „geprüfter Heildiener", „Bader", „Chirurg", die vielmehr auf Landesrecht beruhen; dieses ist allein entscheidend für die Voraussetzungen, unter denen die Zurücknahme dieser Approbationen erfolgen kann. S. o. Anm. 3 zu § 29 G.O.

[2]) Nach feststehender Rechtsprechung des O.V.G. bezieht sich Abs. 2 des § 53 auch auf die Prüfungszeugnisse der Hebammen; unter welchen materiellen Voraussetzungen die Zurücknahme ausgesprochen werden

kann, darüber entscheidet das Landesrecht. E.O.V.G. vom 24./4. 1878 (Bd. 3 S. 265), vom 2./4. 1884 (Bd. 11 S. 302), vom 7./2. 1889 (Bd. 17 S. 365), vom 7./3. 1889 (Bochmann Nr. 1625), vom 8./2. 1892 (Reger Bd. 12 S. 261), vom 16./10. 1893 (das. Bd. 15 S. 270) u. vom 21./1. 1895 (das. Bd. 15 S. 376).

[3]) Solche Handlungen oder Unterlassungen, welche vor Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung vorgefallen sind, berechtigen nicht zur Zurücknahme der Konzession. E.O.V.G. vom 10./2. 1879 (Bd. 5 S. 266), vom 12./5. 1877 (Bd. 15 S. 349), vom 23./10. 1893, (Reger Bd. 15 S. 124). E.O.V.G. vom 16./3. 1896 (D. Jur.-Ztg. I S. 471 Nr. 199). Vgl. o. Anm. 3 zu § 35 G.O.

[4]) Als Handlungen, welche die Entziehung der Konzession zum Schankwirthschaftsbetriebe rechtfertigen, indem darin eine Förderung der Völlerei erblickt wird, bezeichnet die Praxis:

a) die Verabreichung von Getränken an Betrunkene oder trunksüchtige Personen; E.O.V.G. vom 2./12. 1882 (Reger Bd. 3 S. 136). (Trunksucht des Wirthes ist an und für sich kein Konzessionsentziehungsgrund; E.O.V.G. vom 26./11. 1894 [Reger Bd. 15 S. 259]);

b) eine Begünstigung des Schuldenmachens und der Genußsucht der Gäste durch übermäßiges Kreditiren von Speisen und Getränken. E.O.V.G. vom 25./10. 1884 (Reger Bd. 5 S. 160), vom 29./3. 1897 (Bd. 32 S. 287);

c) nicht konzessionirten oder gegen eine Pol.Verordnung verstoßenden Ausschank von Branntwein; E.O.V.G. vom 5./10. 1891 u. 15./2. 1882 (Reger Bd. 12 S. 234, 235). Doch hat das K.G. in den E. vom 15./10. 1888 (Bd. 8 S. 150) u. vom 12./10. 1899 (D. Jur.-Ztg. V S. 119 Nr. 11) und das O.V.G. in der E. vom 29./3. 1897 (Bd. 32 S. 287) eine Polizeiverordnung, welche die kreditweise erfolgende Verabreichung von Branntwein generell verbietet, mit Recht für ungültig erklärt.

[5]) Als Unterlassungen kommen nur solche in Betracht, die auf ein Verschulden des Inhabers der Konzession zurückzuführen sind. E.O.V.G. vom 27./10. 1882 (Bd. 9 S. 294) (etwas abweichend freilich E.O.V.G. vom 7./2. 1889 [Bd. 17 S. 365]).

Zu den hierzu zu zählenden Unterlassungen kann auch ein Verstoß gegen § 365 Abs. 2 R.St.G.B.s — das Dulden von Gästen über die Polizeistunde — gerechnet werden.

E.O.V.G. vom 31./3. 1881, (Reger Bd. 1 S. 226);
" " 30./9. 1882, (" " 3 " 133);
" " 25./1. 1892, (" " 12 " 235);
" " 1./2. 1892, (R.A. Nr. 66 vom 16./3. 1892);
" " 19./11. 1894; (Reger Bd. 16 S. 135).
Vgl. jedoch auch E.O.V.G. vom 23./10. 1893 (Reger Bd. 15 S. 124) u.
" " 8./3. 1894 (" " 15 " 377).

Ferner kann die Unterlassung der Beaufsichtigung des gewerblichen Hülfspersonals oder die Weigerung, einen ungeeigneten Stellvertreter zu entlassen, einen Konzessionsentziehungsgrund bilden. E.O.V.G. vom 29./4. 1895 (Reger Bd. 16 S. 18) vom 10./12. 1894 (das. S. 12).

6) Zu den hier in Betracht kommenden „Eigenschaften" gehören nach E.O.V.G. vom 2./7. 1877 (Bd. 2 S. 328), 24./6. 1878 (Bd. 4 S. 314) und 20./9. 1883 (Bd. 10 S. 247) nicht bloß persönliche Eigenschaften des Konzessionsinhabers, sondern auch solche der Räumlichkeiten, in welchen er das Gewerbe betreibt; wobei es nach E.O.V.G. vom 3./5. 1897 (Reger Bd. 18 S. 21) auch nicht darauf ankommt, ob die Aenderungen des Betriebslokals durch freie Handlungen oder Unterlassungen des Gewerbeunternehmers herbeigeführt oder von seinem Willen unabhängig vor sich gegangen sind.

7) Die Textvorschrift findet auch gegenüber der Wittwe des Konzessionsinhabers Anwendung, welche auf Grund des § 46 G.O. den Gewerbebetrieb fortsetzt. E.O.V.G. vom 2./12. 1886 (Bd. 14 S. 315).

8) Umgekehrt ist die bloße Thatsache, daß z. B. ein Wirth wegen Ueberschreitens der Polizeistunde oder wegen Duldens von Glücksspielen bestraft ist, keineswegs ausreichend, um die Konzessionsentziehung zu rechtfertigen. Vielmehr hat die Verwaltungsbehörde bezw. das Verwaltungsgericht selbständig festzustellen, ob derjenige Thatbestand, der zum strafrechtlichen Einschreiten Anlaß gegeben, zur Anwendung des § 53 G.O. genügt. Vgl. E.O.V.G. vom 28./11. 1895; R.A. Nr. 68 vom 18./3. 1896. — Auch an die thatsächlichen Feststellungen des Strafrichters ist die Verwaltungsbehörde oder das Verwaltungsgericht keineswegs gebunden. E.O.V.G. vom 5./11. 1894 (Reger Bd. 15 S. 262).

8a) Da nach der neuen Fassung des § 34 das Gewerbe der Pfandvermittler, Gesindevermiether und Stellenvermittler durch die Novelle von 1900 mit dem 1./10. 1900 genehmigungspflichtig ist, die bis zu diesem Tage bereits vorhandenen Pfandvermittler, Gesindevermiether und Stellenvermittler aber dieser Genehmigungspflicht nicht unterliegen, so

ist die Anwendbarkeit des das Konzessionsentziehungsverfahren regelnden § 53 auch auf diese Personen zur Behebung von Zweifeln ausdrücklich ausgesprochen.

[9]) Der letzte Satz des § 53 G.O. beruht auf dem am 1./1. 1897 in Kraft getretenen Gesetze vom 6./8. 1896; er ist eine nothwendige Konsequenz des (neuen) Abs. 4 des § 35 G.O.

§ 54.

Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebes (§ 35) und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§§ 33a, 53) maßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21. Ges. v. 1./7. 1883.

Entw. S. 98, 120; Sten.V. S. 370, 1093. R.T. Drucks. 1882/83 Nr. 5 S. 35; Komm.Ber. Drucks. Nr. 206 S. 6–8, 26; Sten.V. S. 1893, 2724.

Titel III.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.[1])

(Titel III beruht auf dem Gesetze betr. Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1./7. 1883. R.G.Bl. S. 159.)

§ 55.[1a])

Wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung[2]) und ohne vorgängige Bestellung[3]) in eigener Person[4])

Ges. v. 1./7. 1883.

1. Waaren feilbieten,[5])
2. Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an

anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,

3. gewerbliche Leistungen[6]) anbieten,[6a])
4. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst[7]) oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will,

bedarf eines Wandergewerbescheins, soweit nicht für die in Ziffer 2[8]) bezeichneten Fälle in Gemäßheit des § 44a eine Legitimationskarte genügt.

In dem Falle der Ziffer 4[9]) ist auch für den Marktverkehr (§ 64) ein Wandergewerbeschein erforderlich.[10])

Entw. S. 98, 121, 122; Komm.Ber. Drucks. Nr. 12 S. 434 ff.; Sten.V. S. 691—697, 1094; R.T. Drucks. 1882/83 Nr. 5; Komm.Ber. Drucks. Nr. 206 u. 223; Drucks. Nr. 301; Sten.V. S. 15 ff., 43 ff., 1694 ff., 1757 ff., 2308 ff., 2582 ff., 2657 ff.

---

[1]) Ueber den Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen vgl. E.R.G. in Str.S. vom 25./2. 1880 (Rspr. Bd. 1 S. 390; ferner daselbst Bd. I S. 726).

[1a]) Für Elsaß-Lothringen vgl. § 3 d. G. vom 27./2. 1888 (Anl. I).

[2]) Vgl. hierüber E.R.G. in Str.S. vom 13./5. 1889 (Bd. 19 S. 281; Reger Bd. 10 S. 176).

[3]) Eine allgemein gehaltene Aufforderung, Waaren bei einer Durchreise mitzubringen oder behufs Verkaufs von Waaren gelegentlich Nachfrage zu halten, gilt nicht als „vorgängige Bestellung"; diese setzt vielmehr den Abschluß eines bestimmten Kaufgeschäfts voraus. Vgl. E.O.Tr. vom 29./7. 1868 (Oppenh. Bd. 9 S. 414), vom 30./4. 1873 (das. Bd. 14 S. 323), vom 13./10. 1876 (Oppenhoff Rspr. Bd. 17 S. 661), E.K.G. vom 16./5. 1881 (Bd. 2 S. 235). E.R.G. in Str.S. vom 13./5. 1889 (Bd. 19 S. 281; Reger Bd. 10 S. 176), vom 18./11. 1895 (Reger Bd. 16 S. 135). E.K.G. vom 11./3. 1895 (Reger Bd. 17 S. 252). Vgl. dagegen § 44 G.O. u. das. Anm. 7 S. 72.

[4]) Gleichgültig ist es, ob das Gewerbe für eigene oder fremde Rechnung betrieben wird. Vgl. E.R.G. in Civ.S. vom 2./2. 1888 (Reger Bd. 12 S. 132).

[5]) Das „Feilbieten" kann auch vermittelst einer Versteigerung oder im Wege des Glücksspiels oder des Ausspielens erfolgen. E.R.G. in Str.S. vom 15./2. 1895 (Bd. 27 S. 31; Reger Bd. 15 S. 377).

[6]) Zu den „gewerblichen Leistungen" gehören jedenfalls die in § 6 G.O. erwähnten Erwerbszweige nicht; daher z. B. auch nicht der Tanzunterricht als ein Theil des Unterrichtswesens.

[6a]) Vgl. hierzu E.O.L.G. München vom 31./1. 1895 (Reger Bd. 15 S. 134).

[7]) Ueber den wesentlich thatsächlichen Begriff des „höheren" Kunstinteresses vgl. E.K.G. vom 25./1. 1894 (Bd. 15 S. 254), vom 1./10. 1894 (Bd. 16 S. 354; Reger Bd. 16 S. 19).

[8]) Obwohl der Wortlaut des Gesetzes ausdrücklich nur für die in Ziffer 2 aufgeführten Fälle die Legitimationskarte für genügend erklärt, wird man doch dieselbe auch beim Feilbieten von Waaren in dem in § 44a Abs. 2 G.O. gedachten Ausnahmefalle für ausreichend erachten müssen.

[9]) Aus der Hervorhebung des Falles der Ziffer 4 ist zu folgern, daß es in den Fällen der Ziffer 1—3 für den Marktverkehr eines Wandergewerbescheins nicht bedarf.

[10]) Strafvorschrift in § 148 Nr. 7 G.O.

§ 55a.

An Sonn- und Festtagen (§ 105a Abs. 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Abs. 1 Ziffer 1—3 fällt,[1]) sowie der Gewerbebetrieb der in § 42b[2]) bezeichneten Personen verboten.[3])

Ges. v. 1./6. 1891.

Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesrath ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen.

R.T. Drucks. 1890/91 Nr. 190 (Komm.Ber.) S. 18, 19; ad Nr. 190 S. 3; Sten.V. S. 1481—1503, 1505—1519, 2751.

---

[1]) Obgleich man, wie die R.T.Verhandlungen ergeben, nur das eigentliche Hausirgewerbe mit dem Verbot des § 55a G.O. hat treffen

wollen, fällt doch darunter nach dem Wortlaut auch die in Ziffer 2 erwähnte Thätigkeit der Handlungsreisenden. Zur Behebung von Zweifeln wird es sich empfehlen, daß der Bundesrath betreffs dieser Personen, soweit ein Bedürfniß vorliegt, von der ihm gemäß Abs. 2 des § 55a zustehenden Ermächtigung Gebrauch macht. A.A. Landmann I S. 504 und anscheinend E.O.L.G. München vom 13./4. 1895, (Reger Bd. 16 S. 362); das O.L.G. Kolmar hält gleichfalls die Vorschrift des § 55a auf das Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Handlungsreisende (§ 44) nicht für anwendbar (E. vom 16/.12. 1895; Reger Bd. 17 S. 250).

Das Verbot des Abs. 1 findet auch in den Fällen des § 59 Anwendung.

[2]) Auch dieser Hinweis giebt zu Zweifeln der erheblichsten Art Anlaß; soll sich das Verbot nur auf diejenigen Personen beziehen, welche gemäß § 42b einer Erlaubniß bedürfen, oder auf alle Gewerbetreibende, welche eine der in dem gedachten Paragraphen aufgezählten Beschäftigungen ausüben? Trotz der Bemerkungen des Bundesrathsbevollmächtigten Landmann (Sten.B. S. 1511), welcher das Verbo nur auf die unter Ziffer 1, 2 u. 3 des § 42b erwähnten Personen bezogen wissen will, wird man nach dem Wortlaut des Gesetzes und dessen ganzer Tendenz das Verbot auf alle in § 42b aufgezählten Personenkategorien für anwendbar erachten müssen. Ebenso jetzt E.O.L.G. Breslau vom 7./1. 1896 (Reger Bd. 16 S. 360). Vgl. auch E.K.G. vom 2./3. 1896 (Reger Bd. 17 S. 14).

Mit Recht nimmt das K.G. in der E. vom 14./1. 1895 (Reger Bd. 16 S. 11) an, daß der Verkauf von Theaterbillets durch Zwischenhändler am Sonntag unter die Vorschrift des § 55a G.O. fällt.

[3]) Strafvorschrift in § 146a G.O.

§ 56.[1])[2])

Ges. v. 1./7. 1883.

Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waaren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder theilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten[3]) im Umherziehen sind:

1. geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist;
2. gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern,[4]) Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle;
3. Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren;
4. Spielkarten;
5. Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose;
6. explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit;
7. solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus;
8. Stoß-, Hieb- und Schußwaffen;
9. Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei-[5]) und Geheimmittel, **sowie Bruchbänder;** Ges. v. 30./6. 1900.
10. Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzel-Reben, Futtermittel[6]) und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen; Ges. v. 6./8. 1896.
11. Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente.

Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind ferner:

12. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher[7]) oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder mittelst

Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesammtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.

Ges. v. 1./7. 1883. Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichniß Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke der vorbezeichneten Art enthält. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.[8])

Entw. S. 98, 121, 122; Komm.Ber. Drucks. Nr. 121 S. 434 ff.; Sten.V. S. 697—700, 1094; R.T. Drucks. 1882/83 Nr. 5; Komm.Ber Drucks. Nr. 206; Drucks. Nr. 301; Sten.V. S. 15 ff., 43 ff., 1694 ff., 1757 ff.; 2308 ff.,, 2582 ff., 2657 ff.

1895/96: Drucks. Nr. 85 S. 3, 17, 18; Drucks. Nr. 168, 171, 177, 194, 198, 204, 206, 276, 296, 318, 319, 346, 369, 373, 375, 421, 431; Sten.V. S. 367 ff., 1363—1381, 2553—2564.

1898/1900: Entw. Drucks. Nr. 165 S. 3, 18; Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 14; Sten.V. S. 2976, 3236.

---

[1]) Die im Text gesperrt gedruckten Worte beruhen auf dem am 1./1. 1897 in Kraft getretenen Gesetz vom 6./8. 1896, die in Ziffer 9 fett gedruckten Worte auf dem am 1./10. 1900 in Kraft tretenden Gesetz vom 30./6. 1900.

[2]) In Elsaß-Lothringen bewendet es betreffs der Druckschriften u.s.w. (Abs. 3 und 4 des § 56) bei dem Landesrecht; § 2 d. R.G. vom 27./2. 1888 (Anl. I).

[3]) Das Aufsuchen von Waarenbestellungen (z. B. der Weinreisenden) fällt nicht unter das Verbot des Abs. 2. Ebenso jetzt E.K.G. vom 25./6. 1894 (Reger Bd. 16 S. 19). Vgl. dagegen Abs. 3 des § 56 G.O.

[4]) D. h. gebrauchte; E.O.V.G. vom 11./5. 1885 (Bd. 12 S. 343)

[5]) Streitig ist, ob unter Arzneimitteln nur die in der V. vom 27./1. 1890 (s. Anl. III) bezeichneten Mittel und Präparate oder überhaupt alle Mittel zu verstehen sind, welchen beim Handel oder von der Wissenschaft und ärztlichen Praxis Heilwirkung beigelegt wird. Für die erstere Ansicht Landmann (S. 515 Anm. 13) und V. des kgl. sächs. M. d. J. vom 14./3. 1890 (Reger Erd.Bd. I S. 237); für die letztere E.O.V.G. vom 17./12. 1894 (Bd. 27 S. 315; Reger Bd. 15 S. 380) u. E.O.L.G. Celle vom 29./5. 1897 (Reger Bd. 18 S. 30).

[6]) Zu den Futtermitteln gehören insbesondere auch Oelkuchen. E.O.V.G. vom 8./5. 1897 (Bd. 31 S. 306).

[7]) Es ist nicht erforderlich, daß die Schriften „unzüchtige" im Sinne des § 184 R.St.G.B.'s sind; vgl. E.O.V.G. vom 6./10. 1887 (Bd. 15 S. 356). Vgl. ferner E.O.V.G. vom 12./4. 1897 (Bd. 31 S. 304). Auf politisch anstößige Schriften bezieht sich das Verbot nicht. So jetzt auch zustimmend E.O.V.G. vom 23./9. 1899 (Bd. 36 S. 372).

[8]) Strafvorschriften in §§ 146 Nr. 4, 148 Nr. 7, 149 Nr. 2 G.O.

§ 56a.

Ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind ferner: Ges. v. 1./7. 1896.

1. die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist;
2. das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose;

3. das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus[1]) bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden;

Ges. v. 6./8. 1896. 4. das Feilbieten von Waaren, sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, wenn solche gegen Theilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann. (§§ 1 und 6 des Gesetzes betr. die Abzahlungsgeschäfte vom 16./5. 1894.)[2])[3])

R.R. Drucks. 1882/83 Nr. 5; Komm.Ber. Drucks. Nr. 206; Drucks. Nr. 301; Sten.V. S. 15 ff., 43 ff., 1694 ff., 1757 ff., 2308 ff., 2582 ff., 2557 ff. R.T. Drucks. 1895/96 Nr. 202, 369; Sten.V. S. 1381 bis 1382, 2564.

---

[1]) Vgl. E.F.G. vom 4./11. 1886 (Johow Bd. 7 S. 221).

[2]) Durch die im Text gesperrt gedruckten, auf dem am 1./1. 1897 in Kraft getretenen Gesetz vom 6./8. 1896 beruhenden Sätze ist der Abschluß von sog. Abzahlungsgeschäften im Wege des Hausirhandels ausgeschlossen.

[3]) Strafvorschrift in § 148 Nr. 7a G.O.

§ 56b.[1])

Ges. v. 1./7. 1883. Der Bundesrath[2]) ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern der Ankauf oder das Feilbieten von einzelnen der im § 56 Abs. 2 ausgeschlossenen Waaren im Umherziehen gestattet sein soll.[3]) Die gleiche Befugniß steht den Landesregierungen[2]) für ihr Gebiet oder Theile desselben hinsichtlich der im § 56 Abs. 2 Ziffer 10 bezeichneten Gegenstände zu.

Ges. v. 6./8. 1896.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, sowie zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen kann durch Beschluß des Bundesraths und in dringenden Fällen durch Anordnung des Reichskanzlers nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesraths für Handel und Verkehr für den Umfang des Reichs oder für Theile desselben bestimmt werden, daß und inwiefern außer den in den §§ 56 und 56a aufgeführten Gegenständen und Leistungen auch noch andere Gegenstände und Leistungen auf bestimmte Dauer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen sein sollen. Die Anordnung ist dem Reichstag sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzutheilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht ertheilt.

Durch die Landesregierungen[3a]) kann das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten untersagt werden. Desgleichen[3a]) kann der Handel[4]) mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen[4]) Beschränkungen unterworfen oder auf bestimmte Dauer zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen untersagt werden.[5]) Ges. v. 6./8. 1896.

Entw. S. 98, 99, 122; Komm.Ber. Nr. 121 S. 435; Sten.V. S. 677 bis 700, 1094. R.T. Drucks. 1882/83 Nr. 5 S. 49; Komm.Ber. Nr. 206 S. 33; Sten.V. S. 1804 ff., 2682 ff., 2719.

1895/96: Drucks. Nr. 85 S. 3, 19; Drucks. Nr. 168, 205, 207, 369, 373, 421, 431, 435. Sten.V. S. 849 ff., 1382—1385, 2564—2570.

---

[1]) Die gesperrt gedruckten Worte des Textes beruhen auf dem am 1./1. 1897 in Kraft getretenen Gesetz vom 6./8. 1896 (Anl. IIa).

[2]) Der Bundesrath kann sowohl für das ganze Reich, wie für einzelne Theile desselben und zwar betreffs aller in § 56 Abs. 2 G.O. genannten Waarengattungen Ausnahmen von dem daselbst angeordneten

Verbot zulassen; daneben haben auch die Landesregierungen diese Befugniß, jedoch nur betreffs der daselbst unter Ziffer 10 bezeichneten Gegenstände und nur für das Gebiet ihres Staates oder einzelner Theile desselben.

[3]) Der Bundesrath hat von dieser Befugniß laut Bek. des Reichskanzlers vom 17./7. 1899 (R.G.Bl. S. 374) Gebrauch gemacht. Nach dieser Bek. hat der Bundesrath am 4./7. 1899 beschlossen, das Feilbieten im Umherziehen für Biere mit einem Alkoholgehalte bis zu 2 Prozent innerhalb des Königreichs Preußen, des Herzogthums Anhalt und des Gebiets der freien und Hansestadt Lübeck zu gestatten.

[3]a) Die Polizeibehörde als solche, insbesondere die Ortspolizeibehörde, ist zum Erlaß der Verbote nicht befugt. E.R.G. in Str.S. vom 6./10. 1899 (Bd. 32 S. 286 u. 291), vom 16./1. 1900 (Bd. 33 S. 76).

Gegen eine Einzelperson können die Hausirverbote nicht erlassen werden, sondern nur generell für einen bestimmten Bezirk. E.O.V.G. vom 8./3. 1899 (Bd. 35 S. 336).

[4]) Als „Handel im Umherziehen" im Sinne des § 56b gilt auch das „Aufsuchen von Waarenbestellungen". E.R.G. in Str.S. vom 6./10. 1899 (Bd. 32 S. 291).

[5]) Strafvorschrift in § 148 Nr. 7a G.O.; doch kann auf Grund eines gemäß dem letzten Satze des § 56b angeordneten Verbots auch eine Bestrafung aus § 328 Str.G.B. (als Verletzung einer „Absperrungsmaßregel") erfolgen. E.R.G. in Str.S. vom 22./11. 1898 (Bd. 31 S. 342), vom 6./10. 1899 (Bd. 32 S. 286 u. 291).

§ 56c.

Ges. v. 1./7. 1883.

Das Feilbieten von Waaren im Umherziehen in der Art, daß dieselben versteigert oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abgesetzt werden, ist nicht gestattet. Ausnahmen von diesem Verbote dürfen von der zuständigen Behörde zugelassen werden, hinsichtlich der Wanderversteigerungen jedoch nur bei Waaren, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind.[1])

Oeffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebes dürfen nur unter dem Namen des Gewerbetreibenden

mit Hinzufügung seines Wohnortes erlassen werden. Wird für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle benutzt, so muß an derselben in einer für Jedermann erkennbaren Weise ein den Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden angebender Aushang angebracht werden. Dies gilt insbesondere von den Wanderlagern.[2][3])

R.T. Drucks. 1882/83 Nr. 5 S. 50; Komm.Ber. Nr. 206 S. 33, 34; Sten.V. S. 1818, 2696. 1895/96: Drucks. Nr. 202, 369; Sten.V. S. 1385, 2570.

---

[1]) Die gesperrt gedruckten Textworte beruhen auf dem am 1./1. 1897 in Kraft getretenen Gesetz vom 6./8. 1896.

[2]) Ueber den Begriff des Wanderlagers vgl. E.R.G. in Str.S. vom 11./6. 1896 (Bd. 29 S. 1).

[3]) Strafvorschrift in § 148 Nr. 7b G.O.

§ 56d.

Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen[1]) gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.[2][3]) Ges. v. 1./7. 1883.

Entw. S. 99, 122; Sten.V. S. 700—707, 1198; R.T. Drucks. 1882/83 Nr. 5 S. 50, 51; Komm.Ber. Nr. 206 S. 34; Sten.V. S. 1819, 2696.

---

[1]) Dazu gehört auch die Thätigkeit der Handlungsreisenden.

[2]) Vgl. die Bekanntmachung des Bundesraths vom 27./11. 1896 (R.G.Bl. S. 745) (s. Anl. V).

[3]) Strafvorschrift in § 148 Nr. 7e G.O.

§ 57.[1])

Der Wandergewerbeschein ist zu versagen:[2]) Ges. v. 1./7. 1883.

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;
2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht;

Ges. v. 1./1. 1883.

3. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum,[3]) gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen

Ges. v. 6./8. 1896.

Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurtheilt ist und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind;

4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist;[4])

5. in dem Falle des § 55 Ziffer 4, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine ertheilt oder ausgedehnt sind (§ 60 Abs. 2).[5])

Entw. S. 89, 122; Drucks. Nr. 121 S. 435, 436; Sten. V. S. 700 bis 707, 1094—1098; R.T. Drucks. 1882/83 Nr. 5 S. 51—56; Komm. Ber. Nr. 206 S. 34—38; Sten. V. S. 1819 ff., 1829 ff., 2697 ff. 1895/96: Drucks. Nr. 85 S. 4, 19; Drucks. Nr. 203; Sten. V. S. 1385—1390.

---

[1]) Die gesperrt gedruckten Worte des Textes sind auf Grund des am 1./1. 1897 in Kraft getretenen Gesetzes vom 6./8. 1896 eingeschaltet.

[2]) In den Fällen des § 57 G.O. darf ein Wandergewerbeschein niemals ertheilt werden.

[3]) Als solche strafbare Handlung wird von dem O.V.G. auch eine Bestrafung aus § 210 Nr. 2 u. 3 (240 Nr. 3 u. 4) R.K.O. (wegen einfachen Bankerotts) bezeichnet; E. vom 29./4. 1886 (Bd. 13 S. 338).

[4]) Eine Vorbestrafung ist an sich nicht Voraussetzung zur Anwendbarkeit des § 57 Nr. 4; andererseits genügt aber auch eine

bloße Bestrafung nicht, um daraus auf ein „Uebelberüchtigtsein" zu schließen. E.O.V.G. vom 13./6. 1895 (Bd. 28 S. 331; Reger Bd. 16 S. 136).

[5]) Vgl. hierzu E.O.V.G. vom 1./6. 1882 (Bd. 9 S. 272).

§ 57a.[1])

Der Wandergewerbeschein ist in der Regel[2]) zu versagen: Ges. v. 1./7. 1883.

1. wenn der Nachsuchende das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat; Ges. v. 6./8. 1896.
2. wenn er blind, taub oder stumm ist oder an Geistesschwäche leidet.

Im Falle der Nr. 1 ist dem Nachsuchenden der Wandergewerbeschein zu ertheilen, wenn er der Ernährer einer Familie ist und bereits vier Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen ist. Ges. v. 6./8. 1896.

Entw. S. 99, 122; Drucks. Nr. 121 S. 435, 436; Sten.V. S. 700 bis 707, 1094—1098; R.T. Drucks. 1882/83 Nr. 5 S. 51—56; Komm. Ber. Nr. 206 S. 34—38; Sten.V. S. 1819 ff., 1829 ff. 2697 ff., 1895/96: Drucks. Nr. 85 S. 4, 19, 20; Drucks. Nr. 168, 319, 435; Sten.V. S. 861, 867 ff., 1391—1392, 2570–2572.

---

[1]) Die gesperrt gedruckten Textworte beruhen auf dem am 1./1. 1897 in Kraft getretenen Gesetz vom 6./8. 1896.

[2]) Die Versagung oder Ertheilung hängt also in diesem Falle von dem Ermessen der zuständigen Behörde ab; die Versagung soll aber die Regel bilden. In dem Ausnahmefalle des Abs. 2 muß einem noch nicht 25 Jahre alten Manne der Wandergewerbeschein ertheilt werden, wenn nicht die Versagungsgründe des § 57 oder der Nr. 2 des § 57a oder des § 57b G.O. vorliegen.

§ 57b.[1])

Der Wandergewerbeschein darf außerdem nur dann versagt werden:[2]) Ges. v. 1./7. 1883.

1. wenn der Nachsuchende im Inlande einen festen Wohnsitz nicht hat;[3])

2. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Hausfriedensbruchs, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurtheilt ist und seit der Verbüßung der Strafe fünf Jahre noch nicht verflossen sind;

Ges. v. 6./8. 1896.

3. wenn er wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft ist;
4. wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.[4])

Entw. S. 99, 122; Drucks. Nr. 121 S. 435, 436; Sten.V. S. 700 bis 707, 1094—1098. R.T. Drucks. 1882/83 Nr. 5 S. 54; Sten.V. S. 1820, 1821, 2697, 2699, 2570—2573.

1895/96: Drucks. Nr. 85 S. 4, 20; Drucks. Nr. 203; Sten.V. S 1385—1390.

---

[1]) Die gesperrt gedruckten Worte des Textes beruhen auf dem am 1./1. 1897 in Kraft getretenen Gesetz vom 6./8. 1896.

[2]) Liegt einer der hier gedachten Fälle vor, so hängt die Ertheilung oder Versagung des Wandergewerbescheins vollständig von dem freien Ermessen der Behörde ab.

[3]) Vgl. hierzu Reger Bd. 7 S. 170 und Erg.-Bd. 1 S. 407.

[4]) Vgl. E.O.V.G. vom 15./4. 1886; (Bd. 13 S. 343).

§ 58.

Der Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn sich ergiebt, daß eine der im § 57 Ziffer 1 bis 4, § 57a oder 57b bezeichneten Voraussetzungen entweder zur Zeit der Ertheilung desselben bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder erst nach Ertheilung des Scheines eingetreten ist.[1] Ges. v. 1./7. 1883.

R.T. Drucks. 1882/83 Nr. 5 S. 56; Komm.Ber. Drucks. Nr. 206 S. 38; Sten.V. S. 1844 ff., 2715 ff.

[1] Vgl. hierzu E.O.V.G. vom 15./4. 1886 (Bd. 13 S. 343).

§ 59.

Eines Wandergewerbescheins bedarf nicht:

1. wer selbstgewonnene[1] oder rohe[2] Erzeugnisse der Land- oder Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet;
2. wer in der Umgegend seines Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfertigte[1] Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehres[3] gehören, feilbietet[4] oder gewerbliche Leistungen,[5] hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet;
3. wer selbstgewonnene[1] Erzeugnisse oder selbstverfertigte[1] Waaren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus feilbietet;[4]
4. wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waaren feilbietet.

Die Landesregierungen können in weiterem Umfange den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Gegenständen des gemeinen Verbrauchs[6]) ohne Wandergewerbeschein innerhalb ihres Gebietes gestatten.[7])

R.T. Drucks. 1882/83 Nr. 5 S. 42 56—58; Komm.Ber. Drucks. Nr. 216 S. 99; Sten.V. S. 1850 ff., 1858 ff., 2717.

---

[1]) Streitig ist, ob die selbstgewonnenen Erzeugnisse oder die selbstverfertigten Waaren von dem Vertreiber persönlich gewonnen bezw. verfertigt sein müssen, oder ob darunter auch solche Erzeugnisse und Waaren zu verstehen sind, welche der Vertreiber mit Hülfe seiner Familienangehörigen, Dienstboten, Gehülfen gefertigt hat; die Frage dürfte im Sinne der letzteren Alternative zu beantworten sein. Dagegen bedürfen Familienangehörige, Dienstboten oder Gehülfen des Gewerbetreibenden, welche die von dem Gewerbetreibenden gewonnenen Erzeugnisse oder verfertigten Waaren im Umherziehen feilbieten, eines Wandergewerbescheins. § 55 G.O. Vgl. Erl. des badischen M. d. J. vom 6./1. 1885 (Reger Bd. 5 S. 400); E. d. R.G. in Civ.S. vom 2./2. 1888 (Reger Bd. 9 S. 216, Bd. 12 S. 132).

[2]) Zu den „rohen" Erzeugnissen, (welche ohne Schein auch durch Dritte feilgeboten werden dürfen), zählen Wachs, Honig, Eier, rohe Felle, Schweinsborsten, Kälberhaare, gerupfte Federn, Federvieh; nicht aber Butter, Käse, getrocknetes Obst, geröfteter Flachs. Größeres Vieh als Erzeugniß der Viehzucht, fällt gleichfalls nicht unter § 59.

[3]) Vgl. darüber § 66 G.O.

[4]) Lediglich das „Feilbieten", nicht aber der Ankauf der hier genannten Erzeugnisse ist ohne Lösung eines Wandergewerbescheins statthaft.

[5]) Zu den „gewerblichen Leistungen" gehören die in § 55 Nr. 4 G.O. erwähnten Musikaufführungen u. s. w. nicht; vgl. § 55 Nr. 3 G.O.

[6]) Soweit durch §§ 56, 56a G.O. der Gewerbebetrieb im Umherziehen überhaupt verboten ist, kann er auch durch die Landesregierungen gemäß § 59 Abs. 2 G.O. nicht gestattet werden; vielmehr steht insoweit die Gestattung von Ausnahmen gemäß § 56b G.O. nur dem Bundesrath zu. (Vgl. Pr.M.E. vom 29./1. 1885 [M.Bl. S. 53; Reger Bd. 5 S. 413.]) Vgl. jedoch Anm. 2 zu § 56b G.O.

[7]) Auf Ausländer finden die §§ 59, 59a G.O. keine Anwendung.

§ 59a.

In den Fällen des § 59 Ziffer 1—3 kann der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 57 Ziffer 1—4 vorliegen. Ges. v. 1./7. 1883.

R.T. Drucks. 1882/83 Nr. 5 S. 57; Komm.Ber. Drucks, Nr. 206 S. 41; Sten.V. 1862, 2717.

§ 60.

Der Wandergewerbeschein wird für die Dauer des Kalenderjahres ertheilt, er berechtigt den Inhaber, in dem ganzen Gebiete des Reiches das bezeichnete Gewerbe nach Entrichtung der darauf haftenden Landessteuern zu betreiben. Soweit nach § 56 Ziffer 1 das Feilbieten von geistigen Getränken im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet wird, ist die räumliche und zeitliche Beschränkung dieser Erlaubniß im Wandergewerbescheine anzugeben. Ges. v. 1./7. 1883.

[1]) Ein Wandergewerbeschein für den Betrieb der im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbebetriebe in einem anderen, als dem Bezirke derjenigen Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von dessen Verwaltungsbehörde ausgedehnt ist. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines derartigen Wandergewerbescheins kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen. Die Ausdehnung ist zu versagen, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.[2])

Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Der Wandergewerbeschein enthält die Personalbeschreibung des Inhabers und die nähere Bezeichnung des Geschäftsbetriebes. Das Formular der Wandergewerbescheine bestimmt der Bundesrath.[3] [4] [5])

Entw. S. 99, 123; Drucks. Nr. 121 S. 436; Sten.V. S. 711 bis 713, 1099; R.T. Drucks. 1882/83 S. 58; Komm.Ber. Drucks. Nr. 206 S. 41; Sten.V. S. 1862, 2717.

---

[1]) In Elsaß-Lothringen gilt, soweit es sich um Absatz 2 handelt, nebenher noch das Landesrecht; vgl. § 55 Anm. 1.

[2]) Vgl. hierzu E.O.V.G vom 1./6. 1882 (Bd. 9 S. 272).

[3]) Der § 60 G.O. findet auch auf Ausländer Anwendung.

[4]) Die Formulare sind durch die Beschl. vom 31./10. 1883 (R.G.Bl. S. 177) u. 31./10. 1889 (Centr.Bl. S. 559) festgesetzt.

[5]) Wegen der Strafvorschriften vgl. §§ 148 Nr. 7, 7c, 149 Nr. 3 u. 4. G.O.

§ 60a.[1])

Ges. v. 1./7. 1883.

Wer die in § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausüben will, bedarf der vorgängigen Erlaubniß[2]) der Ortspolizeibehörde.[3])

R.T. Drucks. 1882/83 Nr. 5 S. 59; Komm.Ber. Drucks. Nr. 206 S. 41; Sten.V. S. 1862, 2717.

---

[1]) In Elsaß-Lothringen gilt daneben noch das Landesrecht; § 3 d. R.G. vom 27./2. 1888 (Anl. I).

[2]) Diese Erlaubniß ist neben dem Wandergewerbeschein erforderlich.

[3]) Wegen der Strafvorschrift s. § 148 Nr. 7b G.O.

§ 60b.[1])

Minderjährigen[2]) Personen kann in dem Wandergewerbescheine die Beschränkung auferlegt werden, daß sie das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts kann außerdem die Beschränkung auferlegt werden, daß sie dasselbe nur auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen. Ges. v. 1./7. 1883.

Desgleichen kann von der Ortspolizeibehörde minderjährigen Personen verboten werden, daß sie innerhalb des Polizeibezirks die im § 58 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts, daß sie dieselben Gegenstände von Haus zu Haus feilbieten.[3])

Das Feilbieten der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände durch Kinder unter vierzehn Jahren kann von der Ortspolizeibehörde verboten werden. Ges. v. 6./8. 1896.

R.T. Drucks. 1882/83 Nr. 5 S. 60; Komm.Ber. Drucks. Nr. 216 S. 42; Sten.V. S. 1862, 2717. 1895/96: Drucks. Nr. 84 S. 4, 20; Drucks. Nr. 203; Sten.V. S. 1392, 1393, 2573.

---

[1]) Der gesperrt gedruckte Abs. 3 des § 60b beruht auf dem am 1./1. 1897 in Kraft getretenen Gesetz vom 6./8. 1896.

[2]) D. h. Personen, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben oder nicht für großjährig erklärt sind. § 1 des R.G. vom 17./2. 1875 (R.G.Bl. S. 71); §§ 2—5 des B.G.B.s.

[3]) Strafvorschriften in § 148 Nr. 7b u. 7c G.O.

§ 60c.

Der Inhaber eines Wandergewerbescheins ist verpflichtet, diesen während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, Ges. v. 1./7. 1883.

sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Wandergewerbescheins einzustellen.[1]) Auf gleiches Erfordern hat er die von ihm geführten Waaren vorzulegen.[2])

Zum Zweck des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß[3]) der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.

Denselben Bestimmungen — Abs. 2 — unterliegt das Feilbieten der im § 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.[4])

R.T. Drucks. 1882/83 Nr. 5 S. 60; Komm.Ber. Drucks. Nr. 206 S. 43; Sten.V. S. 23, 33, 1865, 2718.

---

[1]) Leistet der Gewerbetreibende dem auf Einstellung des Gewerbebetriebes gerichteten Geheiß nicht Folge, so kann die „Fortsetzung polizeilich verhindert werden" (§ 15).

[2]) Uebertretungen sind in § 149 Nr. 2 G.O. mit Strafe bedroht.

[3]) In Betreff des Wortes „Erlaubniß" enthält der Kommissionsbericht des Reichstags folgende Ausführung:

„Der Kommissar des Bundesraths legte die Bestimmung dahin aus: der Hausirer habe sich darüber zu vergewissern, daß ihm der Eintritt in die Wohnung u. s. w. gestattet werde; er habe sich also durch Klingeln, Anklopfen, Rufen oder wie sonst immer bemerklich zu machen und abzuwarten, ob ihm durch Oeffnung der Thür, Zuruf des „Herein" oder in anderer Weise der Eintritt in die Wohnung u. s. w. gestattet werde; so lange ihm eine derartige Erlaubniß nicht ertheilt werde, habe er vor der Thür zu bleiben und nicht eigenmächtig in die Wohnräume einzutreten bezw. bei Nachtzeit fremde Häuser (auch außerhalb der Wohnräume) oder Gehöfte zu betreten; dies alles sei übrigens weiter nichts als eine Forderung des Anstandes und der Sitte, deren Erfüllung im Interesse der öffentlichen Sicherheit gefordert werden müsse . . ."

[4]) Uebertretungen des Abs. 2 u. 3 sind in § 148 Nr. 7b G.O. mit Strafe bedroht, sofern nicht § 123 R.St.G.B.s (Hausfriedensbruch) Platz greift.

§ 60d.[1])

Der Wandergewerbeschein darf einem Anderen nicht zur Benutzung überlassen werden. Ges. v. 1./7. 1883.

Wer für einen Anderen ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben beabsichtigt, unterliegt für seine Person den Bestimmungen dieses Gesetzes.[3])

Wenn mehrere Personen die im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe in Gemeinschaft miteinander zu betreiben beabsichtigen, so kann auf ihren Antrag ein gemeinsamer Wandergewerbeschein für die Gesellschaft als solche ausgestellt werden, in welchem jedes einzelne Mitglied aufzuführen ist. Werden für die einzelnen Mitglieder besondere Wandergewerbescheine ausgestellt, so kann in die letzteren ein Vermerk aufgenommen werden, nach welchem dem Inhaber der Gewerbebetrieb nur im Verbande einer bestimmten Gesellschaft, oder einer Gesellschaft überhaupt, gestattet sein soll.

Umherziehenden Schauspielergesellschaften wird der Wandergewerbeschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im § 32 vorgeschriebene Erlaubniß besitzt. In dem Wandergewerbescheine für den Unternehmer einer Schauspielergesellschaft ist ausdrücklich zu vermerken, daß der Gewerbetreibende als Unternehmer auftreten will.[2])

R.T. Drucks. 1882/83 Nr. 5 S. 60; Komm.Ber. Nr. 206 S. 44; Sten.V. S. 1867, 2718.

[1]) Für Elsaß-Lothringen vgl. Anm. 1 zu § 55 G.O.

[2]) Strafvorschriften in § 148 Nr. 5 u. 7c G.O.

[3]) Nach E.K.G. vom 11./10. 1894 (Bd. 16 S. 357) unterliegt ein nur in Gegenwart des Gewerbetreibenden thätiger Gewerbegehülfe nicht der Vorschrift des § 60d Abs. 2. Vgl. jedoch § 62.

§ 61.

Die Ertheilung des Wandergewerbescheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Nach- Ges. v. 1./7. 1883.

ſuchenden zuſtändige höhere Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes kann den Nachſuchenden an die Behörde ſeines Wohnortes verweiſen.

In dem Falle des § 55 Ziffer 4 erfolgt die Ertheilung des Wandergewerbeſcheins durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben werden ſoll.

Die Zurücknahme des Wandergewerbeſcheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Inhabers zuſtändige höhere Verwaltungsbehörde.

R.T. Drucks. 1882/83 Nr. 5 S. 61; Komm.Ber. Nr. 206 S. 44; Sten.V. S. 1868, 2718.

§ 62.

Geſ. v. 1./7. 1883.

Wer beim Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Perſonen von Ort zu Ort mit ſich führen[1]) will, bedarf der Erlaubniß derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeſchein ertheilt hat, oder in deren Bezirk ſich der Nachſuchende befindet. Die Erlaubniß wird in dem Wandergewerbeſcheine unter näherer Bezeichnung dieſer Perſonen vermerkt.[2])

Die Erlaubniß iſt zu verſagen, inſoweit bei ihnen eine der im § 57 bezeichneten Vorausſetzungen zutrifft; außerdem darf dieſelbe nur dann verſagt werden, inſoweit eine der im § 57a und § 57b bezeichneten Vorausſetzungen vorliegt.[3]) Die Zurücknahme der Erlaubniß erfolgt nach Maßgabe des § 58 durch eine für deren Ertheilung zuſtändige Behörde.

Die Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken[4]) iſt verboten.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern, welche ſchulpflichtig ſind, iſt zu verſagen, und die bereits ertheilte Erlaubniß zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder geſorgt iſt.[5])

Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren kann versagt und von der für die Ertheilung derselben zuständigen Behörde zurückgenommen werden. Dasselbe gilt von der Erlaubniß zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über vierzehn Jahre alten eigenen Kinder und Enkel.[6])

R.T. Drucks. 1882/83 Nr. 5 S. 62; Komm.Ber. Nr. 206 S. 45; Sten.V. S. 1868, 2718.

---

[1]) Eine einmalige, gelegentliche Begleitung fällt nicht unter § 62; vielmehr ist eine gewisse Ständigkeit der Begleitung erforderlich. So mit Recht E.O.L.G. München vom 26./8. 1880 (Reger Bd. 1 S. 240). Vgl. im Uebrigen über den Begriff des Begleiters E.K.G. vom 26./10. 1891 (Johow Bd. 12 S. 196), vom 7./1. 1892 (Reger Bd. 13 S. 247) u. vom 4./4. 1892 (das. Bd. 15 S. 14).

[2]) Ein Begleiter, welcher abgesondert von dem Gewerbetreibenden, den er begleiten soll, dessen Gewerbe auf eigene Hand betreibt, bedarf nach der E.K.G. vom 30./1. 1890 (Bd. 10 S. 200; Reger Bd. 11 S. 272) gemäß § 60d G.O. eines besonderen Gewerbescheins für seine eigene Person; ebenso E.O.L.G. München vom 9./6. 1896 (Reger Bd. 16 S. 365).

[3]) Vgl. hierzu E.O.V.G. vom 29./4. 1886 (Bd. 13 S. 338).

[4]) Zu anderen als gewerblichen Zwecken kann die Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren gestattet werden.

[5]) Ueber die Schulpflichtigkeit entscheiden die Gesetze des Ortes, an welchem das Kind schulpflichtig ist.

[6]) Wegen der Strafvorschriften vgl. §§ 148 Nr. 6, 7d u. 149 Nr. 5 G.O.

§ 63.

Wird der Wandergewerbeschein versagt oder zurückgenommen, oder wird die erfolgte Ausdehnung desselben zurückgenommen, so ist dies dem Betheiligten mittelst schriftlichen Bescheides unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Gegen den Bescheid ist der Rekurs zulässig, Ges. v. 1./7. 1883.

jedoch ohne aufschiebende Wirkung. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21. Dasselbe gilt von der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§ 56 Abs. 4), von der Untersagung des Gewerbebetriebes gemäß § 59a und der Versagung oder Zurücknahme der Erlaubniß in den Fällen des § 62 Abs. 2.

Die in Gemäßheit des § 57 Ziffer 5 erfolgte Versagung des Wandergewerbescheins, sowie die auf Grund der §§ 60 Abs. 2, 60b und 62 Abs. 4 und 5 getroffenen Verfügungen können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

R.T. Drucks. 1882/83 Nr. 5 S. 64; Komm.Ber. Nr. 206 S. 47; Sten.V. S. 1868, 2718.

Titel IV.

Marktverkehr.[1])

§ 64.

Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte,[2]) sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.[3]) [4]) [5])

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den im § 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde, auf Antrag der Gemeindebehörde, den einheimischen Verkäufern

die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Reichsangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrath vorbehalten. Ges. v. 1./7. 1883.

Entw. S. 99, 123; Sten.V. S. 473, 1099. Nur das Wort: „Reichsangehörige" beruht auf d. G. vom 1./7. 1883, Art. 16.

---

[1]) Ueber den Begriff des Marktes vgl. E.O.V.G. vom 15./9. 1881 (Bd. 8 S. 246), vom 10./11. 1887 (Bd. 15 S. 366), vom 17./9. 1891 (Bd. 21 S. 343). Für den Marktverkehr kommen die Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Wegfall; durch Staatsverträge sind die Angehörigen einer großen Reihe ausländischer Staaten den Inländern in Bezug auf den Marktverkehr gleichgestellt. — Vgl. jedoch § 55 Abs. 2 G.O.

[2]) Sog. „Privatmärkte" unterliegen nicht den Vorschriften der G.O.; E.O.V.G. vom 23./4. 1883 (Bd. 9 S. 307; Reger Bd. 3 S. 372); vom 17./9. 1891 (Bd. 21 S. 343).

[3]) Wer Waaren in der in § 55 G.O. angegebenen Weise *außerhalb* des Marktverkehrs ankauft, bedarf auch dann eines Wandergewerbescheins, wenn er die Waaren *lediglich auf Märkten wieder verkauft* (E. d. O.L.G. München vom 11./11. 1884; Reger Bd. 10 S. 180).

[4]) Soweit es für den Betrieb eines stehenden Gewerbes einer besonderen polizeilichen Erlaubniß bedarf — vgl. z. B. § 43 G.O. — ist dieselbe auch mit Bezug auf den Marktverkehr erforderlich. (Vgl. Erl. d. bad. M. d. J. vom 11./3. 1889; Reger Bd. 10 S. 180.)

[5]) Auch der Zwischenhandel auf dem Markte ist statthaft; ein polizeiliches Verbot desselben unzulässig. E.K.G. vom 26./2. 1894 (Bd. 15 S. 234; Reger Bd. 14 S. 342). Vgl. im Uebrigen über die zulässigen Beschränkungen des Marktverkehrs § 69 G.O. u. das. Anm. 1a, 2 u. 3.

§ 65.

Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.[1])

Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speciellen lästigen Titel sich gründet.

Entw. S. 99, 123; Sten.V. S. 473—476, 1099.

---

[1]) Außerhalb der öffentlich gestatteten Märkte ist jeder eigentliche Marktverkehr unzulässig; vgl. E.O.V.G. vom 15./9. 1881 (Bd. 8 S. 246); auf sog. „Privatmärkte", auf welchen ohne rechtliche Grundlage ein marktmäßiger Handelsverkehr stattfindet, findet die G.O. überhaupt keine Anwendung. (E.O.V.G. vom 23./4. 1883, Bd. 9 S. 307.)

§ 66.

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe[1]) Naturerzeugnisse[1a]) mit Ausschluß des größeren Viehs;[2])
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft,[3]) dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.[3a])

Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirk überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktartikeln gehören.[4]) [5])

Entw. S. 99, 123; Sten.V. S. 476, 477, 1099.

---

[1]) Vgl. Anm. 2 zu § 59 G.O.

[1a]) Vgl. hierzu Pr.M.E. vom 26./12. 1847 (M.Bl. 1848 S. 27). Dazu gehören auch ausländische Naturerzeugnisse, z. B. Reis; E.K.G. vom 5./6. 1893 (Bd. 14 S. 284; Reger Bd. 14 S. 7), vom 3./5. 1897, (Reger Bd. 18 S. 30).

[2]) Dieses kann gemäß Abs. 2 zum Wochenmarktverkehr zugelassen werden; dagegen sind gewerbliche Leistungen im Sinne des § 55 Nr. 3 G.O. vom Wochenmarktverkehr grundsätzlich ausgeschlossen.

[3]) Vgl. hierzu E.O.V.G. München vom Dezember 1882 (Reger Bd. 3 S. 349); E.K.G. vom 4./4. 1889 (Reger Erg.-Bd. I S. 240), vom 21./3. 1892 (Reger Bd. 12 S. 264).

[3a]) Vgl. hierzu E.K.G. vom 30./6. 1892 (Bd. 13 S. 312; Reger Bd. 13 S. 129) (frische Würste).

[4]) Vgl. hierzu E.O.V.G. vom 10./11. 1887 (Bd. 15 S. 366; Reger Bd. 8 S. 351 ff.), wonach nur für den ganzen Gemeindebezirk, nicht für einzelne Wochenmarktplätze, und ferner nur nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß, nicht nach Ermessen der Behörde, eine Ausdehnung der Gegenstände des Wochenmarktverkehrs gestattet werden darf.

[5]) Strafvorschriften in § 149 Nr. 6 G.O.

§ 67.

Auf Jahrmärkten dürfen außer den im § 66 benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkaufe von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.[1])

Entw. S. 99, 123; Sten. V. S. 477, 478, 1099.

[1]) Nach E.R.G. in Str.S. vom 19./11. 1879 (Reger Bd. 3 S. 138) ist ein ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde vorgenommener Ausschank gemäß § 147 Nr. 1 G.O. — als außerhalb des erlaubten Marktverkehrs fallend — strafbar; § 149 Nr. 6 G.O. findet danach keine Anwendung, weil „dieser nur eine Uebertretung der von der Ortspolizeibehörde erlassenen Marktordnungen" mit Strafe bedroht.

§ 68.

Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden.[1]) In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.

Entw. S. 99, 123; Sten. V. S. 478, 1099.

[1]) Auch der Marktverkehr in den sog. Markthallen fällt, wenn er behördlich genehmigt ist, unter § 68 G.O.; E.O.V.G. vom 10./11. 1897 (Bd. 15 S. 366).

§ 69.

In den Grenzen der Bestimmungen der §§ 65 bis 68 kann die Ortspolizeibehörde, im Einverständniß mit der Gemeindebehörde,[1]) die Marktordnung[1a]) nach dem örtlichen Bedürfniß festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten[2]) von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit[3]) und die Gattung der Waaren bestimmen.[4])

Entw. S. 99, 123; Sten.V. S. 478, 1099.

---

[1]) Das Einverständniß der Gemeindebehörde ist derart wesentlich, daß die Polizeibehörde auch nicht aus rein polizeilichen Interessen z. B. die Abhaltung des Marktes auf dem nach der bisherigen Marktordnung bestimmten Platze untersagen kann, da auch die polizeilichen Interessen, soweit es sich um die Marktordnung handelt, von beiden Behörden gemeinschaftlich zu wahren sind. E.O.V.G. vom 23./11. 1891 (Reichsanzeiger Nr. 18 vom 21./1. 1891; E.Bd. 22 S. 335).

[1]a) Ueber den zulässigen Inhalt der Marktordnung vgl. E.O.L.G. München vom 21./9. 1886 (Reger Bd. 8 S. 11) u. vom 11./7. 1889 (das. Bd. 11 S. 22); E.O.V.G. vom 10./11. 1887 (Bd. 15 S. 366), vom 17./9. 1891 (Reger Bd. 12 S. 4) u. vom 23./11. 1891 (Bd. 22 S. 335); E.K.G. vom 15./11. 1888 (Reger Bd. 11 S. 22), vom 7./3. 1889 (das. S. 21), vom 6./10. 1892 (das. Bd. 13 S. 130), vom 16./5. 1892 (das. Bd. 14 S. 342), vom 18./4. 1892 (das. Bd. 12 S. 263), vom 16./1. 1893 (das. Bd. 14 S. 343), vom 26./2. 1894 (das. S. 342) u. vom 27./4. 1899 (D. Jur.-Ztg. Bd. 4 S. 507 Nr. 56). Nach der letztgedachten E. ist eine Markthallenordnung, welche die dauernde oder zeitweilige Ausschließung einer Person von dem Besuche des Marktes gestattet, mit Recht, als mit § 64 im Widerspruch stehend, für ungültig erklärt worden.

[2]) Nach der E.O.V.G. vom 17./9. 1891 (Bd. 21 S. 341) kann die Marktordnung nur für den Marktverkehr selbst Bestimmungen treffen, insbesondere also auch das Feilbieten von marktgängigen Waaren außerhalb des Marktes während der Marktzeit nicht verbieten. Ebenso E.O.L.G. München vom 21./9. 1886 (Reger Bd. 8 S. 11). Dem ist beizupflichten. A.A. E.K.G. vom 15./11. 1888 (Bd. 9 S. 176), vom 16./5. 1892 (Reger Bd. 14 S. 342), vom 4./10. 1894 (Reger Bd. 16 S. 20), vom 25./3. 1895 (Bd. 16 S. 307), vom 8./10. 1896 (Reger Bd. 18 S. 31), die es für zulässig halten, ein derartiges „Feilbieten" — nicht aber den Ankauf (E.K.G. vom 21./10. 1895; D. Jur.-Ztg. Bd. I S. 79) — auch den mit Wandergewerbeschein versehenen Personen zu untersagen.

[3]) Unzulässig ist die Bestimmung einer Marktordnung, welche es den Händlern verbietet, vor 8 Uhr im Sommer und im Winter vor 9 Uhr Marktartikel auf dem Markte aufzukaufen. E.K.G. vom 21./10. 1895 (D. Jur.-Ztg. Bd. I S. 79).

[4]) Strafvorschrift in § 149 Nr. 6 G.O.

§ 70.

In Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen[1]) gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen.[2]) [3]) [4])

Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeindebehörde angeordnet werden.

Entw. S. 100, 123; Sten.V. S. 479, 1099.

---

[1]) Als solche sind zu nennen: Weihnachts-, Kirchweih-, Pfingst-, Schützenfest-, Vieh-, Woll-, Getreide-, Buttermärkte u. dergl.

[2]) Nur die auf die sog. Spezialmärkte allein sich beziehenden „besonderen Anordnungen" der Landesgesetze bleiben in Kraft; die generellen den Marktverkehr im Allgemeinen regelnden Vorschriften der Landesgesetze sind durch §§ 64—69 G.O. ersetzt. Sind aber besondere Anordnungen für die Spezialmärkte erlassen, so behalten diese auch gegenüber den §§ 64—69 G.O. Geltung; ebenso auch spätere Abänderungen solcher Spezialvorschriften. E.O.L.G. Dresden vom 7./10. 1889 (Reger Erg.-Bd. 1 S. 240).

[3]) Die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 70 G.O. in Kraft gebliebenen Marktordnungen richtet sich ausschließlich nach § 149 Nr. 6 G.O.; landesgesetzliche Strafvorschriften haben keine Geltung. E.O.L.G. Dresden vom 17./10. 1889 (Anm. 2); E.O.L.G. München vom 2/10. 1888 (Reger Bd. 9 S. 220).

[4]) § 71 G.O. findet auch auf die sog. Spezialmärkte des § 70 G.O. Anwendung.

§ 71.

Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur

unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.[1])

Entw. S. 100, 123; Sten.V. S. 479, 1099.

---

[1]) Es finden also insoweit die allgemeinen Vorschriften der §§ 14 ff., 55 ff. G.O. Anwendung.

Titel V.

Taxen.

§ 72.

Polizeiliche Taxen[1]) sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend[2]) angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

Entw. S. 100, 123; Sten.V. S. 479, 1099.

---

[1]) Darunter sind alle behördlich erfolgten Preisfestsetzungen für solche Leistungen zu verstehen, auf welche die G.O. Anwendung findet. Demnach sind z. B. auch polizeilich festgesetzte Fleischtaxen ungültig. E.K.G. vom 5./2. 1894 (Bd. 15 S. 236; Reger Bd. 16 S. 367).

[2]) Vgl. §§ 73—80 G.O.

§ 73.

Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume

durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.[1] [2] [3]

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.[4]

Entw. S. 100, 123; Sten.V. S. 479, 1099.

---

[1] Darüber, ob den Bäckern noch andere, als die durch die R.G.O. vorgesehenen Verpflichtungen landesrechtlich auferlegt werden können, z. B. die Verpflichtung, die einzelnen Brote mit einem Gewichtsstempel zu versehen, herrscht Streit; verneint wird diese Befugniß des Landesrechts von dem K.G. in dem E. vom 23./9. 1886 (Reger Bd. 8 S. 14), vom 7./2. 1895 (Bd. 16 S. 342), in dem E. vom 12./5. 1892 (das. Bd. 13 S. 29); vom O.L.G. Dresden in dem E. vom 18./11. 1889 (das. Bd. 10 S. 391). Dem ist beizupflichten; anders E.O.L.G. Dresden vom 30./3. 1881 (das. Bd. 2 S. 132); E.O.L.G. Dresden (das. Bd. 10 S. 8), vom 10./3. 1892 (das. Bd. 10 S. 30).

[2] Es kann den Bäckern nicht verwehrt werden, unter dem in der Taxe angegebenen Preise zu verkaufen. E.O.V.G. vom 6./4. 1894 (Reger Bd. 14 S. 345); E.Bd. 26 S. 292); E.K.G. vom 15./6. 1893 (Bd. 14 S. 282; Reger Bd. 14 S. 128).

[3] Darüber, ob durch P.V. bestimmt werden kann, daß nur Brot von einem gewissen Gewichtssatze verkauft werden darf, herrscht Streit; für die Zulässigkeit derartiger P.O. E.K.G. vom 4./5. 1882 (Johow Bd. 3 S. 242) und vom 13./10. 1892 (Reger Bd. 14 S. 346); E.O.L.G. Dresden vom 15./10. 1893 (Reger Bd. 15 S. 141). Dagegen: E.K.G. vom 12./5. 1892 (Reger Bd. 13 S. 19), vom 7./2. 1895 (Bd. 16 S. 342); E.O.L.G. Colmar vom 14./7. 1892 (Reger Bd. 13 S. 27). Letztere Ansicht verdient den Vorzug.

[4] Eine reichsrechtliche Strafvorschrift wegen Zuwiderhandelns gegen § 73 existirt nicht; die Befolgung ist mittelst Verwaltungszwanges durchzusetzen.

§ 74.

Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen

angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geaichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.[1] [2] [3]

Entw. S. 100, 123; Sten.V. S. 479, 1099.

---

[1] Strafvorschriften in § 369 Nr. 2 R.St.G.B.s; § 148 Nr. 8 G.O.

[2] Vgl. hierzu Maß- und Gewichtsordnung vom 17./8. 1868 (B.G.Bl. S. 473) nebst Novelle vom 11./7. 1884 (R.G.Bl. S. 115); Aichordnung vom 27./12. 1884 (Beil. zu Nr. 5 des R.G.Bl. von 1885); Bek. betr. die Zusammenstellung der abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen vom 20./11. 1877 (Centr.-Bl. S. 565); Bek. vom 30./10. 1884 (R.G.Bl. S. 215); Bek. vom 6./5. 1892 (R.G.Bl. S. 686 mit Anl.); Bek. vom 14./1. 1893 (R.G.Bl. S. 6 mit Anl.); Ges. betr. Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung vom 26./4. 1893 (R.G.Bl. S. 151); Bek. vom 8./5. 1894 (R.G.Bl. S. 461 mit Anl.); Bek. vom 6./5. 1895 (R.G.Bl. S. 235 nebst Anl.).

[3] Eine Polizei-Verordnung, welche, über § 74 hinausgehend, vorschreibt, den Polizeibeamten die noch nicht verkauften Backwaaren nebst Waage und Gewicht behufs Revision zur Verfügung zu stellen, ist ungültig. E.R.G. vom 13./10. 1892 (Reger Bd. 13 S. 130; 14 S. 346).

§ 75.

Die Gastwirthe können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise[1] einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Die Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender[2] wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde

eine vorläufige Entscheidung[3]) vorbehaltlich des Rechtsweges zu.[4]) [5])

Entw. S. 100, 123; Sten.V. S. 479, 480, 1099.

---

[1]) Und zwar sowohl Zimmer- wie Lebensmittelpreise; Sten.V. S. 479.

[2]) Auf Einheimische findet der Satz keine Anwendung.

[3]) Die Entscheidung kann nur mittelst Beschreitung des Rechtsweges angefochten werden; eine Frist ist nicht vorgesehen.

[4]) Zuständig für den Rechtsweg sind die Amtsgerichte ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes; § 23 G.V.G.

[5]) Neue am 1./10. 1900 in Kraft tretende Strafvorschriften enthalten §§ 148 Ziffer 8 und 149 Ziffer 7a, die aber zu ihrer Anwendbarkeit voraussetzen, daß der Gastwirth vorher durch die Polizeibehörde aufgefordert ist, das Preisverzeichniß einzureichen bezw. anzuschlagen.

§ 75a.[1])

Ges. v. 30./6. 1900.

Die Gesindevermiether und Stellenvermittler sind verpflichtet, das Verzeichniß der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Taxen der Ortspolizeibehörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.[2]) Diese Taxen dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in den Geschäftsräumen angeschlagen ist.[3]) [4])

Die Gesindevermiether und Stellenvermittler sind ferner verpflichtet, dem Stellesuchenden vor Abschluß des Vermittelungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzutheilen.

1898/99: Entw. Drucks. Nr. 165 S. 2, 3, 17, 18; Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 9, 10; Drucks. Nr. 488; Sten.V. S. 2971, 3235.

[1]) Diese Vorschrift beruht auf der am 1./10. 1900 in Kraft tretenden Novelle vom 30./6. 1900.

[2]) Die Gesindevermiether und Stellenvermittler haben also vom 1./10. 1900 folgende Verpflichtungen: a) Sie müssen Selbsttaxen aufstellen; b) dieselben der Polizeibehörde einreichen; c) diese Taxen ferner in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anschlagen; und endlich d) dem Stellesuchenden unaufgefordert vor Abschluß des Vermittelungsgeschäfts denjenigen Taxpreis nennen, welchen er im Einzelfalle zu zahlen hat.

[3]) Nach dem Komm.Ber. S. 9 hat man beabsichtigt, Vereinbarungen, denen zufolge ein höherer Betrag, als die Taxe im Einzelfalle zu zahlen ist, für ungültig zu erklären. Die Aufnahme einer entsprechenden ausdrücklichen Vorschrift ist mit Rücksicht auf § 134 B.G.B. als überflüssig abgelehnt; ob aber eine derartige Bestimmung überflüssig war, ist nicht unzweifelhaft.

[4]) Strafvorschriften in §§ 148 Ziffer 8 u. 149 Ziffer 7a.

§ 76.

Die Ortspolizeibehörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§ 37),[1]) sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich[2]) zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzustellen.[3])

Entw. S. 100, 123; Sten.V. S. 480, 1099.

[1]) Trotz des Hinweises auf § 37 deckt sich dieser Paragraph in der Fassung nicht mit § 76 G.O.

[2]) Streitig ist, ob auch für die Benutzung von Leichenfuhrwerken „Taxen" polizeilich festgesetzt werden dürfen; nach dem Wortlaut des § 76 G.O. ist dies zu verneinen.

[3]) Strafvorschrift in § 148 Nr. 8 G.O.

§ 77.

Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizeibehörde im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungsbehörde Taxen aufgestellt werden.[1])

Entw. S. 100, 123; Sten.V. S. 480, 481, 1099.

[1]) Strafvorschrift in § 148 Nr. 8 G.O.

§ 78.

Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbetreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im § 36 von den Behörden[1]) zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach § 36 zuständigen Behörden[1]) sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.[2])

Entw. S. 100, 123; Sten.V. S. 481, 1099.

[1]) Auf die von den Korporationen anzustellenden Personen findet § 78 G.O. keine Anwendung; ebenso wenig auf Lootsen und Markscheider (§ 34 G.O.).

[2]) Strafvorschrift § 148 Nr. 8 G.O.

§ 79.

Die in den §§ 73—78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.[1])

Sten.V. S. 481, 1099.

[1]) Nur eine Ueberschreitung der Preise oder Taxen ist nach § 148 Nr. 8 G.O. strafbar.

§ 80.

Die Taxen für die Apotheker können durch die Centralbehörden festgesetzt werden, Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig.[1])

Die Bezahlung der approbirten Aerzte u. s. w. (§ 29 Abs. 1) bleibt der Vereinbarung überlassen.[2]) Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Centralbehörden festgesetzt werden.[3])

Entw. S. 100, 123; Sten.V. S. 481—483, 1099, 1100.

---

[1]) Ueberschreitungen der Taxen werden gemäß § 148 Nr. 8 G.O. bestraft.

[2]) Für die Aerzte kommt demnach die Strafvorschrift des § 148 Nr. 8 G.O. nicht zur Anwendung.

[3]) Für Hebammen, Bader, Chirurgiegehülfen, Heildiener (sog. „kleine Chirurgie") können landesrechtlich Taxen aufgestellt werden; § 6 G.O. (Vgl. Anm. 3 zu § 29.)

Titel VI.[1])[2])

Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern, Innungsverbände.

1897: Entw. R.T. Drucks. Nr. 713; Komm.Ber. Drucks. Nr. 819; (1. Lesung): Sten.V. 897 S 5385—5392, 5393—5419, 5421—5451; (2. Lesung): S. 5942—5961, 5969—5986, 5987—6011, 6014—6020, 6057—6073, 6084 bis 6117; (3. Lesung): S. 6154—6181, 6183—6210, 6211—6233.

---

[1]) Der Titel VI in seiner jetzigen Fassung beruht auf dem Gesetz vom 26./7. 1897 (R.G.Bl. S. 663). S. Anl. IIb. Die bisherigen §§ 81—96 der G.O. sind durch dieses Gesetz mit Recht gänzlich beseitigt;

denn diese Paragraphen bezogen sich nur auf die zur Zeit des Erlasses der G.O. bezw. der Novelle vom 18./7. 1881 (R.G.Bl. S. 223) bereits bestehenden Innungen; diese aber konnten gemäß Art. 3 des gedachten Ges. durch die Zentralbehörde der einzelnen Bundesstaaten gezwungen werden, spätestens bis zum Ende 1885 sich in sog. „neue Innungen" umzuwandeln, für welche die Vorschriften der §§ 97—104 o der G.O. in ihrer bisherigen Fassung Platz griffen. Die bisherigen §§ 81—96 sind demnach nunmehr wohl gänzlich gegenstandslos geworden. — Das Gesetz vom 26./7. 1897 ist keineswegs eine gänzliche Neuschöpfung; wenn es auch formell sämmtliche Paragraphen des bisherigen VI. Titels der G.O. beseitigt hat, so stimmt doch ein großer Theil der §§ 81—99 des neuen Gesetzes vom 26./7. 1897 inhaltlich mit den §§ 97 bis 104 o der G.O. in der Fassung des Gesetzes vom 18./7. 1881 und der späteren Novellen vom 18./12. 1884, 23./4. 1886 und 6./7. 1887 überein. Um nun überall die Entstehungsgeschichte des jetzigen Rechts verfolgen zu können, sind am Rande der einzelnen Paragraphen stets auch die Daten der ursprünglichen Gesetze angegeben und im Text selbst die Neuerungen des Gesetzes vom 26./7. 1897, soweit es sich um die §§ 81 bis 99, 101, 102, 104—104 n handelt, durch Sperrdruck hervorgehoben. Gänzlich neu sind die nicht gesperrt gedruckten Vorschriften über die Zwangsinnungen (§§ 100—100 u) und über die Handwerkskammern (§§ 103 bis 103 q).

[2]) Gemäß Art. 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 26./7. 1897 finden dessen Vorschriften nach näherer Maßgabe dieses Artikels auch auf bestehende Innungen Anwendung, so daß diese gezwungen sind, ihre Verfassung entsprechend umzugestalten.

Nach Art. 9 des Gesetzes ist dasselbe, soweit es sich um die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, sofort in Kraft getreten. Im Uebrigen bestimmt eine mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassende Kaiserl. V., wann dasselbe ganz oder theilweise in Kraft tritt.

Eine derartige V., nach welcher die §§ 81—102, 104—104 n, 126 bis 128 und ferner die Artt. 3—7 des Gesetzes vom 26./7. 1897, soweit sie sich auf diese Paragraphen beziehen, am 1. April 1898 in Kraft getreten sind, ist inzwischen unter dem 14./3. 1898 (R.G.Bl. S. 37) erlassen.

Ueber das weitere Inkrafttreten des Gesetzes vom 26./7. 1897 bestimmt die mit Zustimmung des Bundesraths am 12./3. 1900 (R.G.Bl. S. 127) erlassene K.V. Folgendes:

„Von den gegenwärtig noch nicht in Geltung stehenden Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung der G.O., vom 26./7. 1897 (R.G.Bl. S. 663) treten in Kraft:

die §§ 103—103q des Art. 1 mit dem 1./4. 1900,

die §§ 129—132a des Art. 2 sowie die darauf bezüglichen Bestimmungen der Art. 3—5 und des Art. 7 mit dem 1./4. 1901,

der § 133 des Art. 2 sowie die übrigen Bestimmungen mit dem 1./10. 1901."

I. Innungen.

a) Allgemeine Vorschriften.[1] [2]

§ 81.

Diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben,[3] können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung[4] zusammentreten. § 97 d. Ges. v. 18./7. 1881 u. Ges. v. 26./7. 1897.

1881: R.T. Drucks. Nr. 49 (Entw.) S. 254, 260; Nr. 128 Komm. Ber. Anl. Bd. S. 751 ff.; Sten.V. S. 522 ff., 1120—1132, 1559—1572.

1897: Entw. S. 1, 54; Komm.Ber. S. 2 u. 3; R.T. Drucks. Nr. 838; Sten.V. S. 5942—5961, 6172.

---

[1]) Gemäß Art. 6 der Novelle vom 26./7. 1897 finden deren Vorschriften auch auf bestehende Innungen Anwendung; diese haben daher ihre Verfassung den „allgemeinen Vorschriften" der §§ 81—99 anzupassen. Geschieht dies nicht binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten der Novelle, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die erforderlichen Aenderungen der Innungsverfassung entweder zwangsweise zu verfügen oder die Innung zu schließen.

[2]) Das Gesetz unterscheidet die im Wesentlichen dem bestehenden Recht entsprechenden, in den §§ 81—99 geregelten „freien Innungen" von den „Zwangs-Innungen", die in den §§ 100—100u neu eingeführt sind. Auf die Zwangs-Innungen finden auch die für die freien Innungen geltenden „allgemeinen Vorschriften" Anwendung, jedoch mit Ausschluß der §§ 81, 87 und 89 und mit der Maßgabe, daß die §§ 81a, 81b, 84, 87, 88, 93a, 97, 98 und 98a nur modifizirt durch die für Zwangs-Innungen geltenden Sondervorschriften der §§ 131, 100n, 100d, 100g, 100s, 100r und 100t zur Anwendung gelangen. § 100c G.O.

[3]) Berechtigt zur Bildung und zum Eintritt in eine freie Innung sind:

a) Gewerbetreibende jeder Art (z. B. auch Rechtskonsulenten; E.O.V.G. vom 17./5. 1886; Bd. 13 S. 356); Zwangs-Innungen können dagegen nur durch Handwerker gebildet werden, die in der Regel auch ausschließlich beitrittsberechtigt sind;

b) in der Regel nur selbständige, d. h. in eigenem Namen und für eigene Rechnung thätige Gewerbetreibende, insbesondere auch Hausgewerbetreibende — vgl. § 100f Abs. 2 —; doch können auch Werkmeister in Großbetrieben und frühere selbständige Gewerbetreibende und Werkmeister Innungsmitglieder werden. § 87 G.O.

[4]) a) Als freie Innungen können sich Fach-Innungen, Innungen verwandter Gewerbe und gemischte Innungen bilden, bei welch letzteren die verschiedenartigsten Gewerbetreibenden in einer Innung vereinigt sind. In Zwangs-Innungen können dagegen nur Personen zusammentreten, die Handwerke gleicher oder verwandter Art betreiben. § 100 G.O.

b) Eine neue Innung kann sich auch im Wege der Vereinigung (Fusion) zweier bestehenden Innungen bilden, ohne daß die vorherige Auflösung der beiden vereinigten Innungen erforderlich wäre. E.O.V.G. vom 30./11. 1893 (Bd. 25 S. 306; Reger Bd. 14 S. 230).

c) Innungen, welche gemäß § 6 G.O. überhaupt nicht den Vorschriften der G.O. unterstellt sind, unterliegen auch nicht den Vorschriften des VI. Titels (§§ 81 ff.). So mit Recht V. des Kgl. sächs. M. d. J. vom 13./5. 1886 (Reger Bd. 7 S. 191); vgl. auch E.O.V.G. vom 6./11. 1885 (Bd. 12 S. 348; Reger Bd. 6 S. 368); anders und unrichtig Erlaß des preuß. M. f. Landw. u. für Handel und Gew. vom 10./5. 1882 (Reger Bd. 6 S. 367).

d) Die Innungen gehören zu den mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Körperschaften des öffentlichen Rechts. So jetzt auch E.R.G. vom 11./7. 1898 (Bd. 42 S. 358).

§ 81a.[1])

Aufgabe der Innungen ist: § 97 d. Ges. v. 18./7. 1881, Ges. v. 29./7. 1890 u. v. 26./7. 1897.

1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;[2])

2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehülfen), sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;

3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 103e, 126 bis 132a;[3])

4. die Entscheidung von Streitigkeiten der im § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29./7. 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 141)[4]) und im § 53a[5]) des Krankenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 379) bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen.

1881: R.T. Drucks. Nr. 49 (Entw.) S. 254, 260; Nr. 128 (Komm. Ber.) Anl. Bd. S. 751 ff.; Sten.V. S. 522 ff., 1120—1132, 1559—1572.

1890: Entw. Drucks. Nr. 5 S. 31, 37, 40; Komm.Ber. Drucks. Nr. 51 S. 506, 507, 521; Sten.V. 1890/91 S. 10—28 (1. Lesung); S. 342 bis 344, 446—450, 451—477, 525 (2. Lesung); 644—649 (3. Lesung).

1897: Entw. S. 1, 2, 54; Komm.Ber. S. 3; R.T. Drucks. Nr. 838, 910; Sten.V. S. 5942—5961, 6172—6181.

---

[1]) § 81a enthält die nothwendigen Aufgaben einer jeden Innung, deren Nichterfüllung ihre Schließung gemäß §§ 97 Nr. 2, 100 t, Abs. 6 zur Folge haben kann, wogegen § 81b die freiwilligen Aufgaben der Innungen behandelt, von denen dieser Paragraph einige der wichtigsten aufzählt. Ist einer Innung nach der Art ihres Gewerbebetriebes die Erfüllung aller in § 81a aufgezählten Aufgaben nicht möglich, (was z. B. bei Rechtskonsulenten der Fall), so ist dies kein Grund, ihren Statuten die Genehmigung zu versagen. Vgl. E.O.V.G. Bd. 13 S. 356.

[2]) Vgl. hierzu E.O.V.G. vom 13./4. 1891 (Reger Bd. 11 S. 367); Preuß. V.Bl. Bd. 12 S. 613.

[3]) Gemäß § 103e liegt in erster Reihe der Handwerkskammer die Regelung des Lehrlingswesens ob; nur soweit diese keine Bestimmungen trifft, greift die Thätigkeit der Innung Platz. Die Regelung des Lehrlingswesens durch die Zwangs-Innung bedarf der Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde. § 100p.

[4]) § 3 des Gesetzes vom 29./7. 1890 lautet:

„Die Gewerbegerichte (Innungen) sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses;

2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe;

3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge (§§ 53, 65, 72, 73 des Gesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. 6. 1883 [R.G.Bl. S. 73], 10./4. 1892 [R.G.Bl. S. 379]);

4. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegeneinander erhoben werden".

Die Zuständigkeit der Innung ist aber in allen Fällen dadurch bedingt, daß einer der beiden streitenden Theile im Lehrlingsverhältniß steht; Streitigkeiten der Gewerbetreibenden mit sonstigen Gewerbegehülfen zu entscheiden, ist die Innung nicht berufen.

Streitigkeiten der Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen und sonstigen Arbeitern werden von den Innungs-Schiedsgerichten und in deren Ermangelung von den Gewerbegerichten entschieden. Ueber die Form der Entscheidungen der Innungen und die dagegen zulässigen Rechtsmittel vgl. § 91b. Das Innungsstatut muß gemäß § 83 Nr. 11 über das zur Entscheidung der Streitigkeiten zuständige Innungsorgan und das zu beobachtende Verfahren Bestimmung treffen.

[5]) § 53a des Krankenversicherungsgesetzes lautet: „Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge werden nach den Vorschriften des Gesetzes betr. die Gewerbegerichte vom 29./7. 1890 entschieden.

Die Vorschriften des letzteren Gesetzes finden auch auf Streitigkeiten zwischen den bezeichneten Personen über die Berechnung und Anrechnung des Eintrittsgeldes Anwendung. — —"

§ 81b.

§ 97a d. Ges. v. 18./7. 1881, Ges. v. 29./7. 1890 u. Ges. v. 16./7. 1897.

Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im § 81a bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu:[1])

1. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihnen errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen;[2])
2. Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;[3])

3. zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten;[4])

4. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes und im § 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden;[5])

5. zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten.[6])

1881: Entw. S. 254, 260; Komm.Ber. (Anl. Bd.) S. 753; Sten.V. S. 522 ff., 1133—1135, 1573.

1890: Entw. Drucks. Nr. 5 S. 31, 37, 40, 50; Komm.Ber. Drucks. Nr. 51 S. 506, 507, 521; Sten.V. 1890/91: S. 10—28 (1. Lesung); 342 bis 344, 446—450, 451—477, 525 (2. Lesung); 625, 644—649 (3. Lesung).

1897: Entw. S. 2, 54; Komm.Ber. S. 3, 4; R.T. Drucks. Nr. 854, 855, 856, 910; Sten.V. S. 5969—5975, 6172—6181.

---

[1]) Im Gesetz sind nur einige besonders wichtige Aufgaben der Innungen aufgezählt; sie sind befugt, sich auch noch andere Ziele zu stecken, z. B. ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise für Waaren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden zu beschränken, was den Zwangs-Innungen durch § 100q ausdrücklich untersagt ist.

[2]) Der Besuch solcher Innungsschulen befreit gemäß § 120 Abs. 3 von dem Besuche der Fortbildungsschulen.

[3]) Die Ablegung der Gesellenprüfung giebt nur dann die Berechtigung zur Anleitung von Lehrlingen, wenn sie vor einem Prüfungsausschusse erfolgt und die Befugniß zur Abnahme von Prüfungen der Innung durch die Handwerkskammer ausdrücklich ertheilt ist. Zwangs-

Innungen bedürfen einer derartigen Ermächtigung nicht. § 131. Die Berechtigung zur Führung des Titels eines Handwerksmeisters kann durch eine Prüfung vor der Innung nicht erworben werden. Vgl. § 133.

[4]) Die unter Nr. 3, 4 und 5 erwähnten Angelegenheiten dürfen nicht im Innungsstatut, müssen vielmehr in Nebenstatuten geregelt werden. §§ 83 Abs. 4 und 85. Ueber die Innungs-Krankenkassen vgl. § 90.

[5]) Die Innungs-Schiedsgerichte schließen die Zuständigkeit der Gewerbegerichte und der ordentlichen Gerichte aus. — Ueber deren Organisation s. § 91.

[6]) Die Innung kann sich für ihren Geschäftsbetrieb jeder gesetzlich zulässigen Rechtsform bedienen; die Ansicht von Hoffmann S. 25 Anm. 6, daß dies nur im Wege der Genossenschaftsbildung möglich sei, ist im Gesetz nicht begründet. Sie kann auch als Innung, ohne eine andere Rechtsform zu wählen, einen den Zwecken der Mitglieder dienenden Geschäftsbetrieb einrichten.

§ 82.

§ 98 Ges. v. 18./7. 1881 u. Ges. v. 26./7. 1897.

Der Bezirk, für welchen eine Innung errichtet wird, soll in der Regel nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt, hinausgehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde.

Soll der Bezirk, für welchen eine Innung errichtet wird, über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt werden, so ist hierzu die Genehmigung der betheiligten Landes-Zentralbehörden erforderlich. Wird die Genehmigung ertheilt, so sind die den Behörden übertragenen Befugnisse, soweit nicht eine anderweite Vereinbarung getroffen wird, von den Behörden desjenigen Bundesstaats wahrzunehmen, in welchem die Innung ihren Sitz hat.

Bei der Errichtung ist der Innung ein Name zu geben, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Innungen verschieden ist. Die landesüblichen Benennungen (Aemter, Gilden und dergleichen) können beibehalten werden.

1881: Entw. S. 254, 262; Komm.Ber. (Anl. Bd.) S. 753; Sten.V. S. 1135, 1573.

1897: Entw. S. 2, 55; Komm.Ber. S. 4, 5; Drucks. Nr. 911; Sten.V. S. 5975, 6183—6184.

§ 83.

§ 98a Ges. v. 18./7. 1881, Ges. v. 1./6.1891 u. Ges. v. 26./7. 1897.

Die Aufgaben der Innung, die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder sind, soweit das Gesetz nicht darüber bestimmt, durch das Statut zu regeln.[1])

Dasselbe muß Bestimmung treffen über:

1. Namen, Sitz und Bezirk der Innung, sowie die Gewerbszweige, für welche die Innung errichtet ist;
2. die Aufgaben der Innung, sowie die dauernden Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Regelung des Lehrlingswesens;
3. Aufnahme, Austritt und Ausschließung der Mitglieder;[2])
4. die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere den Maßstab, nach welchem die Mitgliederbeiträge erhoben werden;[3])
5. die Bildung des Vorstandes, den Umfang seiner Befugnisse und die Formen seiner Geschäftsführung;[4])

6. die Zusammensetzung und Berufung der Innungsversammlung, das Stimmrecht in derselben, die Art der Beschlußfassung und, sofern die Innungsversammlung aus Vertretern besteht (§ 92 Abs. 3), die Zahl und die Wahl der Vertreter;[5])
7. die Beurkundung der Beschlüsse der Innungsversammlung und des Vorstandes;
8. die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung;[6])
9. die Bildung und die Geschäftsführung des Gesellenausschusses;[7])
10. die Ueberwachung der Beobachtung der für die Beschäftigung der Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter, den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule und die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Bestimmungen;[8])
11. die Bildung des Organs und das Verfahren zur Entscheidung der im § 81a Ziffer 4 bezeichneten Streitigkeiten;
12. die Voraussetzungen und die Form der Verhängung von Ordnungsstrafen;[9])
13. die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts und den Erlaß und die Abänderung der Nebenstatuten;[10])
14. die Voraussetzungen und die Form der Auflösung der Innung;[11])
15. die öffentlichen Blätter, in welchen die Bekanntmachungen der Innung zu erfolgen haben.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den in diesem Gesetze bezeichneten Aufgaben der Innung nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.[12])

Bestimmungen über Einrichtungen zur Erfüllung der im § 81b Ziffer 3, 4 und 5 bezeichneten Aufgaben dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden.[13])

1881: Entw. S. 254, 255, 262; Komm.Ber. S. 753, 754; Sten.V. S. 1135, 1573.

1890/91: Drucks. d. R.T. Nr. 4 (Entw.) S. 20, 57; Drucks. Nr. 100 (Komm.Ber.) S. 106; Sten.V. S. 2460, 2805.

1897: Entw. S. 2, 3, 55; Komm.Ber. S. 5; R.T. Drucks. Nr. 855; Sten.V. S. 5975—5976, 6184.

---

[1]) Das Statut muß über die in den §§ 81a und 83 aufgezählten Angelegenheiten Bestimmung treffen; es darf diese nicht dem Beschlusse der Innungsversammlung oder des Vorstandes überlassen. Vgl. E.O.V.G. vom 25./11. 1889 (Bochmann, S. 511 Nr. 1035).

[2]) Die Bedingungen für die Aufnahme und die Gründe für die Ausschließung von Mitgliedern können unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 87 und 87a im Statut beliebig festgesetzt werden. — Ueber den Austritt s. § 87a Abs. 1. — Zwangs-Innungen ist die beliebige Regelung der Aufnahmebedingungen nicht gestattet; hier greifen §§ 100f und 100g Platz.

[3]) Vgl. §§ 87a Abs. 3, 89, 93a Abs. 3 und 4, und für Zwangs-Innungen § 100s.

[4]) Vgl. §§ 92a—c, 94a, 94b und 100r.

[5]) Vgl. §§ 87a, 91, 92, 93, 95, 100t, 100u, 101, 103a, 104. Ueber die Befugnisse der Innungsversammlung vgl. § 93.

[6]) Nach § 100o müssen die Zwangs-Innungen die Jahresrechnung der Aufsichtsbehörde einreichen.

[7]) Vgl. § 95.

[8]) Vgl. §§ 41a, 105a—106, 120—120e, 126 ff., 135 ff., 154.

[9]) Vgl. § 92c.

[10]) Statutenänderungen, über welche nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde Beschluß gefaßt werden darf, bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. §§ 84, 96.

[11]) Ueber den Unterschied zwischen Auflösung und Schließung siehe Anm. 1 zu §§ 97 u. 98. — Die Zwangs-Innungen können natur-

gemäß nur geschlossen, nicht aufgelöst werden. Vgl. § 100t. — Nur die Innungsversammlung kann, und zwar nur in Gegenwart eines Vertreters der Aufsichtsbehörde, über die Auflösung der Innung beschließen. §§ 93 Nr. 10, 96.

[12]) Ist dies gleichwohl der Fall, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die nach § 84 erforderliche Genehmigung des Statuts zu versagen. Die Ertheilung der Genehmigung erfolgt kosten- und stempelfrei. § 99.

[13]) Vgl. hierzu E.O.V.G. vom 17./5. 1886 (Bd. 13 S. 356) und vom 25./11. 1889 (Reger Erg.-Bd. 1 S. 24).

§ 84.

Das Innungsstatut bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt. Die Einreichung geschieht durch die Aufsichtsbehörde (§ 96). § 98b des Ges. v. 18./7 1881 u. Ges. v. 26./7. 1897.

Die Genehmigung ist zu versagen: [1])

1. wenn das Innungsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht;
2. wenn die durch das Innungsstatut vorgesehene Begrenzung des Innungsbezirkes die nach § 82 Abs. 1 oder Abs. 2 erforderliche Genehmigung nicht erhalten hat.

Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn in dem durch das Innungsstatut vorgesehenen Innungsbezirke für die gleichen Gewerbe eine Innung bereits besteht. [2])[3])

In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben; gegen denselben findet der Rekurs statt; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Abänderungen des Innungsstatuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

1881: Entw. S. 255, 262; Komm.Ber. S. 754, 755; Sten.V. S. 1135, 1573, 1574.

1897: Entw. S. 3, 4, 55; Komm.Ber. S. 5, 6; R.T. Drucks. Nr. 855; Sten.V. S. 5976, 5977, 6184.

---

[1]) Vgl. hierzu E.O.V.G. vom 17./5. 1886 (Bd. 13 S. 355), wonach aus anderen, als den im Gesetz angeführten Gründen die Genehmigung nicht versagt werden darf.

[2]) Diese Vorschrift findet auf solche Innungen keine Anwendung, welche bei Erlaß des R.G. vom 18./7. 1881 (R.G.Bl. S. 233) bereits bestanden und lediglich auf Grund des Art. 3 d. G. zu „neuen" Innungen sich umgestaltet haben. E.O.V.G. vom 29./9. 1887 (Bd. 15 S. 387; Reger Bd. 8 S. 193).

[3]) Zur Anwendung der hier gedachten Vorschrift ist es nicht erforderlich, daß sich die neu zu errichtende Innung mit einer bereits bestehenden auch ihrem Umfange nach vollständig deckt. E.O.V.G. vom 6./6. 1889 (Bd. 18 S. 327), vom 2./1. 1890 (Reger Erg.-Bd. I S. 39; Bochmann Nr. 1038). Die Ertheilung oder Versagung der Genehmigung hängt in diesem Falle von dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde ab. E.O.V.G. vom 11./2. 1892 (Reichsanz. Nr. 68 vom 18./3. 1892; Reger Bd. 13 S. 34).

§ 85.

§ 98 c des Ges. v. 18./7. 1881.

Soll in der Innung eine Einrichtung der im § 81b Ziffer 3, 4 und 5 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebenstatuten zusammenzufassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Vor der Genehmigung ist die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem die Innung ihren Sitz hat, sowie die Aufsichtsbehörde zu hören. Die Genehmigung kann

nach Ermessen unter Angabe der Gründe versagt werden. Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde steht den Betheiligten binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zu. Abänderungen der Nebenstatuten unterliegen den gleichen Vorschriften.[1])

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der im § 81b Ziffer 3 und 5 bezeichneten Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem übrigen Innungsvermögen zu verwalten. Verwendungen für andere Zwecke dürfen aus demselben nicht gemacht werden. Die Gläubiger haben das Recht auf gesonderte Befriedigung aus dem getrennt verwalteten Vermögen. Ges. v. 26./7. 1897.

1881: Entw. S. 255, 262; Komm.Ber. S. 755; Sten.V. S. 1135, 1574.
1897: Entw. S. 4, 55, 56; Komm.Ber. S. 6—8; Drucks. Nr. 854, 855; Sten.V. S. 5969—5975, 6184.

---

[1]) Ueber die Abänderung der Statuten der Innungs-Krankenkasse beschließt gemäß § 90 G.O., § 36 K.V.G. die Generalversammlung der Kasse.

§ 86.

Die Innungen können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen.[1])[2])[3]) § 99 d. Ges. v. 18./7. 1881 u. Ges. v. 26./7. 1897.

1881: Entw. S. 255, 262; Komm.Ber. S. 765; Sten.V. S. 1135 bis 1136, 1574, 1575.

1897: Entw. S. 4, 55, 56; Komm.Ber. S. 8; Sten.V. S. 5977, 6184.

[1]) Hierdurch ist zum Ausdruck gebracht, daß die Innung juristische Persönlichkeit besitzt, welche sie mit Genehmigung ihrer Statuten ohne Weiteres erlangt, ohne daß für eine besondere Verleihung ein Raum ist.

[2]) Der Ausschluß der persönlichen Haftbarkeit der Innungsmitglieder bezieht sich auch auf die mittelst besonderer Nebenstatuten gemäß § 85 G.O. gegründeten Einrichtungen.

[3]) Für die Rechtsverhältnisse der Innungen sind auch die §§ 21 bis 53 B.G.B. über die „Vereine" maßgebend, wobei indeß zu beachten, daß die Innungen ihre Rechtsfähigkeit auch fernerhin nur durch Genehmigung ihrer Statuten erlangen. § 22 B.G.B.; Art. 55 E.B.G.B.

§ 87.

§ 100 d. Ges. v. 18./7. 1881 u. Ges. v. 26./7. 1897.

Als Innungsmitglieder können nur aufgenommen werden:

1. diejenigen, welche ein Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, in dem Innungsbezirke selbständig betreiben;[1])
2. diejenigen, welche in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetrieb als Werkmeister[2]) oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind;
3. diejenigen, welche in dem Gewerbe als selbständige Gewerbetreibende oder als Werkmeister[3]) oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind, diese Thätigkeit aber aufgegeben haben und eine andere gewerbliche Thätigkeit nicht ausüben;
4. die in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker.

Andere Personen können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.[4])

Von der Ablegung einer Prüfung kann die Aufnahme nur abhängig gemacht werden, wenn Art und Umfang derselben durch das Statut geregelt sind;[5]) die Prüfung darf nur den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes bezwecken.[6])

Ist die Aufnahme von der Zurücklegung einer Lehrlings- oder Gesellenzeit oder von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht, so ist eine Ausnahme von der Erfüllung dieser Anforderungen nur unter bestimmten, im Statut festgestellten Voraussetzungen zulässig. Von einem Aufnahmesuchenden, welcher bereits vor einer anderen Innung desselben Gewerbes eine Aufnahmeprüfung bestanden hat, kann eine solche nicht nochmals verlangt werden.[7])

Gewerbetreibenden, welche den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen, darf die Aufnahme in die Innung nicht versagt werden.[8])

Von der Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Bedingungen kann zu Gunsten Einzelner nicht abgesehen werden.[9])

1881: Entw. S. 255, 263; Komm.Ber. S. 755, 756; Sten.V. S. 1138 bis 1144, 1575.

1897: Entw. S. 4, 5, 56; Komm.Ber. S. 8, 9; R.T. Drucks. Nr. 857; Sten.V. S. 5977, 5978, 6184.

---

[1]) Vgl. Anm. 3b zu § 81.

[2]) Werkmeister von Kleingewerbetreibenden sind also nicht aufnahmefähig, auch dann nicht, wenn sie gemäß §§ 45, 46 G.O. als Stellvertreter thätig sind.

[3]) Trotz des entgegenstehenden Wortlautes des Gesetzes wird man im Einklang mit dem in Anm. 2 Gesagten nur frühere Werkmeister in Großbetrieben für aufnahmefähig erachten können.

[4]) Streitig ist, ob auch minderjährige und weibliche Personen Innungsmitglieder sein können; die Frage ist m. E. dahin zu beantworten, daß dieselben, soweit sie ein Gewerbe *selbständig* betreiben können, auch fähig sind, als Innungsmitglieder aufgenommen zu werden; der letzte Abs. des § 87a G.O. steht dieser Auffassung nicht entgegen, da er nur von dem Falle spricht, wo die Wittwe oder die Erben des Gewerbetreibenden das Gewerbe fortsetzen, ohne selbst in die Innung einzutreten. Für die hier vertretene Auffassung auch Komm.-Ber. (1897) S. 9.

[5]) Die im Statut aufzunehmende Prüfungsordnung muß sich über die Gegenstände der Prüfung und die Anforderungen an den Prüfling verbreiten. E.O.V.G. vom 9./7. 1894 (Bd. 27 S. 321; Reger Bd. 15 S. 384); vgl. ferner V. d. kgl. sächs. M. d. J. vom 9./1. 1883 (Reger Bd. 3 S. 254); E.O.V.G. vom 25./6. 1888 (Reger Bd. 10 S. 198; Bochmann Nr. 1040).

[6]) Dieser Abs. findet auch auf die gemäß Art. 3 des Ges. vom 18./7. 1881 „reorganisirten" (alten) Innungen Anwendung; § 84 Abs. 4 G.O. greift nicht Platz; E.O.V.G. vom 8./1. 1885 (Bd. 11 S. 332), vom 1./12. 1884 (Reger Bd. 5 S. 299).

[7]) Dies setzt nach E.O.V.G. vom 9./7. 1894 (Bd. 27. S. 321; Reger Bd. 15 S. 384) voraus, daß die Innung, bei welcher der Aufnahmesuchende die Prüfung bestanden hat, diese bereits nach „Art und Umfang" im Statut geregelt hatte. Ist dies nicht der Fall, so kann diejenige Innung, welche die „Art und den Umfang" im Statut bestimmt hat, die nochmalige Ablegung einer Prüfung verlangen.

[8]) a) Soweit das Gesetz nicht *ausdrückliche* Vorschriften enthält, können im Statut die Aufnahmebedingungen beliebig festgesetzt werden. Dasselbe gilt von den Ausschließungsbedingungen.

b) Der Erwerb der Mitgliedschaft vollzieht sich nicht schon durch die Anmeldung, sondern erst durch eine zustimmende Willenserklärung der zuständigen Innungsorgane, die erforderlichenfalls durch die berufenen Verwaltungsbehörden oder Gerichte ersetzt wird. E.O.V.G. vom 8./1. 1885 (Bd. 11 S. 332).

c) Streitigkeiten über die Aufnahme entscheidet die Aufsichtsbehörde. § 96 Abs. 4.

[9]) Vgl. hierzu E.O.V.G. vom 31./1. 1889 (Preuß. V.-Bl. Bd. 10 S. 346; Bochmann Nr. 1041) in Betreff der für alle Beitretenden gleichmäßig festzusetzenden Höhe der Eintrittsgelder.

§ 87a.

§ 100 d. Ges. v. 18./7. 1881 u. Ges. v. 26./7. 1891.

Der Austritt aus der Innung ist, wenn das Innungsstatut eine vorherige Anzeige darüber nicht verlangt, am Schlusse jedes Rechnungsjahres gestattet. Eine Anzeige über den Austritt kann früheſtens sechs Monate vor dem letzteren verlangt werden.

Ausscheidende[1]) Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und, soweit nicht statutarisch abweichende Bestimmungen getroffen sind, an die von der Innung errichteten Nebenkassen; sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Austritts bereits erfolgt war. Vertragsmäßige Verbindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch den Austritt nicht berührt.

Wird nach dem Tode eines Innungs-Mitgliedes dessen Gewerbe für Rechnung deren[2]) Wittwe oder minderjähriger Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen mit Ausnahme des Stimmrechts auf die Wittwe während des Wittwenstandes beziehungsweise auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit über. Durch das Statut kann der Wittwe oder dem Stellvertreter das Stimmrecht eingeräumt werden.

1881: Entw. S. 255, 263; Komm.Ber. S. 755, 756; Sten.V. S. 1138 bis 1144, 1575.

1897: Entw. S. 5, 56; Komm.Ber. S. 9, 10; R.T. Drucks. Nr. 855; Sten.V. S. 5978, 5979, 6184.

---

[1]) a) Unter ausscheidenden Mitgliedern sind sowohl die freiwillig austretenden, wie die ausgeschlossenen Mitglieder zu verstehen.

b) Bei Errichtung einer Zwangs-Innung scheiden gemäß § 100b Abs. 5 diejenigen Mitglieder, die dieser anzugehören haben, kraft Gesetzes aus der bisherigen Innung aus.

c) Das Aufgeben des Gewerbebetriebes hat nicht ohne Weiteres den Verlust der Innungsmitgliedschaft zur Folge; vgl. hierzu E.O.V.G. vom 16./1. 1881 (Bd. 8 S 264).

[2]) Sic! Dies mangelhafte Deutsch beruht auf einem Druckfehler im offiziellen Gesetzestext; es muß heißen: „der". (S. Komm.-Ber. S. 58.)

§ 88.

§ 100b d. Ges. v. 18./7. 1881 u. Ges. v. 26./7. 1897.

Den Innungsmitgliedern darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit den Aufgaben der Innung in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der statutarisch oder durch das Gesetz bestimmten Aufgaben der Innung, sowie der Deckung der Kosten der Innungsverwaltung dürfen weder Beiträge von den Innungsmitgliedern oder von den Gesellen derselben erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Innung erfolgen.[1])

Die Innungen sind befugt, für die Benutzung der von ihnen getroffenen Einrichtungen, Fachschulen, Herbergen, Arbeitsnachweis und dergleichen, Gebühren zu erheben.[2])[3])

1881: Entw. S. 255, 256, 263; Komm.Ber. S. 757; Sten.V. S. 1156, 1575.

1897: Entw. S. 5, 57; Komm.Ber. S. 10 u. 11; R.T. Drucks. Nr. 854, 855; Sten.V. S. 5979—5982, 6184.

---

[1]) Bei Zuwiderhandlungen ist der Vorstand ersatzpflichtig; vgl. §§ 92b Abs. 3 und 96 Abs. 2.

[2]) Hierzu sind auch Prüfungsgebühren zu rechnen; wegen der Gebühren für Gesellenprüfungen vgl. § 131b Abs. 4.

[3]) Nach § 100s Abs. 6 unterliegt bei Zwangs-Innungen die Erhebung von Gebühren der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 89.

§ 100b d. Ges. v. 18./7. 1881 u. Ges. v. 26./7. 1897.

Die aus der Errichtung und der Thätigkeit der Innung und ihres Gesellen-Ausschusses (§ 95) erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des vorhandenen Vermögens oder aus sonstigen Einnahmen[1]) keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern[2]) aufzubringen.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Anfange des auf den Eintritt folgenden Monats.

Die auf Grund des Statuts oder der Nebenstatuten umgelegten Beiträge, sowie die für die Benutzung der Innungseinrichtungen zu entrichtenden Gebühren (§ 88 Abs. 3) werden auf Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen. Das Gleiche gilt für die Einziehung von Ordnungsstrafen (§ 92c).

Streitigkeiten wegen Entrichtung von Beiträgen und Gebühren entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden; diese entscheidet endgültig.[3])

1881: Entw. S. 255, 256, 263; Komm.Ber. S. 757; Sten.V. S. 1156, 1575.

1897: Entw. S. 5, 6, 57; Komm.Ber. S. 11; Sten.V. S. 5982, 6184.

---

[1]) Zu diesen Einnahmen gehören Gebühren und Ordnungsstrafen.

[2]) Von den Gesellen dürfen wohl Gebühren für die Benutzung von Innungseinrichtungen, aber keine Beiträge erhoben werden.

[3]) Abweichend vom bisherigen Recht können Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen in Zukunft nicht mehr im Rechtswege geltend gemacht werden.

§ 89a.

Ges. v. 26./7. 1897.

Die Einnahmen und Ausgaben der Innung sind von allen ihren Zwecken fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Die Bestände müssen in der durch die §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[1]) bezeichneten Weise angelegt werden. Sofern der Bezirk der Innung sich nicht über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, kann die Anlegung auch in der nach Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch[2]) zugelassenen Weise erfolgen.[3])

Zeitweilig verfügbare Gelder dürfen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch in anderer als der durch die §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise vorübergehend angelegt werden.

Ueber die Aufbewahrung von Werthpapieren trifft die Aufsichtsbehörde Bestimmung.

1897: Entw. S. 6, 57, 58; Komm. Ber. S. 11; Drucks. Nr. 855; Sten.V. S. 5982, 5983, 6184.

---

[1]) § 1807 B.G.B. lautet: „Die im § 1806 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeldern soll nur erfolgen:

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;

2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat, sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind;

3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist;

4. in Werthpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Werthpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrathe zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;

5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist.

Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereiches belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist." — § 1808 bestimmt: „Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der in § 1807 bezeichneten Weise erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen".

[2]) Art. 212 E.G.B.G.B. lautet: „In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen gewisse Werthpapiere zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind".

[3]) Die in Anm. 1 und 2 mitgetheilten Vorschriften des B.G.B. finden für Innungen bereits mit Inkrafttreten der Novelle vom 26./7. 1897 — also mit dem 1./4. 1898 — s. S. 132 Anm. 2 — nicht erst mit Inkrafttreten des B.G.B. Anwendung.

§ 89b.

Ges. v. 26./7. 1897.

Die Innung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei:

1. dem Erwerbe, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum;
2. Anleihen, sofern ihr Betrag nicht nur zur vorübergehenden Aushülfe dient und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben einer Voranschlagsperiode zurückerstattet werden kann;
3. der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben.[1])

1897: Entw. S. 6, 57, 58; Komm.Ber. S. 11; Sten.V. S. 5983, 6184.

[1]) Der Mangel der Genehmigung der Aufsichtsbehörde macht die im Text bezeichneten Rechtsgeschäfte nichtig. Vgl. §§ 134 ff. BGB.

§ 90.

Ges. v. 26./7. 1897.

Auf Innungs-Krankenkassen finden außer den Vorschriften des § 73[1]) des Krankenversicherungsgesetzes auch die §§ 34—38, 45 Abs. 5, 47 Abs. 3—6[2]) des letzteren entsprechende

Anwendung. Jedoch kann die Kassenverwaltung ausschließlich den Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern übertragen und, unter der Voraussetzung, daß die Innungsmitglieder die Hälfte der Kassenbeiträge aus eigenen Mitteln bestreiten, beschlossen werden, daß der Vorsitzende, sowie die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und der Generalversammlung von der Innung zu bestellen sind.[3][4][5])

1897: Entw. S. 6, 7, 58, 59; Komm.Ber. S. 11 u. 12; Drucks. Nr. 854; Sten.V. S. 5983, 6184.

---

[1]) § 73 K.V.G. lautet:

„Auf Krankenkassen, welche auf Grund der Vorschriften des Titels 6 der Gewerbeordnung von Innungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichtet werden, finden die Vorschriften des § 19 Abs. 5, §§ 20—22, 26—33, 39—42, 46, 46a, 46b, 48a Abs. 2, 49a Abs. 4, §§ 51—53a, 54a—58, 65 Abs. 2 Anwendung.

Wird für eine Innung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung eine Innungs-Krankenkasse errichtet, so werden die von Innungsmitgliedern in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 75, soweit sie zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Kasse ins Leben tritt, in dieser Beschäftigung stehen, mit diesem Zeitpunkte, soweit sie später in diese Beschäftigung eintreten, mit diesem Eintritt Mitglieder der Innungs-Krankenkasse.

Versicherungspflichtige Personen, deren Arbeitgeber der Innung, für welche eine Innungs-Krankenkasse errichtet ist, erst nach deren Errichtung beitreten, werden, soweit sie bisher einer Orts-Krankenkasse angehörten, mit Beginn des neuen Rechnungsjahres Mitglieder der Innungs-Krankenkasse, sofern der Arbeitgeber drei Monate zuvor dem Vorstande der Orts-Krankenkasse seinen Eintritt in die Innung nachgewiesen hat.

Mit dem Zeitpunkte, mit welchem versicherungspflichtige Personen Mitglieder einer Innungs-Krankenkasse werden, scheiden sie aus anderen auf Grund dieses Gesetzes errichteten Kassen, welchen sie bis dahin vermöge ihrer Beschäftigung angehörten, aus.

Den Zeitpunkt, mit welchem eine neu errichtete Innungs-Krankenkasse ins Leben tritt, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde.

Im Uebrigen bleiben für diese Kassen die Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung in Kraft."

[2]) §§ 34—38, 45 Abs. 5, 47 Abs. 3—6 lauten:

§ 34. „Die Kasse muß einen von der Generalversammlung (§ 37) gewählten Vorstand haben. Die Wahl, welche, abgesehen von der den Arbeitgebern nach § 38 zustehenden Vertretung, aus der Mitte der Kassenmitglieder erfolgt, findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber die Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war."

§ 34a. „Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust und entgehenden Arbeitsverdienst bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Kasse ersetzt.

Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitgliede ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt des Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf

Grund der Unfallversicherung und der Invaliditätsversicherung übernommenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden. Kassenmitgliedern, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden."

§ 35. „Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich und führt nach Maßgabe des Kassenstatutes die laufende Verwaltung derselben. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach außen übertragen werden.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden."

§ 36. „Soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstande obliegt, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu. Derselben muß vorbehalten bleiben:

1. die Abnahme der Jahresrechnung und die Befugniß, dieselbe vorgängig durch einen besonderen Ausschuß prüfen zu lassen;

2. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;

3. die Beschlußnahme über Abänderung der Statuten."

§ 37. „Die Generalversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus sämmtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind oder aus Vertretern, welche von den bezeichneten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Generalversammlung muß aus Vertretern bestehen wenn die Kasse 500 oder mehr Mitglieder zählt.

Besteht die Generalversammlung aus Vertretern, so sind diese in geheimer Wahl unter Leitung des Vorstandes zu wählen. Nur die erstmalige Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet."

§ 38. „Arbeitgeber, welche für die von ihnen beschäftigten Mitglieder einer Orts-Krankenkasse an diese Beträge aus eigenen Mitteln zu zahlen verpflichtet sind (§ 51), haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande und der Generalversammlung der Kasse.

Die Vertretung ist nach dem Verhältniß der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesammtbetrage der Beiträge zu bemessen. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf den Arbeitgebern weder in der Generalversammlung noch im Vorstande eingeräumt werden.

Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande sind geheim und werden getrennt von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern vorgenommen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche mit Zahlung der Beiträge im Rückstande sind, von der Vertretung und der Wahlberechtigung auszuschließen sind."

§ 45 Abs. 5: „So lange der Vorstand oder die Generalversammlung der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter auf Kosten der Kasse wahrnehmen."

§ 47 Abs. 3—6: „Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche, sofern sie auf Schließung einer Kasse gerichtet ist, von der Generalversammlung, sofern dadurch die Auflösung einer Kasse abgelehnt wird, von der Gemeindebehörde beziehungsweise der Generalversammlung nach Maßgabe des § 24 angefochten werden kann.

Wird eine Orts-Krankenkasse geschlossen oder aufgelöst, so sind die versicherungspflichtigen Personen, für welche sie er-

richtet war, anderen Orts-Krankenkassen und, soweit dies nicht ohne erhebliche Benachtheiligung anderer Orts-Krankenkassen geschehen kann, der Gemeinde-Krankenversicherung zu überweisen.

Das etwa vorhandene Vermögen der Kasse ist in diesem Falle zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Schließung oder Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest fällt denjenigen Orts-Krankenkassen, sowie der Gemeinde-Krankenversicherung zu, welchen die der geschlossenen oder aufgelösten Kasse angehörenden Personen überwiesen werden. Findet eine solche Ueberweisung nicht statt, so ist der Rest des Vermögens in der dem bisherigen Zweck am meisten entsprechenden Weise zu verwenden."

[3]) Bei der Errichtung der Innungs-Krankenkassen hat gemäß § 95 Abs. 2 der Gesellenausschuß mitzuwirken.

[4]) Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 26./7. 1897 bestehenden Innungs-Krankenkassen findet Art. 6 Nr. 3 dieses Gesetzes Anwendung, welcher lautet:

„3. Die Innungs-Krankenkassen haben ihre Statuten gemäß den Vorschriften des § 90 dieses Gesetzes zu ändern. Falls dies binnen einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist nicht geschieht, so können sie, soweit nicht die Bestimmungen des § 100 l Anwendung finden, geschlossen werden."

[5]) Der 2. also lautende Absatz des Entwurfs: „Die Schließung oder Auflösung der Innung hat die Schließung solcher Kassen kraft Gesetzes zur Folge" ist, wie man nach dem Komm.-Ber. annehmen muß, anscheinend rein versehentlich weggefallen, ein warnendes Beispiel moderner Art der Gesetzgebung.

§ 91.

§ 100 d d. Ges. v. 18./7. 1881

Die auf Grund des § 81 b Ziffer 4 errichteten Innungs-Schiedsgerichte müssen mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen.

u. Ges. v. 26./7. 1897.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter sind zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern, zur Hälfte aus den bei ihnen beschäftigten Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern zu entnehmen. Die ersteren sind von der Innungsversammlung, die letzteren von den Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern zu wählen. Auf das Wahlrecht finden die Vorschriften der §§ 10, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes[1]) Anwendung.

Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt; er braucht der Innung nicht anzugehören.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, Vergütung der baaren Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumniß; die Höhe der letzteren und der Betrag der dem Vorsitzenden zu gewährenden Vergütung sind im Nebenstatute festzusetzen.

Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen, oder verweigern die Gewählten die Dienstleistung, so hat die Aufsichtsbehörde die Beisitzer aus der Zahl der wählbaren Innungsmitglieder, Gesellen (Gehülfen) und Arbeiter zu ernennen.

Die Anberaumung des ersten Termins soll innerhalb acht Tagen nach Eingang der Klage erfolgen und die Entscheidung nach Möglichkeit beschleunigt werden. Wird die achttägige Frist nicht innegehalten,[2]) so kann der Kläger verlangen, daß statt des Innungs-Schiedsgerichts an den Orten, wo Gewerbegerichte bestehen, diese und, wo solche nicht bestehen, die ordentlichen Gerichte entscheiden. Dies Verlangen ist dem danach zuständigen Ge-

werbegericht oder ordentlichen Gericht und dem Innungs-Schiedsgerichte schriftlich mitzutheilen.

1881: Entw. S. 256, 263, 264; Komm.Ber. S. 757; Sten.V. S. 1158 bis 1164, 1575.

1897: Entw. S. 7, 59; Komm.Ber. S. 12; R.T. Drucks. Nr. 854, 915; Sten.V. S. 5983, 5984, 6184, 6185, 6204.

---

[1]) Die im Text erwähnten Paragraphen des G.G.G. lauten:

§ 10: „Zum Mitgliede eines Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat und in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind (G.V.G. §§ 31, 32) können nicht berufen werden." (Die §§ 31, 32 G.V.G. sind in Anm. 3 zu § 93a abgedruckt.)

§ 13 Abs. 1: „Zur Theilnahme an den Wahlen ist nur berechtigt, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre in dem Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat. Die im § 10 Abs. 2 bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt."

§ 14 Abs. 1: „Den Arbeitgebern stehen im Sinne der §§ 11—13 die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht nach § 2 Abs. 2 als Arbeiter gelten."

[2]) Abgesehen von der im Text vorgesehenen Ausnahme schließt die Zuständigkeit des Innungs-Schiedsgerichts diejenige des ordentlichen Gerichts oder des Gewerbegerichts aus.

§ 91a.

Erfolgt durch das Innungs-Schiedsgericht eine Verurtheilung auf Vornahme einer Hand- Ges. v. 26./7. 1897.

lung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen wird, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurtheilen. In diesem Falle ist die Zwangsvollstreckung gemäß §§ 773 und 774 (§§ 887, 888 n. F.) der Civilprozeßordnung[1]) ausgeschlossen.

1897: Entw. S. 7, 59; Komm.Ber. S. 12; Sten.V. S. 5984, 6185.

---

[1]) D. h. die auf Vornahme der Handlung selbst gerichtete Zwangsvollstreckung.

§ 91b.

Ges. v. 26./7. 1897.

Die Entscheidungen der Innung (§ 81a Ziffer 4) und der Innungs-Schiedsgerichte (§ 81b Ziffer 4) sind schriftlich abzufassen; sie gehen in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Nothfrist[1]) von einem Monat eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht erhebt. Die Frist beginnt gegen eine bei der Verkündigung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor der Innung oder dem Innungs-Schiedsgerichte geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

Die Entscheidungen können von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn sie die im § 3 Ziffer 1 des Gewerbegerichtsgesetzes[2]) bezeichneten Streitig-

keiten betreffen, oder der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von einhundert Mark nicht übersteigt.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde; auch kann sie von einer vorläufigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Die Vollstreckung erfolgt, sofern die Partei dies beantragt, auf Ersuchen der Innung oder des Innungs-Schiedsgerichts durch die Polizeibehörde nach Maßgabe der Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren; wo ein solches Verfahren nicht besteht, finden die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung. Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Falle des § 127d zulässig.

Ist rechtzeitig Klage erhoben, so findet der § 647 der Civilprozeßordnung[3]) entsprechende Anwendung.

1897: Entw. S. 7, 8, 59; Komm.Ber. S. 12; Drucks. Nr. 910 u. 913; Sten.V. S. 5984, 6185, 6186.

---

[1]) Als Nothfrist kann die Monatsfrist auch durch Parteivereinbarung nicht erstreckt werden. § 224 C.P.O. Auf ihren Lauf sind die Gerichtsferien ohne Einfluß. § 223 C.P.O. Die Innehaltung der Monatsfrist hat das Gericht von Amtswegen zu prüfen. — Die Berechnung der Frist erfolgt gemäß § 222 C.P.O.

[2]) Den Wortlaut des § 3 G.G.G. s. in Anm. 4 zu § 81a.

[3]) § 647 (707 n. F.) C.P.O. lautet: „Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt,

so kann das Gericht auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt werde oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde, und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde."

§ 92.

Ges. v. 26./7. 1897. Die Angelegenheiten der Innung werden von der Innungsversammlung und dem Vorstande wahrgenommen.

Zur Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten können Ausschüsse gebildet werden.

Die Innungsversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus allen Innungsmitgliedern oder aus Vertretern, welche von jenen aus ihrer Mitte gewählt werden.

Der Vorstand[1]) wird von der Innungsversammlung auf bestimmte Zeit mittelst geheimer Wahl gewählt. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn Niemand widerspricht.

§ 101 d. Ges. v. 18./7. 1881. Die Wahlen der Vertreter und des Innungsvorstandes finden unter Leitung des Innungsvorstandes statt. Die erste Wahl nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei denen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

1881: Entw. S. 256, 264, 265; Komm.Ber. S. 759; Sten.V. S. 1193, 1585.

1897: Entw. S. 8, 59; Komm.Ber. S. 12, 13; Drucks. Nr. 854; Sten.V. S. 5984, 6186.

---

[1]) Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Falls seine Amtsdauer, die immer auf eine bestimmte Zahl von Jahren begrenzt sein muß, nicht im Statut festgesetzt ist, hat dies bei der Wahl zu geschehen. — Ueber die Wählbarkeit als Vorstandsmitglied vgl. §§ 93a Abs. 2 und 100r Abs. 1.

§ 92a.

Der Vorstand hat nach näherer Bestimmung des Statuts die laufende Verwaltung zu führen. Ges. v. v. 26./7. 1897.

Er hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.[1]) Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengehalten werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.[2]) § 101 d. Ges. v. 18./7. 1881.

1881: Entw. S. 256, 264, 265; Komm.Ber. S. 759; Sten.V. S. 1193, 1585.

1897: Entw. S. 8, 59; Komm.Ber. S. 13; Sten.V. S. 5984, 6186.

---

[1]) Unterläßt der Vorstand die Erstattung der Anzeige, so kann er gemäß § 96 Abs. 2 auf Grund des Landesrechts in Ordnungsstrafe genommen werden; ein strafrechtliches Vorgehen findet in diesem Falle gegen ihn nicht mehr statt. Art. 4 Nr. 3 der Novelle vom 26./7. 1897.

[2]) Diese Vorschrift ist mit Rücksicht auf § 92b Abs. 2 getroffen.

§ 92b.

Die Innungen werden durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezial- § 101 d. Ges. v. 18./7. 1881.

vollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach außen übertragen werden.[1])

Zur Legitimation des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

Ges. v. 26./7. 1897. Die Mitglieder des Vorstandes haften für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.[2])

1881: Entw. S. 256, 264, 265; Komm.Ber. S. 759; Sten.V. S. 1193, 1585.

1897: Entw. S. 8, 60; Komm.Ber. S. 13; Sten.V. S. 5984, 6186.

---

[1]) An Stelle des Vorstandes vertreten die Innung ausnahmsweise:

a) von der Innungsversammlung gewählte Beauftragte, wenn Ansprüche verfolgt werden sollen, die der Innung gegen ihre Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung zustehen; § 93 Abs. 2 Nr. 4;

b) von der Aufsichtsbehörde bestellte Vertreter zur gerichtlichen Verfolgung von Ansprüchen, wenn die Innung es unterläßt, diese geltend zu machen. § 96 Abs. 2.

[2]) Seit Inkrafttreten des B.G.B. haftet demnach der Vorstand für allen der Innung durch eine Pflichtverletzung entstandenen Schaden, sofern ihm ein Verschulden zur Last fällt. § 1833 B.G.B.

§ 92c.

§ 100b d. Ges. v. 18./7. 1881 u. Ges. v. 26./7. 1897. Der Vorstand ist berechtigt, über Innungsmitglieder bei Verstößen gegen statutarische Vorschriften Ordnungsstrafen, insbesondere Geldstrafen bis zum Betrage von zwanzig Mark zu verhängen.[1]) Ueber Beschwerden entscheidet die Aufsichtsbehörde.[2]) Der Betrag der Geldstrafen fließt in die Innungskasse.

1881: Entw. S. 255, 256, 263; Komm.Ber. S. 757; Sten.V. S. 1156, 1575.

1897: Entw. S. 8, 60; Komm.Ber. S. 13; Sten.V. S. 5984, 6186.

---

[1]) Die Voraussetzungen und die Form der Verhängung von Ordnungsstrafen ist im Statut zu regeln. § 83 Abs. 2 Nr. 12.

[2]) Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist nicht mehr, wie nach bisherigem Recht, eine endgültige; vielmehr findet gegen deren Entscheidung binnen 4 Wochen die Beschwerde bei der ihr vorgesetzten Behörde statt. § 96 Abs. 7.

§ 93.

Die Innungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Innung, deren Wahrnehmung nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstand obliegt. Ges. v. 26./7. 1897.

Der Innungsversammlung muß vorbehalten bleiben:[1])

1. die Feststellung des Haushaltsplans;[2])
2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;[2])
3. die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind;
4. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Innung gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;[3])
5. der Erlaß von Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens;[4])
6. die Beschlußfassung über:
   a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigenthum;

b) die Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
c) die Aufnahme von Anleihen;[5])

7. die Wahl der Mitglieder der Organe zur Entscheidung der im § 81a Ziffer 4 und § 81b Ziffer 4 bezeichneten Streitigkeiten, soweit sie aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind;
8. die Wahl der Mitglieder der Prüfungsausschüsse, soweit sie aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind (§ 131a);
9. die Beschlußfassung über Abänderung des Statuts, sowie über Errichtung und Abänderung von Nebenstatuten;[6])
10. die Beschlußfassung über die Auflösung der Innung.[6])

Entw. S. 9, 60; Komm.Ber. S. 13; Sten.V. S. 5984, 6187.

---

[1]) Die im § 93 unter 1—10 aufgezählten Angelegenheiten dürfen einem anderen Organ der Innung zur Erledigung nicht übertragen werden.

[2]) Bei Zwangs-Innungen sind der Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Beschlüsse über Bewilligung außeretatsmäßiger Ausgaben der Aufsichtsbehörde einzureichen. § 100o.

[3]) Ansprüche der Innung gegen den Vorstand sind im Rechtswege zu verfolgen und nicht, wie Hoffmann S. 54 Anm. 6 und S. 67 Anm. 9 meint, von der Aufsichtsbehörde zu entscheiden. Vgl. Anm. 3 zu § 96.

[4]) Vorschriften über das Lehrlingswesen kann die Innung nur erlassen, soweit dieses nicht gemäß § 103e Nr. 1 durch die Handwerkskammer geregelt ist.

[5]) Beschlüsse über die unter 6 des Textes erwähnten Angelegenheiten bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. § 89b.

[6]) Ueber die unter 9 und 10 des Textes bezeichneten Angelegenheiten kann nur in Gegenwart eines Vertreters der Aufsichtsbehörde Beschluß gefaßt werden. § 96 Abs. 6.

§ 93a.[1])

Ges. v. 26./7. 1897.

Berechtigt zur Wahl der Vertreter zur Innungsversammlung und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind nur die volljährigen[2]) Innungsmitglieder mit Ausnahme derjenigen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse, sowie zu Mitgliedern des im § 83 Abs. 2 Ziffer 11 bezeichneten Organs sind nur solche wahlberechtigte Innungsmitglieder, welche zum Amte eines Schöffen fähig sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).[3])

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Innungsmitglieder, welche mit der Zahlung der Beiträge wiederholt im Rückstande geblieben sind, weder wahlberechtigt noch wählbar und von der Theilnahme an den Geschäften der Innung für gewisse Zeit ausgeschlossen sind.

In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß Innungsmitglieder, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, von der Theilnahme an den Geschäften der Innung ausgeschlossen sind.

Entw. S. 9, 10, 60; Komm.Ber. S. 13; Sten.V. S. 5984, 6187.

[1]) § 93 a findet auf die Wahlen zu den Innungs-Schiedsgerichten und den Innungs-Krankenkassen keine Anwendung. §§ 90, 91.

[2]) Nach §§ 2, 3 B.G.B. sind diejenigen Personen volljährig, die das 21. Lebensjahr vollendet haben oder nach vollendetem 18. Lebensjahre für volljährig erklärt sind.

[3]) Die §§ 31, 32 G.V.G. lauten:

§ 31. „Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden."

§ 32. „Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;

2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;

3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind."

§ 94.

Ges. v. 26./7. 1897.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen vier Wochen nach der Wahl zulässig. Sie werden durch die Aufsichtsbehörde endgültig entschieden.[1]) Dieselbe hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder auf Grund des Gesetzes erlassene Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

Entw. S. 10, 61; Komm.Ber. S. 13; Sten.V. S. 5984, 6187.

[1]) Während nach der Vorschrift des Textes die Aufsichtsbehörde endgültig über Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit von Wahlen entscheidet, ist nach § 96 Abs. 4 und 7 gegen ihre Entscheidung die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig. Ein offensichtlicher Wider-

spruch und zugleich ein Beweis für die mangelhafte Abfassung des Gesetzes. Zu lösen ist derselbe nur so, daß man den § 94 in Betreff der Wahlen als die lex specialis ansieht und die entgegenstehende Vorschrift des § 96 Abs. 7 insoweit nicht berücksichtigt.

§ 94a.

Die Mitglieder der Innungsvorstände, Prüfungsausschüsse und Gesellenausschüsse, sowie der Organe zur Entscheidung der im § 81a Ziffer 4 bezeichneten Streitigkeiten verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch kann ihnen nach näherer Bestimmung des Statuts Ersatz baarer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumniß gewährt werden. Ges. v. 26./7. 1897.

Die Annahme der Wahl kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts (§ 18 des Gewerbegerichtsgesetzes)[1] abgelehnt werden kann. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen zwei Wochen, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.[2] Diese Bestimmungen finden auf die Mitglieder der Innungs-Schiedsgerichte entsprechende Anwendung.

Entw. S. 10, 61; Komm.Ber. S. 13; Sten.V. S. 5984, 6187.

---

[1] § 18 des Gewerbegerichtsgesetzes lautet:

„Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamts berechtigen. Wo landesgesetzliche Be-

stimmungen über die zur Ablehnung von Gemeindeämtern berechtigenden Gründe nicht bestehen, darf die Uebernahme nur aus denselben Gründen verweigert werden, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Wer das Amt eines Beisitzers 6 Jahre versehen hat, kann während der nächsten 6 Jahre die Uebernahme des Amtes ablehnen. Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der betheiligte Beisitzer von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die in § 11 Abs. 2 bezeichnete Stelle."

[2]) Wird eine Wahl grundlos abgelehnt, so kann die Aufsichtsbehörde gemäß § 96 Abs. 2 die Annahme der Wahl durch Ordnungsstrafen erzwingen.

§ 94b.

Ges. v. 26./7. 1897. Mitglieder der Innungsvorstände, der Ausschüsse der Innungen, der Gesellenausschüsse, sowie der Organe zur Entscheidung der in §§ 81a Ziffer 4 und 81b Ziffer 4 bezeichneten Streitigkeiten, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, haben aus dem Amte auszuscheiden. Im Falle der Weigerung erfolgt die Enthebung des Betheiligten vom Amte durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Betheiligten und der Körperschaft, welcher er angehört. Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

Entw. S. 10, 61; Komm.Ber. S. 13; Sten.V. S. 5984, 6187.

§ 94c.

Ges. v. 26./7. 1897. Die Innungen sind befugt, durch Beauftragte[1]) die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den zur Innung

gehörigen Betrieben zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntniß zu nehmen.

Die Verpflichteten haben den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Innungen auf Erfordern während der Betriebszeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen, sowie zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten und ihnen Auskunft über alle Gegenstände zu geben, welche für die Erfüllung ihres Auftrages von Bedeutung sind; sie können hierzu auf Antrag der Beauftragten von der Ortspolizeibehörde angehalten werden.

Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von der Innung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den im § 139b bezeichneten Beamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen.

Befürchtet der Betriebsunternehmer von der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten der Innung eine Schädigung seiner Geschäftsinteressen, so kann er die Besichtigung durch einen anderen Sachverständigen beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Vorstande der Innung, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderlichen Besichtigungen

vorzunehmen und dem Vorstande die erforderliche Auskunft über die vorgefundenen Verhältnisse zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstand entscheidet auf Ansuchen des letzteren die Aufsichtsbehörde.

Auf Räume, welche Bestandtheile landwirthschaftlicher oder fabrikmäßiger[2]) Betriebe sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Entw. S. 10, 61; Komm.-Ber. S. 13, 16; Drucks. Nr. 854, 910 u. 912; Sten.V. S. 5984, 5985, 6187.

---

[1]) Die Stellung der Beauftragten ist durch das Innungsstatut zu regeln. § 83 Abs. 2 Nr. 10.

[2]) In fabrikmäßigen Betrieben hat der Gewerbe-(Fabrik-)Inspektor ausschließlich die Aufsicht zu üben.

§ 95.

§ 100a d. Ges. v. 18./7. 1881 u. Ges. v. 26./7. 1897.

Die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen (Gehülfen)[1]) nehmen an der Erfüllung der Aufgaben der Innung und an ihrer Verwaltung Theil, soweit dies durch Gesetz oder Statut bestimmt ist. Sie wählen zu diesem Zwecke den Gesellenausschuß.

Der Gesellenausschuß ist bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu betheiligen, für welche die Gesellen (Gehülfen)

Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.[2])

Die nähere Regelung dieser Betheiligung hat durch das Statut[3]) mit der Maßgabe zu erfolgen, daß

1. bei der Berathung und Beschlußfassung des Innungsvorstandes mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht zuzulassen ist;
2. bei der Berathung und Beschlußfassung der Innungsversammlung seine sämmtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrechte zuzulassen sind;
3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Aufwendungen zu machen haben, abgesehen von der Person des Vorsitzenden, Gesellen, welche vom Gesellenausschusse gewählt werden, in gleicher Zahl zu betheiligen sind wie die Innungsmitglieder.

Die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den im Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten darf nur mit Zustimmung des Gesellenausschusses erfolgen. Wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden.

1881: Entw. S. 255, 263; Komm.Ber. S. 756, 757; Sten.V. S. 1145—1152, 1575

1897: Entw. S. 11, 61, 62; Komm.Ber. S. 13—15; Sten.V. S. 5985, 6187.

---

[1]) Gesellen sind Gewerbegehülfen, welche das Gewerbe erlernt haben.

[2]) Ueber die Obliegenheiten des Gesellenausschusses vgl. § 81 a Nr. 3, §§ 93 Nr. 5, 103 i und 131 a Abs. 2.

[3]) Vgl. hierzu E.O.V.G. vom 25./11. 1889 (Reger Erg.-Bd. 1 S. 24; Bochmann Nr. 1042).

§ 95a.

Ges. v. 26./7. 1897.

Zur Theilnahme an der Wahl des Gesellenausschusses sind die bei einem Innungsmitgliede beschäftigten volljährigen[1]) Gesellen (Gehülfen) berechtigt, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, welcher zum Amte eines Schöffen fähig ist (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).[2])

Die Wahl zum Gesellenausschusse leitet ein Mitglied des Innungsvorstandes, wenn ein solches nicht vorhanden ist, ein Vertreter der Aufsichtsbehörde.

Entw. S. 11, 12, 61, 62; Komm.Ber. S. 15, 16; Sten.V. S. 5985, 6187.

---

[1]) Vgl. Anm. 2 zu § 93 a.

[2]) S. Anm. 3 zu § 93 a.

§ 95b.

Ges. v. 26./7. 1897.

Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Behinderungsfällen oder im Falle des Ausscheidens für den Rest

der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl einzutreten haben. Wird dessenungeachtet der Gesellenausschuß nicht vollzählig, so hat er sich für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl zu ergänzen.

Entw. S. 12, 61, 62; Komm.Ber. S. 16; Sten.V. S. 5985, 6187.

§ 95c.

Mitglieder des Gesellenausschusses behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirke der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate seit dem Austritt aus der Beschäftigung bei Innungsmitgliedern. Ges. v. 26./7. 1897.

Entw. S. 12, 61, 62; Komm.Ber. S. 13—16; Sten.V. S. 5985, 6187.

§ 96.

Die Innungen unterliegen der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke sie ihren Sitz haben. § 104 d. Ges. v. 18./7. 1881 u. Ges. v. 26./7. 1897.

Die Aufsichtsbehörde überwacht insbesondere die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann sie durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen[1]) gegen die Inhaber der Innungsämter, gegen die Innungsmitglieder und gegen deren Gesellen, soweit diese an den Geschäften der Innung theilnehmen, erzwingen. Die Geldstrafen fließen in die Innungskasse.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, der Innung, wenn sie es unterläßt, ihr zustehende Ansprüche geltend zu machen, einen Vertreter zur gerichtlichen Verfolgung der Angelegenheit zu bestellen.[2])

Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder, über die Wahlen zu den Innungsämtern, sowie unbeschadet der Rechte Dritter über die Rechte und Pflichten der Inhaber dieser Aemter.[3])

Sie hat das Recht, einen Vertreter zu den Prüfungen zu entsenden.[4]) Sie beruft und leitet die Innungsversammlung, wenn der Innungsvorstand dieselbe zu berufen sich weigert.[5])

Ueber Abänderungen des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten und über die Auflösung der Innung kann von der Innungsversammlung nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen[6]) der Aufsichtsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde zulässig.[7]) Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

1881: Entw. S. 257, 265; Komm.Ber. S. 761, 762; Sten.V. S. 1194, 1585.

1897: Entw. S. 12, 62, 63; Komm.Ber. S. 16; Sten.V. S. 5985, 6187.

---

[1]) Für die Ausübung des Ordnungsstrafrechts ist das Landesrecht maßgebend.

[2]) Der Vertreter kann von der Aufsichtsbehörde auch zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Vorstand — § 92 b Abs. 3 — bestellt werden. A.A. Hoffmann S. 67 Anm. 6.

[3]) Die Aufsichtsbehörde ist nur zur Entscheidung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten berufen; die Geltendmachung privatrechtlicher Ersatzansprüche gegen den Vorstand kann nur im Rechtswege erfolgen. Die gegentheilige Meinung Hoffmanns S. 67 Anm. 9 ist unrichtig und widerspricht schon dem Wortlaut des Gesetzes.

[4]) In sonstigen Fällen, abgesehen von denen der §§ 92 Abs. 5, 95 a Abs. 3 und 96 Abs. 6 hat die Aufsichtsbehörde nicht das Recht, den Innungsversammlungen beizuwohnen. Wie weit die „Polizeibehörden"

kraft der Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht eine derartige Befugniß haben, bestimmt sich nach Landesrecht. Vgl. E.K.G. vom 30./11. 1891 (Bd. 12 S. 247).

[5]) Im Uebrigen und von den in Anm. 4 erwähnten Fällen abgesehen steht der Aufsichtsbehörde das Recht zur Berufung oder Leitung von Innungsversammlungen nicht zu.

[6]) Ueber den Unterschied von „Anordnungen" und „Entscheidungen" vgl. E.O.V.G. vom 3./6. 1889 (Bd. 18 S. 320; Reger Erg.-Bd. 1 S. 36).

[7]) Vgl. hierzu Anm. 1 zu § 94.

§ 97.

Die Schließung[1]) einer Innung kann[2]) erfolgen: § 103 d. Ges. v. 18./7. 1881 u. Ges. v. 26./7. 1897.

1. wenn sich ergiebt, daß nach § 84 die Genehmigung hätte versagt werden müssen und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;
2. wenn die Innung wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung der ihr durch § 81a gesetzten Aufgaben vernachlässigt;
3. wenn die Innung sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt;
4. wenn die Zahl ihrer Mitglieder so weit zurückgeht, daß die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dauernd gefährdet erscheint.

Die Schließung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen.

Gegen die die Schließung aussprechende Verfügung findet der Rekurs statt; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20

und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen platzgreift.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens[3]) über das Vermögen einer Innung hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

1881: Entw. S. 257, 265; Komm.Ber. S. 761; Sten.V. S. 1193, 1585.

1897: Entw. S. 12, 13, 63; Komm.Ber. S. 16; Drucks. Nr. 862; Sten.V. S. 5985, 6187.

---

[1]) Ueber den Unterschied zwischen Schließung und Auflösung der Innung vgl. Anm. 1 zu § 98.

[2]) Es hängt also in den im Text zu 1—4 gedachten Fällen vom Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde ab, ob sie die Schließung aussprechen will oder nicht.

[3]) Das Konkursverfahren regelt sich seit dem 1./1. 1900 nach den §§ 207, 208 R.K.O. Vgl. § 213 der R.K.O.

§ 98.

§ 103a d. Ges. v. 18./7. 1881 u. Ges. v. 26./7. 1897.

Bei der Auflösung[1]) einer Innung wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Innungsversammlung nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht, oder tritt die Schließung der Innung ein, so erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder Beauftragte derselben.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung ab bleiben die Innungsmitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie für den Fall eigenen Ausscheidens aus den Innungsverhältnissen verpflichtet sind.[2])

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, den bisher mit der Innung verbunden ge-

wesenen nicht unter § 73 des Krankenversicherungsgesetzes fallenden Unterstützungskassen[3]) nach der Auflösung oder Schließung der Innung Korporationsrechte zu verleihen; in diesem Falle verbleiben den Kassen ihre bisherigen Bestände.

1881: Entw. S. 257, 265; Komm.Ber. S. 761; Sten.V. S. 1193, 1194, 1585.

1897: Entw. S. 13, 63; Komm.Ber. S. 16; Sten.V. S. 5985, 5986, 6187.

---

[1]) Das Gesetz unterscheidet scharf zwischen der Auflösung der Innung, d. h. der Aufhebung durch freiwilligen Beschluß der Innungsmitglieder, und der Schließung, welche den Untergang der Innung durch Anordnung der Verwaltungsbehörde oder kraft Gesetzes (in Folge von Konkurs) bewirkt; bei der Schließung regelt die Aufsichtsbehörde die Abwickelung der Geschäfte, während dieselbe im Falle der Auflösung durch den bisherigen Innungsvorstand besorgt wird.

Findet eine Liquidation statt, so sind nunmehr auch die §§ 48 bis 53 B.G.B. zu beachten.

Bei einer Zwangs-Innung findet nur eine Schließung, nicht eine Auflösung statt. Vgl. § 100 f daf. Anm. 3.

[2]) Vgl. hierzu § 87 a Abs. 2.

[3]) Die eigentlichen Innungs-Krankenkassen werden mit der Innung selbst geschlossen.

§ 98a.[1])

§ 94 d. Ges. v. 21./6. 1869, § 103a d. Ges. v. 18./7. 1881 u. Ges. v. 26./7 1897.

Das bei der Auflösung oder Schließung vorhandene Vermögen ist zunächst zur Berichtigung der vorhandenen Schulden und zur Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen der Innung zu verwenden.

Eine Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens unter die Mitglieder kann die Innung nur soweit beschließen, als dasselbe aus Beiträgen dieser

Mitglieder entstanden ist. Keinem Anspruchsberechtigten darf mehr als der Gesammtbetrag der von ihm geleisteten Beiträge ausgezahlt werden.

Der Rest des Vermögens wird, sofern in dem Statut oder in den Landesgesetzen nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen.[2][3])

Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und der Innung, welche bei der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.[4])

1869: Entw. S. 101, 123, 124; Sten.V. S. 493—499, 1101, 1102.

1881: Entw. S. 257, 265; Komm.Ber. S. 761; Sten.V. S. 1193, 1194, 1585.

1897: Entw. S. 13, 63; Komm.Ber. S. 16; Sten.V. S. 5985, 5986, 6187.

---

[1]) Für Zwangs-Innungen gelten neben §§ 98, 98a die Sondervorschriften des § 100t Abs. 4; jedoch nur dann, wenn die Schließung nicht gemäß § 97 erfolgte. Vgl. Anm. 3 zu § 100t.

[2]) Der Uebergang des Innungsvermögens auf die Gemeinde vollzieht sich nicht von selbst (ipso jure), sondern erst auf Grund eines herbeizuführenden Liquidationsverfahrens. So E.K.G. vom 29./9. 1890 (Bd. 10 S. 90; Reger Bd. 11 S. 272); E.K.G. vom 25./10. 1897 (Bd. 17 S. 110).

[3]) § 45 Abs. 3 B.G.B. findet auf die Verwendung des Innungsvermögens keine Anwendung; vielmehr bleiben gemäß Art. 32 E.B.G.B. die Vorschriften des § 98a und, soweit dieser auf die Landesgesetze verweist, auch diese in Kraft. Vgl. Art. 85 E.B.G.B.

[4]) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 99.

Ges. v. 26./7. 1897.

Die Statuten und Nebenstatuten[1]) der Innungen, die Bescheinigung über die Legitimation der Vorstände, sowie die Ausfertigung

der Vollmachten der Beauftragten sind kosten- und stempelfrei.

Entw. S. 13, 63; Komm.Ber. S. 16; Sten.V. S. 5985, 5986, 6187.

---

[1]) Die Statuten und Nebenstatuten selbst sind stempelfrei, nicht bloß deren Genehmigung, wie Hoffmann Anm. 2 zu § 99 ohne Grund annimmt.

b) Zwangs-Innungen.[1])

§ 100.

Zur Wahrung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Handwerke[2]) gleicher oder verwandter Art[2]) ist durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag[3]) Betheiligter (§ 100f Abs. 1) anzuordnen,[4]) daß innerhalb eines bestimmten Bezirks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Gewerbe ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangs-Innung) als Mitglieder anzugehören haben, wenn Ges. v. 26./7. 1897.

1. die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt,
2. der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes vom Sitze der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben theilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen, und
3. die Zahl der im Bezirke vorhandenen betheiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht.

Der Antrag kann auch darauf gerichtet werden, die im Abs. 1 bezeichnete Anordnung nur für diejenigen daselbst bezeichneten Gewerbetreibenden zu erlassen, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten.[5])

Der Antrag kann von einer für das betreffende Handwerk bestehenden Innung oder von Handwerkern gestellt werden, welche zu einer neuen Innung zusammentreten wollen.

Ohne Herbeiführung einer Abstimmung (§ 100a) kann[6]) der Antrag abgelehnt werden, wenn die Antragsteller einen verhältnißmäßig nur kleinen Bruchtheil der betheiligten Handwerker bilden, oder ein gleicher Antrag bei einer innerhalb der letzten drei Jahre stattgefundenen Abstimmung von der Mehrheit der Betheiligten abgelehnt worden ist, oder durch andere Einrichtungen als diejenige einer Innung für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der betheiligten Handwerke ausreichende Fürsorge getroffen ist.[7])

Entw. S. 14, 63—65; Komm.Ber. S. 2, 17, 18—21; Drucks. Nr. 854, 862, 863, 910, 911, 912; Sten.V. S. 5385 ff., 5987—6009, 6187—6189.

---

[1]) Die Zwangs-Innungen sind eine Neuschöpfung des Gesetzes vom 26./7. 1897.

[2]) Zwangs-Innungen können nur gebildet werden:

a) für Handwerke. Was unter einem Handwerksbetriebe zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht. Man wird sich im Anschluß an den Sprachgebrauch nur im Einzelfall darüber schlüssig machen können, ob ein Betrieb zu den Handwerks- oder Fabrikbetrieben zu rechnen ist. Im Sinne des § 100 wird man im Allgemeinen den Handwerksbetrieb mit dem „Kleinbetrieb", den Fabrikbetrieb mit dem „Großbetrieb" gleichstellen können. Vgl. über den Begriff der Fabrik im Gegensatz zum Begriff des Handwerks E.R.G. in St.S. vom 19./10. 1882 (Bd. 7 S. 105), vom 15./2. 1883 (Bd. 8 S. 124; Reger Bd. 3 S. 257), vom 2./7. 1883 (Reger Bd. 4 S. 83), vom 10./12. 1883 (Bd. 9 S. 264), vom 3./1. 1884 (Rspr. Bd. 6 S. 16; Reger Bd. 4 S. 288), vom 26./6. 1884 (Bd. 10 S. 433; Reger Bd. 5 S. 14), vom 10./11. 1885 (Reger Bd. 6 S. 406), vom 5./1. 1886 (das. Bd. 6 S. 407), vom 18./10. 1886 (Bd. 14 S. 423; Reger Bd. 7 S. 371), vom 13./12. 1887 (Reger Bd. 8 S. 359), vom 14./1. 1889 (das. Bd. 9 S. 405), vom 12./3. 1891 (das. Bd. 12 S. 425) u.

vom 2./11. 1893 (daſ. Bd. 14 S. 513); E.O.L.G. München vom 28./8. 1884 (Reger Bd. 5 S. 303); Beſchl. vom 24./1. 1889 (daſ. Erg.-Bd. 1 S. 48); Beſchl. d. O.L.G. Dresden vom 1./10. 1888 (daſ. Bd. 1 S. 247); E. deſſ. Ger. vom 18./2. 1889 (daſ. S. 248); vgl. ferner Anm. 1 zu § 100 f u. Anm. 1 zu § 134;

b) für Handwerke gleicher oder verwandter Art, ſo daß alſo ſog. gemiſchte Zwangs-Innungen, z. B. die Vereinigung des Schneider- und des Fleiſcherhandwerks in einer Innung unzuläſſig ſind.

3) Die Zwangs-Innung kann ferner nur gebildet werden: a) auf Antrag Betheiligter, alſo niemals von Amtswegen; b) nur gemäß dem Antrage, ſo daß alſo, wenn dieſer nur auf Einbeziehung perſonalbeſchäftigender Handwerker in die Innung gerichtet iſt, diejenigen Handwerker, welche kein Perſonal beſchäftigen, zur Zwangs-Innung nicht herangezogen werden können; c) wenn die ſämmtlichen im § 100 unter 1—3 aufgeführten Vorausſetzungen vorliegen.

4) Liegen die Vorausſetzungen des § 100 ſämmtlich vor, ſo muß die höhere Verwaltungsbehörde die Einrichtung einer Zwangs-Innung verfügen.

5) Im Falle des Abſ. 2 des § 100 kann nur eine Zwangs-Innung für perſonalbeſchäftigende Handwerker errichtet werden.

6) Unter den Vorausſetzungen des § 100 Abſ. 4 kann der Antrag auf Bildung einer Zwangs-Innung ohne Weiteres (a limine) abgewieſen werden.

7) Die Bildung einer Zwangs-Innung hat die Schließung der für die entſprechenden Gewerbszweige beſtehenden freien Innungen ohne Weiteres zur Folge.

§ 100a.

Gef. v. 26./7. 1897.

Um feſtzuſtellen, ob die Mehrheit zuſtimmt (§ 100 Abſ. 1 Ziffer 1), hat die höhere Verwaltungsbehörde die betheiligten Gewerbetreibenden durch ortsübliche Bekanntmachung[1]) oder beſondere Mittheilung zu einer Aeußerung für oder gegen die Einführung des Beitrittszwanges aufzufordern. Bei der Abſtimmung[2]) entſcheidet die Mehrheit derjenigen, welche ſich an derſelben betheiligt haben.

Entw. S. 14, 65; Komm.Ber. S. 17, 18—21; Drucks. Nr. 862, 885, 910; Sten.V. S. 6014—6021, 6057, 6189—6192.

---

[1]) Eine besondere Mittheilung ist neben der ortsüblichen Bekanntmachung nicht erforderlich.

[2]) Die Abstimmung kann auch mündlich in besonderem Termin erfolgen; die gegentheilige Ansicht Hoffmanns S. 75 Anm. 3 ist unbegründet.

§ 100b.

Ges. v. 26./7. 1897.

Die Verfügung, durch welche die im § 100 Abs. 1 bezeichnete Anordnung getroffen wird, muß den Zeitpunkt des Eintritts ihrer Wirksamkeit bezeichnen und den Namen und den Sitz der Innung, die Abgrenzung ihres Bezirkes und die Bezeichnung derjenigen Gewerbe enthalten, für welche sie errichtet wird.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Verfügung durch das zu ihren amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Gegen den Erlaß der Anordnung oder deren Versagung steht den betheiligten Gewerbetreibenden binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zu, welche endgültig entscheidet. Die Frist läuft im Falle des Erlasses der Anordnung vom Tage der Veröffentlichung, im Falle der Versagung vom Tage der Eröffnung des Bescheids ab.

Nach Erlaß der Anordnung sind die für die gleichen Gewerbszweige bestehenden Innungen, deren Sitz sich im Bezirke der Zwangs-Innung befindet, zu schließen.

Innungen, welche außer diesen noch andere Gewerbszweige umfassen, bleiben bestehen.[1]) Diejenigen Mitglieder, welche der Zwangs-Innung anzugehören haben, scheiden kraft Gesetzes aus der bisherigen Innung aus.

Entw. S. 14, 15, 65; Komm.Ber. S. 21; Drucks. Nr. 862; Sten. V. S. 6057—6060, 6192.

[1]) Wegen der Theilung des Innungsvermögens in solchem Falle vgl. § 100k Abs. 2.

§ 100c.

Auf Innungen, für welche die im § 100 bezeichnete Anordnung getroffen ist, finden die Vorschriften der §§ 81a—99 mit den aus den §§ 100d—100u sich ergebenden Aenderungen Anwendung. Ges. v. 26./7. 1897.

Entw. S. 15, 65, 66; Komm.Ber. S. 21; Sten.V. S. 6061, 6192.

§ 100d.

Gegen die Versagung der Genehmigung des Innungsstatuts und seiner Abänderungen ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig. Ges. v. 26./7. 1897.

Wird die Genehmigung des Statuts wiederholt versagt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde dasselbe mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen.

Ergiebt sich, daß dem Statut oder seinen Abänderungen die Genehmigung hätte versagt werden müssen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die erforderliche Abänderung anzuordnen; der die Abänderung anordnende Bescheid kann auf dem im Abs. 1 bezeichneten Wege angefochten werden. Unterläßt die Innung, die endgültig angeordnete Abänderung zu beschließen, so hat die Aufsichtsbehörde die Beschlußfassung anzuordnen und, falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, die erforderliche Abänderung des Statuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen.

Entw. S. 15, 66; Komm.Ber. S. 21; Sten.V. S. 6061, 6192.

§ 100e.

Ges. v. 26./7. 1897. Das Statut ist in geeigneter Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Entw. S. 15, 66; Komm.Ber. S. 21; Sten.V. S. 6061, 6192.

§ 100f.

Ges. v. 26./7. 1897. Als Mitglieder gehören der Innung alle diejenigen an, welche das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbständig betreiben. Ausgenommen sind:

1. diejenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig[1]) betreiben;
2. im Falle die im § 100 Abs. 1 bezeichnete Anordnung nur für solche Gewerbetreibende getroffen worden ist, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, diejenigen, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten.

Inwieweit Handwerker, welche in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigt sind und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, sowie Hausgewerbetreibende der Innung anzugehören haben, wird mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch das Statut bestimmt. Vor der Genehmigung ist den bezeichneten Personen Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Gewerbetreibende, welche mehrere Gewerbe betreiben, gehören derjenigen Innung als Mitglieder an, welche für das hauptsächlich von ihnen betriebene Gewerbe errichtet ist.

Die Mitgliedschaft beginnt für diejenigen, welche zur Zeit der Errichtung der Innung das Gewerbe betreiben, mit diesem Zeitpunkte, für diejenigen, welche den Betrieb des Gewerbes später beginnen, mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebes.

Entw. S. 15, 66, 67; Komm.Ber. S. 22, 23; Drucks. Nr. 862—886, 910, 911, 916; Sten.V. S. 6061—6067, 6192—6193.

[1]) Der Begriff der Fabrik ist im Gesetz nicht bestimmt. Vgl. Anm. 2 zu § 100 und ferner E.R.G. in Str.S. vom 19./5. 1893 (Bd. 24 S. 181), vom 28./11. 1893 (Bd. 25 S. 3), vom 20./10. 1894 (Bd. 26 S. 161), vom 12./11. 1894 (Bd. 26 S. 189; Reger Bd. 15 S. 145); sowie Anm. 1 zu § 134.

§ 100g.

Berechtigt,[1]) der für ihr Gewerbe errichteten Innung für ihre Person[2]) beizutreten, sind: Ges. v. 26./7. 1897.

1. die im § 87 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Personen, sowie die in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten;
2. mit Zustimmung der Innungsversammlung diejenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben;
3. in dem Falle des § 100f Abs. 1 Ziffer 2 diejenigen Gewerbetreibenden, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten.

Die nähere Regelung der Rechte dieser Personen erfolgt durch das Statut.

Diesen Personen ist der Austritt aus der Innung am Schlusse jedes Rechnungsjahres gestattet. Eine vorherige Anzeige kann frühestens sechs Monate vor dem Austritte verlangt werden.

Entw. S. 16, 66, 67; Komm.Ber. S. 23, 24; Drucks. Nr. 854, 862, 906; Sten.V. S. 6067, 6068, 6193.

[1]) Die im § 100g aufgeführten Personen sind zum Beitritt nur berechtigt, nicht verpflichtet.

[2]) Durch den Beitritt der im § 100g erwähnten Personen wird das von ihnen beschäftigte Personal an den Einrichtungen der Innung in keiner Weise betheiligt.

§ 100h.

Ges. v. 26./7. 1897. Streitigkeiten darüber, ob Jemand der Innung als Mitglied angehört, sowie darüber, ob Jemand der Innung beizutreten berechtigt ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

Entw. S. 16, 68; Komm.Ber. S. 24; Sten.V. S. 6068, 6193.

§ 100i.

Ges. v. 26./7. 1897. Die durch Errichtung der Innung erwachsenden Kosten sind auf Antrag der Betheiligten von der Landes-Zentralbehörde vorzuschießen.

Entw. S. 16, 68; Komm.Ber. S. 24; Sten.V. S. 6068, 6193.

§ 100k.

Ges. v. 26./7. 1897. Wird in Folge der Errichtung einer Zwangs-Innung eine Innung geschlossen (§ 100b Abs. 4), so geht das Vermögen dieser Innung, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 100l—100n, mit Rechten und Pflichten auf die Zwangs-Innung mit der Maßgabe über, daß die letztere die daran zu machenden Forderungen nur so weit zu vertreten hat, als das Vermögen reicht.

Scheidet in Folge der Errichtung einer Zwangs-Innung aus einer bestehenden Innung ein Theil der Mitglieder aus (§ 100b Abs. 5), so ist der Zwangs-Innung ein entsprechender Theil des Vermögens zu überweisen. Dabei ist das Verhältniß der Zahl der ausscheidenden zu der Zahl der in der Innung verbleibenden Mitglieder zu berücksichtigen. Kommt hierüber eine Einigung unter den Innungen nicht zu Stande, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde, welcher die

bestehende Innung untersteht. Gegen die Entscheidung steht den Betheiligten binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zu. Diese entscheidet endgültig.[1])

Entw. S. 16, 68, 69; Komm.Ber. S. 25; Sten.V. S. 6068, 6193.

[1]) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 1001.

Wird in Folge der Errichtung einer Zwangs-Innung eine Innung geschlossen (§ 100b Abs. 4), mit welcher eine Innungs-Krankenkasse (§ 73 des Krankenversicherungsgesetzes) verbunden ist, so geht die letztere mit ihren Rechten und Verbindlichkeiten auf die Zwangs-Innung über. Ges. v. 26./7. 1897.

Die Innungs-Krankenkasse kann jedoch von der höheren Verwaltungsbehörde geschlossen werden, wenn die Zwangs-Innung einen anderen Bezirk oder andere Gewerbszweige umfaßt als diejenige Innung, für welche die Innungs-Krankenkasse errichtet war, oder in Folge der Errichtung der Zwangs-Innung mehrere Innungen geschlossen werden, mit welchen Innungs-Krankenkassen verbunden sind. Gegen die Verfügung, durch welche die Kasse geschlossen wird, ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

Wenn die Innungs-Krankenkasse auf die Zwangs-Innung übergegangen ist, so werden die erforderlichen Abänderungen des Kassenstatuts bis zur anderweiten Beschlußfassung der Innungsversammlung von der höheren Verwaltungsbehörde mit rechtsverbindlicher Kraft vollzogen. Solange diese Abänderungen nicht vollzogen sind, haben die bisherigen Kassenorgane die Verwaltung fortzuführen.

Sind mit der Innung, welche in Folge der Errichtung einer Zwangs-Innung geschlossen wird, sonstige Unterstützungskassen verbunden, so finden die §§ 98 und 98a Anwendung. Sofern nicht statutarische oder landesgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kann die Zwangs-Innung mit Zustimmung der Vertretung der Unterstützungskasse diese Kasse mit allen Rechten und Verbindlichkeiten übernehmen. Im letzteren Falle bleiben die bisherigen Mitglieder dieser Kasse berechtigt, ihnen[1]) anzugehören, auch wenn sie der Zwangs-Innung nicht angehören.

Entw. S. 16, 17, 68, 69; Komm.Ber. S. 25—27; Drucks. Nr. 854, 910; Sten.V. S. 6068—6073, 6084, 6085, 6193, 6194.

---

[1]) Richtig müßte es heißen: „ihr". Dieser Fehler der Ausdrucksweise findet sich bereits in dem amtlichen Entwurf.

§ 100m.

Ges. v. 26./7. 1897.

Scheidet in Folge der Errichtung einer Zwangs-Innung aus einer bestehenden Innung, mit welcher eine Innungs-Krankenkasse (§ 73 des Krankenversicherungsgesetzes) verbunden ist, ein Theil der Mitglieder aus (§ 100b Abs. 5), so kann, wenn eine anderweite Einigung unter den Betheiligten nicht zu Stande kommt, derjenigen Krankenkasse oder Gemeinde-Krankenversicherung, welcher die bei den Ausscheidenden beschäftigten Personen künftig anzugehören haben, ein entsprechender Theil des Vermögens durch die höhere Verwaltungsbehörde überwiesen werden; dabei ist das Verhältniß der Zahl der Ausscheidenden zu der Zahl der in der Innung verbleibenden Mitglieder zu berücksichtigen. Gegen die Entscheidung steht den Betheiligten binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zu; diese entscheidet endgültig. Sonstigen

Unterstützungskassen können die aus der Innung ausscheidenden Mitglieder auch ferner angehören.

Entw. S. 17, 68, 69; Komm.Ber. S. 27; Sten.V. S. 6085, 6194.

§ 100n.

Zur Theilnahme an Unterstützungskassen, auf welche die Vorschriften des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes keine Anwendung finden, dürfen Innungsmitglieder gegen ihren Willen nicht verpflichtet werden.[1] Ges. v. 26./7. 1897.

Gemeinsame Geschäftsbetriebe (§ 81b Ziffer 5) dürfen von der Innung nicht errichtet werden,[2] dagegen ist dieselbe befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gemeinsamen, gewerblichen und wirthschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, wie die Errichtung von Vorschußkassen, gemeinsamen Ein- und Verkaufsgeschäften und dergleichen, anzuregen und durch Aufwendungen aus dem angesammelten Vermögen zu unterstützen. Beiträge dürfen zu diesem Zwecke nicht erhoben werden.

Werden bei der Errichtung einer Zwangs-Innung gemeinschaftliche Geschäftsbetriebe einer nach § 100b Abs. 4 geschlossenen Innung binnen sechs Monaten nach der Veröffentlichung der im § 100 Abs. 1 bezeichneten Anordnung in Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nach Maßgabe des Gesetzes vom 1./5. 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55 ff.) umgewandelt, so geht der für sie ausgesonderte Theil des Innungsvermögens auf die Genossenschaften mit Rechten und Pflichten über. Gemeinsame Geschäftsbetriebe, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse wünschenswerth ist, können von der Zwangs-Innung mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde beibehalten werden. Im Uebrigen sind solche Betriebe durch die höhere Ver-

waltungsbehörde aufzulösen; mit dem Vermögen ist nach Maßgabe der statutarischen Vorschriften zu verfahren.

Entw. S. 17, 18, 69, 70; Komm.Ber. S. 27; Sten.V. S. 6085, 6194.

---

[1]) Anders § 81b Nr. 3 für die freien Innungen.

[2]) Vgl. dagegen § 81b Nr. 5 für die freien Innungen.

§ 100o.

Ges. v. 26./7. 1897.

Die Innung hat über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und statutarischen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde einzureichen. Dasselbe gilt von Beschlüssen über Aufwendungen für solche Zwecke, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind. Wird dem Haushaltsplan oder den bezeichneten Beschlüssen von einem Viertel der Innungsmitglieder widersprochen, so ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Die Jahresrechnungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Entw. S. 18, 70, 71; Komm.Ber. S. 27, 28; Drucks. Nr. 862; Sten. V. S. 6085, 6086, 6194.

§ 100p.

Ges. v. 26./7. 1897.

Die von der Innung gemäß § 93 Abs. 2 Ziffer 5 erlassenen Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese hat vor der Beschlußfassung die Handwerkskammer[1]) zu hören.

Entw. S. 18, 71; Komm.Ber. S. 28; Sten.V. S. 6086, 6194.

---

[1]) Vgl. § 103g Abs. 3 Nr. 3.

§ 100q.

Ges. v. 26./7. 1897.

Die Innung darf ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waaren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken.

Entgegenstehende Beschlüsse sind ungültig.[1])

Komm.Ber. S. 27; Sten.V. S. 6086, 6149.

[1]) Für freie Innungen gilt eine derartige Vorschrift nicht. Vgl. § 81 b Anm. 1.

§ 100r.

Ges. v 26./7. 1897.

Von den Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse müssen mindestens zwei Drittel das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge beschäftigen. Die Mitglieder derjenigen Ausschüsse, welchen die Fürsorge für die Durchführung der auf die Regelung des Lehrlingswesens bezüglichen Bestimmungen obliegt, müssen sämmtlich diesen Anforderungen genügen.

Zur Theilnahme an den Geschäften der Innung, welche die Regelung des Lehrlingswesens und die Durchführung der hierüber erlassenen Bestimmungen zum Gegenstande haben, können nur solche Gesellen (Gehülfen) herangezogen werden, welche den Anforderungen des § 129 entsprechen, jedoch auch dann, wenn sie das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.[1]) Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen[2]) können auch Gesellen (Gehülfen), welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

Entw. S. 18, 71, 72; Komm.Ber. S. 29; Sten.V. S. 6086, 6149.

[1]) Nach § 129 ist die Voraussetzung zur Anlernung von Lehrlingen im Allgemeinen die Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres.

[2]) Vgl. Anm. 2 vor § 81 G.O.

§ 100 s.

Ges. v. 26./7. 1897.

Für die Aufbringung der aus der Errichtung und Thätigkeit der Innung und des Gesellenausschusses erwachsenden Kosten (§ 89) ist der Beitragsfuß in der Weise im Statute festzusetzen, daß die Heranziehung der einzelnen Betriebe unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zu erfolgen hat. Wo eine Gewerbesteuer erhoben wird, kann die Landes-Zentralbehörde genehmigen, daß die Beiträge durch Zuschläge zu dieser Steuer erhoben werden.

Durch Statut kann bestimmt werden, daß Innungsmitglieder, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen, von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit oder mit geringeren Beiträgen, und Personen, welche der Innung freiwillig beitreten, nach festen Sätzen zu Beiträgen heranzuziehen sind.

Gewerbetreibende, welche neben dem Handwerke, hinsichtlich dessen sie der Innung angehören, noch ein anderes Handwerk oder ein Handelsgeschäft betreiben, sind zu den Beiträgen an die Innung nur nach dem Verhältnisse der Einnahmen aus dem zu der Innung gehörenden Handwerksbetrieb, und soweit die Beiträge durch Zuschläge zu der Gewerbesteuer erhoben werden, nur nach dem Verhältnisse der auf diesen Handwerksbetrieb treffenden Steuer heranzuziehen.

Den Gewerbesteuern im Sinne der Abs. 1 und 3 stehen die Steuern auf das Einkommen aus Gewerben gleich.

Eintrittsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der von der Innung getroffenen Einrichtungen (§ 88

Abs. 3) unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Entw. S. 18, 19, 72, 73; Komm.Ber. S. 29; Sten.V. S. 6086, 6194.

§ 100t.

Die im § 100 Abs. 1 bezeichnete Anordnung ist von der höheren Verwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn dies auf Grund eines Beschlusses der Innungsversammlung beantragt wird. Zur Gültigkeit dieses Beschlusses ist erforderlich: Ges. v. 26./7. 1897.

1. daß er von einem Viertel derjenigen Innungsmitglieder, welche der Innung anzugehören verpflichtet sind, bei dem Vorstande beantragt worden ist,
2. daß die Einladung zu der Innungsversammlung, in der die Abstimmung über den Antrag erfolgen soll, mindestens vier Wochen vorher ordnungsmäßig ergangen ist,
3. daß drei Viertel der in Ziffer 1 bezeichneten Innungsmitglieder dem Antrage zustimmen.[1])

Waren in der Innungsversammlung, in welcher die Abstimmung über den Antrag erfolgen soll, weniger als drei Viertel der im Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Innungsmitglieder erschienen, so ist zur Abstimmung über den Antrag binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher die Zurücknahme von drei Viertel der im Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten und erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Wird die Zurücknahme der Anordnung auf Grund eines gültigen Beschlusses beantragt, so ist die Innung

spätestens mit dem Ablaufe des Rechnungsjahrs von der höheren Verwaltungsbehörde zu schließen.

Auf die Schließung finden die Bestimmungen der §§ 98 und 98a mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Vertheilung von Reinvermögen unter die bisherigen Mitglieder unstatthaft ist,[2]) und der Rest des Vermögens nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder den bei der Innung bisher vorhandenen Unterstützungskassen oder einer freien Innung, welche für die an der bisherigen Zwangs-Innung betheiligten Gewerbszweige errichtet wird, oder der Handwerkskammer zu überweisen ist. Die Handwerkskammer hat über das Vermögen in einer den bisherigen Zwecken am meisten entsprechenden Weise zu verfügen. Die Verfügung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Wird die Innung aus einem der im § 97 bezeichneten Gründe geschlossen,[3]) so tritt die Anordnung außer Kraft.

Entw. S. 19, 73; Komm.Ber. S. 29, 30; Drucks. Nr. 906, 911; Sten.V. S. 6086, 6087, 6194.

---

[1]) Also nicht bloß drei Viertel der in der Innungsversammlung erschienenen, sondern drei Viertel der der Innung wirklich angehörenden Mitglieder; erst bei der zweiten Abstimmung genügen gemäß Abs. 2 drei Viertel der in der Versammlung erschienenen Mitglieder.

[2]) Insbesondere ist auch eine — bei den freien Innungen gemäß § 98a Abs. 2 zulässige — Rückzahlung des aus Beiträgen der Innungsmitglieder entstandenen Vermögens ausgeschlossen.

[3]) Erfolgt die Schließung auf Grund des § 97, so findet die Beschränkung des § 100f Abs. 4 auf die Vertheilung des Innungsvermögens keine Anwendung. Dies ergiebt sich einmal — trotz des anscheinend entgegenstehenden Inhalts der amtlichen Begründung — aus dem Wortlaut des § 100t und sodann aus der Erwägung, daß der letzte Absatz dieses Paragraphen sonst gänzlich bedeutungslos sein würde.

§ 100u.

Die Ausdehnung einer Zwangs-Innung auf einen größeren Bezirk oder auf andere, als die bereits einbezogenen,[1]) verwandte Gewerbszweige oder auf die Handwerker, die der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, ist von der höheren Verwaltungsbehörde anzuordnen, wenn die Innungsversammlung sie beschließt, die Mehrheit der in die Innung einzubeziehenden Gewerbetreibenden zustimmt, und die im § 100 Abs. 1 Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung im Falle dieser Ausdehnung noch zutrifft. Hierbei finden die §§ 100a, 100b, 100d, 100e, 100k bis 100n entsprechende Anwendung. Ges. v. 26./7. 1897.

Die Ausscheidung eines Theiles des Bezirkes einer Zwangs-Innung oder eines in diese einbezogenen Gewerbszweigs kann durch die höhere Verwaltungsbehörde verfügt werden,[2]) wenn die Ausscheidung zum Zwecke der Zuweisung der Auszuscheidenden zu einer anderen Zwangs-Innung erfolgt, außerdem nur dann, wenn die Innungsversammlung oder die Mehrheit der auszuscheidenden Innungsmitglieder es beantragt. In letzterem Falle ist vor Erlaß der Verfügung die Innungsversammlung zu hören. Werden die Ausscheidenden Mitglieder einer anderen Innung, so finden hinsichtlich der vermögensrechtlichen Wirkungen

die §§ 100k Abs. 2 und 100m entsprechende Anwendung.

Auf die nach Abs. 1 oder 2 ergehenden Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde finden die Bestimmungen des § 100b entsprechende Anwendung. Die erforderlichen Abänderungen des Statuts können von der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet werden. In diesem Falle findet § 100d Abs. 3 Anwendung.

Entw. S. 19, 20, 73, 74; Komm.Ber. S. 30, 31; Sten.V. S. 6087, 6194.

---

[1]) Die Worte „als die bereits einbezogenen" sind nicht bloß überflüssig, sondern erschweren auch vermöge des schlechten Satzbaus das Verständniß des Gesetzes; abermals ein Beweis für die mangelhafte Redaktion desselben.

[2]) Die Verkleinerung einer Zwangs-Innung ist also nur möglich:

a) entweder durch Abzweigung eines örtlichen Bezirkes, auf welchen sich diese bis dahin erstreckt hat; oder

b) durch Abzweigung eines zur Innung gehörigen Gewerbszweigs, nicht aber durch Ausscheidung einzelner Kategorien von Gewerbetreibenden, z. B. solcher, die kein Personal beschäftigen.

II. Innungsausschüsse.

§ 101

§ 102 Ges. v. 18./7. 1881.

Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen[1]) kann ein gemeinsamer Innungsausschuß[2]) gebildet werden. Diesem liegt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der betheiligten Innungen ob. Außerdem können ihm Rechte und Pflichten der betheiligten Innungen übertragen werden.

Die Errichtung des Innungsausschusses erfolgt durch ein Statut, welches von den Innungsversamm-

lungen der betheiligten Innungen zu beschließen ist. Das Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.[3]) In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde eingelegt werden.[4]) Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

Durch die Landes-Zentralbehörde kann dem Innungsausschusse die Fähigkeit beigelegt werden, unter seinem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten des Innungsausschusses nur das Vermögen desselben.[5]) Ges. v. 26./7. 1897.

Auf die Beaufsichtigung der Innungsausschüsse finden die Bestimmungen des § 96 entsprechende Anwendung.[6]) § 104 Abs. 8 d. Ges. v. 18./7. 1881.

1881: Entw. S. 256, 257, 265; Komm.Ber. S. 759–761; Sten.V. S. 1193, 1585.

1881: Entw. S. 257, 265; Komm.Ber. S. 761, 762; Sten.V. S. 1194, 1585.

Entw. S. 20, 74; Komm.Ber. S. 31; Sten.V. S. 6087, 6194.

---

[1]) Gleichviel ob freie oder Zwangs-Innungen. Beide Kategorien können auch zu einem Innungsausschuß vereinigt werden.

[2]) Derselbe ist nur ein Organ der betheiligten Innungen, hat also an und für sich keine selbständige juristische Persönlichkeit. Vgl. jedoch Anm. 5 und Anm. 2 zu § 104.

[3]) Diese kann die Genehmigung nach freiem Ermessen ertheilen oder versagen.

[4]) Nach Zustellung des Beschlusses.

[5]) Durch eine derartige Anordnung der Landes-Zentralbehörde erlangt der Innungsausschuß die Rechte einer juristischen Person.

[6]) Als „Uebergangsbestimmung" kommt für die Innungsausschüsse und Innungsverbände noch die Vorschrift des Art. 6 Ziffer 4 des Gesetzes vom 26./7. 1897 in Betracht, welche lautet:

„4. Tritt an Stelle einer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes einem Innungsausschuß oder Innungsverband angehörigen Innung eine Zwangs-Innung, so wird sie bis zur anderweiten Beschlußfassung der Innungsversammlung mit allen Rechten und Verbindlichkeiten Mitglied des Innungsausschusses oder Innungsverbandes."

§ 102.

§ 103 d. Ges. v. 18./7. 1881.

Die Schließung eines Innungsausschusses kann erfolgen, wenn der Ausschuß seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn er Beschlüsse faßt, welche über seine statutarischen Rechte hinausgehen.

Die Schließung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen.

Gegen die die Schließung aussprechende Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die entsprechenden Bestimmungen des § 97 Abs. 3.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens[1]) über das Vermögen eines Innungsausschusses hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

Ges. v. 26./7. 1897.

Vom Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung eines Innungsausschusses ab bleiben die betheiligten Innungen noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall eigenen Ausscheidens aus dem Innungsausschusse verpflichtet sind.

Auf die Verwendung des Vermögens finden die Vorschriften des § 98 Abs. 1 und § 98a entsprechende Anwendung.

Soweit das Statut nicht ein Anderes bestimmt, ist der Austritt aus dem Innungsausschusse jeder Innung mit Ablauf des Rechnungsjahres gestattet, sofern die Anzeige des Austritts mindestens drei Monate vorher erfolgt.

1881: Entw. S. 257, 265; Komm.Ber. S. 761; Sten.V. S. 1193, 1585.
1897: Entw. S. 20, 21, 74; Komm.Ber. S. 31; Sten.V. S. 6087, 6194.

[1]) Vgl. Anm. 3 zu § 97 G.O.

III. Handwerkskammern.[1])[2])

§ 103.

Zur Vertretung der Interessen des Handwerks ihres Bezirkes sind Handwerkskammern zu errichten. Ges. v. 26./7. 1897.

Die Errichtung erfolgt durch eine Verfügung der Landes-Zentralbehörde, in welcher der Bezirk der Handwerkskammer zu bestimmen ist. Dabei kann die Bildung von Abtheilungen für einzelne Theile des Bezirkes oder für Gewerbegruppen angeordnet werden.

Durch Verfügung der Landes-Zentralbehörde kann der Bezirk der Handwerkskammer abgeändert werden. In diesem Falle hat eine Vermögensauseinandersetzung unter entsprechender Anwendung des § 100k Abs. 2 zu erfolgen.

Mehrere Bundesstaaten können sich zur Errichtung gemeinsamer Handwerkskammern vereinigen. In diesem Falle sind die den Behörden übertragenen Befugnisse, soweit nicht eine anderweite Vereinbarung getroffen wird, von den Behörden desjenigen Bundesstaats wahrzunehmen, in welchem die Handwerkskammer ihren Sitz hat.

Entw. S. 21, 74, 75; Komm.Ber. S. 31; Sten.V. S. 6087, 6195.

---

[1]) Die Handwerkskammer hat das Gesetz vom 26./7. 1897 neu eingeführt. Ihre Errichtung erfolgt von Amtswegen, insbesondere auch für Bezirke, in denen keine Zwangs-Innungen bestehen. In ähnlicher Weise, wie die Handelskammern für den Kaufmannsstand, hat die Handwerkskammer für den Handwerkerstand in erster Reihe dessen Interessen wahrzunehmen und als berufenes Organ bei den zuständigen Staatsbehörden Anträge in Bezug auf Gesetzgebung und Verwaltung zu stellen. Außerdem ist ihr die Befugniß beigelegt, gewisse Verhältnisse der Handwerker, insbesondere das Lehrlings- und Prüfungswesen einheitlich für ihren Bezirk zu ordnen. § 103e.

[2]) Die §§ 103—103q über die Handwerkskammern sind am 1./4. 1900 in Kraft getreten. Vgl. Anm. 2 zur Ueberschrift des Titels VI.

§ 103a.

Ges. v. 26./7. 1897.

Die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer wird durch das Statut bestimmt.

Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl einzutreten haben.

Die Mitglieder werden gewählt:

1. von den Handwerkerinnungen,[1]) welche im Bezirke der Handwerkskammer ihren Sitz haben, aus der Zahl der Innungsmitglieder;
2. von denjenigen Gewerbevereinen und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen, mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen und im Bezirke der Handwerkskammer ihren Sitz haben, aus der Zahl ihrer Mitglieder, soweit denselben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Wählbarkeit zusteht. Mitglieder, welche einer Innung angehören oder

nicht Handwerker sind, dürfen an der Wahl nicht betheiligt werden.[2])

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder auf die Wahlkörper, sowie das Wahlverfahren werden durch die von der Landes-Zentralbehörde zu erlassende Wahlordnung geregelt.

Entw. S. 21, 22, 75; Komm.Ber. S. 31; Drucks. Nr. 874, 917; Sten.V. S. 6087, 6088, 6195.

---

[1]) Und zwar sowohl von den freien Innungen, wie von den Zwangs-Innungen. Innungen, die nicht aus Handwerkern gebildet sind, (z. B. Innungen von Rechtskonsulenten), nehmen an den Wahlen zur Handwerkskammer nicht Theil. Sind die freien Innungen gemischte, so sind sie nur dann wahlberechtigt, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder dem Handwerkerstande angehört, wie man unter entsprechender Anwendung des § 103a Nr. 2 annehmen muß.

[2]) Weder aktiv noch passiv, d. h. sie sind weder wählbar, noch wahlberechtigt.

§ 103b.

Wählbar sind nur solche Personen, welche Ges. v. 26./7. 1897.

1. zum Amte eines Schöffen fähig sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes);[1])
2. das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben;
3. im Bezirke der Handwerkskammer ein Handwerk mindestens seit drei Jahren selbständig[2]) betreiben;
4. die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen besitzen.[3])

Entw. S. 22, 75, 76; Komm.Ber. S. 32; Drucks. Nr. 877, 917; Sten.V. S. 6088, 6195.

---

[1]) S. Anm. 3 zu § 93a.

[2]) S. Anm. 3 b zu § 81.

[3]) S. § 129.

§ 103c.

Ges. v. 26./7. 1897.

Die Wahlen zu den Handwerkskammern und ihren Organen erfolgen auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus; eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Bestimmungen der §§ 94—94b finden entsprechende Anwendung.

Entw. S. 22, 76; Komm.Ber. S. 32; Sten.V. S. 6088, 6195.

§ 103d.

Ges. v. 26./7. 1897.

Die Handwerkskammer kann sich nach näherer Bestimmung des Statuts bis zu einem Fünftel ihrer Mitgliederzahl durch Zuwahl von sachverständigen Personen ergänzen und zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit berathender Stimme zuziehen.

Die Handwerkskammer ist berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen. Die Ausschüsse können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit berathender Stimme zuziehen.

Entw. S. 22, 76, 77; Komm.Ber. S. 32; Sten.V. S. 6088, 6195.

§ 103e.

Ges. v. 26./7. 1897.

Der Handwerkskammer liegt insbesondere ob:

1. die nähere Regelung des Lehrlingswesens;[1])
2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen;
3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerkes durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerkes berühren;

4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerkes berühren, zu berathen und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerkes betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten;
5. die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung (§ 131 Abs. 2);[2])
6. die Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132).

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesammtinteressen des Handwerkes oder die Interessen einzelner Zweige desselben berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.[3])

Entw. S. 22, 23, 77; Komm.Ber. S. 32; Drucks. Nr. 874, 911; Sten.V. S. 6088, 6196.

---

[1]) Vgl. §§ 126 b, 128, 129 a, 130, 130 a.

[2]) Vgl. ferner §§ 131 a, 131 b.

[3]) Ueber die sonstige Thätigkeit der Handwerkskammer vgl. noch §§ 100 p u. 133.

§ 103 f.

Die Innungen und Innungsausschüsse sind verpflichtet, den von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten. Ges. v. 26./7. 1897.

Soweit die Bestimmungen des Statuts der Innungen und der Innungsausschüsse oder die von

der Innungsversammlung zur näheren Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften (§ 93 Abs. 2 Ziffer 5) mit den Anordnungen, welche von der Handwerkskammer in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse getroffen werden, in Widerspruch treten, sind sie unverbindlich.

Entw. S. 23, 77; Komm.Ber. S. 32; Sten.V. S. 6088, 6196.

§ 103g.

Ges. v. 26./7. 1897.

Die Handwerkskammer hat aus ihrer Mitte einen Vorstand zu wählen, welchem nach näherer Bestimmung des Statuts[1]) die laufende Verwaltung und Geschäftsführung obliegt.

Auf den Vorstand finden die Bestimmungen der §§ 92a Abs. 2 und 92b entsprechende Anwendung.

Der Beschlußfassung der Gesammtheit der Handwerkskammer bleibt mindestens vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse;
2. die Feststellung des Haushaltsplans,[2]) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind, sowie die Aufnahme von Anleihen;[3])
3. die Abgabe von Gutachten und Anbringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesammtinteressen, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerkes, betreffen;
4. der Erlaß von Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens;
5. die Wahl des Sekretärs. Soll die Anstellung für mehr als sechs Jahre erfolgen, so ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens bedürfen der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde und sind zu veröffentlichen.

Entw. S. 23, 78; Komm.Ber. S. 32; Sten.V. S. 6088, 6196.

---

[1]) S. § 103m.

[2]) S. § 103n Abs. 3.

[3]) Vgl. hierzu §§ 103n Abs. 1 u. 89b (Genehmigung der Aufsichtsbehörde).

§ 103h.

Bei der Handwerkskammer ist von der Aufsichtsbehörde (§ 103o) ein Kommissar zu bestellen. Derselbe ist zu jeder Sitzung der Handwerkskammer, ihres Vorstandes und der Ausschüsse einzuladen und muß auf Verlangen jederzeit gehört werden. Ges. v. 26./7. 1897.

Der Kommissar kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer Einsicht nehmen, Gegenstände zur Berathung stellen und die Einberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe verlangen. Er kann Beschlüsse der Handwerkskammer und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung beanstanden; über die Beanstandung entscheidet nach Anhörung der Handwerkskammer oder ihrer Organe die Aufsichtsbehörde.

Entw. S. 23, 24, 78; Komm.Ber. S. 32; Sten.V. S. 6088, 6196.

§ 103i.

Bei der Handwerkskammer ist ein Gesellenausschuß zu bilden. Ges. v. 26./7. 1897.

Die Zahl seiner Mitglieder und ihre Vertheilung auf die einzelnen Gesellenausschüsse des Bezirkes wird durch das Statut der Handwerkskammer bestimmt.

Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Mitglieder und Stellvertreter werden unter Leitung der Aufsichtsbehörde mittelst schriftlicher Abstimmung von den Gesellenausschüssen der Innungen gewählt.

Durch die Landes-Zentralbehörde kann angeordnet werden, daß und in welcher Zahl dem Gesellenausschuß auch Vertreter derjenigen Gesellen angehören sollen, welche von den nach § 103a Abs. 3 Ziffer 2 wahlberechtigten Mitgliedern der dort bezeichneten Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen beschäftigt werden. In diesem Falle ist von der Landes-Zentralbehörde auch die Wahl dieser Vertreter zu regeln.

Auf die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit finden die Vorschriften der §§ 95a Abs. 1 und 2 und 95c entsprechende Anwendung.[1])

Komm.Ber. S. 32, 33; Drucks. Nr. 902, 912; Sten.V. S. 6088, 6089, 6196, 6197.

---

[1]) Wahlberechtigt und wählbar sind nur Handwerksgesellen.

§ 103k.

Ges. v. 26./7. 1897.

Der Gesellenausschuß muß mitwirken:

1. beim Erlasse von Vorschriften, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstande haben;
2. bei Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge berühren;

3. bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132).

Mit dieser Maßgabe finden die Vorschriften des § 95 Abs. 3 entsprechende Anwendung; im Falle der Ziffer 2 ist der Gesellenausschuß berechtigt, ein besonderes Gutachten abzugeben oder einen besonderen Bericht zu erstatten.

Komm.Ber. S. 32, 33; Sten.V. S. 6089, 6197.

§ 1031.

Die aus der Errichtung und Thätigkeit der Handwerkskammern erwachsenden Kosten werden, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, von den Gemeinden des Handwerkskammerbezirks nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde getragen. Die Gemeinden sind ermächtigt, die auf sie entfallenden Antheile nach einem von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Vertheilungsmaßstab auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen. Werden Veranstaltungen der im § 103e Abs. 3 bezeichneten Art für einzelne Gewerbszweige getroffen, so können die hieraus entstehenden Kostenantheile von den Gemeinden nur auf solche Betriebe umgelegt werden, welche diesen Gewerbszweigen angehören. Ges. v. 26./7. 1897.

Die Landes-Zentralbehörde kann bestimmen, daß die Kosten der Handwerkskammer von weiteren Kommunalverbänden statt von den Gemeinden aufgebracht werden. Die Kommunalverbände sind ermächtigt, die Kosten der auf Grund des § 103e Abs. 3 für einzelne Gewerbszweige getroffenen Veranstaltungen nach einem von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Vertheilungsmaßstab auf die diesen Gewerbszweigen angehörenden Handwerksbetriebe umzulegen.

Bei der Umlegung der Kosten kann bestimmt werden, daß Personen, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit sind.

Entw. S. 24, 78, 79; Komm.Ber. S. 33—35; Drucks. Nr. 874, 912; Sten.V. S. 6093, 6094, 6197—6199.

§ 103 m.

Ges. v. 26./7. 1897.

Für die Handwerkskammer ist von der Landes-Zentralbehörde ein Statut zu erlassen. Ueber Abänderungen des Statuts beschließt die Handwerkskammer. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde.

Das Statut muß Bestimmung treffen über:

1. Namen, Sitz und Bezirk der Handwerkskammer;
2. die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer;
3. die Ergänzung der Handwerkskammer durch Zuwahl;
4. die Form der Beschlußfassung;
5. die Wahl und die Befugnisse des Vorstandes;[1])
6. die Form und die Voraussetzungen für die Zusammenberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe;
7. die Beurkundung der Beschlüsse der Handwerkskammer und des Vorstandes;
8. die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplans;
9. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung;
10. die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts;
11. die Bildung von Prüfungsausschüssen;
12. die öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Handwerkskammer zu erfolgen haben.

Die Vorschriften des § 83 Abs. 3 und des § 100d Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Das Statut und seine Abänderungen sind in den Blättern bekannt zu machen, welche für die amtlichen Veröffentlichungen der höheren Verwaltungsbehörden bestimmt sind, über deren Bezirke sich der Bezirk der Handwerkskammer erstreckt.

Entw. S. 24, 79; Komm.Ber. S. 35; Sten.V. S. 6094, 6199.

---

[1]) Die der Gesammtheit der Handwerkskammer gemäß § 103g Abs. 3 vorbehaltenen Obliegenheiten können dem Vorstande nicht übertragen werden.

§ 103n.

Auf die Handwerkskammern finden die Bestimmungen der §§ 86, 88, 89 Abs. 3 und 4, 89a, 89b, 94c, 99 entsprechende Anwendung. Ges. v. 26./7. 1897.

Die Handwerkskammer ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zu 20 Mk. zu bedrohen. Die Festsetzung dieser Geldstrafen erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Beauftragten (§ 94c) der Handwerkskammer von der unteren Verwaltungsbehörde. Gegen die Festsetzung steht dem Verurtheilten binnen zwei Wochen die Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu. Diese entscheidet endgültig.[1])

Der Haushaltsplan der Handwerkskammer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die durch die Errichtung der Handwerkskammer erwachsenden Kosten sind von der Landes-Zentralbehörde vorzuschießen.

Entw. S. 24, 79, 80; Komm.Ber. S. 35; Sten.V. S. 6094, 6095, 6199.

---

[1]) Eine Anrufung der Gerichte ist ausgeschlossen.

§ 103o.

Ges. v. 26./7. 1897. Die Handwerkskammer unterliegt der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke sie ihren Sitz hat, soweit nicht im Falle der Ausdehnung des Handwerkskammerbezirkes über die Bezirke mehrerer höheren Verwaltungsbehörden durch die Landes-Zentralbehörde eine abweichende Bestimmung getroffen wird.

Die Vorschriften des § 96 Abs. 2—7 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß über Beschwerden gegen Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde die Landes-Zentralbehörde entscheidet.

Wenn die Handwerkskammer wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt oder sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt, so kann die Aufsichtsbehörde sie auflösen und Neuwahlen anordnen. Von den bisherigen Mitgliedern kann gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde binnen zwei Wochen Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde eingelegt werden, welche endgültig entscheidet.

Entw. S. 25, 80; Komm.Ber. S. 35; Sten.V. S. 6095, 6199.

§ 103p.

Ges. v. 26./7. 1897. Die Behörden[1]) sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Handwerkskammern und ihrer Organe zu entsprechen. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Handwerkskammern unter einander ob. Die höhere Verwaltungsbehörde kann bestimmen,

inwieweit die durch die Erfüllung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten von der Handwerkskammer als eigene Verwaltungskosten zu erstatten sind.

Entw. S. 25, 80; Komm.Ber. S. 35, 36; Drucks. Nr. 912; Sten. V. S. 6095, 6199.

[1]) Also sämmtliche Reichs- und Landesbehörden jeder Art.

§ 103q.

Die Landes-Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, in welchen andere gesetzliche Einrichtungen (Handels- und Gewerbekammern, Gewerbekammern) zur Vertretung der Interessen des Handwerks vorhanden sind,[1]) können diesen Körperschaften die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammer übertragen, wenn ihre Mitglieder, soweit sie mit der Vertretung der Interessen des Handwerks betraut sind, aus Wahlen von Handwerkern des Kammerbezirks hervorgehen und eine gesonderte Abstimmung der dem Handwerk angehörenden Mitglieder gesichert ist. Ges. v. 26./7. 1897.

Entw. S. 25, 80; Komm.Ber. S. 36; Sten.V. S. 6095, 6199.

[1]) Diese Vorschrift hat insbesondere Bedeutung für Bayern.

IV. Innungsverbände.[1])

§ 104.

Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können zu Verbänden[2]) zusammentreten; der Beitritt ist durch die Innungsversammlung zu beschließen.[3]) § 104a d. Ges. v. 18./7. 1881.

Die Innungsverbände haben die Aufgabe, zur Wahrnehmung der Interessen der in ihnen Ges. v. 26./7. 1897.

vertretenen Gewerbe die Innungen, Innungsausschüsse und Handwerkskammern in der Verfolgung ihrer gesetzlichen Aufgaben, sowie die Behörden durch Vorschläge und Anregungen zu unterstützen; sie sind befugt, den Arbeitsnachweis zu regeln, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

1881: Entw. S. 257, 265; Komm.Ber. S. 762; Sten.V. S. 1194, 1585.

1897: Entw. S. 25, 80, 81; Komm.Ber. S. 36, 37; Sten.V. S. 6095, 6199.

---

[1]) Die Vorschriften über die Innungsverbände beziehen sich auf alle Innungen, auf welche die G.O. Anwendung findet — vgl. Anm. 4c zu § 81 —, also sowohl auf freie, wie auf Zwangs-Innungen; auch können sich Innungen von Handwerkern und von sonstigen Gewerbetreibenden zu gemeinsamen Innungsverbänden zusammenschließen.

[2]) Auch die Innungsverbände haben ebensowenig wie die Innungsausschüsse kraft Gesetzes juristische Persönlichkeit; doch kann jenen dieselbe durch Beschluß des Bundesraths verliehen werden. § 104g. Vgl. Anm. 2 u. 5 zu § 101.

Seit Inkrafttreten des B.G.B. können die Innungsverbände, ebenso wie die Innungsausschüsse gemäß §§ 21, 55 ff. B.G.B., sofern sie keine wirthschaftlichen Zwecke verfolgen, auch durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts, (also ohne staatliche Verleihung) Rechtsfähigkeit (d. i. juristische Persönlichkeit) erlangen. Die in den §§ 104h bis 104n enthaltenen Vorschriften finden jedoch stets nur auf solche Innungsverbände Anwendung, denen der Bundesrath die Rechtsfähigkeit verliehen hat.

[3]) Eine für das Verhältniß der neuen Zwangs-Innungen zu den Innungsverbänden wichtige „Uebergangsbestimmung" enthält Art. 6 Nr. 4 d. Ges. vom 26./7. 1897. S. Anm. 6 zu § 101.

§ 104a.

§ 104b d. Ges. v. 18./7. 1881.

Für den Innungsverband ist ein Statut zu errichten, welches Bestimmungen enthalten muß:

a) über Namen, Zweck und Bezirk des Verbandes;
b) über die Bedingungen der Aufnahme in den Verband und des Ausscheidens aus demselben;
c) über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes;
d) über die Vertretung des Verbandes und ihre Befugnisse;
e) über die Beiträge[1]) zu den Ausgaben des Innungsverbandes;
f) über die Voraussetzungen und die Formen einer Abänderung des Statuts;
g) über die Voraussetzungen und die Formen einer Auflösung des Verbandes.

Durch Statut kann bestimmt werden, daß einzelne Gewerbetreibende dem Innungsverbande ihres Gewerbes mit den Rechten und Pflichten der Mitglieder der ihm angehörenden Innungen beizutreten berechtigt sind. Ges. v. 26./7. 1897.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den gesetzlichen Zwecken des Verbandes nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft. § 104b d. Ges. v. 18./7. 1881.

1881: Entw. S. 257, 265; Komm.Ber. S. 762; Sten.V. S. 1194, 1585.
1897: Entw. S. 25, 26, 30, 81; Komm.Ber. S. 37; Sten.V. S. 6095, 6199.

[1]) Ist dem Innungsverband die Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesraths beigelegt, so werden Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen im Verwaltungswege entschieden und diese auf dieselbe Weise beigetrieben; andernfalls muß der Rechtsweg beschritten werden. Vgl. § 104k Abs. 3.

§ 104b.

§ 104c d. Ges. v. 18./7. 1881.

Das Verbandsstatut bedarf der Genehmigung, und zwar:

a) für Innungsverbände, deren Bezirk nicht über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinausgreift, durch die letztere;

Ges. v. 26./7. 1897.

b) für Innungsverbände, deren Bezirk in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden desselben Bundesstaates sich erstreckt, durch die Landes-Zentralbehörde;

c) für Innungsverbände, deren Bezirk sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Reichskanzler.

Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn die Zwecke des Verbandes sich nicht in den gesetzlichen Grenzen halten;
2. wenn das Verbandsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden,[1]) wenn die Zahl der dem Verband beigetretenen Innungen nicht hinreichend erscheint, um die Zwecke des Verbandes wirksam zu verfolgen.

Gegen die Versagung der Genehmigung ist, sofern sie durch eine höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, die Beschwerde zulässig.[2])

Aenderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

1881: Entw. S. 257, 258, 265, 266; Komm.Ber. S. 762; Sten.V. S. 1194, 1585.

1897: Entw. S. 26, 80, 81; Komm.Ber. S. 37; Sten.V. S. 6095, 6199.

---

[1]) Die Genehmigung **muß** ertheilt werden, wenn keiner der gesetzlichen Versagungsgründe vorliegt; nur in dem Falle, wenn die Zahl der dem Verbande beigetretenen Innungen nicht hinreichend erscheint,

um die Zwecke des Verbandes wirksam zu verfolgen, hängt die Ertheilung oder Versagung der Genehmigung vom Ermessen der Behörde ab. Ist aber einer der unter c 1 u. 2 erwähnten Versagungsgründe vorhanden, so darf die Genehmigung nicht ertheilt werden.

[2]) Die Beschlüsse der Zentralbehörde und des Reichskanzlers sind endgültig.

§ 104c.

§ 104d d. Ges. v. 18./7. 1881.

Der Verbandsvorstand hat alljährlich im Monat Januar ein Verzeichniß derjenigen Innungen, welche dem Verband angehören, der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz hat, einzureichen.

Ges. v. 26./7. 1897.

Die Zusammensetzung des Vorstandes und Veränderungen in derselben sind dieser Behörde anzuzeigen. Eine gleiche Anzeige hat zu erfolgen, wenn der Sitz des Vorstandes an einen anderen Ort verlegt wird. Liegt letzterer nicht in dem Bezirke der vorbezeichneten Behörde, so ist die Anzeige an diese und an die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Sitz verlegt wird, gleichzeitig zu richten.[1])

1881: Entw. S. 258, 265, 266; Komm.Ber. S. 762; Sten.V. S. 1194, 1585.

1897: Entw. S. 26, 80, 81; Komm.Ber. S. 37; Sten.V. S. 6095, 6199.

[1]) Die hier vorgesehenen Verpflichtungen unterstehen nicht mehr der — durch Art. 4 Nr. 3 des Ges. vom 26./7. 1897 aufgehobenen — Strafandrohung des § 149 Abs. 2 G.O. Ob und inwieweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen im Verwaltungswege erzwungen werden kann, entscheidet das Landesrecht. Gegenüber denjenigen Innungsverbänden, die durch Beschluß des Bundesraths Rechtsfähigkeit erlangt haben, gewährt § 104k Abs. 2 ausdrücklich ein Ordnungsstrafrecht.

§ 104d.

§ 104e d. Ges. v. 18./7. 1881.

Versammlungen des Verbandsvorstandes und der Vertretung des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirkes abgehalten werden.

Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.[1]) Der letzteren steht das Recht zu:

Ges. v. 26./7. 1897.

a) die Versammlung zu untersagen, wenn die Tagesordnung Gegenstände umfaßt, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen;

b) in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden und durch diesen die Versammlung zu schließen, wenn die Verhandlungen auf Gegenstände sich erstrecken, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen, oder wenn Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten.[2])

1881: Entw. S. 258, 265, 266; Komm.Ber. S. 762; Sten.V. S. 1194, 1585.

1897: Entw. S. 26, 27, 80, 81; Komm.Ber. S. 37; Sten.V. S. 6095, 6199.

---

[1]) S. Anm. 1 zu § 104 c.

[2]) S. § 104 f Nr. 2.

§ 104e.

§ 104f d. Ges. v. 18./7. 1881.

Die Verbandsvorstände sind befugt, in Betreff der Verhältnisse der in dem Verbande vertretenen Gewerbe an die für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständige Stelle Bericht zu erstatten und Anträge zu richten.

Ges. v. 26./7. 1897.

Sie sind verpflichtet, auf Erfordern dieser Stelle Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.[1])

1881: Entw. S. 258, 265, 266; Komm.Ber. S. 762; Sten.V. S. 1194, 1585.

1897: Entw. S. 27, 80, 81; Komm.Ber. S. 37; Sten.V. S. 6095, 6199.

[1]) S. Anm. 1 zu § 104c.

§ 104f.

Die Innungsverbände können geschlossen werden: § 104g d. Ges. v. 18./7. 1881.

1. wenn sich ergiebt, daß nach § 104b Ziffer 1 und 2 die Genehmigung hätte versagt werden müssen und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;
2. wenn den auf Grund des § 104d erlassenen Verfügungen nicht Folge geleistet ist;
3. wenn der Verbandsvorstand oder die Vertretung des Verbandes sich gesetzwidriger Handlungen schuldig machen, welche das Gemeinwohl gefährden, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgen.

Die Schließung erfolgt durch Beschluß der für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständigen Stelle. Ges. v. 26./7. 1897.

Gegen den Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde zulässig.

1881: Entw. S. 258, 265, 266; Komm.Ber. S. 762; Sten.V. S. 1194, 1585.

1897: Entw. S. 27, 80, 81; Komm.Ber. S. 37; Sten.V. S. 6095, 6199.

§ 104g.

Durch Beschluß des Bundesraths kann Innungsverbänden die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihren Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen oder verklagt zu werden. In § 104h d. Ges. v. 23./4. 1886.

solchem Falle haftet dem Gläubiger für alle Verbindlichkeiten des Innungsverbandes nur das Vermögen desselben.[1])

Ges. v. 26./7. 1897. Der Beschluß des Bundesraths ist durch den Reichs-Anzeiger zu veröffentlichen. Auf diejenigen Innungsverbände, welchen die gedachte Fähigkeit beigelegt ist, finden die Bestimmungen der §§ 104h—104n Anwendung.

1886: Entw. Drucks. Nr. 206 S. 1022—1025; Sten.V. S. 1602—1606 (1. Lesung); 1716—1727 (2. Lesung); 1805—1807 (3. Lesung).

1897: Entw. S. 27, 80, 81; Komm.Ber. S. 37; Sten.V. S. 6095, 6199.

---

[1]) Der Innungsverband erlangt damit Rechtsfähigkeit, also die Rechte einer juristischen Person. Vgl. § 104 Anm. 2; § 104a Anm. 1; § 104c Anm. 1 u. § 104k Anm. 1.

§ 104h.

§ 104i d. Ges. v. 23./4. 1886. Der Innungsverband wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch seinen Vorstand vertreten. Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung des Innungsverbandes nach außen übertragen werden.

Ges. v. 26./7. 1897. Zur Legitimation der Vertreter des Innungsverbandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat, daß die bezeichneten Personen zur Vertretung des Verbandes befugt sind.

1886: Entw. Drucks. Nr. 206 S. 1025; Sten.V. S. 1727, 1807.
1897: Entw. S. 27, 28, 80, 81; Komm.Ber. S. 37; Sten.V. S. 6095, 6199.

§ 104i.

Der Innungsverband ist befugt, für die Mitglieder der ihm angeschlossenen Innungen und deren Angehörige zur Unterstützung in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten. Die dafür erforderlichen Bestimmungen sind in Nebenstatuten zusammenzufassen; diese, sowie Abänderungen derselben bedürfen der Genehmigung durch den Reichskanzler. § 104k d. Ges. v. 23./4. 1886. Ges. v. 26./7. 1897.

Auf die von dem Innungsverband errichteten Unterstützungskassen finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für gleichartige von einer Zwangs-Innung errichtete Kassen gelten. § 104k d. Ges. v. 23./4. 1886.

1886: Entw. Drucks. Nr. 206 S. 1025; Sten.V. S. 1727–1729, 1807.
1897: Entw. S. 28, 80, 81; Komm.Ber. S. 37; Sten.V. S. 6095, 6199.

§ 104k.

Der Innungsverband unterliegt, vorbehaltlich der Vorschrift des § 104d, der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat. § 104l d. Ges. v. 23./4. 1886.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselben durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen[1]) gegen die Inhaber der Aemter des Verbandes erzwingen.

Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Verbandsmitgliedern, die Beiträge zu den Ausgaben des Innungsverbandes, Ges. v. 26./7. 1897.

die Wahlen zu den Verbandsämtern sowie, unbeschadet der Rechte Dritter, über die Rechte und Pflichten der Inhaber derselben.

Der Aufsichtsbehörde ist jährlich ein Rechnungsabschluß nebst Vermögensausweis vorzulegen.

1886: Entw. Drucks. Nr. 206 S. 1025; Sten.V. S. 1729—1730, 1807.
1897: Entw. S. 28, 80, 81; Komm.Ber. S. 37; Sten.V. S. 6095, 6199.

---

[1]) Andere Zwangsmittel, als Ordnungsstrafen, für deren Höhe das Landesrecht maßgebend ist, sind demnach kraft Reichsrechts gegenüber den vom Bundesrath mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Innungsverbänden unstatthaft. — Das Zwangsverfahren gegen alle sonstigen Innungsverbände bestimmt sich ausschließlich nach Landesrecht. Vgl. Anm. 1 zu § 104c.

§ 1041.

§ 104m d. Ges. v. 23./4. 1886 u. Ges. v. 26./7. 1897.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens[1]) über das Vermögen des Innungsverbandes hat die Schließung des letzteren kraft Gesetzes zur Folge. Der Vorstand des Innungsverbandes hat jedoch die während des Konkursverfahrens dem Gemeinschuldner zustehenden Rechte wahrzunehmen.

1886: Entw. Drucks. Nr. 206 S. 1025; Sten.V. S. 1730, 1807.
1897: Entw. S. 28, 80, 81; Komm.Ber. S. 37; Sten.V. S. 6095, 6199.

---

[1]) Vgl. Anm. 3 zu § 97.

§ 104m.

§ 104n d. Ges. v. 23./4. 1886 u. Ges. v. 26./7. 1897.

Bei der statutmäßig beschlossenen Auflösung[1]) eines Innungsverbandes wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Verbandsvertretung nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand unter Aufsicht der im § 104k bezeichneten Behörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht, oder tritt die Schließung[1]) auf Grund des § 104f oder des

§ 1041 ein, so erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung ab bleiben die Verbandsmitglieder[2]) auch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall eigenen Ausscheidens aus den Verbandsverhältnissen verpflichtet sind. Das Recht, diese Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, steht dem mit Abwickelung der Geschäfte Beauftragten zu.

1886: Entw. Drucks. Nr. 206 S. 1025; Sten.V. S. 1730, 1807.
1897: Entw. S. 28, 80, 81; Komm.Ber. S. 37; Sten.V. S. 6095, 6199.

[1]) Bezüglich des Unterschiedes zwischen Auflösung und Schließung vgl. § 98 Anm. 1.

[2]) Vgl. §§ 104 u. 104a Abs. 2.

§ 104n.

§ 104o d. Ges. v. 23./4. 1886 u. Ges. v. 26./7. 1897.

Im Falle der Auflösung oder Schließung des Innungsverbandes muß sein Vermögen zuvörderst zur Berichtigung seiner Schulden und zur Erfüllung seiner sonstigen Verbindlichkeiten verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder theilweise zur Fundirung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf der nach Berichtigung der Schulden übrig bleibende Theil des Vermögens dieser Bestimmung nicht entzogen werden; über seine fernere Verwendung wird von der im § 104b Abs. 1 bezeichneten Behörde Anordnung getroffen.

Bedarf es zum Fortbestande der von dem Innungsverbande errichteten Unterrichtsanstalten oder Unterstützungskassen als selbständiger Anstalten der Genehmigung des Landesherrn oder einer Behörde des Staates, in welchem die fernere Verwaltung der Anstalt stattfinden soll, so hat die im vorstehenden Absatze bezeichnete Behörde[1]) diese Genehmigung herbeizuführen.

Das hiernach verbleibende Reinvermögen des Innungsverbandes wird, soweit die Verbandsvertretung nicht anders beschließt, unter die Innungen, welche dem Verbande zur Zeit der Auflösung oder Schließung angehört haben, nach dem Verhältnisse der von ihnen an den Verband in dem der Auflösung oder Schließung vorangegangenen Jahre geleisteten Beiträge vertheilt. Streitigkeiten hierüber werden von der im § 104 k bezeichneten Stelle endgültig entschieden.

1886: Entw. Drucks. Nr. 206 S. 1025; Sten.V. S. 1730, 1807.
1897: Entw. S. 27, 80, 81; Komm.Ber. S. 37; Sten.V. S. 6095, 6199.

[1]) D. h. eine der im § 104 b Abs. 1 bezeichneten Behörden.

Titel VII.[1])

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker,[2]) Fabrikarbeiter).

I. Allgemeine Verhältnisse.[3])

§ 105.

Ges. v. 1./6. 1891. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern[4]) ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.[5])

§ 105 der G.O. vom 21. Juni 1869.

1878: Entw. Bd. III S. 496 ff.; Komm.Ber. Bd. IV S. 1164 ff.; Sten.V. Bd. I S. 286 ff. (1. Lesung); Bd. II S. 1031 ff. (2. Lesung); Bd. II S. 1383 ff. (3. Lesung).

1890/91: Entw. Drucks. Nr. 4 S. 3, 24—27; Komm.Ber. Drucks. Nr. 190 S. 2; Sten.V. S. 121—139, 142—167, 169—193 (1. Lesung); 1452 (2. Lesung); 2739, 2740, 2745—2751 (3. Lesung).

---

[1]) Auf die im 1. Satz des § 6 G.O. genannten Erwerbszweige findet der VII. Titel keine Anwendung. Dieser Satz ist in der preuß. Anw. vom 10./6. 1892 zur Anerkennung gelangt, wonach die Bestimmungen über die Sonntagsruhe für „den Verkauf von Arzneimitteln" nicht Platz greifen. Darum ist auch mit Recht auf die Beschäftigung eines Gärtnereigehülfen in der Gärtnerei selbst die Vorschrift des § 105b G.O. für unanwendbar erachtet. E.K.G. vom 8./3. 1894 (Reger Bd. 14 S. 349). Auf den Verkauf der Pflanzen findet dagegen § 105b G.O. Anwendung.

[2]) Die Einschaltung der „Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker" in die Ueberschrift ist erst durch das Gesetz vom 1./6. 1891 erfolgt; vgl. Abschn. IIIb §§ 133a—133e G.O.

[3]) Nach der systematischen Anordnung des Stoffes muß angenommen werden, daß die in dem I. Abschnitt „Allgemeine Verhältnisse" enthaltenen Vorschriften auf alle in der Ueberschrift erwähnten „gewerblichen Arbeiter" Anwendung finden, soweit nicht nach dem Wortlaut der einzelnen Vorschriften der §§ 105—120e G.O. die Anwendung derselben auf einzelne Kategorien von gewerblichen Arbeitern ausdrücklich beschränkt ist. Deshalb werden z. B. auch auf die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker alle Vorschriften des I. Abschnitts für anwendbar erachtet werden müssen, obwohl z. B. diejenigen, welche das Verbot des sog. Truckſystems betreffen — §§ 115—119b G.O. — nicht im Hinblick auf diese Personen erlassen sind. (Für die hier vertretene Ansicht vgl. Entw. S. 41 und § 133e G.O., welcher die Anwendbarkeit des § 119a auf die Betriebsbeamten u. s. w. ausdrücklich ausschließt.) Ebenso jetzt E.R.G. in Civ.S. vom 16./10. 1896 (Bd. 38 S. 25; Reger Bd. 17 S. 388).

[4]) Unter einem gewerblichen Arbeiter ist jede in einem seiner Natur nach dauernden Dienste eines selbständigen Gewerbetreibenden (Unternehmers) befindliche Person zu verstehen, welche diesem zu gewerblichen Zwecken auf Grund des Dienstverhältnisses ihre gesammte Arbeitskraft (nicht bloß einzelne Dienstleistungen) zu widmen hat. (E.R.G. in Str.S. vom 10./12. 1883, Reger Bd. 4 S. 282; E.-Bd. 9 S. 265.) Vgl. jedoch auch E.R.G. in Str.S. vom 25./9.

1890 (Bd. 11 S. 144) und E.K.G. vom 24./6. 1895 (Bd. 17 S. 432). Kraft der positiven Vorschrift des § 154 Abs. 1 G.O. gehört jedoch im Allgemeinen die auf den Umsatz der Waaren, insbesondere mittelst des Abschlusses von Handelsgeschäften gerichtete, d. h. die eigentlich kaufmännische Thätigkeit nicht hierher — (vgl. Urtheil des Bundesamts für das Heimathswesen vom 21./3. 1885, abgedr. bei Reger Bd. 7 S. 21) —, während alle andere dem Gewerbebetrieb dienende Thätigkeit, insbesondere die auf Be- oder Verarbeitung der Waaren gerichtete hierher zu zählen ist. (Vgl. jedoch §§ 105—105h und § 120 G.O.)

Hiernach gelten als gewerbliche Arbeiter nicht:

a) Personen, die keine gewerbliche, sondern eine künstlerische Thätigkeit ausüben, z. B. Schauspieler und Opernsänger. Vgl. E.R.G. vom 14./3. 1898 (Bd. 41 S. 51);

b) die im Gewerbe ihrer Eltern beschäftigten Kinder, weil diese im Allgemeinen nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages, sondern lediglich vermöge des Familienverhältnisses bei ihren Eltern thätig sind. Anders E.K.G. vom 21./11. 1895 (D.Jur.-Ztg. I S. 143); dagegen neuestens wieder anders und mit der hier vertretenen Ansicht übereinstimmend in den E. vom 18./5. 1896 (D. Jur.-Ztg. I S. 470 Nr. 64) und vom 21./9. 1896 (Reger Bd. 17 S. 387);

c) Gesinde, weil dieses nur den häuslichen, nicht aber den gewerblichen Zwecken dient; treffen beide Thätigkeiten zusammen, z. B. bei einem Hausknecht, so entscheidet diejenige, welche den Haupttheil der Arbeitskraft in Anspruch nimmt;

d) Handlungsgehülfen;

e) Tagelöhner, weil diese sich nicht in einem seiner Natur nach dauernden Dienstverhältniß befinden. E. des Landgerichts I Berlin vom 7./4. 1891 (Blätter für Rechtspflege im Bez. d. K.G. 1891 S. 63).

Dagegen gehören zu den gewerblichen Arbeitern auch die im Gewerbe mit gewöhnlichen Handarbeiten beschäftigten Personen, z. B. diejenigen, welche bei Bauten Steine tragen oder Erde ausschachten; vgl. E.R.O.H.G. vom 16./2. 1876 (Bd. 19 S. 382); ferner Köche und Kellner eines Restaurateurs, welch letztere lediglich die Gäste zu bedienen haben (R.O.H.G. Bd. 10 S. 299, Bd. 24 S. 270); Hausknechte und Fuhrleute eines Flaschenbierhändlers (E.K.G. vom 12./6. 1899; D. Jur.-Ztg. V S. 50 Nr. 3); ebenso Omnibusschaffner; E. des Landgerichts I Berlin vom 6./12. 1890, abgedr. in den „Blättern für

Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts" 1891 S. 28 ff. Nach E.R.G. in C.S. vom 21./5. 1896 (Bd. 37 S. 66; Reger Bd. 17 S. 21) gehören Thierbändiger, welche wilde Thiere vorführen, zu den „Artisten", nicht zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des III. Titels; und als bloße „Bändiger" haben sie die Stellung der in §§ 133a ff. genannten Personen. Vgl. ferner:

E.R.G. (in Str.S.) vom 19./10. 1882 (Reger Bd. 3 S. 145);
E.R.G. (in Civ.S.) vom 23./1. 1883 (Reger Bd. 3 S. 256);
E.R.G. (in Civ.S.) vom 31./1. 1884 (Reger Bd. 4 S. 405);
E.R.G. (in Civ.S.) vom 28./4. 1888 (Reger Bd. 9 S. 223);
E.R.G. (in Civ.S.) vom 26./6. 1888 (Reger Bd. 9 S. 224);
E.R.G. (in Civ.S.) vom 30./6. 1890 (Reger Erg.-Bd. 1 S. 244);
V. des kgl. sächs. M. d. J. vom 18./5. 1886 (Reger Bd. 7 S. 14).

Nach den R.G. vom 15./6. 1895 betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt (R.G.Bl. S. 301) und der Flößerei (R.G.Bl. S. 341) gehört ferner sowohl die Schiffsmannschaft, d. h. alle zum Schifffahrtsdienste auf dem (Binnen-)Schiffe angestellten Personen der Schiffsbesatzung mit Ausnahme des Schiffers (Schiffsführers) — § 21 d. G. — wie die Floßmannschaft, d. h. alle zum Flößereidienste auf dem Floße angestellten Personen mit Ausnahme des Floßführers — § 17 d. G. — zu den gewerblichen Arbeitern. Für dieselben gelten demnach alle Vorschriften der G.O. und des Gewerbegerichtsgesetzes, soweit die beiden obengedachten Gesetze nicht in den §§ 22—25, bezw. 18—21 besondere Bestimmungen enthalten.

Die für die Schiffsmannschaft in Betracht kommenden Vorschriften des Gesetzes vom 15./6. 1895 lauten:

„§ 21. Zur Schiffsmannschaft gehören mit Ausnahme des Schiffers die zum Schifffahrtsdienste auf dem Schiffe angestellten Personen der Schiffsbesatzung, insbesondere die Steuerleute, Bootsleute, Matrosen, Schiffsknechte, Schiffsjungen, Maschinisten und Heizer.

Die Schiffsmannschaft untersteht der Gewerbeordnung.

§ 22. Die Verpflichtung des Schiffsmannes zum Dienstantritt beginnt, wenn nichts Anderes verabredet ist, mit dem Abschlusse des Dienstvertrages. Tritt der Schiffsmann den Dienst nicht binnen vierundzwanzig Stunden an, so braucht er nicht mehr angenommen zu werden. Der Anspruch des Schiffseigners auf Schadensersatz wird hierdurch nicht berührt

§ 23. Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers Folge zu leisten und jederzeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten.

Er darf das Schiff ohne Erlaubniß des Schiffers nicht verlassen.

Verunglückt das Schiff, so hat der Schiffsmann für Rettung der Personen und ihres Gepäcks, sowie für Sicherstellung der Schiffstheile, der Geräthschaften und der Ladung den Anordnungen des Schiffers gemäß nach besten Kräften zu sorgen.

§ 24. Wenn über die Zeit der Lohnzahlung nichts Anderes vereinbart ist, so kann der Schiffsmann am Schlusse jeder zweiten Woche die Auszahlung des verdienten Lohnes verlangen.

§ 25. Hinsichtlich der Aufkündigung eines auf unbestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisses, sowie hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen dem Schiffseigner und dem Schiffsmanne das Recht zusteht, die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen, finden die Bestimmungen der §§ 122—124a der Gewerbeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die sofortige Entlassung des Schiffsmannes (§ 123 der Gewerbeordnung) auch stattfinden kann, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch den Eintritt des Winters verhindert wird.

Nach Antritt der Reise ist der Schiffsmann verpflichtet, bis zur Beendigung der Reise und zur Entlöschung des Schiffes im Dienste zu bleiben, es sei denn, daß ein den sofortigen Austritt rechtfertigender Grund vorhanden ist.

Wird das Dienstverhältniß vor der Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte während der Reise aufgehoben, so hat der Schiffsmann Anspruch auf die Kosten der Rückreise nach dem Orte, an welchem er in Dienst getreten ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Schiffsmann sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche geeignet ist, seine sofortige Entlassung zu rechtfertigen.

Ist ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorhanden, so kann der Schiffsmann zwar jederzeit seines Dienstes enthoben werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die Zeit bis zum Ende der vertragsmäßigen Dauer des Dienstverhältnisses oder bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist."

Für die Floßmannschaft bestimmen ähnlich:

„§ 18. Die Verpflichtung des Floßmannes zum Dienstantritt beginnt, wenn nichts Anderes verabredet ist, mit dem Abschlusse des Dienstvertrages. Tritt der Floßmann den Dienst nicht binnen vierundzwanzig Stunden an, so braucht er nicht mehr angenommen zu werden. Seine Verbindlichkeit zum Schadensersatze wird hierdurch nicht berührt.

§ 19. Der Floßmann ist verpflichtet, in Ansehung des Floßdienstes den Anordnungen des Floßführers Folge zu leisten und jederzeit alle für die Flößerei ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten.

Er darf das Floß ohne Erlaubniß des Floßführers nicht verlassen.

Wird das Floß von einem Unfall betroffen, so hat der Floßmann für Rettung der Personen und für Sicherung der Floßtheile und der Geräthschaften den Anordnungen des Floßführers gemäß nach besten Kräften zu sorgen.

§ 20. Wenn über die Zeit der Lohnzahlung nichts Anderes vereinbart ist, so kann der Floßmann am Schlusse jeder zweiten Woche die Auszahlung des verdienten Lohnes verlangen.

§ 21. Das Dienstverhältniß des Floßmanns endigt, sofern nicht ein Anderes verabredet ist, mit der Vollendung der Reise und der Ablieferung des Floßes.

Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen beiden Theilen das Recht zusteht, die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit zu verlangen, finden die Bestimmungen der §§ 123 bis 124a der Gewerbeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die sofortige Entlassung des Floßmannes auch stattfinden kann, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch den Eintritt des Winters verhindert wird.

Ist ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorhanden, so kann der Floßmann zwar jederzeit seines Dienstes enthoben werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die vertragsmäßige Dauer des Dienstverhältnisses.

Wird das Dienstverhältniß vor der Ankunft des Floßes am Ablieferungsorte während der Reise aufgehoben, so hat der Floßmann Anspruch auf die Kosten zur Rückreise nach dem Orte, an welchem er in Dienst getreten ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Floßmann sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche geeignet ist, seine sofortige Entlassung zu rechtfertigen."

[5]) In Wirklichkeit ist die hier festgesetzte Freiheit des Arbeitsvertrages nicht mehr vorhanden, da das Gesetz nur verhältnißmäßig

Weniges der freien Vereinbarung überläßt. Vgl. §§ 105a, 120e, 134 ff. G.O; ferner § 5 des Haftpflichtgesetzes vom 7./6. 1871 (R.G.Bl. S. 207); § 80 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des R.G. vom 10./4. 1892 (R.G.Bl. S. 379); § 141 des Unfallversicherungsgesetzes vom 5./7. 1900 (R.G.Bl. S. 573); § 180 des Invaliditätsversicherungsgesetzes vom 19./7. 1899 (R.G.Bl. S. 463). (Vgl. meine „Kritik" S. 10 ff.)

§ 105a.

Ges. v. 1./6. 1891.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten.[1]) Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes[2]) auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.[3])

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.[4]) [5])

1878: Entw. (Bd. III) S. 496 ff.; Komm.Ber. (Bd. IV) S. 1164 ff.; Sten.V. S. 286 ff., 1031 ff., 1388 ff.

1890/91: Entw. Drucks. Nr. 4 S 3, 27; Komm.Ber. Drucks. Nr. 190 S. 3, 4; Sten.V. S. 1452—1463, 2751.

---

[1]) Durch diese Vorschrift ist der wichtige Grundsatz an die Spitze gestellt, daß die Arbeiter eine vertragsmäßig bindende Verpflichtung zur Leistung von Sonntagsarbeiten nicht eingehen können, so daß also für alle diejenigen Gewerbe, bezüglich deren die G.O. über die Sonntagsarbeit in den §§ 105b ff. nichts Abweichendes bestimmt, z. B. für mehrere der in § 35 Abs. 3 G.O. genannten Gewerbe, der Satz ausnahmslose Geltung hat. — Weigert sich deshalb ein Gehülfe eines solchen Gewerbetreibenden, am Sonntag zu arbeiten, so berechtigt dies den Dienstherrn nicht zur sofortigen Entlassung desselben gemäß § 123 Nr. 3 G.O.

[2]) „oder der auf Grund der G.O. gemäß §§ 105b Abs. 2, 105d, 105e, 105f, 105g erlassenen Anordnungen", wird man den Wortlaut des Gesetzes ausdehnend zu ergänzen haben, da auch jene Anordnungen des Kaisers, des Bundesraths, der höheren und unteren Verwaltungsbehörde, sowie der Polizeibehörde auf „diesem Gesetze", d. i. der G.O. beruhen.

[3]) Zur Vornahme der gemäß §§ 105b, 105c, 105d, 105e, 105f erlaubten Sonntagsarbeiten können sich also die Arbeiter den Betriebsunternehmern gegenüber verpflichten. Diese Ausnahme bezieht sich aber nach dem Wortlaut des Gesetzes nur auf die durch die G.O. oder die auf Grund derselben ergangenen Anordnungen ausdrücklich erlaubte Sonntagsarbeit; für diejenigen Gewerbe, welche von dem Verbot der Sonntagsarbeit überhaupt nicht betroffen werden, bleibt der Regelgrundsatz des 1. Satzes des § 105a G.O. — abgesehen von der besonderen Vorschrift des § 105i Abs. 2 G.O. — ausnahmslos in Geltung. (S. oben Anm. 1 und Anm. 3 zu § 105i.)

[4]) Sofern die Landesregierungen auf Grund des § 105a Abs. 2 G.O. keine neuen Vorschriften erlassen, bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft. E.R.G. in Str.S. vom 2./10. 1893 (Reger Bd. 14 S. 129); E.O.L.G. München vom 17./11. 1894 (Reger Bd. 15 S. 272).

[5]) Der § 105a findet gemäß §§ 6, 154a G.O. auffallender Weise auf das Bergwesen und die im Betriebe von Bergwerken beschäftigten Arbeiter keine Anwendung, so daß insoweit die Landesgesetzgebung in Kraft bleibt. (Vgl. meine „Kritik" S. 15 ff.)

§ 105b.[1])

Im Betriebe von Bergwerken,[1a]) Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten,[2]) von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.[2a])[2b]) Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr Nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr Abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr Abends des vorhergehenden

Ges. v. 1./6. 1891.

Werktages, spätestens um sechs Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

Im Handelsgewerbe[3][4] dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden.[5][6a] Durch statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im Uebrigen von der Polizeibehörde festgestellt.[6b] Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.[7][8]

Ges. v. 6./8. 1896. Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden auf die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Geschäftsbetriebe von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.[9]

1890/1891: Entw. Drucks. Nr. 4 S. 3, 4, 27, 28; Komm.Ber. Drucks. Nr. 190 S. 4—19; Sten.V. S. 1463—1479, 1481—1503, 1505 bis 1519, 2751—2758.

1895/96: Drucks. Nr. 85 S. 4, 8, 21; Sten.V. S. 849 ff.; Sten.V. S. 1393.

---

[1]) Durch die §§ 105b—105h G.O. ist das Verbot der Sonntagsarbeit für den Umfang des Reiches neu eingeführt.

[1]a) Zum Bergwerksbetriebe wird man auch die damit verbundenen Kokereien zu rechnen haben, eventuell gehören dieselben zu den „Aufbereitungsanstalten". — Selbständige Kokereien sind den Fabriken zuzuzählen.

[2]) Hierzu gehört auch die Thätigkeit im Hausgewerbebetriebe, soweit dieser sich als „Werkstättenbetrieb" charakterisirt (Komm.Ber. S. 5; vgl. jedoch andererseits Sten.B. S. 1597). — Die Gegenüberstellung von Fabriken und Werkstätten ergiebt, daß unter einer Werkstätte jeder dem „handwerksmäßigen Betriebe" gewidmete Raum verstanden werden muß, also z. B. die Backstube des Bäckers, die Barbierstube des Barbiers und Friseurs, der Arbeitsraum des Hutmachers u. dgl. Vgl. jetzt ebenso E.K.G. vom 8./11. 1894, (Bd. 16 S. 446), vom 15./11. 1894 (das. S. 448), vom 23./12. 1895 (D. Jur.-Ztg. I S. 202), vom 3./2. 1896 (das. S. 222), vom 13./2. 1896 (Bd. 17 S. 431). Das Verbot der Sonntagsarbeit bezieht sich indeß nicht bloß auf die in den Bergwerken, Fabriken, Werkstätten u. s. w. vorzunehmenden Arbeiten, sondern auf *jegliche* Beschäftigung, welche mit dem Bergwerks-, Fabrik-, Werkstättenbetrieb dergestalt zusammenhängt, daß sie sich als Ausübung des betreffenden Gewerbebetriebes charakterisirt. Demnach wird man es z. B. auch für unstatthaft erachten müssen, daß die Metzgergesellen am Sonntag in einem städtischen Schlachthofe Vieh schlachten oder sonstige mit dem Metzgereibetriebe zusammenhängende gewerbliche Arbeiten in demselben ausführen. Vgl. jedoch auch E.K.G. vom 6./2. 1896 — D. Jur.-Ztg. I S. 243 — wonach ein Fensterputz- und Reinigungsinstitut nicht unter § 105b Abs. 1 G.O. fällt.

[2]a) Auf Badeanstalten, gleichviel ob dieselben Heilzwecken dienen oder nicht, finden die Vorschriften des § 105b G.O. *keine* Anwendung, da sie nicht zu den in diesem § aufgeführten Betrieben zu zählen sind. Dagegen greift § 105a G.O. auf *alle* in Gewerbsabsicht betriebenen Badeanstalten, auch wenn sie zu Heilzwecken bestimmt sind, Platz. Vgl. §§ 30 u. 35 G.O. Aehnlich Landmann S. 702. A.A. Erl. des pr. M. für H. vom 17./5. 1893 u. das M. d. J. vom 11./3. 1895 (M.Bl. S. 46), sowie E.K.G. vom 13./4. 1896 (D. Jur.-Ztg. I S. 342; Reger Bd. 17 S. 27).

2b) Einer Thätigkeit der Betriebsunternehmer selbst in den Werkstätten steht § 105b Abs. 1 nicht entgegen; deren Sonntagsarbeit kann aber gemäß § 41b eingeschränkt werden.

3) Das Wort „Handelsgewerbe" ist hier nicht in dem streng juristischen Sinne aufzufassen, wie sich derselbe aus den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ergiebt; vielmehr ist das Wort in seiner wirthschaftlichen Bedeutung zu nehmen, wonach es jede auf den Umsatz von Sachgütern gerichtete Thätigkeit einschließt. Insbesondere kommt auch nichts darauf an, ob das Handelsgewerbe in kleinem oder großem Umfange betrieben wird. Vgl. auch E.K.G. vom 9./7. 1896 (Reger Bd. 17 S. 25).

Vermöge der positiven Vorschrift des § 105i G.O. fallen jedoch das Gast- und Schankwirthschafts-, sowie das Verkehrsgewerbe nicht unter die Vorschriften der §§ 105a—105g über die Sonntagsruhe.

Nach der Begr. (S. 28) umfaßt der Begriff „Handelsgewerbe" u. A. „den Groß- und Kleinhandel, einschließlich des Hausirhandels, den Geld- und Kredithandel, die Leihanstalten, die sog. Hülfsgewerbe des Handels, Spedition, Kommission und die Handelslager". Auch den durch sog. „Automaten", d. h. selbstthätige mechanische Apparate vermittelten Waarenumsatz wird man als „Betrieb des Handelsgewerbes" auffassen müssen, so daß gemäß §§ 41a, 105 G.O. während der Zeit der für das Handelsgewerbe vorgeschriebenen Sonntagsruhe der Betrieb dieser Automaten einzustellen ist. So mit Recht die preuß. Anweisung vom 10./6. 1892 (Reichsanz. Nr. 140 vom 16./6. 1892). Unterstützen die Automaten lediglich den Wirthschaftsbetrieb, so greift § 105i G.O. Platz, so daß also die in Wirthschaften aufgestellten Automaten, soweit sie nur dem Wirthschaftsbetrieb dienen, nicht unter die Vorschrift des § 105b G.O. fallen. E.K.G. vom 26./6. 1893, (Bd. 14 S. 384; Reger Bd. 15 S. 276). Gehören die Gegenstände nicht zum Wirthschaftsbetriebe, so findet § 105b G.O. Anwendung. E.O.L.G. Celle vom 9./8. 1893 (Reger Bd. 14 S. 339).

4) Ist mit der in Abs. 1 erwähnten produzirenden Thätigkeit (sog. gewerblichen Thätigkeit im engeren Sinne) zugleich der Betrieb eines „Handelsgewerbes", d. h. einer auf den Umsatz der Produkte gerichteten Thätigkeit verbunden, wie dies z. B. bei einem großen Theil von Handwerkern (so bei den Bäckern, Fleischern, Schuhmachern u. s. w.) und meist auch im Fabrikbetriebe der Fall, so kommen auch die Vorschriften des Abs. 1 dann zur Anwendung, wenn es sich um das im

Betriebe, d. h. bei der gewerblichen Produktion thätige Hülfspersonal handelt, wogegen die Bestimmungen des Abs. 2 da Platz greifen, wo die Thätigkeit der beim Umsatz thätigen Personen (des kaufmännischen, Comptoir-Personals) in Frage steht. Ist eine Hülfsperson in doppelter Weise (sowohl beim Betriebe, wie beim Umsatz) thätig, wie z. B. ein Metzgergeselle, so darf er am Sonntag im Betriebe gar nicht, beim Umsatz, d. h. im Laden, nur gemäß Abs. 2 des § 105b beschäftigt werden. Vgl. E.K.G. vom 15./11. 1894 (Reger Bd. 16 S. 21 [bezüglich der Konditoren]), vom 23./12. 1895 (D. Jur.-Ztg. I S. 202 [bezüglich der Hutmacher]), vom 3./2. 1895 (Bd. 17 S. 429 [bezüglich der in einem Speditions- und Frachtfuhrgeschäft thätigen Gehülfen]). Ein Zuschneider ist Gewerbegehülfe und darf deshalb am Sonntag im Laden mit Maßnehmen und Anprobiren von Kleidungsstücken nach E.K.G. vom 3./2. 1896 — D. Jur.-Ztg. I S. 222, Reger Bd. 16 S. 368 — überhaupt nicht beschäftigt werden. Vgl. ferner E.K.G vom 13./2. 1896 (Bd. 17 S. 431; Reger Bd. 17 S. 24) sowie vom 9./7. 1896 (das. S. 25), wonach auch der Betrieb der Handelsgärtnerei als Handelsgewerbe unter die Vorschrift des § 105b Abs. 2 G.O. fällt. Ebenso schon Neukamp Comm. zum Gewerbesteuergesetz S. 51. (Essen 1891.)

Da das Wort „Handelsgewerbe" im weitesten Sinne aufzufassen ist und also jede auf den Umsatz von Waaren gerichtete gewerbliche Thätigkeit in sich schließt, so ist es auch unerheblich, ob der Gewerbeunternehmer als Kaufmann im Sinne der §§ 1—4 des H.G.B.s und folgeweise seine Hülfspersonen als eigentliche „Handelsgehülfen" im Sinne des H.G.B.s anzusehen sind. Deshalb findet der § 105b Abs. 2 z. B. auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche bei einer Gewerkschaft, die lediglich die in ihrem Bergwerk gewonnenen Produkte vertreibt und darum gemäß § 2 H.G.B. als Kaufmann im Sinne des H.G.B.s vor ihrer Eintragung im Handelsregister nicht gilt, die sog. kaufmännischen Geschäfte (insbesondere die Comptoirarbeiten) wahrzunehmen haben; dasselbe ist bei dem kaufmännischen Personal einer Rübenzuckerfabrik der Fall, selbst wenn in derselben nur die von dem Eigenthümer selbst gewonnenen Rüben verarbeitet werden, so daß dieser vor der handelsregisterlichen Eintragung als Kaufmann im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen ist. Vgl. E. des R.G. vom 19./11. 1881 (Bd. 6 S. 4 ff.). Vgl. auch E.K.G. vom 10./7. 1893 (Reger Bd. 14 S. 9 u. 131) — Goldtammer Arch. Bd. 41 S. 162 — betr. den Verkauf selbstgewonnener Milch durch einen Landwirth in eigener, offener Ver-

kaufsstelle; dieser Verkauf gilt danach als Betrieb des Handelsgewerbes. Vgl. ferner E.K.G. vom 18./6. 1894 (Bd. 15 S. 326); jedoch auch vom 19./3. 1894 (Bd. 15 S. 324).

[5]) Reichsgesetzlich ist lediglich die Beschäftigung der gewerblichen Hülfspersonen verboten, nicht aber die Schließung der Verkaufslokale, Läden u. dgl. angeordnet. Inwieweit derartige Anordnungen landesrechtlich getroffen werden können, darüber vgl. § 105h und Anm. 2 das.

Der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an Sonn- und Festtagen ist aber gemäß § 41a G.O. auch reichsrechtlich in demselben Umfange untersagt, wie die Beschäftigung des Hülfspersonals.

Auch im Falle des Abs. 2 des § 105b beginnt die Sonntagsruhe in der Nacht vom Sonnabend auf Sonntag nach 12 Uhr und dauert bis Sonntag Nacht um 12 Uhr. So mit Recht E.K.G. vom 10./2. 1896 (D. Jur.-Ztg. I S. 263; Reger Bd. 17 S. 25).

Ueber die Berechnung der fünfstündigen Frist vgl. E.K.G. vom 29./3. 1897 (Reger Bd. 17 S. 374). Nach E.K.G. vom 23./12. 1897 (D. Jur.-Ztg. III S. 230 Nr. 23) muß jedes Geschäft mit Beginn der Sonntagsruhe ohne Weiteres aufhören; auch ein einzelnes bereits vorher begonnenes Geschäft darf während der Sonntagsruhe nicht zum Abschluß gebracht werden; ebenso E.O.L.G. München vom 19./10. 1897 (Reger Bd. 18 S. 18); anders im Falle des § 139e.

[6a]) Bei Ges. m. b. H. ist lediglich der Geschäftsführer, nicht der Vorsitzende des Aufsichtsraths für die Beachtung der Vorschriften über die Sonntagsruhe verantwortlich. E.K.G. vom 8./10. 1896 (D. Jur.-Ztg. II S. 146).

[6b]) Aus der Entstehungsgeschichte des § 105b erhellt mit Deutlichkeit, daß der 4. Satz des Abs. 2 sich nicht bloß auf den unmittelbar vorhergehenden, sondern auch auf den 1. Satz dieses Absatzes beziehen soll, so daß also auch in dem hier erwähnten Falle die Polizeibehörde die 5 Stunden, in welchen die Beschäftigung des Hülfspersonals erfolgen darf, zu bestimmen hat.

[7]) Gemäß der auf Grund des Art. 9 des R.G. vom 1./6. 1891 (R.G.Bl. S. 261) — s. Anl. II — erlassenen V. vom 28./3. 1892 (R.G.Bl. S. 339) — s. Anl. VI — sind die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe am 1./7. 1892 in vollem Umfange in Kraft getreten; während für die in Abs. 1 des § 105b bezeichneten Betriebe die Sonn-

tagsruhe gemäß K.V. vom 4./2. 1895 (R.G.Bl. S. 11) — s. Anl. VII — am 1./4. 1895 eingeführt ist.

Für eine Reihe von Betrieben hat sodann der Bundesrath laut Bek. des Reichskanzlers vom 5./2. 1895 (R.G.Bl. S. 12) — s. Anl. VIII — Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe auf Grund des § 105d G.O. zugelassen.

[8]) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Paragraphen stellt § 146a G.O. unter Strafe.

[9]) Der letzte gesperrt gedruckte Absatz des § 105b beruht auf dem am 1./1. 1897 in Kraft getretenen Gesetz vom 6./8. 1896.

§ 105c.[1])

Die Bestimmungen des § 105b finden keine Anwendung: Ges. v. 1./6. 1891.

1. auf Arbeiten,[2]) welche in Nothfällen[3]) oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;[4])
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werkthätigen Betriebes abhängig ist,[5]) sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;[5a])
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1—4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.[6])

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1—5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem im § 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.[7])

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage[8]) volle sechsunddreißig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage[8a]) mindestens in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten,[9]) wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntags eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.[10])

1890/91: Entw. Drucks. Nr. 4 S. 4, 28, 29; Komm.Ber. Drucks. Nr. 190 T. 19—26; Sten.V. S. 1519—1554, 2758—2762.

---

[1]) § 105c enthält die unmittelbar kraft Gesetzes geltenden Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit, während in § 105d diejenigen Ausnahmen aufgestellt sind, welche der Bundesrath zulassen kann, in den §§ 105e und 105f die Befugnisse der höheren und unteren Verwaltungsbehörden zur Gestattung von Ausnahmen geregelt sind und in § 105g die weitere Ausdehnung der Vorschriften über die Sonntagsruhe auch auf die davon bisher nicht betroffenen Gewerbe vorgesehen ist.

[2]) Die unter 1 bis 5 erwähnten Arbeiten dürfen an allen Sonn- und Festtagen vorgenommen werden, und zwar ohne daß die Dauer der Arbeitszeit anderen, als den in Abs. 2 des § 105c erwähnten Beschränkungen unterliegt. Soweit aber landesgesetzliche Vorschriften auch die Vornahme der hier erwähnten Arbeiten an Sonn- und Festtagen gänzlich verbieten oder auf bestimmte Tageszeiten einschränken, (z. B. im Interesse des Gottesdienstes), sind dieselben trotz der reichsrechtlichen Erlaubniß unstatthaft, da § 105h weitergehende Beschränkungen der Sonntagsarbeit durch Landesgesetz, als das Reichsrecht solche aufstellt, ausdrücklich zuläßt.

[3]) Gegenüber der Fassung des Entwurfs, welcher hier die Sonntagsarbeit nur „zur Beseitigung eines Nothstandes oder zur Abwendung einer Gefahr" zulassen wollte, enthält die jetzige Fassung des Gesetzes eine erhebliche Erweiterung in Bezug auf die Fälle erlaubter Sonntagsarbeit. — Es muß aber nicht bloß ein Nothfall vorliegen, sondern es muß auch die unverzügliche Vornahme der Arbeit (am Sonntag) erforderlich sein. (Sten.B. S. 2758.)

Der Ausdruck „Nothfall" ist keineswegs gleichbedeutend mit „Eilfall", sondern in viel engerem Sinne aufzufassen; es muß sich um die Beseitigung einer Noth handeln, z. B. um die dringlich gebotene Fertigstellung eines Sarges, um schleunige Vorkehrungen, welche im Falle eines Brandunglücks — nicht bloß zur Beseitigung des Brandschadens — zu treffen sind, um unaufschiebbare Anordnungen, welche bei Schiffsunfällen getroffen werden müssen u. dgl. (Sten.B. S. 2758—2760). Für die Auslegung ist aber daran festzuhalten, daß im Interesse der Aufrechthaltung der Sonntagsruhe der Ausdruck „Nothfall" möglichst eng und einschränkend zu interpretiren ist, was sich auch aus der allgemeinen Rechtsregel ergiebt, wonach Ausnahmen möglichst streng ausgelegt werden müssen. — Bezweckt die Sonntagsarbeit lediglich die Verhütung eines wenn auch noch so großen Vermögensnachtheils und liegt ein eine unverzügliche Sonntagsarbeit erheischender Nothfall nicht vor, so findet ausschließlich § 105f G.O. Anwendung. Zustimmend jetzt E.K.G. vom 12./6. 1899 (D. Jur.-Ztg. V S. 50 Nr. 3).

[4]) Für die durch § 39 H.G.B. allen Vollkaufleuten und Handelsgesellschaften (insbesondere auch den Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) auferlegte Verpflichtung zur Inventuraufnahme, sowie im Falle des § 124 R.Konk.Ordnung darf dem-

nach das Hülfspersonal während eines vollen Sonntags — aber nur während eines einzigen im ganzen Jahre — zur Beschäftigung herangezogen werden. Ob man trotz des entgegenstehenden Wortlauts die Vornahme der Inventurarbeiten auch an einem Festtage für zulässig erachten darf, erscheint fraglich; dem Sinne des Gesetzes würde freilich eine Bejahung der Frage entsprechen, zumal sowohl in Nr. 5 Abs. 1 des § 105c, wie in Abs. 2 von einer an Sonn- und Festtagen stattfindenden Arbeit die Rede ist. Immerhin ist es nicht unbedenklich, gegenüber dem klaren Wortlaut des Gesetzes das Wort „Sonntag" ausdehnend zu deuten. (Vgl. auch Anm. 8.)

[5]) Z. B. die Unterhaltung von Hochöfen, die Feuerung von Dampfkesseln u. dgl.

[5a]) Wieviel Arbeiter in dieser Weise beschäftigt sind, ist gleichgültig; E.K.G. vom 30./11. 1893 (Bd. 14 S. 383).

[6]) Die Werkmeister, Betriebsbeamten und Techniker sind also im selben Umfange, wie die sonstigen gewerblichen Arbeiter, zur Vornahme von Sonntagsarbeiten berechtigt und verpflichtet.

[7]) Soweit den in § 139b bezeichneten Beamten, den sog. Fabrikinspektoren, eine Beaufsichtigung übertragen ist, muß auch diesen das Verzeichniß vorgelegt werden; da aber das Handelsgewerbe (§ 105b Abs. 2) ihrer Aufsicht nicht unterstellt ist, so haben die Handelsgewerbetreibenden lediglich der Ortspolizeibehörde das Verzeichniß auf Erfordern vorzulegen. (Sten.B. S. 2762.)

Sind die in § 105b Abs. 1 bezeichneten Betriebe mit dem daselbst in Abs. 2 erwähnten Handelsgewerbebetriebe verbunden, so findet das in Anm. 4 zu § 105b Gesagte hier entsprechende Anwendung, d. h. der Gewerbetreibende kann alsdann zwei gesonderte Verzeichnisse führen, von denen er nur dasjenige auch dem Fabrikinspektor vorlegen muß, welches die in § 105b Abs. 1 erwähnten Hülfspersonen ausschließlich betrifft.

[8]) Wie aus dem Komm.Ber. (S. 25) hervorgeht, hat man es ausdrücklich abgelehnt, auch etwaige Festtage in die Berechnung einzuschließen, so daß hier das Wort „Sonntag" zweifellos in seiner engsten und eigentlichen Bedeutung auszulegen sein wird.

[8a]) Die Vorschrift des Abs. 2 des § 105c findet nur auf diejenigen Arbeiter Anwendung, welche thatsächlich an einem Sonntage mehr als 3 Stunden lang beschäftigt oder am Besuche des Gottesdienstes verhindert sind; sind deshalb von den am Sonntag beschäftigten Arbeitern nur einzelne länger als 3 Stunden thätig gewesen, so ist auch nur

diesen an jedem dritten Sonntag eine Arbeitsruhe von 36 Stunden zu gewähren. (Sten.B. S. 1551, 1553.)

[9]) Die Ertheilung der hier vorgesehenen Erlaubniß hängt, selbst wenn die im Gesetz aufgestellten Voraussetzungen zutreffen, gleichwohl von dem freien Ermessen der unteren Verwaltungsbehörde ab.

[10]) Strafvorschriften in §§ 146 a, 149 Abs. 1 Nr. 7 G.O.

§ 105 d.

Ges. v 1./6. 1891.

Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluß des Bundesraths Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Abs. 1 zugelassen werden.[1])

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung[2]) der Bestimmung des § 105 c Abs. 3.

Die vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.[3])

1891/92: Entw. Drucks. Nr. 4 S. 4, 5, 29, 30; Komm.Ber. Drucks. Nr. 190 S. 26–28; Sten.V. S 1555–1573, 2762.

---

[1]) Von dieser Befugniß hat der Bundesrath laut Bek. des Reichskanzlers vom 5./2. 1895 (R.G.Bl. S. 12) — s. Anl. VIII — Gebrauch gemacht.

[2]) Der Bundesrath ist nicht verpflichtet, die Vorschrift des § 105 c Abs. 3 G.O. bei seinen Beschlüssen unter allen Umständen zu beachten; er kann vielmehr die Bedingungen, unter welchen er die

Sonntagsarbeit gestatten will, nach freiem Ermessen feststellen. (Vgl. Begr. S. 30.)

[3]) Strafvorschrift in § 146a G.O.

§ 105e.[1])

Ges. v. 1./6. 1891. Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist,[2]) sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105c Abs. 3 zu erfolgen.[3])

Ges. v. 30./6. 1900. Der Bundesrath trifft über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung von Ausnahmen nähere Bestimmungen; dieselben sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme mitzutheilen.[4])

Ges. v. 1./6. 1891. Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§ 20 und 21.[5])[6])[7])

1890/91: Entw. Drucks. Nr. 4 S. 5, 30, 31; Komm.Ber. Drucks. Nr. 190 S. 28, 29; Sten.V. S. 1573–1580, 2762, 2763.

1898/1900: Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 14, 15; Drucks. Nr. 450; Sten.V. S. 2978, 3236.

---

[1]) Der Abs. 2 ist durch die am 1./10. 1900 in Kraft tretende Novelle vom 30./6. 1900 hinzugefügt.

[2]) Als solche Gewerbe sind im Laufe der Berathung des Gesetzes namentlich die der Bäcker, Metzger, Barbiere, Friseure, Cigarren-, Blumenhändler genannt. Immerhin wird bei Anwendung des § 105e zu beachten sein, daß die Ausübung der eigentlichen gewerblichen Thätigkeit im engeren Sinne (der sog. produzirenden Thätigkeit) am Sonn- oder Festtage in den meisten Fällen keineswegs erforderlich, vielmehr nur der Waarenumsatz, d. h. der Verkauf der Produkte zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung nöthig ist. Zu diesem Zwecke wird es aber einer Ausnahme von dem Verbot des § 105b nicht bedürfen, da gemäß Abs. 2 dieses Paragraphen für den Waarenumsatz (den Betrieb des Handelsgewerbes) eine fünfstündige Sonntagsarbeit gestattet ist. Dies trifft insbesondere für Bäcker, Metzger, Blumen- und Cigarrenhändler zu, so daß die höhere Verwaltungsbehörde im Allgemeinen gut thun wird, möglichst wenig Ausnahmen von dem Verbot des § 105b zu gestatten. (Die hier vertretenen Grundsätze sind auch in der preuß. Anweisung vom 10./6. 1892 [Reichsanzeiger Nr. 140 vom 16./6. 1892] zum Ausdruck gebracht.)

Anders liegt die Sache bezüglich der Barbiere und Friseure, denen für die nicht unter § 105b Abs. 2 fallende Thätigkeit ihrer Gehülfen und Lehrlinge eine — wenn auch nur auf einige Stunden beschränkte — Sonntagsarbeit auf Grund des § 105e wird gestattet werden müssen. Vgl. im Uebrigen wegen der Ausübung des Gewerbebetriebes durch die Gewerbeunternehmer selbst, insbesondere die Barbiere und Friseure den neuen § 41b.

[3]) Im Gegensatz zu § 105d ist hier die Berücksichtigung des § 105c Abs. 3 zwingend vorgeschrieben.

[4]) Der neue Abs. 2 ist eingeschaltet, um ein für das ganze Reich möglichst gleichmäßiges Verfahren und möglichst gleichartige Grundsätze für die Zulassung von Ausnahmen herbeizuführen.

Die bisher von den höheren Verwaltungsbehörden erlassenen Verfügungen behalten nur insoweit Geltung, als sie mit den von dem Bundesrath aufzustellenden Grundsätzen in Einklang stehen und sich auf diese stützen.

[5]) In Betreff der übrigen im Abs. 1 genannten Gewerbe ist ein Verwaltungsstreitverfahren reichsrechtlich nicht vorgeschrieben.

[6]) Während für die übrigen in Abs. 1 genannten Betriebe durch eine allgemeine Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Aus-

nahmen von der Vorschrift des § 105 b gestattet werden können, dergestalt, daß diese für alle in dem Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde befindlichen Betriebe der betreffenden Art maßgebend sind, wird nach der Fassung des Abs. 3 für die hier erwähnten mit Triebwerken arbeitenden Betriebe nur in jedem Einzelfall eine Bestimmung zu treffen sein, einmal, weil hier ein besonderer Antrag des Unternehmers vorausgesetzt ist, sodann aber auch, weil das in Abs. 2 vorgesehene Rekursverfahren eine Verhandlung mit dem einzelnen Unternehmer bedingt. (Sten.B. S. 1074.)

Diese Einzelfestsetzung entspricht aber auch durchaus der Natur der Sache, weil bei den hier in Betracht kommenden Betrieben nicht allgemein, sondern nur von Fall zu Fall ermittelt werden kann, ob für sie eine Ausnahme von dem Verbot der Sonntagsarbeit zu gestatten ist. (Daß im Uebrigen die durch Abs. 3 geschaffene Rechtskontrole durchaus den Grundsätzen des heutigen Rechtsstaats entspricht, darüber vgl. meine „Kritik" S. 26 ff.)

[7]) Strafvorschrift in § 146 a G.O.

§ 105 f.

Ges. v. 1./6. 1891.

Wenn zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt,[1]) so können[2]) durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Abs. 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen,

in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubniß einzutragen sind.[3])

1890/91: Entw. Drucks. Nr. 4 S. 5, 31; Komm.Ber. Drucks. Nr. 190 S. 29, 30; Sten.V. S. 1581—1594, 2763.

---

[1]) Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 105 f sind:

a) ein unverhältnißmäßiger, d. h. ein außergewöhnlich großer Schaden,

b) ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß, das eine Sonntagsarbeit nothwendig macht. — Weiß der Arbeitgeber schon im Voraus, daß er zur Verhütung eines „unverhältnißmäßigen" Schadens besonders zahlreicher Arbeitskräfte bedürfen wird, so kann er sich rechtzeitig vorsehen, ohne seine Arbeiter am Sonntag beschäftigen zu müssen.

[2]) Die Erlaubnißertheilung hängt, selbst wenn die Voraussetzungen des § 105 f gegeben sind, lediglich von dem Ermessen der unteren Verwaltungsbehörde ab.

[3]) Strafvorschrift in § 146 a G.O.

§ 105 g.

Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths auf andere Gewerbe ausgedehnt werden.[1]) Diese Verordnungen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen. Auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§ 105 c—105 f entsprechende Anwendung.[2]) Ges. v. 1./6. 1891.

1890/91: Entw. Drucks. Nr. 4 S. 5, 31; Komm.Ber. Drucks. Nr. 190 S. 30, 31; Sten.V. S. 1594—1603, 2763.

---

[1]) Diese Ausdehnung kann nur für solche Gewerbe, welche überhaupt den Vorschriften der G.O. unterliegen, also nicht für die in § 6 G.O. genannten Gewerbe und ferner nicht für die in § 105i erwähnten Gewerbe erfolgen. (Vgl. Sten.V. S. 1599, 1611.) —

Für die letztgedachten Gewerbe ist die Regelung der Sonntagsruhe durch ein besonderes Reichsgesetz beabsichtigt.

[2]) Auf die durch Verordnung gemäß § 105g geregelte Sonntagsruhe finden alle Vorschriften des Reichsrechts entsprechende Anwendung, insbesondere auch die Strafbestimmungen des § 146a G.O.

§ 105h.

Ges. v. 1./6. 1891.

Die Bestimmungen der §§ 105a—105g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.[1]) [2]) [3])

Den Landes-Zentralbehörden[4]) bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105b Abs. 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

1890/91: Entw. Drucks. Nr. 4 S. 5, 31, 32; Komm.Ber. S. 31, 32; Sten.V. S. 1603—1605, 2263.

---

[1]) Durch diese Vorschrift ist es zunächst der *Landesgesetzgebung* gestattet, die Sonntagsarbeit noch weiter einzuschränken, als dies nach Reichsrecht der Fall, und zwar bleiben in dieser Hinsicht nicht bloß die bestehenden Landesgesetze in Kraft, sondern es können auch jederzeit *neue* die Sonntagsarbeit einschränkende Gesetze erlassen werden. Ebenso jetzt E.K.G. vom 6./2. 1899 (D. Jur.-Ztg. IV S. 402 Nr. 41). Dagegen können derartige Einschränkungen durch *Polizeiverordnungen* nur eingeführt werden, wenn nach der Landesgesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten der Erlaß solcher Polizeiverordnungen gestattet ist. (Vgl. Sten.V. S. 1603, 1604.) Vgl. auch Anm. 4 zu § 105a G.O.

[2]) Ob schon nach dem Wortlaut des Abs. 1 des § 105h, welcher nur von Beschränkungen der Arbeit spricht, landesgesetzlich auch die Schließung der Geschäfte an Sonn- und Festtagen angeordnet werden kann, wie der Komm.Ber. S. 32 annimmt, erscheint mindestens zweifelhaft. Viel eher wird man dies auf Grund des § 41a G.O. für zulässig halten können, welcher in Abs. 2 weitergehende landesgesetzliche Beschränkungen des Gewerbebetriebes gestattet, als in Abs. 1 vorgesehen; jedenfalls charakterisirt sich eine Vorschrift, welche die Schließung der Geschäfte für gewisse Tagesstunden gebietet, als eine die Art der Ausübung des Gewerbebetriebes regelnde Vorschrift, so daß ihre landesgesetzliche Zulässigkeit, insbesondere auf Grund des § 41a G.O., keinem Bedenken unterliegt.

[3]) Verstöße gegen die landesrechtlichen Vorschriften über die Sonntagsruhe unterliegen der Strafvorschrift des § 366 Nr. 1 R.St.G.B.s.

[4]) Nur die Landes-Zentralbehörden sind zum Erlaß derartiger Ausnahmevorschriften befugt. Man hat hierbei namentlich solche Feiertage im Auge, welche nur eine lokale Bedeutung haben oder nur für das Gebiet eines einzelnen Bundesstaates in Betracht kommen.

§ 105i.

Ges. v. 1./6. 1891.

Die §§ 105a Abs. 1, 105b—105g finden auf Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung.[1])[2])

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.[3])

1890/91: Komm.Ber. S. 4, 32, 33; Sten.V. S. 1607—1627, 2763.

---

[1]) Für die hier genannten Erwerbszweige gelten mithin lediglich und abgesehen von Abs. 2 die landesrechtlichen Vorschriften

über die Sonntagsruhe, welche selbstredend unverändert in Kraft bleiben.

[2]) Schwierigkeiten entstehen in denjenigen Fällen, in welchen ein Unternehmer eines der in § 105i Abs. 1 genannten Gewerbe gleichzeitig mit einem anderen, den reichsrechtlichen Vorschriften der §§ 105b ff. über die Sonntagsruhe unterliegenden Gewerbe betreibt. Man denke z. B. an Konditoren, welche gleichzeitig die Schankwirthschaft (Ausschank von Kaffee, Liqueuren) betreiben, an Spediteure, welche gleichzeitig Fuhrunternehmer, an Brauer und Bäcker, welche gleichzeitig Schankwirthe sind. Man vgl. hierzu E.K.G. vom 6./3. 1893 (Reger Bd. 13 S. 251) und vom 15./11. 1894 (Reger Bd. 16 S. 21), wo zwischen der Ausübung der Schankwirthschaft und des Handelsgewerbes seitens eines Konditors scharf geschieden wird.

Der Verkauf von Bier über die Straße wird vom K.G. in der E. vom 15./5. 1893 (Reger Bd. 13 S. 253) als Ausübung des Handelsgewerbes, nicht der Schankwirthschaft angesehen. Ebenso E.O.L.G. Rostock vom 11./3. 1893 (Reger Bd. 14 S. 130) und E.K.G. vom 8./6. 1893 (Reger Bd. 15 S. 274) und vom 4./4. 1895 (das. Bd. 16 S. 23); sowie E.O.L.G. München vom 26./1. 1895 (Reger Bd. 16 S. 141). Man vgl. jedoch auch E.K.G. vom 8./1. 1884 (Reger Bd. 16 S. 253), wonach einem Schankwirth, der Bier über die Straße verkaufte, ohne das Bewußtsein gehabt zu haben, damit ein Handelsgewerbe zu betreiben, der Schutz des § 59 R.St.G.B. zugebilligt ist.

Unbedenklich wird man es hier ebenso, wie dies oben Anm. 4 zu § 105b ausgeführt ist, für zulässig halten müssen, daß ein Brauer oder Bäcker seine Brauerei- oder Bäckereigehülfen am Sonn- oder Festtag ohne Rücksicht auf die Vorschrift des § 105b Abs. 1 G.O. in seiner Schankwirthschaft (als Kellner u. dgl.) beschäftigt. Steht doch auch nichts im Wege, daß ein in einer Fabrik thätiger Arbeiter an Sonn- und Festtagen in einer Wirthschaft als Kellner fungirt, (ein Fall, der durchaus nicht zu den Seltenheiten gehört). Selbstredend ist der Bäckergehülfe zu einer solchen Thätigkeit an und für sich nicht verpflichtet.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen hat umgekehrt das K.G. in der E. vom 3./2. 1896 (Bd. 17 S. 429) — D. Jur.-Ztg. I S. 222 (Reger Bd. 16 S. 368) — es für unzulässig erklärt, daß eine Transportgesellschaft, welche gleichzeitig ein Speditions- und

Frachtfuhrgeschäft betreibt, ihre Angestellten gegen das Verbot des § 105b Abs. 2 G.O im Speditionsgeschäft beschäftigt.

Ebenso hat das K.G. in der E. vom 11./2. 1897 (Reger Bd. 17 S. 391) auf eine lediglich den Zwecken des Hotelbetriebes dienende Dampfwäscherei mit Recht die Vorschriften der §§ 105a ff. für unanwendbar erklärt.

Schwieriger gestaltet sich die Frage, wie es zu halten, wenn landesrechtlich die Schließung der Räume, insbesondere der Verkaufsstellen angeordnet ist, in welchen nach Reichsrecht ein Gewerbebetrieb am Sonn- oder Festtag nicht stattfinden darf, und wenn alsdann, wie dies bei Konditoren und in kleinen Bäckereien und Schankwirthschaften vielfach der Fall, nur ein Verkaufsraum existirt, welcher zugleich dem Betriebe der Schankwirthschaft dient. Streng genommen wird der Bäcker die Schankwirthschaft in seinem Verkaufsraum fortsetzen dürfen, auch wenn der Verkauf von Backwaaren gemäß § 105b Abs. 2 G.O. nicht mehr zulässig ist, sofern man nicht den Worten des § 41a G.O., wonach in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb während der Zeit der Sonntagsruhe nicht stattfinden darf, einen Sinn und eine Tragweite beilegen will, die offenbar nicht damit beabsichtigt ist. Um aber alle Zweifel auszuschließen und den andernfalls nicht zu vermeidenden Umgehungen des Gesetzes entgegenzutreten, wird es sich empfehlen, landesrechtlich für die Zeit der gebotenen Sonntagsruhe auch die Schließung aller solcher Räume anzuordnen, in welchen neben einem der in § 105b erwähnten Gewerbe eines der in § 105h aufgeführten gleichzeitig betrieben wird, was unbedenklich zulässig ist. Freilich läßt sich nicht verkennen, daß hierdurch kleinere Gewerbetreibende unter Umständen hart betroffen werden können, indem sie dadurch zu kostspieligen Neuanlagen gezwungen werden, so daß sich der Weg der lokalpolizeilichen Regelung dieser Frage am meisten empfehlen dürfte.

Die preuß. Anw. vom 10./6. 1892, welche eine Schließung der Geschäfte überhaupt nicht vorsieht, will den hier angeregten Schwierigkeiten damit begegnen, daß die betreffenden Gewerbetreibenden polizeilich angehalten werden sollen, Verkaufsgegenstände während der Zeit der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in den Schaufenstern oder an den Ladenthüren nicht zur Schau zu stellen. Auch soll ihre

Bestrafung gemäß § 146a G.O. mit aller Strenge bei Zuwiderhandlungen gegen § 105b Abs. 2 G.O. herbeigeführt werden.

[3]) Die Fassung des Abs. 2 des § 105i entspricht der ursprünglich für alle Gewerbe geltenden Vorschrift des § 105 Abs. 2 der G.O. in der Fassung des Gesetzes vom 17./7. 1878. Die Begründung des Entwurfs zu diesem Gesetze sagt mit Bezug auf die Vorschrift des jetzigen Abs. 2 des § 105i:

„Im Sinne des Entwurfs ist dieses — (nämlich ein Dringlichkeitsfall) — überall dort anzunehmen, wo entweder nach den allgemeinen Betriebsverhältnissen des Gewerbes oder nach den besonderen Verhältnissen des Ortes und den darauf sich gründenden Bedürfnissen und Gewohnheiten der Bevölkerung der Gewerbetreibende dem Publikum seine Dienste nicht versagen darf, ohne die wirthschaftlichen Grundlagen seines Betriebes zu gefährden."

Betrachtet man diese sehr weitgehende Gesetzesauslegung als maßgebend, so hat die Vorschrift des Abs. 2 kaum eine praktische Bedeutung, da gerade bei den in Abs. 1 des § 105i gedachten Gewerben jede Versagung der Dienste geeignet ist, „die wirthschaftlichen Grundlagen des Betriebes zu gefährden".

Hält man sich dagegen streng an den Wortlaut des Gesetzes, so ist nicht abzusehen, weshalb z. B. der Betrieb der Schankwirthschaft nicht gerade so gut seiner Natur nach eine Unterbrechung gestattet, wie derjenige der Bäckerei.

§ 106.

Ges. v. 17./7. 1878 u. 1./6. 1891.

Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind,[1]) dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.[2])

1878: Entw. S. 496 ff.; Komm.Ber. S. 1164 ff.; Sten.V. S. 286 ff., 1031 ff., 1383 ff.

1890/91: Entw. Drucks. Nr. 4 S. 5, 32—34; Komm.Ber. S. 33; Sten.V. S. 1627, 2763.

[1]) Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann diese Vorschrift nur auf selbständige Gewerbetreibende, Arbeitgeber, bezogen werden, nicht auf Gehülfen; vgl. auch § 119 G.O. und die weitergehende Vorschrift des (neuen) § 126.

[2]) Strafvorschrift in § 150 Nr. 1 G.O.

§ 107.

Minderjährige[1]) Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an **den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt,**[2]) oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,[3]) andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die **zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte** Mutter[4]) oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.[5])

Ges. v. 17./7. 1878. Ges. v. 1./6. 1891 u. v. 18./6. 1896 (G. B.G.B.) Ges. v. 18./6. 1896.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.[6])[7])

Ges. v. 17./7. 1878.

1878: Siehe Materialien zu § 105.

1890/91: Entw. Drucks. Nr. 4 S. 6, 32—34; Komm.Ber. Drucks. Nr. 190 S. 34—36; Sten.V. S. 1629—1641, 2763.

[1]) Das Gesetz vom 1./6. 1891 hat die bisherigen Eingangsworte: „Personen unter 21 Jahren" durch den Ausdruck „minder-

jährige" Personen ersetzt, so daß also die unter 21 Jahre alten, aber für *großjährig* erklärten Arbeiter in Zukunft mit einem Arbeitsbuch nicht mehr versehen zu sein brauchen (Begr. S. 34). Vgl. auch § 3 B.G.B.

[2]) Gemäß Art. 36 des Einf.-Ges. zum B.G.B. sind seit Inkrafttreten des letzteren an Stelle der Worte: „an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen" die Worte getreten: „*an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt*". Zu den gesetzlichen Vertretern der Minderjährigen gehört nämlich nach §§ 1626, 1684 ff. B.G.B. unter Umständen auch die Mutter.

[3]) Dem gesetzlichen Vertreter eines noch nicht 16 Jahre alten Arbeiters ist also auch ohne Antrag das Arbeitsbuch auszuhändigen.

[4]) Die Worte „an die Mutter" sind seit Inkrafttreten des B.G.B. ersetzt durch die Worte: „*an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter*". Art. 36 Einf.-Ges. So lange nämlich dem Vater die elterliche Gewalt zusteht, ist die Mutter regelmäßig zur Vertretung der Kinder nicht berechtigt; gleichwohl soll auch in solchen Fällen unter Umständen (z. B. wenn der Vater dem Trunke ergeben oder abwesend ist) die Gemeindebehörde befugt sein, die Aushändigung des Arbeitsbuches an die Mutter zu gestatten.

[5]) Die ausnahmsweise gestattete Aushändigung des Arbeitsbuches an die Mutter, einen sonstigen Angehörigen oder den Arbeiter selbst ist in *allen* Fällen zulässig, selbst wenn dieser Letztere das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

[6]) Vgl. jedoch § 135 G.O., wonach Kinder unter 13 Jahren in Fabriken überhaupt nicht und Kinder über 13 Jahre darin nur beschäftigt werden dürfen, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Die Vorschrift des 2. Absatzes des § 107 hat also nur noch für die *nicht* in Fabriken, Bergwerken und den sonstigen in den §§ 154 Abs. 2 und 3 und 154a Abs. 1 G.O bezeichneten Gewerbebetrieben beschäftigten jugendlichen Arbeiter Bedeutung.

[7]) Strafvorschriften in § 150 Nr. 1 und 2 G.O.

§ 108.

Ges. v. 17./7. 1878 u. 1./6. 1891.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, *wenn aber*

ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt.[1]) Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des **gesetzlichen Vertreters.** Ist die Erklärung des **gesetzlichen Vertreters** nicht zu beschaffen, oder verweigert dieser[2]) die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen.[3]) Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

Ges. v. 1./7. 1883. Ges. v. 17./7. 1878 u. v. 18./6. 1896. Ges. v. 1./7. 1883. Ges. v. 17./7. 1878.

1878: Materialien s. § 105.

1883: R.T. Drucks. Nr. 206 S. 51 u. 55; Sten.V. S. 1960.

1890/91: Entw. Drucks. Nr. 4 S. 6; Komm.Ber. Drucks. Nr. 190 S. 36, 37; Sten.V. S. 1641, 2763.

---

[1]) Die mit Sperrdruck hervorgehobenen Worte sind durch das R.G. vom 1./7. 1883 eingeschaltet.

[2]) Eine Ergänzung der verweigerten Zustimmung des Vormundes ist nicht vorgesehen, kann also auch nicht erfolgen. Landmann (S. 779 Nr. 5) nimmt an, daß, wenn die elterliche Gewalt erloschen, es des Antrages oder der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Ausstellung des Arbeitsbuches nicht bedürfe.

[3]) Die fettgedruckten Worte beruhen auf Art. 36 E.B.G.B. Sie sind eingeschaltet, um die Fassung des § 108 mit den Vorschriften des B.G.B. in Einklang zu bringen, das an Stelle der väterlichen die elterliche Gewalt gesetzt hat, so daß auch die Mutter unter Umständen gesetzliche Vertreterin ihrer Kinder ist.

§ 109.

Ges. v. 17./7. 1878 u. 1./6. 1891.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

1878: Materialien s. zu § 105.

1890/91: Entw. Drucks. Nr. 4 S. 6; Komm.Ber. Drucks. Nr. 190 S. 36, 37; Sten.V. S. 1641, 2763, 2764.

§ 110.

Ges. v. 17./7. 1878 1./6. 1891, u. 18./6. 1896.

Das Arbeitsbuch (§ 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt,[1]) Namen und letzten Wohnort seines **gesetzlichen Vertreters**[2]) und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler[3]) bestimmt.

1878: Materialien s. zu § 105.

1890/91: Entw. Drucks. Nr. 4 S. 6, 32—34; Komm.Ber. S. 36, 37; Sten.V. S. 1641, 2763, 2764.

---

[1]) Veranlaßt der Arbeiter durch wissentlich falsche Angabe die

Eintragung eines unrichtigen Geburtsjahres, so soll dies gleichwohl nach E.R.G. in Str.S. vom 30./6. 1890 (Bd. 21 S. 31; Reger Bd. 11 S. 20) nicht strafbar sein.

[2]) Die mit Sperrdruck hervorgehobenen Worte sind durch das Gesetz vom 1./6. 1891 eingeschaltet.

Die fett gedruckten Worte sind durch Art. 36 E.B.G.B. eingeschaltet. Vgl. darüber Anm. 3 zu § 108.

[3]) Dies ist geschehen durch die nicht publizirte Verfassung vom 18./1. 1892. Das hierdurch vorgeschriebene Formular für die Arbeitsbücher ist z. B. in Nr. VI des Preuß. M.E. vom 4./3. 1892 (M.Bl. S. 115) mitgetheilt.

§ 111.

Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen. Ges. v. 17./7. 1878.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen. Ges. v. 1./6. 1891.

Die Eintragungen[1]) dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt. Ges. v. 17./7. 1878.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.[2])

1878: Materialien zu § 105.

1890/91: Entw. Drucks. Nr. 4 S. 6, 7, 35; Komm.Ber. S. 36, 37; Sten.V. S. 1641, 2764.

---

[1]) Die mit Sperrdruck hervorgehobenen Worte sind durch Gesetz vom 1./6. 1891 eingeschaltet.

[2]) Strafvorschriften in §§ 146 Nr. 3 und 150 Nr. 2 G.O.

§ 112.

Ges. v. 17./7. 1878 u. 1./6. 1891.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale,[1]) Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale,[1]) Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.[2])

1878: Materialien s. zu § 105.

1890/91: Entw. S. 7; Komm.Ber. S. 37; Sten.V. S. 1641, 2764.

---

[1]) Die Einschaltung des Wortes: „Merkmale" beruht auf dem Gesetz vom 1./6. 1891.

[2]) Strafvorschrift in § 150 Nr. 2 G.O.

§ 113.[1])

Ges. v. 17./7. 1878.

Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen[1a]) auszudehnen.[2])[2a])

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.[3]) Ges. v. 1./6. 1891.

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugniß von dem **gesetzlichen Vertreter** gefordert werden. **Dieser kann** verlangen, daß das Zeugniß **an ihn,** nicht an den Minderjährigen ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des **gesetzlichen Vertreters** die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.[4]) Ges. v. 18./6. 1896 (E. B.G.B.)

1878: Materialien s. zu § 105. (Aehnlich bereits § 113 G.O. vom 21./6. 1869.)

1890/91: Entw. S. 32—35; Komm.Ber. S. 37; Sten.V. S. 1641—1651, 2764—2766.

---

[1]) Die Worte „und ihre Leistungen", sowie die Abs. 3 und 4 beruhen auf dem Gesetz vom 1./6. 1891, die fett gedruckten Worte auf Art. 36 E.B.G.B.

[1a]) Verlangt der Arbeiter ein Führungszeugniß, so wird der Arbeitgeber darin auch den Entlassungsgrund angeben dürfen. Vgl. E. des Landgerichts I Berlin vom 23./5. 1891; mitgetheilt in den Blättern für Rechtspflege u. s. w. Nr. 12 vom 13./12. 1891 S. 114.

[2]) Weigert der Arbeitgeber die Ausstellung des Zeugnisses, so steht dem Arbeiter nur der Prozeßweg offen; wo Gewerbegerichte existiren, sind diese gemäß § 3 Nr. 1 des R.G. vom 29./7. 1890 zuständig.

[2a]) Eine inhaltlich gleichlautende Vorschrift enthält § 73 Abs. 1 und 2 des neuen H.G.B. für Handlungsgehülfen. Diese Vorschrift gilt seit dem 1./1. 1898. Art. 1 E. z. H.G.B.

[3]) Strafvorschrift in § 146 Nr. 3 G.O.
[4]) Vgl. Anm. 3 zu § 108.

§ 114.

Ges. v. 17./7. 1878 u. 1./6. 1891.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

1878: Materialien s. zu § 105 (vgl. auch § 113 der G.O. vom 21./6. 1869).

1890/91: Entw. S. 7; Komm.Ber. S. 37; Sten.V. S. 1651, 2766.

§ 114a.[1])

Ges. v. 30./6. 1900.

Für bestimmte Gewerbe[2]) kann der Bundesrath Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben. In diese sind von dem Arbeitgeber oder dem dazu Bevollmächtigten einzutragen:

1. Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl;
2. die Lohnsätze;
3. die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten.

Der Bundesrath kann bestimmen, daß in die Lohnbücher oder Arbeitszettel auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung einzutragen sind, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Theil des Lohnes gewährt werden sollen.[3])

Auf die Eintragungen finden die Vorschriften des § 111 Abs. 2—4 entsprechende Anwendung.[4])

Das Lohnbuch oder der Arbeitszettel ist von dem Arbeitgeber auf seine Kosten zu be-

schaffen und dem Arbeiter nach Vollziehung der vorgeschriebenen Eintragungen vor oder bei der Uebergabe der Arbeit kostenfrei auszuhändigen.

Die Lohnbücher sind mit einem Abdrucke der Bestimmungen der §§ 115—119a Abs. 1 und des § 119b zu versehen. Im Uebrigen wird die Einrichtung der Lohnbücher[5]) durch den Reichskanzler bestimmt.[6])

Auf die von dem Bundesrath getroffenen Anordnungen findet die Bestimmung im § 120e Abs. 4 Anwendung.[7])

1898/1900: Entw. Drucks. Nr. 165 S. 3, 18—23; Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 15—18; Drucks. Nr. 444, 445, 455, Sten.V. S. 2978 bis 3000, 3236.

---

[1]) § 114a ist durch das am 1./10. 1900 in Kraft tretende Gesetzes vom 30./6. 1900 eingeschaltet.

[2]) Bei der Berathung des Gesetzes ist hauptsächlich an Werkstätten, insbesondere der Wäsche- und Kleiderkonfektion gedacht; doch kann § 114a auch auf bestimmte Arten von Fabriken für anwendbar erklärt werden, wie insbesondere der neue Abs. 3 des § 134 ergiebt.

[3]) Nur dann, wenn es sich um eine Gewährung von Kost und Lohn an Zahlungsstatt oder zahlungshalber handelt, kann der Bundesrath von der ihm nach Abs. 2 zustehenden Befugniß Gebrauch machen; eine Aufrechnung einer dem Arbeitgeber für Gewährung von Kost und Lohn zustehenden Gegenforderung ist aber regelmäßig unzulässig. Vgl. Anm. 2 zu § 115.

[4]) Die Eintragungen müssen also mit Dinte bewirkt werden und von dem Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten unterschrieben sein und dürfen die in Abs. 3 u. 4 des § 111 erwähnten Vermerke nicht enthalten.

[5]) Im zweiten Satz des Abs. 5 ist das im Entwurf enthaltene Wort „Arbeitszettel" nach der Entstehungsgeschichte anscheinend versehentlich fortgefallen. Jedenfalls ist kein Grund ersichtlich, weshalb

nicht der Reichskanzler auch die Einrichtung der „Arbeitszettel" sollte bestimmen können.

[6]) Strafvorschrift in §§ 146 Ziffer 3, 150 Abs. 1 Ziffer 2.

[7]) d. h. die auf Grund des § 114a getroffenen Anordnungen sind durch das R.G.Bl. zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§ 115.[1])

Ges. v. 17./7. 1878 u. 1./6. 1891.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und baar auszuzahlen.[2])

Sie dürfen den Arbeitern keine Waaren kreditiren.[3])[4]) Doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel[5]) für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Mieth- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung,[5a]) Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen.[5b]) Zu einem höheren Preise ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im Voraus[6]) vereinbart ist.[7])

1878: Materialien s. zu § 105 (vgl. auch § 134 der G.O. vom 21./6. 1869).

1890/91: Entw. S. 7, 35; Komm.Ber. S. 37—42; Sten.V. S. 1653 bis 1677, 2766—2772.

---

[1]) Wie schon aus dem zu § 105 Bemerkten hervorgeht, finden die Vorschriften der §§ 115—119b G.O. auch auf die Werkmeister, Techniker und Betriebsbeamten Anwendung, was auch dadurch im Gesetz selbst zum Ausdruck gekommen, daß man in § 133e G.O. die Anwendbarkeit des § 119a auf diese Personen ausdrücklich auszuschließen für nöthig befunden hat.

[2]) Sowohl die Berechnung, wie die Auszahlung der Löhne muß in Reichswährung erfolgen.

Demnach sind Zahlungen in Wechseln, Bons oder Blechmarken ungültig und strafbar. §§ 116, 146 Nr. 1 G.O.

Auch dann, wenn Abschlagszahlungen in der Weise erfolgen, daß zwar den Arbeitern ein Theil des Lohnes in Baar ausgezahlt wird, jedoch mit der im Voraus getroffenen Abrede, die Vorschußzahlung sofort zur Bezahlung der ihnen seitens des Arbeitgebers gelieferten Waaren zu verwenden, liegt eine strafbare Umgehung des Gesetzes vor.

Vgl. E. des R.G. in Str.S. vom 19./4. 1880 (Reger Bd. 2 S. 246);
" " " " " " 9./1. 1882 (Bd. 6 S. 425; Reger Bd. 3 S. 24); 12./11. 1882 (Bd. 7 S. 297);
" " " " " " 23./11. 1882 (Bd. 7 S. 245; Reger Bd. 3 S. 225 und 226);
" " " " " " 8./1. 1883 (Reger Bd. 3 S. 255);
" " " " " " 13./12. 1883 (Reger Bd. 4 S. 278);
" " " " " " 27./6. 1884 (Bd. 17 S. 285; Reger Bd. 5 S. 9).
" " " " " " 18./12. 1885 (Reger Bd. 6 S. 397);
" " " " " " 26./4. 1887 (Reger Bd. 8 S. 17);
" " " " Civ.S. " 21./2 1890 (Reger Erg.-Bd. 1 S. 44);
E.R.G. in Str.S. vom 24./10. 1892 (Reger Bd. 13 S. 254);
" " " " 13./12. 1892 (Reger Bd. 14 S. 12);
E.R.G. in Str.S. vom 5./12. Juni 1899 (Bd. 32 S. 224).

Seit dem Inkrafttreten des B.G.B. ist dessen § 394 zu beachten, welcher vorschreibt: „Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt". Ueber die Tragweite dieser Vorschrift, sowie überhaupt über den Einfluß des B.G.B. auf die §§ 115 ff. vgl. meinen Aufsatz: „das Verhältniß des B.G.B. zur R.G.O." im „Verwaltungsarchiv" Bd. 5 S. 209 ff.; insbesondere S. 225 ff. und S. 244 ff. Danach gilt nunmehr Folgendes:

a) Aufrecht erhalten sind die in Abs. 2 erwähnten Ausnahmen von dem Kreditirungsverbot, so daß der Arbeitgeber dem Arbeiter die darin erwähnten Leistungen machen und die ihm zustehenden Gegenleistungen im Wege der Klage geltend machen darf.

b) Aufrecht erhalten sind jene Ausnahmen, soweit dadurch dem Arbeitgeber gestattet ist, die in Abs. 2 erwähnten Leistungen an Zahlungsstatt zu machen, d. h. in der Weise, daß die Leistungen (z. B. die Gewährung von Wohnung und Kost), einen Theil des Lohnes bilden oder (z. B. Lebensmittel) statt des Baarlohnes gewährt werden, so daß also die Zahlung durch Hingabe von Lebensmitteln zahlungshalber erfolgt.

c) Dagegen ist die Aufrechnung von irgend welchen Forderungen des Arbeitgebers gegen die Lohnforderungen des Arbeiters (oder Werkmeisters), sofern dessen Jahresarbeitsverdienst 1500 Mk. nicht übersteigt, schlechterdings unzulässig, aber dann nicht strafbar, wenn die Gegenforderung aus einem der nach Abs. 2 des § 115 zulässigen Rechtsgeschäfte herrührt. Zustimmend Planck Anm. zu § 394 B.G.B.

Die Richtigkeit meiner Ausführungen wird durch die Entstehungsgeschichte des § 114a bestätigt; die dagegen (Sten.B. vom 24./11. 1899 S. 2983 ff.) geltend gemachten Gründe beruhen größtentheils auf Mißverständnissen.

Lohn-Einbehaltungen oder -Abzüge sind unzulässig und strafbar:

a) wenn sie einen Verstoß gegen § 119a Abs. 1 G.O. enthalten; §§ 115, 146 Abs. 1 G.O.;

b) wenn sie behufs Tilgung von Forderungen gemacht werden, welche dritten Personen an die Arbeiter zustehen, sofern nicht der einbehaltene Lohnbetrag mit Ermächtigung des Arbeiters, welche erst nach der Fälligkeit des Lohnes ausdrücklich erklärt ist, an Dritte gezahlt wird. Der Dritte macht sich, falls er den in strafbarer Weise vom Arbeitgeber einbehaltenen Lohn annimmt, der Beihilfe aus §§ 115, 146 Nr. 1 G.O. schuldig. Vgl. E. des R.G. in Str.S. vom 12./11. 1882 (Bd. 13 S. 254); des Landgerichts I Berlin vom 24./9. 1891 in den Blättern für Rechtspflege Nr. 1 vom 9./1. 1892 S. 8; des R.G. in Str.S. vom 17./11. 1894 (Bd. 26 S. 208; Reger Bd. 15 S. 141); vom 2./2. 1894 (Reger Bd. 16 S. 26).

Hat der Arbeitgeber zwecks Umgehung des Gesetzes diese Forderungen erworben, so ist deren Verrechnung auf die Lohnforderung

zwar nicht strafbar, aber civilrechtlich unzulässig und unwirksam. Vgl. Anm. 2c zu § 115a G.O.

Das hier Bemerkte findet auch auf Theilzahlungen Anwendung, welche auf den Lohn vor der Fälligkeit geleistet wurden. E.R.G. in Str.S. vom 13./12. 1892 (Reger Bd. 14 S. 12).

Auch der Kassirer des Arbeitgebers, der behufs Tilgung einer ihm persönlich gegen den Arbeiter zustehenden Forderung dessen Lohn ganz oder theilweise zurückbehält, verstößt gegen §§ 115, 115a, 146 Nr. 1 G.O. E.R.G. in Str.S. vom 17./11. 1894 (Bd. 26 S. 208; Reger Bd. 15 S. 141).

Abzüge für rechtmäßig verwirkte Strafen sind dagegen zulässig; vgl. § 134b G.O.

[3]) Dagegen ist ihnen der Verkauf von Waaren an ihre Arbeiter gegen Baarzahlung gestattet. (Sten.B. S. 1154 ff.) Ebenso E.R.G. in Str.S. vom 20./10. 1891 (Bd. 22 S. 178; Reger Bd. 12 S. 140). Vgl. jedoch Anm. 2 und E. des R.G. in Str.S. vom 4./10. 1887 (Sten.B. S. 2768); in Civ.S. vom 21./2. 1890 (Reger Erg.-Bd. 1 S. 44).

[4]) Der mit den Worten: „Doch ist es gestattet" beginnende Satz enthält die von dem Regelgrundsatz des Kreditverbots zulässigen Ausnahmen, d. h. in den in diesem Satze gedachten Fällen ist die Verabfolgung von Waaren auf Borg durch die Arbeitgeber und die Verrechnung des Kaufpreises auf den vom Arbeiter verdienten Lohn gestattet. Werden aber die Lebensmittel u. s. w. nicht von dem Arbeitgeber selbst, sondern von dritten Personen geliefert, so findet die Ausnahmevorschrift keine Anwendung; der Arbeitgeber würde sich vielmehr dadurch, daß er die Schuld des Arbeiters an den Dritten zahlt, von seiner Verpflichtung zur Zahlung des vollen Lohnes nicht befreien und überdies strafbar machen. Vgl. E. d. R.G. in Str.S. vom 22./9. 1882 (Reger Bd. 3 S. 140), vom 27./6. 1884 (das. Bd. 5 S. 8). Diese schon nach bisherigem Recht aufgestellte Ansicht kann nach der jetzigen Fassung der §§ 115, 115a, 146 Nr. 1, 148 Nr. 13 G.O. keinem Zweifel unterliegen.

In der E. in Str.S. vom 28./9. 1896 (Bd. 29 S. 95) — D. Jur.-Ztg. II S. 22 Nr. 4; Reger Bd. 17 S. 148 — hat das Reichsgericht es für statthaft und straflos erklärt, daß ein Arbeitgeber seinen Arbeitern Blechmarken mit bestimmter Werthbezeichnung verabfolgt, gegen welche sie bei beliebigen Personen Waaren entnehmen können, daß dann der Arbeitgeber die Blechmarken einlöst und den an den Kreditgeber des Arbeiters gezahlten Betrag am Lohntage auf die Lohnforderung in

Abzug bringt. Diese Entscheidung würde nur dann richtig sein, wenn der Arbeiter nach der Fälligkeit des Lohnes sich mit dem Lohnabzug ausdrücklich einverstanden erklärt hatte. Vgl. § 115a G.O. u. o. Anm. 2b, sowie Anm. 1 zu § 115a G.O. Vgl. auch gegen die E.R.G. den § 118 G.O. Vgl. ferner über die Abgabe von Blechmarken als Zahlungsmittel E.R.G. in Str.S. vom 17./11. 1896 (Bd. 29 S. 190).

[5]) Zu den „Lebensmitteln" gehören keinesfalls bloße Genußmittel, z. B. Tabak und Cigarren; das R.G. bezeichnet in der E. vom 26./4. 1887 (Reger Bd. 8 S. 17) als Lebensmittel „die Erfordernisse zur Erhaltung und Ernährung des menschlichen Körpers, insbesondere also Waaren, welche zum Lebensunterhalt des Menschen als Speise und Trank dienen". Vgl. auch E. d. R. in Str.S. vom 19./11. 1888 (Bd. 17 S. 224; Reger Bd. 9 S. 422); desgl. vom 14./5. 1889 und 10./1. 1890 (das. Erg.-Bd. 1 S. 45 und 242). Insbesondere kann unter Umständen auch Branntwein zu den „Lebensmitteln" gehören. E.R.G. in Str.S. vom 23./9. 1897 (Bd. 30 S. 253).

[5]a) Eine „regelmäßige Beköstigung" ist nach E.R.G. in Str.S. vom 7./14. Juni 1888 (Reger Bd. 9 S. 191) dann vorhanden, wenn den Arbeitern während eines längeren Zeitraums wenigstens eine der täglichen üblichen Mahlzeiten, in welche Getränke eingeschlossen sein können, in einer zu sofortigem Genusse geeigneten Weise gewährt worden ist.

[5]b) In den Bestimmungen dieses Satzes ist zum Ausdruck gebracht, daß der Arbeitgeber durch die Gewährung der hier erwähnten Gegenstände an den Arbeiter keinen Vortheil (Gewinn) erzielen soll. Dabei sind aber die „Anschaffungskosten", welche der Arbeitgeber für die dem Arbeiter gewährten Lebensmittel in Rechnung stellen darf, von den „durchschnittlichen Selbstkosten", zu denen er ihm Feuerung, Beleuchtung u. s. w. liefern darf, scharf zu scheiden. Erstere bestehen lediglich aus dem Einkaufspreise und den für die Uebersendung der Lebensmittel gemachten Aufwendungen; zu den „durchschnittlichen Selbstkosten" gehören dagegen noch „die Kosten der Lagerung, Versicherung und sonstigen Unterhaltung der gelieferten Gegenstände, sowie die aufgelaufenen Zinsen der Anschaffungskosten". Vgl. E.R.G. in Str.S. vom 19./11. 1888 (18, 224) (Reger Bd. 9 S. 422), vom 27./6. 1895 (Bd. 28 S. 321; Reger Bd. 16 S. 141), vom 23./9. 1897, (Bd. 30 S. 253); E.O.L.G. Karlsruhe vom 20./5. 1895 (Reger Bd. 16 S. 25).

[6]) Ist der Preis für die Werkzeuge und Stoffe nicht im Voraus, d. h. vor Beginn der Akkordarbeit ausdrücklich zwischen Arbeitgeber und Arbeiter vereinbart, so darf dem Arbeiter nur der durchschnittliche Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt werden.

[7]) Strafvorschrift in § 146 Nr. 1 G.O.; dieselbe findet auch auf die Besitzer von Bergwerken u. s. w. Anwendung. Vgl. E.R.G. in Str.S. vom 9./1. 1882 (Bd. 5 S. 425); Reger Bd. 3 S. 24). Ueber die Strafbarkeit einer fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen § 115 G.O. vgl. E.R.G. in Str.S. vom 11./6. 1891 (Reichsanzeiger Nr. 248 vom 21./10. 1891; Entsch. Bd. 22 S. 43; Reger Bd. 12 S. 8).

§ 115a.

Ges. v. 1./6. 1891.

Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirthschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen; sie dürfen an Dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte,[1]) welche nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21./6. 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 242) rechtlich unwirksam sind.[2])[3])[4])

1890/91: Komm.Ber. S. 37—42; Sten.V. S. 1653—1677, 2766—2772.

---

[1]) Die Auszahlung des Lohnes an Dritte auf Grund von Vollmachten ist zulässig; sind die Vollmachten aber mit Kenntniß aller Betheiligten lediglich zur Umgehung des Gesetzes an Stelle einer Cession ausgestellt, so daß der Vollmacht in Wirklichkeit eine Abtretung zu Grunde liegt, so findet die Vorschrift des § 115a G.O. gleichfalls Anwendung. Ebenso jetzt E.R.G. in Str.S. vom 13./6. 1895 (Bd. 27 S. 289; Reger Bd. 16 S. 28), in welcher dargethan ist, daß in jenem Falle die „Vollmacht" in Wirklichkeit die Bedeutung einer „Anweisung" hat.

[2]) Nach § 2 des Gesetzes vom 21./6. 1869, betr. die Beschlagnahme des Dienstlohnes, kann über die Vergütung für Arbeiten oder Dienste,

welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, sofern dieses Verhältniß die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, mit Rechtsgültigkeit durch Cession (Abtretung), Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft nicht vor der Fälligkeit der Forderung verfügt werden; dies jedoch nach § 850 C.P.O. nur dann nicht, wenn der Jahresarbeitsverdienst 1500 Mark nicht übersteigt.

Diese Vorschrift findet gemäß § 4 des gedachten Gesetzes in Verbindung mit § 850 C.P.O. auch Anwendung auf das Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienst angestellten Personen, soweit der Gesammtbetrag die Summe von 1500 Mark jährlich nicht übersteigt. Danach unterliegen also der Arbeitsverdienst, das Gehalt oder die Dienstbezüge in Höhe von 1500 Mark weder der Abtretung oder Verpfändung, noch der Aufrechnung oder Pfändung. Vgl. §§ 394, 400, 1274 B.G.B. in Verbindung mit § 850 C.P.O. und Art. III des Einf.-Ges. zu dem Ges. betr. Aenderungen der C.P.O. vom 17./5. 1898 (R.G. Bl. S. 332).

Dies vorausgeschickt, ergiebt sich für die Auslegung des § 115a Folgendes:

a) Eine an Dritte geleistete Zahlung des Lohnes der einen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1500 Mark nicht erreichenden Arbeiter ist rechtlich unwirksam und befreit deshalb den Arbeitgeber von seiner Zahlungsverbindlichkeit nicht, wenn die Zahlung auf Grund eines der in § 2 des Gesetzes vom 21./6. 1869 erwähnten, vorstehend bezeichneten Rechtsgeschäfte erfolgt ist. Ueberdies trifft den Arbeitgeber, falls er gleichwohl die Zahlung an den Dritten leistet, die in § 148 G.O. vorgesehene Strafe.

b) Dasselbe gilt, wenn es sich um das Gehalt und die sonstigen Dienstbezüge der im Privatdienst angestellten Werkmeister, Techniker und Betriebsbeamten handelt, sofern ihr Gehalt und die sonstigen Dienstbezüge den Jahresbetrag von 1500 Mark nicht übersteigen.

c) Beläuft sich der Jahresarbeitsverdienst, das Gehalt und die sonstigen Dienstbezüge auf einen höheren Betrag als 1500 Mark, so findet das zu a Bemerkte in Höhe dieser Summe Anwendung.

d) Wenn schon der Arbeitgeber den Lohn des Arbeiters nicht einmal an Dritte auf Grund einer Cession oder Anweisung des Arbeiters zahlen darf, so ergiebt sich schon hieraus, daß dies noch weniger

ohne seine Ermächtigung oder gar gegen seinen Willen zulässig sein kann. Es kann deshalb nicht für statthaft erachtet werden, daß der Arbeitgeber ohne Auftrag des Arbeiters dessen Schulden zahlt und alsdann den gezahlten Betrag auf die Lohnforderung verrechnet. Ebenso wenig erscheint es statthaft, daß der Arbeitgeber die durch Abtretung erworbenen Forderungen dritter Personen gegen den Arbeiter auf dessen Lohnforderung verrechnet und in Abzug bringt. (Anders der Kommissar des Bundesraths in der Reichstagssitzung vom 5./5. 1891; Sten.B. S. 2769.) — Ein solches Verfahren würde zwar nicht dem Wortlaut, wohl aber dem Geiste und der Absicht des § 115a G.O. und des § 2 des Gesetzes vom 21./6. 1869 (B.G.Bl. S. 242) zuwiderlaufen, indem in dieser Weise die Vorschriften der gedachten Paragraphen einfach umgangen würden. Spricht schon dieser Umstand gegen die Zulässigkeit einer derartigen Verrechnung — so mit Recht Dernburg Preuß. Pr.R. Bd. II S. 234 —, so kommt weiter in Betracht, daß einer — auch dem Zwecke des § 850 C.P.O. widerstreitenden — Umgehung des geltenden Rechts Thür und Thor geöffnet wäre, wenn man die Aufrechnung in der erwähnten Weise für zulässig halten wollte. (Vgl. auch Begr. des Entw. des Bürgerl. Gesetzbuchs Bd. II S. 113 zu § 288 des 1. Entw.) Endlich fällt noch ins Gewicht, daß § 115 Abs. 2 eine Anrechnung auf die Lohnzahlung nur betreffs der dort erwähnten Forderungen des Arbeitgebers ausdrücklich zuläßt. Hiernach wird also zwar der Erwerb von Forderungen dritter Personen gegen den Arbeiter durch den Arbeitgeber erlaubt und als gegen den Wortlaut des § 115a G.O. nicht verstoßend gemäß § 148 Nr. 13 G.O. nicht strafbar sein, weil Strafgesetze nicht ausdehnend interpretirt werden dürfen; dagegen muß die Aufrechnung der durch Abtretung erworbenen Forderungen des Arbeitgebers gegen die Arbeitslohnforderung des Arbeiters schon nach bisherigem Recht civilrechtlich für unzulässig erachtet werden.

Nach § 394 B.G.B. in Verbindung mit § 1 des B.G. vom 1./6. 1869 (B.G.Bl. S. 242) ist es zweifellos, daß eine derartig erworbene Forderung gegen die Arbeitslohnforderung des Arbeiters nicht aufgerechnet werden kann. Vgl. Anm. 2 zu § 119a G.O.

[3]) Strafvorschrift in § 148 Nr. 13 G.O.

[4]) Die Anwendbarkeit des § 115a G.O. ist ausgeschlossen:

a) wenn es sich um Verfügungen des Arbeiters über bereits verdienten und fälligen Lohn handelt;

b) wenn die Verfügung eine nach § 117 Abs. 2 G.O. erlaubte Verabredung über die Verwendung des Arbeitsverdienstes betrifft.

§ 116.

Ges. v. 17./7. 1878 u. 1./6. 1891.

Arbeiter, deren Forderungen in einer dem § 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit[1]) Zahlung nach Maßgabe des § 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hülfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

1878: Materialien s. zu § 105 (vgl. auch § 137 der G.O. vom 21./6. 1869).

1890/91: Entw. S. 7, 8; Sten.V. S. 1679, 1680, 2772.

---

[1]) D. h. so lange die Lohnforderung nicht nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts verjährt ist. Nach § 196 Nr. 9 des B.G.B. verjähren die Arbeitslohnforderungen der gewerblichen Arbeiter in zwei Jahren.

§ 117.

Ges. v. 17./7. 1878 u. 1./6. 1891.

Verträge, welche dem § 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.[1])

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen[2]) zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.[3])

1878: Materialien s. zu § 105 (vgl. auch § 138 der G.O. vom 21./6. 1869).

1890/91: Entw. S. 8; Komm.Ber. S. 42; Sten.V. S. 1680 bis 1694, 2772.

---

[1]) Das Gleiche gilt von Verträgen, welche dem § 115a zuwiderlaufen, weil dieselben wider ein Verbotsgesetz verstoßen. Vgl. § 134 B.G.B.

[2]) Nur soweit, als der Arbeitslohn für Wohlfahrtseinrichtungen (z. B. Krankenkassen, Unterstützungskassen u. dgl.) verwendet wird, ist eine Verabredung über dessen Einbehaltung zulässig; insoweit entfällt auch das Verbot des § 115a, da § 117 G.O. als die lex specialis dem § 115a G.O. vorgeht. (Vgl. auch Sten.V. 2805, 2806.)

Stellt auch ein von einem Arbeitgeber eingerichteter Konsumverein unter Umständen eine „Wohlfahrtseinrichtung" im Sinne des § 117 G.O. dar, so ist doch eine bloße Entnahme von Waaren als eine Betheiligung an einer solchen nicht zu erachten, so daß in diesem Falle die hier fragliche Ausnahmevorschrift nicht Platz greift. (Vgl. Sten.V. S. 2768.)

[3]) Eine weitere Ausnahme, nach welcher Lohneinbehaltungen ausbedungen werden können, siehe in § 119a Abs. 1 G.O.

§ 118.

Gesetz v. 17./7. 1878 u. 1./6. 1891.

Forderungen für Waaren, welche dem § 115 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind.[1]) Dagegen fallen dergleichen Forderungen der in § 116 bezeichneten Kasse zu.

1878: Materialien s. zu § 105 (vgl. auch § 139 der G.O. vom 21./6. 1869).

1890/91: Entw. S. 8; Komm.Ber. S. 42; Sten.V. S. 1694, 2772.

---

[1]) Also auch derjenige, welcher eine solche Forderung von dem Arbeitgeber sich abtreten läßt, kann dieselbe gegen den Arbeiter nicht geltend machen und zwar weder im Wege der Klage, noch der Einrede.

§ 119.

Ges. v. 17./7. 1878 u. 1./6. 1891.

Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülfen,[1]) Beauftragte,[2]) Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.[3])

1878: Materialien s. zu § 105 (vgl. auch § 135 der G.O. vom 21./6. 1869).

1890/91: Entw. S. 8, 35, 36; Komm.Ber. S. 42; Sten.V. S. 1694, 2772.

---

[1]) Die Familienmitglieder der Gehülfen, Beauftragten u.s.w. fallen nicht unter die Vorschrift dieses Paragraphen, sondern nur diejenigen der selbständigen Gewerbetreibenden. Vgl. E.R.G. in Str.S. vom 30./3. 1882 (Bd. 6 S. 126; Reger Bd. 2 S. 378), vom 14./6. 1888 (Reger Bd. 9 S. 220).

[2]) Vgl. hierzu E.R.G. in Str.S. vom 7./14. Juni 1888 (Reger Bd. 9 S. 191).

[3]) Neben den hier genannten Personen bleibt auch der Geschäftsherr selbst strafrechtlich verantwortlich, wenn er sich in der Ueberwachung seiner Vertreter einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat. So mit Recht E.R.G. in Str.S. vom 11./21. April 1893 (Reger Bd. 13 S. 357).

§ 119a.[1])

Ges. v. 1./6. 1891.

Lohneinbehaltungen, welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesammtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen.[2])

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann

für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden:

1. daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen;[2a])
2. daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird;[3])
3. daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mittheilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben.[4])

1890/91: Komm.Ber. S. 42, 43, 65, 66, 76—79; Sten.V. S. 1694 bis 1706, 2772—2774.

---

[1]) Diese Vorschrift findet nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 133e G.O. auf die Werkmeister, Techniker und Betriebsbeamten keine Anwendung.

[2]) Wie hoch auch immer der dem Arbeitgeber durch den Vertragsbruch erwachsene Schaden sich beläuft oder welche Konventionalstrafe auch für diesen Fall verabredet ist — die Lohneinbehaltung darf niemals das in § 119a Abs. 1 G.O. vorgeschriebene Maß überschreiten; im Uebrigen ist es aber dem Arbeitgeber nicht verwehrt, im Wege der Klage weitere Schadensersatzansprüche gegen den Arbeiter geltend zu machen. Behält der Arbeitgeber von dem Lohn mehr zurück, als ihm durch § 119a Abs. 1 G.O. gestattet ist, so kann der Arbeiter auf Zahlung des ihm widerrechtlich vorenthaltenen Betrages klagen, ohne daß dem Arbeitgeber dagegen eine Einrede auf Grund des ihm angeblich zustehenden Schadensersatzanspruches zustände. Ein dem § 119a Abs. 1 zuwiderlaufender unberechtigter Lohnabzug ist nicht mit Strafe bedroht, wie denn überhaupt materiell ungerechtfertigte Lohnabzüge an und für sich nicht strafbar sind, sofern nicht das Gesetz, wie z. B. in § 115a G.O. ausdrücklich das Gegentheil vorschreibt. Vgl. E.R.G. in Str.S. vom 13./12. 1883 (Reger Bd. 4 S. 278).

Handelt es sich nicht um eine Sicherheit für zukünftige Ansprüche, sondern um einen durch den Vertragsbruch entstandenen Schaden, so entscheidet es sich nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes, welchen Betrag der Arbeitgeber von der Lohnforderung des Arbeiters wegen seiner Schadensersatzansprüche in Abzug bringen darf; eine derartige Lohnverwirkung ist nur für die Arbeiter der in § 134 G.O. bezeichneten Fabriken in der daselbst angegebenen Weise ihrem Höchstbetrage nach begrenzt. Vgl. Komm.Ber. S. 66 und 67.

Seit dem 1./1. 1900 bestimmt sich die Schadensersatzpflicht des Arbeiters bei Vertragsbruch gemäß §§ 276, 280, 249, 251, 252 B.G.B. Soweit für den Fall des Vertragsbruchs eine Lohnverwirkung, d. h. eine vertragsmäßige Herabsetzung des an und für sich verdienten Lohns vereinbart ist, kann der Arbeitgeber innerhalb der Schranken der §§ 124b u. 134 Abs. 2 den Lohn entsprechend kürzen. Auch kann derselbe dem vertragsbrüchigen Arbeiter gegenüber die Auszahlung der gesammten Lohnforderung, (auch soweit ein Schadensersatzanspruch nicht begründet ist), solange verweigern (zurückbehalten), bis der Arbeiter zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bereit ist. § 273 B.G.B. Vgl. Neukamp S. 226.

[2]a) Sind derartige statutarische Bestimmungen nicht getroffen, so ist § 614 B.G.B. hinsichtlich der Zeit der Lohnzahlung zu beachten. Auch § 615 B.G.B. wird zur Anwendung gelangen.

[3]) Ueber die Bedenken, welche dem Erlaß der hier erwähnten Anordnung entgegenstehen, vgl. meine „Kritik" S. 42 ff.

[4]) Strafvorschrift in § 148 Nr. 13 G.O.

§ 119b.

Ges. v 17./7. 1878, 1./6. 1891 u. 30./5. 1900.

Unter den in §§ 114a bis 119a bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen.[1])

1878: Materialien s. zu § 105 (vgl. auch § 136 der G.O. vom 21./6. 1869).

1890/91: Entw. S. 8 (§ 119), 35, 36; Komm.Ber. S. 43; Sten.V. S. 1706—1715, 2774.

1898/1900: Entw. Drucks. Nr. 165 S. 3, 18—23; Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 18; Sten.V. S. 3000, 3237.

[1]) Hierunter sind die sog. Hausgewerbetreibenden (Heimarbeiter) verstanden. Vgl. E.R.G. in Str.S. vom 20./12. 1883, Reger Bd. 4 S. 279. Vgl. über den Begriff des Hausgewerbetreibenden E.R.G. in Str.S. vom 21./1. 1886 (Reger Bd. 6 S. 400), vom 12./10. 1885 (das. S. 186), vom 13./2. 1888 (das. Bd. 9 S. 21). — Vgl. ferner E.R.G. in Str.S. vom 17./11. 1887 (Reger Bd. 8 S. 356) u. vom 5./12. Juni 1899 (Bd. 32 S. 224).

§ 120.

Die Gewerbeunternehmer[1]) sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren.[2]) Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Zentralbehörde für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuch keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1894 gestatten. Ges. v. 17./7. 1878 u. 1./6. 1891.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten ertheilt wird.[3])

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren sowie für weibliche Handlungsgehülfen und -Lehrlinge unter achtzehn Jahren[3]) die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Ges. v. 30./6. 1900.

Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden.[4]) Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuches den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird.[5]) Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule sind Diejenigen befreit, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.[6])[7])

1878: Materialien s. zu § 105 (vgl. auch §§ 106, 107 der G.O. vom 21./6. 1869).

1890/91: Entw. S. 8, 36; Komm.Ber. S. 43—49; Sten.V. S. 1715 bis 1729, 1731—1753, 2774—2780.

1898/1900: Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 22; Drucks. Nr. 489; Sten.V. S. 3036, 3237.

---

[1]) Der Ausdruck „Gewerbeunternehmer" ist gleichbedeutend mit „selbständiger Gewerbetreibender". Ein dauernder Gewerbebetrieb ist zur Anwendung des § 120 G.O. nicht erforderlich; vielmehr genügt auch der zeitweilige Betrieb eines solchen.

Auf die in § 6 G.O. erwähnten Erwerbszweige, insbesondere also auch auf das Bergwesen findet § 120 G.O. keine Anwendung. Vgl. E.R.G. in Civ.S. vom 26./9. 1882 (Bd. 8 S. 51), vom 10./10. 1888 (Reger Bd. 10 S. 379). Dagegen fallen Eisenbahn-Bau-Unternehmungen unter die Vorschriften der G.O., insbesondere auch des § 120, nicht aber Eisenbahn-Unternehmungen. Zweifelhaft ist es, ob die zu diesen gehörigen Reparaturwerkstätten unter die Vorschriften

des VII. Titels der G.O. fallen. Vgl. E.R.G. in Civ.S. vom 30./12. 1882 (Bd. 8 S. 149) u. Landmann Anm. 2 zu § 120a S. 833.

[2]) Für die hierdurch in Fortfall kommende Arbeitszeit dürfen die Arbeiter nicht anderweit durch den Arbeitgeber zu Arbeiten herangezogen werden.

[3]) Ein Zwang zum Besuche der sog. „weiblichen Fortbildungsschulen" war reichsrechtlich bisher nicht eingeführt; durch die am 1./10. 1900 in Kraft tretende Novelle ist aber den Gemeinden und Kommunalverbänden die Befugniß beigelegt, durch statutarische Anordnung für weibliche Handlungsgehülfen und -lehrlinge den Besuch der Fortbildungsschule anzuordnen, welche Befugnis sich für männliche Handlungsgehülfen und -Lehrlinge bereits aus § 154 Abs. 1 ergiebt. S. Anm. 7. Für gewerbliche Arbeiterinnen kann ein derartiger Schulzwang landesrechtlich nicht eingeführt werden. Ueber den Besuch von Fachschulen durch Handlungslehrlinge s. § 139 i.

[4]) Dadurch ist also den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden die Möglichkeit gegeben, für männliche Arbeiter den Schulzwang zum Besuche der Fortbildungsschule durch Statut einzuführen. Existiren bereits in dieser Hinsicht Landesgesetze, so bleiben diese in Kraft; sie können selbstredend durch Gemeindestatuten nicht geändert werden, wohl aber kann umgekehrt die Landesgesetzgebung jederzeit die Gemeindestatuten ändern. Indeß wird man eine Aufhebung des durch Gemeindestatut eingeführten Schulzwanges im Wege der Landesgesetzgebung als im Widerspruch mit dem Reichsrecht stehend für unzulässig erachten müssen.

Das von der Gemeindebehörde zu erlassende Statut muß den Erfordernissen des § 142 Abs. 1 G.O. entsprechen; insbesondere bedarf es auch einer ordnungsmäßigen Bekanntmachung der für den Fortbildungsunterricht bestimmten Schulstunden. E.K.G. vom 13./7. 1896 (Reger Bd. 17 S. 27).

[5]) Insbesondere können auch die Arbeitgeber unter Strafandrohung verpflichtet werden, ihre schulpflichtigen Arbeiter zum Besuche der Fortbildungsschule anzuhalten; die Strafe ist die in § 150 Nr. 4 G.O. vorgesehene. Auch kann durch das Statut den Schülern aufgegeben werden, die zum Unterricht erforderlichen Lehrmittel zu beschaffen und mitzubringen. E.K.G. vom 3./10. 1892 (Bd. 13 S. 278; Reger Bd. 13 S. 136). Dasselbe kann auch dem Ermessen der Ortsbehörde überlassen, eine für eine Schulversäumniß vorgebrachte Ent-

schuldigung als ausreichend gelten zu lassen. E.K.G. vom 16./6. 1892 (Bd. 13 S. 375), vom 15./12. 1892 (Reger Bd. 13 S. 257).

[6]) Strafvorschrift bei Zuwiderhandlung gegen § 120 Abs. 1 oder bei einem Verstoß gegen eine gemäß § 120 Abs. 3 G.O. erlassene statutarische Bestimmung in § 150 Nr. 4 G.O.; die Gemeindestatuten dürfen demnach eine Straffestsetzung nicht enthalten.

[7]) Nach der Fassung des § 154 Abs. 1 G.O. findet § 120 G.O. — in Abweichung von dem bisher geltenden Recht — auch auf Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften Anwendung. Ebenso jetzt E.K.G. vom 13./6. 1895 (Bd. 17 S. 320; Reger Bd. 16 S. 254).

§ 120a.[1])[2])

Ges. v. 17./7. 1878 u. 1./6. 1891.

Die Gewerbeunternehmer[3]) sind verpflichtet, die Arbeitsräume,[4]) Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.[5])

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinentheilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.[6])[7])

1878: s. § 120.

1890/91: Entw. S. 9, 37, 38; Komm.Ber. S. 49, 50; Sten.V. S. 2128 bis 2142, 2780.

---

[1]) § 120a G.O. findet auf die im § 6 G.O. bezeichneten Gewerbe, z. B. Bergwerksunternehmungen, Eisenbahnbetrieb, Betrieb öffentlicher Fähren keine Anwendung. Vgl. E.R.G. in Civ.S. vom 30./12. 1882 (Bd. 8 S. 149; Reger Bd. 4 S. 51), vom 10./10. 1888 (Reger Bd. 10 S. 379).

[2]) Die Vorschriften des § 120a G.O. sind öffentlich-rechtlicher Natur und unterliegen daher nicht der Abminderung durch Partei-Vereinbarung. R.G.E vom 5./12. 1882 (Reger Bd. 3 S. 375). Vgl. auch § 610 Abs. 2 B.G.B. Sie sind auch nicht ein bloßer Ausfluß des Arbeitsvertrages, weshalb für die Schadensersatzansprüche auf Grund des § 120a nicht etwa gemäß § 3 Ziffer 2 G.G.G. die Gewerbegerichte, sondern die ordentlichen Gerichte zuständig sind. E.R.G. vom 1./7. 1898 (Bd. 41 S. 136). — § 120a findet seine Ergänzung durch § 618 Abs. 2 u. 3 B.G.B.

[3]) Vgl. über den Begriff des Gewerbeunternehmers Anm. 1 zu § 120 G.O.

[4]) Nach E.O.V.G. vom 15./11. 1899 (Bd. 36 S. 382) können zu den „Arbeitsräumen" im Sinne des § 120a auch „Schlafräume" gehören; insbesondere eine Schlafstätte auf einem Ringofen, die dazu dient, einzelne Arbeiter stets in unmittelbarer Nähe desselben zu haben; ähnlich E.R.G. in Str.S. vom 10./7. 1896 (Bd. 29 S. 50).

[5]) Die umfassende Rechtsprechung des Reichsgerichtes, welche die einzelnen dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen auf Grund des früheren Abs. 3 des § 120, jetzigen § 120a G.O. näher darlegte, hat nur noch für diejenigen Betriebe praktische Bedeutung, auf welche die Unfallversicherungsgesetzgebung keine Anwendung findet. Es genügt deshalb, die einzelnen hier in Betracht kommenden Entscheidungen des R.G. anzuführen. Als solche sind namentlich zu nennen:

E. des R.G. in Civ.S. vom 23./12. 1879 (Bd. 1 S. 271; Reger Bd. 1 S. 24);
" " " " " " 8./4. 1881 (Bd. 4 S. 23);
" " " " " " 21./9. 1881 (Bd. 5 S. 73);
" " " " " " 30./9. 1881 (Bd. 5 S. 101);
" " " " " " 21./12. 1881 (Bd. 6 S. 62);
" " " " " " 4./7. 1882 (Bd. 7 S. 416);
" " " " " " 26./9. 1882 (Bd. 8 S. 51);

E. des R.G. in Civ.S. vom 8./2. 1884 (Bd. 11 S. 23); anders und unrichtig E. des R.G. in Civ.S. vom 1./6. 1880 (Bd. 1 S. 275);
" " " " " " 1./7. 1884 (Bd. 12 S. 45);
" " " " " " 9./7. 1884 (Bd. 12 S. 130);
" " " " " " 18./9. 1885 (Bd. 14 S. 84);
" " " " " " 12./1. 1886 (Bd. 15 S. 51);
" " " " " " 16./12. 1886 (Bd. 17 S. 219);
" " " " " " 21./10. 1887 (Bd. 19 S. 189);
" " " " " " 20./1. 1893 (Reger Bd. 13 S. 362).

Eine Bestätigung des Eingangs Gesagten ist darin zu erblicken, daß sich in den neuesten Bänden der E. des R.G. (von Bd. 20—40) Urtheile, welche den § 120 der G.O. (in der bisherigen Fassung) behandeln, nicht finden.

[6]) Die Einrichtung der nach § 120a erforderlichen Schutzmaßregeln und sonstigen Anlagen kann gemäß §§ 120d, 139b G.O. von den Ortspolizeibehörden, bezw. den Gewerbeinspektoren angeordnet werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen tritt die in § 147 Nr. 4 G.O vorgesehene Strafe ein; auch kann unter Umständen die Einstellung des Betriebes verfügt werden. § 147 Abs. 4 G.O.

Hat die Nichtbeachtung der durch § 120a vorgeschriebenen Schutzmaßregeln den Tod oder die Körperverletzung eines Arbeiters zur Folge, so kann der Betriebsunternehmer unter Umständen gemäß §§ 222, 230, 232 R.St.G.B.s strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Vgl.
E. R.G. in Str.S. vom 5./12. 1883 (Reger Bd. 5 S. 11);
" " " " " 9./1. 1885 (Reger Bd. 6 S. 20);
" " " " " 3./7. 1888 (Reger Bd. 9 S. 188);
" " " " " 25./10. 1888 (Reger Bd. 10 S. 10);
" " " " " 24./10. 1896 (Eisenbahnrechtl. Entsch. 14, 1).

Die civilrechtliche Haftung des Unternehmers bestimmt sich, soweit nicht die Unfallversicherungsgesetze Platz greifen, nach den Vorschriften der §§ 618, 823 ff., 842—847 B.G.B.

[7]) Gleichgültig ist es für die Verpflichtung des Unternehmers, ob die Betriebsstätte sein Eigenthum oder nur auf Grund eines Miethsvertrages oder sonstigen Rechtsverhältnisses von ihm benutzt wird. E.R.G. vom 10./2. 1882 (Reger Bd. 3 S. 26).

§ 120b.

Ges. v. 1./6. 1891.

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnißanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.[1])

1890/91: Entw. S. 9, 37, 38; Komm.Ber. S. 50, 51; Sten.V. S. 2142 bis 2145, 2780.

---

[1]) Vgl. Anm. 5 zu § 120a; das dort Gesagte gilt auch hier, jedoch mit der Maßgabe, daß eine Einstellung des Betriebes bei Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Polizeibehörde oder des Gewerbeinspektors im Falle des § 120b wohl schwerlich verfügt werden wird.

§ 120c.[1])

Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes

diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.[2])

1878: Siehe § 120.
1890/91: Entw. S. 9, 37, 38; Komm.Ber. S. 51; Sten.V. S. 2145, 2780.

---

[1]) Dieser Paragraph entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 1 des § 120 G.O. in der Fassung des Gesetzes vom 17./7. 1878.

[2]) Das Anm. 2 zu § 120a G.O. Gesagte gilt auch hier.

§ 120d.

Ges. v. 1./6. 1891. Die zuständigen Polizeibehörden[1]) sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§ 120a—120c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen.[1a]) Sie können anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, so lange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem

Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig. Widerspricht die Verfügung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der vorstehend bezeichneten Rechtsmittel binnen der dem Gewerbeunternehmer zustehenden Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt.[2])

1890/91: Entw. S. 9, 10, 37, 38; Komm.Ber. S. 51—53; Sten.V. S. 2145—2149, 2782, 2783.

---

[1]) Siehe § 139b G.O.

[1]a) Die Polizeibehörde kann auch anordnen, daß der Unternehmer z. B. den in einer Ziegelei beschäftigten Arbeitern angemessene Schlaf- und Aufenthaltsräume beschafft. E.R.G. in Str.S. vom 10./7. 1896 (Bd. 29 S. 50; D.Jur.-Ztg. I S. 406; Reger Bd. 17 S. 152). Vgl. auch E.K.G. vom 12./10. 1896 (D.Jur.-Ztg. II S. 146 Nr. 19; Reger Bd. 17 S. 153).

[2]) Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 120d erlassenen Verfügungen sind gemäß § 147 Nr. 4 G.O. zu bestrafen und rechtfertigen unter Umständen die zwangsweise Einstellung des Betriebes. § 147 Abs. 4 G.O.

§ 120e.

Durch Beschluß des Bundesraths können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120a—120c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist.[1]) Ges. v. 1./6. 1891.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesraths nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landes-Zentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlaß solcher berechtigten

Behörden erlassen werden.[2]) Vor dem Erlaß solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der betheiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung zu geben.[3]) Auf diese finden die Bestimmungen des § 79 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, vom 6./7. 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) Anwendung.

Durch Beschluß des Bundesraths können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden.[4])

Die durch Beschluß des Bundesraths erlassenen Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.[5])

1890/91: Entw. S. 10, 37, 38; Komm.Ber. S. 53—58; Sten.V. S. 2149 bis 2154, 2783—2785.

---

[1]) Sind dementsprechende Anordnungen des Bundesraths ergangen, so entfällt insoweit die in § 120d G.O. vorgesehene Verfügungsgewalt der zuständigen Polizeibehörden; stellen diese gleichwohl weitergehende oder mit den Beschlüssen des Bundesraths in Widerspruch stehende Anforderungen, so sind ihre Verfügungen insoweit ohne Weiteres ungültig, und eine Nichtbeachtung derselben ist selbst dann nicht strafbar, wenn sie nicht binnen der in § 120d Abs. 3 G.O. vorgeschriebenen Frist angefochten, also formell endgültig geworden sind.

Von der ihm im Abs. 1 des § 120e eingeräumten Befugniß hat der Bundesrath in folgenden Beschlüssen Gebrauch gemacht:

a) betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten vom 2./2. 1897 (R.G.Bl. S. 11); Anl. IXb;

b) betr. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien vom 31./7. 1897 (R.G.Bl. S. 614); Anl. IX c;

c) betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen vom 11./5. 1898 (R.G.Bl. S. 176); Anl. IX d;

d) betr. die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien vom 28./1. 1899 (R.G.Bl. S. 5); Anl. IX e.

e) betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird; vom 25./4. 1899 R.G.Bl. S. 267); Anl. IX f.

f) betr. die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten vom 6./2. 1900 (R.G.Bl. S. 32); Anl. IX g.

[2]) Die Polizeiverordnungen verlieren durch den Erlaß abweichender Vorschriften der Landes-Zentralbehörden, letztere wieder durch die gemäß Abs. 1 ergehenden Beschlüsse des Bundesraths ohne Weiteres ihre Gültigkeit.

[3]) Nur die Landes-Zentralbehörden und die sonstigen zum Erlaß von Polizeiverordnungen zuständigen Behörden, nicht aber der Bundesrath ist zur vorgängigen Anhörung der Berufsgenossenschaften verpflichtet. Ob die Nichtbeachtung dieser Vorschrift die Rechtsbeständigkeit der Verordnungen beeinflußt, erscheint fraglich, wenngleich ihre Außerachtlassung jedenfalls die Verletzung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht seitens der Behörden enthält.

[4]) Durch die hier dem Bundesrath übertragene Befugniß, in gewissen Fällen für gewisse Gewerbe eine sog. Maximalarbeitszeit einzuführen, ist jede landesrechtliche Regelung der Dauer der Arbeitszeit für diejenigen Gewerbe, auf welche die G.O. Anwendung findet, grundsätzlich ausgeschlossen. Vgl. Neukamp im „Archiv für öffentl. Recht" Bd. 5 S. 325 ff.

Von der ihm durch § 120 e Abs. 3 G.O. beigelegten Befugniß zur Festsetzung einer Maximalarbeitszeit hat der Bundesrath durch die Beschlüsse vom 4./3. 1896 betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien (Anl. IX a), sowie vom 11./5. 1898 (R.G.Bl. S. 176) betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen (Anl. IX d) und vom 26./4. 1899 (R.G.Bl. S. 273) betreffend den Betrieb von

Getreidemühlen (Anl. IX h) Gebrauch gemacht. Vgl. ferner den in Anm. 4b zu § 139a aufgeführten Beschluß vom 8./7. 1893. (Anl. XXII.)

Eine gerichtliche Nachprüfung der Beschlüsse des Bundesraths nach der Richtung, ob die thatsächlichen Voraussetzungen zum Erlasse derselben im Einzelfalle gegeben sind, ist unzulässig. So mit Recht E.K.G. vom 8./2. 1897 (Reger Bd. 17 S. 153).

5) Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 120e erlassenen behördlichen Vorschriften werden gemäß § 147 Nr. 4 G.O. bestraft; auch kann die Befolgung der Vorschriften unter Umständen durch Einstellung des Betriebes erzwungen werden. § 147 Abs. 4 G.O.

II. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.[1] [1a]

§ 121.

Ges. v. 17./7. 1878 u. 1./6. 1891.

Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.[2])

1878: Materialien s. zu § 105; vgl. auch § 109 der G.O. vom 21./6. 1869.

1890/91: Entw. S. 10; Komm.Ber. S. 58; Sten.V. S. 2157 bis 2164, 2785.

---

[1]) Während der Geselle eine Person ist, welche ein Gewerbe „erlernt" hat, versteht man unter einem Gehülfen Jemanden, der im Gewerbe „hilft", ohne daß begrifflich über seine Fähigkeit damit etwas ausgesagt ist; Geselle und Gehülfe werden im VII. Titel rechtlich gleich behandelt.

[1a]) Die Vorschriften dieses Abschnitts werden durch die §§ 612 bis 619, 624, 625, 628, 629 B.G.B. ergänzt.

[2]) Strafvorschriften bei Zuwiderhandlungen gegen diesen Paragraphen existiren nicht.

§ 122.

Ges. v. 17./7. 1878.

Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein

Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.[1] Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Theile gleich sein.[2] Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.[3][4][5] Ges. v. 1./6. 1891.

1878: Materialien s. zu § 105; vgl. auch § 110 der G.O. vom 21./6. 1869.

1890/91: Entw. S. 10; Komm.Ber. S. 58, 59; Sten.V. S. 2164 bis 2179, 2785.

---

[1]) Die 14tägige Kündigungsfrist muß auch einem nur versuchsweise (aushülfs-, probeweise) angenommenen Gewerbegehülfen gegenüber innegehalten werden. Vgl. E.L.G. Berlin I vom 7./7. 1893 (Blätter für Rechtspflege Bd. 4 S. 97).

[2]) Es ist auch unzulässig, für den Arbeitgeber eine *längere*, zu Gunsten des Arbeiters dagegen eine *kürzere* Kündigungsfrist festzusetzen. Vgl. Sten.V. 1898/1900, S. 3033—3036. — Bei Festsetzung einer längeren, als 14tägigen Kündigungsfrist kommt § 124a G.O. in Betracht.

[3]) Der mit Sperrdruck hervorgehobene Satz beruht auf dem Gesetz vom 1./6. 1891.

[4]) Ueber die Folgen der unberechtigten Aufhebung des Vertragsverhältnisses ohne Kündigung (Vertragsbruch) vgl. §§ 124b, 125 G.O.

[5]) §§ 621, 623 B.G.B. finden *keine* Anwendung, da gemäß Art. 32 des Einf.-Ges. z. B.G.B. die Vorschriften der Reichsgesetze in Kraft bleiben und mithin das B.G.B. nur soweit Platz greift, als die G.O. keine Bestimmungen enthält. Dagegen kommt, wenn ein *dauerndes* Dienstverhältniß vorliegt, § 629 B.G.B. in Betracht. Dieser bestimmt: „Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren". Vgl. im Uebrigen Neukamp im „Verwaltungsarchiv" Bd. 5 S. 227 ff.

Ferner gilt für das gewerbliche Arbeitsverhältniß die Auslegungsregel des § 625 B.G.B., wonach das Dienstverhältniß als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Geselle oder Gehülfe dasselbe

nach Ablauf der Dienstpflicht mit Wissen des Arbeitgebers fortsetzt, sofern dieser nicht unverzüglich widerspricht.

§ 123.

Ges. v. 17./7. 1878. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:[1])

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter[2]) oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter[3]) zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;

Ges. v. 1./6. 1891.

7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner

Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen:

8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig[3]) oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.[4])

In den unter Nr. 1—7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.[5])

1878: Materialien s. zu § 105; vgl. auch § 111 der G.O. vom 21./6. 1869.

1890/91: Entw. S. 10, 11; Komm.Ber. S. 59, 60; Sten.V. S. 2179, 2785. Die Einschaltung der mit Sperrdruck hervorgehobenen Worte beruht auf dem Gesetz vom 1./6. 1891.

---

[1]) Nach der Fassung des § 122 G.O. wird man es zwar für zulässig erachten müssen, daß noch andere, als die im § 123 G.O. aufgezählten Gründe, welche zur sofortigen Entlassung der Gehülfen und Arbeiter berechtigen, *ausdrücklich vereinbart* werden können; dem in Satz 2 des § 122 G.O. ausgesprochenen Grundsatz gemäß müssen alsdann aber die gleichen, bezw. entsprechenden Gründe auch den Arbeiter berechtigen, das Arbeitsverhältniß ohne Kündigung aufzugeben. *Mangels einer besonderen* Vereinbarung ist eine vorzeitige Entlassung des Gesellen oder Gehülfen aus *anderen*, als den in § 123 G.O. aufgeführten Gründen unzulässig. Vgl. E.L.G. I Berlin vom 23./6. 1893 (Blätter für Rechtspflege Bd. 4 S. 96). Daß die §§ 123, 124, 124a G.O. der Abänderung durch Parteivereinbarung unterliegen, ist im Prinzip auch in der E.R.G. in C.S. vom 16./10. 1896 (Bd. 38 S. 25) anerkannt. Anders im Falle des § 134c Abs. 2 und des § 139k Abs. 3.

[2]) Ueber den Begriff des Vertreters vgl. E.R.G. vom 18./2. 1881 (Annalen Bd. 3 S. 317), wonach nur diejenigen Personen, auf welche die Autorität des Arbeitsherrn übergegangen, z. B. der Vor-

mund des Gewerbetreibenden oder der Direktor einer den Gewerbebetrieb ausübenden Aktiengesellschaft, nicht aber z. B. ein Werkmeister oder Betriebsbeamter als Vertreter im Sinne des § 123 Nr. 5 G.O. gelten.

[3]) Eine dauernde Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit ist nicht erforderlich; ein Abänderungsbeschluß der R.T.Kommission, welcher nur eine dauernde Unfähigkeit als Entlassungsgrund gelten lassen wollte, ist vom Reichstage ausdrücklich abgelehnt. Sten. B. S. 2179.

[4]) Vgl. Anm. 1 zu § 125 G.O.

[5]) Seit dem 1./1. 1900 ist in dieser Hinsicht § 616 B.G.B. maßgebend, welcher lautet: „Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt." Vgl. auch § 617 B.G.B.

§ 124.

Ges. v. 17./7 1878. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen:[1])

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig[2]) werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter[3]) sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;

Ges. v. 1./6. 1891. 3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen oder mit den

Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;

4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.[4])

In den unter Nr. 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.[5])

1878: Materialien s. zu § 105; vgl. auch § 112 der G.O. vom 21./6. 1869.

1890/91: Entw. S. 11; Komm.Ber. S. 60, 61; Sten.V. S. 2179 bis 2182, 2785.

---

[1]) Vgl. Anm. 1 zu § 123 G.O.

[2]) Vgl. Anm. 3 zu § 123 G.O.

[3]) Vgl. Anm. 2 zu § 123 G.O.

[4]) Streitig ist, ob der Gehülfe neben dem Recht auf Aufhebung des Vertrages noch einen Entschädigungsanspruch geltend machen kann. Vgl. einerseits E. des L.G. I Berlin vom 5./10. 1892 (Blätter für Rechtspflege 1892 S. 115) und andererseits Landmann (Comm. Anm. 2 zu § 124 S. 873); E.R.G. vom 3./5. 1881 (Reger Bd. 1 S. 368).

[5]) Nach § 624 B.G.B. kann außerdem ein auf Lebenszeit oder auf einen längeren als fünfjährigen Zeitraum eingegangenes Dienstverhältniß von dem Gesellen oder Gehülfen, (nicht von dem Arbeitgeber) nach Ablauf von 5 Jahren jederzeit mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist gelöst werden.

§ 124a.

Ges. v. 1./6. 1891. Außer den in §§ 123 und 124 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Theile aus wichtigen Gründen[1]) vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.[2])[3])[4])

1890/91: Drucks. Nr. 368 u. 468; Sten.V. S. 2182—2185, 2785.

---

[1]) Welche Gründe als wichtige gelten, hat das Gericht nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden. Der § 626 B.G.B. findet keine Anwendung. Vgl. Anm. 5 zu § 122 G.O. Die Richtigkeit dieser bestrittenen Ansicht wird jetzt durch den Inhalt und Verlauf der R.T.Verh. 1898/1900, Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 22, 23, Sten.V. S. 3038—3043 bestätigt.

[2]) Gemäß § 22 der Reichskonkursordnung kann bei Ausbruch des Konkurses über das Vermögen des Arbeitgebers jeder Theil, d. h. sowohl der Konkursverwalter, wie der Arbeiter das Arbeitsverhältniß mittelst der gesetzlichen vierzehntägigen Kündigungsfrist, auch wenn eine längere vereinbart worden, jederzeit aufkündigen.

[3]) Inwieweit in solchem Falle der Arbeiter einen Anspruch auf Lohn und Entschädigung hat, das bestimmt sich nach § 628 B.G.B. Vgl. darüber Neukamp S. 229.

[4]) Die Auflösung des Dienstvertrages tritt in diesem Falle mit dem Augenblick der Abgabe der Rücktrittserklärung gegenüber dem Vertragsgegner ein. § 349 B.G.B.

§ 124b.[1])

Ges. v. 1./6. 1891. Hat ein Geselle oder Gehülfe rechtswidrig[2]) die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruches und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des

ortsüblichen Tagelohnes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15./6. 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73)[3] fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden.[4] Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen.[5] Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehülfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.[6][7][8][9]

1890/91: Entw. S. 11, 12, 38—40; Komm.Ber. S. 61—67; Sten.V. S. 2187—2231, 2245—2247, 2785.

---

[1]) Auf die Arbeitgeber und Arbeiter in solchen Fabriken, in welchen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, findet § 124b G.O. keine Anwendung.

[2]) Eine rechtswidrige Einstellung der Arbeit liegt dann vor, wenn der Arbeiter entweder ohne Innehaltung der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Kündigungsfrist oder ohne daß ihm einer der in § 124 G.O. oder einer der etwa vertragsmäßig festgesetzten Gründe zur sofortigen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zur Seite steht, die Arbeit niederlegt.

[3]) § 8 des Gesetzes vom 15./6. 1883 lautet:

„Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt und durch das für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt veröffentlicht. Aenderungen der Festsetzung treten erst sechs Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für Personen über und unter sechzehn Jahren besonders statt. Für Personen unter sechzehn Jahren (jugendliche Personen) kann die Festsetzung getrennt für junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren und für Kinder unter vierzehn Jahren vorgenommen werden. Für Lehrlinge gilt die für junge Leute getroffene Feststellung."

[4]) Selbst der Nachweis, daß dem Arbeitgeber durch die rechtswidrige Aufhebung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeiters irgend

ein Schaden nicht erwachsen ist, befreit den Letzteren nicht von der Zahlung der hier auf den Vertragsbruch festgesetzten Buße (Sten.B. S. 2194, 2201, 2223).

5) Will also der Arbeitgeber den Arbeiter zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zwingen oder einen höheren Schadensersatzanspruch geltend machen, als die durch § 124b festgesetzte Buße, so darf er die letztere nicht einfordern. Deshalb wird die Vorschrift des § 124b, obwohl sie gemäß § 133c G.O. auch auf die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker Anwendung findet, für diese praktische Bedeutung wohl selten oder nie erlangen, da diese Personen meist in der Lage sein werden, dem Arbeitgeber den diesem wirklich erwachsenen Schaden oder jedenfalls einen höheren Betrag desselben, als die in § 124b vorgesehene Buße zu ersetzen.

6) Auch Gesellen und Gehülfen können, selbst wenn sie durch eine rechtswidrige Entlassung irgend welchen Schaden nicht erlitten, gleichwohl die in § 124b vorgesehene Buße von dem Arbeitgeber fordern.

7) Zuständig für die Festsetzung der Buße ist da, wo ein Gewerbegericht oder ein Innungsschiedsgericht existirt, dieses, andernfalls das Amtsgericht. § 3 Nr. 2, §§ 78, 79 des R.G. vom 29./7. 1890 (R.G.Bl. S. 141); § 23 G.V.G.

8) Auf die in § 119b G.O. bezeichneten Personen, d. h. die sog. Hausindustriellen (Heimarbeiter) findet § 124b G.O. keine Anwendung, d. h. dieselben gelten nicht als Gesellen oder Gehülfen der selbständigen Gewerbetreibenden im Sinne des § 124b (Sten.B. S. 2229). Vgl. dagegen § 125 Abs. 3 G.O.

9) Einen höheren Schadensersatzanspruch, z. B. durch Vereinbarung einer Vertragsstrafe von vornherein auszubedingen, ist durchaus statthaft. Vgl. E.R.G. in Civ.S. vom 25./2.1896 (Reger Bd. 17 S. 392). Für Unternehmer von Fabriken, die mindestens 20 Arbeiter beschäftigen, greift jedoch § 134 Abs. 2 G.O. Platz.

In Bezug auf eine Vertragsstrafe findet stets § 343 B.G.B. Anwendung, wonach der Richter befugt ist, eine unverhältnißmäßig hohe Strafe durch Urtheil auf den angemessenen Betrag herabzusetzen.

§ 125.

Ges. v. 17./7. 1878.

Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeits-

verhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder den nach § 124b an die Stelle des Schadensersatzes tretenden Betrag als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

In dem im vorstehenden Absatz bezeichneten Umfang ist auch derjenige Arbeitgeber mitverhaftet, welcher einen Gesellen oder Gehülfen, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verflossen sind.[1] [2]) Ges. v. 1./6. 1891.

Den Gesellen und Gehülfen stehen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die im § 119b bezeichneten Personen gleich.

1878: Materialien s. § 105.

1890/91: Entw. S. 11, 12, 38—40; Komm.Ber. S. 61—67; Sten.V. S. 2187—2231, 2245—2247, 2785.

---

[1]) Während im Falle des Abs. 1 des § 125 der Arbeitgeber nur dann haftbar ist, wenn ihm zur Zeit der Annahme des vertragsbrüchigen Arbeiters dessen Vertragsbruch bekannt war, wird er durch Abs. 2 auch dann für schadensersatzpflichtig erklärt, wenn er, obwohl ihm erst nach der Annahme des Arbeiters bekannt geworden, daß dieser sein früheres Arbeitsverhältniß mittelst Vertragsbruches aufgelöst hat, dennoch den vertragsbrüchigen Arbeiter behält, sofern nicht seit dem Tage des Vertragsbruches bereits 14 Tage verflossen sind. Danach muß man also annehmen, daß der Arbeitgeber das Recht hat, den vertragsbrüchigen Arbeiter in diesem Falle ohne Weiteres zu entlassen, obwohl ihm ein solches Recht nach § 123 Nr. 1 G.O. nur dann beigelegt ist, wenn ihn der Arbeiter über das Bestehen eines anderen ihn gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses geflissentlich in

einen Irrthum versetzt hat. Würde man diese Folgerung nicht ziehen, so käme man zu dem unhaltbaren Ergebniß, daß der Arbeitgeber, welcher einen vertragsbrüchigen Arbeiter ohne Kenntniß von dessen Vertragsbruch angenommen hat, gleichwohl, auch wenn er nachträglich davon erfahren, denselben behalten und dieserhalb dem früheren Arbeitgeber die in § 124b G.O. vorgesehene Buße zahlen muß. Denn würde er den Arbeiter ohne Kündigung oder ohne einen die sofortige Aufhebung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigenden Grund entlassen, so wäre er diesem gemäß § 124b G.O. bußpflichtig.

[2]) Für die aus § 125 G.O. hervorgehenden Streitigkeiten der Arbeitgeber untereinander ist niemals das Gewerbegericht, sondern lediglich das ordentliche Gericht zuständig. § 1 des R.G. über die Gewerbegerichte vom 29./7. 1890 (R.G.Bl. S. 141); E. des O.L.G. Darmstadt vom 15./2. 1887 (Reger Bd. 8 S. 196); vgl. dagegen Anm. 7 zu § 124b G.O.

III. Lehrlingsverhältnisse.

A. Allgemeine Bestimmungen.[1])[2])[3])

§ 126.

Ges. v. 26./7. 1897. Die Befugniß zum Halten oder zur Anleitung[4]) von Lehrlingen steht Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zu.[5])

Entw. S. 29, 81, 82, 83; Komm.Ber. S. 37; Sten.V. S. 6096, 6201.

---

[1]) Die „Allgemeinen Bestimmungen" dieses 3. Abschnitts gelten für Lehrlinge aller unter die G.O. fallenden Betriebe, für Handwerkslehrlinge jedoch nur mit den durch die §§ 129 ff. vorgesehenen Sondervorschriften. — Keine Anwendung finden die Vorschriften der G.O. über das Lehrlingswesen:

a) auf Lehrlinge, die in den in § 6 G.O. erwähnten Erwerbszweigen beschäftigt werden;

b) auf Lehrlinge in Handelsgeschäften und Apotheken; vgl. jedoch § 139e.

[2]) Lehrling ist derjenige Arbeiter, der zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt. Vgl. § 115 der G.O. vom 21./6. 1869. — Ob ein Lehrverhältniß vorliegt, ist nach Lage des einzelnen Falles und aller in Betracht kommenden Umstände ohne Rücksicht darauf zu be-

urtheilen, ob ein schriftlicher Lehrvertrag abgeschlossen ist. Eine besondere gesetzliche Vermuthung für das Vorhandensein eines Lehrverhältnisses aufzustellen, hat der Reichstag ausdrücklich abgelehnt. Ueber den Begriff des „Lehrlinges" vgl. auch E.K.G. vom 4./3. 1897 (Reger Bd. 18 S. 35).

[3]) Durch K.V. vom 14./3. 1898 (R.G.Bl. S. 37) sind die §§ 126 bis 128 G.O. seit dem 1./4. 1898 in Kraft getreten; dagegen treten die §§ 129—132 gemäß K.V. vom 12./3. 1900 (s. Anm. 2 vor § 81) erst am 1./4. 1901, § 133 am 1./10. 1901 in Kraft.

[4]) Die im § 126 bezeichneten Personen dürfen also Lehrlinge weder beschäftigen, noch beaufsichtigen oder unterweisen. — Verliert der Lehrherr erst während der Dauer des Lehrverhältnisses die bürgerlichen Ehrenrechte, so ist er zur sofortigen Entlassung des Lehrlings verpflichtet. Vgl. § 144a. — Der Lehrling hat alsdann die in §§ 126 Abs. 3 Ziffer 2, 127c und 127f erwähnten Befugnisse.

[5]) Strafvorschrift in § 148 Ziffer 9a.

§ 126a.

Gef. v. 26./7. 1897.

Die Befugniß zum Halten[1]) und zur Anleitung[1]) von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt[2]) grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Thatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

Die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen kann ferner solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlinges nicht geeignet sind.

Die Entziehung erfolgt durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21, soweit nicht

landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann die entzogene Befugniß nach Ablauf eines Jahres wieder eingeräumt werden.

Entw. S. 29, 30, 83; Komm.Ber. S. 38; Sten.V. S. 6096, 6201.

---

[1]) Ueber die Bedeutung von Halten und Anleiten vgl. Anm. 3 zu § 126.

[2]) Eine einmalige Pflichtverletzung ist gemäß § 148 Ziffer 9 strafbar.

§ 126b.

Ges. v. 26./7. 1897.

Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich[1]) abzuschließen. Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Thätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Angabe der Dauer[2]) der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4. die gesetzlichen und sonstigen[3]) Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrages zulässig ist.[4])

Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem gesetzlichen Stellvertreter[5]) des Lehrlinges zu unterschreiben und in einem Exemplare dem gesetzlichen Stellvertreter des Lehrlinges auszuhändigen. Der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen.[6])

Auf Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Der Lehrvertrag ist kosten- und stempelfrei.

Entw. S. 30, 83, 84; Komm.Ber. S. 38; Drucks. Nr. 876, 912; Sten.V. S. 6096, 6201.

---

[1]) Der Mangel der schriftlichen Form macht zwar den Lehrvertrag nicht ungültig; dieser Mangel hat indeß zur Folge:

a) für den Lehrherrn: aa) Strafbarkeit gemäß § 150 Ziffer 4a und bb) Verlust des Anspruchs auf Rückkehr des Lehrlinges, falls dieser grundlos die Lehre verläßt; § 127d;

b) für beide Theile Verlust des Entschädigungsanspruches bei Beendigung des Lehrverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit.

[2]) Die Dauer der Lehrzeit für Handwerkslehrlinge kann durch die Handwerkskammer generell festgesetzt werden. § 130a Abs. 2.

[3]) Zu den sonstigen Voraussetzungen gehören die vertragsmäßig vereinbarten.

[4]) Die Handwerkskammer kann (für Handwerker) gemäß § 103e Ziffer 1 vorschreiben, daß der Lehrvertrag noch weitere Festsetzungen enthalten muß. Der Mangel einzelner der von der Handwerkskammer oder vom Gesetz (§ 126b) vorgeschriebenen Angaben macht den Lehrvertrag zwar nicht ungültig, jedoch den Lehrherrn gemäß § 150 Ziffer 4a strafbar.

[5]) a) Der gesetzliche Stellvertreter, gleichviel ob dies der Vater, die Mutter oder der Vormund, wird durch die Unterschrift des Lehrvertrages für dessen Erfüllung nicht persönlich haftbar, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich aus dem Lehrvertrage hervorgeht.

b) Mit dem 1./1. 1900 sind die Worte: „Vater oder Vormunde" durch die Worte: „gesetzlichen Stellvertreter" ersetzt. (Art. 5 d. G. vom 26./7. 1897.) Zu den gesetzlichen Stellvertretern gehört auch die Mutter, nämlich dann, wenn sie die elterliche Gewalt ausübt.

[6]) Ist der Lehrherr ein Handwerker, der einer Innung angehört, so ist er ohne Aufforderung verpflichtet, dieser eine Abschrift des Lehrvertrages binnen 14 Tagen nach dem Abschluß einzureichen. Die Innung kann in solchem Falle auch bestimmen, daß der Abschluß des Lehrvertrages vor ihr erfolgt. § 129b.

§ 127.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu

§ 136 d. Ges. v. 17./7. 1878 u.

1./6.1891 u. Ges. v. 26./7. 1897. unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule[1]) anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlinges leiten,[2]) den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.

Er darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.[3])

1878: Materialien s. zu § 105; vgl. auch § 118 der G.O. vom 21/.6. 1869.

1890/91: Entw. S. 12; Komm.Ber. S. 68, 69; Sten.V. S. 2247 bis 2258, 2785.

1897: Entw. S. 30, 84; Komm.Ber. S. 38; Drucks. Nr. 826; Sten.V. S. 6096—6098, 6201.

---

[1]) Ueber die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungs- oder Fachschule vgl. §§ 81b Ziffer 1, 83 Ziffer 10, 92c, 103e, 103n, 120 Abs. 3 und 150 Ziffer 4.

[2]) Vgl. über den Umfang dieser Verpflichtung E.R.G. in Civ.S. vom 12./7. 1894 (Bd. 34 S. 1; Reger Bd. 15 S. 385).

[3]) Verstöße gegen die dem Lehrherrn durch § 127 auferlegten Verpflichtungen haben die in §§ 126a, 127b Ziffer 2 und 148 Ziffer 9 festgesetzten Rechts- bezw. Straffolgen.

§ 127a.

§ 127 d. Ges. v. 17./7. 1878 u. Ges. v. 1./6. 1891.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn[1]) unterworfen und dem Lehrherrn sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet.

Ges. v. 26./7. 1897.

Uebermäßige und unanständige Züchtigungen sowie jede die Gesundheit des Lehrlinges gefährdende Behandlung sind verboten.[2])

1878: Materialien s. zu § 105; vgl. auch § 119 der G.O. vom 21/.6. 1869.

1890/91: Entw. S. 12; Komm.Ber. S. 69; Sten.V. S. 2258, 2785.

1897: Entw. S. 30, 85; Komm.Ber. S. 38, 39; Drucks. Nr. 876; Sten.V. S. 6098—6103, 6201.

---

[1]) Liegt dem gewerblichen Stellvertreter (§§ 45, 46 G.O.) zugleich die Ueberwachung und Unterweisung des Lehrlinges ob, so hat dieser das Recht der väterlichen Zucht, insbesondere auch in den angemessenen Grenzen das Züchtigungsrecht. Vgl. E.O.Tr. vom 15./12. 1875 (Oppenh. Bd. 16 S. 799).

Ueber den Umfang und die Grenzen des Züchtigungsrechtes des Lehrherrn vgl. E.R.G. in Strafsachen vom 4./10. 1893 (Reger Bd. 14 S. 354) u. E.O.V.G. vom 24./11. 1890 (Preuß. V.Bl. Bd. 12 S. 326; Bochmann Nr. 1098).

[2]) Eine fahrlässige Ueberschreitung der Grenzen des Züchtigungsrechtes seitens des Lehrherrn ist als eine Verletzung der Aufmerksamkeit anzusehen, zu der er vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet ist; sie ist deshalb gemäß § 230 Abs. 2 R.Str.G.B. strafbar. E.R.G. in Str.S. vom 30./11. 1896 (Bd. 29 S. 226).

§ 127b.

§ 128 d. Ges. v. 17./7.

Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen

1878 u. 1./6. 1891. nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden.[1]) Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet, oder wenn er die ihm im § 127a auferlegten Pflichten wiederholt verletzt oder den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt.

Ges. v. 26./7. 1897. Von Seiten des Lehrlinges kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden, wenn:

1. einer der im § 124 unter Ziffer 1, 3—5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlinges gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig[2]) wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlinges aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung binnen vier Wochen[3]) geltend gemacht wird.

1878: Materialien s. zu § 105; vgl. auch §§ 120—123 der G.O. vom 21./6. 1869.

1890/91: Entw. S. 12, 40; Komm.Ber. S. 69; Sten.V. S. 2258, 2785.

1897: Entw. S. 31, 85; Komm.Ber. S. 39; Drucks. Nr. 876, 913; Sten.V. S. 6103, 6104, 6201, 6202.

---

[1]) Eine kürzere Frist als 4 Wochen kann für die Probezeit rechtsgültig nicht vereinbart werden.

[2]) Vgl. z. B. § 126 (Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte); §§ 126a, 128 (Entziehung der Befugniß zum Halten von Lehrlingen überhaupt oder Beschränkung auf eine bestimmte Zahl).

[3]) Wegen der Fristberechnung vgl. Anm. 2 zu § 127f.

§ 127c.

§ 129 d. Ges. v. 17./7. 1878 u. 1./6. 1891.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses[1]) hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen,[2]) welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

Ges. v. 26./7. 1897.

An Stelle dieser Zeugnisse treten, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe.[3])

1878: Materialien s. zu § 105; vgl. auch § 124 der G.O. vom 21./6. 1869.

1890/91: Entw. S. 12, 13; Komm.Ber. S. 69; Sten.V. S. 2258, 2785.

1897: Entw. S. 31, 85; Komm.Ber. S. 39; Sten.V. S. 6104, 6202.

---

[1]) Gleichviel, aus welchem Grunde dies sein Ende erreicht; unter Umständen also auch bereits vor Ablauf der Lehrzeit.

[2]) Das Zeugniß ist auch ohne Antrag auszustellen; verweigert der Arbeitgeber dessen Ausstellung, so kommt unter Umständen die Strafvorschrift des § 148 Nr. 9 G.O. zur Anwendung.

[3]) Neben dem Lehrbrief kann ein Zeugniß nicht verlangt werden.

§ 127d.

§ 130 d. Ges. v. 17./7. 1878 u. 1./6. 1891.

Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann Letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlinges nur geltend machen, wenn der

Ges. v. 26./7. 1897. Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist, oder dem Lehrlinge durch einstweilige Verfügung eines Gerichts gestattet ist, der Lehre fern zu bleiben. Der Antrag[1]) ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlinges gestellt ist. Im Falle unbegründeter Weigerung der Rückkehr hat die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen zu lassen oder[2]) durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen[3]) zur Rückkehr anzuhalten.

1878: Materialien s. zu § 105.

1890/91: Entw. S. 13; Komm.Ber. S. 69; Sten.V. S. 2268, 2785.

1897: Entw. S. 31, 85; Komm.Ber. S. 39, 40; Drucks. Nr. 876; Sten.V. S. 6104, 6105, 6202.

---

[1]) Der Antrag kann sowohl bei der Polizeibehörde, wie bei dem Gericht, insbesondere auch bei dem Gewerbegericht oder dem Gemeindevorsteher — vgl. § 73 G.G.G. — gestellt werden.

[2]) Nach dem Wortlaut des § 127d darf nicht die zwangsweise Zurückführung und daneben die Geldstrafe angedroht werden. So mit Recht E.O.V.G. vom 24./11. 1890 (Bochmann Nr. 1098).

[3]) Diese Strafe ist ein polizeiliches Zwangsmittel; eine Beschreitung des Rechtsweges gegen deren Verhängung ist daher unzulässig; wohl aber kann, sofern das Landesrecht dies gestattet, ein Verwaltungsstreitverfahren zulässig sein.

§ 127e.

§ 131 d. Ges. v. 17./7. 1878, 1./6. 1891 u. Wird von dem gesetzlichen Vertreter[1]) für den Lehrling oder, sofern der letztere volljährig[2]) ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe

oder anderen Beruf übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche[3]) zu vermerken.[4]) Art. 36, E. B.G.B.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.[5]) Ges. v. 26./7. 1897.

1878: Materialien s. zu § 105; vgl. auch § 122 der G.O. vom 21./6. 1869.

1890/91: Entw. S. 13; Komm.Ber. S. 69; Sten.V. S. 2258, 2785.

1897: Entw. S. 31, 32, 85; Komm.Ber. S. 40; Sten.V. S. 6105, 6202.

---

[1]) Die Worte „gesetzlicher Vertreter" statt des bisherigen Wortlautes: „Vater oder Vormund" beruhen auf Art. 36 E.B.G.B. Ueber die Bedeutung dieser Aenderung vgl. Anm. 3 zu § 108 und Anm. 5b zu § 126b.

[2]) S. Anm. 2 zu § 93a.

[3]) S. § 107.

[4]) Strafvorschrift in § 150 Ziffer 2.

[5]) Strafvorschrift in § 148 Ziffer 10.

§ 127f.

Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung[1]) nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 127b Abs. 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrag unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist. § 132 d. Ges. v. 17./7. 1878 u. 1./6. 1891.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen[2]) nach Auflösung des Lehr- Ges. v. 26./7. 1897.

verhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

1878: Materialien s. zu § 105; vgl. auch §§ 120—123 der G.O. vom 21./6. 1869.

1890/91: Entw. S. 13; Komm.Ber. S. 69; Sten.V. S. 2258, 2785.

1897: Entw. S. 32, 85; Komm.Ber. S. 40; Sten.V. S. 6105, 6202.

---

[1]) Dieser Anspruch ist auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß auf Seiten des Lehrherrn oder Lehrlinges ein gesetzlicher oder vertragsmäßiger Grund zur vorzeitigen Aufhebung des Lehrverhältnisses vorliegt.

[2]) Für die Berechnung der Frist ist § 222 C.P.O. maßgebend. Seit Inkrafttreten des B.G.B. kommen die Vorschriften der §§ 187, 188 B.G.B. zur Anwendung.

§ 127g.

§ 133 d. Ges. v. 17./7. 1878 u. 1./6. 1891. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniß aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage nicht ein geringerer Betrag ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Ges. v. 26./7. 1897 u. Art. 36 E. B.G.B. Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings, sofern er die Sorge für die Person des Lehrlings hat,[1]) sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war.[2])[3]) Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in

Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.

1878: Materialien s. zu § 105.

1890/91: Entw. S. 13, 14; Komm.Ber. S. 69; Sten.V. S. 2258, 2785.

1897: Entw. S. 32, 85; Komm.Ber. S. 40; Drucks. Nr. 876; Sten.V. S. 6105, 6106, 6202.

---

[1]) Die gesperrt gedruckten Worte sind auf Grund des Art. 36 E.B.G.B. eingeschaltet, um § 127g mit dem B.G.B. in Einklang zu bringen. Nach §§ 1627, 1631 B.G.B. hat nämlich der Vater nur dann die Verpflichtung, das Kind zu erziehen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, wenn ihm die volle elterliche Gewalt, also insbesondere auch die Sorge für die Person des Kindes zusteht, was z. B. in den Fällen der §§ 1635, 1637 B.G.B. unter den dort angegebenen Voraussetzungen nicht zutrifft.

[2]) Auch für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche gegen diese Personen ist die Schriftlichkeit des Lehrvertrages — § 127f G.O. — nothwendige Voraussetzung. Zuständig für die Klagen gegen den Vater und den neuen Arbeitgeber des Lehrlinges sind nur die ordentlichen Gerichte. Vgl. Anm. 2 zu § 125 G.O.

[3]) Der bisherige Lehrherr kann sich den Entschädigungsanspruch gegen den neuen Lehrherrn dadurch sichern, daß er dem Lehrling die Herausgabe des Arbeitsbuches verweigert, wozu er im Falle unbegründeten Verlassens der Lehre seitens des Lehrlinges berechtigt ist. § 107.

§ 128.

Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnisse zu dem Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden

Ges. v. 26./7. 1897.

Theiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden.[1]) Die Bestimmungen des § 126a Abs. 3 finden hierbei entsprechende Anwendung.[2])

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung können durch Beschluß des Bundesraths für einzelne Gewerbszweige Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen werden, welche in Betrieben dieser Gewerbszweige gehalten werden darf.[1]) Soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde erlassen werden.[1])

Entw. S. 32, 85, 86; Komm.Ber. S. 40; Sten.V. S. 6106, 6202.

---

[1]) Strafvorschrift in § 148 Nr. 9b.

[2]) Ueber die Rechtmäßigkeit der Untersagung findet also das in den §§ 20, 21 G.O. geregelte, bezw. das landesrechtliche Verwaltungsstreitverfahren statt.

B. Besondere Bestimmungen für Handwerker.[1])

§ 129.

Ges. v. 26./7. 1897.

In Handwerksbetrieben steht die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll,

entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit, oder solange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer

der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung[2]) bestanden haben,

oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung[3]) thätig gewesen sind.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen verleihen. Gehört die Person einer Innung an oder besteht an ihrem Wohnorte für den Gewerbszweig, welchem sie angehört, eine Innung, so ist die letztere vor der Entscheidung von der höheren Verwaltungsbehörde zu hören.

Die Unterweisung des Lehrlinges in einzelnen technischen Handgriffen und Fertigkeiten durch einen Gesellen fällt nicht unter die im Abs. 1 vorgesehenen Bestimmungen.

Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe erfolgen und durch den Besuch einer Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden. Die Landes-Zentralbehörden können den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Verleihung der im Abs. 1 bezeichneten Befugniß für bestimmte Gewerbszweige beilegen.

Der Bundesrath ist befugt, für einzelne Gewerbe Ausnahmen von den Bestimmungen im Abs. 1 zuzulassen.[4])[5])

Entw. S. 33, 86—88; Komm.Ber. S. 40—43; Drucks. Nr. 912, 918; Sten.V. S. 6106—6111, 6202—6204.

---

[1]) Die Vorschriften der §§ 129—132a gelten einerseits nur für Handwerker, andererseits für alle Handwerker, gleichviel, ob diese einer Innung angehören oder nicht. Laut K.V. vom 12./3. 1900 (Anm. 2 zur Ueberschrift des Tit. VI) treten diese Vorschriften am 1./4. 1901 in Kraft.

[2]) Vgl. §§ 131 ff.

[3]) Es ist gleichgültig, ob die Werkmeister in Groß- oder Kleinbetrieben thätig gewesen sind, wenn sie nur den Erwerbszweig ausgeübt haben, für welchen sie Lehrlinge anleiten wollen.

[4]) Strafvorschrift in § 148 Ziffer 9b.

[5]) Für das Recht zur Anleitung von Lehrlingen kommt noch folgende „Uebergangsbestimmung" des Gesetzes vom 26./7. 1897 in Betracht:

Artikel 7.

„Gewerbetreibende, welche bei Erlaß des Gesetzes Lehrlinge halten, sind berechtigt, diese Lehrlinge auszulehren.

Auf Personen, welche beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, findet § 129 Abs. 1. des Art. 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß denselben die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen auch dann zusteht, wenn sie nur eine zweijährige Lehrzeit zurückgelegt haben.

Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, Personen, welche den Voraussetzungen des Abs. 2 nicht entsprechen, die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen zu verleihen.

Die Landes-Zentralbehörde kann für einzelne Gewerbe oder Zweige eines Gewerbes bestimmen, daß den im Abs. 2 bezeichneten Personen die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen auch dann zusteht, wenn sie eine kürzere als zweijährige Lehrzeit zurückgelegt haben."

Diese Vorschrift tritt am 1./4. 1901 in vollem Umfange in Kraft. K.V. vom 12./3. 1900 (R.G.Bl. S. 127).

§ 129a.

Ges. v. 26./7. 1897. Der Unternehmer eines Betriebes, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, ist befugt, in allen zu

dem Betriebe vereinigten Gewerben Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eines dieser Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht.

Wer für einen gesondert betriebenen Zweig eines Gewerbes den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den übrigen Zweigen dieses Gewerbes Lehrlinge anzuleiten.

Wer für ein Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den diesem verwandten Gewerben Lehrlinge anzuleiten. Welche Gewerbe als verwandte Gewerbe im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, bestimmt die Handwerkskammer.

Das gemäß § 131c Abs. 2 dem Prüfungsausschusse vorzulegende Lehrzeugniß darf nur für dasjenige Gewerbe ausgestellt werden, für welches der Lehrherr oder sein Vertreter (§ 127 Abs. 1) zur Anleitung von Lehrlingen befugt ist.

Entw. S. 33, 88; Komm.Ber. S. 43, 44; Sten.V. S. 6111, 6204.

§ 129b.

Gehört der Lehrherr einer Innung an, so ist er verpflichtet, eine Abschrift des Lehrvertrages binnen vierzehn Tagen nach Abschluß desselben der Innung einzureichen; er kann hierzu durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden. Ges. v. 26./7. 1897.

Die Innungen können bestimmen, daß der Abschluß des Lehrvertrages vor der Innung erfolgen soll.[1]) In diesem Falle ist dem Lehrherrn und dem Vater oder Vormunde[2]) des Lehrlinges eine Abschrift des Lehrvertrages auszuhändigen.

Entw. S. 33, 88; Komm.Ber. S. 44; Sten.V. S. 6111, 6204.

---

[1]) Ist im Statut der Innung der Abschluß des Lehrvertrages

vor derselben vorgesehen, so kann die Befolgung dieser Vorschrift durch Geldstrafen bis zu 20 Mark erzwungen werden. § 92a.

2) Auffallender Weise ist nicht Vorsorge getroffen, daß die Worte: „dem Vater oder Vormunde" nach Inkrafttreten des B.G.B. durch die Worte: „dem gesetzlichen Vertreter" ersetzt werden. Vgl. dagegen Anm. 5b zu § 126b.

§ 130.

Ges. v. 26./7. 1897.

Soweit durch den Bundesrath oder die Landes-Zentralbehörde auf Grund des § 128 Abs. 2 Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen nicht erlassen sind, ist die Handwerkskammer und die Innung zum Erlasse solcher Vorschriften befugt.[1] [2])

Entw. S. 34, 88; Komm.Ber. S. 44; Sten.V. S. 6111, 6204.

---

[1]) Die Vorschriften der Handwerkskammer bedürfen gemäß § 103g der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde, die der Zwangs-Innung gemäß § 100p der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Für die entsprechenden Vorschriften der freien Innungen ist eine Genehmigung nicht vorgeschrieben.

[2]) Strafvorschrift in § 148 Ziffer 9b.

§ 130a.

Ges. v. 26./7. 1897.

Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern; sie darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen.[1])

Von der Handwerkskammer kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbszweige nach Anhörung der betheiligten Innungen und der im § 103a Abs. 3 Ziffer 2 bezeichneten Vereinigungen festgesetzt werden.[2] [3])

Die Handwerkskammer ist befugt, Lehrlinge in Einzelfällen von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit zu entbinden.

Entw. S. 34, 88, 89; Komm.Ber. S. 44; Sten.V. S. 6111, 6112, 6204.

---

[1]) Die Vereinbarung einer längeren als vierjährigen Lehrzeit ist ungültig; dagegen kann sie auf einen kürzeren Zeitraum — vorbehaltlich der Vorschrift des § 130a Abs. 2 — in beliebiger Weise festgesetzt werden.

[2]) Die Handwerkskammer kann im Allgemeinen nur generell, nicht für einzelne Fälle die Dauer der Lehrzeit bestimmen. Ist dies geschehen, so kann sie freilich auch im Einzelfall die Lehrzeit herabsetzen, nicht aber verlängern. § 130a Abs. 3.

[3]) Hat die Handwerkskammer die Dauer der Lehrzeit festgesetzt, so ist eine dieser Festsetzung zuwiderlaufende Vereinbarung, gleichviel ob diese eine Verkürzung oder Verlängerung der Lehrzeit betrifft, ungültig und gemäß § 150 Ziffer 4a strafbar.

§ 131.

Den Lehrlingen ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§ 129 Abs. 1) zu unterziehen.[1]) Ges. v. 26./7. 1897.

Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungsausschüsse.[2]) Bei jeder Zwangs-Innung wird ein Prüfungsausschuß gebildet, bei anderen Innungen nur dann, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen von der Handwerkskammer ertheilt ist. Soweit für die Abnahme der Prüfungen für die einzelnen Gewerbe nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen und die im Abs. 4 bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, hat die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse zu errichten.

Entw. S. 34, 89—91; Komm.Ber. S. 45; Drucks. Nr. 911; Sten.V. S. 6112, 6204.

---

[1]) Vgl. § 131e.

[2]) Vgl. §§ 131a, 132a.

§ 131a.

Ges. v. 26./7. 1897.

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.[1])

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von der Handwerkskammer bestellt. Von den Beisitzern wird bei dem Prüfungsausschuß einer Innung die Hälfte durch diese, die andere Hälfte aus der Zahl der Gesellen, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben, durch den Gesellenausschuß bestellt. Bei den von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüssen werden auch die Beisitzer von der Handwerkskammer bestellt; die Hälfte der Beisitzer muß aus Gesellen bestehen.

Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt in der Regel auf drei Jahre.

Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen können auch Gesellen (Gehülfen), welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

Entw. S. 34, 89—91; Komm.Ber. S. 45, 46; Sten.V. S. 6112, 6113, 6204.

---

[1]) Die nähere Regelung erfolgt durch das Statut der Handwerkskammer. § 103m Ziffer 11.

§ 131b.

Ges. v. 26./7. 1897.

Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Werth, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist.

Im Uebrigen werden das Verfahren vor dem Prüfungsausschusse, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren durch eine Prüfungsordnung geregelt, welche von der höheren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer erlassen wird. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, so entscheidet die Landes-Zentralbehörde.

Durch die Prüfungsordnung kann bestimmt werden, daß die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erfolgen hat. In diesem Falle ist der Prüfungsausschuß befugt, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, welcher an der Prüfung mit vollem Stimmrechte Theil nimmt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.[1])

Die Kosten der Prüfung werden, sofern diese von dem Prüfungsausschuß einer Innung abgehalten wird, von letzterer, im Uebrigen von der Handwerkskammer getragen. Diesen[2]) fließen die Prüfungsgebühren zu.

Entw. S. 34, 35, 88—91; Komm.Ber. S. 46, 47; Sten.V. S. 6113, 6204.

---

[1]) Gemäß §§ 96, 103o hat die Aufsichtsbehörde das Recht, zu den Prüfungen einen Vertreter zu entsenden, der aber an der Abstimmung des Prüfungsausschusses nicht Theil nimmt.

[2]) D. h. die Prüfungsgebühren erhält die Innung, falls durch deren Prüfungsausschuß die Prüfung abgehalten wird; sonst fließen sie der Handwerkskammer zu.

§ 131c.

Die Innung und der Lehrherr sollen den Lehrling anhalten, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§ 129 Abs. 1) zu unterziehen. Ges. v. 26./7. 1897.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung hat der Lehrling an den Prüfungsausschuß zu richten. Dem

Gesuche sind das Lehrzeugniß (§ 127c) und, sofern der Prüfling während der Lehrzeit zum Besuch einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet war, die Zeugnisse über den Schulbesuch beizufügen.

Der Prüfungsausschuß hat das Ergebniß der Prüfung auf dem Lehrzeugniß oder Lehrbriefe zu beurkunden. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß den Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.[1])

Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

Entw. S. 35, 89—91; Komm.Ber. S. 47; Drucks. Nr. 911; Sten.V. S. 6113, 6204.

[1]) Durch das Nichtbestehen der Prüfung tritt an und für sich eine Verlängerung der Lehrzeit nicht ein.

§ 132.

Ges. v. 26./7. 1897.

Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.[1]) Ueber die Beanstandung entscheidet die Handwerkskammer (§ 103e Ziffer 6).

Entw. S. 35, 89—91; Komm.Ber. S. 47; Sten.V. S. 6113, 6204.

[1]) Weder der Lehrherr, noch der Lehrling kann das Ergebniß der Prüfung anfechten.

§ 132a.

Ges. v. 26./7. 1897.

Die Landes-Zentralbehörden sind befugt, die Bestellung der Prüfungsausschüsse, das Verfahren bei der Prüfung, die Gegenstände der Prüfung, sowie die Prüfungsgebühren abweichend von den Vorschriften der §§ 131—132 zu regeln, dabei darf jedoch hinsichtlich der bei der Prüfung zu stellenden Anforderungen nicht unter das im § 131b Abs. 1 bestimmte Maß herabgegangen werden.[1])

Entw. S. 35, 91, 92; Komm.Ber. S. 47; Sten.V. S. 6113, 6204.

[1]) Größere Anforderungen an den Prüfling zu stellen, als § 131 b vorsieht, ist den Landes-Zentralbehörden gestattet.

III a. Meistertitel.[1])

§ 133.

Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks dürfen nur Handwerker führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen erworben[2]) (§ 129) und die Meisterprüfung bestanden haben. Zu letzterer sind sie in der Regel nur zuzulassen, wenn sie mindestens drei Jahre als Geselle (Gehülfe) in ihrem Gewerbe thätig gewesen sind. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen. Ges. v. 26./7. 1897.

Die Errichtung der Prüfungskommissionen erfolgt nach Anhörung der Handwerkskammer durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche auch die Mitglieder ernennt; die Ernennung erfolgt auf drei Jahre.

Die Prüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes, sowie der zu dem selbständigen Betriebe desselben sonst nothwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung, zu erbringen.

Das Verfahren vor der Prüfungskommission, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde zu erlassende Prüfungsordnung geregelt. Die Kosten der Prüfungskommissionen fallen der Handwerkskammer zur Last, welcher die Prüfungsgebühren zufließen.

Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei. Der Meisterprüfung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können von der Landes-Zentralbehörde die von ihr angeordneten Prüfungen bei Anstalten und Einrichtungen der im § 129 Abs. 4 bezeichneten Art gleichgestellt werden, sofern bei denselben mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie bei den im Abs. 1 vorgesehenen Prüfungen.[3])

Entw. S. 35, 92; Komm.Ber. S. 47—49; Drucks. Nr. 911; Sten.V. S. 6113, 6204.

---

[1]) Die Vorschriften über den Meistertitel gelten nur für Handwerker; sie treten gemäß K.V. vom 12./3. 1900 (R.G.Bl. S. 127) am 1./10. 1901 in Kraft. Vgl. Anm. 2 zur Ueberschrift des Tit. VI.

[2]) Durch eine Entziehung des Rechtes zum Halten von Lehrlingen auf Grund des § 126a tritt der Verlust der Berechtigung zur Führung des Meistertitels nicht ein, wohl aber durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. § 33 R.Str.G.B.

[3]) Zu beachten ist folgende „Uebergangsbestimmung" des Gesetzes vom 26./7. 1897:

Artikel 8.

„Wer beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen persönlich ein Handwerk selbständig ausübt, ist befugt, den Meistertitel (Art. 2 § 133) zu führen, wenn er in diesem Gewerbe die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen besitzt."

III b. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker.[1])[2])[2a])

§ 133a.

Ges. v. 1./6. 1891 u. v. 26./7. 1897.

Das Dienstverhältniß der von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abtheilung[3]) desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienst-

leistungen betraut sind (Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen),[4] kann, wenn nicht etwas Anderes verabredet ist, von jedem Theile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.[5][6][7][8]

1890/91: Entw. S. 14, 40—42; Komm.Ber. S. 69; Sten.V. S. 2258, 2785, 1897: Entw. S. 36, 92, 93.

---

[1]) Vgl. Anm. 3 zu § 105 G.O. Durch Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26./7. 1897 hat dieser Abschnitt die Nr. III b (statt der bisherigen Nr. III a) erhalten.

[2]) Nach § 133 a fallen unter die Vorschriften des Abschnittes III b diejenigen Personen, welche von den Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigt und nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abtheilung desselben beauftragt oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind. Nach dieser Begriffsbestimmung gehören also diejenigen Personen nicht hierher, welchen der Gewerbetreibende eine größere Arbeit gegen eine ein für allemal bestimmte Vergütung in Entreprise gegeben, z. B. ein Unternehmer, welchem die Abteufung eines Schachtes gegen eine bestimmte Summe übertragen ist: einmal ist und bleibt dieser nämlich ein selbständiger Gewerbetreibender; sodann aber erhält er „keine festen Bezüge", sondern den vereinbarten Preis aus einem Werkverdingungsvertrag. Unerheblich ist es dagegen, ob die festen Bezüge in einer in Zahlen ein für allemal festgesetzten Geldsumme bestehen oder ob deren Höhe durch den Umfang der Arbeitsleistung bestimmt wird (sog. „Akkordarbeit"). (Die gegentheilige Bemerkung in der amtlichen Begründung S. 42 ist bei der jetzigen Fassung des Gesetzes jedenfalls unzutreffend, wenn auch nach dem Wortlaut des Entwurfes, welcher „von festen mindestens monatweise bemessenen Bezügen" sprach, die gegen Akkordlohn beschäftigten Personen als „Werkmeister" u. s. w. schwerlich bezeichnet werden konnten.) Deshalb wird der Ziegelmeister einer Ziegelei, dessen Lohn sich in der Regel nach der Anzahl der gefertigten Ziegelsteine bestimmt, regelmäßig als „Werkmeister" im Sinne dieses Abschnittes zu bezeichnen sein; dasselbe gilt von einem Schachtmeister, welchem die Leitung von Ausschachtungsarbeiten übertragen ist und dessen Lohn sich nach dem Um-

fang der Ausschachtung bestimmt, sofern diese Personen nicht die Stellung selbständiger Gewerbetreibenden haben. Ebenso unerheblich ist es, ob neben den festen Bezügen noch eine Tantieme bezahlt wird; ein Techniker, welcher neben seinem Gehalt eine solche erhält, hört darum noch nicht auf, zu den in § 133a G.O. erwähnten Personen zu zählen.

Wenn ferner gesagt ist, daß die nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Personen zu den Betriebsbeamten u. s. w. zählen, so ist dies nicht so zu verstehen, als ob es allein auf die Zeitdauer der Beschäftigung ankäme. Wird Jemand auch nur auf die Dauer eines Halb- oder Vierteljahres als Maschinentechniker von vornherein engagirt, so gehört er ebensogut zu den in § 133a bezeichneten Personen, als wenn sein Vertrag auf die Dauer eines oder mehrerer Jahre abgeschlossen ist. Das Gesetz hat offenbar nur diejenigen Personen aus der Kategorie der Betriebsbeamten ausschließen wollen, welche nur aushülfsweise und deshalb vorübergehend, also vertretungsweise die Dienste eines Betriebsbeamten, Werkmeisters verrichten, wie dies z. B. in einzelnen Fällen bei Erkrankungen, Mangel an geeigneten Kräften u. dergl. geschieht, indem hier ein älterer, erfahrener Arbeiter (sog. Vorarbeiter) aushülfsweise die Stellung des Werkmeisters übernimmt. Durch eine derartige vertretungsweise übernommene Thätigkeit wird der Arbeiter noch nicht zum Werkmeister im Sinne der §§ 133a ff., auch nicht für diejenige Zeit, in welcher er die Stellung eines solchen wahrnimmt. (Vgl. Begr. S. 32.) — Die hier fraglichen Dienste müssen demnach ihrer Natur nach und von vornherein als dauernde in Aussicht genommen sein. (Vgl. Anm. 4 zu § 105 G.O.)

Das R.G. zählt in der E. vom 21./5. 1896 (Bd. 37 S. 66) auch einen von einem Menageriebesitzer angestellten Thierbändiger zu den „Werkmeistern".

[2]a) Nach den Vorschriften des § 20 des R.G. betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15./6. 1895 (R.G.Bl. S. 341) und des § 16 des R.G. vom selben Tage betr. die Flößerei (R.G.Bl. S. 341), unterstehen auch der „Schiffer", d. h. der Schiffsführer eines zur Schifffahrt auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern bestimmten Schiffes und der Floßführer den für „Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker" geltenden Bestimmungen. Nur gelten für

den ersteren noch die in § 201. c., für den letzteren die in § 16 l. c. aufgeführten Besonderheiten.

§ 20 Abs. 2—6 lautet: „Das Dienstverhältniß des Schiffers kann, wenn nichts Anderes verabredet ist, von jedem Theile mit Ablauf jedes Monats nach einer sechs Wochen vorher erklärten Kündigung aufgehoben werden.

Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen dem Schiffseigner und dem Schiffer das Recht zusteht, die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen, bewendet es bei den Bestimmungen der §§ 133 b—133 d der G.O.

Hat der Schiffer eine Reise angetreten, so ist er verpflichtet, bis zur Beendigung der Reise und zur Entlöschung des Schiffes im Dienste zu bleiben, es sei denn, daß ein den sofortigen Austritt rechtfertigender Grund vorhanden ist.

Wird das Dienstverhältniß vor der Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte während der Reise aufgehoben, so hat der Schiffer Anspruch auf die Kosten der Rückreise nach dem Orte, an welchem er in Dienst getreten ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Schiffer sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche geeignet ist, seine sofortige Entlassung zu rechtfertigen.

Ist ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorhanden, so kann der Schiffer zwar jederzeit seines Dienstes enthoben werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die Zeit bis zum Ende der vertragsmäßigen Dauer des Dienstverhältnisses oder bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist."

§ 16 Abs. 2—3 bestimmt: „Das Dienstverhältniß des Floßführers endigt, sofern nicht ein Anderes verabredet ist, mit der Vollendung der Reise und der Ablieferung des Flosses.

Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen beiden Theilen das Recht zusteht, die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen, bewendet es bei den Bestimmungen der §§ 133 b bis 133 d der G.O.

Ist ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorhanden, so kann der Floßführer zwar jederzeit seines Dienstes ent-

hoben werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die vertragsmäßige Dauer des Dienstverhältnisses.

Wird das Dienstverhältniß vor der Ankunft des Flosses am Ablieferungsorte während der Reise aufgehoben, so hat der Floßführer Anspruch auf die Kosten der Rückreise nach dem Orte, an welchem er in Dienst getreten ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Floßführer sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche geeignet ist, seine sofortige Entlassung zu rechtfertigen."

[3]) Nur die mit der Beaufsichtigung des ganzen Betriebes oder einer besonderen Betriebsabtheilung betrauten Personen zählen zu den Betriebsbeamten; „ein Spinner, welcher lediglich die an seiner Maschine beschäftigten jugendlichen Arbeiter zu beaufsichtigen hat", ist darum noch kein Werkmeister (Begr. S. 42). Daraus ergiebt sich, daß nur die mit einem größeren Wirkungskreis und in Folge dessen mit einer größeren Selbständigkeit verbundene Aufsichtsthätigkeit hierher gehört.

[4]) Nur „höhere" technische Dienstleistungen, also solche, die in der Regel eine gewisse Vorbildung voraussetzen, geben auf die Stellung eines Technikers u. s. w. Anspruch; eine bestimmte Grenze läßt sich hier nicht ziehen. Vielmehr muß die Entscheidung stets nach Lage des Einzelfalles unter Berücksichtigung aller Verhältnisse und der Anschauungen des wirthschaftlichen Lebens getroffen werden.

So sind auch der Faktor und Korrektor einer Druckerei in der Regel zu den in § 133a erwähnten Personen zu zählen.

[5]) Die hier vorgesehene Kündigungsfrist entspricht der in § 66 H.G.B. für die Handlungsgehülfen gegebenen Vorschrift, wie denn überhaupt die bisher bestandene Streitfrage, ob die Verhältnisse der Betriebsbeamten u. s. w. nach den Vorschriften der G.O. oder nach denen des H.G.B.s zu beurtheilen, nunmehr durch das Gesetz klar entschieden ist. Demnach unterliegen zwar die Betriebsbeamten im Allgemeinen den Vorschriften des I. Abschnittes des VII. Titels der G.O.; im Uebrigen ist aber ihr Verhältniß zu dem Gewerbeunternehmer in den §§ 133a—133e besonders und zwar im engen Anschluß an die Vorschriften des H.G.B.s über die Handlungsgehülfen — §§ 63 ff. H.G.B. — geregelt.

Hinsichtlich der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gewerbeunternehmern einerseits und ihren Betriebsbeamten, Werkmeistern und Technikern andererseits gilt aber gemäß § 2 Abs. 2 des

R.G. betr. die Gewerbegerichte vom 29./7. 1890 (R.G.Bl. S. 141) die Besonderheit, daß im Sinne dieses Gesetzes nur solche Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte zu den gewerblichen Arbeitern zählen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt. Danach ist also nur bei Streitigkeiten der Gewerbetreibenden mit *diesen* Personen das Gewerbegericht zuständig, während bei den Streitigkeiten mit Betriebsbeamten u. s. w., die ein *höheres* Jahreseinkommen als 2000 Mark haben, das *ordentliche* Gericht angegangen werden muß.

Seit dem Inkrafttreten des B.G.B. kommen für die Verhältnisse der Betriebsbeamten u. s. w. (sowie überhaupt aller gewerblichen Arbeiter) die §§ 624, 625, 629 d. G. in Betracht. Diese lauten:

§ 624: „Ist das Dienstverhältniß für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Verpflichteten nach dem Ablaufe von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate."

§ 625: „Wird das Dienstverhältniß nach dem Ablaufe der Dienstzeit von dem Verpflichteten mit Wissen des anderen Theiles fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der andere Theil unverzüglich widerspricht."

§ 629: „Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren."

Vgl. im Uebrigen Neukamp im „Verwaltungsarchiv" Bd. 5 S. 227 ff.

[6]) Die Kündigung kann also am 16./2. (im Schaltjahr am 17.), 18./5., 18./8. und 18./11. jeden Jahres dergestalt erfolgen, daß das Dienstverhältniß am 1./4., 1./7., 1./10. oder 1./1. beendigt ist. Für die Kündigung ist eine *Form* nicht vorgeschrieben, sie kann sowohl schriftlich, wie mündlich erklärt werden. Selbstredend ist eine Kündigung mit längerer als sechswöchentlicher Frist zulässig.

[7]) Selbstredend können auch kürzere oder längere Kündigungsfristen als die gesetzlichen vereinbart werden. Geschieht dies, so greifen die Vorschriften der §§ 133 aa, 133 ab, 133 ac vom 1./10. 1900 ab Platz. Vgl. die Anm. zu § 133 ac.

[8]) Vgl. endlich § 620 B.G.B. o. Anm. 2 zu § 121 G.O.

§ 133aa.[1])

Ges. v. 30./6. 1900.

Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muß sie für beide Theile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen.

Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Dienstverhältniß für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen wird, daß es in Ermangelung einer vor dem Ablaufe der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll.

Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig.

1898/1900: Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 23, 24; Sten.V. S. 3043, 3044, 3237.

---

[1]) Vgl. die Anm. zu § 133ac.

§ 133ab.[1])

Ges. v. 30./6. 1900.

Die Vorschriften des § 133aa finden keine Anwendung, wenn der Angestellte ein Gehalt von mindestens fünftausend Mark für das Jahr bezieht.

Sie bleiben ferner außer Anwendung, wenn der Angestellte für eine außereuropäische Niederlassung angenommen ist und nach dem Vertrage der Arbeitgeber für den Fall, daß er das Dienstverhältniß kündigt, die Kosten der Rückreise des Angestellten zu tragen hat.

1898/1900: Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 23, 24; Sten.V. S. 3043, 3014, 3237.

[1]) Vgl. die Anm. zu § 133 ac.

§ 133 ac.[1])

Ges. v. 30./6. 1900.

Wird ein Angestellter nur zur vorübergehenden Aushülfe genommen, so finden die Vorschriften des § 133 aa[2]) keine Anwendung, es sei denn, daß das Dienstverhältniß über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird. Die Kündigungsfrist muß jedoch auch in einem solchen Falle für beide Theile gleich sein.

1898/1900: Komm Ber. Drucks. Nr. 393 S. 23, 24; Sten.V. S. 3043, 3044, 3237.

[1]) Die Vorschriften der §§ 133 aa—133 ac, die den §§ 67—69 H.G.B. nachgebildet sind, beruhen auf der am 1./10. 1900 in Kraft tretenden Novelle vom 30./6. 1900.

[2]) Die gesetzliche Kündigungsfrist des § 133 a kann zwar vertragsmäßig abgeändert werden, jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen und Beschränkungen:

a) Willkürliche Vereinbarungen, d. h. kürzere oder längere als die gesetzlichen und auch für beide Theile ungleiche Kündigungsfristen sind zulässig:

aa) wenn der Angestellte ein Jahresgehalt von mindestens 5000 Mark bezieht;

bb) wenn er für eine außereuropäische Niederlassung angenommen ist und ihm für den Fall einer durch den Arbeitgeber erfolgenden Kündigung die Kosten der Rückreise vertragsmäßig zu erstatten sind;

cc) wenn er nur zur vorübergehenden Aushülfe angenommen ist und das Dienstverhältniß einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreitet; doch müssen auch in diesem Falle die Kündigungsfristen für beide Theile gleich sein.

b) In allen übrigen unter a nicht erwähnten Fällen muß die vereinbarte Kündigungsfrist

aa) für beide Theile gleich sein;

bb) mindestens einen Monat betragen; und

cc) nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden.

Entgegenstehende Vereinbarungen sind schlechthin nichtig, so daß in solchem Falle die gesetzlichen Kündigungsfristen ohne Weiteres Platz greifen, also z. B. auch dann, wenn vereinbart ist, daß dem Arbeitgeber mit einmonatlicher Frist, dem Angestellten dagegen nur mit dreimonatlicher Frist gekündigt werden darf. (Vgl. Sten.B. 1899 S. 3033 ff.; streitig.)

§ 133b.

Ges. v. 1./6. 1891.

Jeder der beiden Theile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.[1)2)3)4)]

1890/91: Entw. S. 14, 42, 43; Komm.Ber. S. 69; Sten.V. S. 2258, 2785.

[1)] Ob ein Grund ein wichtiger ist, darüber entscheidet das Ermessen des Gerichts; einzelne besonders wichtige Aufhebungsgründe zählen die §§ 133c und 133d auf.

Wie sich aus den in den gedachten Paragraphen hervorgehobenen Beispielen ergiebt, werden diese Aufhebungsgründe im Allgemeinen in der Person desjenigen liegen müssen, gegen welchen sich der Rücktritt richtet, ohne daß indessen von dessen Seite der Grund absichtlich oder grobfahrlässig verschuldet sein müßte. E.R.O.H.G. vom 7./11. 1876 (Bd 21 S. 252; Staub: Komm. z. H.G.B. § 2 zu Art. 62 H.G.B. S. 113).

Eine sofortige Mittheilung des Entlassungsgrundes an den Entlassenen ist nicht erforderlich (Cit. E. d. R.O.H.G.). Hat der eine oder der andere Theil denjenigen Grund, auf welchen er die Aufhebung des Dienstverhältnisses stützen will, bereits bei oder alsbald nach Abschluß desselben gekannt und setzt er gleichwohl den Vertrag fort, so kann er diesen Grund nicht ohne Weiteres nachträglich geltend machen. Vgl.

E.R.O.H.G. vom 20./2. 1875 (Bd. 19 S. 113). Ebenso jetzt E.R.G. in Civ.S. vom 14./1. 1897 (Bd. 38 S. 114; Reger Bd. 17 S. 393).

[2]) Inwieweit der Konkurs des Gewerbeunternehmers beide Theile zur Aufhebung des Dienstverhältnisses mittelst Kündigung berechtigt, darüber vgl. § 22 R.K.O. und die Anm. 2 zu § 124a G.O.

[3]) Macht einer der Betheiligten von der Befugniß des § 133 b G.O. Gebrauch, so wird der Vertrag nicht erst durch den Richterspruch, sondern durch die einseitige Erklärung des vom Vertrage Zurücktretenden aufgelöst. § 349 B.G.B.

[4]) Auch die §§ 133b und 133c unterliegen der Abänderung durch Parteivereinbarung. E. R.G. in Civ.S. vom 16./10. 1896 (Bd. 38 S. 25).

§ 133c.

Gesetz v. 1./6. 1891.

Gegenüber den im § 133a bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden:

1. wenn sie beim Abschluß des Dienstvertrages den Arbeitgeber durch Vorbringung falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen mißbrauchen;[1])
3. wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder seinen Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.[2])[3])

In dem Falle zu 4 bleibt der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers für die Dauer von sechs Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist.[4]) Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Falle um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung oder Unfallversicherung zukommt.[5])

1890/91: Entw. S. 14, 42, 43; Komm.Ber. S. 69; Sten.V. S. 2259, 2785.

---

[1]) Daß eine strafbare Untreue im Sinne des § 266 R.St.G.B.s begangen ist, erfordert das Gesetz nicht; man wird u. a. auch unbefugtes Eröffnen von Briefen, Verrath von Geschäfts(Fabrik)geheimnissen u. dgl. hierher zu rechnen haben.

[2]) Vgl. im Uebrigen zu Nr. 2—6 die Erläuterungen bei Staub: Komm. z. H.G.B. §§ 2ff. zu Art. 64 S. 118ff.

[3]) In den im § 133c unter 1—6 namentlich aufgeführten Fällen hängt es nicht von dem Ermessen des Gerichtes ab, ob es die sofortige Aufhebung des Dienstverhältnisses für gerechtfertigt erachten will oder nicht; vielmehr bezeichnet das Gesetz selbst die hier aufgeführten Gründe als „wichtige", die also auch das Gericht als solche anerkennen muß. Vertragsmäßig können außer den im Gesetz genannten noch andere Aufhebungsgründe vereinbart werden. (Vgl. Sten.V. 1899 S. 3044.) Auch kann vertragsmäßig festgesetzt werden, daß der eine oder andere gesetzliche Aufhebungsgrund als solcher nicht gelten soll, z. B. im Falle des § 133c Nr. 4 eine etwaige Abwesenheit des Betriebsbeamten.

[4]) Hat das Dienstverhältniß aus einem anderen als dem in § 133c Nr. 4 angegebenen Grunde vor Ablauf der 6 Wochen sein Ende erreicht, so erlischt in diesem Falle mit dem Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses auch die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Gewährung der vertragsmäßigen Leistungen.

Der ähnliche § 616 B.G.B. findet mit Rücksicht auf die Spezialvorschrift des Textes keine Anwendung.

[5]) Vgl. Anm. 4 zu § 133b.

§ 133 d.

Die im § 133 a bezeichneten Personen können die Auflösung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen:[1] Ges. v. 1./6. 1891.

1. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zu Schulden kommen lassen;
2. wenn der Arbeitgeber die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt;
3. wenn bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht zu erkennen war.

1890/91: Entw. S. 14, 40, 42; Komm.Ber. S. 69; Sten.V. S. 2259, 2785.

[1]) Vgl. die Anm. zu § 133 c G.O.

§ 133 e.

Auf die im § 133 a bezeichneten Personen finden die Bestimmungen der §§ 124 b und 125 Anwendung, dagegen nicht die Bestimmungen des § 119 a.[1][2] Ges. v. 1./6. 1891.

1890/91: Entw. S. 15, 40, 42; Komm.Ber. S. 69; Sten.V. S. 2259, 2785.

[1]) Vgl. die Bemerkungen zu §§ 124 b und 125 G.O.

[2]) Für das Verhältniß der in Abschnitt III b genannten Personen sind jetzt auch die §§ 614, 615 B.G.B. maßgebend. Vgl. Anm. 2 a zu § 119 a.

§ 133 f.[1])

Eine Vereinbarung zwischen dem Gewerbeunternehmer und einem der in § 133 a bezeichneten Angestellten, durch die der Angestellte nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in Ges. v. 10./5. 1897.

seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, ist für den Angestellten nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird.[2][3])

Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abschlusses minderjährig war.[4][5])

1895/97: Komm.Ber. Drucks. Nr. 735 S. 134—137; Sten.V. S. 5582, 5583, 5586.

---

[1]) § 133f beruht auf Art. 9, II E.H.G.B.

[2]) Der § 133f ist dem § 74 H.G.B. nachgebildet und bezweckt wie dieser eine Beschränkung der sog. Konkurrenzklausel. Die Vorschrift des § 75 H.G.B. auch auf die zu Ungunsten der Werkmeister festgesetzten Konkurrenzverbote zur Anwendung zu bringen, ist ausdrücklich abgelehnt. Vergl. Komm.Ber. S. 135—137. Demnach kann § 75 H.G.B. auch nicht entsprechend hier Platz greifen. Vgl. E.O.L.G. Karlsruhe vom 13./3. 1900 (Rspr. der O.L.G. I Nr. 26 S. 53).

[3]) Abweichend vom § 79 Abs. 2 H.G.B. ist die Gültigkeit des Konkurrenzverbots nicht auf einen Zeitraum von drei Jahren beschränkt; vielmehr entscheidet im Zweifel über dessen Gültigkeitsdauer das Gericht auf Grund des Abs. 1 des § 133f.

[4]) Minderjährige können selbst nicht mit Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters die Konkurrenzklausel wirksam vereinbaren; die Nichtigkeit einer derartigen Vereinbarung läßt aber die Gültigkeit des Dienstvertrages im Uebrigen unberührt.

[5]) Neben § 133f gilt auch § 343 B.G.B., wonach der Richter eine übermäßig hohe Vertragsstrafe angemessen herabsetzen kann.

IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.[1])[2])

§ 134.

Ges. v. 17./7. 1878 u.

Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§ 121—125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehr-

linge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 128[3]) Anwendung.[4]) G. v. 26./7. 1898.

Den Unternehmern von Fabriken, in welchen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen.[5])[6])[7]) Auf die Arbeitgeber und Arbeiter in solchen Fabriken finden die Bestimmungen des § 124b keine Anwendung. Ges. v. 1./6. 1891.

In Fabriken, für welche besondere Bestimmungen auf Grund des § 114a Abs. 1 nicht erlassen sind, ist auf Kosten des Arbeitgebers für jeden minderjährigen Arbeiter ein Lohnzahlungsbuch einzurichten. In das Lohnzahlungsbuch ist bei jeder Lohnzahlung der Betrag des verdienten Lohnes einzutragen; es ist bei der Lohnzahlung dem Minderjährigen oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen und von dem Empfänger vor der nächsten Lohnzahlung zurückzureichen. Auf das Lohnzahlungsbuch finden die Bestimmungen des § 110 Satz 1 und des § 111 Abs. 2—4 Anwendung.[8])[9]) Ges. v. 30./6. 1900.

1878: Materialien s. zu § 105; vgl. auch § 127 der G.O. vom 21./6. 1869.

1890/91: Entw. S. 15; Komm.Ber. S. 69, 70, 73; Sten.V. S. 1259 bis 2265, 2785, 2786.

1897: Entw. S. 36, 92, 93; Komm.Ber. S. 49, 50; Sten.V. S. 6113, 6204.

1898/1900: Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 24—27; Drucks. Nr. 444, 449; Sten.V. S. 3045—3059.

---

[1]) Ueber den Begriff der Fabrik vgl. im Allgemeinen Anm. 1 zu § 100 und Anm. 1 zu § 100f. Eine allgemein gültige Begriffsbestim-

mung wird sich schwerlich aufstellen lassen; vielmehr muß nach Lage des Einzelfalles entschieden werden, ob eine gewerbliche Anlage als „Fabrik" zu bezeichnen ist oder nicht. Als wichtige Momente für die Beurtheilung dieser Frage bezeichnet das R.G. in der Entsch. vom 2./7. 1883 (Reger Bd. 4 S. 83): „Die Methode der Herstellung der Arbeitsprodukte und für diese die Art der benutzten gewerblichen Hülfsmittel (Maschinen oder Werkzeuge), die Qualität, nach Befinden auch die Zahl des beschäftigten Hülfspersonals, den Grad der Ausnutzung der Arbeitstheilung, die Beschaffenheit der eigenen Arbeitsleistung des Gewerbeunternehmers — (Selbstbetheiligung an der Arbeit oder bloße Leitung) —, die Beschaffenheit der der Ausübung des Gewerbes dienenden Räumlichkeiten und ähnliche dem Gewerbebetriebe als solchem die Signatur des Handwerks oder fabrikmäßigen Betriebes aufprägende Momente." Man vgl. ferner E.R.G. in Str.S. vom 14./12. 1891 (Reger Bd. 12 S. 143), wonach der Betrieb einer Molkereigenossenschaft, wenn sie eine eingetr. Genossenschaft gemäß R.G. vom 1./5. 1889 bildet, einen Fabrikbetrieb, im Uebrigen aber ein landwirthschaftliches Nebengewerbe darstellen soll.

In der E. des R.G. in Str.S. vom 23./6. 1898 (Reger Bd. 18 S. 432) sind als Merkmale des Fabrikbetriebes bezeichnet: „Die Größe und Ausdehnung der Räumlichkeiten, die Zahl der dauernd darin beschäftigten Arbeiter, die vorwiegend mechanische Art ihrer Thätigkeit und der Grundsatz der Arbeitstheilung".

Nach E.R.G. in Str.S. vom 12./11. 1894 (Bd. 26 S. 187; Reger Bd. 15 S. 145) ist auch eine Waschanstalt, in welcher das Waschen von Wäsche in größerem Umfange unter Benutzung der Dampfkraft besorgt wird, eine Fabrik. Man vgl. ferner E.R.G. vom 20./10. 1894 (Bd. 26 S. 161; Reger Bd. 15 S. 143) und vom 28./11. 1896 (Bd. 29 S. 201).

Fabrikarbeiter ist nun jeder in einem seiner Natur nach dauernden vertragsmäßigen Dienstverhältnisse zu einem Fabrikunternehmer stehende gewerbliche Arbeiter in dem in Anm. 4 zu § 105 G.O. entwickelten Sinne. Gleichgültig ist es hierbei, ob der Fabrikarbeiter innerhalb oder außerhalb der Fabrikräume beschäftigt wird. Vgl. E.R.G. in Str.S. vom 10./12. 1883 (Bd. 9 S. 264; Reger Bd. 4 S. 282); E.R.G. in Str.S. vom 19./5. 1893 (Bd. 24 S. 181; Reger Bd. 14 S. 133). Nach E.K.G. vom 12./12. 1895 (D. Jur.-Ztg. I S. 163;

Reger Bd. 16 S. 371) gehört auch das Ausfegen und Aufräumen der Geschäftslokalitäten zum Fabrikbetriebe.

Nach der systematischen Anordnung des VII. Titels gehören die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker *nicht* zu den Fabrikarbeitern. — Ebenso wenig gehören hierher die Hausgewerbetreibenden (Heimarbeiter), auch wenn sie für einen Fabrikunternehmer thätig sind. Vgl. § 119 G.O. u. E.R.G. vom 10./12. 1883 (Bd. 9 S. 264; Reger Bd. 4 S. 282).

[2]) Gemäß § 154 finden die Vorschriften dieses Abschnitts (§§ 134 ff.) theils ohne Weiteres, theils auf Grund Kaiserlicher Verordnung auf die daselbst in Abs. 2, 3 u. 4 genannten Erwerbszweige selbst dann Anwendung, wenn diese sich als *Fabrikbetriebe* nicht charakterisiren. Vgl. dazu K.V. vom 31./5. 1897 (R.G.Bl. S. 459) betr. die Ausdehnung der §§ 135—139 u. des § 139b der G.O. auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschefabrikation. (S. Anl. XXVII.) In Betreff der Bergwerke u. s. w. vgl. § 154a G.O.

[3]) Die Vorschriften der §§ 129—132a G.O. finden nur auf Handwerks-, nicht aber auf Fabriklehrlinge Anwendung, dies selbst dann nicht, wenn die letzteren in Fabriken handwerksmäßige Arbeit zu verrichten haben.

[4]) Auf die sog. Fabriklehrlinge finden überdies auch die speziellen Vorschriften der §§ 135 ff. G.O. Anwendung. E.R.G. in Str.S. vom 19./10. 1882 (Bd. 7 S. 105); Schreiben des Reichskanzlers vom 4./2. 1888 (Reger Bd. 4 S. 281); E.R.G. in Str.S. vom 3./11. 1890 (Reger Bd. 11 S. 25).

[5]) Während der § 134 Abs. 2 sich nur auf die Verwirkung eines *rückständigen*, also bereits verdienten Lohnes bezieht, handelt dagegen § 119a Abs. 1 G.O. von „Lohneinbehaltungen", also von Lohnabzügen an dem erst zu verdienenden Lohne. Diese letztere Vorschrift findet mithin neben der des § 134a G.O. auch auf Fabriken Anwendung. Vgl. Komm.Ber. S. 66 u. 67.

[6]) Obwohl die hier vorgesehene „Lohnverwirkung" eine *Konventionalstrafe* darstellt, mithin insoweit den sonstigen gemäß § 134b G.O. zulässigen Strafen durchaus gleichzustellen ist, da auch diese nichts Anderes als Konventionalstrafen sind — so mit Recht der Bevollmächtigte zum Bundesrath (Sten.B. S. 2284, 2285) —, so unterscheidet doch das Gesetz in § 134b ganz scharf die — sonstigen — Strafen

von den hier vorgesehenen Lohnverwirkungen, indem es die ersteren in Nr. 4 des § 134b, die letzteren unter Nr. 5 das. behandelt. Nach der erkennbaren Absicht des Gesetzes, welcher die aus der Entstehungsgeschichte zu entnehmende Absicht des Gesetzgebers — (vgl. Sten.B. S. 2264, 2265) — entspricht, gilt somit die nach § 134 Abs. 2 zulässige Lohnverwirkung nicht als Strafe im Sinne der G.O. Daraus folgt, daß weder die Vorschrift des § 134b G.O., wonach alle Strafgelder zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden müssen, auf die Lohnverwirkungen wegen Vertragsbruches Anwendung erleidet — vgl. auch § 134b Nr. 5 G.O. —, noch auch das Ausbedingen der Verwirkung oder das Einbehalten eines höheren Lohnbetrages, als dies nach § 134 Abs. 2 G.O. zulässig, unter die Strafvorschrift des § 148 Nr. 11 G.O. fällt. Vielmehr ist der Arbeiter lediglich berechtigt, den gegen die Vorschrift des § 134 Abs. 2 zuviel einbehaltenen Lohnbetrag einzuklagen.

Das B.G.B. schreibt betreffs der „Vertragsstrafe" in § 340 vor: „Hat der Schuldner die Strafe für den Fall versprochen, daß er seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so kann der Gläubiger die verwirkte Strafe statt der Erfüllung verlangen. Erklärt der Gläubiger dem Schuldner, daß er die Strafe verlange, so ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.

Steht dem Gläubiger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu, so kann er die verwirkte Strafe als Mindestbetrag des Schadens verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen." —

Vgl. ferner Anm. 9 zu § 134b G.O.

[7]) Denjenigen Fabrikunternehmern, welche in der Regel weniger als 20 Arbeiter beschäftigen, ist es unverwehrt, in dem hier gedachten Falle eine höhere Konventionalstrafe mittelst Lohnverwirkung auszubedingen, als Abs. 2 des § 134 zuläßt. (Vgl. Komm.Ber. S. 66 u. 67.)

[8]) Die gesperrt gedruckten Worte des Textes beruhen auf der am 1./10. 1900 in Kraft tretenden Novelle vom 30./6. 1900.

[9]) Strafvorschrift in § 150 Ziffer 2.

§ 134a.[1])

Für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist innerhalb vier

Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes[2]) eine Arbeitsordnung[3]) zu erlassen. Für die einzelnen Abtheilungen des Betriebes oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aushang. (§ 134e Abs. 2.)

Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll,[4]) angeben und von Demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.[5])

Abänderungen ihres Inhaltes können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.[6])

Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlasse in Geltung.[7])

1890/91: Entw. S. 15, 43—45; Komm.Ber. S. 70; Sten.V. S. 2267 bis 2270, 2786.

---

[1]) Die Vorschriften der §§ 134a—134h sind erst durch das Gesetz vom 1/6. 1891 eingeführt; sie gelten nur für solche Fabriken, in welchen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden.

[2]) Somit sind sowohl die nach dem 1./4. 1892 neu errichteten, wie die an diesem Tage bereits bestehenden Fabriken zum Erlaß einer Arbeitsordnung verpflichtet. Existirt für die am 1./4. 1892 vorhandenen Fabriken bereits vor dem 1./1. 1891 eine Arbeitsordnung, so finden auf diese nur die Vorschriften der §§ 134a—134c, 134e Abs. 2, 134f G.O. Anwendung, also insbesondere nicht die Vorschriften des § 134d betr. die Anhörung der Arbeiter über den Inhalt der Arbeitsordnung. Sind indeß diese Arbeitsordnungen nach dem 1./1. 1891 abgeändert oder erst nach dieser Zeit erlassen, so müssen die Arbeiter nachträglich binnen der in § 134a Abs. 1 G.O. vorgeschrtebenen Frist über diese Abänderungen gehört und auch im Uebrigen muß mit den Letzteren gemäß § 134e Abs. 1 G.O. verfahren werden. § 134g G.O.

[3]) Ueber die rechtliche Bedeutung der Arbeitsordnung vgl. im Allgemeinen meine „Kritik" S. 28 ff.

Hier sei darüber in Kürze Folgendes bemerkt:

a) Ehe ein Arbeiter auf Grund einer Arbeitsordnung in das Arbeitsverhältniß eingetreten, ist dieselbe nichts weiter, als eine von dem Arbeitgeber schriftlich abgegebene einseitige Erklärung, welche alle oder einen Theil derjenigen generellen Bedingungen aufstellt, unter welchen der Arbeitgeber zum Abschluß von Arbeitsverträgen bereit ist.

b) Sind auf Grund der Arbeitsordnung Arbeiter in den Dienst des Fabrikunternehmers getreten, so bildet dieselbe einen integrirenden Bestandtheil des zwischen dem Letzteren und dem einzelnen Arbeiter bestehenden Arbeitsvertrages.

[4]) Nach Abs. 4 des § 134b muß dieser Zeitpunkt so bestimmt werden, daß die Arbeitsordnung *frühestens* 2 Wochen nach erfolgtem Aushang — § 134e Abs. 2 G.O. — in Kraft tritt. Da diese Vorschrift ganz allgemein lautet und sich nach ihrem Wortlaut nicht etwa bloß auf solche Arbeitsordnungen bezieht, welche zum Ersatze bereits bestehender dienen — (was allerdings nach der Begr. S. 43 beabsichtigt ist) —, so ergiebt sich für neuerrichtete Fabriken eine nicht unerhebliche Schwierigkeit. Bei diesen müssen entweder die Arbeitsordnungen bereits 14 Tage vor der Annahme von Arbeitern erlassen und ausgehängt werden, wodurch alsdann die Beachtung des § 134d G.O. unmöglich wird; oder die Arbeiter müssen bis zum Inkrafttreten der Arbeitsordnung ohne die Geltung einer solchen beschäftigt werden. Wenn man im letzteren Falle auch die Strafvorschrift des § 147 Nr. 5 G.O. nicht zur Anwendung bringen will, da immerhin eine, wenn auch noch nicht gültige Arbeitsordnung „besteht", so ist doch die Rechtslage insofern schwierig, als bis zum Inkrafttreten der Arbeitsordnung nicht deren Vorschriften, sondern lediglich die mit den einzelnen Arbeitern nebenher abzuschließenden *Arbeitsverträge* Geltung haben, in denen die in § 134c Abs. 2 erwähnten Festsetzungen, also insbesondere Strafvorschriften rechtsgültig nicht getroffen werden können.

[5]) Wird diese Vorschrift nicht beachtet, so muß die untere Verwaltungsbehörde gemäß § 134f den Arbeitgeber zu deren Beachtung anhalten und nöthigenfalls auf Grund des § 147 Nr. 5 G.O. seine Bestrafung herbeiführen. Für ungültig wird man die unter Nichtbeachtung des Abs. 2 des § 134a erlassene Arbeitsordnung ohne Weiteres Mangels besonderer gesetzlicher Vorschrift nicht erachten können.

[6]) Das Wort „Abänderungen" ist hier im weitesten Sinne aufzufassen; es bedeutet sowohl Ersetzung des Inhaltes einer bestehenden Arbeitsordnung durch einen anderen Inhalt, wie auch „Ergänzungen" der Arbeitsordnung. (Vgl. Begr. S. 43.) Danach können also *generelle* das Arbeitsverhältniß in irgend einer Weise betreffende Festsetzungen, welche für den ganzen Betrieb, für einzelne Betriebsabtheilungen oder für einzelne Gruppen von Arbeitern Geltung haben sollen, *nur* in der Weise rechtsgültig getroffen werden, daß sie einer Arbeitsordnung oder *Nachträgen* zu derselben einverleibt werden. Dagegen ist es dem Arbeitgeber nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht verwehrt, mit *einzelnen* Arbeitern besondere, von dem Inhalt der Arbeitsordnung abweichende Vereinbarungen zu treffen, sofern dieselben sich auf andere, als die in § 134c Abs. 2 G.O. erwähnten Gegenstände beziehen, deren Regelung *nur* durch die Arbeitsordnung rechtsgültig erfolgen kann. Vgl. meine Kritik S. 34 ff. Ebenso jetzt Erl. des preuß. M. f. H. u. G. vom 27./10 1893 (Reger Bd. 14 S. 137).

[7]) Nach § 147 Nr. 5 G.O. ist der *Betrieb* einer Fabrik, für welche eine Arbeitsordnung nicht besteht, strafbar. Gleichwohl sind die Arbeitsverträge, welche nicht auf der Grundlage einer *Arbeitsordnung* abgeschlossen sind, rechtsgültig. (Meine Kritik S. 28 ff., 32.)

§ 134b.

Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:[1])

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;[2])
2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung mit der Maßgabe, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht am Sonntage stattfinden darf. Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden;[2])[2a]) Ges. v. 30./6. 1900.
3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;[3])

4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;[3][4][4a]
5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des § 134 Abs. 2 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge.[5]

Strafbestimmungen,[6] welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes[7] nicht übersteigen; jedoch können Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafe bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden.[8] Das Recht des Arbeitgebers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.[9][10]

Dem Besitzer der Fabrik bleibt überlassen, neben den in Abs. 1 unter 1—5 bezeichneten noch weitere, die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe[11] betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses[12] können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen

mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden.

1890/91: Entw. S. 15, 16, 43–45; Komm.Ber. S. 76—79; Sten.V. S. 2270—2296, 2786—2801.

1898/1900: Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 25—27; Drucks. Nr. 444, 455, 490; Sten.V. S. 3059—3068, 3237.

---

[1]) Fehlen die in Nr. 1—5 aufgeführten Bestimmungen in der Arbeitsordnung, so ist zwar die untere Verwaltungsbehörde verpflichtet, deren Aufnahme gemäß § 134f G.O. und nöthigenfalls durch Herbeiführung der Bestrafung des Arbeitgebers auf Grund des § 147 Nr. 5 G.O. zu erzwingen; aber so lange die Aufnahme nicht erfolgt ist, bleibt gleichwohl die Arbeitsordnung und der sonstige Arbeitsvertrag, abgesehen von den durch letzteren über die Punkte 3 und 4 des § 134b etwa getroffenen Festsetzungen, gültig. (Meine Kritik S. 32 und 33.)

[2]) Ist über die zu 1 und 2 des § 134b gedachten Punkte in der Arbeitsordnung nichts bestimmt, so gelten die anderweit durch den Arbeitsvertrag getroffenen Abreden.

[2a]) Die gesperrt gedruckten Worte sind durch die am 1./10. 1900 in Kraft tretende Novelle vom 30./6. 1900 eingeschaltet.

[3]) Ueber die zu 3 und 4 erwähnten Punkte können mit Rechtsgültigkeit *nur* durch die Arbeitsordnung Bestimmungen getroffen werden. § 134c Abs. 2 G.O. — Enthält dieselbe in dieser Hinsicht *keine* Festsetzungen, was zulässig, so bewendet es in Betreff der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses bei den gesetzlichen Vorschriften der §§ 122—124 G.O., wogegen alsdann Strafen — abgesehen von dem Falle des § 134 Abs. 2 G.O. — überhaupt nicht gegen den Arbeiter verhängt werden dürfen.

Werden in der Arbeitsordnung die Aufkündigungsfristen abweichend von den gesetzlichen Vorschriften geregelt, so ist hierbei der § 122 G.O. zu beachten, wonach diese Fristen für beide Theile, den Fabrikunternehmer und den Fabrikarbeiter, gleich sein müssen; eine entgegenstehende Bestimmung entbehrt derart der Rechtsgültigkeit, daß an die Stelle einer solchen ungültigen Vorschrift ohne Weiteres die gesetzlichen Kündigungsfristen treten. (Vgl. Komm.Ber. S. 71.)

[4]) Die hier erwähnten sog. „Strafen" sind ihrer Natur nach Konventionalstrafen; es handelt sich hier aber nicht um Gegenansprüche,

die dem Arbeitgeber zustehen und ihm zu Gute kommen sollen, als vielmehr um Lohnabzüge, die sich der Arbeiter unter den in der Arbeitsordnung vorgesehenen Voraussetzungen zu gewissen Zwecken gefallen lassen muß. Wird die Einziehung und Verwendung der Strafen in dieser Weise geregelt, so steht ihrer Zulässigkeit der § 394 B.G.B. nicht entgegen. Vgl. Neukamp S. 226. Würde dagegen der Arbeitgeber die Zahlung eigentlicher Strafen zu seinen Gunsten ausbedingen, so würde eine „Aufrechnung" seiner Vertragsstrafenforderung gegen die Lohnforderung des Arbeiters gemäß § 394 B.G.B. in der Regel unzulässig sein.

4a) Sind die vorgesehenen Strafen unverhältnißmäßig hoch, so greift das richterliche Ermäßigungsrecht gemäß § 343 B.G.B. Platz.

5) Der Verwendungszweck des wegen Vertragsbruches verwirkten Lohnes muß in der Arbeitsordnung angegeben sein; eine bestimmte Art der Verwendung — etwa zum Besten der Arbeiter; vgl. Abs. 2 des § 134b — ist nicht vorgeschrieben. Fehlt die Angabe des Verwendungszweckes, so hat dies lediglich die Folge, daß die untere Verwaltungsbehörde gemäß § 134f G.O. die Arbeitsordnung zu beanstanden und für die Aufnahme dieser Angabe Sorge zu tragen hat; die Rechtsgültigkeit der in dieser Hinsicht zwischen Arbeitgeber und Arbeiter getroffenen Abmachungen wird durch einen solchen Mangel nicht berührt.

6) Dies bezieht sich auch auf solche Bestimmungen, welche eine Kündigung oder vorzeitige Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zur Strafe anordnen, obwohl es im Uebrigen selbstredend sowohl dem Arbeitgeber wie dem Arbeiter unverwehrt ist, das Arbeitsverhältniß ohne Angabe eines Grundes unter Innehaltung der Kündigungsfrist jederzeit zu lösen.

Hinsichtlich solcher Konventionalstrafen, die nicht in der Zahlung einer Geldsumme bestehen, ist § 342 B.G.B. zu beachten. Dieser lautet:

„Wird als Strafe eine andere Leistung, als die Zahlung einer Geldsumme versprochen, so finden die Vorschriften der §§ 339—341 Anwendung; der Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger die Strafe verlangt."

7) „des einzelnen Arbeiters, welcher von der Strafe betroffen wird", ist ergänzend hinzuzufügen.

[8]) Diese Vorschrift bezieht sich nur auf die gemäß Nr. 4 des § 134b verhängten Strafen, nicht auf den Fall des § 134 Abs. 2 G.O.

[9]) Mit der Textvorschrift stimmt § 340 B.G.B. — s. o. Anm. 5 zu § 134 G.O. — vollständig überein. Vgl. jedoch auch den in Anm. 6 zu § 134b mitgetheilten § 342 B.G.B., sowie den § 341 l. c. Nach letzterer Vorschrift ist der Anspruch auf Schadensersatz dann ausgeschlossen, wenn die Strafe nur wegen einer nicht in gehöriger Weise, insbesondere verspätet geleisteten Erfüllung verwirkt ist und der Arbeitgeber die (verspätete) Leistung annimmt, ohne sich hierbei den Anspruch auf Schadensersatz ausdrücklich vorzubehalten.

[10]) Die Verhängung von Strafen, welche den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag übersteigen, oder die Verwendung von Strafgeldern oder der in § 134b Nr. 5 G.O. bezeichneten Beträge in einer durch die Arbeitsordnung nicht vorgesehenen Weise ist durch § 148 Nr. 11 G.O. mit Strafe bedroht.

[11]) Ueber das Verhalten der großjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes können rechtsgültige Bestimmungen durch die Arbeitsordnung nicht getroffen werden; ist dies dennoch geschehen, so unterliegt die Arbeitsordnung der Beanstandung gemäß § 134f G.O.

[12]) Darüber vgl. § 134h G.O.

§ 134c.

Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.[1]) Ges. v. 1./6. 1891.

Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 123 und 124 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden.[2]) Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntniß gebracht werden.[3])[4])

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichniß einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den

Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem in § 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.[5])

1890/91: Entw. S. 16, 44; Komm.Ber. S. 79; Sten.V. S. 2296 bis 2301, 2801—2802.

---

[1]) Damit ist nur der selbstverständliche Satz zum Ausdruck gebracht, daß die Arbeitsordnung einen integrirenden Bestandtheil des Arbeitsvertrages bildet.

[2]) Eine Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift bedroht § 148 Nr. 11 G.O. mit Strafe.

[3]) Vgl. zu diesem Absatze im Allgemeinen Anm. 3 zu § 134b G.O.

[4]) Ein Verstoß gegen die Vorschrift des letzten Satzes des Abs. 2 ist weder mit Strafe bedroht, noch hat derselbe civilrechtliche Nachtheile; wohl aber steht dem Gewerbeinspektor gemäß § 139b G.O. das Recht zu, die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zu rügen. Vgl. auch § 134c Abs. 3 und § 134b Nr. 4 G.O.

[5]) Strafvorschrift in § 150 Nr. 5 G.O.

§ 134d.

Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben ist den in der Fabrik oder in den betreffenden Abtheilungen des Betriebes beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern.[1])[2])

Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.[3])[4])

1890/91: Entw. S. 16, 44, 45; Komm.Ber. S. 79, 80; Sten.V. S. 2303—2313, 2802, 2803.

---

[1]) In welcher Weise diese Aeußerung erfolgen soll, darüber sagt das Gesetz nichts; es bleibt also dem Ermessen des Arbeitgebers überlassen, die Form der Aeußerung festzusetzen.

[2]) Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat weder civil- noch strafrechtliche Nachtheile; ihre Befolgung kann nur indirekt unter Zuhülfenahme der Vorschriften der §§ 134b, 134f, 147 Nr. 5, 148 Nr. 12 G.O. erzwungen werden. — Wird die Vorschrift auch bei der Einrichtung ganz neuer Betriebe beachtet, so müssen die Arbeiter mindestens 2 Wochen lang beschäftigt werden, ohne daß eine Arbeitsordnung für sie Geltung hat. Vgl. Anm. 4 zu § 134a G.O.

[3]) Auch da, wo ein ständiger Arbeiterausschuß vorhanden ist, können statt desselben die sämmtlichen in Abs. 1 des § 134d bezeichneten Arbeiter selbst gehört werden.

[4]) Ueber die juristischen Bedenken, zu welchen § 134d G.O. Anlaß giebt, vgl. meine Kritik S. 50 ff.

§ 134e.

Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mittheilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Aeußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des § 134d genügt ist, der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.[1])[2]) Ges. v. 1./6. 1891.

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen betheiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen.[3]) Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.[4])

1890/91: Entw. S. 16, 45; Komm.Ber. S. 80, 81; Sten.V. S. 2313 bis 2320, 2803—2804.

---

[1]) Auf die Gültigkeit der Arbeitsordnung sind die von den Arbeitern etwa geäußerten Bedenken ohne Einfluß.

[2]) Strafvorschrift in § 148 Nr. 12 G.O.

[3]) Ueber die Bedeutung des Aushanges vgl. § 134b G.O.

[4]) Strafvorschrift in § 149 Nr. 7 G.O.

§ 134f.

Ges. v. 1./6. 1891. Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.[1][2])

Gegen diese Anordnung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt.

1890/91: Entw. S. 16, 45; Komm.Ber. S. 82; Sten.V. S. 2320, 2804.

---

[1]) Die untere Verwaltungsbehörde hat also darüber zu wachen, daß bei Erlaß der Arbeitsordnung die sämmtlichen in den §§ 134b bis 134d aufgestellten Vorschriften beachtet werden, und daß dieselbe auch allen sonstigen gesetzlichen Vorschriften oder den auf Grund des Gesetzes rechtsgültig erlassenen Verordnungen, insbesondere den Vorschriften der §§ 105b ff., 119a, 134 G.O. entspricht.

[2]) Strafvorschrift in § 147 Nr. 5 G.O.

§ 134g.

Ges. v. 1./6. 1891. Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen der §§ 134a—134c, 134e Abs. 2, 134f und sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1./1. 1891 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden die §§ 134d und 134e Abs. 1 Anwendung.[1])

1890/91: Entw. S. 16, 45; Komm.Ber. S. 81—84; Sten.V. S. 2320, 2321, 2804.

---

[1]) Strafvorschriften in §§ 147 Nr. 5, 148 Nr. 11 u. 12 G.O.

§ 134h.

Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne der §§ 134b Abs. 3 und 134d gelten nur: Ges. v. 1./6. 1891.

1. diejenigen Vorstände der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter der Fabrik bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, welche die nicht den Bestimmungen der Berggesetze unterstehenden Betriebe eines Unternehmers umfassen, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
3. die bereits vor dem 1. Januar 1891 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;[1])
4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabtheilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abtheilungen des Betriebes erfolgen.

1890/91: Komm.Ber. S. 81—84; Drucks. ad Nr. 190 S. 63; Sten.V. S. 2321—2331, 2804.

---

[1]) Die Anordnungen derjenigen Arbeitsordnungen, auf Grund deren bereits vor dem 1./1. 1891 Arbeiterausschüsse eingerichtet sind, welche dem § 134h Nr. 4 entsprechen, bleiben mithin unverändert in Kraft; somit gilt für diese auch bei den nach dem 1./1. 1891 vorgenommenen Wahlen der bisherige Wahlmodus, selbst wenn derselbe eine geheime und unmittelbare Wahl *nicht* vorsieht.

§ 135.

Ges. v. 17./7. 1878 u. 1./6. 1891.

Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen in Fabriken[1]) nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich[2]) nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich[2]) beschäftigt werden.[3])[4])[5])

1878: Materialien s. zu § 105; vgl. auch § 128 der G.O. vom 21./6. 1869.

1890/91: Entw. S. 16, 17, 46—50; Komm.Ber. S. 84—87; Sten.V. S. 2333—2357, 2804.

Die mit Sperrdruck hervorgehobenen Worte beruhen auf dem Gesetz vom 1./6. 1891.

---

[1]) Das Pflücken von Erbsen für eine Konservenfabrik durch vom Fabrikanten entlohnte, jedoch sonst nicht für die Fabrik beschäftigte Arbeiter fällt nicht ohne Weiteres unter das Verbot des § 135 G.O. E.R.G. in Str.S. vom 1./2. 1892 (Reger Bd. 12 S. 141).

[2]) Die Arbeit darf sich also an jedem Tage nur auf 6 bezw. 10 Stunden belaufen; vgl. E.R.G. in Str.S. vom 19./11. 1888 (Reger Bd. 9 S. 424). Hierbei ist zu beachten, daß schon der bloße Aufenthalt in den in Betrieb befindlichen Arbeitsräumen oder eine mit dem Fabrikbetriebe auch nur ganz entfernt zusammenhängende Thätigkeit außerhalb der Fabrikräume in die sechsstündige Beschäftigungszeit einzurechnen ist. Vgl. E.R.G. in Str.S. vom 27./3. 1884 (Reger Bd. 4 S. 407); E.R.G. in Str.S. vom 20./6. 1884 (Reger Bd. 5 S. 14); E.R.G. in Str.S. vom 10./11. 1887 (Reger Bd. 8 S. 359).

[3]) Auf die Beschäftigung in der Hausindustrie für Fabriken finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung. (Vgl.

Begr. S. 47.) Werden jedoch in Werkstätten der Hausindustrie durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend verwendet, so gilt § 135 mit der in § 154 Abs. 3 G.O. erwähnten Maßgabe auch für diese. (Vgl. im Uebrigen Anm. 1 zu § 134 G.O.)

[4]) Ueber das Inkrafttreten der Vorschrift des § 135 G.O. vgl. Art. 9 des Gesetzes vom 1./6. 1891 (Anl. II).

[5]) Strafvorschrift in § 146 Nr. 2 G.O.

§ 136.

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens[1]) beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends[1]) dauern.[2]) Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen.[3]) Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens Mittags eine einstündige, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.[3a]) Ges. v. 17./7. 1878 u. 1./6. 1891. Ges. v. 30./6. 1900.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unver-

hältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.[4][5])

1878. Materialien s. zu § 105; vgl. auch § 129 der G.O. vom 21./6. 1869.

1890/91: Entw. S. 17, 46—50; Komm.Ber. S. 87, 88; Sten.V. S. 2357—2360, 2864.

1898/1900: Entw. Drucks. Nr. 165 S. 4, 24, 25; Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 27; Sten.V. S. 3069, 3238.

---

[1]) Die gesetzliche Zeit in Deutschland ist jetzt gemäß R.G. vom 12./3. 1893 (R.G.Bl. S. 93) die sog. „mitteleuropäische" Zeit. Diese Zeit findet auch für die in der G.O. enthaltenen Zeitangaben Anwendung, wobei jedoch zu beachten ist, daß das R.G. vom 31./7. 1895 (R.G.Bl. S. 426) mit Rücksicht hierauf noch Folgendes bestimmt:

„Wenn der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde beträgt, kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der Zeitbestimmungen im Titel VII der Gewerbeordnung und in den hierauf beruhenden Ausführungs- und Ausnahmebestimmungen für einzelne Betriebe oder Betriebstheile Abweichungen von der Vorschrift in Abs. 1 zulassen. Welche Behörde unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde zu verstehen ist, bestimmt die Landes-Zentralbehörde. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung von Arbeitern bleiben unberührt."

Der vorstehend erwähnte Abs. 1 bestimmt, daß an und für sich bei allen gesetzlichen Zeitbestimmungen die sog. „mitteleuropäische Zeit" maßgebend ist, von deren Beachtung also nur gemäß dem mitgetheilten Gesetz vom 31./7. 1895 abgesehen werden darf.

[2]) Ueber die civilrechtliche Bedeutung dieser Vorschrift und derjenigen des § 135 G.O. als „Polizeigesetze", z. B. im Sinne des § 26 I 6 A.L.Rs. vgl. E.R.G. in Civ.S. vom 7./2. 1889; (Bd. 23 S. 34).

[3]) Durch diese Fassung ist die bisherige Streitfrage, ob den sechs Stunden beschäftigten jugendlichen Arbeitern nur eine oder zwei Pausen zu gewähren, im Sinne der ersteren Alternative entschieden. Unter „jugendlichen Arbeitern" sind hier alle nicht über 16 Jahre alte Personen zu verstehen. Vgl. E.R.G. vom 12./12. 1884 (Reger Bd. 5 S. 312).

Eine Abkürzung der Beschäftigungszeit vermag die Pause d. h. die Unterbrechung der Arbeit nicht zu ersetzen. E.R.G. in Str.S. vom 28./10. 1890 (Bd. 21 S. 139; Reger Bd. 11 S. 24).

[3a]) Durch den gesperrt gedruckten, auf der am 1./10. 1900 in Kraft tretenden Novelle vom 30./6. 1900 beruhenden Satz gestaltet sich die Beschäftigungszeit jugendlicher Arbeiter folgendermaßen:

a) Die Maximalarbeitszeit beträgt 10 Stunden. § 135 Abs. 3.

b) Werden die jugendlichen Arbeiter im Ganzen mehr als 8 Stunden lang, oder am Vor- oder Nachmittage ununterbrochen mehr als 4 Stunden beschäftigt, so müssen ihnen die in Satz 3 Abs. 1 des § 136 festgesetzten Pausen gewährt werden.

c) Beläuft sich dagegen ihre gesammte Arbeitszeit nur auf 8 Stunden und entfallen davon höchstens je 4 Stunden auf die Vor- und Nachmittagsarbeit, so braucht ihnen nur eine einstündige Mittagspause gewährt zu werden.

[4]) Strafvorschrift in § 146 Nr. 2 G.O.

[5]) Wegen des Inkrafttretens des § 136 G.O. vgl. Anm. 4 zu § 135 G.O.

§ 137.[1])

Gej. v. 1./6. 1891.

Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends[2]) bis fünfeinhalb Uhr[2]) Morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags[2]) beschäftigt[3]) werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre[4]) darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.[5])

Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.[6])[7])

1878: Vgl. § 135 in der Fassung des Gesetzes vom 17./7. 1878.

1890/91: Entw. S. 17, 18, 50—56; Komm.Ber. S. 91—96; Sten.V. S. 2405—2435, 2804.

---

[1]) Durch die Vorschrift dieses Paragraphen ist der sog. Maximalarbeitstag für alle Arbeiterinnen reichsgesetzlich eingeführt. Durch Landesrecht kann nunmehr die Arbeitszeit weiblicher Arbeiter, auf welche die G.O. und speziell die Vorschrift des § 137 G.O. Anwendung findet, überhaupt nicht mehr geregelt, insbesondere auch nicht auf kürzere Zeitdauer, als reichsrechtlich zugelassen, bestimmt werden. (Vgl. meinen Aufsatz im „Archiv für öffentl. Recht" Bd. 5 S 325 ff.)

[2]) Vgl. Anm. 1 zu § 136 G.O.

[3]) Nach [E.R.G. in Str.S. vom 10./12. 1883 (Bd. 9 S. 264), vom 20./6. 1884 (Bd. 10 S. 433), 19./5. 1893 (Bd. 24 S. 181) und 23./11. 1894 (Reger Bd. 15 S. 386) gehören zu einer Beschäftigung von Fabrikarbeitern in einer Fabrik im Sinne der G.O. „nicht bloß die Dienstleistungen, welche unmittelbar der Herstellung der Fabrikate dienen und in den inneren Räumen der Fabrik vorgenommen werden, sondern auch sonstige Arbeiten innerhalb und außerhalb des Fabrikgebäudes, welche in den Rahmen der zur Herstellung der Fabrikerzeugnisse erforderlichen Thätigkeit fallen und deshalb als Arbeiten des Fabrikbetriebes angesehen werden müssen, z. B. also auch die Herbeischaffung von Arbeitsmaterial, das Heranholen von Nahrungsmitteln,

die von den Arbeitern in der Fabrik verzehrt werden (?), und auch das in den merkantilen Betrieb der Fabrik fallende Austragen von Rechnungen"(?); ferner „die Bewachung, Reinigung und Instandhaltung der Betriebsanlagen" (nicht aber Dienste in der Hauswirthschaft des Fabrikherrn oder die Beschäftigung in der Hausindustrie), „endlich die Reinigung der von der Fabrik getrennt liegenden Lager- und Kontorräume".

Vgl. auch Anm. 1 zu § 134 G.O.

[4]) Für die unter 16 Jahre alten weiblichen Arbeiter gelten die §§ 135, 136 G.O.

[5]) Es genügt nicht, daß den Arbeiterinnen die Unterbrechung der Arbeit für eine Stunde gestattet ist; vielmehr muß der Arbeitgeber Sorge tragen, daß die Arbeiterinnen wirklich eine einstündige Mittagspause haben. E.R.G. in Str.S. vom 1./4. 1895 (Bd. 28 S. 139; Reger Bd. 15 S. 387); vgl. auch E.R.G. in Str.S. vom 27./1. 1884 (das. Bd. 4 S. 407).

[6]) Strafvorschrift in § 146 Nr. 2 G.O.

[7]) Wegen des Inkrafttretens vgl. Anm. 4 zu § 135 G.O.

§ 138.

Ges. v. 1./6. 1891.

Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.[1]) In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen,[2]) in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen

fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginnes und Endes ihrer Arbeitszeit und Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen[2]) eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.[3])[4])

1878: Materialien s. zu § 105; vgl. auch § 130 der G.O. vom 21./6. 1869.

1890/91: Entw. S. 18, 50—56; Komm.Ber. S. 96; Sten.V. S. 2435, 2804, 2805.

Die mit Sperrdruck hervorgehobenen Worte sind durch Gesetz vom 1./6. 1891 eingeschaltet.

---

[1]) Insbesondere muß auch jede Aenderung in den Mittagspausen vorher der Polizeibehörde angezeigt werden; E.R.G. in Str.S. vom 6./12. 1894 (Reger Bd. 15 S. 146).

[2]) Ein Aufhängen der Tafel in den Komptoir-Räumen genügt nicht. E.R.G. in Str.S. vom 20./6. 1884 (Reger Bd. 5 S. 14).

[3]) Strafvorschrift in § 149 Nr. 7 G.O. Das Unterlassen des Aufhängens der Tafel ist nur gemäß § 149 Ziffer 7 G.O. zu bestrafen, auch soweit das Anbringen der Tafel auf einem Beschluß des hierzu zuständigen Bundesraths beruht. E.R.G. in Str.S. vom 11./10. 1894 (Reger Bd. 15 S. 149); anders und unrichtig Landmann S. 1011 und E.O.L.G. Dresden vom 13./1. 1894 (Reger Bd. 14 S. 354).

[4]) Vgl. Art. 9 des Gesetzes vom 1./6. 1891 (Anl. II) wegen des Inkrafttretens hinsichtlich der Arbeiterinnen.

§ 138a.

Ges. v. 1./6. 1891.

Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre bis zehn

Uhr Abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubniß einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abtheilung seines Betriebes auf mehr als vierzig Tage nicht ertheilt werden.

Für eine zwei Wochen überschreitende Dauer kann die gleiche Erlaubniß nur von der höheren Verwaltungsbehörde und auch von dieser für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abtheilung des Betriebes so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung, sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu ertheilen. Gegen die Versagung der Erlaubniß steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubniß ertheilt worden ist, ein Verzeichniß zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105c Ab- Ges. v. 30./6. 1900.

satz 1 unter Ziffer 3 und 4[1]) bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach fünfeinhalb Uhr, jedoch nicht über achteinhalb Uhr Abends hinaus, gestatten. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen. Eine Abschrift derselben ist in den Fabrikräumen, in welchen die Arbeiterinnen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.[2])[3])

1890/91: Entw. S. 18, 50—56; Komm.Ber. S. 96—98; Sten.V. S. 2437—2441, 2805.

1898/1900: Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 30; Drucks. Nr. 489; Sten.V. S. 3080, 3238.

---

[1]) Die Novelle vom 30./6. 1900 hat den Redaktionsfehler der bisherigen Fassung beseitigt, indem sie die bisher irrthümlich im Text angegebenen Ziffern „2 und 3" durch die richtigen Ziffern „3 und 4" ersetzt hat.

[2]) Der letzte gesperrt gedruckte Satz des § 138a beruht auf der am 1./10. 1900 in Kraft tretenden Novelle vom 30./6. 1900.

[3]) Strafvorschrift in § 149 Nr. 8 G.O.

§ 139.[1])

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können[2]) Ausnahmen von den in §§ 135 Abs. 2 und 3, 136, 137 Abs. 1—3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht

erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§ 136 und 137 Abs. 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann[2]) auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.[3])

1878: Materialien s. zu § 105; vgl. auch § 128 Abs. 4 der G.O. vom 21./6. 1869.

1890/91: Entw. S. 18, 19, 50—56; Komm.Ber. S. 98; Sten.V. S. 2441, 2805.

Die mit Sperrdruck hervorgehobenen Worte sind durch das Gesetz vom 1./6. 1891 eingeschaltet.

---

[1]) Der § 139 G.O. bezieht sich auf die Gestattung von Ausnahmen in Betreff der Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen für einzelne Fabriken, während § 139a G.O. generelle Ausnahmevorschriften für ganze Kategorien von Betrieben zuläßt.

[2]) Einen Anspruch auf Ertheilung der hier vorgesehenen Ausnahmebefugnisse haben die Fabrikunternehmer nicht; vielmehr hängt es vom freien Ermessen der zuständigen Behörde ab, ob sie den Anträgen der Unternehmer entsprechen will oder nicht.

[3]) Strafvorschrift in § 146 Nr. 2 G.O.

§ 139a.

Der Bundesrath ist ermächtigt:

1. die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikations-

zweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;[1])

2. für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §§ 135 Abs. 2 und 3, 136, 137 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen;[2])
3. für gewisse Fabrikationszweige, soweit die Natur des Betriebes oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen zu gestatten;[2])
4. für Fabrikationszweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß eintritt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe zuzulassen, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden, an Sonnabenden zehn Stunden nicht überschreitet.[3])[4])

In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder sechsunddreißig Stunden, für junge Leute sechszig, für Arbeiterinnen fünfundsechszig, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen siebzig Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder

Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

In den Fällen zu 3 dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

In den Fällen zu 4 darf die Erlaubniß zur Ueberarbeit für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.[5])

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.[6])

1878: Materialien s. zu § 105; vgl. auch § 133 G.O. vom 21./6. 1869.

1890/91: Entw. S. 19, 50—56; Komm.Ber. S. 98—102; Sten.V. S. 2441—2450, 2805.

---

[1]) In dieser Hinsicht sind neuerdings folgende Beschlüsse des Bundesraths ergangen:

a) betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten; Bek. vom 11./3. 1892 (R.G.Bl. S. 317) (Anl. X);

b) betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb; Bek. vom 11./3. 1892 (R.G.Bl. S3 .24) (Anl. XI);

c) betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken; Bek. vom 17./3. 1892 (R.G.Bl. S. 327) (Anl. XII);

d) betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien; Bek. vom 24./3. 1892 (R.G.Bl. S. 324) (Anl. XIII);

e) betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken; Bek. vom 29./4. 1892 (R.G.Bl. S. 602) (Anl. XIV), und dazu Bek. vom 1./2. 1895 (R.G.Bl. S. 8) (Anl. XIV a);

f) betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen u. dgl.; Bek. vom 29./4. 1892 (R.G.Bl. S. 604) (Anl. XV).

g) Man vgl. ferner § 9 des Beschl. vom 2./2. 1897 (R.G.Bl. S. 11), (Anl. IX b); § 15 des Beschl. vom 11./5. 1898 (R.G.Bl. S. 176), (Anl. IX d); § 6 des Beschl. vom 28./1. 1899 (R.G.Bl. S. 5), (Anl. IX e); § 14 des Beschl. vom 25./4. 1899 (R.G.Bl. S. 267), (Anl. IX f) u. §§ 9—12 des Beschl. vom 6./2. 1900 (R.G.Bl. S. 32), (Anl. IX g).

[2]) Nach dieser Richtung hat der Bundesrath neuerdings folgende Beschlüsse erlassen:

a) betr. die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter; Bek. vom 8./12. 1893 (R.G.Bl. S. 264) (Anl. XVI);

b) betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken; Bek. vom 1./2. 1895 (R.G.Bl. S. 5) (Anl. XVII);

c) betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln; Bek. vom 24./3. 1892 (R.G.Bl. S. 331) und vom 11./3. 1897 (R.G.Bl. S. 23) (Anl. XVIII);

d) betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch; Bek. vom 17./7. 1895 (R.G.Bl. S. 420) (Anl. XIX);

e) betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken; Bek. vom 11./3. 1898 (R.G.Bl. S. 35) (Anl. XIX a).

[3]) Von den unter 1—4 des § 139a G.O. erwähnten Befugnissen ist Gebrauch gemacht in den durch Bek. des Reichskanzlers vom 27./4. 1893 (R.G.Bl. S. 148) und vom 16./12. 1897 (R.G.Bl. S. 789) veröffentlichten Beschlüssen des Bundesraths betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien (Anl. XX).

[4]) Als Beschlüsse, welche bereits vor der Novelle vom 1./6. 1891 in den in § 139a zu 1—4 gedachten Richtungen ergangen waren, kommen noch in Betracht:

a) Beschl. betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken. Bek. vom 12./4. 1886 (R.G.Bl. S. 69); vgl. insbesondere § 7; jetzige Fassung vom 8./7. 1893 (R.G.Bl. S. 331) (Anl. XXI);

b) Beschl. betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen; Bek. vom 9./5. 1888 (R.G.Bl. S. 172); vgl. insbesondere § 11; jetzige Fassung vom 8./7. 1893 (R.G.Bl. S. 218) (Anl. XXII).

Nach E.K.G. vom 7./11. 1895 (Bd. 17 S. 321; Reger Bd. 16 S. 371) finden die Vorschriften des Beschlusses vom 8./7. 1893 auf Cigarettenfabriken keine Anwendung.

c) Beschl. betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwaarenfabriken; Bek. vom 21./7. 1888 (R.G.Bl. S. 219) (Anl. XXIII).

[5]) Außer den auf Grund des § 139a G.O. ergangenen, vorstehend in Anm. 1—3 mitgetheilten Beschlüssen ist noch das R.G. vom 13./5. 1884 (R.G.Bl. S. 49) betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, insbesondere dessen § 2 und der dazu laut Bek. des Reichskanzlers vom 8./7. 1893 (R.G.Bl. S. 209) ergangene Bundesrathsbeschluß (Anl. XXIVa u. XXIVb) als hierher gehörig zu erwähnen.

[6]) Strafvorschrift in § 146 Nr. 2 G.O.

V. Aufsicht.[1])

§ 139b.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105a, 105b Abs. 1, 105c bis 105h, 120a—120e, 134—139a ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jeder- Ges. v. 17./7. u. 1./6. 1891.

zeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebs-Verhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 105a bis 105h, 120a—120e, 134—139a auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.[2])

Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mittheilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrath oder von der Landes-Zentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.[3])[4])

1878: Materialien s. zu § 105; vgl. auch § 132 der G.O. vom 21./6. 1869.

1890/91: Entw. S. 19, 20, 56; Komm.Ber. S. 102—105; Sten.V. S. 2450—2460, 2805.

---

[1]) Durch § 139b in der jetzigen Fassung ist die Aufsicht der besonderen Aufsichtsbeamten, der sog. Gewerbeinspektoren, insofern sehr wesentlich erweitert, als diese nicht bloß, wie früher, nur die Fabriken, sondern alle unter die Vorschriften der im § 139b G.O.

aufgezählten Paragraphen fallenden Gewerbebetriebe, insbesondere also auch den gesammten Kleingewerbebetrieb zu überwachen haben. Dagegen ist ihnen die Ueberwachung des Handelsgewerbes dadurch entzogen, daß in § 139b Abs. 1 G.O. der § 105b Abs. 2 G.O. nicht erwähnt ist.

[2]) Soweit es sich um die Revision der zum Handelsgewerbe zählenden Betriebe handelt, steht dieselbe ausschließlich den Ortspolizeibehörden zu. Vgl. Anm. 1. Die Strafbestimmung enthält § 149 Nr. 7 G.O.

[3]) Mit Rücksicht auf diese Vorschrift ist der Beschluß des Bundesraths betr. die Ermittelung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen ergangen; Bek. vom 26./3. 1892 (R.G.Bl. S. 337) (Anl. XXV). Ferner ist laut Bek. vom 1./4. 1892 (Centr.Bl. S. 166) ein Regulativ für die Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik erlassen, das laut Bek. vom 29./1. 1894 (Centr.Bl. S. 19) mit einigen Abänderungen neu veröffentlicht wurde. (S. Anl. XXVI.) Ueber diese Materie können nunmehr von der Landes-Zentralbehörde irgend welche Anordnungen nicht mehr getroffen werden, wie denn überhaupt jede Verordnung der letzteren durch einen dieselbe Materie betreffenden Beschluß des Bundesraths ohne Weiteres hinfällig wird.

[4]) Strafbestimmung in § 149 Nr. 7 G.O.

VI. Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen.[1])[2])

§ 139c.

Gef. v. 30./6. 1900.

In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Komptore) und Lagerräumen ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren.[3])

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß die Ruhezeit in offenen

Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens elf Stunden betragen; für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden.

Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muß diese Pause mindestens ein und eine halbe Stunde betragen.[4])[5])

1898/1900: Entw. Drucks. Nr. 165 S. 25—32; Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 30—36; Drucks. Nr. 439, 444, 455, 461, 489, 490; Sten.V. S. 3080—3101, 3238—3242.

---

[1]) Der ganze VI. Abschnitt (§§ 139c—139m) ist durch die am 1./10. 1900 in Kraft tretende Novelle vom 30./6. 1900 eingeschaltet.

[2]) Das Wort „Verkaufsstelle" ist hier in demselben weiten Sinne auszulegen, wie in § 41a (s. Anm. 1 zu § 41a und Entw. S. 31). Insbesondere zählen zu den offenen Verkaufsstellen auch die Handwerkerläden, dagegen nicht die Gast- und Schankwirthschaften. — Unter die Vorschriften dieses Abschnitts fallen alle in offenen Verkaufsstellen (und bezw. den dazu gehörigen Schreibstuben und Lagerräumen) thätigen, in einem Dienstverhältniß stehenden Hülfspersonen des Unternehmers, mögen sie nun eigentliche Handlungsgehülfen oder -Lehrlinge oder Gewerbegehülfen oder gewerbliche Arbeiter (z. B. Hausknechte) sein. Dagegen findet dieser Abschnitt auf die Thätigkeit der Familienangehörigen des Unternehmers (Ehefrau und Kinder) und auf sein Gesinde nur insoweit Anwendung, als dem Unternehmer selbst die Ausübung des Geschäftsbetriebes untersagt ist. Vgl. §§ 139e, 139f. Vgl. jedoch auch Anm. 1 zu § 139k.

Die Vorschriften dieses Abschnitts beziehen sich übrigens nur auf die Verkaufsstellen der sog. „Detailgeschäfte", nicht auf den Engrosverkaufsbetrieb. Vgl. Entw. S. 25.

[3]) Die Ruhezeit für die in Anm. 2 erwähnten Angestellten ist durch das Gesetz folgendermaßen geregelt:

a) In offenen Verkaufsstellen, den dazu gehörigen Schreibstuben und Lagerräumen ist zu gewähren:

aa) nach Beendigung der Arbeitszeit eine mindestens zehnstündige ununterbrochene Ruhezeit;

bb) eine angemessene Mittagspause, die für diejenigen Angestellten, welche die Hauptmahlzeit nicht innerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, mindestens $1^1/_2$ Stunden betragen muß.

Die Zeit der Mittagspause muß innerhalb der Arbeitszeit fallen; im Uebrigen steht deren nähere Festsetzung dem Unternehmer zu. (Entw. S. 32.)

b) Nur für offene Verkaufsstellen (nicht für Lagerräume und Schreibstuben) beträgt die unter a, aa erwähnte Ruhezeit 11 Stunden in Städten von mehr als 20000 Einwohnern, sofern in dem Betriebe mindestens zwei Hülfspersonen beschäftigt werden; durch Ortsstatut kann diese Ruhezeit auch für kleinere Ortschaften (nicht aber für Betriebe mit nur einer Hülfsperson) eingeführt werden.

c) Endlich kommen den in offenen Verkaufsstellen thätigen Personen noch die Vorschriften über den Ladenschluß (§§ 139e, 139f) zu Gute.

[4]) Ausnahmen von den Vorschriften des § 139c enthält § 139d.

[5]) Strafvorschrift in § 146 Ziffer 2.

§ 139d.

Die Bestimmungen des § 139c finden keine Anwendung (Ges. v. 30./6. 1900.)

1. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waaren unverzüglich vorgenommen werden müssen,[1])
2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur,[2]) sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen,
3. außerdem an jährlich höchstens dreißig von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für

einzelne Geschäftszweige[3]) zu bestimmenden Tagen.

1898/1900: Entw. Drucks. Nr. 165 S. 4, 33; Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 36, 37; Drucks. Nr. 485; Sten.V. S. 3101, 3242, 3243.

---

[1]) Es ist nicht bloß erforderlich, daß die vorzunehmenden Arbeiten die Verhütung des Verderbens von Waaren bezwecken; vielmehr muß außerdem auch ihre unverzügliche Vornahme zu diesem Zwecke nothwendig sein.

[2]) Vgl. Anm. 4 zu § 105c.

[3]) Die Polizeibehörde darf Ausnahmen von der Vorschrift des § 139c entweder nur ganz allgemein, d. h. für alle von dieser Vorschrift betroffenen Betriebe oder für einzelne Geschäftszweige der hier in Betracht kommenden Art, niemals aber nur für einzelne Geschäfte gestatten.

§ 139e.

Von neun Uhr Abends bis fünf Uhr Morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.[1])

Ueber neun Uhr Abends[2]) dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein:

1. für unvorhergesehene Nothfälle,[3])
2. an höchstens vierzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens zehn Uhr Abends,
3. nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde in Städten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, sowie in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehm-

lich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.[4])

Die Bestimmungen der §§ 139c und 139d werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.[5])

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42b Abs. 1 Ziffer 1), sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten.[6]) Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.[7])[8])

1898/1900: Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 37—42; Drucks. Nr. 442, 444, 455, 463, 464, 467, 489; Sten.V. S. 3131—3162, 3243.

---

[1]) § 139e setzt den Ladenschluß für offene Verkaufsstellen allgemein und zwingend auf neun Uhr Abends bis fünf Uhr Morgens fest, so daß also in dieser Zeit nicht bloß die Angestellten, sondern auch der Unternehmer und dessen Angehörige in der Verkaufsstelle nicht für den geschäftlichen Verkehr thätig sein dürfen. Dem in Anm. 1 zu § 41a Bemerkten entsprechend wird man diese Geschäftsruhe auch auf den Automatenbetrieb ausdehnen müssen. Auf die Thätigkeit in Schreibstuben und Lagerräumen finden §§ 139e, 139f ebenso wenig Anwendung, wie auf diejenige in Speditionsgeschäften und ähnlichen Betrieben.

[2]) Eine Oeffnung der Verkaufsstellen vor fünf Uhr Morgens ist schlechterdings unzulässig und auch nicht ausnahmsweise gestattet.

[3]) Vgl. über den Begriff der Nothfälle Anm. 3 zu § 105c.

[4]) Der Ausnahmefall der Ziffer 3 greift nicht von selbst, sondern nur dann Platz, wenn die höhere Verwaltungsbehörde eine entsprechende Anordnung erläßt, so daß also, mangels einer solchen, auch in Städten mit

weniger als 2000 Einwohnern und in ländlichen Gemeinden der Neun-Uhr-Ladenschluß ohne Weiteres eintritt.

Während nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes die zur Zeit des Ladenschlusses anwesenden Kunden noch über diese Zeit hinaus (also nach neun bezw. zehn Uhr Abends) noch bedient werden dürfen, verhält es sich in Bezug auf die Sonntagsruhe anders. Vgl. Anm. 5 zu § 105b.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann in ihrer Anordnung gleichzeitig bestimmen, bis wann die Verkaufsstelle geöffnet sein darf; sie kann insbesondere den geschäftlichen Verkehr auch für die Zeit *nach* zehn Uhr Abends gestatten.

[5]) Der Abs. 3 ist nach doppelter Richtung von Bedeutung:

a) Einmal müssen den *Angestellten* unter allen Umständen die in § 139c vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden; wird also eine offene Verkaufsstelle um fünf Uhr Morgens geöffnet, so dürfen die Angestellten höchstens bis sieben Uhr Abends (bezw. im Falle des § 139c Abs. 2 Satz 1 bis sechs Uhr Abends) beschäftigt werden, während der Unternehmer und seine Angehörigen bis neun Uhr Abends thätig sein dürfen.

b) Sodann aber dürfen die Angestellten in den Fällen der §§ 139c, 139d auch noch nach neun bezw. zehn Uhr Abends beschäftigt werden, jedoch nur, soweit es sich nicht *um den geschäftlichen Verkehr mit dem Publikum* handelt; dieser darf insbesondere auch im Falle des § 139d Abs. 3 nicht über die in § 139e vorgesehene Zeit fortgesetzt werden, also auch dann nicht, wenn eine *Ruhepause* für die Angestellten ausnahmsweise nicht Platz greift.

[6]) Durch den ersten Satz des Abs. 4 ist nur der sogenannte Stadthausir- und der eigentliche Hausirbetrieb (§§ 42b, 55), nicht aber der sonstige Verkauf von Waaren, z. B. von *Cigarren in Wirthschaften* nach neun Uhr Abends verboten. (Vgl. Sten.B. S. 3155 ff.)

[7]) Vermöge des letzten Satzes des § 139e ist es dem Bundesrath gestattet, die allgemeinen Bedingungen und Voraussetzungen aufzustellen, unter denen die Polizeibehörde den Hausirbetrieb nach der Ladenschlußzeit ausnahmsweise gestatten darf.

[8]) Strafvorschrift in § 146a.

§ 139f.

Ges. v. 30./6. 1900.

Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der betheiligten[1]) Geschäftsinhaber kann für

eine Gemeinde oder mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige angeordnet werden, daß die offenen Verkaufsstellen während bestimmter Zeiträume oder während des ganzen Jahres auch in der Zeit zwischen acht und neun Uhr Abends und zwischen fünf und sieben Uhr Morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.[2]) Die Bestimmungen der §§ 139c und 139d werden hierdurch nicht berührt.[3])

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der betheiligten[1]) Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde die betheiligten Geschäftsinhaber durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mittheilung zu einer Aeußerung für oder gegen die Einführung des Ladenschlusses im Sinne des vorstehenden Absatzes aufzufordern. Erklären sich zwei Drittel der Abstimmenden für die Einführung, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die entsprechende Anordnung treffen.

Der Bundesrath ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Geschäftsinhabern festzustellen ist.

Während der Zeit, wo Verkaufsstellen auf Grund des Abs. 1 geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waaren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art,[4]) sowie das Feilbieten von solchen Waaren auf öffentlichen

Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42b Abs. 1 Ziffer 1), sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.[5][6])

1898/1900: Entw. Drucks. Nr. 165 S. 4, 5, 33; Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 37—42; Drucks. Nr. 442, 444, 455, 464, 467.

---

[1]) Welche Geschäftsinhaber zu den „betheiligten" gehören, bestimmt gemäß Abs. 3 der Bundesrath, eventuell die höhere Verwaltungsbehörde, falls eine bundesräthliche Vorschrift in dieser Hinsicht nicht ergeht.

[2]) Während § 139e den kraft Gesetzes einheitlich für das ganze Reichsgebiet eintretenden Ladenschluß behandelt, regelt § 139f denjenigen Ladenschluß, der auf Antrag der „betheiligten" Geschäftsinhaber durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde für eine oder mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden eingeführt werden kann. Der Erlaß der Anordnung hängt stets von dem Ermessen der Verwaltungsbehörde ab. Sie darf aber die Anordnung nur erlassen:

a) auf Antrag von zwei Dritteln der betheiligten Geschäftsinhaber, oder, falls mindestens ein Drittel derselben den Antrag stellt, nach Anhörung sämmtlicher Geschäftsinhaber und unter Zustimmung von zwei Dritteln der Abstimmenden;

b) nach Anhörung der Gemeindebehörden.

[3]) Vgl. Anm. 5 zu § 139e.

[4]) Während im Falle des gesetzlichen Ladenschlusses nur der Hausirvertrieb von Waaren, die in offenen Verkaufsstellen geführt werden, verboten ist, ist hier jeglicher Verkauf derjenigen Waaren untersagt, die durch den seitens der Verwaltungsbehörde angeordneten Ladenschluß betroffen werden. Nach dem in zweiter Lesung gefaßten Beschlusse des Reichstags (Sten.B. S. 3162) bezog sich dieses Verbot nur auf den Verkauf der Waaren „in anderen (d. h. von dem Ladenschluß nicht betroffenen) Verkaufsstellen", diese Worte sind aber nach den Beschlüssen dritter Lesung weggefallen, ohne daß die Gründe für ihre Be-

seitigung angegeben sind. Danach und nach dem Wortlaut des Gesetzes wäre also im Falle eines auf Grund des § 139f angeordneten Ladenschlusses, z. B. für Cigarrenläden, auch der Verkauf von Cigarren in Wirthschaften unzulässig. Denn wenn auch der ganze VI. Abschnitt sich an und für sich auf den Wirthschaftsbetrieb nicht bezieht — s. Anm. 2 von § 139c —, so gehört doch auch andererseits nur der Ausschank von Getränken und die Verabfolgung von Speisen, nicht aber der Verkauf von Cigarren an und für sich zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft.

Will man aber auch diese Folgerung nicht ziehen, so hat doch die Vorschrift jedenfalls die Bedeutung, daß die durch das Ladenschlußgebot des § 139f betroffenen Waaren keinesfalls nach der in dem Gebote angegebenen Zeit in „anderen offenen Verkaufsstellen" verkauft werden dürfen, auch wenn diese Verkaufsstellen lediglich dem gesetzlichen Ladenschluß des § 139e unterliegen. Ist demnach für „Butter- und Käsehandlungen" der Acht-Uhr-Ladenschluß auf Grund des § 139f eingeführt, so dürfen auch in anderen von dieser Anordnung nicht betroffenen Geschäften Butter und Käse nach acht Uhr Abends nicht mehr verkauft werden. (Vgl. Sten.B. S. 3148, 3154, 3155 ff.; jedoch auch 3149 ff., 3156.)

[5]) Vgl. Anm. 7 zu § 139e.

[6]) Strafvorschrift in § 146a.

§ 139g.

Ges. v. 30./6. 1900.

Die Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen[1]) diejenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs[2]) enthaltenen Grundsätze in Ansehung der Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume und der für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Geräthschaften, sowie in Ansehung der Regelung des Geschäftsbetriebs erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen.[3])

Die Bestimmungen im § 120d Abs. 2—4 finden entsprechende Anwendung.[4])

1898/1900: Entw. Drucks. Nr. 165 S. 5, 34; Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 42, 43; Sten.V. S. 3162, 3243.

---

[1]) Während die §§ 139c—139f für alle offenen Verkaufsstellen ohne Unterschied oder wenigstens für alle einem bestimmten Geschäftszweige angehörigen Verkaufsstellen Platz greifen, betrifft § 139g das Verfahren gegenüber individuell bestimmten Verkaufsstellen im Einzelfalle.

[2]) § 62 Abs. 1 H.G.B. hat folgenden Wortlaut: „Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist".

[3]) Die Polizeibehörde hat bei dem Erlaß ihrer Verfügungen die auf Grund des § 139h erlassenen Anordnungen des Bundesraths oder der Zentralbehörden und die etwa ergangenen Polizeiverordnungen zu beachten.

[4]) Vgl. Anm. 2 zu § 120d auch wegen der Strafvorschriften.

§ 139h.

Ges. v. 30./6. 1900.

Durch Beschluß des Bundesraths können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen die Laden-, Arbeits- und Lagerräume und deren Einrichtung, sowie die Maschinen und Geräthschaften zum Zwecke der Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs[1]) enthaltenen Grundsätze zu genügen haben.[2]) Die Bestimmung im § 120e Abs. 4 findet Anwendung.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesraths nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der im § 120e Abs. 2 bezeichneten Behörden erlassen werden.[3])

1898/1900: Entw. Drucks. Nr. 165 S. 5, 34; Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 42, 43; Sten.V. S. 3162, 3243.

---

[1]) S. Anm. 2 zu § 139g.

[2]) Der Bundesrath wird insbesondere darüber eine Anordnung erlassen, in welcher Weise den in offenen Verkaufsstellen thätigen Personen eine Sitzgelegenheit zu gewähren ist. Vgl. Sten.B. S. 3241.

[3]) Strafvorschrift in § 147 Ziffer 4.

§ 139i.

Gesetz v. 30./6. 1900.

Die durch § 76 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs,[1]) sowie durch § 120 Abs. 1 begründete Verpflichtung des Geschäftsinhabers findet an Orten, wo eine vom Staate oder der Gemeindebehörde anerkannte Fachschule besteht, hinsichtlich des Besuches dieser Schule entsprechende Anwendung.[2])

Der Geschäftsinhaber hat die Gehülfen und Lehrlinge unter achtzehn Jahren zum Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.[3])

1898/1900: Entw. Drucks. Nr. 165 S. 5, 34; Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 42, 43; Sten.V. S. 3162, 3243.

---

[1]) § 76 Abs. 4 H.G.B. lautet:

„In Betreff der Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrlinge die zum Besuche einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, bewendet es bei den Vorschriften des § 120 der G.O."

[2]) Während nach dem bis jetzt geltenden Recht (§§ 120, 154 G.O.; § 76 H.G.B.) die Kaufleute zwar wohl verpflichtet sind, ihren Lehrlingen die zum Besuche einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, fehlt es dagegen bis jetzt an einer entsprechenden Verpflichtung, welche den Lehrlingen den Besuch von (Handels-) Fachschulen ermöglicht, wie eine solche Verpflichtung den Handwerksmeistern gegenüber ihren Lehrlingen durch § 127 G.O. auferlegt ist. Diese Lücke wird durch § 139i beseitigt, so daß in Zukunft auch die Handlungslehrlinge die zur Ausbildung

in ihrem Fache bestehenden Handelsschulen zu besuchen verpflichtet sind, wozu ihnen ihr Prinzipal die erforderliche Zeit zu gewähren hat.

[3]) Strafvorschrift in § 150 Ziffer 4.

§ 139k.

Ges. v. 30./6. 1900.

Für jede offene Verkaufsstelle, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebs eine Arbeitsordnung zu erlassen.[1])

Auf die Arbeitsordnung finden die Vorschriften der §§ 134a, 134b Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, des § 134c Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, des § 134d Abs. 1 und der §§ 134e, 134f entsprechende Anwendung.[2])[3])

Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 71 und 72 des Handelsgesetzbuchs[4]) vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden.[5])

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichniß einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern der Ortspolizeibehörde jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.

Auf Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, finden die Bestimmungen der §§ 134a, 134b Abs. 1 Ziffer 1—4, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, des § 134c Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, des § 134e Abs. 2 und des § 134f entsprechende

Anwendung. Dieselben sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. Oktober 1899 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden die §§ 134d Abs. 1 und 134e Abs. 1 entsprechende Anwendung.[6])

1898/1900: Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 43, 44; Sten.V. S. 3162, 3243.

---

[1]) Der § 139k führt für das Handelsgewerbe und das Handwerk die bereits für Fabriken bestehenden Vorschriften über das Erforderniß einer Arbeitsordnung ein, für beide jedoch nur dann, wenn die Arbeitgeber in offenen Verkaufsstellen in der Regel mindestens zwanzig Gehülfen und Lehrlinge beschäftigen.

Faßt man den Begriff „offene Verkaufsstellen" im weitesten Sinne auf, so werden auch „Bank- und Wechselgeschäfte" darunter einzubeziehen sein; vgl. Anm. 1 zu § 41a; doch scheint dies der Absicht des Gesetzgebers nicht zu entsprechen.

Handwerksmäßige Betriebe fallen nur dann unter § 139k, wenn in der Verkaufsstelle, nicht aber lediglich im Betriebe des Handwerks regelmäßig zwanzig Hülfspersonen beschäftigt werden; sind jedoch einzelne Personen sowohl im Betriebe des Handwerks, wie in der Verkaufsstelle thätig, (was z. B. bei großen Schlächtereien vorkommen kann), so sind diese bei der Entscheidung der Frage, ob für den Betrieb eine Arbeitsordnung erforderlich ist, unbedenklich mitzuzählen.

Wie die Vorschriften dieses Abschnitts überhaupt, so finden auch die des § 139k nur auf den Geschäftsbetrieb der Detail-, nicht aber der sogenannten Engrosgeschäfte Anwendung.

[2]) Von den die Arbeitsordnung für Fabriken regelnden Vorschriften finden diejenigen über die „Arbeiterausschüsse" und deren Mitwirkung bei Erlaß der Arbeitsordnung (also § 134b Abs. 3 Satz 2, § 134d Abs. 2 und § 134h) hier überhaupt keine Anwendung, so daß also für die Angestellten des Handelsgewerbes und des Handwerks eine Bildung von solchen Arbeiterausschüssen gesetzlich nicht vorgesehen ist.

[3]) Die übrigen Vorschriften über die Arbeitsordnung für Fabriken finden auch auf die Arbeitsordnungen für offene Verkaufsstellen mit folgenden Abweichungen entsprechende Anwendung:

a) Wird eine Verwirkung von Lohnbeträgen für den Fall der vertragswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses vorgesehen, so braucht die Arbeitsordnung keine Bestimmung über die Verwendung des verwirkten Betrages zu enthalten, da § 134b Abs. 1 Ziffer 5 hier nicht Platz greift.

b) Die Vorschrift des Satz 1 Abs. 2 des § 134c ist durch Abs. 3 des § 139k, die des § 134g durch Abs. 5 des § 139k, die des Abs. 3 des § 134c durch Abs. 4 des § 139k ersetzt, so daß in letzterer Hinsicht nur die Ortspolizeibehörde an Stelle des Gewerbeaufsichtsbeamten tritt.

[4]) Die §§ 71 und 72 H.G.B. haben folgenden Wortlaut:

„§ 71. Als ein wichtiger Grund, der den Handlungsgehülfen zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Handlungsgehülfe zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;
2. wenn der Prinzipal den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
3. wenn der Prinzipal den ihm nach § 62 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;
4. wenn sich der Prinzipal Thätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumuthungen gegen den Handlungsgehülfen zu Schulden kommen läßt oder es verweigert, den Handlungsgehülfen gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Familienangehörigen des Prinzipals zu schützen.

§ 72. Als ein wichtiger Grund, der den Prinzipal zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Handlungsgehülfe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht oder die ihm nach § 60 obliegende Verpflichtung verletzt;
2. wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen;

3. wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit oder durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
4. wenn er sich Thätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Prinzipal oder dessen Vertreter zu Schulden kommen läßt.

Erfolgt die Kündigung, weil der Handlungsgehülfe durch unverschuldetes Unglück längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist, so wird dadurch der im § 63 bezeichnete Anspruch des Gehülfen nicht berührt."

[5]) Es ist also den Betheiligten *nicht* gestattet, für den *Einzelfall* andere Kündigungs*gründe* zu vereinbaren, als das Gesetz (§§ 71, 72 H.G.B.) oder die Arbeitsordnung vorsieht. Vgl. Anm. 6 zu § 134a. Werden gleichwohl andere Vereinbarungen getroffen, so ist dies zwar nicht strafbar; sie sind aber dergestalt nichtig, daß an Stelle der im Einzelfalle vereinbarten Kündigungs*gründe* die in der Arbeitsordnung, bezw. im Gesetz vorgesehenen treten.

Dagegen ist es dem Arbeitgeber *nicht* verwehrt, mit dem *einzelnen* Angestellten andere Kündigungs*fristen* zu vereinbaren, als die Arbeitsordnung oder das Gesetz vorsieht.

[6]) Strafvorschriften in §§ 147 Ziffer 5, 148 Ziffer 12, 150 Ziffer 5, sowie in den entsprechend zur Anwendung gelangenden §§ 148 Ziffer 11, 149 Ziffer 7. Vgl. Anm. 2 zu § 154a.

§ 1391.

Ges. v. 30./6. 1900.

Auf das Halten von Lehrlingen in offenen Verkaufsstellen, sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes[1]) findet die Bestimmung des § 128 Anwendung.[2])

1898/1900: Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 44; Drucks. Nr. 489; Sten.V. S. 3162, 3243.

[1]) Der gegen die sogenannte „Lehrlingszüchterei", d. h. die Annahme einer übermäßigen Zahl von Lehrlingen gerichtete § 128 findet nicht bloß auf die Inhaber von „offenen Verkaufsstellen", sondern auch auf die Unternehmer von sonstigen Handelsbetrieben, also z. B. von Bank- und Wechsel-, von Speditionsgeschäften u. s. w. Anwendung. Vgl. §§ 1—3 H.G.B.

[2]) Eine besondere Strafvorschrift gegen die Uebertretung des § 1391 enthält das Gesetz nicht; man wird aber den gegen eine Verletzung des § 128 gerichteten § 148 Ziffer 9b für entsprechend anwendbar zu erachten haben.

Auch ist die Entlassung der gegen das Verbot angenommenen Lehrlinge im Wege des polizeilichen Zwanges gemäß § 144a Abs. 2 herbeizuführen. Vgl. Anm. 2 zu § 154a.

§ 139m.

Ges. v. 30./6. 1900.

Die Bestimmungen der §§ 139c—139i[1]) finden auf den Geschäftsbetrieb der Konsum- und anderer Vereine[2]) entsprechende Anwendung.

1898/1900: Entw. Drucks. Nr. 165 S. 5, 34; Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 44; Sten.V. S. 3162, 3243.

---

[1]) Eine entsprechende Anwendung der §§ 139k und 1391 auf den Geschäftsbetrieb der Konsum- und ähnlichen Vereine findet also nicht statt; da innere Gründe hierfür nicht ersichtlich sind, so kann nur angenommen werden, daß es anscheinend versehentlich unterlassen ist, die erst nachträglich von der R.T.K. eingeschalteten §§ 139k und 1391 auf den Geschäftsbetrieb dieser Vereine für anwendbar zu erklären.

[2]) Zählt man zu diesen „anderen Vereinen" auch die den Charakter einer juristischen Person an sich tragenden „Gesellschaften mit beschränkter Haftung", so ist es erst recht unverständlich, weshalb die Vorschriften der §§ 139k und 1391 nicht auch für diese Geltung haben sollen.

Titel VIII.

Gewerbliche Hülfskassen.[1])

§ 140.

Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der selbstständigen Gewerbetreibenden, einer mit einer Innung

verbundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse für selbständige Gewerbetreibende beizutreten, wird aufgehoben. Im Uebrigen wird in den Verhältnissen dieser Kassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Neue Kassen der selbständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Rechte juristischer Personen, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf.

Entw. S. 104, 125; Sten.V. S. 721 ff., 1106.

---

[1]) Vgl. jetzt Gesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15./6. 1883 (R.G.Bl. S. 73 in der Fassung des Gesetzes vom 10./4. 1892, R.G.Bl. S. 379), insbesondere § 87 des Gesetzes.

§§ 141—141 f,

welche die ortsstatutarische Begründung von Arbeiterkrankenkassen regelten, sind durch § 87 des Gesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15./6. 1883 (Reichsgesetzbl. S. 73 ff.) außer Kraft gesetzt worden. Ges. v. 8./4. 1876.

Titel IX.

Statutarische Bestimmungen.

§ 142.

Statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände[1]) mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung betheiligter Ges. v. 1./6. 1891.

Gewerbetreibender und Arbeiter[2]) abgefaßt, bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.[3])

Die Zentralbehörde ist befugt, statutarische Bestimmungen, welche mit den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen des weiteren Kommunalverbandes in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

Entw. S. 125; Sten.V. S. 735, 736, 1109.

1890/91: Komm.Ber. S. 105, 106; ad. Nr. 190 der Drucks. S. 81; Sten.V. S. 2460, 2805.

Die mit Sperrdruck hervorgehobenen Aenderungen beruhen auf dem Gesetz vom 1./6. 1891.

---

[1]) Als solche Gegenstände sind die in den §§ 23 Abs. 3 (16); 33 Abs. 2, 6; 34 Abs. 1; 105b Abs. 2; 119a Abs. 2; 120 Abs. 3; 140 G.O. erwähnten zu nennen.

[2]) Die Anhörung mehrerer betheiligter Gewerbetreibenden und Arbeiter ist dergestalt nothwendig, daß die Nichtbeachtung dieser Vorschrift die Ungültigkeit des Ortsstatuts zur Folge hat, weshalb die richterliche Prüfung sich auch hierauf erstrecken muß; E.K.G. vom 12./6. 1893 (Reger Bd. 14 S. 13).

Eine Anhörung von Gewerbetreibenden und Arbeitern aller betheiligten Kategorien ist jedoch nicht erforderlich. E.K.G. vom 21./5. und 10./9. 1896 (Reger Bd. 17 S. 28).

Die Gewerbetreibenden und Arbeiter müssen in dieser ihrer Eigenschaft und zwar vor der Fassung des Gemeindebeschlusses gehört werden; wirken sie lediglich als Gemeindevertreter bei dem Zustandekommen des Beschlusses mit, so ist derselbe rechtsungültig. E.K.G. vom 18./10. 1894 (Reger Bd. 6 S. 145).

[3]) Ist die vorgeschriebene Bekanntmachung in der gesetzlichen oder üblichen Form unterblieben, so ist die statutarische Bestimmung rechtsunwirksam.

Titel X.

Strafbestimmungen.[1])

§ 143.

Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen ihrer Entziehung,[2]) weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.[3]) Ges. v. 1./7. 1883.

Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.[4])

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Reichsgebietes im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.

Entw. S. 105, 111, 125; Sten.V. S. 736 ff., 1109 ff.

1882/83: R.T. Drucks. Nr. 5 S. 64 ff.; Komm.Ber. Nr. 206 S. 55; Sten.V. S. 2307, 2719.

---

[1]) Die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches gelten auch für die durch die R.G.O. aufgestellten Strafbestimmungen. Vgl. jedoch § 145 u. das. Anm. 1.

[2]) Vgl. §§ 33a Abs. 3, 35, 40, 44a, 51, 53, 54, 58, 59a, 60, 61, 62, 63 G.O.

[3]) Vgl. hierzu E.O.V.G. vom 21./3. 1877 (Bd. 2 S. 390).

[4]) Durch neue, d. h. nach dem Inkrafttreten der Novelle vom 1./7. 1883 eingeführte Steuergesetze kann also die Berechtigung zum Gewerbebetrieb nicht mehr entzogen werden; anders Landmann S. 1037 Anm. 4. Dagegen sind die alten in den Steuergesetzen enthaltenen Bestimmungen, die eine Untersagung des Gewerbebetriebes wegen Steuervergehen zulassen, unverändert in Kraft geblieben. E.R.G. vom 9./1. 1896 (Bd. 17 S. 358).

§ 144.

Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§ 143), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.[1] [2])

Jedoch werden aufgehoben die für Medizinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegen.

Entw. S. 105, 125; Sten.V. S. 763—764, 1112.

---

[1]) Vgl. z. B. §§ 222, 230, 266 Nr. 3, 278, 285, 290, 300, 360 Nr. 12, 365 Abs. 2 R.St.G.Bs.; vgl. ferner §§ 209—214 der Reichskonkursordnung vom 10./2. 1877 (R.G.Bl. S. 351); R.G. betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. vom 14./5. 1879 (R.G.Bl. S. 145).

[2]) Als Verletzung einer Berufspflicht der Apotheker ist deshalb auch die ihnen nach Landesrecht verbotene Ausübung der ärztlichen Praxis noch jetzt zu bestrafen.

E.K.G. vom 3./2. 1877 (Reger Bd. 9 S. 25).

„ „ „ 18./11. 1889 (Johow Bd. 10 S. 179; Reger Bd. 11 S. 371).

E.O.L.G. München vom 27./2. 1890 (Reger Erg.-Bd. 1 S. 164).

§ 144a.[1])

Ges. v. 26./7. 1897.

Personen, welche den Bestimmungen der §§ 126, 126a und 129 entgegen Lehrlinge halten, anleiten oder anleiten lassen, können von der Ortspolizeibehörde durch Zwangsstrafen zur Entlassung der Lehrlinge angehalten werden.

In gleicher Weise kann die Entlassung derjenigen Lehrlinge, welche den auf Grund der §§ 81a Ziffer 3, 128 Abs. 2 und 130 erlassenen Vorschriften entgegen angenommen sind, verfügt werden.[2])

Entw. S. 36, 92, 93; Komm.Ber. S. 49, 50; Sten.V. S. 6113, 6204.

---

[1]) Dieser Paragraph ist, soweit er sich auf die Durchführung der §§ 81a Ziffer 3, 126, 126a, 128 Abs. 2 bezieht, mit dem 1./4. 1898 in Kraft getreten; im Uebrigen steht sein Inslebentreten noch aus. V. vom 14./3. 1898 (R.G.Bl. S. 37). Vgl. Anm. 2 zur Ueberschrift des Titels VI S. 132.

[2]) Das Verfahren betr. die Verhängung der „Zwangsstrafen" bestimmen die Landesgesetze. Neben der Zwangsstrafe tritt noch die in den §§ 148 Ziffer 9 u. 9 vorgesehene strafrechtliche Ahndung ein. Das Reichsrecht läßt also hier „Zwangsstrafen" und „gerichtliche Strafen" nebeneinander ausdrücklich zu. Vgl. Anm. 3 zu § 15 G.O. und meinen daselbst citirten Aufsatz.

§ 145.

Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zur Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung der in den §§ 145a,[1]) 146 und 153 verzeichneten Vergehen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich maßgebend.[2])[3]) Ges. v. 12./6. 1872, 1./7. 1883 u. 30./6. 1900.

Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Drucks. Nr. 127, 9; 151; II, 10 (S. 448 und 508); Sten.V. S. 765 und 1112.

1872: R.T. Drucks. Nr. 118; Sten.V. S. 749—769.

1882/83: R.T. Drucks. Nr. 206 S. 55—56 und 61 (Komm.Ber.); Sten.V. S. 2308 und 2760.

1898/1900: Entw. Drucks. Nr. 165 S. 5, 11, 34; Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 45; Sten.V. S. 3164, 3243.

---

[1]) Der „§ 145a" ist durch die am 1./10. 1900 in Kraft tretende Novelle vom 30./6. 1900 eingeschaltet.

[2]) Nach der E. des R.G. in Str.S. vom 3./1. 1888 (Reger Bd. 9, S. 26) findet jedoch der § 28 Abs. 2 R.St.G.Bs. auf die nach der G.O. zu erkennenden Strafen in den Fällen keine Anwendung, wo die G.O. ausdrücklich vorschreibt, daß eine Geldstrafe im Unvermögensfalle in Gefängniß umzuwandeln ist, wie z. B. § 146 G.O. bestimmt. Diese Entscheidung erscheint nicht unbedenklich und zweifelsfrei. Landmann S. 1046 Anm. 2 hält den § 28 Abs. 2 R.St.G.Bs. für anwendbar.

[3]) Die danach in Betracht kommenden Vorschriften des R.G.St.B.s sind im Wesentlichen folgende: §§ 16, 18, 19, 27, 28, 29, 67, 68.

§ 145a.[1])

Ges. v. 30./6. 1900.

Die in den Fällen der §§ 16, 24 und 25 gemäß § 21 Ziffer 1 zugezogenen Sachverständigen werden bestraft:

1. wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten;[2])
2. wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntniß gelangt sind, offenbaren oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntniß gelangt sind, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen, mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.[3])

Im Falle der Ziffer 1 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

1898/1900: Entw. Drucks. Nr. 165 S. 6, 11, 34; Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 45; Sten.V. S. 3164, 3243.

---

[1]) § 145a ist den §§ 150, 151 des Unfallversicherungs-Gesetzes in der Fassung der Bek. vom 5./7. 1900 (R.G.Bl. S. 573) nachgebildet und tritt am 1./10. 1900 in Kraft.

[2]) Zuständig ist die Strafkammer, welche aber die Ueberweisung an das Schöffengericht gemäß § 75 Ziffer 14 G.V.G. anordnen kann. Im Falle der Ziffer 1 des § 145a tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag des geschädigten Betriebsunternehmers ein. Abs. 2.

[3]) Zuständig ist ausschließlich die Strafkammer; in diesem Falle tritt die Strafverfolgung von Amtswegen ein.

§ 146.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle[1]) mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft: Ges. v. 12./6. 1872.

1. Gewerbetreibende, welche dem § 115 zuwiderhandeln;[2]) [3]) Ges. v. 1./6. 1891.
2. Gewerbetreibende, welche den §§ 135, 136, 137, 139c[3a]) oder den auf Grund der §§ 139 und 139a getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln;[4]) [4a])
3. Gewerbetreibende, welche den §§ 111 Abs. 3[5]), § 113 Abs. 3 oder dem § 114a Abs. 3, soweit daselbst die Bestimmungen des § 111 Abs. 3 für anwendbar erklärt worden sind,[3a]) zuwiderhandeln; Ges. v. 30./6. 1900.
4. wer § 56 Ziffer 6 zuwiderhandelt. Ges. v. 1./7. 1883.

Die Geldstrafen fließen der im § 116 bezeichneten Kasse zu.[6])

Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.[7]) Ges. v. 1./6. 1891.

Vgl. § 146 der G.O. vom 21./6. 1869.

1872: S. § 145.

1878: S. § 105 und Drucks. Nr. 41 S. 512; Nr. 177 S. 1186 (Bd. IV); Sten.V. (Bd. II) S. 1186 und 1423.

1882/83: Drucks. Nr. 206 S. 56–57; Drucks. Nr. 2 S. 107 und Sten.V. (Bd. IV) S. 2308 und 2760.

1890/91: Entw. S. 20, 57; Komm.Ber. S. 106, 107; Sten.V. S. 2460–2467, 2805.

1898/1900: Entw. Drucks. Nr. 165 S. 6, 35; Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 45; Drucks. Nr. 489, 490; Sten.V. S. 3164, 3243, 5730 bis 5733, 5744.

---

[1]) Es muß also stets zunächst auf Geldstrafe erkannt werden, auch wenn bei Erlaß des Urtheils deren Unbeibringlichkeit feststeht. Ebenso E.R.G. vom 16./6. 1884 (Reger Bd. 5 S. 18).

[2]) Der Verkauf von Waaren gegen Baarzahlung ist nicht strafbar (E.R.G. in Str.S. vom 20./10. 1891; Reichsanzeiger Nr. 28 vom 21./1. 1892); ebenso wenig die Zahlung des bereits fälligen Lohnes an Dritte mit Einwilligung des Arbeiters oder auf Grund einer nach der Fälligkeit ertheilten Anweisung oder Cession desselben, da § 115a G.O. nur die Zahlung von Lohn an Dritte verbietet, welcher vor der Fälligkeit cedirt oder angewiesen war. Vgl. E. des Landgerichts I Berlin vom 24./9. 1891; abgedr. in den Blättern für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts, 3. Jahrg. Nr. 1 vom 9./1. 1892 S. 8. Vgl. ferner Anm. 2 zu § 115 und Anm. 2 zu § 115a G.O.; o. S. 247 ff., 252 ff.

[3]) Nach der E. des R.G. in Str.S. vom 11./6. 1891 (Reichsanzeiger Nr. 248 vom 21./10. 1891; Reger Bd. 12 S. 8) macht sich der Gewerbetreibende aus § 115 G.O. schon dann strafbar, wenn er es schuldhaft unterläßt, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, einen Verstoß gegen § 115 G.O. zu verhindern, wenn er also einen solchen Verstoß auch nur fahrlässiger Weise zuläßt. Ebenso E.O.L.G. München vom 10./1. 1891 (Reger Bd. 12 S. 10).

[3a]) Die gesperrt gedruckten Worte beruhen auf dem am 1./10. 1900 in Kraft tretenden Gesetz vom 30./6. 1900.

[4]) Hierzu vgl.:
E. d. R.G. in Str.S. vom 21./10. 1887 (Reger Bd. 3 S. 227);
" " " " " " 12./12. 1884 (Reger Bd. 5 S. 312);
" " " " " " 25./2. 1887 (Reger Bd. 8 S. 21);
" " " " " " 30./9. 1887 (Reger Bd. 1 S. 199);
" " " " " " 11./2. 1889 (Reger Bd. 10 S. 393);
" " " " " " 11./6. 1891 (Reger Bd. 12 S. 8);
" " " " " " 19./5. 1893 (Reger Bd. 14 S. 133).
Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts genügt auch hier ein fahrlässiges Verschulden des Arbeitgebers zu seiner Strafbarkeit.

[4a]) Sind die Vorschriften der §§ 135 ff. durch eine gemäß § 154 Abs. 4 erlassene K.V. auf andere, als die im Gesetz bezeichneten Werkstätten für anwendbar erklärt, so findet auch § 146 auf eine Verletzung der §§ 135 ff. in solchen Werkstätten Anwendung. E.K.G. vom 31./10. 1898 (D. Jur.-Ztg. IV S. 90 Nr. 10).

[5]) Vgl. hierzu E. des R.G. in Str.S. vom 6./11. 1891, mitgetheilt in dem „Sächsischen Wochenblatt für Verwaltung und Polizei" Nr. 9 vom 2./3. 1892 S. 37, und im Reichsanzeiger Nr. 31 vom 4./2. 1892 (Reger Bd. 12 S. 138). — Danach ist ein Vermerk: „Ohne meinen Willen aus der Arbeit entlaufen" als ein unzulässiges „Merkmal" im Sinne des § 111 Abs. 3 G.O. nicht zu betrachten, weil unter „unzulässigen Merkmalen" nur solche Kennzeichen zu verstehen sind, deren Bedeutung Uneingeweihten nicht ohne Weiteres erkennbar ist. Dagegen macht sich der Arbeitgeber durch Eintragung eines solchen Vermerks gemäß § 150 Nr. 2 G.O. strafbar.

[6]) Die Kasse braucht in der Urtheilsformel nicht nothwendig bezeichnet zu werden; vgl. E.R.G. in Str.S. vom 14./6. 1887 (Bd. 8 S. 194).

[7]) Demnach kann also die Strafkammer bei Eröffnung des Hauptverfahrens auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung über die in § 146 G.O. bezeichneten Vergehen dem Schöffengericht überweisen, sofern nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß auf eine Geldstrafe von höchstens 600 Mk. zu erkennen sein wird.

§ 146a.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer den §§ 105b

Ges. v. 1./6. 1891 u.

Ges. v. 30./6. 1900. bis 105g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung giebt,[1]) oder den §§ 41a, 55a,[2]) 139e, § 139f Abs. 4[2a]) oder den auf Grund des § 105b Abs. 2[1]) erlassenen statutarischen Bestimmungen oder den auf Grund des § 41b oder des § 139f Abs. 1 getroffenen Anordnungen[2a]) zuwiderhandelt.[3])[4])[5])[6])

1890/91: Entw. S. 20, 57; Komm.Ber. S. 107; ad. Nr. 190 d. Drucks. S. 85; Sten.V. S. 2467, 2805.

1898/1900: Entw. Drucks. Nr. 165 S. 6, 35; Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 45; Drucks. Nr. 489, 490; Sten.V. S. 3164, 5731, 5744.

---

[1]) Ein Verstoß gegen die Vorschriften der §§ 105b—105g kann also nur an dem Arbeitgeber, nicht aber an dem Gehülfen oder an dritten Personen (Käufern u. s. w.) geahndet werden.

[2]) Eine Zuwiderhandlung gegen §§ 41a, 55a G.O. macht sowohl den Arbeitgeber, wie den Arbeitnehmer (Gehülfen, Reisenden u. s. w.) strafbar. Neben dem Gehülfen haftet unter Umständen der Unternehmer gemäß § 151 G.O.

[2a]) Die gesperrt gedruckten Worte beruhen auf der am 1./10. 1900 in Kraft tretenden Novelle vom 30./6. 1900.

[3]) Vgl. die Bemerkungen zu den §§ 105b—105g G.O.

[4]) Nach E.R.G. in Str.S. vom 15./2. 1895 (Reger Bd. 15 S. 377) soll zur Strafbarkeit auch fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften über die Sonntagsruhe genügen.

[5]) Soweit es sich um Verstöße gegen die landesrechtlichen Vorschriften über die Sonntagsruhe — vgl. § 105h G.O. — handelt, kommt § 366 Ziffer 1 R.St.G.Bs. zur Anwendung.

[6]) Zuständig zur Aburtheilung des Vergehens gegen § 146a ist das Schöffengericht.

§ 147.

Ges. v. 12./6. 1872 u. 17./7. 1878. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark[1]) und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:[2])

1. wer den selbständigen[2a]) Betrieb eines stehenden[3]) Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizei-

liche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;[4])

2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;[5])
3. wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson;[6])
4. wer den auf Grund der §§ 120d, **139g**[6a]) endgültig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund der §§ 120e, **139h**[6a]) erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt; Ges. v. 1./6. 1891 u. 30./6. 1900.
5. wer eine Fabrik betreibt **oder eine offene Verkaufsstelle hält,**[6a]) für welche eine Arbeitsordnung (§§ 134a, 139k) nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung nicht nachkommt.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem

noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.[6b])

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.[7])

In dem Falle zu 4 kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes, soweit derselbe durch die Verfügung oder die Vorschrift getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachtheile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde.[8])

Entw. S. 163; Sten.V. S. 767—769, 1113 (§ 147 der G.O. vom 21./6. 1869).

1872: R.T. Drucks. Nr. 118; Sten.V. S. 749, 769.

1878: Entw. Bd. III S. 496 ff.; Komm.Ber. Bd. IV S. 1164 ff.; Sten.V. Bd. I S. 286 ff. (1. Lesung), Bd. II S. 1031 ff. (2. Lesung), Bd. II S. 1383 ff. (3. Lesung) und R.T. Drucks. Nr. 177 (Bd. 4 S. 1187); Sten.V. Bd. 2 S. 1190 und 1424.

1890/91: Entw. S. 20, 21, 57; Komm.Ber. S. 107 und 108; Sten.V. S. 2467, 2805.

1898/1900: Entw. Drucks. Nr. 165 S. 6, 35; Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 45; Sten.V. S. 3164, 3244.

---

[1]) Die durch § 147 G.O. unter Strafe gestellten Handlungen sind also Vergehen im Sinne des R.St.G.B.s; zuständig zur Aburtheilung sind die Schöffengerichte.

[2]) Zur Strafbarkeit ist in den Fällen der Ziffern 1 und 3 nicht das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit erforderlich, vielmehr die bewußte Vornahme der zum Thatbestande nothwendigen Handlungen genügend. E.R.G. in Str.S. vom 4./7. 1895 (Bd. 27 S. 335), vom 7./7. 1899 (Bd. 32 S. 255).

[2a]) Vgl. hierzu E. des O.L.G. München vom 15./4. 1887 (Reger Bd. 9 S. 12) und E.R.G. in Str.S. vom 28./5. 1897 (Bd. 30 S. 133), wonach nur der Unternehmer selbst, nicht aber sein Geschäftsführer aus § 147 Nr. 1 bestraft werden kann.

[3]) Bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen vgl. § 148 Nr. 7—7e G.O.

[4]) Vgl. §§ 29, 30, 30a, 31, 32, 33, 33a, 34, 35, 36, 39 G.O. Ist die Genehmigung einmal ertheilt, so kann eine Bestrafung erst nach Entziehung der Konzession durch die zuständige Verwaltungsbehörde erfolgen; vgl. den in der E.O.V.G. vom 20./10. 1887 (Bd. 15 S. 353) mitgetheilten Rechtsfall.

[5]) Vgl. hierzu:
E.R.G. in Str.S. vom 19./4. 1879 (Reger Bd. 2 S. 233);
E.O.V.G. vom 28./1. 1884 (Reger Bd. 4 S. 261);
„ „ „ 10./1. 1887 (Reger Bd. 7 S. 359);
„ d. K.G. „ 14./2. 1889 (Reger Erg.-Bd. 1 S. 2);
„ O.V.G. „ 30./12. 1881 und 19./4. 1882 (Bd. 1 S. 275, 278);
„ „ „ 17./12. 1883 (Bd. 10 S. 277; Reger Bd. 4 S. 387);
„ „ „ 7./6. 1894 (Bd. 26 S. 280).

[6]) Vgl. hierzu:
E.R.G. in Str.S. vom 6./11. 1880 (Reger Bd. 1 S. 135);
„ „ „ „ „ 24./12. 1879 (Reger Bd. 2 S. 237);
„ „ „ „ „ 10./12. 1879 (Reger Bd. 3 S. 148);
„ „ „ „ „ 12./4. 1883 (Reger Bd. 3 S. 376);
„ K.G. vom 20./3. 1882 (Reger Bd. 3 S. 377);
„ O.L.G. Dresden vom 29./9. 1894 (Reger Bd. 16 S. 32);
„ d. O.L.G. München vom 28./7. 1883 (Reger Bd. 4 S. 119); u.
„ „ „ „ 11./2. 1890 (Reger Erg.-Bd. 1 S. 48);
„ „ „ „ 4./12. 1890 (Reger Bd. 11 S. 27);
V. des kgl. sächs. M. d. J. vom 28./11. 1883 (Reger Bd. 4 S. 291);
E.R.G. in Str.G. vom 7./1. 1887 (Reger Bd. 7 S. 375);
Erl. des bad. M. d. J. vom 5./1. 1887 (Reger Bd. 8 S. 361);
E.O.V.G. vom 6./9. 1888 (Bd. 17 S. 356; Reger Bd. 10 S. 200);
E.O.L.G. Köln vom 19./12. 1890 (Reger Bd. 12 S. 10);
„ „ Hamburg vom 1./11. 1888 (Reger Bd. 12 S. 11);
„ „ München vom 10./4. 1895 (Reger Bd. 16 S. 255);
E.K.G. vom 10./5. 1894 (Bd. 15 S. 229; Reger Bd. 16 S. 256);
„ „ „ 4./4. 1895 (Bd. 16 S. 340).

Nach E.O.L.G. Celle vom 21./9. 1895 (Reger Bd. 16 S. 372) soll die Bezeichnung als „Naturarzt" keinen Verstoß gegen § 147 Nr. 3 G.O. enthalten; A.A. die cit. E. des O.L.G. Dresden vom 29./9. 1894 (Reger Bd. 16 S. 32). Die Bezeichnung „im Auslande approbirter Arzt" fällt nach E.O.V.G. vom 5./10. 1896 (Bd. 30 S. 326; Reger Bd. 17 S. 156) nicht unter die Strafvorschrift des § 147 Nr. 3 G.O.; ebenso wenig nach E.R.G. in Str.S. vom 24./5. 1898 (Bd. 31, S. 164) der Zusatz zu dem Namen „homöopathische Kur", wohl aber nach E.R.G. in Str.S. vom 7./1. 1887 (Bd. 15, S. 170) die Bezeichnung „Homöopath".

[6a]) Die gesperrt gedruckten Worte beruhen auf dem am 1./10. 1900 in Kraft tretenden Gesetz vom 30./6. 1900. Die besondere Erwähnung der §§ 139g u. 139h ist inkonsequent und entspricht nicht der sonstigen Gesetzestechnik. Vgl. Sten.B. S. 3164 u. Anm. 2 zu § 154a.

[6b]) Ist das Gewerbevergehen verjährt, nicht dagegen das Steuervergehen, so hat eine Bestrafung wegen des letzteren nach den für dieses maßgebenden Gesetzen zu erfolgen. E.R.G. vom 23./2. 1882 (Bd. 6 S. 372), vom 30./10. 1895 (Bd. 27, S. 403; Reger Bd. 16 S. 148).

[7]) Streitig ist, ob die Polizeibehörde zu dem Einschreiten nur nach vorgängiger strafrichterlicher Verurtheilung oder auch ohne eine solche befugt ist; für die letztere Alternative E.O.V.G. vom 24./6. 1882 (Bd. 9 S. 275); vgl. jedoch auch einerseits E.O.V.G. vom 7./4. 1877 (Bd. 2 S. 295) und andererseits E.O.V.G. vom 9./4. 1879 (Bd. 5 S. 278) und vom 10./4. 1886 (Bd. 13 S. 424), sowie vom 3./12. 1887 (Bd. 16 S. 386). Richtiger Ansicht nach kann jedoch die Polizeibehörde ohne Rücksicht auf das Vorgehen des Strafrichters und auf das Ergebniß des Strafverfahrens einschreiten. So E.O.V.G. vom 12./10. 1899 (Bd. 18, S. 406), 5./10. 1896 (Bd. 30, S. 326) und 19./5. 1897 (Bd. 32, S. 290).

[8]) Vgl. hierzu:

E.O.V.G. vom 12./11. 1891 (Reger Bd. 12 S. 254);
„ „ „ 26./9. 1892 (Bd. 23 S. 268; Reger Bd. 13 S. 331);
„ „ „ 17./11. 1892 (Reger Bd. 13 S. 119);
„ „ „ 15./5. 1893 (Reger Bd. 14 S. 1);
„ „ „ 16./5 1894 (Reger Bd. 14 S. 437).

§ 148.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark[1]) und im Unvermögensfalle[2]) mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft: Ges. v. 12./6. 1872 u. 17./7. 1878.

1. wer, außer den im § 147 vorgesehenen Fällen, ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen;[3]) Ges. v. 21./6. 1869.
2. wer die im § 14 erforderte An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungsagentur unterläßt; Ges. v. 1./7. 1883.
3. wer die im § 14 erforderten Anzeigen über das Betriebslokal unterläßt;
4. wer der nach § 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt oder die im § 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;

4a. wer außer den Fällen des § 360 Nr. 12, § 367 Nr. 16 des Strafgesetzbuchs den auf Grund des § 38 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;[3a]) Ges. v. 30./6. 1900.

5. wer dem § 33b oder außer den im § 149 Ziffer 1 vorgesehenen Fällen den §§ 42a bis 44a zuwiderhandelt oder seine Legitimationskarte (§ 44a) oder seinen Wandergewerbeschein (§ 55) einem Anderen zur Benutzung überläßt;
6. wer zum Zweck der Erlangung einer Legitimationskarte, eines Wandergewerbescheins oder der im § 62 vorgesehenen Erlaubniß in Bezug auf seine Person, oder die Personen, die er mit sich zu führen beabsichtigt, wissentlich unrichtige Angaben macht;
7. wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne den gesetzlich erforderlichen Wandergewerbeschein, ingleichen wer eines der im § 59 Ziffer 1—3

bezeichneten Gewerbe der nach § 59a ergangenen Untersagung zuwider betreibt;

Ges. v. 1./7. 1883 u. 6./8. 1896. 7a. wer dem § 56 Abs. 1,[4]) Abs. 2 Ziffer 1 bis 5, 7—11, Abs. 3, § 56a oder § 56b zuwiderhandelt;

7b. wer den Vorschriften der §§ 56c,[5]) 60a, 60b Abs. 2 und 3 oder 60c Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt;

Ges. v. 1./7. 1883. 7c. wer einer ihm in Gemäßheit des § 60 Abs. 1, § 60b Abs. 1 oder des § 60d Abs. 3 in dem Wandergewerbeschein auferlegten Beschränkung zuwiderhandelt;

Ges. v. 6./8. 1896. 7d. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen Kinder unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken mit sich führt, oder zu dem nach § 42b Abs. 5 verbotenen Gewerbebetriebe Kinder unter vierzehn Jahren anleitet oder ausschickt;

7e. ein Ausländer, welcher bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen den in Gemäßheit des § 56d vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt;

Ges. v. 30./6. 1900. 8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die durch die Obrigkeit oder durch Anzeige bei derselben festgelegten Taxen überschreitet oder es unterläßt, das gemäß § 75 oder 75a vorgeschriebene Verzeichniß einzureichen.[6])

Ges. v. 17./7. 1878. 9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;[7])

Ges. v. 26./7. 1897. 9a. wer den §§ 126 und 126a zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läßt;[8])

9b. wer dem § 129 oder den auf Grund der §§ 128 und 130 erlassenen Vorschriften zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läßt;[8])

9c. wer unbefugt den Meistertitel führt;[8])

10. wer wissentlich der Bestimmung im § 127e Abs. 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt;[9]) Ges. v. 26./7. 1897.

11. wer der Bestimmung des § 134c Abs. 2[9a]) zuwider gegen Arbeiter Strafen verhängt, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, oder wer Strafgelder oder die im § 134b Nr. 5[9b]) bezeichneten Beträge in einer in der Arbeitsordnung nicht vorgesehenen Weise verwendet; Ges. v. 1./6. 1891.

12. wer es unterläßt, der durch § 134e Abs. 1, § 134g, § 139k Abs. 5 für ihn begründeten Verpflichtung zur Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Abänderungen und Nachträge nachzukommen;[10]) Ges. v. 30./6. 1900.

13. wer dem § 115a oder den auf Grund des § 119a erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt; Ges. v. 1./6. 1891.

14. wer den Vorschriften des § 15a zuwiderhandelt.[11]) Ges. v. 10./5. 1897.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.[12]) Ges. v. 21./6. 1869.

1869: Entw. S. 106, 125; Sten.V. S. 769—771; 1113, 1114.

1872: R.T. Drucks. Nr. 118; Sten.V. S. 749, 769.

1878: Entw. Bd. III S. 496 ff.; Komm.Ber. Bd. IV S. 1164 ff.; Sten.V. Bd. I S. 286 ff. (1. Lesung), Bd. II S. 1031 ff. (2. Lesung); Bd. II S. 1383 ff. (3. Lesung) und R.T. Drucks. Nr. 177 Bd. 4 S. 1187; Sten.V. Bd. 2 S. 1190 und 1424.

1881/87: (Zu Ziffer 10; Gesetz vom 18./7. 1887 Art. 2) und Gesetz vom 6./7. 1887, R.G.Bl. S. 281 Art. II. Materialien siehe zu §§ 97 und bezw. 100f.

1882/83: R.T. Drucks. Nr. 5 S. 66; Nr. 206 S. 57 (Komm.Ber.); Sten.V. Bd. 4 S. 2309 und 6760.

1890/91: Entw. S. 21, 57; Komm.Ber. S. 107, 108; Sten.V. S. 2467, 2805, 2806.

1895/96: Entw. Drucks. Nr. 85 S. 4, 17, 18, 20, 21, Drucks Nr. 179, 375; Sten.V. S. 1334—1337, 2526, 2573.

1897: Entw. S. 36, 93; Komm.Ber. S. 50; Sten.V. S. 6113, 6204.

1895/97: Entw. Drucks. Nr. 632 S. 199; Denkschrift, Drucks. zu Nr. 632 S. 33, 34; Komm.Ber. Drucks. Nr. 735 S. 133, 134; Sten.V. S. 5582, 5586.

1898/1900: Entw. Drucks. Nr. 165 S. 6, 35; Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 45; Drucks. Nr. 460, 489; Sten.V. S. 3164, 3165, 3244.

---

[1]) Die in § 148 unter Strafe gestellten Handlungen sind Uebertretungen im Sinne des R.St.G.B.s; für ihre Aburtheilung ist das Schöffengericht zuständig.

[2]) Vgl. Anm. 1 zu § 146 G.O.

[3]) Ein Metzger, welcher die in seinem Gewerbebetrieb gewonnenen Thierfelle gerben läßt und gewerbsmäßig weiterverkauft, muß den Lederhandel als besonderes Gewerbe anmelden. So mit Recht E.O.L.G. München vom 28./10. 1890 (Reger Bd. 11 S. 129).

[3a]) Die neue Vorschrift der Ziffer 4a beruht auf der am 1./10. 1900 in Kraft tretenden Novelle vom 30./6. 1900. — Soweit Pfand- und Rückkaufshändler eine Strafe auf Grund des § 360 Ziffer 12 Str.G.Bs. und Auktionatoren eine solche auf Grund des § 367 Ziffer 16 Str.G.Bs. verwirkt haben, tritt eine Bestrafung auf Grund des § 148 Ziffer 4a G.O. nicht ein.

[4]) Vgl. hierzu E. des O.L.G. München vom 17./5. 1881 (Reger Bd. 2. S. 131).

[5]) Vgl. hierzu E.R.G. in Str.S. vom 15./10. 1886 (Reger Bd. 7 S. 443), wonach das Ausspielen von Waaren mittelst öffentlicher Lotterie unter § 286 R.St.G.B.s fällt.

[6]) Die neue Fassung der Ziffer 8 beruht auf dem am 1./10. 1900 in Kraft tretenden Gesetz vom 30./6. 1900. Eine weitere Strafvorschrift bei einem Verstoß gegen §§ 75, 75a enthält § 149 Ziffer 7a.

Die Strafbarkeit der Gastwirthe (nicht aber der Gesindevermiether und Stellenvermittler) tritt nur ein, wenn sie, sei es generell, sei es im Einzelfall, zur Einreichung des Preisverzeichnisses polizeilich aufgefordert sind. Vgl. hierzu E.K.G. vom 8./11. 1888 (Reger Erg.-Bd. 1 S. 23).

[7]) Diese Vorschrift kommt nur zur Anwendung, sofern nicht die Bestimmungen der §§ 145 Abs. 1 Ziffer 2 und 3, 147 Abs. 1 Ziffer 4 und 150 Abs. 1 Ziffer 4 G.O. Platz greifen. Die zu einem anderweiten Ergebniß gelangende E.K.G. vom 3./10. 1889 (Reger Bd. 11 S. 282) ist jedenfalls bei der jetzigen Fassung des Gesetzes unzutreffend.

[8]) Vgl. hierzu § 133. — Ueber das Inkrafttreten der neuen Vorschriften unter Nr. 9a, 9b, 9c vgl. Anm. 2 zur Ueberschrift des Titels VI. Danach ist die Nr. 9a vollständig, die Nr. 9b, soweit sie sich auf § 128 bezieht, mit dem 1./4. 1898 in Kraft getreten, wogegen diese Nr. im Uebrigen am 1./4. 1901 und die Nr. 9c am 1./10. 1901 Geltung erlangt.

[9]) Die Nr. 10 des Textes ist mit dem 1./4. 1898 in Kraft getreten. S. Anm. 2 zur Ueberschrift des Titels VI S. 132.

[9a]) Die Strafvorschrift des § 148 Ziffer 11 findet auch Anwendung, wenn eine auf Grund des § 139k erlassene Arbeitsordnung den im Text unter Strafe gestellten Verstoß gegen § 134c Abs. 2 enthält. Vgl. Anm. 2 zu 154a.

[9b]) Nur die gegen die Arbeitsordnung verstoßende Verwendung von Strafgeldern (§ 134b Nr. 4), nicht aber ein Verstoß gegen § 134b Nr. 5 ist strafbar, sofern es sich um eine auf Grund des § 139k erlassene Arbeitsordnung handelt. Vgl. Anm. 3a zu § 139k.

[10]) Die neue Fassung der Ziffer 12 beruht auf dem am 1./10. 1900 in Kraft tretenden Gesetz vom 30./6. 1900. Die Worte „§ 139k Abs. 5" sind eingeschaltet, um auch die Einreichung der für offene Verkaufsstellen am 1./10. 1900 bereits *bestehenden* Arbeitsordnungen durch Strafandrohung zu erzwingen, was erforderlich, da im § 139k auf § 134g *nicht* verwiesen ist (Sten.B. S. 3164); wird dagegen § 134e Abs. 1 bei einer für eine „offene Verkaufsstelle" geltenden Arbeitsordnung verletzt, so findet § 148 Ziffer 12 ohne Weiteres Anwendung. Vgl. Anm. 2 zu § 154a.

[11]) Vgl. die Anm. 1—3 zu § 15a.

[12]) Für die Verjährung des Steuervergehens kommen lediglich die für dieses geltenden Vorschriften zur Anwendung. Vgl. E.K.G. vom 1./6. 1891 (Reger Bd. 12 S. 148).

§ 149.

Ges. v. 12./6. 1872 u. 17./7. 1878. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle[1]) mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

Ges. v. 1./7. 1883. 1. wer den im § 42b vorgesehenen Erlaubnißschein oder den im § 43 vorgesehenen Legitimationsschein während der Ausübung des Gewerbebetriebes nicht bei sich führt, oder den Bestimmungen des § 44a Abs. 2 zuwiderhandelt;

2. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen dem letzten Abs. des § 56 oder dem § 60c Abs. 1 zuwiderhandelt;

3. wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Wandergewerbeschein ertheilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirk betreibt;

4. wer ein Gewerbe im Umherziehen mit anderen Waarengattungen oder unter Darbietung anderer Leistungen betreibt, als sein Wandergewerbeschein angiebt;

5. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen unbefugt Personen mit sich führt, oder einen Gewerbetreibenden, zu welchem er nicht in dem Verhältnisse eines Ehegatten, Kindes oder Enkels steht, unbefugt begleitet;

Ges. v. 21./6. 1869. 6. wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt;[2])

Ges. v. 1./6. 1891. 7. wer es unterläßt, den durch §§ 105c Abs. 2, 134e Abs. 2,[2a]) 138,[3]) 138a Abs. 5, 139b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen;

Ges. v. 30./6. 1900. 7a. wer es unterläßt, gemäß §§ 75, 75a das Verzeichniß anzuschlagen oder dem Stelle-

suchenden vor Abschluß des Vermittelungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzutheilen;[3a])

8. wer, ohne einer Innung als Mitglied anzugehören, sich als Innungsmeister bezeichnet.[4]) [5]) Ges. v. 18./7. 1881.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.[6]) Ges. v. 1./7. 1883.

1869: Entw. S. 106, 125; Sten.V. S. 771—773; 1114.

1872: R.T. Drucks. Nr. 118; Sten.V. S. 749, 769.

1878: Entw. Bd. III S. 496 ff.; Komm.Ber. Bd. IV S. 1164 ff.; Sten.V. Bd. I S. 286 ff. (1. Lesung), Bd. II S. 1031 ff. (2. Lesung), Bd. II S. 1383 ff. (3. Lesung) und R.T. Drucks. Nr. 177 (Bd. IV S. 1137); Sten.V. Bd. II S. 1190 und 1424.

1881: Gesetz vom 18./7. 1881 Art. 2.

1882/83: R.T. Drucks. Nr. 5 S. 66, Nr. 206 S. 57 (Komm.Ber.); Sten.V. Bd. 4 S. 2309 und 2760.

1890/91: Entw. S. 21; Komm.Ber. S. 108; Sten.V. S. 2467, 2806, 2807.

1897: Entw. S. 37, 93; Komm.Ber. S. 50; Sten.V. S. 6113, 6204.

1898/1900: Entw. Drucks. Nr. 165 S. 6, 35; Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 45; Drucks. Nr. 460, 489; Sten.V. S. 3165, 3244.

---

[1]) Vgl. Anm. 1 zu § 146 G.O. und Anm. 1 zu § 148.

[2]) Vgl. hierzu E. des O.L.G. Dresden vom 17./10. 1881 (Reger Erg.-Bd. 1 S. 240) und E.O.V.G. vom 15./9. 1881 (Bd. 8 S. 246); E.R.G. vom 4./10. 1894 (Goldtammer Bd. 42 S. 298).

[2a]) Die Strafvorschrift der Ziffer 7 findet auch Anwendung, wenn bei einer auf Grund des § 139k erlassenen Arbeitsordnung § 134c Abs. 2 verletzt wird. Vgl. Anm. zu § 154a.

[3]) Vgl. hierzu E.R.G. in Str.S. vom 21./12. 1883 (Reger Bd. 4 S. 286).

[3a]) Diese Vorschrift ist auf Grund des am 1./10. 1900 in Kraft tretenden Gesetzes vom 30./6. 1900 eingeschaltet.

Zu beachten ist, daß die Strafbarkeit der Gastwirthe nur dann eintritt, wenn sie von der Polizeibehörde, sei es generell, sei es im

Einzelfalle zum Anschlag des Preisverzeichnisses angehalten sind; bei den Gesindevermiethern und Stellenvermittlern bedarf es einer derartigen polizeilichen Aufforderung nicht.

[4]) Wer sich lediglich als „Meister" bezeichnet, macht sich dadurch der Uebertretung des § 149 Nr. 8 G.O. nicht schuldig; vgl. Erl. des preuß. M. f. H. und G. vom 2./11. 1888 (Reger Bd. 9 S. 425).

[5]) Die Nr. 8 und der frühere (hier nicht abgedruckte) Abs. 2 des § 149 sind durch Art. 4 des Gesetzes vom 26./7. 1897 aufgehoben; Nr. 8 kommt aber erst mit dem völligen Inkrafttreten dieses Gesetzes, also am 1./10. 1901 — s. Anm. 2 zur Ueberschrift des Titels VI S. 132 — in Wegfall, während der frühere Abs. 2 bereits seit dem 1./4. 1898 gemäß V. vom 14./3. 1898 seine Geltung verloren hat.

[6]) Vgl. Anm. 12 zu § 148 G.O.

§ 150.

Ges. v. 12./6. 1872 u. 17./7. 1878.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle[1]) mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 106—112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer außer dem im § 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher,[2]) **Lohnbücher**[2a])[2b]) **oder Arbeitszettel**[2b]) zuwiderhandelt;[3])

Ges. v. 30./6. 1900

3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet;

Ges. v. 1./6. 1891 u. 30./6. 1900.

4. wer den Bestimmungen des § 120 Abs. 1, **des § 139i**[2b]) oder einer auf Grund des § 120 Abs. 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt;

Ges. v. 26./7. 1897.

4a. der Lehrherr, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (§§ 103e Abs. 1 Ziffer 1 und 126b);[4])

5. wer es unterläßt, den durch § 134c Abs. 3, **§ 139k Abs. 4**[2b])[5]) für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen. Ges. v. 1./6. 1891 u. 30./6. 1900.

Landesgesetzliche Vorschriften gegen die Verletzung der Schulpflicht, nach welchen eine höhere Strafe eintritt, werden durch die Bestimmung unter Ziffer 4 nicht berührt.

1869: Entw. S. 106, 125; Sten. V. S, 773—775; 1114.

1872: R.T. Drucks. Nr. 118; Sten.V. S. 749, 769.

1878: Entw. Bd. III S. 496 ff.; Komm.Ber. Bd. IV. S. 1164 ff.; Sten.V. Bd. I S. 286 ff. (1. Lesung), Bd. II S. 1031 ff. (2. Lesung), und R.T. Drucks. Nr. 177 (Bd. 4 S. 1137); Sten.V. Bd. 2 S. 1190 und 1424.

1882/83: R.T. Drucks. Nr. 5 S. 66, Nr. 206 S. 57 (Komm.Ber.); Sten.V. Bd. 4 S. 2309 und 2760.

1890/91: Entw. S. 21, 57; Komm.Ber. S. 108; Sten.V. S. 2467, 2468, 2807.

1897: Entw. S. 37, 93; Komm.Ber. S. 50; Sten.V. S. 6113, 6204.

1898/1900: Entw. Drucks. Nr. 165 S. 6, 7, 35; Komm.Ber. Drucks. Nr. 393 S. 45; Drucks. Nr. 460; Sten.V. S. 3165, 3244.

---

[1]) Vgl. Anm. 1 zu § 146 G.O. und Anm. 1 zu § 148.

[2]) Das Wort „Arbeitskarten" in Nr. 2 ist durch die Novelle vom 1./6. 1891 beseitigt.

[2a]) Nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes (s. Komm.Ber. 1898/1900 S. 24 ff. und Sten.B. vom 27./11. 1899 S. 3050 ff.) muß man annehmen, daß sich der Ausdruck: „Lohnbücher" auch auf die in § 134 Abs. 3 genannten „Lohnzahlungsbücher" beziehen soll; eine derartig ausdehnende Auslegung eines Strafgesetzes ist freilich nicht unbedenklich, weshalb es empfehlenswerth wäre, das gesetzgeberische Versehen im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen.

[2b]) Die fett gedruckten Worte beruhen auf der am 1./10. 1900 in Kraft tretenden Novelle vom 30./6. 1900. Vgl. § 114a.

[3]) Ein Vermerk in dem Arbeitsbuche: „ohne meinen Willen aus der Arbeit entlaufen" ist von dem R.G. in der E. in Str.S. vom 6./11. 1891 (Reger Bd. 12 S. 138) nicht als Verstoß gegen §§ 111 Abs. 3,

146 Ziffer 3 G.O., wohl aber als Verletzung des § 150 Nr. 2 G.O. für strafbar erachtet.

Die Angabe eines falschen Geburtstages bei Erwirkung der Ausstellung eines Arbeitsbuches ist an und für sich nicht strafbar. E.R.G. in Str.S. vom 30./6. 1890 (Reger Bd. 11 S. 20).

[4]) Die neue Nr. 4a ist, soweit sie einen Verstoß gegen § 126b ahndet, mit dem 1./4. 1898 in Kraft getreten; im Uebrigen hat sie erst am 1./4. 1900 Geltung erlangt. Vgl. Anm. 2 zur Ueberschrift des Titels VI, S. 132.

[5]) Die Einschaltung der Worte: „§ 139k Abs. 4" war deshalb erforderlich, weil § 139k auf den § 134c Abs. 3 nicht verweist. Vergl. Anm. 3b zu § 139k; Anm. 2 zu § 154a u. Sten.B. 1899 S. 3165.

§ 151.[1])

Ges. v. 1./6. 1891. Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften[2]) von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende[3]) zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren. Der Gewerbetreibende ist neben denselben strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes, oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Ges. v. 21./6. 1869. Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.[4])

Entw. S. 106; Sten.V. S. 775, 1115 (Entw. § 106).

1890/91: Entw. S. 21, 68, 59; Komm.Ber. S. 108—110; Sten.V. S. 2468, 2807.

---

[1]) Während der Gewerbeunternehmer nach der bisherigen Fassung des Abs. 1 des § 151 G.O. nur in den verhältnißmäßig seltenen Fällen, in welchen er eine ihn für den ganzen Betrieb des Gewerbes vertretende Person — (Stellvertreter im Sinne des § 45 G.O.) — angenommen hatte, von der eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit war, ist nunmehr diese Verantwortlichkeit insofern erheblich gemindert, als er jetzt auch für die Verfehlungen der Betriebs- oder Aufsichtsbeamten nicht ohne Weiteres haftbar ist. Immerhin darf der Gewerbeunternehmer die Beachtung der gewerbepolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften keineswegs seinem, wenn auch noch so tüchtigen Aufsichtspersonal allein überlassen; vielmehr ist er selbst sowohl zur eigenen Beaufsichtigung des Betriebes, soweit dies nach den Verhältnissen des Einzelfalles möglich ist, als auch unter allen Umständen zur Ueberwachung der Betriebsleiter und Aufsichtspersonen verpflichtet. Läßt er es in dem einen oder anderen Falle hierbei an der erforderlichen Sorgfalt fehlen, so ist er für alle von seinen Beamten begangenen Gewerbekontraventionen ebenso verantwortlich, wie wenn dieselben mit seinem Vorwissen begangen sind. Ebenso jetzt E.R.G. in Str.S. vom 19./5. und 26./9. 1893 (Reger Bd. 14 S. 133 und 140). Vgl. ferner E.R.G. in Str.S. vom 21./5. 1894 (Reger Bd. 15 S. 16). Ueber die Anwendbarkeit des § 151 G.O. gegenüber dem zum Betriebe einer Schankwirthschaft bestellten Geschäftsführer vgl. E.R.G. in Str.S. vom 28./5. 1897 (Bd. 30 S. 133; Reger Bd. 18 S. 38).

[2]) Nach der E. des K.G. vom 21./11. 1887 (Reger Bd. 1 S. 233) gehört die nach den sozialpolitischen Gesetzen dem Arbeitgeber obliegende Anmeldepflicht seiner versicherungspflichtigen Arbeiter nicht zu den polizeilichen Vorschriften im Sinne des § 151 G.O. Dagegen werden zu derartigen polizeilichen Vorschriften gerechnet:

a) Die verbotswidrige Ausübung der ärztlichen Praxis durch den Stellvertreter des Apothekers. E.K.G. vom 3./2. 1887 (Johow Bd. 7 S. 225; Reger Bd. 9 S. 25).

b) Die verbotswidrige Verabreichung von Getränken an einen notorischen Trunkenbold. E.K.G. vom 11./6. 1891 (Johow Bd. 11 S. 209; Reger Bd. 12 S. 149).

[3]) Bei Aktiengesellschaften ist der Vorstand (Direktor) nicht selbst der Gewerbetreibende im Sinne des § 151 Abs. 1 G.O., sondern vielmehr „Stellvertreter" desselben. So E.R.G. in Str.S. vom 30./6. 1896 (Bd. 29 S. 27; Reger Bd. 17 S. 161). Ueber die Stellung des Geschäftsführers und des Vorsitzenden des Aufsichtsraths einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bezug auf die Anwendbarkeit des § 151 G.O. vgl. E.K.G. vom 8./10. 1896 (Reger Bd. 18 S. 186).

[4]) Vgl. hierzu E.O.V.G. vom 21./11. 1885 (Bd. 12 S. 339) und vom 24./2. 1890 (Bd. 19 S. 326). Man wird annehmen müssen, daß der Konzessionsinhaber spätestens auf ergangene behördliche Aufforderung den Stellvertreter zu entlassen hat; aber nach erlangter glaubhafter Kenntniß von der Uebertretung des Stellvertreters auch schon vorher. So mit Recht E.O.V.G. vom 24./2. 1890 (Reger Bd. 11 S. 3).

§ 152.

Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen,[1]) Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.[2])

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.[3])[4])

Entw. S. 106 und 125; Sten.V. S. 775—778, 1114—1115.

---

[1]) Hierzu wird man auch die Gehülfen in Handlungsgeschäften und Apotheken zu rechnen haben; ebenso Landmann S. 1125.

[2]) Vgl. hierzu:
E.R.G. in Str.S. vom 10./11. 1887 (Reger Bd. 9 S. 30);
Erl. des kgl. sächs. M. d. J. vom 12./4. 1889 (Reger Bd. 10 S. 204);
E.R.G. in Str.S. vom 13./5. 1880 (Bd. 20 S. 396; Reger Erg.-Bd. 1 S. 250);

E.R.G. in Str.S. vom 25./1. 1898 (Bd. 22 S. 339; Reger Bd. 12 S. 355);
E.O.V.G. vom 13./10. 1893 (Reger Bd. 15 S. 17);
E.R.G. in Str.S. vom 6./10. 1891 (Bd. 21 S. 114; Reger Bd. 11 S. 16).

[3]) Für diejenigen Gewerbetreibenden und Arbeiter (z. B. Eisenbahn-Arbeiter), auf welche gemäß § 6 G.O. die G.O. überhaupt keine Anwendung findet, hat auch § 152 G.O. keine Geltung.

[4]) Auf sog. „Kartelle" (Syndikate) von Fabrikanten findet nach E.R.G. in Civ.S. vom 4./2. 1897 (Bd. 38 S. 155; D. Jur.-Ztg. II S. 145; Reger Bd. 17 S. 361) § 152 G.O. keine Anwendung.

§ 153.

Wer Andere[1]) durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung[1a]) bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152)[2]) Theil zu nehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz[3]) nicht eine härtere Strafe eintritt.[4])[5])

Entw. S. 106 und 125; Sten.V. S. 775—778, 1114—1115.

---

[1]) Nach E.K.G. vom 9./4. 1894 (Bd. 15 S. 124; Reger Bd. 16 S. 257) fällt auch eine mittelst der im Text verbotenen Mittel erfolgte Einwirkung auf einen Arbeitgeber, den Verabredungen der Arbeiter Folge zu leisten, unter die Strafvorschrift des § 153 G.O. Unter den „Anderen" sind keineswegs bloß Berufsgenossen des Thäters zu verstehen. E.R.G. in Str.S. vom 23./11. 1897 (Bd. 30 S. 359).

[1a]) Nach E.O.Tr. vom 9./10. 1873 (Oppenhoff Rechtspr. Bd. 14 S. 618) genügt zur Strafbarkeit auch eine bedingt oder eventuelle ausgesprochene Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung.

[2]) Zur Feststellung des Thatbestandes des § 153 ist es nicht erforderlich, daß die angestrebten Lohn- oder Arbeitsbedingungen objektiv günstige oder günstigere, als die bestehenden sind. E.R.G in Str.S. vom 5./7. 1897 (Bd. 30 S. 236; Reger Bd. 18 S. 190).

[3]) Vgl. z. B. §§ 110, 123—127, 130, 185—187, 223, 240, 241, 253, 254 R.St.G.Bs.

[4]) Vgl. hierzu:

E.R.G. in Str.S. vom 2./10. 1884 (Reger Bd. 5 S. 176);
" " " " " 19./10. 1886 (Reger Bd. 7 S. 376);
" " " " " 2./11. 1888 (Reger Bd. 9 S. 425);
" " " " " 3./12. 1889 (Reger Bd. 10 S. 448);
" " " " " 1./4. 1891 (Reger Bd. 11 S. 280);
" " " " " 27./10. 1891 (Reger Bd. 12 S. 182);
" " " " " 20./6. 1895 (Bd. 27 S. 307);
E.K.G. vom 2./11. 1891 (Johow Bd. 12 S. 189; Reger Bd. 13 S. 260);
E. d. O.L.G. München vom 6./2. 1890 (Reger Erg.-Bd. 1 S. 50);
E.K.G. vom 20./6. 1895 (Reger Bd. 16 S. 257).

[5]) Zuständig zur Aburtheilung sind die Schöffengerichte.

Schlußbestimmungen.

§ 154.[1])

Ges. v. 17./7. 1878, 1./7. 1883, 1./6. 1891 u. 30./6. 1900.

Die Bestimmungen der §§ 105—133e, 139c bis 139m[1a]) finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, die Bestimmungen der §§ 105, 106—119b, sowie, vorbehaltlich des § 139g Abs. 1[1b]) und der §§ 139h, 139l, 139m,[1c]) die Bestimmungen der §§[1a]) 120a—133e auf Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften keine Anwendung.[2])

Die Bestimmungen der §§ 134—139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen,[3]) in Werften sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend

oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.[4])

Die Bestimmungen der §§ 135—139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Bundesrath für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den in §§ 135 Abs. 2 und 3, 136, 137 Abs. 1 bis 3 und 138 vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann.[4a])[4b])

Auf andere Werkstätten sowie auf Bauten können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths die Bestimmungen der §§ 135—139b ganz oder theilweise ausgedehnt werden. Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen unter diese Bestimmungen nicht.[5])[6])

Die Kaiserlichen Verordnungen, sowie die Ausnahmebestimmungen des Bundesraths können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

1878: Entw. Drucks. Nr. 41 S. 513; Komm.Ber. Drucks. Nr. 177; Sten.V. S. 1187, 1191—1198, 1424—1425.

1882/83: R.T. Drucks. Nr. 5 S. 66; Komm.Ber. Drucks. Nr. 206 S. 60; Sten.V. S. 2430, 2762.

1890/91: Entw. S. 22, 59—61; Komm.Ber. S. 114—118; Sten.V 2541—2544, 2807.

1898/1900: Entw. Drucks. No. 165 S. 5, 34; Komm.Ber. Drucks. No. 393 S. 44; Sten.V. S. 3162, 3243.

---

[1]) Der § 154 lautete in der Fassung des Gesetzes vom 21./6. 1869 folgendermaßen:

„Die Bestimmungen der §§ 128—139 finden auch auf die Besitzer, beziehungsweise Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben Anwendung.

Diejenigen Bestimmungen, welche die bezeichneten Arbeiter wegen groben Ungehorsams, beharrlicher Widersetzlichkeit oder wegen Verlassens der Arbeit mit Strafe bedrohen, werden aufgehoben."

Dieser 2. Absatz des § 154 G.O. wurde zwar durch die Novelle vom 17./7. 1878 beseitigt und auch nachher nicht wieder in die G.O. aufgenommen; gleichwohl bleibt die Aufhebung der darin erwähnten landesrechtlichen Vorschriften (z. B. der §§ 16—19 des preuß. Gesetzes vom 26./5. 1860 [G.S. S. 205] betr. die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiter) bestehen, und man wird auch gegenwärtig eine Wiedereinführung derselben durch die Landesgesetzgebung für unzulässig erachten müssen.

[1a]) Die gesperrt gedruckten Worte beruhen auf dem am 1./10. 1900 in Kraft tretenden Gesetze vom 30./6. 1900.

[1b]) Soweit es sich um die Ausführung der Vorschriften des § 139g Abs. 1 handelt, finden die daselbst in Abs. 2 erwähnten Bestimmungen des § 120d Abs. 2—4 auch auf Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften Anwendung.

[1c]) Durch § 139h sind die Vorschriften des § 120e Abs. 2 u. 4, durch § 139l der § 128 auch für die Gehülfen und Lehrlinge im Handelsgewerbe in Kraft gesetzt.

[2]) Für Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften gelten somit die §§ 105a—105h (über die Sonntagsruhe) und der § 120 G.O. (über die Fortbildungsschulen). Ebenso E.K.G. v. 13./6. 1895 (Bd. 17 S. 320). Vgl. über den Begriff des Handlungsgehülfen E.R.G. in Civ.S. vom 31./3. 1880 (Bd. 1 S. 268).

[3]) Nach der E. des R.G. vom 24./2. 1890 (Reger Erg.-Bd. 1 S. 51) fallen unter den Begriff der „Bauhöfe" nur solche umschlossene Räume, in welchen Holz zu Bauzwecken verarbeitet wird, nicht aber die Werkplätze der Steinmetzgeschäfte.

[4]) Nach dem Wortlaut dieses Absatzes greift die in §§ 134, 134a ff. G.O. vorgesehene Einschränkung, wonach diese Vorschriften nur auf solche Fabriken Anwendung finden, in welchen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, für die in Abs. 2 des § 154 G.O. genannten Betriebe nicht Platz; vielmehr hat für diese die höhere Verwaltungsbehörde endgültig darüber zu entscheiden, ob die Anlage in geringem Umfange betrieben wird und deshalb die Vorschriften der §§ 134, 134a ff. zur Anwendung zu bringen sind oder nicht. Vielfach wird aber die höhere Verwaltungsbehörde sich an das in § 134 G.O. gesetzlich aufgestellte Kriterium halten können und demnach nur für solche Betriebe die Anwendbarkeit der §§ 134—139b G.O. vorschreiben, welche in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigen. Liegt eine derartige Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde nicht vor, so hat das erkennende Gericht im Einzelfall selbständig zu entscheiden, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben wird. E.R.G. in Str.S. vom 1./11. 1894 (Reger Bd. 15 S. 152).

[4]a) Ist der Abs. 3 des § 154 G.O. überhaupt anwendbar, so greift er auch für solche Arbeiter Platz, die nicht an dem durch elementare Kraft bewegten Triebwerk beschäftigt sind. Vgl. E.R.G. in Str.S. vom 26./5. 1887 (Bd. 26 S. 180; Reger Bd. 8 S. 198).

[4]b) Auch Abs. 3 des § 154a tritt gemäß Art. 9 des Gesetzes vom 1./6. 1891 — s. Anl. II — erst durch eine mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassende K.V. in Kraft, die am 9./7. 1900 (R.G.Bl. S. 565) ergangen ist. Danach tritt § 154 Abs. 3 am 1./1. 1901 in Wirksamkeit und zwar gleichzeitig mit den vom Bundesrath laut Bek. des Reichskanzlers vom 13./7. 1900 (R.G.Bl. S. 566) erlassenen Ausführungsbestimmungen. (Anl. XXVIII und XXIX.) Diese Wirksamkeit erstreckt sich jedoch nach der K.V. nicht auf diejenigen Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen der Unternehmer ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt. Ferner finden die Vorschriften der §§ 138a, 139 auf diejenigen Werkstätten mit Motorbetrieb keine Anwendung, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden.

[5]) Nach der Fassung des Entwurfs bildeten die jetzigen Absätze 3 und 4 des § 154 G.O. einen einheitlichen Absatz (3); durch die R.T. Kommission sind daraus die jetzt vorhandenen Absätze 3 und 4 gebildet, ohne daß aus den Materialien ersichtlich wäre, weshalb dies geschehen.

Immerhin muß bei der vorliegenden Fassung angenommen werden, daß sich der letzte Satz des Abs. 4, welcher die Anwendbarkeit der Vorschriften der §§ 135—139b auf solche Werkstätten ausschließt, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, nur auf die hier gedachten „anderen Werkstätten und Bauten", nicht aber auf die in Abs. 3 genannten Betriebe beziehen soll, obwohl von dem Entwurf offenbar das Gegentheil beabsichtigt war.

[6]) Von der in § 154 Abs. 4 gewährten Befugniß ist durch die K.V. vom 11./5. 1897 (R.G.Bl. S. 451) „betr. die Ausdehnung der §§ 135—139 und des § 139b der G.O. auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschefabrikation" Gebrauch gemacht. (S. Anl. XXVII.)

§ 154a.

Ges. v. 1./6. 1891.

Die Bestimmungen der §§ 115—119a, 135 bis 139b, 152 und 153 finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben entsprechende Anwendung.[1])[2])

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der vorbezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.

1869: Entw. S. 106, 125, 126; Sten.V. S. 778, 779; 1115, 1141.

1878: Entw. Drucks. Nr. 41 S. 513; Komm.Ber. Drucks. Nr. 177; Sten.V. S. 1187, 1191—1198, 1424—1425.

1882/83: R.T. Drucks. Nr. 5 S. 66; Komm.Ber. Drucks. Nr. 206 S. 60; Sten.V. S. 2430, 2762.

1890/91: Entw. S. 22, 59, 61; Komm.Ber. S. 114—118; Sten.V. S. 2544, 2807.

---

[1]) Die Art und Dauer der Beschäftigung weiblicher und jugendlicher Personen in Bergwerken u. s. w. ist somit reichsrechtlich geregelt (durch die §§ 135—139b); deshalb ist es unstatthaft, durch Landesgesetz oder Verordnung die Arbeitszeit für diese Personen anders, sei es kürzer oder länger zu bemessen, als das Reichsrecht vorschreibt. (Vgl. meine Abhandlung in dem Archiv für öffentliches Recht Bd. 5 S. 325ff.)

[2]) Auch diejenigen Strafvorschriften der §§ 146 ff. G.O., durch welche die Beachtung der §§ 115—119a und 135—139b erzwungen

werden soll, finden ohne Weiteres auf die Besitzer und Arbeiter der hier fraglichen Anlagen Anwendung. Vgl. Sten.B. des R.T. vom 1./12. 1899 (S. 3164) und E.R.G. vom 9./1. 1882 (Bd. 5 S. 425; Reger Bd. 1 S. 24).

§ 155.

Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze[1]) verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden. Ges. v. 21./6. 1869 u. 1./6. 1891.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde und welche Verbände unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde[2]) des Bundesstaates bekannt gemacht.

Für die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe können die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die §§ 105b Abs. 2, 105c Abs. 2, 105e, 105f, 115a, 120d, 134e, 134f, 134g, 138 Abs. 1, 138a, 139, 139b übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.

Entw. S. 106, 125; Sten.V. S. 780, 1115.

1890/91: Entw. S. 22, 23, 61, 62; Komm.Ber. S. 118, 119; Sten.V. S. 2544, 2807.

---

[1]) Wie im § 7 G.O. wird man auch hier unter „Landesgesetzen" das gesammte Landesrecht zu verstehen haben. Vgl. E.R.G. in Civ.G. vom 13./11. 1883 (Bd. 12 S. 1).

[2]) Die Zentralbehörde wird diese Bestimmung dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht des einzelnen Bundesstaates entsprechend zu treffen haben.

Anlagen.

I.

Gesetz, betr. die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen.

Vom 27. Februar 1888.

(R.G.Bl. 1888 S. 57.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung, welche

durch Artikel 16 des Gesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. S. 159), durch das Gesetz vom 8. Dezember 1884 wegen Ergänzung des § 100e des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881 (Reichs-Gesetzbl. 1884 S. 255), durch das Gesetz vom 23. April 1886, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. S. 125), durch das Gesetz vom 6. Juli 1887, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. S. 281),

sowie

durch die am 4. Januar 1885, am 24. April 1885, 1. April 1886 und 5. Januar 1887 bekannt ge-

machten, vom Reichstag genehmigten Beschlüsse des Bundesraths (Reichs-Gesetzbl. des Jahres 1885 S. 2 und 92, des Jahres 1886 S. 68 und des Jahres 1887 S. 4)

festgestellt ist, tritt in Elsaß-Lothringen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 2—6 dieses Gesetzes am 1. Januar 1889 als Reichsgesetz in Kraft.

§ 2. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes, welcher die Herstellung, den Umsatz und die Verbreitung von Schriften, Drucksachen und bildlichen Darstellungen jeder Art zum Gegenstande hat, bleiben an Stelle der Bestimmungen der Gewerbeordnung die Landesgesetze maßgebend.[1])

§ 3. Die auf die Theaterpolizei bezüglichen Bestimmungen der Landesgesetze bleiben neben den Bestimmungen der Gewerbeordnung in Kraft.

§ 4. Die Schließung von Wirthschaften kann auch fernerhin in den landesgesetzlich vorgesehenen Fällen erfolgen. Die Fortsetzung des Wirthschaftsbetriebes entgegen einer auf Grund der Landesgesetze angeordneten Schließung unterliegt der Strafe des § 147 der Gewerbeordnung.

§ 5. Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Befugniß zur Abhaltung von öffentlichen Versteigerungen bleiben unberührt.

§ 6. Die Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln bleiben der landesgesetzlichen Regelung überlassen.

Es finden jedoch die auf Grund des § 24 Absatz 2 der Gewerbeordnung vom Bundesrath erlassenen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen auch in Elsaß-

---

[1]) Vgl. jetzt das elsaß-lothringische Landesgesetz über die Presse vom 8. August 1898 (G.Bl. S. 73), wodurch im Wesentlichen die gesammten reichsrechtlichen Bestimmungen über die Presse, insbesondere auch diejenigen des R.G. vom 7. Mai 1874 mit einzelnen Abänderungen in Elsaß-Lothringen eingeführt sind.

Lothringen insoweit Anwendung, als dies vom Bundesrath beschlossen wird.

§ 7. Jetzt gegenstandslos geworden.

§ 8. Die Bezeichnung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden, sowie die näheren Bestimmungen über das Verfahren bezüglich der Genehmigung der im § 16 der Gewerbeordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen erfolgen durch Kaiserliche Verordnung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Februar 1888.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

II.

Gesetz, betr. Abänderung der Gewerbeordnung.

Vom 1. Juni 1891.

(R.G.Bl. 1891 S. 261.)

— — — — — — — — — — — — —

Artikel 9.

Der Zeitpunkt, an welchem die in §§ 41a, 55a, 105a bis 105f, 105h, 105i und 154 Absatz 3 getroffenen Bestimmungen ganz oder theilweise in Kraft treten, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt. Bis dahin bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

— — — — — — — — — — — — —

Gegeben Kiel an Bord Meiner Yacht „Meteor", den 1. Juni 1891.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Caprivi.

II a.

Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung.

Vom 26. Juli 1897.

(R.G.Bl. S. 663.)

— — — — — — — — — — — — — —

Uebergangsbestimmungen.

Art. 6. 1. Auf bestehende Innungen finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung; sie haben innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der in den §§ 81—99 des Artikels 1 vorgesehenen Bestimmungen ihre Verfassung diesen Vorschriften entsprechend umzugestalten. Wird die Umgestaltung nicht bewirkt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die erforderliche Abänderung anzuordnen und, falls dieser Anordnung nicht Folge gegeben wird, entweder die Aenderung mit rechtsverbindlicher Kraft zu verfügen oder die Innung zu schließen.

2. Die von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund der bisherigen §§ 100e und 100f der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmungen werden mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der §§ 81—99 des Artikels 1 aufgehoben.

Wird innerhalb dieser Frist der Antrag auf Erlaß der im § 100 Absatz 1 des Artikels 1 bezeichneten Anordnung von einer Innung gestellt, für welche Bestimmungen auf Grund der bisherigen §§ 100e oder 100f ergangen sind, so kann demselben stattgegeben werden, ohne daß die Voraussetzungen des § 100 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 zutreffen.

3. Die Innungs-Krankenkassen haben ihre Statuten gemäß den Vorschriften des § 90 dieses Gesetzes zu ändern. Falls dies binnen einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist nicht geschieht, so können sie, soweit nicht die Bestimmungen des § 100*l* Anwendung finden, geschlossen werden.

4. Tritt an Stelle einer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes einem Innungsausschuß oder Innungsverband angehörigen Innung eine Zwangsinnung, so wird sie bis zur anderweiten Beschlußfassung der Innungsversammlung mit allen Rechten und Verbindlichkeiten Mitglied des Innungsausschusses oder Innungsverbandes.

Art. 7 s. in Anm. 5 zu § 129 S. 310.

Art. 8 s. in Anm. 3 zu § 133 S. 318.

Art. 9. Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, sofort in Kraft.

Der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz im Uebrigen ganz oder theilweise in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Molde an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 26. Juli 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

III.

Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln.

Vom 27. Januar 1890.

(R.G.Bl. 1890 S. 9.)

Verordnung, betr. den Verkehr mit Diphtherieserum.

Vom 31. Dezember 1894.

(R.G.Bl. 1895 S. 1.)

Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln.

Vom 25. November 1895.

(R.G.Bl. S. 455.)

Verordnung, betr. den Verkehr mit Schilddrüsenpräparaten.

Vom 19. August 1897.

(R.G.Bl. S. 707.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Bestimmung im § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (R.G.Bl. 1883 S. 177) was folgt:

§ 1.

Die in dem anliegenden Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

Diese Bestimmung findet auf Verbandstoffe (Binden, Gazen, Watten u. dergl.), auf Zubereitungen zur Herstellung von Bädern, sowie auf Seifen nicht Anwendung. Auf künstliche Mineralwässer findet sie nur dann Anwendung, wenn dieselben in ihrer Zusammensetzung natürlichen Mineralwässern nicht entsprechen und wenn sie zugleich Antimon, Arsen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure enthalten.

§ 2.

Die in dem anliegenden Verzeichnisse B aufgeführten Drogen und chemischen Präparate dürfen nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

§ 3.

Der Großhandel, sowie der Verkauf der im Verzeichnisse B aufgeführten Gegenstände an Apotheken oder an solche Staatsanstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind, unterliegen vorstehenden Bestimmungen nicht.

§ 4.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1890 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten die Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 5), betreffend den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern, vom 9. Februar 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) und, betreffend den Verkehr mit Honigpräparaten, vom 3. Januar 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 1) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1890.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

Verzeichniß A.

1. Abkochungen und Aufgüsse (decocta et infusa);
2. Aetzstifte (styli caustici);
3. Auszüge in fester oder flüssiger Form (extracta et tincturae), ausgenommen:

   Aloetinktur zum Gebrauch für Thiere,[1])
   Arnikatinktur,
   Baldriantinktur,
   Benzoëtinktur,
   Eichelkaffeeextrakt,
   Fichtennadelextrakt,
   Fleischextrakt,
   Himbeeressig,
   Kaffeeextrakt,
   Lakritzen (Süßholzsaft), auch mit Anis,
   Malzextrakt, auch mit Eisen, Leberthran oder Kalk,
   Myrrhentinktur,
   Theeextrakt von Blättern des Theestrauches,
   Wachholderextrakt;

4. Gemenge, trockene, von Salzen oder zerkleinerten Substanzen oder von beiden untereinander (pulveres, salia et species mixta), ausgenommen:

   Brausepulver, einfache oder mit Zucker und ätherischen Oelen gemischte,
   Riechsalz,
   Salicylstreupulver,
   Salze, welche aus natürlichen Mineralwässern bereitet oder den solchergestalt bereiteten Salzen nachgebildet sind;

5. Gemische, flüssige, und Lösungen (mixturae et solutiones) einschließlich gemischte Balsame, Honigpräparate und Syrupe, ausgenommen:

   Ameisenspiritus,
   Bleiwasser mit einem Gehalt von höchstens zwei Gewichtstheilen Bleiessig in hundert Theilen der Mischung, zum Gebrauch für Thiere,[2])

Eukalyptuswasser,
Fenchelhonig,
Fruchtsäfte mit Zucker eingekocht,
Hoffmanns Tropfen,
Kampherspiritus,
Kresolseifenlösung zum Gebrauch für Thiere,[2])
Leberthran mit Pfeffermünzöl,
Mischungen von Hoffmanns Tropfen (Aetherweingeist), Kampherspiritus und Seifenspiritus untereinander, zum Gebrauch für Thiere, sofern die einzelnen Bestandtheile der Mischungen auf den Abgabegefäßen angegeben werden;[2])
Pepsinwein,
Rosenhonig,
Seifenspiritus,
weißer Zuckersyrup;

6. Kapseln, gefüllte, von Leim (Gelatine) oder Stärkemehl (capsulae gelatinosae et amylaceae repletae), ausgenommen solche Kapseln, welche
   Brausepulver, auch mit Zucker und ätherischen Oelen gemischt,
   Copaïvabalsam,
   Leberthran,
   doppeltkohlensaures Natrium,
   Ricinusöl oder
   Weinsäure
   enthalten;
7. Latwergen (electuaria);
8. Linimente (linimenta), ausgenommen flüchtiges Liniment;
9. Pastinen (auch Plätzchen und Zeltchen), Pastillen und Körner (pastilli — rotulae et trochisci —, pilulae et granula), ausgenommen:
   aus natürlichen Mineralwässern oder aus künstlichen Mineralquellsalzen bereitete Pastillen,
   einfache Molkenpastillen,
   Pfeffermünzplätzchen,
   Salmiakpastillen;

10. Pflaster und Salben (emplastra et unguenta), ausgenommen:
    Bleisalbe zum Gebrauch für Thiere,[2])
    Borsalbe zum Gebrauch für Thiere,[2])
    Cold-Cream,
    englisches Pflaster,
    Heftpflaster,
    Hühneraugenringe,
    Hufkitt,[2])
    Lippenpomade,
    Pappelpomade,
    Pechpflaster,
    Salicyltalg,
    Senfpapier,
    Terpentinsalbe zum Gebrauch für Thiere,[2])
    Zinksalbe zum Gebrauch für Thiere;[2])
11. Suppositorien (suppositoria) in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen oder dergl.); Wundstäbchen (cereoli).[3])

Verzeichniß B.

Acetanilidum.	Antifebrin.
Acida chloracetica.	Die Chloressigsäuren.
Acidum benzoïcum e resina sublimatum.	Aus dem Harze sublimirte Benzoësäure.
— camphoricum.	Kampfersäure.[4])
— cathartinicum.	Kathartinsäure.
— chrysophanicum.	Chrysophansäure.
— hydrocyanicum.	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure).
— hydrobromicum.	Bromwasserstoffsäure.[4])
— lacticum et ejus salia.	Milchsäure und deren Salze.
— osmicum et ejus salia.	Osmiumsäure und deren Salze.

Acidum sclerotinicum.	Sklerotinsäure.
— succinicum.	Bernsteinsäure.
— sulfocarbolicum.	Sulfophenolsäure.
— valerianicum et ejus salia.	Baldriansäure und deren Salze.
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia.	Akonitin, die Abkömmlinge des Akonitins und deren Salze.
Adonidinum.	Adonidin.
Aether bromatus.	Aethylbromid.
— jodatus.	Aethyljodid.
Aethyleni praeparata.	Die Aethylenpräparate.
Aethylidenum bichloratum.	Zweifachchloräthyliden.
Agaricinum.	Agaricin.
Aluminium acetico-tartaricum.	Essigweinsaures Aluminium.
Ammonium chloratum ferratum.	Eisensalmiak.
Amylenum hydratum.	Amylenhydrat.
Amylium nitrosum.	Amylnitrit.
Antipyrinum.	Antipyrin.
Anthrarobinum.	Anthrarobin.
Apomorphinum et ejus salia.	Apomorphin und dessen Salze.
Aqua Amygdalarum amararum.	Bittermandelwasser.
— Lauro-cerasi.	Kirschlorbeerwasser.
— Opii.	Opiumwasser.
Arsenium jodatum.	Jodarsen.
Atropinum et ejus salia.	Atropin und dessen Salze.
Betolum.	Betol.
Bismutum bromatum.	Bromwismut.
— oxyjodatum.	Wismutoxyjodid.
— salicylicum.[5])	Salicylsaures Wismut.[5])]
— subsalicylicum.	Basisches Wismutsalicylat.
— tannicum.	Gerbsaures Wismut.
Blatta orientalis.	Orientalische Schabe.

Bromalum hydratum.	Bromalhydrat.
Brucinum et ejus salia.	Brucin und dessen Salze.
Bulbus Scillae siccatus.	Getrocknete Meerzwiebel.
Butyl-chloralum hydratum.	Butylchloralhydrat.
Camphora monobromata.	Einfach-Bromkampher.
Cannabinon.	Cannabinon.
Cannabinum tannicum.	Gerbsaures Cannabin.
Cantharides.	Spanische Fliegen.
Cantharidinum.	Kantharidin.
Cardolum.	Cardol.
Castoreum canadense.	Kanadisches Bibergeil.
— sibiricum.	Sibirisches Bibergeil.
Chinidinum et ejus salia.	Chinidin und dessen Salze.
Chininum et ejus salia.	Chinin und dessen Salze.
Chinoïdinum.	Chinoïdin.
Chloralum hydratum crystallisatum.	Krystallisirtes Chloralhydrat.
Chloroformium.	Chloroform.
Chrysarobinum.	Chrysarobin.
Cinchonidinum et ejus salia.	Cinchonidin und dessen Salze.
Cinchoninum et ejus salia.	Cinchonin und dessen Salze.
Cocaïnum et ejus salia.	Cocaïn und dessen Salze.
Codeïnum et ejus salia.	Kodeïn und dessen Salze.
Coffeïnum et ejus salia.	Koffeïn und dessen Salze.
Colchicinum.	Kolchicin.
Coniinum et ejus salia.	Koniin und dessen Salze.
Convallamarinum.	Convallamarin.
Convallarinum.	Convallarin.
Cortex Chinae.	Chinarinde.
— Granati.	Granatrinde.
— Mezereï.	Seidelbastrinde.
Cotoïnum.	Kotoïn.
Cubebae.	Kubeben.
Cuprum aluminatum.	Kupferalaun.
— salicylicum.	Salicylsaures Kupfer.
— sulfocarbolicum.	Sulfokarbolsaures Kupfer.
Curare.	Curare.

Curarinum et ejus salia.	Curarin und deſſen Salze.
Daturinum.	Daturin.
Delphininum.	Delphinin.
Digitalinum et ejus derivata.	Digitalin und deſſen Abkömmlinge.
Duboisinum et ejus salia.	Duboiſin und deſſen Salze.
Emetinum et ejus salia.	Emetin und deſſen Salze.
Euphorbium.	Euphorbium.
Fel tauri depuratum siccum.	Gereinigte trockene Ochſengalle.
Ferrum arsenicicum.	Arſenſaures Eiſen.
— arsenicosum.	Arſenigſaures Eiſen.
— carbonicum saccharatum.	Zuckerhaltiges kohlenſaures Eiſen.
— citricum ammoniatum.	Citronenſaures Eiſenammonium.
Ferrum jodatum saccharatum.	Zuckerhaltiges Eiſenjodür.
— oxydatum dialysatum.	Dialyſirtes Eiſenoxyd.
— oxydatum saccharatum.	Eiſenzucker.
— reductum.	Reduzirtes Eiſen.
— sulfuricum oxydatum ammoniatum.	Ammoniakaliſcher Eiſenalaun.
— sulfuricum siccum.	Entwäſſertes ſchwefelſaures Eiſen.
Flores Cinae.	Wurmſamen.
— Koso.	Koſoblüthen.
Folia Belladonnae.	Belladonnablätter.
— Bucco.	Buccoblätter.
— Cocae.	Cocablätter.
— Digitalis.	Fingerhutblätter.
— Jaborandi.	Jaborandiblätter.
— Rhois toxicodendri.	Giftſumachblätter.
— Stramonii.	Stechapfelblätter.
Fructus Colocynthidis.	Koloquinthen.

Fructus Papaveris immaturi.	Unreife Mohnköpfe.
— Sabadillae.	Sabadillsamen.
Fungus laricis.	Lärchenschwamm.
Galbanum.	Galbanum.
Guajacolum.	Guajacol.
Herba Aconiti.	Akonitkraut.
— Adonidis.	Adoniskraut.
— Cannabis indicae.	Kraut des indischen Hanfs.
Herba Cicutae virosae.	Wasserschierling.
— Conii.	Schierling.
— Gratiolae.	Gottesgnadenkraut.
— Hyoscyami.	Bilsenkraut.
— Lobeliae.	Lobelienkraut.
Homatropinum et ejus salia.	Homatropin und dessen Salze.
Hydrargyrum aceticum.	Essigsaures Queckfilber.
— bijodatum.	Queckfilberjodid.
— bromatum.	Queckfilberbromür.
— chloratum.	Queckfilberchlorür (Kalomel).
— cyanatum.	Queckfilbercyanid.
— formamidatum.	Queckfilberformamid.
— jodatum.	Queckfilberjodür.
— oleïnicum.	Oelsaures Queckfilber.
— oxydatum via humida paratum.	Gelbes Queckfilberoxyd.
— peptonatum.	Queckfilberpeptonat.
— praecipitatum album.	Weißer Queckfilberpräcipitat.
— salicylicum.	Salicylsaures Queckfilber.
— tannicum oxydulatum.	Gerbsaures Queckfilberoxydul.
Hydrastis canadensis.	Kanadisches Wasserkraut.
Hyoscinum et ejus salia.	Hyoscin und dessen Salze.
Hyoscyaminum et ejus salia.	Hyoscyamin und dessen Salze.
Jodoformium.	Jodoform.

Jodolum.	Jodol.
Kaïrinum.	Kaïrin.
Kaïrolinum.	Kaïrolin.
Kalium jodatum.	Kaliumjodid.
Kamala.	Kamala.
Kosinum.	Kosin.
Kreosotum (e ligno paratum).	Holzkreosot.
Lactucarium.	Giftlattichsaft.
Lithium salicylicum.	Lithiumsalicylat.[4])
Magnesium citricum effervescens.	Brausendes citronensaures Magnesium.
— salicylicum.	Salicylsaures Magnesium.
Manna.	Manna.
Morphinum et ejus salia.	Morphin und dessen Salze.
Muscarinum.	Muscarin.
Narceïnum et ejus salia.	Narceïn und dessen Salze.
Narcotinum.	Narcotin.
Natrium aethylatum.	Natriumäthylat.
— benzoïcum.	Benzoësaures Natrium.
— pyrophosphoricum ferratum.	Pyrophosphorsaures Eisenoxyd-Natron.
— salicylicum.	Salicylsaures Natrium.
— santonicum.	Santonin-Natron.
— tannicum.	Gerbsaures Natrium.
Oleum Chamomillae aethereum.	Aetherisches Kamillenöl.
— Crotonis.	Krotonöl.
— Cubebarum.	Kubebenöl.
— Matico.	Maticoöl.
— Sabinae.	Sadebaumöl.
— Sinapis aethereum.	Aetherisches Senföl.
— Valerianae.	Baldrianöl.
Opium.	Opium.
Paracotoïnum.	Parakotoïn.
Paraldehydum.	Paraldehyd.
Pasta Guarana.	Guarana.
Pelletierinum et ejus salia.	Pelletierin und dessen Salze.

Phenacetinum.	Phenacetin.
Physostigminum (Eserinum) et ejus salia.	Physostigmin (Eserin) und dessen Salze.
Picrotoxinum.	Pikrotoxin.
Pilocarpinum et ejus salia.	Pilokarpin und dessen Salze.
Plumbum jodatum.	Jodblei.
— tannicum.	Gerbsaures Blei.
Podophyllinum.	Podophyllin.
Propylaminum.	Propylamin.
Radix Belladonnae.	Belladonnawurzel.
— Colombo.	Colombowurzel.
— Gelsemii.	Wurzel des gelben Jasmin.
— Ipecacuanhae.	Brechwurzel.
— Rheï.	Rhabarberwurzel.
— Sarsaparillae.	Sarsaparille.
— Senegae.	Senegawurzel.
Resina Jalapae.	Jalapenharz.
— Scammoniae.	Scammoniaharz.
Resorcinum purum.	Reines Resorcin.
Rhizoma Filicis.	Farnwurzel.
— Veratri.	Weiße Nieswurzel.
Salolum.	Salol.
Santoninum.	Santonin.
Secale cornutum.	Mutterkorn.
Semen Calabar.	Calabarsamen.
— Colchici.	Zeitlosensamen.
— Hyoscyami.	Bilsensamen.
— St. Ignatii.	Sanct-Ignatiussamen.
— Stramonii.	Stechapfelsamen.
— Strophanthi.	Strophanthussamen.
— Strychni.	Brechnuß.
Serum antidiphthericum.	Diphtherieserum.[6])
Sozojodolum.	Sozojodol.
Stipites Dulcamarae.	Bittersüßstengel.
Strychninum et ejus salia.	Strychnin und dessen Salze.
Sulfonalum.	Sulfonal.
Sulfur jodatum.	Jodschwefel.

Summitates Sabinae.	Sadebaumspitzen.
Tartarus stibiatus.	Brechweinstein.
Terpinum hydratum.	Terpinhydrat.
Thallinum et ejus salia.	Thallin und dessen Salze.
Thebaïnum et ejus salia.	Thebaïn und dessen Salze.
Theobromium natrio-salicylicum.	Diuretin.[4])
Thyreoideae praeparata.	Schilddrüsenpräparate.[4a])
Tubera Aconiti.	Akonitknollen.
— Jalapae.	Jalapenknollen.
Urethanum.	Urethan.
Veratrinum et ejus salia.	Veratrin und dessen Salze.
Zincum aceticum.	Essigsaures Zink.
— chloratum purum.	Reines Chlorzink.
— cyanatum.	Cyan-Zink.
— permanganicum.	Uebermangansaures Zink.
— salicylicum.	Salicylsaures Zink.
— sulfocarbolicum.	Sulfophenylsaures Zink.
— sulfoichthyolicum.	Ichthyolsulfosaures Zink.
— sulfuricum purum.	Reines schwefelsaures Zink.

[1]) Die Aloetinktur zum Gebrauch für Thiere ist den gemäß dem Text ausnahmsweise dem freien Verkehr überlassenen Arzneimitteln erst durch die am 25. November 1895 erlassene, am 1. Februar 1896 in Kraft getretene K. Verordnung hinzugefügt.

[2]) Für diese Arzneimittel gilt dasselbe wie für die Aloetinktur für Thiere; siehe Anm. 1.

[3]) Die „Wundstäbchen" (cereoli) sind erst vermöge der am 1. Februar 1896 in Kraft getretenen Verordnung vom 25. November 1895 in das Verzeichniß aufgenommen.

[4]) Die mit der Zahl „4" im Text versehenen Arzneimittel sind erst vermöge der am 1. Februar 1896 in Kraft getretenen Verordnung vom 25. November 1895 in das Verzeichniß der dem freien Verkehr entzogenen „Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparate" aufgenommen. Sie dürfen somit seit dem genannten Tage nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

[4a]) Die „Schilddrüsenpräparate" sind durch die Verordnung vom 19. August 1897 dem Verzeichniß B einverleibt.

[5]) Das „Salicylsaure Wismut" ist laut Verordnung vom 25. November 1895 mit dem 1. Febr. 1896 in dem Verzeichniß B in Wegfall gekommen, somit dem freien Verkehr überliefert.

[6]) Das „Diphtherieserum" ist durch die Verordnung vom 31. Dezember 1894 dem Verzeichniß B einverleibt.

IV.

Bekanntmachung, betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen (des Bundesraths) über die Anlegung von Dampfkesseln.

Vom 5. August 1890.

(R.G.Bl. 1890 S. 163.)

Auf Grund der Bestimmung im § 24 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln

erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

§ 1.

Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt fünfundzwanzig Centimeter, bei Kugelgestalt dreißig Centimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite zehn Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

§ 2.

Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von

mindestens zehn Centimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Dieser Minimalabstand muß für Kessel auf Fluß- und Landseeschiffen bei einem Neigungswinkel der Schiffsbreite gegen die Horizontalebene von vier Grad, für Kessel auf Seeschiffen bei einem Neigungswinkel von acht Grad noch gewahrt sein.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

§ 3.

An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§ 4.

Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§ 5.

Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser

Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens sechzig Quadratcentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist.

§ 6.

Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

§ 7.

Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder an dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

An der Außenwand jedes Dampfschiffskessels ist die Lage der höchsten Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise kenntlich zu machen; ferner sind an derselben zwei Wasserstandsgläser in einer zur Längenrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe, symmetrisch zur Kesselmitte und möglichst weit von ihr nach rechts und links abstehend anzubringen. Durch das hierdurch bei Dampfschiffskesseln geforderte zweite Wasserstandsglas wird die im § 5 angeordnete zweite Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes nicht entbehrlich gemacht.

§ 8.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei

Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

§ 9.

An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

§ 10.

An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung, bei Dampfschiffskesseln außerdem die Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Diese Angaben sind auf einem metallenen Schilde (Fabrikschild) anzubringen, welches mit Kupfernieten so am Kessel befestigt ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

III. Prüfung der Dampfkessel.

§ 11.

Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluß sämmtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Druck, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Druck in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

Nachdem die Prüfung mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher dieselbe vorgenommen hat, die Niete, mit welcher das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§ 10), mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in der über die Prüfung aufzunehmenden Verhandlung (Prüfungszeugniß) zum Abdruck zu bringen.

§ 12.

Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloßgelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten

Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es hier nicht.

§ 13.

Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

§ 14.

Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als dreißig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§ 15.

Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt, und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen).

§ 16.

Bei jedem Dampfentwickler, welcher als beweglicher Dampfkessel (Lokomobile) zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten benutzt werden soll, müssen sich befinden:

1. Eine Ausfertigung der Urkunde über seine Genehmigung, welche die Angaben des Fabrikschildes (§ 10) enthält und mit einer Beschreibung und maßstäblichen Zeichnung, dem Prüfungszeugniß (§ 11 Absatz 4), der im § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Bescheinigung und einem Vermerk über die zulässige Belastung der Sicherheitsventile verbunden ist.
2. Ein Revisionsbuch, welches die Angaben des Fabrikschildes (§ 10) enthält. Die Bescheinigungen über die Vornahme der im § 12 vorgeschriebenen Prüfungen und der periodischen Untersuchungen müssen in das Revisionsbuch eingetragen oder demselben beigefügt sein.

Die Genehmigungsurkunde und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

§ 17.

Als bewegliche Dampfkessel dürfen nur solche Dampfentwickler betrieben werden, zu deren Aufstellung und In-

betriebnahme die Herstellung von Mauerwerk, welches den Kessel umgiebt, nicht erforderlich ist.

§ 18.

Die Bestimmungen der §§ 16 und 17 treten außer Anwendung, wenn ein beweglicher Dampfkessel an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt wird.

VI. Dampfschiffskessel.

§ 19.

Die Bestimmungen des § 16 finden auf jeden mit einem Schiffe dauernd verbundenen Dampfkessel (Dampfschiffskessel) mit der Maßgabe Anwendung, daß die vorgeschriebene maßstäbliche Zeichnung sich auch auf den Schiffstheil, an welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt ist, zu erstrecken hat.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 20.

Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§ 1 und 2 nicht gefordert werden. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß für Lokomobilen und Dampfschiffskessel den Vorschriften in den §§ 10, 11, 16 bis zum 1. Januar 1892 zu entsprechen ist.

§ 21.

Die Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§ 22.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird;
2. auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3. auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite oder durch eine andere von der Zentralbehörde des Bundesstaates genehmigte Sicherheitsvorrichtung verbunden sind.

§ 23.

In Bezug auf die Kessel in Eisenbahnlokomotiven bleiben die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in der Fassung vom 30. November 1885 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 in Geltung.

§ 24.

Die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122) und die diese Be-

kanntmachung abändernden Bekanntmachungen vom 18. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) und vom 27. Juli 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 173) werden aufgehoben.

Berlin, den 5. August 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Boetticher.

V.

Bekanntmachungen, betr. Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Vom $\frac{\text{27. Novbr. 1896}}{\text{25. März 1897}}$; $\frac{\text{R.G.Bl. 1896 S. 745}}{\text{R.G.Bl. 1897 S. 96.}}$

Auf Grund der §§ 44 Absatz 2 und 3, 56d und 60 Absatz 4 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich

beschlossen.

I. Geschäftsbetrieb der Handlungsreisenden.

1. Gold- und Silberwaarenfabrikanten und -Großhändler sind befugt, auf Grund der nach § 44a ertheilten Legitimationskarte auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende Gold- und Silberwaaren an Personen, die damit Handel treiben, feilzubieten und zu diesem Zweck mit sich zu führen, vorausgesetzt, daß die Waaren, welche sie feilbieten, übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden. Dasselbe gilt von Taschenuhren-, Bijouterie-

und Schildpattwaaren-Fabrikanten und -Großhändlern, sowie von Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen Großhandel treiben.

2. Weinhändler sind befugt, auf Grund der nach § 44a ertheilten Legitimationskarte auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung Bestellungen auf Wein (Traubenwein einschließlich Schaumwein) bei anderen Personen zu suchen, als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, sowie bei Kaufleuten an anderen Orten als in deren Geschäftsräumen. Das Gleiche gilt für den Handel mit Erzeugnissen der Leinen- und Wäschefabrikation und mit Nähmaschinen.

II. Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.

A. Im Allgemeinen.

1. Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, bedürfen eines Wandergewerbescheines.

2. Ausgenommen von der Vorschrift in Ziffer 1 sind solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen; der Gewerbebetrieb kann jedoch untersagt werden, wenn eine der Voraussetzungen der §§ 57 Ziffer 1 bis 4, 57a oder 57b Ziffer 2 bis 4 der Gewerbeordnung vorliegt.

3. Auf die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, ferner auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbescheines finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

4. Die Ertheilung eines Wandergewerbescheines ist zu versagen, wenn ein Bedürfniß zur Ausstellung von Wandergewerbescheinen für Ausübung des betreffenden Gewerbes

im Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der Behörde entsprechende Anzahl von Wandergewerbescheinen ertheilt oder ausgedehnt worden ist (vgl. Ziffer 6).

Für das Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Blech- und Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen, der Drehorgelspieler und Dudelsackpfeifer darf ein Wandergewerbeschein außerdem nur solchen Personen ertheilt werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

Zigeunern ist der Wandergewerbeschein stets zu versagen.

5. Ausländer, welche entweder das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, sind zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht zuzulassen.

Von dem Erforderniß der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres darf ausnahmsweise gegenüber solchen Ausländern abgesehen werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

Der ertheilte Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn erhebliche polizeiliche Bedenken gegen die Persönlichkeit nachträglich sich ergeben.

6. Der Wandergewerbeschein berechtigt den Inhaber, nach Entrichtung der Landessteuern sein Gewerbe im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde zu betreiben, welche den Wandergewerbeschein ertheilt hat. Zu dem Gewerbebetriebe in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Wandergewerbescheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirks erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, wenn ein Bedürfniß zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende

Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ertheilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind.

Auf die Zurücknahme der Ausdehnung findet der § 58 der Gewerbeordnung, sowie vorstehende Ziffer 5 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

Das Recht, einen Ausländer aus dem Reichsgebiete auszuweisen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

7. Der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57b Ziffer 1 der Gewerbeordnung) ist Ausländern gegenüber als ein Grund zur Versagung des Wandergewerbescheines oder zur Versagung der Ausdehnung desselben nicht anzusehen.

8. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines Wandergewerbescheines kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen.

9. Die Wandergewerbescheine werden nach den unter III nachstehend bezeichneten Formularen ausgestellt.

Wenn einer der in Ziffer 4 Absatz 2 oder Ziffer 5 Absatz 2 bezeichneten Personen ein Wandergewerbeschein ertheilt wird, so ist entweder der bisherige Schein zurückzufordern und zu vernichten, oder in demselben zu vermerken, daß für das neue Kalenderjahr ein neuer Schein ausgefertigt worden ist.

10. Wer beim Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubniß derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein ertheilt oder ausgedehnt hat. Die Erlaubniß wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung der Personen vermerkt.

Personen, welche den an die selbständigen Gewerbetreibenden zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Mitführung eines Inländers durch einen ausländischen Gewerbetreibenden und eines Ausländers durch einen inländischen Gewerbetreibenden Anwendung.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts, mit Ausnahme der Ehegatten und der über 21 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel, kann auch dann versagt werden, wenn keiner der aus Ziffer 3 bis 5 sich ergebenden Versagungsgründe vorliegt.

11. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Verfügungen einschließlich der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§ 56 Absatz 4 der Gewerbeordnung) können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

B. Der Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden im Besonderen.

1. Auf Handlungsreisende, welche durch die in den Staatsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte legitimirt sind, finden die Bestimmungen der Staatsverträge Anwendung. Insoweit diese Handlungsreisenden Waaren feilbieten oder Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen, finden die vorstehenden Bestimmungen unter A auf sie Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn die Handlungsreisenden Bestellungen auf Waaren ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung bei anderen Personen als bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufsuchen wollen, soweit es sich nicht um das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke oder auf die unter I 2 bezeichneten Waaren handelt.

2. Handlungsreisende, welche Staaten angehören, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten zwar nicht abgeschlossen, denen jedoch das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebes eingeräumt ist, bedürfen zum Geschäftsbetriebe im Inlande einer Ge-

werbelegitimationskarte nach dem unter I anliegenden Muster.

Die Gewerbelegitimationskarte berechtigt den Inhaber in dem ganzen Gebiete des Reichs, nach Entrichtung der Landessteuern, sofern in letzterer Hinsicht nicht ein Anderes im Wege des Vertrages festgesetzt ist, zum Geschäftsbetriebe in demselben Umfange wie die unter Ziffer 1 genannten Handlungsreisenden.

Auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Gewerbelegitimationskarte finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57b der Gewerbeordnung) einen Grund zur Versagung der Gewerbelegitimationskarte nicht bildet, und daß die auf Grund dieser Bestimmungen getroffenen Verfügungen nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden können.

3. Die aufgekauften Waaren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden.

4. Auf die Ausübung des Geschäftsbetriebes der ausländischen Handlungsreisenden (Ziffer 1 und 2) finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

III. Formulare für Wandergewerbescheine.

Die Wandergewerbescheine sind nach den unter II anliegenden Formularen auszustellen, von welchen Formular A für Inländer und Ausländer in den Fällen des § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung, und Formular B für Inländer, Formular C für Ausländer in den übrigen Fällen des Gewerbebetriebes im Umherziehen bestimmt sind.

IV. Schlußbestimmung.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1897 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachungen

vom 31. Oktober 1883 und 8. November 1889 (Centr.-Bl. für das Deutsche Reich 1883 S. 305 und 1889 S. 559) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 27. November 1896.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

Im Anschluß an die Bestimmung in I 2 der Bekanntmachung vom 27. November 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 745) hat der Bundesrath beschlossen:

den Fabrikanten überwebter Holzrouleaux gemäß § 44 Absatz 3 der Gewerbeordnung die Erlaubniß zu ertheilen, auch außerhalb des Gemeindebezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung Bestellungen auf überwebte Holzrouleaux bei anderen Personen zu suchen, als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, sowie bei Kaufleuten an anderen Orten als in deren Geschäftsräumen.

Berlin, den 25. März 1897.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

VI.

Kaiserliche Verordnung, betr. das Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891.

Vom 28. März 1892.

(R.G.Bl. Nr. 18 S. 339.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 9 Absatz 1 des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Für das Handelsgewerbe treten die Bestimmungen der §§ 41a, 55a, 105b, Absatz 2, 105a, 105c, 105e, 105f, 105h und 105i des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261), soweit es sich um die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, mit dem 1. April 1892, im Uebrigen mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

Urkundlich u. s. w.

Gegeben im Schloß Berlin, den 28. März 1892.

Wilhelm.

von Boetticher.

VII.

Verordnung, betr. das völlige Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891.

Vom 4. Februar 1895.

(R.G.Bl. 1895 S. 11.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 9 Absatz 1 des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Bestimmungen der §§ 105a bis 105f, 105h und 105i des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261) treten, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung, betr. das Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen, vom 28. März 1892 (R.G.Bl. S. 339) in Geltung sind, mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Urkundlich u. s. w.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. Februar 1895.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

VIII.

1. Bekanntmachung, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

Vom 5. Februar 1895.

(R.G.Bl. 1895 S. 12 ff.)

2. Bekanntmachung, betr. Abänderung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 über Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

Vom 25. Oktober 1895.

(R.G.Bl. S. 448.)

3. Bekanntmachung, betr. Ergänzung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 über Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

Vom 20. April 1896.

(R.G.Bl. S. 104.)

4. Bekanntmachung, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

Vom 26. Juni 1896.

(R.G.Bl. S. 177.)

5. Bekanntmachung, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

Vom 14. Juli 1896.

(R.G.Bl. 1896 S. 191.)

6. Bekanntmachung, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

Vom 27. November 1896.

(R.G.Bl. 1896 S. 744.)

7. Bekanntmachung, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

Vom 16. Oktober 1897.

(R.G.Bl. 1897 S. 773.)

8. Bekanntmachung, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

Vom 3. November 1898.

(R.G.Bl. 1898 S. 1185.)

9. Bekanntmachung, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

Vom 26. April 1899.

(R.G.Bl. 1899 S. 271.)

Auf Grund des § 105d des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe beschlossen:

I.

Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen wird — unbeschadet der Bestimmungen § 105c der Gewerbeordnung — für die in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Gewerbe und Arbeiten unter den daselbst angegebenen Bedingungen gestattet.

Arbeitern, welche mit den zur Vornahme dieser Arbeiten erforderlichen Hülfsverrichtungen beschäftigt werden (Betrieb der Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen u. s. w.), sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder,

mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

II.

Die in Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle für einzelne oder für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage vorgeschriebenen Ruhezeiten der Arbeiter müssen ohne Unterbrechung und ganz oder zum größeren Theil innerhalb der Zeit von 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages bis 6 Uhr Morgens des nachfolgenden Werktages gewährt werden.

III.

In Betrieben, in welchen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen Arbeiter an Sonn- oder Festtagen beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der Bestimmungen zu I und II und aus der nachfolgenden Tabelle die auf seinen Betrieb bezüglichen Vorschriften enthält.

IV.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
A. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen.		
1. Bergwerke und Gruben.	Bei der Erdölgewinnung aus Bohrlöchern der Betrieb der Pumpwerke sowie hierbei und bei Springölquellen das Auffammeln des Oels und der Transport desselben zu den Sammelbehältern.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeiterreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
2. Erzröstwerke und mit Hüttenwerken verbundene Röstofenbetriebe:		
a) ohne Säuregewinnung.	Der Betrieb der jährlich nicht länger als 6 Monate benutzten Röstöfen, sowie der Bleiröstöfen.[1])	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die

[1]) Der gesperrt gedruckte Zusatz beruht auf der Bekanntmachung vom 26. April 1899. (R.G.Bl. S. 271.)

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Der Betrieb der übrigen Röstöfen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Von dieser Ausnahme darf an denjenigen Sonn- und Festtagen kein Gebrauch gemacht werden, an welchen nach 6 Uhr des vorhergehenden Abends zur Beschickung gelangtes Röstgut auf Grund des § 105 c der Gewerbeordnung über	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden, oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden, oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	6 Uhr Morgens hinaus bearbeitet wird. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	
b) mit Säuregewinnung.	Der Betrieb der Röstöfen, der Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen, sowie der Transport der Säure zu dem Lagerraum.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder, für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
3. Verkokungs- und Steinkohlendestillationsanstalten.	Der Betrieb der Koksöfen von höchstens dreißigstündiger Brenndauer und solcher Oefen, deren Gase im Bergwerks- oder Hochofenbetriebe Verwendung finden oder zur Gewinnung von Nebenprodukten dienen, sowie der hierzu erforderlichen Apparate.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Der Betrieb der übrigen Oefen während des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes, sowie an zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen, mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden.
	Der Betrieb der Kohlenwäschen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, sofern während der	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, sowie für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	übrigen Zeit der Betrieb der Koksöfen zugelassen ist.	entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
4. Salinen	Der Betrieb der Pump- und Gradirwerke, sowie der Siederei, der letzteren jedoch nicht während des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
5. Metallhüttenwerke, ausschließlich der unter Ziffer 6 und 7 fallenden Anlagen (Gewinnung von Gold,	Der Betrieb der kontinuirlichen Schachtöfen (Hochöfen) von mehr als sechstägiger Brenndauer. Für die Gewinnung von Metallsalzen, von Metalloxyden, sowie von Metallen auf nassem Wege, der	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
Silber, Blei, Kupfer, Zink, Nickel, Kobalt, Antimon, Wismut, Arsen, Zinn u. s. w.	Betrieb der Laugerei, der Ausfällung der Metalle und der Eindampfvorrichtungen.	Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.
	Der Betrieb der Flammöfen.	
	Der Betrieb der Entsilberung des Werkbleies mittelst Zink, einschließlich der Zinkschaumdestillation und der Entzinkung des entsilberten Bleies.	Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Der Betrieb der Rothglasöfen.	
	Der Betrieb der Zinkreduktionsöfen.	Die den Schmelzern bei den Zinkreduktionsöfen und ihren Gehülfen zu gewährende Ruhe hat spätestens um 8 Uhr Morgens zu beginnen und mindestens 30 Stunden zu dauern.
		Die den übrigen Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der im vorigen Absatz vorgeschriebenen Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Das Entladen und Verschieben von	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizei-

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	behörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
6. Eisen-Hochofenwerke.	Die Arbeiten der Kesselwärter und Stocher (Heizer, Schürer), der Maschinisten, Schmelzer, Gicht- und Apparatarbeiter, die Zufuhr der Rohstoffe zu den Hochöfen, die Verarbeitung der Schlacken, die Verladung und Abfuhr der Produkte von den Hochöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen. Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
7. Bessemer- und Thomasstahlwerke, Martin- und Tiegel-	Soweit regelmäßig in mehr als zwei Schichten gearbeitet wird, der Betrieb mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. [1])	

[1]) Der 1. Absatz ist durch die Bekanntmachung vom 26. April 1899 (R.G.Bl. S. 271) eingeschaltet.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
gußstahlwerke, Puddelwerke und zugehörige Walz- und Hammerwerke, sowie Hochofengießereien	In Werken, in welchen die Arbeit an jedem zweiten Sonntage mindestens 36 Stunden ruht, der Betrieb an den übrigen Sonntagen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts-[2]) und Pfingstfest keine Anwendung.	[1])
	Das Entladen und Verschieben von	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizei-

[1]) Die in der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 ursprünglich in Spalte 3 befindlichen Worte: „Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:

für jeden Sonntag abwechselnd 24 und 48 Stunden"

sind laut Beschluß des Bundesraths gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Oktober 1895 am 26. Oktober 1895 in Wegfall gekommen.

[2]) Die gesperrt gedruckten Worte beruhen auf der Bekanntmachung vom 26. April 1899 (R.G.Bl. S 271).

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	behörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
B. Industrie der Steine und Erden.		
1. Glashütten.	Der Betrieb der Schmelzöfen behufs Herstellung der Glasmasse.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	Bei der Herstellung von Tafelglas, einschließlich des geblasenen Spiegelglases, die Verarbeitung der Glasmasse. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Vor oder nach den ganz oder theilweise in den Sonn- oder Festtag fallenden Arbeitsschichten ist den Arbeitern eine mindestens 24stündige Ruhezeit zu gewähren.
	Bei der Herstellung von Hohl- und Preßglas, sowie	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	von Gußglas (Roh- und Spiegelglas), soweit sie aus Wannenöfen mit dreischichtigem Betrieb erfolgt[1]), die Verarbeitung der Glasmasse, jedoch mit einer 12stündigen Unterbrechung. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	für zwei auf einander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 28 Stunden, für die übrigen Sonn- und Festtage 28 Stunden.
	Bei der Herstellung von Hohl- und Preßglas aus Hafenöfen an dreien von vier aufeinander folgenden Sonntagen, sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der Glasmasse bis	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für einen von vier aufeinander folgenden Sonntagen 36 Stunden, für die übrigen Sonntage, sowie für die nicht auf einen Sonntag fallenden Festtage 18 Stunden.

[1]) Die gesperrt gedruckten Worte beruhen auf der Bekanntmachung vom 26. April 1899 (R.G.Bl. S. 271).

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	
	Bei der Herstellung von Gußglas (Roh- und Spiegelglas), soweit sie nicht aus Wannenöfen mit dreischichtigem Betrieb erfolgt[1]) an dreien von vier aufeinander folgenden Sonntagen, sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der Glasmasse während höchstens 9 Stunden. Diese Ausnahme findet	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für einen von vier aufeinander folgenden Sonntagen 36 Stunden.

[1]) Die gesperrt gedruckten Worte beruhen auf der Bekanntmachung vom 26. April 1899 (R.G.Bl. S. 271).

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	
2. Kalk- und Gipsbrennereien.	Bei Schachtöfen ohne besondere Feuerung das Beschicken der Oefen bis 9 Uhr Vormittags. Bei Schachtöfen mit Rostfeuerung das Beschicken der Oefen und das Ziehen des Arbeitserzeugnisses bis 9 Uhr Vormittags. Bei Ring- und Kammeröfen an mehreren aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß des ersten dieser Tage das Herausnehmen der Arbeitserzeugnisse und das Einsetzen der Rohstoffe bis 9 Uhr Vormittags.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Bei Etagenöfen der Betrieb mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, sowie für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
3. Herstellung von Cement.	Bei Ringöfen das Nachfüllen von Rohstoffen. An mehreren aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß des ersten dieser Tage das Herausnehmen der Arbeitserzeugnisse aus den Ringöfen und das Einsetzen der Rohstoffe bis 9 Uhr Vormittags.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Die Heizung der Trockeneinrichtungen (Darren).	
4. Herstellung von Porzellanknöpfen.	Der Betrieb der Brennöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den-

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		selben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
C. Metallverarbeitung; Maschinen, Apparate.		
1. Emaillirwerke.	Der Betrieb der Schmelzöfen für Emaillirmasse. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die im Betriebe der Schmelzöfen beschäftigten Arbeiter sind an drei von je vier Sonntagen von jeder Arbeit freizulassen.
2. Entzinnung von Weißblech auf elektrolytischem Wege.	Der Betrieb mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
3. Herstellung elektrischer	Die Prüfung von Dynamomaschinen und Apparaten am Herstellungs- und	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
Maschinen und Apparate.	am Aufstellungsorte. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	D. Chemische Industrie.	
1. Gewinnung von Schwefelsäure.	Der Betrieb der Röstöfen, der Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen, sowie der Transport der Säure zu dem Lagerraum.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2. Gewinnung von Schwefelsäuremonohydrat.	Der Betrieb der Kälteerzeugungsmaschinen, sowie das Beschicken und Entleeren der Gefrierzellen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
3. Gewinnung von Schwefelsäureanhydrid.	Der Betrieb der Röstöfen, der Schwefelverbrennungsöfen, der Anhydrid- oder Oxydationsöfen und der Apparate zur Darstellung von Sauerstoff, sowie der Transport des verpackten Fabrikates zu dem Lagerraum.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
4. Gewinnung von Sulfat und von Salzsäure.	Der Betrieb der Sulfatöfen und der zugehörigen Salzsäure-Kondensationseinrichtungen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamt-

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Der Betrieb der Zersetzungsöfen für Chlormagnesium, der zugehörigen Salzsäure-Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen, sowie der Chlorabsorptionseinrichtungen.	dauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
5. Herstellung von kalzinirtem Glaubersalz.	Das Auflösen des Sulfats, sowie die Reinigung und das Eindampfen der Lösungen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
6. Gewinnung von Soda und Pottasche: a) nach dem Leblanc-Verfahren.	Der Betrieb der Soda- und Pottaschesschmelzöfen, der Kalzinieröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
b) nach dem Ammoniaksodaverfahren, sowie nach dem Magnesia- und Ammoniak-Magnesiaverfahren.	Der Betrieb mit Ausnahme der Zuführung von Roh- und Brennstoffen zur Fabrik, sowie des Verpackens und Verladens des Fabrikates.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
c) Gewinnung von Pottasche aus Rübenmelasse.	Der Betrieb der zum Eindampfen der Schlempe dienenden Apparate und Oefen, der Kalzinieröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingst-	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	fest keine Anwendung.	Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
d) Gewinnung von Pottasche aus Wollschweiß.	Der Betrieb der Oefen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
7. Herstellung von Aetzalkali.	Der Betrieb der Kaustizirung, der Vakuum- und Konzentrirapparate sowie der Schmelzkessel. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
8. Kalifabriken.	Das Eindampfen der Chlormagnesiumlaugen und das Abfüllen derselben in Fässer. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
9. Gewinnung von Chlorkalk, Chloraten und flüssigem Chlor.	Der Betrieb der Chlorentwickler und der Chlorabsorptionseinrichtungen, sowie der Kompressionspumpen bei der Fabrikation von flüssigem Chlor. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingst-	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	fest keine Anwendung.	Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
10. Gewinnung von Blutlaugensalz.	Der Betrieb der Schmelz- und der Kalziniröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Kryſtallisation, sowie der Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
11. Gewinnung von Rhodansalzen.	Die Konzentration der Laugen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
12. Gewinnung von a) Ammoniak.	Der Betrieb der kontinuirlichen Ammoniak-Destillirapparate.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für
	Für die übrigen Destillirapparate	

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	der Betrieb während der Zeit vom 1. November bis zum 31. März, sowie die zur Beendigung angefangener Destillationen erforderlichen Arbeiten während der übrigen Monate.	jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden.
	Der Betrieb der nicht kontinuirlichen Apparate der Kohlendestillationsanstalten.	Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
b) Ammoniaksalzen.	Der Betrieb der Sättigungs-, der Konzentrations- und Krystallisationseinrichtungen, sowie die Heizung der Trockenräume.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeits-

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		schichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
13. Gewinnung doppeltkohlensaurer Salze.	Die Wartung der Kohlensäuresättigungsapparate und die Krystallisation in denjenigen Anlagen, welche natürliche Kohlensäure verwenden. Diese Ausnahmen	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeits-

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	schichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
14. Herstellung von Wasserglas.	Der Betrieb der kontinuirlichen Schmelzöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeits-

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		schichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
15. Gewinnung von Chromaten.	Der Betrieb der Eindampf- und Schmelzöfen, der Laugerei, der Konzentration und der Kryställisation, sowie die Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeits-

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	schichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
16. Herstellung von übermangansaurem Kali.	Der Betrieb der Schmelzöfen, der Laugerei einschließlich der Sättigung der Laugen mit Kohlensäure, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeits-

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	schichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
17. Gewinnung von Schwefelnatrium, Chlorbaryum, Chlorcalcium	Der Betrieb der Reduktions- und Schmelzöfen, der Laugerei, der Konzentration und der Kryſtallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster-	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeits-

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
und Antichlor.	und Pfingstfest keine Anwendung.	schichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
18. Darstellung von Alaun- und Thonerdepräparaten.	Der Betrieb der Gradirwerke, der Konzentrations- und Krystallisationseinrichtungen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeits-

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		schichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Der Betrieb der Kalzinir-(Muffel-) Oefen, der Schmelzöfen und der Darren. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
19. Ultramarinfabriken.	Der Betrieb der Oefen und der Trockeneinrichtungen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
20. Herstellung gebrannter Magnesia.	Der Betrieb der Glühöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
21. Strontianitfabriken.	Der Betrieb der Revolveröfen, der Kalziniröfen und der Kammer-(Glüh-)Oefen, sowie der Laugerei, der Konzentration und der Kryſtallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
22. Gewinnung von Flußsäure.	Der Betrieb der Destillirapparate und der Säure-Kondensationseinrichtungen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
23. Herstellung flüssiger Kohlensäure.	Der Betrieb der Kohlensäureentwickler und der Kompressionspumpen während der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September, außerhalb dieser Zeit nur in solchen Betrieben, welche die Kohlensäure durch Verbrennen von Koks entwickeln.[1])	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe

[1]) Der gesperrt gedruckte Zusatz beruht auf der Bekanntmachung vom 26. April 1899 (R.G.Bl. S. 271).

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
24. Herstellung von komprimirtem Sauerstoff und Wasserstoff.	Der Betrieb der Apparate zur Darstellung von Sauerstoff, sowie der Kompressionspumpen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit
	Der Betrieb der Kompressionspumpen in den An-	

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	lagen, welche den bei der Elektrolyse als Nebenprodukt resultirenden Wasserstoff komprimiren.	nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
25. Herstellung von künstlichem Dünger.	Die Herstellung und das Verpacken der Düngemittel.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Der Betrieb der Laugerei und der Konzentration bei der Gewinnung von Phosphorsäure und Doppelsuperphosphaten, sowie der Betrieb der Darren.	Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Das Beladen und Verschieben von Eisenbahnwagen sowie das Beladen von Schiffen bis zu 5 Stunden während der Monate Februar, März und April, August, September und Oktober. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
26. Herstellung von	Der Betrieb der Reduktions- und der Kalzinieröfen,	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
Barytpräparaten einschließlich Lithopon und Englisch-Roth.	der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
27. Herstellung von	Der Betrieb der Oxydations- und der Trocken-	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
Bleiweiß, Kremserweiß, Mennige und bleisauren Salzen.	kammern mit Ausnahme des Entleerens und Beschickens.	entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.
	Der Betrieb der Laugerei und der Niederschlagungsapparate, mit Ausnahme des Entleerens und Beschickens der letzteren, in Fabriken, welche das Bleiweiß (Kremserweiß) aus Lösungen fällen.	Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.
	Der Betrieb der Mennigeöfen und der Schmelz- oder Röstöfen zur Darstellung bleisaurer Salze.	Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Die vorstehenden Ausnahmen finden	

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	
28. Gewinnung von Zinkweiß.	Der Betrieb der Zinkverbrennungsöfen und der zugehörigen Apparate und Maschinen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
29. Schmaltefabriken.	Der Betrieb der Schmelzöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
30. Gewinnung von Antimonoxyd.	Bei der Zersetzung des Schwefelantimons durch Säure die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Operationen.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
31. Gewinnung von Zinnoxyd.	Der Betrieb der Oxydationsöfen und der kontinuirlichen Schachtöfen von mehr als sechstägiger Brenndauer. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzu-

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		lassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
32. Pulver- und Sprengstoff-fabriken.	Die Heizung der Trockenräume.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß je-

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Die Bedienung der Kieselguhrbrennöfen durch die zur Unterhaltung der Feuer ohnehin erforderlichen Arbeiter.	doch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	
33. Gewinnung von Oxalsäure.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Schmelzen.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	Das Eindampfen der Aetzalkalilaugen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Der Betrieb der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation, sowie der Abdampf- und Glühöfen.	
	Die vorstehenden Ausnahmen finden	

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	
34. Pikrinsäurefabriken.	Der Betrieb bei den Sulfonirungs- und Nitrirungsprozessen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
35. Saccharinfabriken.	Der Betrieb der Apparate zur Wiedergewinnung des Toluols aus toluolsulfolsauren Salzen, sowie die Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
36. Glycerinfabriken.	Der Betrieb der Destillirapparate und der Knochenkohleglühöfen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
37. Holz- und Torfdestillation.	Der Betrieb bei der Verkohlung in Retorten.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.
	Der Betrieb der zur Trennung und Reinigung der Destillationsprodukte bestimmten Destillirapparate.	Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Der Betrieb der Krystallisation essigsaurer Salze. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
38. Destillation von Theer und Theerölen.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate. Der Betrieb der Oelregenerirapparate bei der Gewinnung von Benzol aus den Gasen der Kohlen-	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	destillationsanstalten.	Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
39. Herstellung organischer Farbstoffe	Die Einleitung neuer Operationen durch diejenigen Arbeiter, welche zu den auf Grund des	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
und ihrer Zwischenprodukte.	§ 105c Absatz 1 Ziffer 3 oder 4 der Gewerbeordnung gestatteten Arbeiten ohnehin erforderlich sind.	oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Der Betrieb der Krystallisation und der Trockeneinrichtungen.	
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weih-	

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	nachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	

E. Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse.

1. Stearinfabriken.	Der Betrieb der Fettsäuren-Destillirapparate. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2. Braunkohlentheer- und Torftheer-Destillation (Paraffin-, Solaröl-, Mineralölfabriken u. s. w.).	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate. Der Betrieb der zur Gewinnung des Paraffins und Weichparaffins benutzten Eismaschinen und sonstigen Kühlapparate. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hin-

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Die Gewinnung von Weichparaffin durch Ausnutzung der Winterkälte.	sichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
3. Palmkernölfabriken.	Der Betrieb während der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Osterfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
4. Petroleumraffinerien.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
5. Anlagen zur	Die Beendigung der vor 6 Uhr des	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
Entfettung von Knochen.	vorhergehenden Abends begonnenen Extraktionen und die Entleerung der Extrakteure.	§ 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
6. Cerefingewinnung.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Extraktionen und die Entleerung der Extrakteure.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
7. Leimgewinnung.	In Anlagen, deren Betrieb auf die wärmere Jahreszeit beschränkt ist, der Betrieb während der Zeit vom 1. April bis zum 30. November.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	In den übrigen Anlagen die Behandlung von Knochen mit Säuren (Maceration) und das Verkochen des Leimgutes zu Leimbrühe. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	muß jedoch mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
8. Samenklenganstalten.	Der Betrieb der Darren. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
9. Wachsbleichereien.	Das Umwenden der zur Belichtung ausgelegten Wachsstreifen während der Zeit vom 1. April bis zum 1. November.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
10. Fischmehl- und Fischthranfabriken.[1]	Der Betrieb während der Zeit vom 1. September bis zum 1. März. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachtsfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden.

[1]) Die Nummer 10 ist auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 14. Juli 1896 (R.G.Bl. 1896 S. 191) eingeschaltet, der am 16. Juli 1896 in Kraft getreten ist.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

F. Papier und Leder.

1. Zellstoffabriken.	Der Betrieb der Zellstoffkocher und der Entwässerungsmaschinen sowie der Laugebereitung. Diese Ausnahmen finden, abgesehen von der Sulfitlaugebereitung unter Verwendung der im eigenen Betriebe durch Rösten geschwefelter Erze gewonnenen schwefligen Säure, auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.
	Der Betrieb der	Ablösungsmannschaften

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	zum Eindampfen der Endlaugen verwendeten Oefen und Apparate.	dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2. Herstellung von Papier und Pappe.	Der Betrieb des Mahlzeuges (Holländer, Kollergänge) innerhalb 12 Stunden vor der Wiederaufnahme des werktägigen Betriebes der Papiermaschinen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
	Das Trocknen der Pappdeckel im Freien und die Heizung von Trockenräumen.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
3. Herstellung von Lackleder und Sämischleder.	Das Trocknen des Lackleders und das Bleichen des Sämischleders im Sonnenlichte.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	G. Nahrungs- und Genußmittel.	
1. Rohzuckerfabriken.	Die Reinigung und Zerkleinerung der Rüben mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für jeden Sonntag abwechselnd 18 und 24 Stunden.
	Der Betrieb der Schnitzeldarren und der Knochenkohleglühöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsicht-

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		lich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachtsfest keine Anwendung.	
2. Zuckerraffinerien.	Der Betrieb für die Reinigung des Rohzuckers nach dem Steffensschen Auswaschverfahren.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Der Betrieb der Knochenkohlefilter und der Knochenkohleglühöfen. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
3. Melasseentzuckerungsanstalten: a) nach dem Osmoseverfahren;	Der Betrieb der Osmoseapparate. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
b) nach dem Steffens'schen Ausscheideverfahren;	Für die nicht im Anschluß an Rohzuckerfabriken betriebenen Anlagen die Herstellung des Zuckerkalkes mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei auf einander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
c) nach dem Elutionsverfahren.	Für die nicht im Anschluß an Rohzuckerfabriken betriebenen Anlagen das Auslaugen des Melassekalkes mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei auf einander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Für alle Elutionsanlagen der Betrieb der Destillirapparate.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen, dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	
d) nach dem Strontian- und dem Barytverfahren.	Die Herstellung der Saccharate mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
4. Cichorien-darren.	Die Reinigung und Zerkleinerung der Wurzeln bis 12 Uhr Mittags. Der Betrieb der Darren. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachtsfest keine Anwendung.	

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
5. Spiritusraffinerien.	Der Betrieb der Destillirapparate, der Holzkohlefilter und der Holzkohleglühöfen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
6. Brauereien.	Der Betrieb des Maisch- und Sudprozesses in denjenigen Brauereien, welche zur Kühlung ihrer Keller Kälteerzeugungsmaschinen nicht verwenden und innerhalb eines Jahres nicht länger als 10 Monate im Betriebe sind, während der Zeit vom 1. November bis zum 30. April. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Osterfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Von der Erfüllung der im Absatz 1 vorgeschriebenen Bedingungen bleiben diejenigen Brauereien befreit, in denen die Arbeiter innerhalb der Zeit vom Sonnabend Abend 6 Uhr bis zum Montag früh 6 Uhr im Ganzen nicht länger als 16 Stunden beschäftigt werden.
	In Brauereien, welche Berliner Weißbier brauen, die am vorhergehenden Werktage unterbliebene Bereitung von Frischbier. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 zu gewähren.
6a. Mälzereien.[1])	In Tonnenmälzereien, welche mit einer Brauerei	Nach 10 Uhr Vormittags darf jeder Arbeiter abwechselnd an einem Sonn-

[1]) Die Hinzufügung der Nr. 6a beruht auf der mit dem Tage der Verkündung in Kraft getretenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 (R.G.Bl. S. 744).

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	nicht verbunden sind, der Betrieb während der Zeit vom 15. September bis 15. Mai.	oder Festtage nur während eines Zeitraums von zwei Stunden und am folgenden Sonn- oder Festtage überhaupt nicht beschäftigt werden. Jedem Arbeiter ist mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforliche Zeit freizugeben.
7a. Molkereien mit Ausnahme der Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend fette oder halbfette Hartkäse herstellen.[1])	Bei täglich einmaliger Milchlieferung der Betrieb während sechs Stunden bis 12 Uhr Mittags, bei täglich zweimaliger Milchlieferung der Betrieb während sechs Stunden bis 12 Uhr Mittags und während zweier Nachmittagsstunden.	Den Arbeitern ist mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

[1]) Die Hinzufügung der Nummern 7a und 7b beruht auf der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Oktober 1897 (R.G.Bl. S. 773) [26. Juni 1896 (R.G.Bl. S. 177)]. Der betr. Bundesrathsbeschluß ist am 18. Oktober 1897 [27. Juni 1896] in Kraft getreten.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
7b. Molkereien, welche ausschließlich oder vorwiegend fette oder halbfette Hartkäse herstellen.	Der Betrieb ohne Beschränkung auf die vorstehend unter a bezeichneten Stunden. Diese Ausnahme findet in der Zeit, wo die Herstellung fetter oder halbfetter Hartkäse sich auf die sogenannten Kellerarbeiten beschränkt, keine Anwendung; für diese Zeit gelten vielmehr die Bestimmungen unter a. Auf die dem Vertriebe der fertigen Produkte dienenden Arbeiten finden die Bestimmungen unter a und b keine Anwendung.[1])	Die Arbeiter dürfen innerhalb der Zeit vom Sonnabend Abend 6 Uhr bis zum Montag früh 6 Uhr im Ganzen nicht länger als 18 Stunden beschäftigt werden.

[1]) Die gesperrt gedruckten Worte sind laut Bekanntmachung vom 15. Juli 1899 (R.G.Bl. S. 373) hinzugefügt.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
8. Fischräuchereien.[1])	Während der Zeit vom 15. September bis zum 15. Mai, außer an acht Sonntagen, der Betrieb innerhalb 12 Stunden.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat für jeden Sonntag, an dem innerhalb der freigegebenen Zeit der Betrieb ruht, mindestens 36 Stunden zu dauern. Der Arbeitgeber hat die von der Landeszentralbehörde erlassenen Kontrolvorschriften zu beobachten.

II. Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind.

1. Herstellung von Chokoladen und Zuckerwaaren, Honigkuchen und Bisquit.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht ge-

[1]) Die Nr. 8 ist auf Grund der Bekanntmachung vom 26. April 1899 (R.G.Bl. S. 271) eingeschaltet.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		schehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
2. Anfertigung von Spielwaaren.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
3. Schneiderei im handwerksmäßigen Betriebe.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
4. Schuhmacherei	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Fest-	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
im handwerksmäßigen Betriebe.	tagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
5. Putzmacherei.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
6. Kürschnerei.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Pfingstfest keine Anwendung.	
7. Herstellung von Strohhüten.	Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
8. **Chemische Wäscherei und Schönfärberei für Kleidungsstücke.**[1])	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

[1]) Die Ausnahmevorschrift Nr. 8 beruht auf einem nachträglichen Beschluß des Bundesraths und ist laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. April 1896 am 22. April 1896 in Kraft getreten.

IX a.

Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien.

Vom 4. März 1896.

(Reichsanzeiger 1896 Nr. 59 vom 7. März 1896. R.G.Bl. 1896 Nr. 6 S. 55.)

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Vorschriften über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien erlassen:

I. Der Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaaren auch Bäckerwaaren hergestellt werden, unterliegt, sofern in diesen Bäckereien und Konditoreien zur Nachtzeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, folgenden Beschränkungen:

1. Die Arbeitsschicht jedes Gehülfen darf die Dauer von zwölf Stunden oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von dreizehn Stunden nicht überschreiten. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für jeden Gehülfen wöchentlich nicht mehr als sieben betragen.

Außerhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehülfen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteigs (Hefestücks, Sauerteigs), im Uebrigen aber nicht bei der Herstellung von Waaren verwendet werden. Erstreckt sich die Arbeitsschicht thatsächlich über eine kürzere als die im Absatz 1 bezeichnete Dauer, so dürfen die Gehülfen während des an der zulässigen Dauer der Arbeitsschicht fehlenden Zeitraums auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden gewährt werden.

2. Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die zulässige Dauer der Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt als die für die Beschäftigung von Gehülfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht, und daß die nach Ziffer 1 Absatz 3 zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit sich um eben diese Zeiträume verlängert.

3. Ueber die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer dürfen Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden:

a) an denjenigen Tagen, an welchen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde Ueberarbeit für zulässig erklärt hat;

b) außerdem an jährlich zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Gehülfe oder Lehrling über die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer beschäftigt worden ist.

Auch an solchen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, muß zwischen den Arbeitsschichten den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde darf die Ueberarbeit (a) für höchstens zwanzig Tage im Jahre gestatten.

4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ausgehängt ist:

a) eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 3b stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit mittelst Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich zu machen ist;

b) eine Tafel, welche in deutlicher Schrift den Wortlaut dieser Bestimmungen (I bis V) wiedergiebt.

5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen auf Grund des § 105c der Gewerbeordnung und der in den §§ 105e und 105f a. a. O. vorgesehenen Ausnahmebewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter den Ziffern 1 bis 3 vereinbar ist.

In Betrieben, in denen den Gehülfen und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens vierundzwanzigstündige, spätestens am Sonnabend Abend um zehn Uhr beginnende Ruhezeit gewährt wird, dürfen die an den zwei vorhergehenden Werktagen endigenden Schichten um je zwei Stunden über die unter den Ziffern 1 und 2 bestimmte Dauer hinaus verlängert werden. Jedoch muß auch dann zwischen je zwei Arbeitsschichten den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gelassen werden.

II. Als Gehülfen und Lehrlinge im Sinne der Bestimmungen unter I gelten solche Personen, welche unmittelbar bei der Herstellung von Waaren beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter sechszehn Jahren, welche die Ausbildung zum Gehülfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehülfen finden auch auf gewerbliche Arbeiter Anwendung, welche in Bäckereien und Konditoreien lediglich mit der Bedienung von Hülfsvorrichtungen (Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen und dergleichen) beschäftigt werden.

III. Die Bestimmungen unter I finden keine Anwendung auf Gehülfen und Lehrlinge, die zur Nachtzeit überhaupt nicht oder doch nur mit der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt oder hergerichtet werden müssen (Eis, Crèmes und dergleichen), beschäftigt werden.

IV. Die Bestimmungen unter I finden ferner keine Anwendung:

1. auf Betriebe, in denen regelmäßig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird;

2. auf Betriebe, in denen eine Beschäftigung von Gehülfen oder Lehrlingen zur Nachtzeit lediglich in einzelnen Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet.

Diese Genehmigung darf die untere Verwaltungsbehörde für höchstens zwanzig Nächte im Jahr ertheilen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1896 in Kraft. Während der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 darf Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3a für höchstens zehn Tage und Nachtarbeit auf Grund der Bestimmungen unter IV Ziffer 2 für höchstens zehn Nächte gestattet werden, sowie Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3b an höchstens zehn Tagen stattfinden.

Berlin, den 4. März 1896.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

IXb.

Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten.

Vom 2. Februar 1897.

(R.G.Bl. S. 11.)

Auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung und den Betrieb der Anlagen, in denen die Herstellung von Alkali-Chromaten

(doppeltchromsaurem Kalium oder doppeltchromsaurem Natrium) oder die Chromatregeneration stattfindet, folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Die Zerkleinerung und Mischung der Rohmaterialien (Chromeisenstein, Aetzkalk, Soda u. s. w.) darf nur in Apparaten erfolgen, welche so eingerichtet sind, daß das Eindringen von Staub in die Arbeitsräume thunlichst verhindert wird.

§ 2. Alle Betriebseinrichtungen, welche geeignet sind, chromathaltigen Staub oder chromathaltigen Dampf zu erzeugen, müssen mit gut wirkenden Vorrichtungen versehen sein, durch welche der Eintritt solchen Staubes oder Dampfes in die Arbeitsräume thunlichst vermieden wird.

Die Schmelze darf nur in nassem Zustande oder in verdeckten Behältern transportirt werden; eine Lagerung der Schmelze ist, außer bei den Oefen, nur in einem von sonstigen Arbeitsräumen abgesonderten Raume gestattet.

Auslauge- und Abdampfpfannen, sowie alle sonstigen Gefäße, welche Lösungen mit mehr als 50° Celsius enthalten, desgleichen die Säuerungspfannen, sind mit gut schließenden ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen zu überdecken.

§ 3. Die Weiterbearbeitung der festen Chromate, insbesondere beim Trocknen, Sieben, Zerkleinern (Brechen, Mahlen) und Verpacken, muß in einem von sonstigen Arbeitsräumen abgesonderten Raume stattfinden.

Die Zerkleinerung der Chromate darf nur in dicht ummantelten Apparaten vorgenommen werden.

§ 4. Die Arbeitsräume und Höfe sind von Verunreinigungen mit Chromaten möglichst frei zu halten; insbesondere ist auf alsbaldige Beseitigung von Chromaten Bedacht zu nehmen, welche durch Verspritzen von Laugen oder durch undichte Rohrleitungen in die Arbeitsräume gelangt und eingetrocknet sind. Fußböden, Wände, Treppen und Geländer sind stets in sauberem Zustande zu erhalten.

Nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, ist eine gründliche Reinigung der Arbeitsräume vorzunehmen.

§ 5. Der Arbeitgeber hat allen im Chromatbetriebe beschäftigten Arbeitern Arbeitsanzüge und Mützen in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§ 6. Solche Arbeiten, bei welchen die Entwickelung chromathaltigen Staubes nicht völlig vermieden und letzterer nicht sofort und vollständig abgesaugt wird, darf der Arbeitgeber nur von Arbeitern ausführen lassen, welche zweckmäßig eingerichtete, von dem Arbeitgeber gelieferte Respiratoren oder andere Mund und Nase schützende Vorrichtungen, wie feuchte Schwämme, Tücher u. s. w. tragen.

Dies gilt insbesondere auch von dem Herausnehmen stäubender Masse aus den Trockenöfen, dem Beschicken der Schmelzöfen mit stäubender, aus den Trockenöfen entnommener Masse, von dem Entleeren der Schmelzöfen und dem Einschaufeln trockener Schmelze in die Transportbehälter, sowie von den Arbeiten beim Trocknen, Sieben und Verpacken der fertigen Chromate.

§ 7. Der Arbeitgeber hat durch geeignete Anordnungen und Beaufsichtigung dafür Sorge zu tragen, daß die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Arbeitskleider, Respiratoren und sonstigen Schutzmittel regelmäßig, und zwar nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, welchen sie zugewiesen sind, und daß die Arbeitskleider mindestens wöchentlich, die Respiratoren, Mundschwämme u. s. w. vor jedem Gebrauche gereinigt und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an dem für jeden Gegenstand zu bestimmenden Platze aufbewahrt werden.

§ 8. In einem staubfreien Theile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und, getrennt davon, ein Speiseraum vorhanden sein. Beide Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Gefäße zum Zweck des Mundspülens, zum Reinigen der Hände und Nägel geeignete Bürsten, Seife und Handtücher, sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke,

welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

Der Arbeitgeber hat seinen Chromatarbeitern wenigstens zweimal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§ 9. Die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern ist nur in solchen Räumen und nur zu solchen Verrichtungen gestattet, welche sie mit Chromaten nicht in Berührung bringen.

Diese Bestimmung hat bis zum 1. April 1907 Gültigkeit.

§ 10. Der Arbeitgeber darf zur Beschäftigung im Chromatbetriebe nur solche Personen einstellen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie nicht mit Hautwunden, -Geschwüren oder -Ausschlägen behaftet sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 11. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Chromatarbeiter einem dem Gewerbeaufsichtsbeamten namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher die Arbeiter mindestens einmal monatlich, und zwar namentlich auf das Vorhandensein von Hautgeschwüren und Erkrankungen der Nasen- und Rachenhöhle zu untersuchen hat.

§ 12. Der Arbeitgeber hat darauf zu halten, daß die Arbeiter auf das Vorhandensein von wunden Hautstellen, selbst geringfügiger Art, insbesondere an ihren Händen, genau achten und zutreffendenfalls von dem Arzte oder einer von diesem als geeignet bezeichneten Person mit einem Schutzverbande versehen werden. Täglich vor Beginn oder während der Arbeit sind Hände, Vorderarme und Gesicht der Arbeiter durch eine solche Person zu besichtigen.

§ 13. Auf Anordnung des Arztes sind Arbeiter, welche Krankheitserscheinungen in Folge von Chromateinwirkung, zum Beispiel Hautgeschwüre oder Anätzungen der Nasenschleimhaut, zeigen, bis zur völligen Heilung, solche Arbeiter

aber, welche sich besonders empfindlich gegenüber den nachtheiligen Einwirkungen des Betriebes erweisen, dauernd von der Beschäftigung im Chromatbetriebe fernzuhalten.

§ 14. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Krankenbuch zu führen oder unter seiner Verantwortung durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt sind.

Das Krankenbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt,
2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
3. den Namen der erkrankten Arbeiter,
4. die Art der Erkrankung und der vorhergegangenen Beschäftigung,
5. den Tag der Erkrankung,
6. den Tag der Genesung, oder, wenn der Erkrankte nicht wieder in Arbeit getreten ist, den Tag der Entlassung,
7. die Tage und Ergebnisse der im § 11 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

§ 15. Der Arbeitgeber hat Vorschriften zu erlassen, welche außer einer Anweisung hinsichtlich des Gebrauchs der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Gegenstände folgende Bestimmungen enthalten müssen:

1. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist ihnen nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet (vgl. § 8).
2. Jeder Arbeiter hat die ihm überwiesenen Arbeitskleider, Respiratoren und sonstigen Schutzmittel (§§ 5 und 6) in denjenigen Arbeitsräumen und bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Betriebsunternehmer vorgeschrieben ist, zu benutzen.
3. Die Arbeiter müssen sich vor dem Einnehmen einer Mahlzeit Hände und Gesicht sorgfältig

waschen. Am Schlusse der Arbeitsschicht und vor dem Verlassen der Fabrik müssen die Arbeiter die Arbeitskleider ablegen, Hände und Gesicht sorgfältig waschen, sowie Mund und Nase, und zwar ohne Anwendung von Apparaten, ausspülen.

In den zu erlassenden Vorschriften ist vorzusehen, daß Arbeiter, die trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Werden in einem Betriebe in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt, so sind die vorstehend bezeichneten Vorschriften in die nach § 134a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 16. In jedem Arbeitsraume, sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§ 1 bis 15 dieser Vorschriften und der gemäß § 15 vom Arbeitgeber erlassenen Vorschriften an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

§ 17. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

IX c.

Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien.

Vom 31. Juli 1897.

(R.G.Bl. S. 614.)

Auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung

und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien erlassen:

I. Auf Räume, in welchen Personen mit dem Setzen von Lettern oder mit der Herstellung von Lettern oder Stereotypplatten beschäftigt werden, finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen. Ausnahmen dürfen durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn durch zweckmäßige Isolirung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

   Unter dem Dache liegende Räume dürfen als Arbeitsräume nur dann benutzt werden, wenn das Dach mit gerohrter und verputzter Verschalung versehen ist.

2. In Arbeitsräumen, in welchen die Herstellung von Lettern und Stereotypplatten erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede mindestens fünfzehn Kubikmeter Luftraum entfallen. In Räumen, in welchen Personen nur mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, müssen auf jede Person mindestens zwölf Kubikmeter Luftraum entfallen.

   In Fällen vorübergehenden außerordentlichen Bedarfs kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag des Unternehmers eine dichtere Belegung der Arbeitsräume für höchstens dreißig Tage im Jahre insoweit gestatten, daß mindestens zehn Kubikmeter Luftraum auf die Person entfallen.

3. Die Räume müssen, wenn auf eine Person wenigstens fünfzehn Kubikmeter Luftraum kommen, mindestens 2,60 Meter, andernfalls mindestens 3 Meter hoch sein.

Die Räume müssen mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Arbeitsstellen ausreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

Arbeitsräume mit schräg laufender Decke dürfen im Durchschnitte keine geringere als die im Absatz 1 bezeichnete Höhe haben.

4. Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Hölzerne Fußböden müssen glatt gehobelt und gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein.

   Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Oelfarbenanstrich versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden. Die Bekleidung und der Oelfarbenanstrich müssen jährlich einmal abgewaschen und der Oelfarbenanstrich, wenn er lackirt ist, mindestens alle zehn Jahre, wenn er nicht lackirt ist, alle fünf Jahre erneuert werden.

   Die Setzerpulte und die Regale für die Lettern-kasten müssen entweder ringsherum dichtschließend auf dem Fußboden aufsitzen, so daß sich unter denselben kein Staub ansammeln kann, oder mit so hohen Füßen versehen sein, daß die Reinigung des Fußbodens auch unter den Pulten und Schriftregalen leicht ausgeführt werden kann.

5. Die Arbeitsräume sind täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß in ihnen ein ausreichender Luftwechsel während der Arbeitszeit stattfindet.

6. Die Schmelzkessel für das Lettern- und Stereotypenmetall sind mit gut ziehenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen

(Fangtrichtern) für entstehende Dämpfe zu überdecken.

Das Legiren des Metalls und das Ausschmelzen der sogenannten Krätze darf nur in besonderen Arbeitsräumen, in anderen nur nach Entfernung der mit diesen Verrichtungen nicht beschäftigten Arbeiter erfolgen.

7. Die Räume und deren Einrichtungen, insbesondere auch Wände, Gesimse, Regale sind zweimal im Jahr gründlich zu reinigen.

Die Fußböden sind täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen.

8. Die Letternkasten sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden und solange sie in Benutzung stehen, nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahre zu reinigen.

Das Ausblasen der Kasten darf nur mittelst eines Blasebalges im Freien stattfinden und jugendlichen Arbeitern nicht übertragen werden.

9. In den Arbeitsräumen sind mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar mindestens einer für je fünf Personen, aufzustellen.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist von den Arbeitgebern zu untersagen.

10. Für die Setzer, sowie die Gießer, Polirer und Schleifer sind in den Arbeitsräumen oder in deren unmittelbarer Nähe in zweckentsprechenden Räumen ausreichende Waschseinrichtungen anzubringen und mit Seife auszustatten; für jeden Arbeiter ist mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

Soweit nicht genügende Waschseinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je fünf Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Waschseinrichtung stets reines

Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle ausgegossen werden kann.

Die Arbeitgeber haben mit Strenge darauf zu halten, daß die Arbeiter jedesmal, bevor sie Nahrungsmittel innerhalb des Betriebs zu sich nehmen oder den Betrieb verlassen, von der vorhandenen Waschgelegenheit Gebrauch machen.

11. Kleidungsstücke, welche während der Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in verschließbaren oder mit einem dicht schließenden Vorhange versehenen, gegen das Eindringen von Staub geschützten Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.
12. Alle mit erheblicher Wärmeentwickelung verbundenen Beleuchtungseinrichtungen sind derart anzuordnen oder mit solchen Schutzvorkehrungen zu versehen, daß eine belästigende Wärmeausstrahlung nach den Arbeitsstellen vermieden wird.
13. Der Arbeitgeber hat, um die Durchführung der unter Ziffer 8, 9 Absatz 2, 10 Absatz 3 und 11 getroffenen Bestimmungen zu regeln und sicherzustellen, für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen.

Werden in einem Betrieb in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt, so sind diese Vorschriften in die nach § 134 a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

II. In jedem Arbeitsraum ist ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
b) der Inhalt des Luftraumes in Kubikmeter,
c) die Zahl der Arbeiter, die demnach in dem Arbeitsraume beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraume muß ferner an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel aushängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

III. Für die bei dem Erlasse dieser Bekanntmachung bereits im Betriebe stehenden Anlagen können während der ersten zehn Jahre nach Erlaß dieser Bekanntmachung auf Antrag des Unternehmers Abweichungen von den Vorschriften unter I Ziffer 2 und 3 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Jedoch darf für die Arbeitsräume eine geringere als die unter I Ziffer 3 bezeichnete Höhe nur dann zugelassen werden, wenn jedem Arbeiter ein Luftraum in Gießereien von mindestens fünfzehn Kubikmeter, in Setzereien von mindestens zwölf Kubikmeter gewährt wird. Ein geringerer als der unter I Ziffer 2 bezeichnete Luftraum darf in Gießereien nur bis zur Grenze von je zwölf Kubikmeter, in Setzereien nur bis zur Grenze von je zehn Kubikmeter und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß durch künstliche Ventilation für regelmäßige Lufterneuerung ausreichend gesorgt und die künstliche Beleuchtung so eingerichtet ist, daß weder strahlende Wärme noch die Arbeiter belästigende Verbrennungsprodukte in die Arbeitsräume gelangen.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu zu errichtende Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, die zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe sind, treten die Vorschriften unter I Ziffer 5 Satz 1 sowie Ziffer 7 bis 9 sofort, die übrigen Vorschriften mit Ablauf eines Jahres nach dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf v. Posadowsky.

IX d.

Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen.

Vom 11. Mai 1898.

(R.G.Bl. S. 176.)

Auf Grund der §§ 120 e und 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. In Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen müssen die Arbeitsräume, in denen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Blei oder Bleiverbindungen stattfindet, mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche geöffnet werden können und eine ausreichende Lufterneuerung ermöglichen.

Die Räume zum Formiren (Laden) der Platten müssen mit wirksamen Ventilationseinrichtungen versehen sein.

§ 2. In den Räumen, in denen bei der Arbeit ein Verstäuben oder Verstreuen von Blei oder Bleiverbindungen stattfindet, muß der Fußboden so eingerichtet sein, daß er kein Wasser durchläßt. Die Wände und Decken dieser Räume müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Oelfarbenanstriche versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden.

Die Verwendung von Holz, weichem Asphalt oder Linoleum als Fußbodenbelag, sowie von Tapeten als Wandbekleidung ist in diesen Räumen nicht gestattet.

§ 3. Die Schmelzkessel für Blei sind mit gut ziehenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen (Fangtrichtern) zu überdecken.

§ 4. Wo eine maschinelle Bearbeitung der Bleiplatten (Gitter oder Rahmen) durch Bandsägen, Kreissägen, Hobel-

maschinen oder dergleichen stattfindet, muß durch geeignete Vorrichtungen thunlichst dafür Sorge getragen werden, daß abgerissene Bleitheile und Bleistaub unmittelbar an der Entstehungsstelle abgefangen werden.

§ 5. Apparate zur Herstellung von metallischem Bleistaube müssen so abgedichtet und eingerichtet sein, daß weder bei dem Herstellungsverfahren noch bei ihrer Entleerung Bleistaub entweichen kann.

§ 6. Das Sieben, Mischen und Anfeuchten der zur Füllung der Platten dienenden Masse, sofern sie Blei oder Bleiverbindungen enthält, das Abziehen der aus Papier oder dergleichen bestehenden Hüllen von den getrockneten Platten, sowie alle sonstigen mit Staubentwickelung verbundenen Hantirungen mit der trockenen oder getrockneten Füllmasse dürfen nur unter wirksamen Abzugsvorrichtungen oder in Apparaten vorgenommen werden, welche so eingerichtet sind, daß eine Verstäubung nach außen nicht stattfinden kann.

§ 7. Geöffnete Behälter mit Bleistaub oder Bleiverbindungen sind auf einem Roste und mit diesem auf einem ringsum mit Rand versehenen Untersatze so aufzustellen, daß bei der Entnahme aus dem Behälter verstreute Stoffe in dem Untersatz aufgefangen werden.

§ 8. Die folgenden Verrichtungen:

a) die maschinelle Bearbeitung der Bleiplatten, Gitter oder Rahmen (§ 4),
b) die Herstellung metallischen Bleistaubs (§ 5),
c) das Herstellen und Mischen der Füllmasse (§ 6), soweit es maschinell erfolgt,

müssen je in einem besonderen, von anderen Arbeitsräumen getrennten Raume ausgeführt werden.

§ 9. Die Tische, auf denen die Füllmasse in die Platten (Gitter, Rahmen) eingestrichen oder eingepreßt wird, müssen eine glatte und dichtgefugte Oberfläche haben; sie müssen täglich mindestens einmal feucht gereinigt werden.

§ 10. Lötharbeiten, welche unter Anwendung eines Wasserstoff-, Wassergas- oder Steinkohlengas-Gebläses aus-

geführt werden, dürfen, soweit es die Natur der Arbeit gestattet, nur an bestimmten Arbeitsplätzen unter wirksamen Absaugevorrichtungen vorgenommen werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf diejenigen Lötharbeiten, welche zur Verbindung der Elemente dienen und nicht außerhalb der Formirräume vorgenommen werden können.

§ 11. Das zur Herstellung von Wasserstoffgas dienende Zink und die im Betriebe zur Verwendung kommende Schwefelsäure müssen technisch rein sein.

§ 12. Die Arbeitsräume sind von Verunreinigungen mit Blei oder Bleiverbindungen möglichst frei zu halten.

In den im § 2 bezeichneten Räumen muß der Fußboden täglich mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Arbeitszeit, feucht gereinigt werden.

§ 13. Der Arbeitgeber hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeitern Arbeitsanzüge und Mützen in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

Er hat durch geeignete Anordnungen und Beaufsichtigung dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitskleider nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, denen sie zugewiesen sind, mindestens wöchentlich gewaschen und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an den dafür bestimmten Plätzen aufbewahrt werden.

§ 14. In einem staubfreien Theile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und, getrennt davon, ein Speiseraum vorhanden sein. Diese Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Gefäße zum Mundspülen, zum Reinigen der Hände und Nägel geeignete Bürsten, Seife und Handtücher, sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

Der Arbeitgeber hat seinen Arbeitern wenigstens einmal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§ 15. Die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern zu solchen Verrichtungen, welche sie mit Blei oder Bleiverbindungen in Berührung bringen, ist untersagt.

Diese Bestimmung hat bis zum 30. Juni 1908 Gültigkeit.

§ 16. Der Arbeitgeber darf zur Beschäftigung bei der Herstellung von Akkumulatoren nur solche Personen einstellen, welche die Bescheinigung eines von der höheren Verwaltungsbehörde dazu ermächtigten Arztes darüber beibringen, daß sie nach ihrem Gesundheitszustande für diese Beschäftigung geeignet sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 17. Die Beschäftigung der zum Mischen und Herstellen, sowie zum Einstreichen der Füllmasse in die Platten (Gitter oder Rahmen) verwendeten Arbeiter ist wahlweise so zu regeln, daß die Arbeitszeit

a) entweder die Dauer von acht Stunden täglich nicht übersteigt und durch eine Pause von mindestens eineinhalb Stunden unterbrochen wird,

b) oder die Dauer von sechs Stunden täglich nicht übersteigt und nicht zum Zwecke der Nahrungsaufnahme unterbrochen wird.

Wird die Arbeitszeit in der in lit. b bezeichneten Weise geregelt, so dürfen die bezeichneten Arbeiter im Betrieb auch anderweit beschäftigt werden, sofern sie bei dieser anderweiten Arbeit mit Blei oder Bleiverbindungen nicht in Berührung kommen, und zwischen beiden Beschäftigungsarten eine Pause von mindestens zwei Stunden gewährt wird.

Der Arbeitgeber hat binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften oder nach der Betriebseröffnung die hiernach von ihm gewählte Regelung der Arbeitszeit bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und darf eine andere Regelung nur nach vorheriger Anzeige zur Ausführung bringen.

§ 18. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes seiner Arbeiter einem dem Aufsichtsbeamten namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher die Arbeiter mindestens einmal monatlich auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankung zu untersuchen hat.

Auf Anordnung des Arztes sind Arbeiter, welche Krankheitserscheinungen in Folge der Bleieinwirkung zeigen, bis zur völligen Genesung, solche Arbeiter aber, welche sich dieser Einwirkung gegenüber besonders empfindlich erweisen, dauernd von der Beschäftigung mit Blei oder Bleiverbindungen fern zu halten.

§ 19. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrole über den Wechsel und Bestand, sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrolbuch muß enthalten:

1. Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters, sowie die Art seiner Beschäftigung,
2. den Namen dessen, welcher das Buch führt,
3. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
4. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters,
5. den Tag seiner Genesung,
6. die Tage und die Ergebnisse der im § 18 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

§ 20. Der Arbeitgeber hat für die bei der Herstellung von Akkumulatoren beschäftigten Arbeiter verbindliche Bestimmungen über folgende Gegenstände zu erlassen:

1. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Mitbringen und der Genuß von Branntwein im Betrieb ist unter-

sagt. Das Einnehmen von Mahlzeiten ist nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet.

2. Die Arbeiter haben die ihnen überwiesenen Arbeitskleider bestimmungsgemäß zu benutzen.
3. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Anlage verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt, Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen, sowie den Mund ausgespült haben.
4. Den Arbeitern ist das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak während der Arbeitszeit untersagt.

In den zu erlassenden Bestimmungen ist vorzusehen, daß Arbeiter, die trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134 a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 21. In jedem Arbeitsraume, sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§ 1 bis 20 dieser Vorschriften, sowie der gemäß § 20 vom Arbeitgeber erlassenen Bestimmungen an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

§ 22. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die §§ 1 bis 21 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebs, soweit es durch die Vorschriften getroffen wird, bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen (§ 147 Absatz 4 der Gewerbeordnung).

§ 23. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1898 in Kraft.

Soweit in einem Betriebe zur Durchführung der in den §§ 1, 2 und 8 enthaltenen Bestimmungen bauliche Veränderungen erforderlich sind, können hierzu von der höheren

Verwaltungsbehörde Fristen bis höchstens zum 1. Januar 1899 gewährt werden.

Berlin, den 11. Mai 1898.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

IX e.

Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien.

Vom 28. Januar 1899.

(R.G.Bl. S. 5.)

Auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien folgende Vorschriften erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in denen Pferde- oder Rinderhaare, Schweinsborsten oder Schweinswolle zugerichtet oder zu Krollhaaren versponnen werden, oder in denen unter Verwendung solcher Materialien Bürsten, Besen oder Pinsel hergestellt werden.

§ 2. Die aus dem Auslande stammenden Pferde- und Rinderhaare, Schweinsborsten und Schweinswolle dürfen erst in Bearbeitung genommen werden, nachdem sie in demjenigen Betrieb, in welchem die Bearbeitung stattfinden soll, vorschriftsmäßig desinfizirt sind.

Die Desinfektion muß nach Wahl des Betriebsunternehmers geschehen entweder

1. durch mindestens einhalbstündige Einwirkung strömenden Wasserdampfes bei einem Ueberdrucke von 0,15 Atmosphären, oder

2. durch mindestens einviertelstündiges Kochen in zweiprozentiger Kaliumpermanganatlösung mit nachfolgendem Bleichen mittelst drei- bis vierprozentiger schwefeliger Säure, oder

3. durch mindestens zweistündiges Kochen in Wasser.

Durch den Reichskanzler können noch andere Desinfektionsverfahren zur Auswahl zugelassen werden.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann angeordnet werden, daß die nach Absatz 2 Ziffer 1 vorzunehmende Desinfektion in einer öffentlichen Desinfektionsanstalt, sofern eine solche am Betriebssitz oder in dessen unmittelbarer Nähe verfügbar ist, ausgeführt wird.

§ 3. Einer Desinfektion durch den Unternehmer (§ 2 Absatz 1) bedarf es nicht, soweit dieser nach näherer Bestimmung der Landes-Zentralbehörde den Nachweis erbringt, daß er das Material in vorschriftsmäßig (§ 2 Absatz 2) desinfizirtem Zustande bezogen und abgesondert von nicht desinfizirtem Material aufbewahrt hat.

Der Unternehmer braucht diejenigen weißen Borsten nicht desinfiziren zu lassen, welche er vor weiterer Bearbeitung einem Bleichverfahren unterwirft oder welche er in bereits gebleichtem Zustand als sogenannte präparirte französische Borsten bezogen und abgesondert von nicht desinfizirtem Material aufbewahrt hat.

§ 4. Von der höheren Verwaltungsbehörde können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 für solche Materialien zugelassen werden, welche

1. nach den bisherigen Erfahrungen keinem der nach § 2 zugelassenen Desinfektionsverfahren unterworfen werden können, ohne einer erheblichen Beschädigung ausgesetzt zu sein, oder welche

2. nachweislich bereits im Ausland eine Behandlung erfahren haben, welche als der vorschriftsmäßigen inländischen Desinfektion gleichwerthig anzusehen ist.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein Verzeichniß zu führen, in das die Fälle und Gründe der von ihr zugelassenen Ausnahmen, in den Fällen der Ziffer 2 auch die Art der ausländischen Behandlung, einzutragen sind. Eine Abschrift des Verzeichnisses ist alljährlich bis zum 1. Februar der Landes-Zentralbehörde einzureichen.

§ 5. Mit den desinfektionspflichtigen Materialien dürfen vor Ausführung der vorschriftsmäßigen Desinfektion nur solche Verrichtungen vorgenommen werden, welche zur Prüfung der Beschaffenheit der Materialien, zur Verhütung ihres Verderbens, sowie zur Vorbereitung und Ausführung der Desinfektion unerläßlich sind, zum Beispiel Auspacken, Abschneiden der Haare vom Schweifleder, Eintragen in den Desinfektionsapparat, Bündeln der Borsten und Anderes. Eine Sortirung der Materialien ist nur insoweit zulässig, als sie nöthig ist, um die Haare u. s. w. für die Anwendung verschiedener Desinfektionsverfahren zu sondern.

§ 6. Zur Ausführung der Desinfektion, zur Bearbeitung der gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1 nicht desinfizirten Stoffe, sowie zu den im § 5 bezeichneten Verrichtungen dürfen in Fabriken jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden.

Diese Bestimmung hat bis zum 1. April 1909 Gültigkeit.

§ 7. Der Arbeitgeber hat darauf zu halten, daß Arbeiter mit wunden Hautstellen, insbesondere an Hals, Gesicht und Händen, zu den im § 6 Absatz 1 bezeichneten Beschäftigungen nicht verwendet werden.

§ 8. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, über das von ihm bezogene Material an Haaren, Borsten und Schweinswolle derart Buch zu führen, daß daraus die Menge, die Bezugsquelle und, soweit sie bekannt ist, die Herkunft der empfangenen Waare, sowie die Zeit und die Art der Desinfektion oder der Grund des Unterlassens der Desinfektion zu ersehen ist.

Ist die Desinfektion in einer öffentlichen Anstalt ausgeführt worden, so sind die hierüber ausgestellten Bescheini-

gungen zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 9. Die Vorräthe an nicht desinfizirtem Material, welches desinfektionspflichtig oder gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1 von der Desinfektionspflicht ausgenommen ist, sind in besonderen, unter Verschluß zu haltenden, dichten Behältern oder Räumen aufzubewahren. Solche Aufbewahrungsräume, sowie die Plätze vor ihren Eingängen sind stets rein zu halten. Bei der Reinigung ist Staubbildung thunlichst zu verhüten; der entstehende Kehricht, sowie die Umhüllungen, in denen die nicht desinfizirten Stoffe anlangen, sind zu verbrennen oder zu desinfiziren (§ 2 Absatz 2). Dies gilt auch von dem bei der Bearbeitung nicht desinfizirten Materials entstehenden Staube und dem dabei abfallenden Schmutze.

II. Besondere Vorschriften für größere Betriebe.

§ 10. In Betrieben, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, müssen die Arbeitsräume mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Hölzerne Fußböden müssen glatt gehobelt und gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Oelfarbenanstrich versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden.

Bei Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Anlagen ist dafür Sorge zu tragen, daß in den neuen Arbeitsräumen, in denen mit erheblicher Staubentwickelung verbundene Arbeiten ausgeführt werden, die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen wird, daß auf jede mindestens fünfzehn Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 11. Die Arbeitsräume sind täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung oder vor Wiederbeginn der Arbeit,

gründlich zu lüften. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

Die Fußböden der Räume, in denen mit Staubentwickelung verbundene Arbeiten vorgenommen werden, sind täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen. Die in diesen Räumen befindlichen Arbeitstische sind mindestens zweimal wöchentlich feucht zu reinigen.

§ 12. In Roßhaarspinnereien und -Zurichtereien ist das Sortiren und Hecheln je in einem besonderen, von sonstigen Arbeitsräumen getrennten Raume vorzunehmen. Der dabei entstehende Staub und abfallende Schmutz ist zu sammeln und zu beseitigen.

§ 13. Misch-, Reinigungs- und Hechelmaschinen (sogenannte Batteurs und Reißwölfe) müssen dicht ummantelt und mit wirksamen Absaugevorrichtungen versehen sein. Der abgesaugte Staub muß in einer Staubkammer gesammelt und, sofern er von den nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1 nicht desinfizirten Stoffen herrührt, verbrannt werden.

§ 14. Die zur Vorbereitung der Desinfektion erforderlichen Verrichtungen (§ 5) müssen in besonderen, von sonstigen Arbeitsräumen getrennten Räumen stattfinden.

Das Gleiche gilt für die Bearbeitung der nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1 nicht desinfizirten Stoffe.

§ 15. Der Arbeitgeber hat allen bei der Vorbereitung und Ausführung der Desinfektion oder mit der Bearbeitung der nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1 nicht desinfizirten Stoffe beschäftigten Arbeitern Arbeitsanzüge nebst Mützen in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

Der Arbeitgeber hat durch geeignete Anordnungen und Beaufsichtigung dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitskleider nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, denen sie zugewiesen sind, daß sie während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an den dafür bestimmten Plätzen aufbewahrt und mindestens einmal wöchentlich desinfizirt (§ 2 Absatz 2) werden.

Den im Absatz 1 bezeichneten Arbeitern hat der Arbeitgeber wenigstens zweimal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§ 16. In einem staubfreien Theile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und, getrennt davon, soweit hierfür ein Bedürfniß vorliegt, ein Speiseraum vorhanden sein. Diese Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Seife und Handtücher, sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

§ 17. Der Arbeitgeber hat für die mit der Bearbeitung der im § 2 Absatz 1 bezeichneten Stoffe beschäftigten Arbeiter verbindliche Vorschriften über folgende Gegenstände zu erlassen:

1. Die Arbeiter haben die ihnen überwiesenen Arbeitskleider (§ 15 Absatz 1) bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen.

2. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist ihnen nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet.

3. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Anlage verlassen, wenn sie zuvor die nach § 15 Absatz 1 vorgeschriebenen Arbeitskleider abgelegt, sowie Gesicht, Hals, Hände und Arme sorgfältig gewaschen haben.

In den zu erlassenden Vorschriften ist vorzusehen, daß Arbeiter, die trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 18. In jedem Arbeitsraume, sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume muß an einer in die Augen fallenden

Stelle eine Tafel aushängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 1 bis 17 wiedergiebt.

III. Schlußbestimmung.

§ 19. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1899 in Kraft, soweit nicht ihr früheres Inkrafttreten für einzelne Theile des Reichsgebiets durch die Landes-Zentralbehörde oder die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet wird.

Berlin, den 28. Januar 1899.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

IX f.

Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird.

Vom 25. April 1899.

(R.G.Bl. 267.)

Auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Die Arbeitsräume, in denen Thomasschlacke zerkleinert oder gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, müssen geräumig und so eingerichtet sein, daß in ihnen ein ausreichender Luftwechsel stattfindet.

Sie müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet.

§ 2. Die Vorzerkleinerung der Schlacke von Hand darf nicht in den Aufgaberäumen für die Feinmühlen, sondern muß entweder im Freien oder in Schuppen vorgenommen werden, die auf allen Seiten offen sind.

§ 3. Die zur maschinellen Vorzerkleinerung der Schlacke dienenden Apparate, sowie die Feinmühlen müssen so eingerichtet sein, daß ein Austritt des Staubes in die Arbeitsräume thunlichst vermieden wird. Sie müssen, sofern nicht durch andere Vorkehrungen eine Verstäubung nach außen verhindert ist, mit wirksamen Vorrichtungen zur Absaugung des Staubes und zu seiner Abführung nach einer Staubkammer versehen sein.

§ 4. Die Zuführung des Mahlguts, sowie dessen Aufgeben an die zur Vorzerkleinerung dienenden Apparate und an die Feinmühlen muß so eingerichtet sein, daß eine Staubentwickelung thunlichst verhütet wird.

Wird die Schlacke den Feinmühlen in Transportgefäßen zugeführt, so muß die Beschickung so eingerichtet sein, daß die Transportgefäße unmittelbar über den Aufgabetrichtern entleert werden und daß, z. B. durch theilweise Ummantelung der Aufgabestellen und durch Staubabsaugung, das Eindringen von Staub in die Arbeitsräume thunlichst verhindert wird.

§ 5. Die Außenwandungen und Fugen der Mühlen, der Zerkleinerungs- und sonstigen staubentwickelnden Apparate, der Staubleitungen und Staubkammern müssen staubdicht sein; entstehende Undichtigkeiten sind sofort zu beseitigen.

Die Staubleitungen und Staubkammern müssen so eingerichtet sein, daß sie im regelmäßigen Betriebe von außen gereinigt und entleert werden können.

§ 6. Reparaturarbeiten an den im § 5 bezeichneten Apparaten und Einrichtungen, bei denen die Arbeiter der Einwirkung von Schlackenstaub ausgesetzt sind, darf der

Arbeitgeber nur von solchen Arbeitern ausführen lassen, welche von ihm gelieferte, zweckmäßig eingerichtete Respiratoren oder andere, Mund und Nase schützende Vorrichtungen, wie feuchte Schwämme, Tücher u. s. w., tragen.

§ 7. Das Schlackenmehl darf nur unter Vorsichtsmaßregeln so aus den Mühlen und Staubkammern entleert und in die zur Lagerung loser Mehles dienenden Räume (Silos) verbracht werden, daß eine Staubentwickelung thunlichst verhindert wird.

§ 8. Die Abfüllung des Mehles in Säcke (Absackung) an den Ausläufen der Mühlen, der Transporteinrichtungen und Staubkammern darf, wenn nicht eine Staubentwickelung durch andere Vorkehrungen verhindert ist, nur unter der Wirkung einer ausreichenden Absaugevorrichtung erfolgen.

§ 9. Säcke, in denen das Mehl in Stapeln gelagert wird, dürfen keine geringere Stärke und Dichtigkeit haben als diejenigen, die im Handel mit dem Gewichte von vierzehn Unzen bezeichnet werden; Säcke, in denen das Mehl in Stapeln von mehr als 3,5 Meter Höhe gelagert wird, dürfen nicht unter fünfzehn Unzen haben.

Die Lagerung von Mehl in Säcken muß in besonderen, von anderen Betriebsräumen getrennten Räumen geschehen. In den Mühlräumen dürfen höchstens die Säcke der letzten Tagesproduktion verbleiben.

Von den Bestimmungen des Absatz 1 können Ausnahmen durch die höhere Verwaltungsbehörde bewilligt werden, soweit ihr der Nachweis erbracht wird, daß nach der Betriebsweise oder nach der Beschaffenheit des zu lagernden Mehles ein häufigeres Zerreißen der Säcke und Verstäuben des Mehles ausgeschlossen ist.

§ 10. Als lose Masse darf Mehl nur in besonderen Lagerräumen (Silos) aufbewahrt werden, die gegen alle anderen Betriebsräume dicht abgeschlossen sind.

Es müssen Einrichtungen dahin getroffen sein, daß ein Betreten der Silos bei ihrer Entleerung und beim Abfüllen des in ihnen lose gelagerten Mehles in Säcke vermieden wird.

Sofern nicht durch andere Vorkehrungen eine Staubentwickelung bei der Absackung verhindert ist, darf letztere nur unter der Wirkung einer ausreichenden Absaugevorrichtung erfolgen.

§ 11. Die Fußböden der im § 1 bezeichneten Räume sind, sofern Arbeiter in denselben beschäftigt werden, vor Beginn jeder Arbeitsschicht oder während jeder Schicht in einer Arbeitspause feucht zu reinigen. Während des Reinigens darf den damit nicht beschäftigten Arbeitern der Aufenthalt in diesen Räumen nicht gestattet werden.

§ 12. Der Arbeitgeber darf nicht gestatten, daß die Arbeiter Branntwein mit in die Anlage bringen.

§ 13. In einem staubfreien Theile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und, getrennt davon, ein Speiseraum vorhanden sein. Diese Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Seife und Handtücher, sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

Der Arbeitgeber hat seinen Arbeitern wenigstens einmal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§ 14. In denjenigen Räumen der Anlage, in welche Thomasschlacke oder Thomasschlackenmehl eingebracht wird, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern die Beschäftigung und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Diese Bestimmung hat bis zum 30. Juni 1909 Gültigkeit.

§ 15. Die Beschäftigung der Arbeiter, welche beim Zerkleinern oder Mahlen der Thomasschlacke, sowie beim Abfüllen, Lagern oder Verladen des Thomasschlackenmehles verwendet werden, darf täglich die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten. Zwischen den Arbeitsstunden müssen Pausen von einer Gesammtdauer von mindestens zwei

Stunden, darunter eine Pause von mindestens einer Stunde gewährt werden.

§ 16. Der Arbeitgeber darf zu den im § 15 bezeichneten Arbeiten nur solche Personen einstellen, die ihm nicht als Gewohnheitstrinker bekannt sind und welche die Bescheinigung eines von der höheren Verwaltungsbehörde dazu ermächtigten Arztes darüber beibringen, daß bei ihnen Krankheiten der Athmungsorgane nicht nachweisbar sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 17. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrole über den Wechsel und Bestand, sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge, soweit sie nicht etwa von einem Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrolbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt;
2. Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters;
3. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters;
4. den Namen des Arztes, welcher den Arbeiter bei der Krankmeldung etwa untersucht hat;
5. den Tag der Genesung eines Arbeiters oder seines Todes.

§ 18. In jedem Arbeitsraume, sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§ 1 bis 17 dieser Vorschriften an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

§ 19. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1899 in Kraft.

Soweit in einzelnen Betrieben zur Durchführung der in den §§ 1 bis 5, 7, 8, 10, 13 enthaltenen Bestimmungen umfangreiche Aenderungen der Betriebseinrichtungen er-

forderlich sind, kann die höhere Verwaltungsbehörde hierzu Fristen von höchstens einem Jahre, vom Inkrafttreten (Absatz 1) dieser Bestimmungen ab gerechnet, gewähren.

Berlin, den 25. April 1899.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

IXg.

Bekanntmachung betr. die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten.

Vom 6. Februar 1900.

(R.G.Bl. S. 32.)

Auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Die Räume, in denen Zinkerz kalzinirt oder geröstet oder Rohzink durch Destillation gewonnen wird, müssen geräumig, hoch und so eingerichtet sein, daß in ihnen ein ausreichender beständiger Luftwechsel stattfindet.

Sie müssen mit einem ebenen und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet.

Die Wände müssen, um eine Staubansammlung zu vermeiden, eine ebene Oberfläche haben; sie müssen, soweit sie nicht mit einer abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Oelfarbenanstriche versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden.

Das Dachgebälk und die Kappen der Destillationsöfen sind mindestens einmal jährlich von Staub gründlich zu reinigen.

§ 2. In den im § 1 bezeichneten Räumen muß in der Nähe der Arbeitsstellen gutes, gegen Eindringen von Staub geschütztes Trinkwasser in reichlichen Mengen für die Arbeiter derart bereitgehalten werden, daß sie es jederzeit bequem erreichen können, ohne ins Freie zu treten.

In der Nähe der Oefen, sowie in den Röschen sind Einrichtungen zum Besprengen des Fußbodens anzubringen.

Der Fußboden in den im § 1 bezeichneten Räumen ist mindestens einmal täglich feucht zu reinigen.

§ 3. Die Zerkleinerung der Zinkerze darf nur in Apparaten erfolgen, die so eingerichtet sind, daß das Eindringen von Staub in die Arbeitsräume verhindert wird.

§ 4. Die Röstöfen, sowie die Kalziniröfen sind mit wirksamen Abzugsvorrichtungen für die entweichenden Gase zu versehen. Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, daß die Wirksamkeit der Abzugsvorrichtungen während des Ofenbetriebs nicht unterbrochen wird.

§ 5. Die zum Beschicken der Destillationsöfen bestimmten Erze dürfen zur Vermeidung der Staubbildung nur in angefeuchtetem Zustande vor den Oefen gelagert, mit anderem Material gemischt und in die Oefen eingeführt werden.

Diese Vorschrift bleibt außer Anwendung, soweit in einer Zinkhütte große sogenannte schlesische Muffeln im Gebrauche sind. In einem solchen Falle kann jedoch die höhere Verwaltungsbehörde bei besonders gesundheitsschädlicher Beschaffenheit des Beschickungsmaterials dessen Anfeuchtung anordnen.

§ 6. Staub, Gase und Dämpfe, die den Destillationsöfen entweichen, müssen durch wirksame Einrichtungen möglichst nahe an der Austrittsstelle abgefangen und zum Hüttenraume hinausgeführt werden.

Durch geeignete Abführungsvorkehrungen muß auch das Eindringen der Feuerungsgase in den Hüttenraum thunlichst verhindert werden.

§ 7. Die Räumasche darf nicht in den Hüttenraum gezogen werden; sie muß in geschlossenen Kanälen unter den Oefen aufgefangen und aus diesen Kanälen unmittelbar in Wagen entleert werden, die sich in Gängen (Röschen) unterhalb der Destillationsräume befinden.

Diese Vorschrift kann für bestehende Anlagen mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde außer Anwendung bleiben, sofern Einrichtungen der im Absatz 1 bezeichneten Art nicht oder nur durch unverhältnißmäßig kostspielige Umbauten hergestellt werden können.

§ 8. Das Sieben und Verpacken der bei der Zinkdestillation gewonnenen Nebenprodukte (Poussière, Flugstaub) darf nur in einem besonderen, von anderen Arbeitsräumen getrennten Raume ausgeführt werden, der den Vorschriften des § 1 entspricht.

Das Sieben darf nur in Apparaten vorgenommen werden, die so eingerichtet sind, daß eine Verstäubung nach außen nicht stattfinden kann.

§ 9. Vom 1. Januar 1902 ab darf Arbeiterinnen die Bedienung der Destillationsöfen, sowie eine Beschäftigung beim Verladen und Abfahren der Räumasche oder der Asche aus den Feuerungen und bei den im § 8 bezeichneten Verrichtungen nicht mehr gestattet werden.

Neue Arbeiterinnen dürfen vom Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ab zu Beschäftigungen der im Absatz 1 bezeichneten Art nicht mehr herangezogen werden.

Eine Beschäftigung von Arbeiterinnen mit sonstigen im Absatz 1 nicht aufgeführten Arbeiten, die ein Betreten der Destillationsräume erforderlich machen, insbesondere mit dem Heranschaffen des Beschickungsmaterials an die Oefen, ist nur vor Beginn oder nach Beendigung des sogenannten Manövers an den Oefen gestattet.

§ 10. Jugendlichen Arbeitern darf die Beschäftigung und der Aufenthalt in den Destillationsräumen, sowie die Beschäftigung beim Verladen und Abfahren der Räumasche oder der Asche aus den Feuerungen und bei den in § 8 bezeichneten Verrichtungen nicht gestattet werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Verwendung jugendlicher Arbeiter zu den Mauerarbeiten bei Herstellung neuer oder Ausbesserung kalter Oefen.

§ 11. Die Vorschriften der §§ 9, 10 haben bis zum 1. Januar 1910 Gültigkeit.

§ 12. Arbeiter zwischen sechzehn und achtzehn Jahren dürfen zum Verladen und Abfahren der Räumasche, sowie der Asche aus den Feuerungen und zu den im § 8 bezeichneten Verrichtungen nicht herangezogen werden.

Zu anderen Arbeiten in dem Destillationsbetriebe dürfen sie nur zugelassen werden, wenn durch ein Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde dazu ermächtigten Arztes bescheinigt wird, daß weder ihre Gesundheit noch ihre körperliche Entwickelung zu Bedenken gegen die Beschäftigung Anlaß geben. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

Für die bei Verkündigung dieser Bekanntmachung in der in Absatz 2 bezeichneten Weise beschäftigten Arbeiter unter achtzehn Jahren bedarf es der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses nicht.

§ 13. In einem staubfreien Theile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und, getrennt davon, ein Speiseraum vorhanden sein. Beide Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Seife und Handtücher, sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

Der Arbeitgeber hat seinen Arbeitern wenigstens zweimal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad innerhalb der Betriebsanlage und, sofern nicht nach dem Urtheile des Gewerbeaufsichtsbeamten dringende Rücksichten

auf den Betrieb dies ausgeschlossen erscheinen lassen, auch innerhalb der Arbeitszeit zu nehmen.

§ 14. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes seiner Arbeiter einem dem Gewerbeaufsichtsbeamten namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, der mindestens einmal monatlich die Arbeiter im Betrieb aufzusuchen und bei ihnen insbesondere auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankung zu achten hat.

Auf Anordnung des Arztes sind Arbeiter, welche Krankheitserscheinungen in Folge der Einwirkung des Betriebs, namentlich Zeichen von Bleivergiftung aufweisen, bis zur völligen Genesung, solche Arbeiter aber, die sich diesen Einwirkungen gegenüber besonders empfindlich erweisen, dauernd von der Beschäftigung in den Destillationsräumen, von den im § 8 bezeichneten Verrichtungen, sowie von den Arbeiten bei der Beseitigung der Räumasche fernzuhalten.

§ 15. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrole über den Wechsel und Bestand, sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrolbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt,
2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
3. Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters, sowie die Art seiner Beschäftigung,
4. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters,
5. den Tag der Genesung,
6. die Tage und Ergebnisse der im § 14 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

§ 16. Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Bestimmungen über folgende Gegenstände zu erlassen:

1. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet.
2. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Anlage verlassen, wenn sie zuvor Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen haben.

In den zu erlassenden Bestimmungen ist vorzusehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 17. In jedem Arbeitsraum, sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraum muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§ 1—16 dieser Vorschriften, sowie der gemäß § 16 vom Arbeitgeber erlassenen Bestimmungen an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

§ 18. Neu zu erbauende Destillationsöfen, hinsichtlich deren gemäß §§ 16 ff., § 25 der Gewerbeordnung eine besondere Genehmigung erforderlich ist, müssen so angelegt werden, daß

1. vor ihren Beschickungsöffnungen ein lichter Raum von mindestens 6 Meter, bei Oefen, deren Beschickungsöffnungen sich gegenüberliegen, ein Zwischenraum von mindestens 10 Meter vorhanden ist;
2. die unter den Destillationsräumen befindlichen Gänge (Röschen) geräumig, im Scheitel mindestens 3,5 Meter hoch, hell und luftig sind.

§ 19. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1900 in Kraft.

Soweit zur Durchführung der Vorschriften der §§ 1 bis 4, 6 bis 8 und des § 13 bauliche Veränderungen erforderlich sind, können hierzu von der höheren Verwaltungsbehörde Fristen bis höchstens zum 1. Juli 1901 gewährt werden.

Berlin, den 6. Februar 1900.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

IX h.

Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Getreidemühlen.

Vom 26. April 1899.

(R.G.Bl. 273.)

Auf Grund des § 120e Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Arbeitszeit in Getreidemühlen erlassen:

I. 1. In Getreidemühlen ist den Gehülfen und Lehrlingen innerhalb der auf den Beginn ihrer Arbeit folgenden vierundzwanzig Stunden eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren. Werden die Getreidemühlen ausschließlich oder vorwiegend mit Dampfkraft betrieben, so hat die ununterbrochene Ruhezeit mindestens zehn Stunden zu betragen. Bei Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit an Sonntagen, an denen auf Grund der §§ 105e Absatz 1, 105f Absatz 1 der Gewerbeordnung Ausnahmen von den im § 105b Abs. 1 a. a. O. getroffenen Bestimmungen zugelassen sind, insoweit beschränkt werden, als die Durchführung des wöchentlichen Schichtwechsels es erforderlich macht.

Auf Getreidemühlen, in deren Betrieb ausschließlich Wind als Betriebskraft benutzt wird, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Für Getreidemühlen, welche ausschließlich mit durch unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten und nicht mehr als einen Gehülfen beschäftigen, können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der vorgeschriebenen Ruhezeit an höchstens fünfzehn Tagen im Jahre zugelassen werden.

2. Lehrlinge unter sechszehn Jahren dürfen in Getreidemühlen aller Art nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens beschäftigt werden.

II. Als Gehülfen und Lehrlinge im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten solche Personen, welche bei der Bedienung der Mahlgänge beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter sechszehn Jahren, welche die Ausbildung zum Gehülfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

III. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1899 in Kraft.

Berlin, den 26. April 1899.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

X.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten.

Vom 11. März 1892.
(R.G.Bl. 1892 S. 317.)

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten

erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. In solchen Räumen, in denen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, und in solchen Räumen, in denen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern und dergleichen), darf Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath zulassen.

2. Mit Schleifarbeiten dürfen jugendliche Arbeiter unter vierzehn Jahren (Knaben) und jugendliche Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden. In Tafelglashütten dürfen Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen der Walzen nicht beschäftigt werden, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 Kilogramm Gewicht herstellen.

3. Jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts dürfen, soweit deren Beschäftigung in Glashütten nach diesen Bestimmungen zulässig ist, nur beschäftigt werden, wenn durch ein Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes dargethan wird, daß die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in der Hütte ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt.

Das ärztliche Zeugniß ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher damit wie mit dem Arbeitsbuche (§ 107 der Gewerbeordnung) zu verfahren hat.

II. In Glashütten, in denen die Glasmasse gleichzeitig geschmolzen und verarbeitet wird, treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Beschäftigung der Knaben darf innerhalb vierundzwanzig Stunden einschließlich der Pausen nicht länger als sechs Stunden dauern. Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche einschließlich der Pausen sechsunddreißig Stunden nicht überschreiten.

2. Die Arbeitsschicht der jungen Leute darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern.

Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen sechszig Stunden nicht überschreiten.

Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.

3. Bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtenwechsel eintreten. Diese Bestimmung findet auf diejenigen Glashütten keine Anwendung, in denen die Beschäftigung so geregelt ist, daß für die jugendlichen Arbeiter zwischen je zwei Arbeitsschichten eine Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden liegt.

Die Arbeit muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

4. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt werden.

5. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.

6. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen. Die Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage aufeinander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

III. In Glashütten, in denen die Schmelzschicht und die Verarbeitungsschicht mit einander wechseln, treten die Beschränkungen des § 135 Absatz 2 und 3 und § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Arbeitsschicht der Knaben darf nicht länger als die halbe Arbeitsschicht der Erwachsenen dauern. Die Be-

schäftigung darf nicht länger als sechs Stunden dauern, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit darf sechsunddreißig Stunden nicht überschreiten. Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesammtdauer der Beschäftigung in die Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.

2. Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf für junge Leute innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen nicht mehr als sechszig Stunden betragen.

Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesammtdauer der Beschäftigung in die Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.

Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden mindestens eine Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens eine und eine halbe Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.

3. In der Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens darf die Beschäftigung ausschließlich der Pausen die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten.

4. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.

5. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben muß dieselbe mindestens die Dauer einer vollen Arbeitsschicht der Erwachsenen, bei jungen Leuten mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreichen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten für Knaben nicht gestattet. Für junge Leute ist sie gestattet, wenn dieselben vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten

kommt auf die Gesammtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.

6. An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen.

IV. Für Glashütten, welche von den unter II und III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist getrennt für Knaben und für junge Leute in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.

2. Das Verzeichniß braucht in Glashütten der unter III bezeichneten Art eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichniß eine Tabelle nachdem anliegenden Muster[1]) beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen bewirkt werden.

Die Tabelle muß mindestens über die letzten vierzehn Verarbeitungsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

3. In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift, außer den Bestimmungen unter I, für Glashütten unter II bezeichneten Art die Bestimmungen unter II, für Glashütten der unter III bezeichneten Art die Bestimmungen unter III wiedergiebt.

V. Die vorstehenden Bestimmungen haben auf zehn Jahre Gültigkeit.[2])

Berlin, den 11. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

---

[1]) Das unter IV, 2 erwähnte Muster ist nicht abgedruckt. Es ergiebt, getrennt nach jungen Leuten und Knaben, für jede Schicht Beginn, Pausen

und zwar nach Tageszeit und Minutendauer, sowie Ende der Schicht, außerdem den Namen des Eintragenden.

[2]) An Stelle der Bekanntmachung vom 23. April 1879 Centr.Bl. S. 304 erlassen und dem Reichstag vorgelegt unterm 26. März 1892 (R.T.Drucks. S. 819). In Kraft getreten am 1. April 1892.

In der durch Artikel 9 des Gesetzes, betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 291) begründeten Uebergangszeit dürfen nach einer Schlußbestimmung obiger Bekanntmachung schulpflichtige Kinder noch weiterbeschäftigt werden, wenn für sie die früher verlangte Schuleinrichtung fortbesteht.

XI.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb.

Vom 11. März 1892.

(R.G.Bl. 1892 S. 327.)

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb

erlassen:

I. In Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, in welchen wegen Wassermangels, Frostes oder Hochfluth die Eintheilung des Betriebes in regelmäßige Schichten von gleicher Dauer zeitweise nicht innegehalten werden kann, dürfen

Kinder unter vierzehn Jahren und Arbeiterinnen bei der Herstellung des Drahtes nicht beschäftigt werden. Denselben darf der Aufenthalt in den zur Herstellung des Drahtes bestimmten Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

II. Für die Beschäftigung junger Leute männlichen Geschlechts zwischen vierzehn und sechszehn Jahren in den unter I bezeichneten Drahtziehereien treten die Beschränkungen der §§ 135 Absatz 3 und 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Gesammtdauer der Beschäftigung innerhalb einer Woche darf ausschließlich der Pausen nicht mehr als sechszig Stunden betragen. In der Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens darf die Beschäftigung ausschließlich der Pausen die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten.

Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden müssen durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde, Schichten von längerer Arbeitszeit durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens ein und einer halben Stunde unterbrochen sein. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht. Werden mehrere Pausen gewährt, so muß eine von ihnen mindestens eine halbe Stunde dauern.

2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreicht. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt bei der Berechnung der Gesammtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.

3. Während der Pausen für Erwachsene dürfen auch jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

4. An Sonntagen darf die Beschäftigung innerhalb zweier Wochen nur einmal in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen.

III. Für Drahtziehereien, welche von den unter II nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Be-

stimmungen des § 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jungen Leute ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.

2. Das Verzeichniß braucht Angaben über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist ihm eine Tabelle nach nachstehendem Muster[1]) beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen zu bewirken sind. Jede Tabelle muß mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten Auskunft geben. Aus der Tabelle muß der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt hat, zu ersehen sein.

3. In den Räumen, in denen junge Leute beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 2 auszuhängenden Tafel eine zweite ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

IV. Vorstehende Bestimmungen haben auf die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit.[2])

Berlin, den 11. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

---

[1]) Die unter III, 2 erwähnte Tabelle ist nicht abgedruckt. Sie ergiebt für jede Schicht Beginn, Pausen und Ende, sowie den Namen des Eintragenden.

[2]) An Stelle der Bekanntmachung vom 3. Februar 1886 (R.G.Bl. S. 24) erlassen und dem Reichstag vorgelegt unterm 26. März 1892 (R.T.-Drucks. S. 819). In Kraft getreten am 1. April 1892.

XII.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken.

Vom 17. März 1892.

(R.G.Bl. 1892 S. 327.)

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken

erlassen:

I. In Cichorienfabriken darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Räumen, in welchen Darren im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

II. In Cichorienfabriken mit Darrenbetrieb muß in Räumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261) auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmung unter I wiedergiebt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit.

Berlin, den 17. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Dem Reichstag vorgelegt unterm 26. März 1892 (R.T.Drucks. S. 819).
In Kraft getreten am 1. April 1892.

XIII.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien.

Vom 24. März 1892.

(R.G.Bl. 1892 S. 334.)

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien

erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen zur Bedienung der Rübenschwemmen, der Rübenwäschen und der Fahrstühle, sowie zum Transport der Rüben und Rübenschnitzel in schwer zu bewegenden Wagen nicht verwendet werden.

2. Im Füllhause, in den Centrifugenräumen, den Krystallisationsräumen, den Trockenkammern und den Maischräumen, sowie an anderen Arbeitsstellen, an welchen eine außergewöhnlich starke Wärme herrscht, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Für die Zuckerraffinerien kann von der Landes-Zentralbehörde die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in diesen Räumen bis längstens zum 1. April 1893 gestattet werden, wenn dies im Interesse der Arbeiterinnen geboten erscheint oder wenn die sofortige Durchführung

des Verbots eine erhebliche Betriebseinschränkung zur Folge haben würde.

II. [Für die Beschäftigung der Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien treten die Bestimmungen des § 137 Absatz 1 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Eine Beschäftigung während der Nachtzeit darf nicht auf den Zuckerböden und nicht beim Trocknen der Schnitzel, übrigens nur mit solchen Arbeiten stattfinden, welche für den Fortgang des kontinuirlichen Betriebes unentbehrlich sind.

2. Die Beschäftigung während der Nachtschicht darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch mehrere Pausen unterbrochen sein, von denen eine mindestens eine Stunde beträgt.

Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf weder in den Tag- noch in den Nachtschichten innerhalb einer Woche mehr als fünfundsechszig Stunden betragen.

Zwischen zwei Nachtschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.

Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

Der wöchentliche Wechsel zwischen den Tag- und Nachtschichten ist in der Weise zu regeln, daß die in der Tagschicht beschäftigten Arbeiterinnen erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Nachtschicht, die in der Nachtschicht beschäftigten erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Tagschicht beschäftigt werden dürfen.

Der Schichtwechsel darf nicht in die Zeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens fallen.

3. Die Anzahl der in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen darf in Rohzuckerfabriken, sowie in denjenigen Zuckerraffinerien, welche nicht während des ganzen Jahres im Betriebe sind, die Zahl der im Durchschnitt der beiden letzten Betriebsperioden, in denjenigen

Zuckerraffinerien, welche während des ganzen Jahres im Betriebe sind, die Zahl der im Durchschnitt der beiden letzten Kalenderjahre in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen nicht überschreiten. Die Zahl ist bis zum 1. Juni 1892 dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) nachzuweisen.

In Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien dürfen vom 1. April 1894 ab nur noch zwei Drittel, vom 1. April 1896 ab nur noch ein Drittel dieser Höchstzahl von Arbeiterinnen in Tag- und Nachtschichten beschäftigt werden.

4. Die Arbeitsräume und Verkehrsstellen (Treppen, Gänge, Wege, Höfe u. s. w.) müssen bei Dunkelheit genügend erleuchtet sein, die Arbeitsräume müssen einen ausreichenden Luftraum haben, mit wirksamen Leitungseinrichtungen versehen und in der kalten Jahreszeit erwärmt sein.

5. Den Arbeiterinnen müssen gesonderte, angemessen eingerichtete und sauber gehaltene Ankleide- und Waschräume, während der Pausen angemessen eingerichtete und sauber gehaltene Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt werden. Die Räume müssen in der kalten Jahreszeit erwärmt werden.

Auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde sind den Arbeiterinnen Einrichtungen zur Herrichtung von Speisen und Getränken zur Verfügung zu stellen.

Während der einstündigen Pause darf den Arbeiterinnen der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur gestattet werden, wenn in denselben während dieser Zeit der Betrieb ruht.

6. Die Bedürfnißanstalten müssen für die Geschlechter getrennt, mit besonderen Zugängen versehen sein und für die Zahl der Arbeiter ausreichen.

Sie müssen nebst ihren Zugängen bei Dunkelheit genügend erleuchtet sein und von den in warmen Räumen beschäftigten Arbeitern ohne besondere Erkältungsgefahr erreicht werden können.

7. Für die in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen ist ein Verzeichniß in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht beschäftigten je eine Abtheilung

bilden. Das Verzeichniß muß die Angabe der Arbeitstage, des Beginns und des Endes der Arbeitszeit und der Pausen enthalten und ist in denjenigen Räumen, in welchen Arbeiterinnen zur Nachtzeit beschäftigt werden, an geeigneter Stelle auszuhängen.

8. In den unter 7 bezeichneten Räumen ist neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel an geeigneter Stelle eine besondere Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter 1 bis 7 wiedergiebt.]

III. Die Bestimmungen unter I haben bis zum 1. April 1902, die Bestimmungen unter II bis zum 1. April 1898 Gültigkeit.

Die Bestimmungen unter I treten mit dem 1. Mai 1892, die Bestimmungen unter II mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Diese Bestimmungen sind dem Reichstag vorgelegt unter dem 26. März 1892 (R.T.Drucks. S. 819).

XIV.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken.

Vom 29. April 1892.

(R.G.Bl. 1892 S. 602.)

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken

erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Metallwalz- und Hammerwerken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden.

2. Kinder unter 14 Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.

II. Für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter das von einem Arzte, der von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt ist, auszustellende ärztliche Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnisse in gleicher Weise wie mit dem Arbeitsbuche (nach § 137 der Gewerbeordnung) zu verfahren.

2. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Die Arbeit muß in jeder Schicht durch Pausen in der Gesammtdauer von mindestens 1 Stunde unterbrochen sein. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als $^1/_4$ Stunde Dauer kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung. Eine der Pausen muß mindestens $^1/_2$ Stunde dauern und zwischen das Ende der 4. und den Anfang der 7. Arbeitsstunde fallen.

Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden nicht überschreiten.

Bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtwechsel eintreten. Bei Betrieben mit täglich zwei Schichten darf für junge Leute die Zahl der in die Zeit von $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends bis $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens fallenden Schichten (Nachtschichten) wöchentlich nicht mehr als 6 betragen.

3. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten nicht gestattet.

4. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. In die Stunden vor oder nach dieser Zeit darf an Sonntagen die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach Abschluß der Arbeitsschicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden gesichert bleibt.

5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt sein.

III. Die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung finden in Walz- und Hammerwerken (I.) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.

2. Das Verzeichniß braucht eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichniß eine Tabelle beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen wird. Die Tabelle muß bei zweischichtigem Betriebe mindestens über die letzten 14 Arbeitsschichten, bei dreischichtigem Betriebe mindestens über die letzten 20 Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

3. In Räumen, in welchen junge Leute nach Maßgabe der Vorschriften unter II beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 2 auszuhängenden Tafel eine zweite

Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

IV. Vorstehende Bestimmungen haben auf die Dauer von 10 Jahren Gültigkeit.

Berlin, den 29. April 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

An Stelle der Bekanntmachung vom 23. April 1889 (Centr.-Bl. S. 303) erlassen. Gilt vom 1. Juni 1892 ab.

XIVa.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken.

Vom 1. Februar 1895.

(R.G.Bl. 1895 S. 8 ff.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Vorschriften, betr. Abänderung der Bestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken vom 29. April 1892 (R.G.Bl. S. 602)

erlassen:

A. An Stelle des ersten Absatzes unter II 2 treten folgende Bestimmungen:

2. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern. Die Arbeit muß in jeder Schicht durch

Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf die Pausen in der Regel nicht in Anrechnung. Ist jedoch in einem Betriebe die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter so wenig anstrengend und naturgemäß mit so zahlreichen, hinlängliche Ruhe gewährenden Arbeitsunterbrechungen verbunden, daß schon hierdurch eine Gefährdung ihrer Gesundheit ausgeschlossen erscheint, so kann die höhere Verwaltungsbehörde einem solchen Betriebe auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestatten, diese Arbeitsunterbrechungen auch dann auf die einstündige Gesammtdauer der Pausen in Anrechnung zu bringen, wenn die einzelnen Unterbrechungen von kürzerer als einviertelstündiger Dauer sind. Werden die jugendlichen Arbeiter in längeren als achtstündigen Schichten beschäftigt, so muß eine der Pausen stets mindestens eine halbe Stunde dauern und zwischen das Ende der vierten und den Anfang der achten Arbeitsstunde fallen.

B. An Stelle der Bestimmungen unter III 2 treten folgende Bestimmungen:

2. Werden den jugendlichen Arbeitern regelmäßige Pausen gewährt, so ist Beginn und Ende derselben für jede Abtheilung besonders in das Verzeichniß einzutragen.
3. Werden regelmäßige Pausen nicht gewährt, so braucht das Verzeichniß eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichniß eine Tabelle beizufügen, in die während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen werden. Die Tabelle muß bei zweischichtigem Betriebe mindestens über die letzten

vierzehn Arbeitsschichten, bei dreischichtigem Betriebe mindestens über die letzten zwanzig Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

4. Die Tabelle (3) braucht nicht geführt zu werden für jugendliche Arbeiter, deren Beschäftigung ausschließlich an Walzenstraßen stattfindet, die nur mit einem nicht kontinuirlichen Ofen arbeiten, sofern dieser innerhalb vierundzwanzig Stunden mindestens acht Chargen macht und während der Arbeit an den Walzenstraßen nicht nachchargirt wird.
5. Im Uebrigen kann die höhere Verwaltungsbehörde einzelne Betriebe auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs von der Führung der Tabelle für solche im Einzelnen namhaft zu machende Arbeiten entbinden, bei denen für die jugendlichen Arbeiter nach der Art dieser Arbeiten in dem betreffenden Betriebe regelmäßig mindestens Arbeitsunterbrechungen von der unter II 2 bestimmten Dauer eintreten.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die Betriebe, die auf Grund der Bestimmung im Absatz 1 von der Tabellenführung entbunden worden sind, nach dem anliegenden Muster (s. S. 596) ein Verzeichniß zu führen. Ein Auszug aus diesem Verzeichnisse, der das abgelaufene Kalenderjahr umfaßt, ist bis zum 1. Februar jedes Jahres durch die Landes-Zentralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.

C. Die bisherige Nr. III 3 erhält die Bezeichnung 6.

D. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

.....=Bezirk.....

Verzeichniß

derjenigen Walz- und Hammerwerke, die von der Führung der Tabelle über die Pausen der jugendlichen Arbeiter entbunden sind.

1. Laufende Nummer der Betriebe und der Bewilligungen.	2. a. Bezeichnung des Betriebes, b. Name des Unternehmers oder Betriebsleiters, c. Belegenheit des Betriebes.	3. Nähere Angabe der Betriebsgattung (z. B. Stahlwerk, Röhrenwalzwerk).	4. Gesammtzahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter.	5. Dauer der Arbeitsschichten der erwachsenen männlichen Arbeiter.	6. Datum der Ausnahmebewilligung und Aktenvermerk	7. Zahl der jugendlichen Arbeiter, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	8. Dauer der Arbeitsschichten dieser jugendlichen Arbeiter.	9. Art der Beschäftigung dieser jugendlichen Arbeiter.	10. Bemerkungen.

XV.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen u. dgl.

Vom 29. April 1892.

(R.G.Bl. 1892 S. 604.)

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen u. dgl.

erlassen:

I. In Hechelräumen, sowie in Räumen, in welchen Maschinen zum Oeffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Abfällen oder Lumpen im Betriebe sind, darf jugendlichen Arbeitern während des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Die Karden (Krempel) für Wolle und Baumwolle fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

II. In Fabriken mit Räumen der unter Nr. 1 Absatz 1 fallenden Art muß in den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter Nr. 1 wiedergiebt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1892 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1879, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in

Spinnereien (Centr.-Bl. für das Deutsche Reich S. 362) verkündeten Bestimmungen.

Dieselben haben für die Dauer von 10 Jahren Gültigkeit.

Berlin, den 29. April 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

XVI.

Bekanntmachung, betr. die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter.

Vom 8. Dezember 1893.

(R.G.Bl. 1893 S. 264 ff.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen, betr. die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter

erlassen:

I. In Spinnereien, welche der Ortspolizeibehörde angezeigt haben, daß sie von der durch diese Bestimmungen nachgelassenen Ausnahme Gebrauch machen wollen, darf die für jugendliche Arbeiter durch § 136 Absatz 1 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Nachmittagspause am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage unter folgenden Bedingungen wegfallen:

1. An denjenigen Tagen, an welchen die Nachmittagspause fortfallen soll, darf die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter nicht länger als $9\frac{1}{2}$ Stunden und nicht über $5\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags dauern

und nach der Mittagspause vier Stunden nicht überschreiten.

2. An diesen Tagen muß den jugendlichen Arbeitern gestattet werden, das Vesperbrot während der Arbeit einzunehmen.

II. In Spinnereien, welche von den vorstehenden Bestimmungen Gebrauch machen wollen, ist in Räumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

III. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündigung in Kraft und haben bis zum 1. Januar 1904 Gültigkeit.

Berlin, den 8. Dezember 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

XVII.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken.

Vom 1. Februar 1895.

(R.G.Bl. 1895 S. 5 ff.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken

erlassen:

I. Auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf achtstündige Schichten eingerichtet ist, treten die Beschränkungen

des § 136 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung für diejenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre, welche über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Beschäftigung darf nicht vor fünf Uhr Morgens beginnen und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, nicht nach elf Uhr Abends schließen; keine Schicht darf länger als acht Stunden dauern.

Die Beschäftigung darf am Tage vor Sonn- und Festtagen um vier Uhr Morgens beginnen und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, am nächsten Werktage um ein Uhr Nachts schließen.

2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß den jugendlichen Arbeitern eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden gewährt werden.

3. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstage eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden; von diesen müssen zwei mindestens je eine Viertelstunde oder drei mindestens je zehn Minuten betragen; während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet werden.

II. Auf Steinkohlenbergwerken dürfen jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre in höchstens sechsstündigen Schichten unter Wegfall der im § 136 Absatz 1 Satz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Pause mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten über Tage beschäftigt werden, sofern die Art des Betriebes an sich Unterbrechungen der Beschäftigung mit sich bringt.

Wegen des Beginns und des Schlusses dieser Beschäftigung und wegen der zwischen zwei Arbeitsschichten zu gewährenden Ruhezeit gelten die Bestimmungen unter I Ziffer 1 und 2.

III. In der bei I und II bezeichneten Art dürfen jugendliche Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde

zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, daß die körperliche Entwickelung des Arbeiters die für denselben in Aussicht genommene und genau anzugebende Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für seine Gesundheit zuläßt. Das ärztliche Zeugniß ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem jugendlichen Arbeiter beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen hat.

IV. Auf Arbeitsstellen, wo jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter I, II und III beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II und III wiedergiebt.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann einzelne Betriebe, in denen jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter I beschäftigt werden, auf Antrag von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushange für solche im Einzelnen namhaft zu machende Beschäftigungszweige entbinden, bei denen nach der Art der Arbeit regelmäßig mindestens Arbeitsunterbrechungen von der unter I 3 bestimmten Dauer eintreten. Diese schriftlich zu ertheilende Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die Betriebe, die auf Grund der Bestimmung im vorstehenden Absatz von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushange entbunden worden sind, nach dem anliegenden Muster ein Verzeichniß zu führen (s. S. 602). Ein Auszug aus diesem Verzeichnisse, der das abgelaufene Kalenderjahr umfaßt, ist bis zum 1. Februar jedes Jahres durch die Landes-Zentralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.

Verzeichniß

derjenigen Betriebe, welche auf Grund der Vorschrift bei IV Ziffer 2 der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushange entbunden worden sind.

1. Laufende Nr.	2. a. Name des Bergwerks, b. Aufsichtsbezirk	3. Beschäftigungszweige, für welche die Ausnahme gestattet ist.	4. Datum der Ausnahmebewilligung.	5. Zahl der jugendlichen Arbeiter (im Jahresdurchschnitt), welche in der bei 3 angegebenen Weise beschäftigt werden.	6. Bemerkungen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. März 1892 (R.G.Bl. S. 328) verkündeten Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Sie haben bis zum 1. April 1902 Gültigkeit.

Berlin, den 1. Februar 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

XVIII.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln.

Vom 24. März 1892 und vom 11. März 1897.

(R.G.Bl. 1892 S. 331 und ebd. 1897 S. 25.)

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln

erlassen:

I. [1. Arbeiterinnen dürfen

auf Steinkohlenbergwerken:

beim Hin- und Zurückfahren der Förderwagen zwischen Schacht und Ausstürzvorrichtungen,

bei Bedienung der Separationsvorrichtungen und Wäschen, beim Verladen von Steinkohlen,

auf Zink- und Bleierzbergwerken:
bei Bedienung der Aufbereitungsarbeiten,
beim Transport der Erze zum Zweck der Um- und Verladung,

auf Kokereien:
beim Anfahren der Kohlen zu den Oefen,
beim Einstampfen der Kohlen,
bei Bedienung der Separationsvorrichtungen,
beim Füllen, Verladen und Umladen des Koks in Körbe oder Wagen, beim Transport des Koks nach den Eisenbahnwagen, deren Beladung unmittelbar vor den Oefen stattfindet, oder nach den mit Kokereien in unmittelbarer Verbindung stehenden Hochöfen,
beim Stellen der Meiler,

auch fernerhin zur Nachtzeit und am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage auch nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen beschäftigt werden.

2. Die Beschäftigung der Arbeiterinnen darf weder in der Tagschicht noch in der Nachtschicht die Dauer von zehn Stunden überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche nicht mehr als sechszig Stunden betragen, davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens nicht mehr als sechszig Stunden fallen.

Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.

Der wöchentliche Wechsel zwischen den Tag- und Nachtschichten ist in der Weise zu regeln, daß die in der Tagschicht beschäftigten Arbeiterinnen erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Nachtschicht, die in der Nachtschicht beschäftigten erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Tagschicht beschäftigt werden dürfen.

3. Die Arbeitsräume, Arbeitsplätze und Förderbahnen müssen hell beleuchtet sein. Den Arbeiterinnen sind besondere abschließbare, in der kalten Jahreszeit erwärmte, zum Waschen, zum Umkleiden und zum Trocknen der Kleider geeignete Räume, zur Verfügung zu stellen. Außerdem müssen für sie getrennte Aborte mit besonderen Eingängen vorhanden sein.

4. Auf Arbeitsstätten, in welchen Arbeiterinnen nach verschiedenen[1]) Bestimmungen zur Nachtzeit beschäftigt werden, muß neben der gemäß § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel angebracht werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter 1 bis 3 wiedergiebt. Ferner ist ein Verzeichniß der Arbeiterinnen auszuhängen, welches die beiden Abtheilungen der je in der Tagschicht und in der Nachtschicht Beschäftigten getrennt aufführt.

5. Die Bestimmungen unter 1 bis 4 finden auf diejenigen Anlagen keine Anwendung, in welchen eine Beschäftigung von Arbeiterinnen mit den bei 1 bezeichneten Arbeiten zur Nachtzeit bisher nicht stattgefunden hat.

Bei den unter 1 bezeichneten Arbeiten darf die Anzahl der in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen auf den einzelnen Werken die Höchstzahl der im Jahre 1891 beschäftigten nicht überschreiten. Diese Zahl ist bis zum 1. Mai 1892 dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) nachzuweisen.

Zur Beschäftigung in Tag- und Nachtschichten bei solchen Arbeiten dürfen Arbeiterinnen vom 1. Oktober 1893 ab nicht mehr neu angenommen werden.]

II. Auf Steinkohlenbergwerken und Zink- und Bleierzbergwerken tritt für diejenigen Arbeiterinnen über achtzehn Jahre, welche mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen oder Erze zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, der § 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe außer Anwendung, daß zwischen den Arbeitsstunden den Arbeiterinnen eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden

müssen und daß die Beschäftigung im Ganzen nicht mehr als zehn Stunden betragen darf.

Werden mehrere Pausen gewährt, so muß eine derselben mindestens eine halbe Stunde betragen.

III. 1. Auf Steinkohlenbergwerken und Zink- und Bleierzbergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, treten die Bestimmungen des § 137 Absatz 1 und 3 der Gewerbeordnung für Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche mit Arbeiten der unter Nr. I Ziffer 1 bezeichneten Art beschäftigt sind, mit folgenden Maßgaben außer Anwendung.

2. Die erste Schicht darf nicht vor viereinhalb Uhr Morgens beginnen, die zweite nicht nach zehn Uhr Abends schließen, in keiner der beiden Schichten darf die Beschäftigung länger als acht Stunden dauern.

3. Zwischen der zweiten und sechsten Arbeitsstunde muß den Arbeiterinnen eine Pause von mindestens einer halben Stunde gewährt werden.

4. Arbeiterinnen zwischen sechszehn und achtzehn Jahren dürfen in der vorstehend bezeichneten Weise nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, daß die körperliche Entwickelung der Arbeiterin die Beschäftigung ohne Gefahr für ihre Gesundheit zuläßt.

Das ärztliche Zeugniß ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Arbeiterin beziehungsweise deren gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen hat.

5. Auf Arbeitsstätten, wo Arbeiterinnen nach den Bestimmungen unter 1 bis 4 beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel angebracht werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter 1 bis 4 wiedergiebt.

6. Die Gesammtzahl der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen auf den einzelnen Werken beschäftigten

Arbeiterinnen darf die Höchstzahl der im Jahre 1891 beschäftigt gewesenen nicht überschreiten. Wegen der Nachweisung dieser Höchstzahl findet die Bestimmung in Nr. I Ziffer 5 Absatz 2 Anwendung.

IV. Die Bestimmungen unter I haben bis zum 1. April 1897,[2]) die Bestimmungen unter II und III bis zum 1. April 1902 Gültigkeit.

Berlin, den 24. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Diese Bestimmungen sind dem Reichstag vorgelegt unter dem 26. März 1892 (R.T.Drucks. S. 819). Sie gelten seit 1. April 1892.

---

[1]) Laut einer freilich nicht unterschriebenen und datierten Berichtigung im R.G.Bl. 1893 S. 3 muß statt „verschiedenen" heißen: „vorhandenen".

[2]) Durch den Beschluß des Bundesraths vom 11. März 1897 ist die Gültigkeitsdauer der Bestimmungen unter I bis zum 1. April 1898 erstreckt.

XIX.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch.

Vom 17. Juli 1895.

(R.G.Bl. 1895 S. 420.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch

erlassen:

Für die Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch treten die Bestimmungen des § 137 Absatz 1 der Gewerbeordnung für die Zeit vom 15. März bis 15. Oktober mit der Maßgabe außer Anwendung, daß die Arbeitsstunden zwischen 4 Uhr Morgens und 10 Uhr Abends liegen müssen.

Vorstehende Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und hat bis zum 15. Oktober 1904 Gültigkeit.

Berlin, den 17. Juli 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

XIX a.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken.

Vom 11. März 1898.

(R.G.Bl. 1898 S. 35.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken

erlassen:

I. In Konservenfabriken dürfen bei der Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven in den Zeiten des Jahres, in denen ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß eintritt, Arbeiterinnen über sechszehn Jahre an den Werktagen mit Ausnahme der Sonnabende, abweichend von den Bestim-

mungen des § 137 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung, unter den nachstehenden Bedingungen beschäftigt werden:

1. Die tägliche Arbeitszeit darf dreizehn Stunden nicht überschreiten und nicht in die Zeit von 10 Uhr Abends bis $5^1/_2$ Uhr Morgens fallen.

2. Werden Arbeiterinnen über sechszehn Jahre auf Grund dieser Bestimmungen an mehr als vierzig Tagen im Betriebsjahr über die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit hinaus beschäftigt, so ist die Arbeitszeit der Arbeiterinnen für den Betrieb oder die betreffende Abtheilung des Betriebs so zu regeln, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Als Betriebsjahr gilt die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres.

3. An einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ist eine Tafel auszuhängen, auf der der Betriebsunternehmer oder der von ihm Beauftragte noch an demselben Tage, an welchem Ueberarbeit stattfindet, neben dem Datum die Zahl der Arbeitsstunden einzutragen hat, während welcher Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in dem Betrieb oder der betreffenden Betriebsabtheilung beschäftigt werden.

4. Findet Ueberarbeit an mehr als vierzig Tagen im Betriebsjahre statt, so werden bei der Feststellung, ob die Ueberarbeit durch Minderarbeit an anderen Tagen des Betriebsjahres ausgeglichen ist (Ziffer 2), für die Tage ohne Ueberarbeit die gemäß § 138 Absatz 2 a. a. O. der Ortspolizeibehörde gemachten Angaben über die regelmäßige Arbeitszeit der Arbeiterinnen zu Grunde gelegt, soweit nicht der Betriebsunternehmer eine geringere Arbeitsdauer nachweist. Dieser Nachweis kann jedoch nur dadurch erbracht werden, daß die Zahl der Arbeitsstunden, während welcher Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in dem Betrieb oder der betreffenden Betriebsabtheilung beschäftigt werden, nach den Vorschriften der Ziffer 3 auch für Tage mit Minderarbeit auf der daselbst vorgeschriebenen oder auf

einer anderen in gleicher Weise ausgehängten Tafel eingetragen ist.

II. Die Befugniß der unteren Verwaltungsbehörden, nach Maßgabe des § 138a Absatz 5 der Gewerbeordnung Ueberarbeit zu gestatten, bleibt für die Sonnabende unberührt.

III. In den Räumen, in denen Ueberarbeit stattfindet, muß auf oder neben der durch § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Tafel ein Aushang angebracht sein, welcher in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Mai 1898 in Kraft und haben bis zum 30. April 1908 Gültigkeit.

Berlin, den 11. März 1898.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

XX.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien.

Vom 18. Oktober 1898.

(R.G.Bl. 1898 S. 1061.)

Auf Grund der §§ 139a und 154 Absatz 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien,

beschlossen:

I. In Ziegeleien, einschließlich der Chamottefabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:

zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschließlich des eingesumpften Lehms;

zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine, mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandsteinen (Schwemmsteinen);

zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,

zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

II. In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, sind bei der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und von Arbeiterinnen folgende Abweichungen von den Vorschriften der Gewerbeordnung zulässig:

1. Junge Leute können, abweichend von der Vorschrift im § 135 Absatz 3, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen elf Stunden beschäftigt werden.
2. In Ziegeleien, welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände), oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist, können Arbeiterinnen und junge Leute, abweichend von den Vorschriften im § 135 Absatz 3 und im § 137 Absatz 2, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen zwölf Stunden beschäftigt werden.

Alsdann ist aber nicht nur den jungen Leuten (§ 136 Absatz 1 letzter Satz), sondern auch den Arbeiterinnen über sechszehn Jahre Vormittags, Mittags und Nachmittags je eine Pause zu gewähren. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens vier Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen.

3. Die Arbeitsstunden der jungen Leute und der Arbeiterinnen dürfen, abweichend von den Vorschriften im § 136 Absatz 1 Satz 1 und im § 137 Absatz 1, in die Zeit zwischen viereinhalb Uhr Morgens und neun Uhr Abends gelegt werden.

III. In denjenigen Ziegeleien, welche von den Bestimmungen unter II Gebrauch machen, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, sowie anstatt des im § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszugs einen Auszug aus den Bestimmungen unter II und aus den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, soweit diese Vorschriften daneben in Geltung bleiben, in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung wiedergiebt.

In allen übrigen Ziegeleien ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift außer dem im § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszuge die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

IV. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1899 in Kraft und haben bis zum 1. Januar 1904 Gültigkeit.

Berlin, den 18. Oktober 1898.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

XXI.

Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken.

Vom 8. Juli 1893.

(R.G.Bl. 1893 S. 213 ff.)

Auf Grund des § 120e und des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende

Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken

erlassen:

§ 1. Sämmtliche Arbeitsräume der Anlagen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt werden, müssen geräumig und hoch hergestellt, kräftig ventilirt, feucht und rein gehalten werden. Das Eintreten bleihaltigen Staubes, sowie bleihaltiger Gase und Dämpfe in dieselben muß durch geeignete Vorrichtungen verhindert werden.

§ 2. Staub entwickelnde Apparate müssen an allen Fugen durch dicke Lagen von Filz oder Wollenzeug oder durch Vorrichtungen von gleicher Wirkung so abgedichtet sein, daß das Eindringen des Staubes in den Arbeitsraum verhindert wird.

Apparate dieser Art müssen mit Einrichtungen versehen sein, welche eine Spannung der Luft in denselben verhindern. Sie dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der in ihnen entwickelte Staub sich abgesetzt hat und völlig abgekühlt ist.

§ 3. Beim Trockenmahlen, Packen, Beschicken und Entleeren der Glätte- und Mennigeöfen, beim Mennigebeuteln und bei sonstigen Operationen, bei welchen das Eintreten von Staub in den Arbeitsraum stattfinden kann, muß durch Absauge- und Abführungsvorkehrungen an der Eintrittsstelle die Verbreitung des Staubes in den Arbeitsraum verhindert werden.

§ 4. Arbeitsräume, welche gegen das Eindringen bleihaltigen Staubes oder bleihaltiger Gase und Dämpfe durch die in den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Einrichtungen nicht vollständig geschützt werden können, sind gegen andere Arbeitsräume so abzuschließen, daß in die letzteren Staub, Gase oder Dämpfe nicht eindringen können.

§ 5. Die Innenflächen der Oxydir- und Trockenkammern müssen möglichst glatt und dicht hergestellt sein. Die Oxydirkammern sind während des Behängens und während des Ausnehmens feucht zu erhalten.

Der Inhalt der Oxydirkammern ist, bevor die letzteren nach Beendigung des Oxydationsprozesses zum Zweck des Ausnehmens betreten werden, gründlich zu durchfeuchten und während des Entleerens feucht zu erhalten. Ebenso sind Rohbleiweißvorräthe während der Ueberführung nach dem Schlemmraum und während des etwaigen Lagerns in demselben feucht zu halten.

§ 6. Beim Transporte und bei der Verarbeitung nasser Bleifarbenvorräthe, namentlich beim Schlemmen und Naßmahlen, ist die Handarbeit durch Anwendung mechanischer Vorrichtungen soweit zu ersetzen, daß das Beschmutzen der Kleider und Hände der dabei beschäftigten Arbeiter auf das möglichst geringe Maß beschränkt wird.

Das Auspressen von Bleiweißschlamm darf nur vorgenommen werden, nachdem die in letzterem enthaltenen löslichen Bleisalze vorher ausgefällt sind.

§ 7. In Anlagen, welche zur Herstellung von Bleifarben und Bleizucker dienen, darf jugendlichen Arbeitern die Beschäftigung und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Arbeiterinnen dürfen innerhalb derartiger Anlagen nur in solchen Räumen und nur zu solchen Verrichtungen zugelassen werden, welche sie mit bleiischen Produkten nicht in Berührung bringen.

Diese Bestimmungen haben bis zum 1. Mai 1903 Gültigkeit.

§ 8. Der Arbeitgeber darf in Räumen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt oder verpackt werden,

nur solche Personen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie weder schwächlich noch mit Lungen-, Nieren- oder Magenleiden oder mit Alkoholismus behaftet sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 9. Arbeiter, welche bei ihrer Beschäftigung mit bleiischen Stoffen oder Produkten in Berührung kommen, dürfen innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden nicht länger als 12 Stunden beschäftigt werden.

§ 10. Der Arbeitgeber hat alle mit bleiischen Stoffen oder Produkten in Berührung kommenden Arbeiter mit vollständig deckenden Arbeitskleidern einschließlich einer Mütze zu versehen.

§ 11. Mit Staubentwickelung verbundene Arbeiten, bei welchen der Staub nicht sofort und vollständig abgesaugt wird, darf der Arbeitgeber nur von Arbeitern ausführen lassen, welche Nase und Mund mit Respiratoren oder feuchten Schwämmen bedeckt haben.

§ 12. Arbeiten, bei welchen eine Berührung mit gelösten Bleisalzen stattfindet, darf der Arbeitgeber nur durch Arbeiter ausführen lassen, welche zuvor die Hände entweder eingefettet oder mit undurchlässigen Handschuhen versehen haben.

§ 13. Die in den §§ 10, 11, 12 bezeichneten Arbeitskleider, Respiratoren, Schwämme und Handschuhe hat der Arbeitgeber jedem damit zu versehenden Arbeiter in besonderen Exemplaren in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zu überweisen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Gegenstände stets nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, welchen sie zugewiesen sind, und daß dieselben in bestimmten Zwischenräumen, und zwar die Arbeitskleider mindestens jede Woche, die Respiratoren, Mundschwämme und Handschuhe vor jedem Gebrauche gereinigt und während der Zeit, wo sie sich

nicht im Gebrauche befinden, an dem für jeden Gegenstand zu bestimmenden Platze aufbewahrt werden.

§ 14. In einem staubfreien Theile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und, getrennt davon, ein Speiseraum vorhanden sein. Beide Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraum müssen Gefäße zum Zweck des Mundausspülens, Seife und Handtücher, sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

In dem Speiseraum oder an einer anderen geeigneten Stelle müssen sich Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen befinden.

Arbeitgeber, welche fünf oder mehr Arbeiter beschäftigen, haben diesen wenigstens einmal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§ 15. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der von ihm beschäftigten Arbeiter einem, dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbirten Arzt zu übertragen, welcher monatlich mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem Falle einer ermittelten Bleikrankheit in Kenntniß zu setzen hat. Der Arbeitgeber darf Arbeiter, bei welchen eine Bleikrankheit ermittelt ist, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit bleiischen Stoffen oder Materialien in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen.

§ 16. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Krankenbuch zu führen oder unter seiner Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge durch den mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arzt oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Das Krankenbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt;

2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes des Arbeiters beauftragten Arztes;

3. den Namen der erkrankten Arbeiter;

4. die Art der Erkrankung und die vorhergegangene Beschäftigung;

5. den Tag der Erkrankung;

6. den Tag der Genesung, oder, wenn der Erkrankte nicht wieder in Arbeit getreten ist, den Tag der Entlassung.

Das Krankenbuch ist den Aufsichtsbeamten, sowie den zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 17. Der Arbeitgeber hat Vorschriften zu erlassen, welche außer einer Anweisung hinsichtlich des Gebrauches der in den §§ 10, 11, 12 bezeichneten Gegenstände folgende Bestimmungen enthalten müssen.

1. Die Arbeiter dürfen Branntwein, Bier und andere geistige Getränke nicht mit in die Anlage bringen.

2. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen, diejenigen vielmehr nur im Speiseraum aufbewahren. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist ihnen, sofern es nicht außerhalb der Anlage stattfindet, nur im Speiseraum gestattet.

3. Die Arbeiter haben die Arbeitskleider, Respiratoren, Mundschwämme und Handschuhe in denjenigen Arbeitsräumen und bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Betriebsunternehmer vorgeschrieben ist, zu benutzen.

4. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Fabrik verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt, die Haare vom Staube gereinigt, Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen, die Nase gereinigt und den Mund ausgespült haben.

Außerdem ist in den zu erlassenden Vorschriften vorzusehen, daß die Arbeiter im Falle der Zuwiderhandlung gegen die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Werden in einem Betriebe in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt, so sind die in diesem Paragraphen bezeichneten Vorschriften in die nach § 134a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 18. In jedem Arbeitsraum, sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraum muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§ 1 bis 17 dieser Vorschriften und der gemäß § 17 vom Arbeitgeber erlassenen Vorschriften an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

Der Betriebsunternehmer ist für die Handhabung der im § 17 Absatz 1 bezeichneten Vorschriften verantwortlich, und verpflichtet, Arbeiter, welche denselben wiederholt zuwiderhandeln, aus der Arbeit zu entlassen.

§ 19. Neue Anlagen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt werden soll, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Einrichtung dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) angezeigt ist. Der Letztere hat nach Empfang dieser Anzeige schleunigst durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§ 20. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die §§ 1 bis 19 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen.

§ 21. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. April 1886 (R.G.Bl. S. 69) verkündeten Vorschriften.

Berlin, den 8. Juli 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

XXII.

Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen.

Vom 8. Juli 1893.

(R.G.Bl. 1893 S. 218 ff.)

Auf Grund des § 120e und des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende

Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen

erlassen:

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Cigarren erforderliche Verrichtungen vorgenommen werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unternehmens gehören.

§ 2. Das Abrippen des Tabaks, die Anfertigung und das Sortiren der Cigarren darf in Räumen, deren Fußboden 0,5 Meter unter dem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht, und in Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Verschalung versehen ist.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume noch als Lager- oder Trockenräume benutzt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen mit verschließbaren Thüren versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§ 3. Die Arbeitsräume (§ 2) müssen mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so ein-

gerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraumes geöffnet werden können.

§ 4. Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein.

§ 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens sieben Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 6. In den Arbeitsräumen dürfen Vorräthe von Tabak und Halbfabrikaten nur in der für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Cigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Tabak und Halbfabrikaten, sowie das Trocknen von Tabak, Abfällen und Wickeln in den Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist untersagt.

§ 7. Die Arbeitsräume müssen täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Oeffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume führenden Thüren gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

§ 8. Die Fußböden und Arbeitstische müssen täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube gereinigt werden.

§ 9. Kleidungsstücke, welche von den Arbeitern für die Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§ 10. Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 3, 5, 7 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer ausreichenden Ventilationseinrichtung versehen sind.

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die im § 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der im § 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§ 11. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist bis zum 1. Mai 1903 gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen im unmittelbaren Arbeitsverhältniß zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet.

2. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechsel der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

Die Vorschrift unter Ziffer 1 findet auf Arbeiter, welche zu einander in dem Verhältniß von Ehegatten, Geschwistern oder von Aszendenten und Deszendenten stehen, die Vorschrift unter Ziffer 2 auf Betriebe, in welchen nicht über zehn Arbeiter beschäftigt werden, keine Anwendung.

§ 12. An der Eingangsthür jedes Arbeitsraumes muß ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich ist:

1. die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraumes;
2. der Inhalt des Luftraumes in Kubikmeter;
3. die Zahl der Arbeiter, welche demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf.

In dem Arbeitsraum muß eine Tafel ausgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 2 bis 11 wiedergiebt.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der durch Be-

kanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888 (R.G.Bl. S. 172) verkündeten Vorschriften.

Berlin, den 8. Juli 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

XXIII.

Bestimmung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwaarenfabriken.

Vom 21. Juli 1888.

(R.G.Bl. 1888 S. 219.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwaarenfabriken

erlassen:

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern bei der Anfertigung sogenannter Präservativs und anderer zu gleichem Zwecke dienender Gegenstände in Fabriken ist untersagt.

Dem Reichstag vorgelegt unter dem 22. November 1888 (R.T.Drucks. S. 12).

In Elsaß-Lothringen eingeführt durch Bekanntmachung vom 22. Dezember 1888 (R.G.Bl. S. 301); dem Reichstag vorgelegt unter dem 23. Januar 1889 (R.T.Drucks. S. 75).

XXIVa.

Gesetz, betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern.

Vom 13. Mai 1884.

(R.G.Bl. 1884 S. 49.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor darf nur in Anlagen stattfinden, welche ausschließlich für die Herstellung von Zündhölzern benutzt werden.

§ 2. In den Räumen, in welchen
a) das Zubereiten der Zündmasse,
b) das Betunken der Hölzer,
c) das Trocknen der betunkten Hölzer
erfolgt, darf jugendlichen Arbeitern (§ 136 der Gewerbeordnung), in Räumen, welche
d) zu dem Abfüllen der Hölzer und ihrer ersten Verpackung dienen,
darf Kindern (§ 135 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung) der Aufenthalt nicht gestattet werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift im § 1 werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Neben der Strafe ist auf Einziehung der in dem gesetzwidrigen Betriebe benutzten beweglichen Gegenstände und der hergestellten Zündhölzer zu erkennen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift im § 2 werden mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen auferlegten Geldstrafen fließen der im § 116 der Gewerbeordnung bezeichneten Kasse zu.

§ 5. Auf die zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes bestehenden Betriebe finden die Bestimmungen desselben erst nach Ablauf von zwei Jahren Anwendung.

§ 6. [Der Nr. 5e des Zolltarifs zu dem Gesetze vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets ꝛc. (R.G.Bl. S. 207), ist folgende Bestimmung beizufügen:

„Anmerkung zu e:

Zündhölzer und Zündkerzchen 10 Mark für 100 Kilogramm".

Dieser Zollsatz tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.]

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1884.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

XXIV b.

Bekanntmachung, betr. die Einrichtungen und den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor.

Vom 8. Juli 1893.

(R.G.Bl. 1893 S. 209 ff.)

Zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1884

(R.G.Bl. S. 49) hat der Bundesrath auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung folgende

Vorschriften über die in Anlagen, welche zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor dienen, zu treffenden Einrichtungen

erlassen:

§ 1. Für jede der nachfolgend bezeichneten Verrichtungen:

a) das Zubereiten der Zündmasse,
b) das Betunken der Hölzer,
c) das Trocknen der betunkten Hölzer,
d) das Abfüllen der Hölzer und ihre erste Verpackung,

müssen besondere Räume vorhanden sein.

Diese Räume dürfen nur unter einander, nicht aber mit anderen Arbeitsräumen oder mit Wohn- und Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen. Es ist indessen eine unmittelbare Verbindung des für das Betunken der Hölzer bestimmten Raumes mit dem Einlegeraum, sowie des für das Abfüllen und die erste Verpackung der Hölzer bestimmten Raumes mit den Lagerräumen für fertige Waare gestattet. In jedem der bezeichneten Räume dürfen ausschließlich diejenigen Arbeiten vorgenommen werden, für welche derselbe bestimmt ist; jedoch ist es erlaubt, in den zum Betunken der Hölzer bestimmten Räumen (b) auch das Schwefeln und Paraffiniren der Hölzer vorzunehmen.

§ 2. Die Räume, in welchen die im § 1 unter a, b, d bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, müssen mindestens fünf Meter hoch, die Räume unter b und d feuersicher abgedeckt, die Trockenräume (c) in ihrem ganzen Umfange feuersicher hergestellt sein. Die Wände der Räume, in welchen die unter a, b, d bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, müssen mit einem Anstrich mit Kalkmilch versehen sein, welcher mindestens einmal halbjährlich zu erneuern ist, nachdem der frühere Anstrich gut abgerieben ist.

§ 3. Die Räume, in welchen Zündmasse bereitet wird, müssen so eingerichtet sein, daß ein beständiger Luftwechsel stattfindet, welcher ausreicht, um entstehende Phosphordämpfe sofort abzuführen.

Die Bereitung der Zündmasse darf nur in luftdicht geschlossenen Gefäßen stattfinden, deren Füllöffnung so einzurichten ist, daß sie zugleich als Sicherheitsventil wirkt.

Gefäße, in welchen Zündmasse enthalten ist, müssen stets gut bedeckt gehalten werden.

§ 4. Das Betunken der Hölzer muß mittelst solcher Vorrichtungen geschehen, welche das Eindringen der Phosphordämpfe in die Arbeitsräume ausschließen.

Wird erwärmte Tunkmasse verwendet, so dürfen zum Betunken nur Vorrichtungen benutzt werden, welche für diesen Zweck von der höheren Verwaltungsbehörde besonders genehmigt sind.

§ 5. Die Räume, in welche betunkte Hölzer zum Trocknen gebracht werden, müssen ausreichend ventilirt sein.

In künstlich erwärmten Trockenräumen darf die Temperatur fünfunddreißig Grad Celsius nicht übersteigen. In jedem Trockenraum ist ein Thermometer anzubringen, an welchem durch eine in die Augen fallende, von außen wahrnehmbare Marke der höchste zulässige Temperaturgrad bezeichnet ist.

Das Beschicken und Entleeren der Räume darf, sofern dazu das Betreten der letzteren erforderlich ist, nur stattfinden, wenn vorher mindestens eine halbe Stunde lang durch Oeffnen der Thüren und Fenster oder durch besondere Ventilationsvorrichtungen ein völliger Luftwechsel hergestellt ist.

§ 6. Die Abfüllräume, und sofern die erste Verpackung der Hölzer in besonderen Räumen erfolgt, auch diese, müssen so bemessen sein, daß für jeden der darin beschäftigten Arbeiter ein Luftraum von mindestens zehn Kubikmeter vorhanden ist. Die gedachten Räume müssen mit Fenstern, welche geöffnet werden können, und mit ausreichend wirkenden Ventilationseinrichtungen versehen sein.

§ 7. Die im § 1 unter a, b, d bezeichneten Räume müssen täglich nach Beendigung der Arbeit gereinigt werden. Die dabei zu sammelnden Abfälle sind sofort nach beendigter Reinigung der Räume zu verbrennen.

§ 8. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter, welche in den im § 1 unter a bis d bezeichneten Räumen beschäftigt sind, einen besonderen Oberanzug oder eine auch den Oberkörper deckende Schürze tragen, und daß dieselben diese Kleidungsstücke jedesmal beim Verlassen der Arbeitsräume in einem besonderen, getrennt von den letzteren herzurichtenden Raum ablegen und zurücklassen. In diesem Raum müssen abgesonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeitsanzüge und der gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, vorhanden sein.

§ 9. Der Arbeitgeber darf nicht gestatten, daß die Arbeiter Nahrungsmittel in die Arbeitsräume mitbringen oder in denselben verzehren. Er hat dafür zu sorgen, daß das Einnehmen der Mahlzeiten nur in Räumen geschieht, welche von den Arbeitsräumen, sowie von den An- und Auskleideräumen vollständig getrennt sind. Auch müssen außerhalb der Arbeitsräume Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen vorhanden sein.

§ 10. Außerhalb der Arbeitsräume, aber in unmittelbarer Nähe derselben, müssen für die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter ausreichende Waschеinrichtungen angebracht und Gefäße zum Zweck des Mundausspülens in genügender Anzahl aufgestellt sein.

§ 11. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter vor dem Einnehmen der Mahlzeiten, sowie vor dem Verlassen der Fabrik sich die Hände gründlich reinigen, den Mund mit Wasser ausspülen und die während der Arbeit benutzten Oberkleider oder Schürzen ablegen.

§ 12. Der Arbeitgeber darf in den im § 1 unter a bis d bezeichneten Räumen nur Personen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie nicht an der Phosphornekrose leiden und vermöge ihrer Körperbeschaffenheit der Gefahr,

von dieser Krankheit befallen zu werden, nicht in besonderem Maße ausgesetzt sind.

Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 13. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der von ihm beschäftigten Arbeiter einem, dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher vierteljährlich mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem ermittelten Falle einer Erkrankung an Phosphornekrose in Kenntniß zu setzen hat.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von jeder unter den Arbeitern vorkommenden Erkrankung an Phosphornekrose, sobald er durch den Fabrikarzt oder auf andere Weise davon Kenntniß erhält, dem Aufsichtsbeamten schriftliche Anzeige zu erstatten. Er darf an der Phosphornekrose erkrankte Arbeiter nicht ferner in den im § 1 unter a bis d bezeichneten Räumen beschäftigen.

§ 14. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrole über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, sowie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muß. In dieses Kontrolbuch hat der Fabrikarzt das Ergebniß seiner Untersuchungen und den Tag der letzteren einzutragen. Dasselbe ist dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 15. In jedem Arbeitsraum muß eine Abschrift oder ein Abdruck des § 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und der §§ 1 bis 14 dieser Vorschriften, sowie eine Anweisung für die in dem betreffenden Raum beschäftigten Arbeiter an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen. Ein Exemplar dieser Anweisung ist jedem Arbeiter, welcher in den im § 1 unter a bis d bezeichneten Räumen beschäftigt werden soll, einzuhändigen.

§ 16. Neue Anlagen, in welchen Zündhölzer unter Verwendung von weißem Phosphor angefertigt werden sollen, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Einrichtung dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) angezeigt worden ist. Der letztere hat nach Empfang dieser Anzeige schleunigst durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§ 17. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und gegen die §§ 1 bis 16 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen.

§ 18. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juni 1884 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 195) verkündeten Vorschriften.

Die auf Grund des § 18 Absatz 2 daselbst durch den Bundesrath zugelassenen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 und des § 2 Satz 1 bleiben bis zu ihrem etwaigen Widerruf aufrecht erhalten.

Berlin, den 8. Juli 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

XXV.

Bekanntmachung, betr. die Ermittelung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen.

Vom 26. März 1892.

(R.G.Bl. 1892 S. 337.)

Auf Grund des § 139b Absatz 5 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Ermittelung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen

erlassen:

I. Arbeitgeber, welche Arbeiterinnen in Fabriken, Hüttenwerken, Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften, in Ziegeleien, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben beschäftigen, sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde bis spätestens zum 2. Mai 1892 die Zahl der von ihnen am 1. April 1892 beschäftigten über sechszehn Jahre alten, minderjährigen und großjährigen Arbeiterinnen schriftlich mitzutheilen. Die Mittheilung kann mit der nach § 138 der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261) zu erstattenden schriftlichen Anzeige verbunden werden.

II. Auf Anlagen der unter Nr. I fallenden Art, welche nur einen Theil des Jahres im Betriebe sind und ihren Betrieb am 1. April 1892 bereits eingestellt oder noch nicht begonnen haben, finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Arbeiter verpflichtet sind, der Ortspolizeibehörde eine Anzeige über die Höchst-

zahl der von ihnen innerhalb der Zeit vom 1. April 1891 bis zum 31. März 1892 beschäftigten Arbeiterinnen über sechszehn Jahre zu erstatten.

Berlin, den 26. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

XXVI.

Regulativ für die Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik.

Vom 29. Januar 1894.

(Centr.-Bl. 1894 S. 19.)

§ 1. Zur Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Titel VII der Gewerbeordnung) betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden, wird eine Kommission für Arbeiterstatistik errichtet.

§ 2. Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und vierzehn Mitgliedern.

Der Vorsitzende wird vom Reichskanzler ernannt.

Von den Mitgliedern werden sechs vom Bundesrath und sieben vom Reichstag gewählt; ein Mitglied ernennt der Reichskanzler aus den Beamten des Kaiserlichen Statistischen Amts.

§ 3. Die Ernennungen erfolgen für fünf Jahre, die Wahlen für die Dauer jeder Legislaturperiode; jedoch verbleiben am Schlusse einer Legislaturperiode die gewählten Mitglieder solange im Amt, bis die Neuwahlen vollzogen sind.

Gewählte Mitglieder, welche während der Dauer der Legislaturperiode aus der Kommission ausscheiden, werden durch Neuwahlen ersetzt.

§ 4. Die Kommission für Arbeiterstatistik hat die Aufgabe:

1. auf Anordnung des Bundesraths oder des Reichskanzlers die Vornahme statistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung, sowie ihre Ergebnisse zu begutachten;
2. dem Reichskanzler Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung solcher Erhebungen zu unterbreiten.

§ 5. Die Kommission ist befugt, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl zu ihren Sitzungen mit berathender Stimme zuzuziehen, und in Fällen, in denen eine Ergänzung des statistischen Materials zur Aufklärung der Verhältnisse erforderlich erscheint, Auskunftspersonen zu vernehmen. Die Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern muß erfolgen, wenn dies vom Bundesrath oder vom Reichskanzler angeordnet wird.

Die Kommission kann die Erledigung einzelner der ihr obliegenden Aufgaben und Befugnisse einem aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß übertragen. Die Einberufung der zu den Sitzungen zuzuziehenden Arbeitgeber und Arbeiter und die Vorladung der Auskunftspersonen erfolgen durch den Vorsitzenden.

§ 6. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission, die zu den Sitzungen zugezogenen Arbeitgeber und Arbeiter, sowie die Auskunftspersonen erhalten nach im Voraus durch den Reichskanzler zu bestimmenden Sätzen Ersatz ihrer baaren Auslagen, die Arbeiter außerdem für entgangenen Arbeitsverdienst.

§ 7. Die Einberufung der Kommission erfolgt auf Anordnung oder mit Genehmigung des Reichskanzlers durch den Vorsitzenden.

§ 8. Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern beschlußfähig; sie faßt ihre Be-

schlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung der Kommission zunächst vorläufig, demnächst nach Anhörung der Kommission endgültig vom Reichskanzler erlassen.

§ 9. Der Reichskanzler, sowie die Bundesregierungen sind befugt, zu den Sitzungen der Kommission und ihrer Ausschüsse Vertreter zu entsenden, welche jederzeit gehört werden müssen.

XXVII.

Verordnung, betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Reichsgewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschefabrikation.

Vom 31. Mai 1897.

(R.G.Bl. S. 459.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, auf Grund des § 154 Absatz 4 der Gewerbeordnung, unter Hinweis auf § 146 Absatz 1 Ziffer 2 und § 149 Absatz 1 Ziffer 7 a. a. O., was folgt:

§ 1. Auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen), Frauen- und Kinderkleidung (Mänteln, Kleidern, Umhängen und dergleichen), sowie von weißer und bunter Wäsche im Großen erfolgt (Kleider- und Wäschekonfektion), finden die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung mit den aus dem Folgenden sich ergebenden Abänderungen Anwendung.

§ 2. (§ 135 der Gewerbeordnung.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden beschäftigt werden.

§ 3. (§ 136 der Gewerbeordnung.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 2) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens entweder Mittags eine einstündige, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige, oder Mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt werden.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Werkstattbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 4. (§ 137 der Gewerbeordnung.) Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens und am Sonnabende, sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

§ 5. (§ 138 der Gewerbeordnung.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Werkstätte eine schriftliche Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und unter Angabe der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen dieser Verordnungen enthält.

§ 6. (§ 138a der Gewerbeordnung.) Ueber die im § 4 Absatz 1 und 2 festgesetzte Zeit dürfen Arbeiterinnen über sechszehn Jahre an sechszig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr Abends dauern.

Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach § 4 zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche Arbeiterinnen über sechszehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die im § 4 Absatz 1 und 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit vorzulegen.

§ 7. (§ 139 der Gewerbeordnung.) Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den vorstehend vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die untere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Wenn die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§ 3 und 4 Absatz 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die untere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch die höhere Verwaltungsbehörde gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 8. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen oder nur gelegentlich nicht zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt,

2. auf Werkstätten, in welchen die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren der Kleider- und Wäschekonfektion nur gelegentlich erfolgt.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Mai 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

XXVIII.

Verordnung, betr. die Inkraftsetzung der im § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung.

Vom 9. Juli 1900.

(R.G.Bl. S. 565.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, auf Grund des Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261), was folgt:

Die Bestimmung des § 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung tritt am 1. Januar 1901 mit der Maßgabe in Kraft, daß auf die dort bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche der Bundesrath zuläßt, die §§ 135 bis 138, 139a, 139b, sofern aber in diesen Werkstätten in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden und es sich nicht um Betriebe der Kleider- und Wäschekonfektion (§ 1 der Verordnung vom 31. Mai

1897 — R.G.Bl. S. 459 —) handelt, auch die §§ 138a, 139 der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung finden.

Die gegenwärtige Verordnung erstreckt sich nicht auf Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 9. Juli 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

XXIX.

Bekanntmachung, betr. die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb.

Vom 13. Juli 1900.

(R.G.Bl. S. 566.)

Auf Grund des § 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath für Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, die aus dem Folgenden sich ergebenden Ausnahmen von den nach der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 565) vom 1. Januar 1901 ab auf sie Anwendung findenden Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung nachgelassen.

I. Werkstätten mit zehn oder mehr Arbeitern.

1. In Werkstätten mit Motorbetrieb, in welchen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, dürfen Kinder zwischen dreizehn und vierzehn Jahren, welche nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, zehn Stunden täglich beschäftigt werden. In Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung darf jedoch ihre Beschäftigung die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

II. Werkstätten mit weniger als zehn Arbeitern.

A. Allgemeine Bestimmungen.

2. Auf Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden die §§ 135 bis 138 der Gewerbeordnung mit den aus Ziffer 3 bis 10 sich ergebenden Abänderungen Anwendung.

3. (§ 135 der Gewerbeordnung.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren und von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren darf die Dauer von zehn Stunden täglich nicht überschreiten. In Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung dürfen jedoch Kinder nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden.

4. (§ 136 der Gewerbeordnung.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (Ziffer 3) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen Den übrigen jugendlichen Arbeitern

muß mindestens entweder Mittags eine einstündige, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige, oder Mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Werkstattbetriebe nicht gestattet werden.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

5. (§ 137 der Gewerbeordnung.) Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens und am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

Die Bestimmungen im Absatz 1, 2 finden auf Arbeiterinnen, welche in Badeanstalten ausschließlich oder

vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Bedienung des Publikums beschäftigt sind, keine Anwendung.

6. (§ 138 der Gewerbeordnung.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen enthält.

7. Ueber die in Ziffer 5 Absatz 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über sechszehn Jahre an vierzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr Abends dauern. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach Ziffer 5 zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche Arbeiterinnen über sechszehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die in Ziffer 5 Absatz 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit vorzulegen.

8. Für mehr als vierzig Tage im Jahre kann auf Antrag des Arbeitgebers eine Ueberbeschäftigung in dem aus Ziffer 7 Absatz 1 sich ergebenden Umfange von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, wenn die Arbeitszeit für die Werkstätte oder die betreffende Abtheilung der Werkstätte so geregelt wird, daß ihre tägliche

Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung, sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu ertheilen. Gegen die Versagung der Erlaubniß steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubniß ertheilt worden ist, ein Verzeichniß zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105c Absatz 1 der Gewerbeordnung unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach fünfeinhalb Uhr, jedoch nicht über achteinhalb Uhr Abends hinaus, gestatten. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

9. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in Ziffer 3 Absatz 2, Ziffer 4 und 5 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die untere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde solche Ausnahmen höchstens auf die Dauer von zwei Wochen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erwünscht erscheinen

lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen in einer anderen als der durch Ziffer 4, 5 Absatz 1, 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die untere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch die höhere Verwaltungsbehörde gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

B. Besondere Bestimmungen für Werkstätten des Handwerkes.

10. In Werkstätten des Handwerkes mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter die Bestimmungen unter Ziffer 3 Absatz 2 Satz 1, Ziffer 4 Absatz 1, 2 und Ziffer 6 keine Anwendung.

Zum Handwerk im Sinne der vorstehenden Bestimmung sind zu rechnen die Betriebe der Bandagisten, Bandwirker, Böttcher, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürsten- und Pinselmacher, Drahtflechter, Drechsler, Stein-, Zink-, Kupfer- und Stahldrucker, Färber und Zeugdrucker, Feilenhauer, Feinmechaniker, Gerber, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Handschuhmacher, Hutmacher, Kammmacher, Klempner, Kürschner, Kupferschmiede, Messerschmiede, Metallgießer, Metzger (Fleischer), Mühlenbauer, Musikinstrumentenmacher, Posamentiere, Sattler (Riemer, Täschner), Schiffbauer, Schlosser, Grob- und Hufschmiede, Schneider, Schreiner (Tischler), Schuhmacher, Seifensieder, Seiler, Stellmacher (Wagner, Radmacher), Tapezirer, Töpfer, Tuchmacher, Uhrmacher, Weber.

Durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde kann für ihren Bezirk oder Theile desselben bestimmt

werden, daß gewisse Arten der vorbezeichneten Gewerbszweige, welche nach den besonderen Verhältnissen des Bezirkes nicht handwerksmäßig betrieben werden, nicht zum Handwerk im Sinne der vorstehenden Bestimmung zu rechnen sind.

III. Werkstätten mit Wasserbetrieb.

11. Auf Werkstätten der unter I und II bezeichneten Art, in welchen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallbearbeitung, finden die §§ 135 bis 138 der Gewerbeordnung nur in dem aus Ziffer 12 bis 17 sich ergebenden Umfang Anwendung.

12. (§ 135 Absatz 1 der Gewerbeordnung.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

13. (§ 136 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 137 Absatz 1 der Gewerbeordnung.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

14. (§ 137 Absatz 4, 5 der Gewerbeordnung.) Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgen-

den zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

15. (§ 138 der Gewerbeordnung.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

16. In Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, dürfen Arbeiterinnen über sechszehn Jahre an vierzig Tagen im Jahre über achteinhalb Uhr Abends hinaus bis spätestens zehn Uhr Abends beschäftigt werden. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über achteinhalb Uhr Abends beschäftigt wird. Die Bestimmungen der Ziffer 7 Absatz 2 über das Verzeichniß finden entsprechende Anwendung. Für mehr als vierzig Tage kann die Beschäftigung bis zehn Uhr Abends unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Ziffer 8 Absatz 1 bis 3 gestattet werden.

Für Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, kann, wenn der regelmäßige Betrieb durch Naturereignisse oder Unglücksfälle unterbrochen ist, oder wenn die Natur des Betriebes oder die Rücksichten auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in der Zeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den

Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Ziffer 9 gestattet werden.

17. Auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter in Werkstätten des Handwerkes mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden (Ziffer 10), finden die Bestimmungen unter Ziffer 13 Absatz 1 und Ziffer 15 keine Anwendung.

IV. Bäckereien und Konditoreien, Getreidemühlen, Konfektionswerkstätten.

18. Für Bäckereien und Konditoreien, welche nicht als Fabriken anzusehen sind, gelten, auch wenn sie mit Motoren betrieben werden, die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 4. März 1896 (R.G.Bl. S. 55), für die nicht als Fabriken anzusehenden Getreidemühlen mit Motorbetrieb mit Ausnahme derjenigen, in welchen ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft verwendet wird, die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 26. April 1899 (R.G.Bl. S. 273). Die Bestimmungen in dem § 135 Absatz 2, 3, den §§ 136, 137 Absatz 1 bis 3 und dem § 138 der Gewerbeordnung finden auf diese Betriebe keine Anwendung.

19. In der Kleider- und Wäschekonfektion gelten auch für Werkstätten mit Motorbetrieb die Bestimmungen der Verordnung vom 31. Mai 1897 (R.G.Bl. S. 459).

V. Schlußbestimmung.

20. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1901 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1900.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Rothe.

Sachregister.

Die größeren arabischen Zahlen bezeichnen die Paragraphen, die dahinter befindlichen kleineren die Anmerkungen; die römischen Ziffern bezeichnen die Anlagen, die dahinter befindlichen die Paragraphen-Zahlen, bezw. in Anlage VIII die Ziffern der Tabelle.

A.

Abänderung von Arbeitsordnungen 134a,6, 134d, 134e, 134f, 134g, 139k.
— — von Innungsstatuten 83 Z. 13,10.
Abdeckereiberechtigungen 7 Z. 2, 16,7b.
Abfuhrunternehmungen 1,1, 37,4.
Abgaben für den Gewerbebetrieb 7,4.
— — Aufhebung und Ablösung gewerblicher Abgaben 7 Z. 6.
Abkürzung der Arbeitspausen für jugendliche Personen 136,3.
Ablehnung der Wahl zum Mitgliede des Innungsvorstandes, der Prüfungsausschüsse, der Gesellenausschüsse, der Innungsgerichte und der Innungsschiedsgerichte 94a.
Ablösbarkeit von Zwangs- und Bannrechten 8.
Abrechnung bei Lohnzahlungen 114a, 134b Z. 2,2.
Abschlagszahlung auf Arbeitslohn 115a, 119a.
Abtretung — Unzulässigkeit der Abtretung v. Arbeitslohn 115a,1,2.
— — des Wandergewerbescheins 60d.
Abzahlungsgeschäfte 56a,2.
Abzüge am Lohn 115,2, 134,5,6.
Ackerbau kein Gewerbebetrieb 1,2.
Advokatur 6,4.
Aerzte 29, 56a Z. 1, 80,2, 144, 147 Z. 3,6.
Aetzkalifabriken — Sonntagsruhe VIII D. 7.
Agenten 44,2.
Akkordarbeit 115, 115,6, 133a,2.
Akkordlohn 133a,2.
Aktiengesellschaften 1,3, 33,3, 151,3.
Albuminpapier 16.
Alter 1,3, 42b, 57a, 60b, 62, 107, 113, 119a, 120, 120c, 127e, 133f, 134, 135, 136, 137, 138, 138a, 139, 139a.
Ammoniakfabriken — Sonntagsruhe VIII D. 12.
Amtsgeheimniß der Gewerbeaufsichtsbeamten 139b.
— — der Sachverständigen 21a.
Anbieten gewerblicher Leistungen am Wohnorte 42b.
— — von Diensten auf öffentlichen Straßen und Plätzen 37.
— — im Umherziehen 55.
Anfang der Arbeitszeit und Arbeitspausen 134b.
Angestellte in offenen Verkaufsstellen 139c—139m.

Angestellte — Strafbarkeit der A. 151.
Anhalt — Feilbieten von Bier im Umherziehen im Herzogthum A. 56 b,3.
Anheften von Schriften auf öffentlichen Wegen 43.
Anhörung der Parteien 21.
— — des Arbeiterausschusses über die Arbeitsordnung 134 d.
— — der Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei Ortsstatuten über gewerbliche Angelegenheiten 142.
Ankleideräume für Arbeiter 120 b.
Anlagen, genehmigungspflichtige 16, 147.
— — Einwendungen gegen dieselben 17 ff.
— — Klage auf Beseitigung 26.
— — mit Geräusch verbundene 27.
— — Untersagung der ferneren Benutzung von A. 51.
Anleitung von Arbeitern 106.
— — von Lehrlingen 126, 126 a, 129, 129,5, 129 a, 133,3.
Anmeldepflicht 151,2.
Anrechnungen bei der Lohnzahlung 115.
Anschaffungskosten von Lebensmitteln u. s. w. für Arbeiter 115,5 b.
Anschlagen, öffentliches v. Drucksachen 43.
Ansichtsendungen 42 a,2.
Anstalten, siehe Krankenanstalten u. s. w.
Ansteckende Krankheit 57, 57 b.
Antheilscheine, Verbot des Hausirhandels mit A. auf Werthpapiere 56 a Z. 2.
Antiquar, Anzeigepflicht des Geschäftsbetriebes 14.
Anweisung als Lohnzahlungsmittel unzulässig 115 a,1,2.
Anzeige von dem Beginn des Gewerbebetriebes 14.
— — von der Errichtung oder Verlegung geräuschvoller Anlagen 27.
— — von der Eröffnung bestimmter Gewerbe 35.
Anzeigepflicht 14.
Apotheken 6, 154.
Apotheker 29,2,6 d.
— — -gehilfen 29,6 d, 151,2 a, 154.
— — -lehrlinge 154.
— — -waaren 6, 56,5; III.
Approbation 29, 40, 53, 151.
Arbeiter, gewerbliche 105,3,4, 115,1, 119 b, 325.
— — jugendliche 135, 136, 138, 139, 139 a.
— — minderjährige 106, 107, 113, 119 a, 120, 120 c, 134,3, 134 b.
— — weibliche, s. Arbeiterinnen.
Arbeiterausschüsse 134 b, 134 d, 134 h.
Arbeiterinnen 120,3, 137, 138, 138 a, 139, 139 a.
Arbeiterstatistik 139 b,3.
Arbeitgeber 111, 112, 113, 122, 124 b, 125, 138, 138 a, 139 b, 153,1.
Arbeitsbuch 107—112, 146 Z. 3, 150 Z. 2.
Arbeitseinstellung 152, 153.
Arbeitslohn, Eintragung in das Lohnzahlungsbuch 134.
— — Zeit und Art der Zahlung des A. 134 b Z. 2.
— — Auszahlung des A. 115, 115 a; s. auch Abzüge, Einbehaltung, Verwirkung.
Arbeitsnachweis 88.
Arbeitsordnung 134 a—134 g, 139 k.
Arbeitsräume 94 c, 120 a, 120 d; s. auch Fabrikräume.
Arbeitsunfähigkeit 123 Z. 8, 124 Z. 1, 127 b.
Arbeitsverhältniß 105, 134 a,3, 134 a,6, 134 b,3.
Arbeitsvertrag 105,5, 134 a,3,4,7, 134 b,1,2, 134 c,1.
Arbeitszeit 120 e u. 4, 134 b Z. 1, 135—139 a, 139 c—139 f.
Armenkasse 116, 118.
Arznei 115.
Arzneimittel 6,12, 56,5, 80, 148 Z. 7 a; III.
Asphaltkochereien 16.
Aufbereitungsanstalten 154 a.

Aufgaben der Innungen 81 a, 81 b.
— — der Zwangsinnungen 100.
Aufhebung von Kehrbezirken der Schornsteinfeger 39.
Aufhebungsgründe des Arbeitsvertrags ohne Aufkündigung 123 bis 124 a, 127 b, 133 b, 133 c, 133 d.
Aufkaufen $44_{,4}$, 44 a, 55.
Aufkündigung 122, 127 e, 133 a, 133 aa, 133 ab, 133 ac, 134 b Z. 3, 139.
Aufkündigungsfristen 122, 127 e, 133 a, 139.
Auflösung einer Innung $98_{,1}$, 98 a.
— — eines Innungsverbandes 104 m, 104 n.
— — eines Arbeitsverhältnisses; s. Aufhebungsgründe des Arbeitsvertrags.
Aufnahme von Innungsmitgliedern 87, 100 g.
Aufrechnung bei der Lohnzahlung $115_{,2}$, $115\,a_{,2}$ d.
Aufschiebende Wirkung der Beanstandung von Beschlüssen des Prüfungsausschusses 132.
Aufsichtsbeamte 139 b.
Aufsichtsbehörde für Innungen 84, 89, 89 a, 89 b, 91, 92, 92 a, 92 b, 92 c, 94, 94 a, 94 b, 94 c, 95, 95 a, 96, 98.
Aufsicht über den Gewerbebetrieb; s. Aufsichtsbeamte.
Aufstellung von Dampfkesseln 24; IV.
Aufsuchen von Bestellungen 42 b, 44, 44 a, 55 ff.
Augenarzt 29.
Auktionatoren 36, 38.
Ausbildung der Lehrlinge 103 e, 127, 148 Z. 9.
Ausdehnung des Wandergewerbescheins 60.
Ausführungsbestimmungen, landesrechtliche $1_{,1}$, 155.
Aushändigung des Arbeitsbuches 107.
— — des Arbeitszeugnisses 113.
— — des Lohnzahlungsbuches 134.
Aushang der Arbeitsordnung 134 e; der Firma 15 a.
— — der Brottaxe 73.
— — des Preisverzeichnisses der Gastwirthe 75.
— — der Taxen der Gesindevermiether u. Stellenvermittler 75 a.
Auskunftsbureaux $35_{,12}$.
Ausland — Juristische Personen des A. 12; Beariff $12_{,1}$.
Ausländer $1_{,3}$, 42 b, 56 d, $59_{,7}$, 64, 148 Z. 7 e; V, II.
Ausruf von Schriften 43; Feilbieten mittelst Ausruf auf Märkten 69.
Ausschank 33, 42 a, 67.
Ausschließliche Gewerbeberechtigungen 7, 10.
Ausschließung aus Innungen 83 Z. $3_{,2}$.
Ausschuß, s. Arbeiterausschuß; Innungs-A. 92, 103 f; gemeinsamer Innungs-A. 101, 102; Gesellen-A $83_{,7}$, 89, 94 a, 94 b, 95, 95 a, 95 b, 95 c, 103 i, 103 k.
— — Prüfungs-A. 93 Z. 8, 94 a, 103 e Z 5, 103 k Z. 3, 103 m Z. 11, 131, 131 a, 131 b, 131 c, 132, 132 a.
Ausspielung 56 c.
Ausstand 152.
Austritt aus der Innung 83 Z. 3, 87 a, 100 g, 100 m.
— — aus dem Lehrverhältniß 127 b, 127 e, 127 f.
Auswanderungsagenten $6_{,4}$ a.
Auswanderungsunternehmer $6_{,4}$ a.
Automaten $41\,a_{,1}$, $105\,b_{,3}$, $139\,e_{,1}$.

B.

Backwaaren 73, 74.
Bäcker 7, 73, 74, $105\,b_{,2/3}$, $105\,e_{,1}$.
Bäckereien $105\,c_{,2/3}$, IX a.
Bäckerläden 74.
Badeanstalten 35, $105\,b_{,2}$ a.
Bader $29_{,3}$, $80_{,3}$.
Bank- u. Wechselgeschäfte $41\,a_{,1}$, $139\,k_{,1}$.

Bankerott $57_{/3}$.
Bannrechte, s. Zwangs- u. Bannrechte.
Barbiere $41\,b_{/3}$, $105\,e_{/2}$.
Bau von Dampfkesseln 24; IV.
Bauliche Anlagen, vorläufige Genehmigung der b. A. $16_{/2}$, 19 a.
Bauhöfe $105\,b$, $154_{/3}$.
Baukonsens $16_{/2/3}$, $18_{/1}$, 19 a.
Bauliche Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter 120 a, 120 d, 120 e.
Baupolizei $16_{/2/3}$, $18_{/1}$.
Bauten 105 b, 154.
Beamte $12_{/3}$.
Beaufsichtigung s. Aufsicht.
Bedienung, weibliche $41_{/1}$.
Bedingungen bei Ertheilung von Konzessionen $40_{/2}$.
Bedürfnißanstalten für Arbeiter 120 b.
Bedürfnißfrage $33_{/14}$, $34_{/6}$, 573 Z. 5; V, II A$_{/4}$.
Befähigungsnachweis 30, 30 a, $31_{/1/2/6}$, 133.
Befähigungszeugniß $31_{/1}$.
Befreiung von Innungsbeiträgen $87_{/9}$, 100 s.
— — vom Besuch der Fortbildungsschule 120.
Beglaubigung der Einträge in Arbeitsbücher oder Arbeitszeugnisse 114.
Begleiter beim Gewerbebetriebe im Umherziehen 62.
Behändigung des Arbeitsbuches 107; des Arbeitszeugnisses Minderjähriger 113; des Lohnbuches oder Arbeitszettels 114 a; des Lohnzahlungsbuches 134; der Arbeitsordnung 134 e, 139 k.
Behörden zur Ueberwachung des Gewerbebetriebes 120 d, 139 b, 139 g.
Beiträge für die Innung 87 a, 89, 93 a, 100 s.
— — für die Innungskrankenkassen $90_{/1}$.
Beitreibung von Beiträgen und Geldstrafen für die Innungen 89.
Beköstigung der Arbeiter 114 a, 115.
Beleidigungen als Grund für die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses 123 Z. 5, 124 Z. 4.
Beleuchtung in Arbeitsräumen 120 a.
Beleuchtungsmaterial, Verabfolgung an die Arbeiter 115.
Bergwerke, Geltung der einzelnen Vorschriften der G.O. auf die Besitzer und Arbeiter von B. 154 a; Sonntagsruhe in B. 105 b.
Bergwesen, Nichtanwendbarkeit der G.O. auf das B. 6; vergl. jedoch 105 b, 105 c, 105 d, 105 f, 105 h, 115—119 a, 135—139 b, 152, 153, 154 a.
Berufsgenossenschaften, Mitwirkung bei dem Erlaß polizeilicher Schutzmaßregeln für Arbeiter 120 d, 120 e.
Berufspflichten der Gewerbetreibenden 144.
Berufswechsel des Lehrlings 127 e.
Berufung auf den Rechtsweg s. Rechtsweg.
Beschäftigung, nicht ausreichende B. bei Stücklohn als Aufhebungsgrund des Dienstverhältnisses 124 Z. 4.
— — von minderjährigen und weiblichen Personen 135—139 a.
Beschälbetrieb im Umherziehen 56 b.
Bescheinigung der Anzeige betr. den Gewerbebetrieb 15.
Beschlagnahme des Arbeitslohnes $115\,a_{/2}$.
Beschränkung der Zulassung zum Gewerbebetriebe $1_{/1}$, $5_{/1}$, $37_{/1}$.
— — der Ausübung des Gewerbebetriebes $1_{/1}$, $5_{/1}$, $37_{/1}$.
Besitzwechsel ohne Einfluß für den Betrieb genehmigter Anlagen 25; bei Gastwirthschaften $49_{/3}$.
Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten $6_{/4}$, $35_{/6/11}$, $38_{/4}$, $81_{/3}$ a.

Bestallungen 29, 34, 36, 53, 47 Z. 1.
Besteuerung des Gewerbebetriebes 7, 143.
Betrieb, wesentliche Veränderung im B. einer gewerbsmäßigen Anlage 25; einer Fabrik ohne Arbeitsordnung 134a$_{17}$; von Dampfkesseln 24.
Betriebsbeamte 105 ff., 133a ff.
Betriebsbedingungen 18, 24.
Betriebseinstellungen 15, 147 Abs. 4.
Betriebsgeheimnisse 21a, 139b, 145a.
Betriebsleiter 111, 114a, 123 Z. 5, 134, 133a$_{,2}$, 151$_{,1}$.
Betriebsstätte 25, 120a, 147 Z. 2.
Betrug als Dienstentlassungsgrund 123 Z. 2.
Bettelei als Grund zur Versagung oder Entziehung des Wandergewerbescheins oder zur Untersagung des Stadthausirbetriebes 42b, 57 Z. 3, 58.
Betten, Bettfedern, Bettwäsche, gebrauchte, ausgeschlossen vom Hausirhandel 56 Z. 2.
Beurkundung von Beschlüssen der Innungsversammlung 83 Z. 7.
Bevölkerungszahl 33$_{,10}$a, 139e Z. 3.
Bewegliche Dampfkessel 24; IV, 16—18.
Bezirksschornsteinfeger 39.
Bezugsscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose ausgeschlossen vom Hausirhandel 56 Z. 5.
Bier, Kleinhandel mit B. 35 Abs. 4.
Bierverkauf im Umherziehen 56 Z. 1, 56b; über die Straße 105c$_{,2}$; in Flaschen 35 Abs. 4, 42a Abs. 1, 3; auf Jahrmärkten 33$_{,4}$.
Bierverlagsrecht 8 Z. 2.
Bijouteriewaaren, Hausirhandel 56 Z. 11; Großhandel V, I, 1.
Bilderhändler, Bilderverkäufer 14, 56 Z. 12.
Bildwerke 56 Z. 12.
Binnenschiffahrt 31$_{,6}$, 105$_{,4}$.
Bisquitfabriken, Sonntagsruhe VIII, H 1.
Blechmarken als Zahlungsmittel 115$_{,2/4}$.
Blechröhrenfabriken 16.
Bleichereien 16.
Bleierzbergwerke, Beschäftigung in B. XVIII.
Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, Beschäftigung in B. XXI.
Bleiweißfabriken VIII D, 27.
Blumenhändler 105e$_{,1}$.
Blutlaugensalzfabriken, Sonntagsruhe VIII D, 10.
Bodenprodukte, Hausirhandel mit solchen 56 Z. 10, 59.
— — Marktverkehr 66.
Bodensee, Schiffahrtsordnung 31$_{,6}$.
Bons als Zahlungsmittel 115$_{,2}$.
Bracker 36.
Brandstiftung, Bestrafung wegen B. als Grund zur Versagung des Wandergewerbescheins 57 Z. 3, 57b Z. 2.
Branntwein 33$_{,5}$a$_{,6/7}$; Verkauf im Umherziehen 56 Z. 1, 56b Z. 3; auf Märkten 67$_{,1}$; Verbot des Ausschanks zu gewissen Stunden 1$_{,1}$.
Branntweinzwang 7 Z. 4a.
Brauereien, Sonntagsruhe VIII G, 6.
Brauereigehülfe, Sonntagsruhe 105c$_{,2}$.
Braunkohlentheer, Anlagen zur Bereitung von B. 16.
Brotwaaren s. Backwaaren.
Bruchbänder, Verbot des Hausirhandels mit B. 56 Z. 9.
Bruchgold, Verbot des Hausirhandels mit B. 56 Z. 3.
Bruchsilber, Verbot des Hausirhandels mit B. 56 Z. 3.
Brüche, Sonntagsruhe 105b; unterirdische 154a.
Brücken, Anlagen zur Herstellung eiserner B. 16.

Buchdrucker, Anzeigepflicht 14.
Buchdruckereien, Einrichtung und Betrieb IX c.
Buchhändler, Anzeigepflicht 14.
Buchhandel, fliegender 56 Z. 12.
Bühnenpersonal, s. Schauspieler.
Bürgerrecht, keine Voraussetzung für den Gewerbebetrieb 13.
Bürgerrechtsgeld $13_{/2}$.
Bundesrath $12_{/1}$a, 16 Abs. 3, $24_{/2}$, 29, 31, $33_{/7}$, 41 b Abs. 2, 44 Abs. 3, 55 a Abs. 2, 56 b, 56 d, 60 Abs. 4, 64 Abs. 3, 104 g, 105 d, 105 e Abs. 2, 105 g, 114 a, 120 e, 128 Abs. 2, 129 Abs. 5, 130, 139 a, 139 b 3 u. 5, 139 f Abs. 3, 139 h, 154 Abs. 3—5.

C.

Celluloid, Anlagen zur Herstellung 16.
Cellulosefabriken 16; VIII D 1; s. auch Zellstofffabriken.
Cementfabriken, Sonntagsruhe VIII D 3.
Centralbehörden s. Zentralbehörden.
Cession s. Abtretung.
Chemiker 133 a.
Chemische Fabriken 16; VIII D.
Chemische Präparate — Handel mit chem. Pr. $35_{/14}$.
Chirurgie, kleine $29_{/3}$, $80_{/3}$; — Gehülfen $80_{/3}$.
Chlorkalkfabriken, Sonntagsruhe VIII D 17.
Chokoladefabriken, Sonntagsruhe VIII H 1.
Cichoriendarren, Sonntagsruhe VIII G 4.
Cichorienfabriken, Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern in C. XII.
Cigarren, Verkauf nach der Ladenschlußzeit durch Gast- u. Schankwirthe $139\,e_{/6}$, $139\,f_{/4}$.
Cigarrenfabriken, Einrichtung u. Betrieb XXII.
Cigarrenhändler $105\,e_{/2}$.
Cigarettenfabriken $139\,a_{/4}$b.
Comptoir als gewerbliche Niederlassung $42_{/2}$.
Comptoirarbeit am Sonntag $41\,a_{/2}$, $105\,b_{/4}$.
— — nach Ladenschlußzeit $139\,e_{/5}$.
— — Ruhezeit für die C. 139 c, 139 d.
Comptoirpersonal $105\,b_{/4}$.

D.

Dachfilz- und Dachpappen-Fabriken 16.
Dampfbehälter IV § 22.
Dampfbetrieb, Werkstätten mit D. 154.
Dampfentwickler IV §§ 16, 17, 22.
Dampfkessel 24; IV.
Dampfkesselfabriken 16.
Dampfkochgefäße IV § 22.
Dampfkochkessel IV § 22.
Dampfmotorenbetriebe 154 Abs. 3.
Dampfschiffskessel IV.
Dampfüberhitzer IV § 22.
Darbietung von Lustbarkeiten auf Straßen oder von Haus zu Haus 33 b.
Darlehnsgeschäfte im Hausirbetriebe verboten 56 a Z. 2.
Darlehnsvermittler 35.
Darmsaitenfabriken 16.
Darmzubereitungsanstalten 16.
Degrasfabriken 16.
Deklamatorische Vorträge 33 a.
Denaturirter Spiritus $33_{/7}$.
Destillation, Anlage zur D. von Erdöl, Theer und Theerwasser 16; Sonntagsruhe für Holz- und Torf-D. VIII D 37.
Detailgeschäfte, Ladenschluß $139\,c_{/2}$; Arbeitsordnung $139\,k_{/1}$.
Detailreisen $44_{/7}$.
Detailreisende $44_{/7}$.
Diebstahl als Dienstvertragsaufhebungsgrund 123 Z. 2.
Dienstboten keine gewerblichen Arbeiter $105_{/4}$b.

Dienstgeheimniß 21 a, 139 b, 145 a.
Dienstmänner 37.
Dienstverhältniß der Betriebsbeamten 133 a ff.; Aufhebung 133 b ff.
Doktorpromotion 29.
Donauschiffahrtsakte $31_{/6}$.
Drahtziehereien mit Wasserbetrieb; Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern XI.
Dräumen, Verbot des Hausirhandels mit D. 56 Z. 2.
Droguen, Handel mit D. $35_{/14}$.
Druckschriften, Verkäufer 14.
— — Verzeichniß 56 Abs. 3, 44 Abs. 4.
Düngerabfuhr $1_{/1}$, $37_{/4}$.
Düngpulverfabriken 16.
Dynamit-Fabrikation 16.
— — Gesetz $1_{/4}$, $35_{/10}$.
— — Handel 35 Abs. 2.
— — Handel mit D. im Umherziehen 56 Z. 6.

E.

Edelsteine, Handel mit E. im Umherziehen V 1.
Ehefrau, Gewerbebetrieb 11 a.
— — Angabe des Vornamens einer handeltreibenden E. auf dem Firmenschilde 15 a.
Ehrenmitglieder von Innungen 87.
Ehrenrechte, Verlust der E. 106, 126.
Ehrverletzung als Aufhebungsgrund eines Dienstverhältnisses 133 c Z. 5, 133 d Z. 1, $139\,k_{/4}$.
Einbehaltung des Lohnes $115_{/2}$, 119 a.
Eindringen in Häuser und Wohnungen $60\,c_{/3,4}$, 148 Nr. 7 b.
Eingetragene Genossenschaft als Gewerbetreibende und juristische Person $1_{/3}$.
— — Schankwirthschaftsbetrieb 33 Abs. 5.
— — Sonntagsruhe 41 a, 105 b Abs. 3, $33_{/2,13}$.
Eingetragene Genossenschaft, Angestellte in offenen Verkaufsstellen der e. G. 139 m.
Einheimische Verkäufer auf Wochenmärkten 64 Abs. 2, 68.
Einreichung von Preisverzeichnissen der Gastwirthe 75, 148 Z. 8; der Taxen der Gesindevermiether und Stellenvermittler 75 a, 148 Z. 8; des Lehrvertrages an die Innung 129 b; der Arbeitsordnung und ihrer Nachträge 134 e, 139 k.
Einrichtungen zum Schutze der Nachbarn 26; der Arbeiter 120 a bis 120 e; der Angestellten in offenen Verkaufsstellen 139 g, 139 h.
Einstellung des Gewerbebetriebes 15, 147 Abs. 4; der Arbeit 152, 153.
Eintragungen in das Arbeitsbuch 111; in Lohnbücher und Arbeitszettel 114 a; in Lohnzahlungsbücher 134 Abs. 3; in das Verzeichniß über dringliche Sonntagsarbeiten 105 c Abs. 2; in das Verzeichniß über die Ueberarbeiten jugendlicher und weiblicher Personen 138 a Abs. 4; der verhängten Geldstrafen 134 Abs. 3, 139 k Abs. 4.
Eintritt in fremde Wohnungen 60 c, 148 Z. 7 b.
— — in eine Innung 87.
Eintrittsgeld bei Innungen $87_{/9}$.
Einwendungen gegen Errichtung gewerblicher Anlagen 17—19.
Eisenbahnen unterliegen nicht der G.O. 6
Eisenbahnbauunternehmen $120_{/1}$.
Eisenbahnbetrieb 120 $a_{/1}$.
Eisenbahnreparaturwerkstätten $120_{/1}$.
Eisenbahnunternehmungen $120_{/1}$.
Eisenhochofenwerke, Sonntagsruhe VIII A, 6.
Elbschiffahrtsakte $31_{/6}$.

Elsaß-Lothringen $14_{/7}$, $24_{/1}$, $32_{/2}$, $33\,a_{/1}$, $33\,b_{/1}$, $35_{/1}$, $36_{/1}$, I.
Eltern, Aushändigung des Arbeitsbuches an die E. 107; desgl. des Arbeitszeugnisses 113; des Arbeitslohnes 119a Z. 2; des Lohnzahlungsbuches 134 Abs. 3; Mittheilung an die E. über Lohnhöhe 119a Z. 3; Verpflichtung zur Ueberwachung des Schulbesuchs der Kinder 120.
Elterliche Gewalt $108_{/3}$.
Emaillirwerke, Sonntagsruhe VIII C 1.
Empfangsbescheinigung über Gewerbebetriebsanzeige 15.
Enden und Träumen, Handel 35; Hausirhandel 56 Z. 2, 42a.
Entbindungsanstalten 30.
Entlassung, zwangsweise E. von Lehrlingen 81a Z. 3, 106, 126, 128, 130, 139l, 144a; von Lehrlingen aus gesetzlichen Gründen 127b; von Gesellen und Gehülfen 123, 124a; von Angestellten in offenen Verkaufsstellen 139k Abs. 3.
Entlaufen aus der Lehre 127d.
Entschädigung $7_{/5}$, 26, $51_{/4}$, 52, 112 Abs. 2, 120a $_{2}$ u. $_{6}$, 124b, 125, 127f, 127g, 133e, 134 Abs. 2, 134b Z. 5.
Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe 40, 53, 143.
Entzündliche Oele, Verbot des Hausirvertriebes 56 Z. 7.
Erben 46, 87a.
Erdöl, Genehmigungspflicht von Anstalten zur Benutzung von E. 16.
— — Sonntagsruhe VIII A 1.
Erlaubniß s. Genehmigung.
Erlöschen von Genehmigungen 49, 50; von Entschädigungsansprüchen 112 Abs. 2, 127f, 127g.
Ermäßigung von Taxen $73_{/2}$, 79.
Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften s. Eingetragene Genossenschaft.
Erziehung von Kindern gegen Entgelt unterliegt nicht der G.O. 6.
Erzröstwerke, Sonntagsruhe VIII A 2.
Exekutivgeldstrafen $15_{/3}$, $144\,a_{/2}$.
Explosivstoffe, Anlagen zur Herstellung 16; Handel mit E. 35 Abs. 2; Hausirverbot 56 Z. 7.

F.

Fabrik, Begriff $100_{/2}a$, $100\,f_{/1}$, $134_{/1}$; genehmigungspflichtige F. 16; Sonntagsruhe 105b; Schutzvorrichtungen 120a—120e; Arbeitsordnungen für F. 134a—134g.
Fabrikanten als Innungsmitglieder 100g Z. 2.
Fabrikarbeiter 134—139a.
Fabrikationsgeheimnisse 21a, $133\,c_{/1}$, 139b, 145a.
Fabrikaufsichtsbeamte 139b.
Fabrikbetrieb 134 ff.
Fabrikkrankenkassen 134h (Vorstände der F. als Arbeiterausschüsse).
Fabriklehrlinge 134 Abs. 1.
Fabrikordnung 134a—134g.
Fabrikunternehmer 134.
Fachschulen 81b $3.1_{/2}$, 83 Z. 10, 103e Abs. 3, 104 Abs. 2, 120 Abs. 3 $120_{/3}$, 127, $139\,i_{/1/2}$, 150 Z. 4.
Fähren, Befugniß zum Halten öffentlicher F. unterliegt nicht der G.O. 6.
Fäkalienabfuhr $1_{/1}$, $37_{/4}$.
Fälschung der Arbeitsbücher $110_{/1}$, 123 Z. 1.
Färbereien, nicht genehmigungspflichtig $16_{/1}$.
Fahrlässigkeit, ausreichend zur Bestrafung gewisser Gewerbevergehen $119_{/3}$, $146_{/3}$, $146\,a_{/4}$, $151_{/1}$.
Fahrt, große und kleine zur See $31_{/1}$.
Familienangehörige der Gewerbetreibenden $59_{/1}$, 119, 123 Z. 5; der Gewerbegehülfen 119, 124 Z. 2; keine gewerblichen Arbeiter $105_{/4}$; Beschäftigung in

offenen Verkaufsstellen 139 c,2; Ladenschluß 139 e,1; Verantwortlichkeit für Handlungen der F. 35,6a.
Feiertage 105a, 105c Z. 5, 105h, 105i.
Feilbieten 42a, 42b, 55, 56, 56b, 56c, 59, 60b, 60c, 69.
Feingehaltsprüfung 1,4.
Feldbrände 16,6.
Feldmesser 36.
Feldziegeleien 16,6.
Felle 16,1, 44a,2, 59,2.
Festtage s. Feiertage.
Feuer 123 Z. 4.
Feuerpolizei 1,1, 16,2, 120a Abs. 3.
Feuerungsmaterial, Lieferung von F. an Arbeiter 115.
Feuerversicherungsagent 14, 148 Z. 2.
— — anstalt 14.
Feuerwerkereianlagen 16.
Firma, Angabe an der Außenseite des Ladens oder der Wirthschaft 15a.
Firnißsiedereien 16.
Fischerei 6, 59 Z. 1, 66 Z. 2.
Fiskus 7 Z. 5.
Flachsschwingerei als Gewerbebetrieb 1,2.
Flaschenbierhandel 35,5.
Fleischbeschauer 36,2.
Fleischer 105b,4, 105e,2.
Fliegender Buchhandel 56 Z. 12.
Flößerei 31,6, 105,4.
Floßfuhrer 31,6, 105,4.
Floßmannschaft 105,4.
Forderungen der Arbeiter an Lohn 115, 116; für verbotswidrig kreditirte Waaren 118.
Forstwirthschaft, Erzeugnisse der F. 59 Z. 1, 66 Z. 2.
Fortbildungsschule 120, 139i.
Frachtgewerbe 105i,2.
Frankreich, Vertrag betr. Handlungsreisende 44a,6.
Frauen als Gewerbetreibende 11, 11a.
— — arbeit 137, 138, 139a, 154, 154a.
Freiheit des Gewerbebetriebes 1,1.
— — des Arbeitsvertrages 105,5.
— — des Marktverkehrs 64.
Freiheitsstrafen 44a Abs. 3, 57 Z. 3, 57b Z. 2; Verhältniß zur Geldstrafe 145.
Fremdenbeherbergung 33,4.
Frische Lebensmittel als Gegenstand des Wochenmarktverkehrs 66 Z. 3 u. 3a.
Friseure, Sonntagsruhe 41b,3, 105e,1.
Frist 20, 49, 91 Abs. 6, 91a, 91b, 94a, 97, 100b, 100d, 102, 112 Abs. 2, 126a, 127d, 128, 129b; s. auch Kündigungsfrist.
Fuhrwerksbetrieb 37, 105i.

G.

Gärtnerei 1,2, 105b,4.
Gärtnergehülfen 105b,4.
Gartenbau, Erzeugnisse 59 Z. 1 66 Z. 2.
Garnabfälle, Handel 35 Abs. 2; Verbot des Hausirhandels 56 Z. 2.
Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten 16.
Gastwirthe 33,2, 75, 148 Z. 8, 149 Z. 7a, 105c.
Gastwirthschaft 33,2, 105c, 139c,2, 139e,6, 139f,4.
Gastzimmer 75.
Gebäranstalten s. Entbindungsanstalten.
Gebrauchte Betten, Handel mit g. B. 35, Hausirhandel verboten 56 Z. 2.
Gebühren.
Geburtshelfer 29.
Gefährdung des Publikums durch gewerbliche Anlagen 51.
Gefängnißstrafe 145,2.
Geflügelzucht 59 Z. 1.
Gehalt 115a,2.
Geheimmittel, Verbot des Hausirvertriebes 56 Z. 9.
Gehülfen s. Gewerbegehülfen.

Geistesschwäche, Grund zur Versagung des Wandergewerbescheins 57a Z. 2.
Geistige Getränke 33,3, 42a Abs. 3, 56 Z. 1, 67 Abs. 2.
Geldstrafen, Regelung in der Arbeitsordnung 134b Z. 4, 134c Abs. 2, 139k; Abzug vom Arbeitslohn zulässig 134b,4; richterliches Ermäßigungsrecht 134b,4a; Umwandlung von G. in Freiheitsstrafen 145c,2.
Geltungsdauer des Wandergewerbescheins 60; der Gewerbelegitimationskarte 44a.
Gemeinde 7 Z. 6, 13, 65 Abs. 2, 98a, 100t, 105b Abs. 2, 119a Abs. 2, 120, 142.
Gemeindebehörde 13, 33 Abs. 3, 42b, 64, 66, 69, 70, 76, 77, 107, 113, 116, 127c, 139i.
Gemeindebezirk 42, 42a, 42b, 44, 55.
Gemeindebürgerrecht 13.
Gemeindesteuern 7, 60.
Gemeinwohl 51.
Genehmigung, besondere 15, 16; zum Gewerbebetrieb 15, 16, 30, 31, 32, 33, 33a, 33b, 34, 37, 147 Z. 1; des Innungsstatuts 84; gewisser rechtsgeschäftlicher Akte der Innungen 89b; der Abänderung des Statuts der Handwerkskammer 103m; des Innungsverbandsstatuts 104b.
Genossenschaften s. Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.
Genußmittel 115,5.
Geräuschvolle Anlagen 27.
Gerbereien 16.
Gerichte, Zuständigkeit 9, 91 Abs. 6, 91b, 127d.
Gerichtsvollzieher, kein Gewerbetreibender 1,2, 35,3.
Gesangsvorträge 33a.
Geschäftsführer 119; einer Gesellschaft mit beschr. Haftung 151,3.
Geschäftsgeheimnisse 21a, 133c,1.
Geschäftslokal 42,2.
Geschlecht 1,3, 11, 120 Abs. 3, 120b, 137, 138, 138a, 139, 139a.
Geschlossene Räume 43 Abs. 5.
Gesellen 88, 95, 95a, 100a, 103c, 121 ff., 131a.
Gesellenausschuß 89, 94a, 94b, 95, 95a, 95b, 95c, 100c, 103i, 103k.
Gesellenprüfung 103e Z. 5, 131, 131a, 131b, 131c, 132, 132a.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung 139m,2, 151,3.
Gesetzlicher Vertreter 107, 108, 110, 113, 126b, 127e, 133f,4, 134 Abs. 3.
Gesinde s. Dienstboten.
Gesindevermiether 34, 75a, 148 Z. 8, 149 Z. 7a.
Getränke, Verabfolgung von G. 33,5; s. auch geistige Getränke.
Getreidemärkte 70,1.
Getreidemühlen, Betrieb von G. IXh.
Gewerbe, Begriff 1,2; Befugnisse 41 ff., 45 ff.
Gewerbeaufsichtsbeamten s. Aufsichtsbeamten, Gewerbeinspektor.
Gewerbeberechtigungen 7, 8, 9, 10, 48.
Gewerbebetrieb, dessen Ausübung 1,4, 2—5; dessen Beschränkung 5, 41a, 42b ff.; stehender 14 ff., 44a,2; Zulassung zum G. 1,1, 37, 143, 147 Z. 1; Entziehung 42b, 143; im Umherziehen 44,7, 55 ff., 148 Z. 7—7e, 149 Z. 2—5; Beschränkung des G. im Umherziehen 42a, 56—56d, 57, 57a, 57b, 60a—60d; erzwungene Einstellung des G. im Interesse des Gemeinwohls 51; Unterfagung 13,1, 15 Abs. 2, 35, 53, 54, 57 ff.; Wiederaufnahme 35 Abs. 5, 55 Abs. 3.
Gewerbefreiheit 1,1, 37,1; Beschränkungen 1,4.
Gewerbegehülfen 121 ff.
Gewerbegerichte 81a,4, 91, 124b,7 125,2, 133a,5.
Gewerbeinspektoren 134c, , 139b.

Gewerbekammern 103 q.
Gewerbekontraventionen der Stellvertreter $151_{1/3}$.
Gewerbelegitimationskarte 44 a.
Gewerbestatistik 139 b Abs. $5_{/3}$; XXV und XXVI.
Gewerbesteuern 7 Z. 6, 100 s, $143_{/4}$.
Gewerbetreibende $1_{/2}$, 105, 105 a, 105 i Abs. 2, 115, 117 Abs. 2, 119, 119 a Z. 3, 119 b, 151, 152.
Gewerbeunternehmer 119 a, $120_{/1}$, 120 a, 120 b, 120 c, 133 a.
Gewerbliche Anlage 16 ff., 26, 51, 52, 54, 147 Z. 2.
Gewichtsstempel $73_{/1}$.
Gift, Handel mit $34_{/2}$; Verbot des Hausirhandels mit G. 56 Z. 9.
Gypsbrennereien, Sonntagsruhe VIII B 2.
Gypsöfen, Genehmigung der Anlage von G. 16.
Glashütten, Genehmigung der Anlage von G. 16; Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen in G. X; Sonntagsruhe VIII B 1.
Glücksspiel $35_{/6}$a, $53_{/8}$, $55_{/5}$, 56 c.
Glycerinfabriken, Sonntagsruhe VIII D 36.
Gold- und Silberwaaren, Feingehalt $1_{/4}$; Verkauf durch Handelsreisende V I 1; Verbot des Hausirhandels mit G. 56 Z. 3.
Gottesdienst 105 b Abs. 2, 105 c Abs. 3, 120, 127 Abs. 2.
Gräber, Pflege derselben $1_{/1}$.
Grenzgebiete, Ausübung der ärztlichen Praxis in den G. $29_{/9}$.
Griechenland, Staatsvertrag in Betreff der Handlungsreisenden $44\,a_{/5}$.
Großhandel mit chemischen Präparaten und Droguen $35_{/14}$; Angestellte in offenen Verkaufsstellen des Großhandels $139\,c_{/2}$ und $139\,k_{/1}$.
Großjährigkeit $93\,a_{/2}$, 127 e, $134\,b_{/11}$.
Gruben, Sonntagsruhe 105 b; Anwendbarkeit von Vorschriften der G.O. 154 a.
Grundstücke, Handel mit denselben 35.
Güterbestätiger 36.
Güterverkehr $37_{/3}$.
Gummiwaarenfabriken, Verbot der Beschäftigung von weiblichen u. jugendlichen Arbeitern XXIII.
Gutachten, Erstattung durch Handwerkskammern 103 e Z. 3.

H.

Häutelager, keine gewerblichen Anlagen $16_{/1}$; Aufkauf v. H. $44\,a_{/2}$.
Haftstrafe als polizeiliches Zwangsmittel $127\,d_{/3}$; Haftstrafe als Strafe 146 a, 147, 148, 149, 150.
Hammerwerke, Anlage 16; Beschäftigung von weiblichen und jugendlichen Arbeitern in H. XIV; Sonntagsruhe VIII A 7.
Handarbeiten $14_{/2}$, weibliche 120 Abs. 2.
Handarbeitsschulen 120 Abs. 2.
Handel 35 Abs. $2_{/8/9}$.
Handelsfrau 11 a.
Handelsgärtnerei $1_{/2}$, $105\,b_{/4}$.
Handelsgewerbe $105\,b_{/3}$, $139\,l_{/1}$.
Handelskammern $103_{/9}$.
Handelsmakler $35_{/12}$a.
Handlungsgehülfe $105\,b_{/4}$, $120_{/3/7}$, $139\,c_{/2}$, $139\,k_{/4}$, 139 i, $154_{/1}\,c_{/2}$.
Handlungslehrling $105\,b_4$, $120_{/3/7}$, $139\,c_{/2}$, $139\,i_{/1/2}$, 139 l, 148 Z. 9 b.
Handlungsreisender 44, 44 a, $56\,d_{/1}$; V, I, II b.
Handwerker 3, $81_{/3}$a, 87 Z. 4, $100_{/2}$, 100 f, 103 a, 129 ff., 133.
Handwerkerschulen 81 b Z. 1, 83 Z. 10, 92 c, 103 e, 103 n, 120 Abs. 3, 127, 150 Z. 4.
Handwerkerwaaren 3, 64.
Handwerksbetrieb $100_{/2}$a, $100\,f_{/1}$, $134_{/1}$.
Handwerkskammern 103 ff.
Hausdurchfahrt $42\,b_{/1}$a.

Hausflur 42 b,1 a, 43,3.
Hausfriedensbruch 57 Z. 3, 57 b Z. 2, 60 c,4.
Hausgenossen 35,6 a.
Hausgewerbetreibende 14,2, 100 f, 119 b,1, 124 b,8.
Haushaltungsschulen 120 Abs. 2.
Hausindustrie 135,3.
Hausindustrielle s. Hausgewerbetreibende.
Hausirgewerbe 42,1, 55—63, 64,1, 69,2, 148 Z. 7—7 e, 149 Z. 2—5.
Hauskinder 62, 105,4 b, 139 c,2.
Hebammen 30 Abs. 3.
Hechelräume, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in H. XV.
Hehlerei 33 Z. 1.
Heilanstalten 27.
Heildiener 29,3, 80,3.
Heilgehülfe s. Heildiener.
Heilkunde 29, 56 a Z. 1.
Heilmittelverkauf 6,9, 56,5.
Heimarbeiter s. Hausgewerbetreibende.
Heirathsvermittler 35,12 b.
Hengstbeschälung im Umherziehen 56 b Abs. 2.
Herbergswesen 81 a Z. 2.
Herkommen 59 Z. 2, 64 Z. 2, 66 Z. 2.
Hiebwaffen 56 Z. 8.
Himmelfahrtsfest VIII A 7.
Hochofengießereien VIII A 7.
Hochofenwerke VIII A 6.
Höhere Gewalt 49 Abs. 4.
Höheres Interesse, der Kunst oder Wissenschaft 33 a, 33 b, 55 Z. 4.
Höhere Verwaltungsbehörde 27, 28, 30, 39, 41 b, 42 b, 49, 51, 82, 84, 85, 89 Abs. 4, 97 Abs. 2, 98, 98 a, 100, 100 a, 100 b, 100 d, 100 h, 100 k, 100 l, 100 m, 100 n, 100 p, 100 t, 100 u, 101, 102, 103 l, 103 p, 104 b, 104 c, 104 d, 104 f, 104 h, 104 k, 105 e, 120 d, 126 a, 128, 129, 131 b, 133, 138 a, 139, 139 Z. 3, 139 f, 142, 155.
Holzimprägnirungsanstalten 16.
Homöopath 147,6.
Honigkuchenfabriken VIII H 1.
Hopfenschwefeldörren 16.
Hülfeleistung der Aerzte in Nothfällen 144 Abs. 2.
Hülfskassen, gewerbliche 140; für Innungen 81 b Z. 3,4, 90.
Hüttenwerke 105 b Abs. 1, 154 Abs. 2.
Hufbeschlaggewerbe 30 a, 45,2.

J.

Jagd 59 Z. 1.
Jahresrechnung der Innungen 93 Z. 2; der Handwerkskammern 103 g Z. 2.
Jahrmärkte 67.
Idealkonkurrenz 147 Abs. 2,6 a, 148 Abs. 2.
Immissionen 26,2 a,5.
Immobilienfeuerversicherungsanstalten 14.
Immobilienverträge 35 Abs. 3.
Immobilien 35 Abs. 3.
Imprägniranstalten s. Holzimprägniranstalten.
Inländer 64.
Innungen 81 ff., 129, 129 b, 130, 130 a, 131, 131 a, 131 b, 131 c; freie 81,2,4, 100 q,11, 100 t, 103 a,1; neue Z. Titel VI,1; als Gewerbegerichte 81 a Z. 4; Auflösung 83 Z. 14,11, 98, 98 a; Gründung 82, 83; Aufgabe 81 a, 81 b; Rechte 81 a, 81 b, 129 b; Schließung 83,1, 97,1, 98,1, 100 l, 100 t; s. auch Zwangsinnungen.
Innungsausschuß 101, 102.
Innungsbeiträge 88, 89.
Innungsbezirk 82.
Innungsfachschulen 81 b Z. 1, 83 Z. 10, 103 e Abs. 3.
Innungsherbergen 81 a Z. 2, 88 Abs. 3.
Innungshülfskassen s. Hülfskassen.
Innungskrankenkassen 81 b Z. 3, 90.
Innungslehrbrief 127 c Abs. 3, 131 c Abs. 3.

Innungsmeister 133, 149 Z. 8.
Innungsschiedsgerichte 81b, 91, 91a, 91b, 94a, 94b.
Innungsschulen s. Innungsfachschulen.
Innungsstatut 83, 84.
Innungsverband 104—104n.
Innungsvermögen 85, 86, 89, 89a, 89b, 98a.
Innungsversammlungen 83 Z. 6, 92, 93, 93a.
Innungsvorstand 83 Z. 5, 92, 92a, 92b, 92c, 94a, 94b.
Instandhaltungsarbeiten 105c Z. 3.
Inventur 105c Z. 2, 139d Z. 2.
Irrenanstalten 30.
Italien $44a_{/5}$.
Jugendliche Arbeiter 106, 107 ff., 119a Z. 3, 120, 120c, 135, 136, 138, 139, 139a.
Juristische Personen $1_{/3}$, 12, $30_{/1}$, $33_{/3}$.
Juwelierwaaren 56 Z. 11, V I, 1.

K.

Kalifabriken 16; VIII D 8.
Kalkbrennereien.
Kalköfen 16.
Kameen V I 1.
Kaminkehrer s. Schornsteinfeger.
Kartelle $1_{/1}$, $152_{/4}$.
Kartoffelstärkefabriken 16.
Katechumenen-Unterricht 136 Abs. 3.
Kauffahrteischiffe $31_{/1}$.
Kaufmann $105b_{/4}$.
Kaution der Arbeiter 119a.
— — der Betriebsbeamten $119a_{/1}$.
— — bei vorläufiger Gestattung baulicher Anlagen 19a.
Kehrbezirke 39.
Kellner als Gewerbegehülfen $105_{/4}$.
Kennzeichnung der Arbeitsbücher 111; der Arbeitszettel und Lohnbücher 114a; der Lohnzahlungsbücher 134.
Kinder, Mitführen beim Hausirgewerbe 62; Fabrikarbeit 135.
Kinderbeschäftigung 135.
Kirchen 27.
Kleiderfabrikation, Werkstätten der K. XXVII, XXIX, 19.
Kleine Chirurgie s. Chirurgie.
Kleinhandel 33, 35, $35_{/14}$.
Kleinverkauf s. Detailgeschäft.
Knappschaftsälteste 134h Z. 2.
Knappschaftsvereine 134h Z. 2.
Knochen, -bleichen, -brennereien, -darren, -kochereien 16.
Koalitionsfreiheit 152, 153.
Köche $105_{/4}$.
Kognak $33_{/6}$.
Kokereien 16, $105_{/1}$a; XVIII.
Kolportage, s. Fliegender Buchhandel.
Kommanditgesellschaften 15a.
Kommissionäre 442.
Kommission für Arbeiterstatistik, ihr Regulativ XXVI.
Kommunalbehörde 36 Abs. 2; s. auch Gemeindebehörde.
Kommunalverband 105b, 120, 142.
Kompensation s. Aufrechnung.
Komptoirarbeiten, Komptoiristen, s. Comptoirarbeiten, Comptoiristen.
Konditoreien $105b_{/4}$, $105i_{/2}$.
Konkurrenzgeschäft $10_{/1}$, 133f.
Konkurs 49, 97, 104l, $124a_{/2}$, $133b_{/2}$.
Konsumvereine $1_{/2}$, $33_{/3}$, 41a, 105b, 139m.
Kontraktbruch s. Vertragsbruch).
Konventionalstrafe s. Vertragsstrafe.
Konzessionsertheilung 30 ff., 46 ff., 147 Z. 1 u. 2.
— — entziehung $31_{/5}$, 49, 53, 151; versagung 30, 33, 33a, 34.
Korporationen 7, $78_{/1}$, $81_{/4}$d.
Kost 114a Abs. 3, 115 Abs. 2.
Kosten des Konzessionsverfahrens 22; der Innungsverwaltung 88 Abs. 2; der Errichtung einer Zwangsinnung 100c, 100s; der Handwerkskammern 1031; der

Gesellenprüfung 131 b; der Meisterprüfung 133.
Kosten- und Stempelfreiheit der Statuten und Nebenstatuten der Innungen u. s. w. 99; des Lehrvertrages 126 b.
Kostkinderhalten 6.
Krankenanstalten 30.
Krankenkassen 90, 104 i; deren Vorstände 134 h Z. 1.
Krankenversicherung 90, 140.
Krankenversicherungsgesetz 90,1, 105,8, 124 b,3.
Krankheit 57 Z. 1, 81 b Z. 3, 104 i, 123 Z. 8, 133 c Z. 4.
Kreditirung von Waaren durch den Arbeitgeber 115 Abs. 2, 118.
Kündigung 122, 133 a, 133 aa, 133 ab, 133 ac, 134 b Z. 3, 139 k.
Kündigungsfristen 122, 133 a, 139 k,5.
Künstlerische Thätigkeit kein Gewerbebetrieb 1,2.
Kürschnerei, Sonntagsruhe VIII H 6.
Kunsthändler 14.
Kunstwollefabriken 14.
Kuratel 46,5.

L.

Ladenschluß 139 e, 139 f; Sonntags 105 b,5, 105 h,2.
Landesgebrauch 42 b, 59 Z. 3.
Landesgesetze 7, 8, 9, 12, 21, 23, 24, 30 Abs. 3, 30 a, 34 Abs. 3, 38 Abs. 2, 39, 41, 41 a, 105 h, 155.
Landesherr 104 n Abs. 2.
Landesregierungen 33, 34, 42 a, 56 b,3 a, 59, 105 a, 155.
Landeszentralbehörden 38, 103, 103 a, 103 g, 103 i, 103 l, 103 m, 103 n, 103 o, 103 q, 104 b, 105 h, 120 e, 139 b, 139 h.
Landnutzung 115.
Landstreicherei 57 Z. 4.
Land- und Forstwirthschaft 59, 66 Z. 2.
Landwirthschaftlicher Betrieb 1,2.
Lebensmittel 115,5.
Lederhandel 148,8.
Legitimation des Innungsvorstandes 92 b, des Vorstandes der Handwerkskammer 103 g.
Legitimationskarte 44 a.
Lehrbrief 127 c, 131 c.
Lehrherr 126 b ff.
Lehrlinge 126 ff., 134, 139 i, 139 h.
Lehrlingsverhältniß 126 ff.
Lehrlingswesen 81 a Z. 3, 83 Z. 2, 103 e Z. 1, 103 k Z. 1.
Lehrlingszeugniß s. Lehrbrief.
Lehrvertrag 126 b, 127 b, 127 d, 127 f, 127 g, 129 b.
Lehrzeit 127 b, 127 f, 130 a, 131.
Leichenbestattung 1,1.
Leihbibliotheken 14.
Leimsiedereien 14; Sonntagsruhe VIII E 7.
Leistungen, gewerbliche 42 b, 55.
Leiter eines Betriebes 111, 133 a,2, 151.
Lesekabinet 14.
Leuchtgas, Anlagen zur Herstellung von L. genehmigungspflichtig 16.
Liederlicher Lebenswandel als Grund zur Auflösung des Dienstvertrages 123 Z. 2.
Liqueur 33,6.
Liquidationsverfahren 98,1, 98 a,2.
Lohnabzüge 115,2.
Lohnauszahlung 115 a, 134 b Z. 2.
Lohnbediente, Taxen 76.
Lohneinbehaltungen 115,2, 119 a,2.
Lohnforderung 115, 116.
Lohnsätze 114 a.
Lohnverwirkung 119 a,2, 134, 134 b Z. 5.
Lohnzahlung s. Lohnauszahlung.
Lokal 14,6; s. auch Geschäftslokal.
Lokomobilen 24; IV.
Lokomotivkessel IV.
Lootsen 31, 34 Abs. 3.
Lotterie 6, 56 a, 56 c.
Lotterieloose 6, 56 a.
Lübisches Recht 26,4.
Lustbarkeiten 33 b.
Luxemburg, Vertrag mit L. wegen der Handlungsreisenden 44 a,5.

M.

Maßordnung 74,2.
Mäkler 35,12a.
Mahlzwang 7 Z. 4.
Manöver 42,4.
Marken als Zahlmittel 115,2.
Markscheider 34 Abs. 3.
Marktabgaben 68.
Marktberechtigter 65.
Marktbesuch, Freiheit des M. 64.
Marktbude 68.
Marktfreiheit s. Marktbesuch.
Marktgebühren s. Marktabgaben.
Markthallen 68,1.
Marktordnung 69.
Marktort 69.
Marktplatz 69.
Markttage 65.
Marktverkehr 64 ff.
Marktzeit 65.
Marktzwang 71.
Maschinisten von See-Dampfschiffen 31.
Maximalarbeitszeit 120 e,4.
Maximalpreise 100 q.
Medizinalpersonen 144.
Medizinaltaxen 80.
Meister 133.
Meistertitel 133, 148 Z. 9 c, 149 Z. 8.
Melasse-Entzuckerungs-Anstalten, Sonntagsruhe VIII G 3.
Menschenhaare, Hausirhandel mit M. 56 Z. 2.
Merkmale 111, 114 a, 134, 146 Z. 3.
Messen 65.
Messer 36.
Metallbuch 35.
Metalle, Anlagen zur Gewinnung roher M. 16; Prüfung des Feingehalts edler M. 36.
Metallgeräth 35.
Metallgießereien 16.
Metallhüttenwerke, Sonntagsruhe VIII A 5.
Metzger, Hausirgewerbe 44 a,2; Sonntagsruhe 105 e,2; M.-geselle 105 b,4.
Metzgereibetrieb, Sonntagsruhe 105 b,2.
Milchverkauf, Sonntagsruhe 105 b,4.
Milchausschank 33,5.
Militärdienst 139 k,4.
Militärpersonen 12.
Minderjährige 1,3, 42 b.
Mitführen von Kindern beim Hausirgewerbe 62.
Mittagspause 136, 137, 139 c Abs. 3.
Mitteleuropäische Zeit 136,1.
Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten 14.
Molkereien als Gewerbebetrieb 1,2; Beschäftigung von Arbeiterinnen XIX; Sonntagsruhe VIII G 7 a, 7 b.
Mühlen 7.
Musikaufführungen 33 b.
Muster, Verkauf der M. 44,5.
Musterreisende s. Detailreisende.
Mutter 107,4, 108,3.

N.

Nachbarrecht 17,1, 19,1, 26,5.
Nachlaßregulirung 46,6.
Nachträge zur Arbeitsordnung 134 d, 134 e, 134 f, 139 k.
Nachtarbeit 136, 137, 139 a Z. 2.
Nachtschichten 139 a.
Nachweis, unrichtiger, behufs Erlangung einer Approbation 53; Arbeits-N. 81 a Z. 2.
Nahrungsmittel, Verabreichung an Arbeiter in Anrechnung an den Lohn 114 a, 115 Abs. 2.
Name der Innung 82 Abs. 3.
Naturarzt 147 Z. 6.
Naturallöhne 114 a, 115 Abs. 2.
Naturereignisse 139.
Naturerzeugnisse 59, 66 Z. 1.
Nebenbetrieb 1,2.
Neuausstellung eines Arbeitsbuches 109.
Neue Innungen Tit. VI,1; 81,4b.
Neujahrsfest VIII A 7.

Nichtausübung des Gewerbes 49.
Niederlage 16,1.
Niederlande 29,9.
Niederlassung 42, 42a ff.
Notare 1,2.
Notariat 6.
Nothfälle 30,7, 105c,3, 139e,3.
Nöthigung zur Theilnahme an Koalitionen 153.

O.

Obligatorischer Ladenschluß 139e.
Obstbau 59, 66 Z. 2.
Obstverkauf 59, 66 Z. 2.
Oeffentlichkeit des Verfahrens 21.
Oesterreich-Ungarn 29,9, 44a,5.
Offene Handelsgesellschaft 15a Abs. 3.
Offene Verkaufsstellen 41a, 139c ff.
Omnibus 37,2.
Omnibusschaffner 105,4.
Oper 32,3.
Opernsänger 1,2, 105,4a.
Ordnungsstrafen 89, 92c, 103n, 104k.
Ortsarmenkasse 116.
Ortsbehörde 155 Abs. 2.
Ortschaften 23, 33, 34.
Ortsgewohnheit 64, 66.
Ortspolizeibehörde 33b, 37, 42a, 42b, 59, 60a, 67, 69, 72, 73, 74, 75, 75a, 76, 77, 155.
Ortsstatuten 23, 33, 34, 119a, 142.
Ortstheile 23.
Ortsüblicher Preis 115 Abs. 2.
Osterfest 105b.

P.

Pächter 49,2.
Palmkernölfabriken, Sonntagsruhe VIII E, 3.
Pappefabriken, Sonntagsruhe VIII F 2.
Papierfabriken, Genehmigung zur Anlage 16; Sonntagsruhe VIII F 2.
Papierstofffabriken, Genehmigung zur Anlage 16; Sonntagsruhe VIII F 2.
Pausen 136, 137, 139c.
Pechsiedereien 16.
Perlen V I, 1.
Petroleum 1,4, 16, 56 Z. 7.
Petroleumraffinerien, Genehmigung zur Anlage 16; Sonntagsruhe VIII E 4.
Pfandleiher 34, 38, 53.
Pfandleihgewerbe 34, 38.
Pfandvermittler 34, 38, 53.
Pferdeeisenbahnen 37,3.
Pferde, Taxen für Benutzung 37, 76.
Pfingstfest 105b.
Phosphorzündholzfabriken, Einrichtung und Betrieb XXIVa, XXIVb.
Plakate 43
Platzreisende s. Stadtreisende.
Polizeiaufsicht 57 Z. 2.
Polizeibehörde s. Ortspolizeibehörde.
Polizeibezirk 60b Abs. 2.
Polizeiliche Beschränkungen der Ausübung des Gewerbebetriebes 1,1.
Polizeistunde 53,5.
Polizeiverordnungen 28, 120e,2.
Porzellankuopffabriken, Sonntagsruhe VIII B 4.
Postgesetze 5.
Pottaschefabriken, Sonntagsruhe VIII D 6.
Pondrettefabriken, Genehmigung zur Anlage 16.
Präklusion von Einwendungen gegen gewerbliche Anlagen 17, 18.
Prämienlieferungen 44 Abs. 4, 56 Abs. 3.
Preise nach Anschlägen 73, 74, 75, 75a.
— — **ortsübliche** 115 Abs. 2.
— — Aenderungen der Pr. 75, 75a.
Preßgesetz 43.
Preßgewerbe 14, 43.
Privatkranken-, Irren-, Entbindungsanstalten 30.

Privatmärkte 64,2, 65,1.
Privatschlächtereien 23.
Proben 44,5.
Probezeit für Lehrlinge 127 b.
Produktivgenossenschaften von Innungen 85, 100 n Abs. 3.
Promessen, Verbot des Hausirhandels mit P. 56 Z. 5.
Prüfungen 29, 30, 30 a, 31, 81 b Z. 2, 87, 103 e Z. 5 u. 6, 129, 131, 131 a, 131 b, 131 c, 132 a, 133.
Prüfungsausschuß 94 a, 103 e Z. 6, 103 k Z. 3, 103 m Z. 11, 131, 131 a, 132 a; s. auch Prüfungen.
Prüfungskommission s. Prüfungsausschuß.
Prüfungszeugniß 131 c; s. auch Prüfungen.
Publikum, Nachtheile für das P. aus gewerblichen Anlagen 18.
Puddelwerke, Sonntagsruhe VIII A 7.
Pulverfabriken, Genehmigungspflicht 16; Sonntagsruhe VIII D 32.
Putzmacherei, Sonntagsruhe VIII H 5.

Q.

Quartiergeber 1,1.

R.

Ratenhandel s. Abzahlungsgeschäft.
Ratenlose, Verbot des Hausirvertriebs mit R. 56 Z. 5.
Realgewerbeberechtigung 7, 8, 9, 48.
Rechnungsabschlüsse d. Innungsverbände 104 k.
Rechnungsführung der Innungen 83 Z. 8, 85.
Rechtfertigung des Rekurses 20,2.
Rechtsangelegenheiten, Besorgung von 35.
Rechtsanwälte 1,2, 6.
Rechtshülfe, Recht der Handwerkskammern auf R. 103 p.
Rechtskonsulenten 6,1, 35,6, 38,4, 81,3 a.
Rechtsmittel 20, 21.
Rechtsnachfolge s. Erben.
Rechtsweg, Zulassung 9, 19, 26, 51, 93,3, 96,3; Ausschluß 89,3, 96,3, 98 a,4, 100 k,1.
Reichsanzeiger 29,7, 104 g Abs. 2.
Reichsbeamte 12,3.
Reichsgebiet 29, 30 a, 44 a.
Reichsgesetzblatt 105 d Abs. 3, 114 a Abs. 6, 120 e Abs. 4, 139 a, 139 h, 154.
Reichskanzler 56 b Abs. 2, 104 b, 104 f, 110,3, 114 a,6, 139, VIII A 1 ff.; XXVI.
Reichsstrafgesetzbuch 145.
Reichstag 16, 56 b Abs. 2, 105 Abs. 3, 114 Abs. 6, 120 e Abs. 4, 139 a, 139 h, 154.
Reichswährung 115.
Reinigungsarbeiten 115 c Z. 3, 134,1.
Reis als Wochenmarktsartikel 66,1 a.
Reisende s. Handlungs-Detailreisende.
Reitunterricht 35.
Rekurs 20, 21.
Rekursbescheid 20,3.
Rekursfrist 20.
Rekursverfahren 20, 21.
Religionsunterricht 136 Abs. 3.
Reparaturarbeiten 105 c Z. 3.
Retorsion 64 Abs. 3.
Revisionen 94 c, 139 b.
Rheinschiffahrt 31,6.
Rhodansalzfabriken, Sonntagsruhe VIII D 11.
Rinderpest 56 b Abs. 3, 57 Z. 3, 57 b Z. 2.
Röstöfen 16,6 a.
Rohe Erzeugnisse 59,2, 66 Z. 1.
— — Metalle, Anlagen zur Gewinnung 16.
Rohstoffe 105 c Z. 4.
Rohzuckerfabriken, Beschäftigung von weiblichen und jugendlichen

Arbeitern in R. XIII; Sonntagsruhe VIII G 1.
Roßhaarsiedereien s. Zubereitungsanstalten für Thierhaare.
Roßhaarspinnereien, Einrichtung und Betrieb IX e.
Rostocker Stadtrecht $26_{/4}$.
Rückkaufgeschäfte 34, 38, 53.
Rückkaufshändler 34, 38, 53.
Rückständiger Lohn 134 Abs. 2, 135 b Z. 5.
Rücktritt vom Lehrvertrag 127 b; von Koalitionen 152.
Rückwirkende Kraft der GO. und ihrer Novellen $1_{/7}$, $32_{/13}$, $35_{/17}$, $53_{/8}$ a, 134 g, 139 k Abs. 5.
Rumänien $44\,a_{/5}$.
Rußhütten 16.
Rußland $44\,a_{/5}$.

S.

Saccharinfabriken; Sonntagsruhe VIII D 35., s. auch Süßstoffe.
Sachbeschädigung 123 Z. 6.
Sachverständige 21 Z. 1, 21 a, 145 a.
Salinen 105 b, 154 a; VIII A 4.
Sänften 37, 76.
Saisongeschäfte 105 d, 138 a.
Schaffner 36; s. auch Omnibusschaffner 3.
Schankstätten 8, 33, 40, 105 c, 115 a
Schankwirthschaft 33, $40_{/1}$, $53_{/4}$, 105 c, 115 a, 147 Z. 1, $151_{/1}$.
Schauer 36.
Schaufenster $105\,i_{/2}$.
Schauspielergesellschaften, umherziehende 60 d.
Schauspielunternehmungen 32, 49.
Schaustellungen 33 a, 33 b.
Schichtenwechsel 139 a Z. 2.
Schiedsgerichte 81 b Z. 4, 91, 91 a, 91 b
Schießpulver-Fabriken 16; Hausirvertrieb verboten 56 Z. 6.
Schiffer $31_{/6}$, $133\,u_{/2}$ a.
Schifffahrt 6, 31.
Schifffahrtsordnung für den Bodensee $31_{/6}$.
Schiffsmannschaften 6, $105_{/4}$.
Schlächter s. Metzger.
Schlächtereien $16_{/7}$ a, 23.
Schlachthäuser 23.
Schlachthauszwang 23.
Schließung eines Arbeitsbuches 109.
— — der Läden während der Sonntage $105\,c_{/2}$.
— — der Läden um 9 oder 8 Uhr Abends 139 e, 139 f, 146 a.
— — einer Innung 97, 98, 100 k, 100 l $100_{/3}$; eines Innungsausschusses 102; eines Innungsverbandes 104 e, 104 f.
Schneiderhandwerk, Sonntagsruhe VIII H 3.
Schnellbleichen 16.
Schöffengericht, Zuständigkeit $145\,a_{/2}$, $146_{/7}$, $146\,a_{/6}$, $147_{/1}$, $148_{/1}$, $149_{/1}$, $150_{/1}$, $153_{/5}$.
Schornsteinfeger 39, 47, 77.
Schriften, Verkauf von Schr. 43, 44, 56 Abs. 3.
Schriftlichkeit des Lehrvertrages $126\,b_{/1}$.
Schuhmacherhandwerk, Sonntagsruhe VIII H 4.
Schulbesuch 120, 127, 139 i.
Schulden der Innung 86, 98 a; des Innungsverbandes 104 g Abs. 2, 104 n.
Schulpflicht $62_{/5}$, 120, 127, 135 150 Z. 4 Abs. 2.
Schulversäumnisse 150 Z. 4 Abs. 2.
Schußwaffen, Verbot des Hausirhandels mit Sch. 56 Z. 8.
Schutz der Arbeiter 120 a ff.
Schweiz $29_{/9}$, $44\,a_{/5}$.
Schwellenimprägnirungsanstalten 16.
Schwimmunterricht 35.
Seedampfermaschinisten 31.
Seefischerei 31.
Seelsorger 136 Abs. 3.
Seemannsordnung $6_{/6}$.
Seeschifffahrt, große u. kleine 31.
Seeschiffer 31.

Seedampfschiffe 31.
Seesteuerleute 31.
Seifensiedereien 16.
Selbständiger Gewerbebetrieb $14_{,2}$.
Selbstgewonnene Erzeugnisse $59_{,1}$.
Selbstkosten $115_{,5}$b.
Selbstverfertigte Waaren $59_{,1}$.
Serbien $44a_{,5}$.
Seuchen 56b, 57 Z. 3, 57b Z. 2.
Sicherheitspolizei $1_{,1}$.
Silberwaaren 56 Z. 3.
Singspiele 33a.
Sittlichkeit 57 Z. 3, 57b Z. 2, 120c, 139a Z. 1.
Sitz einer Innung 83 Z. 1.
Sodafabriken, Sonntagsruhe VIII D 6.
Soldatenstand 12.
Sommerwirthschaften $40_{,1}$.
Sonnabend 137 Abs. 2, 138a Abs. 1.
Sonnenuntergang 60b.
Sonntagsarbeit 105a—105c.
Sonn- und Festtage 105a—105c.
Sonntagsruhe $105_{,1}$, 105a—105c.
Sonntagsschule 120.
Sortimentsbuchhandlung $42a_{,2}$.
Spediteure $105b_{,3}$, $105c_{,2}$, $139l_{,1}$.
Speisen, Verabreichung von Sp. an Arbeiter 114a, 115.
Speiseräume 120d Abs. 1.
Speisewirthschaften $33_{,4}$.
Spezialmärkte $70_{,2}$.
Spiel, verbotenes 56c.
Spielkarten 56 Z. 4.
Spielwaarenfabriken, Sonntagsruhe VIII H 2.
Spinnereien, Nachmittagspausen in Sp. XVI.
Spiritus 33, $33_{,7}$.
— — Handel 56 Z. 7, 56a Z. 3.
— — Raffinerien, Sonntagsruhe VIII G 5.
Sprengstoffe $35_{,10}$, 56 Z. 6.
Staatsbetriebe 155 Abs. 3.
Staatspapiere 56 Z. 5, 56a Z. 2.
Staatsverträge $29_{,9}$, $31_{,6}$, $44a_{,5}$.
Stadtreisende $44_{,2}$.
Stärkesyrupfabriken 16.
Stahlwerke, Sonntagsruhe VIII A 7.
Statistik 139b; XXV u. XXVI.
Statutarische Bestimmungen 33, 34, 119a Abs. 2, 142.
Statuten der Innungen 83, 84, 100d; der Handwerkskammern 100m; der Innungsverbände 104a, 104b.
Statutenänderungen 84, 93 Z. 9, 96, 100d.
Stauanlagen 23.
Staubbeseitigung 120a Abs. 2.
Stauer 36.
Stearinfabriken, Sonntagsruhe VIII E 1.
Steinbrüche s. Brüche.
Steindrucker 14.
Steinkohlenbergwerke 105b, 154a; Beschäftigung in St. XVII u. XVIII.
Steinkohlendestillationsanlagen, Sonntagsruhe VIII A 3.
Steinkohlentheer, Anlagen zur Bereitung 16.
Stehender Gewerbebetrieb 14ff.
Stellenvermittler 34, 38, 75a, 147 Z. 1 u. 2, 148 Z. 8, 149 Z. 7a.
Stellvertreter 45, 46, 126b, 151.
Stempel 73 Abs. 2.
Stempelfreiheit 99, 108, 126b, 131c.
Sterbekassen 81b Z. 3.
Steuerbefreiung des Marktverkehrs 68.
Steuergesetze 5, 143.
Steuermann 31.
Steuervergehen 147 Abs. $2_{,12}$, $148_{,6}$.
Stimmrecht 92, 93a, 95a.
Stimmzettel 43.
Stoßwaffen 56 Z. 8.
Strafbestimmungen 143ff.
Strafen 145ff.
— — Verzeichniß 134c Abs. 3, 139k Abs. 4.
Strafgelder 134b Z. 4.
Strafvorschriften $134b_{,6}$.
Straßenbahnen $37_{,3}$.
Straßengewerbe 37.

Straßenpolizei 37.
Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit Lehrlingen 81a Z. 4; mit Gesellen 81b Z. 4.
Strohpapierstofffabriken 16.
Strohhutfabriken, Sonntagsruhe VIII H 7.
Stromschiffahrt 31.
Stücklohn 114a, 124 Z. 4, 133a,2.
Stummheit 57a Z. 2.
Süßstoffe, Verkehr mit S. 1,4.
Syndikat 152,4.

T.

Tagelohn 124b, 125.
Tagelöhner 105,4e.
Tagschichten 139a.
Talgschmelzen 16,7.
Tanzlustbarkeiten 33c.
Tanzunterricht 35.
Taschenuhren 56 Z. 3; V I, 1.
Taubheit 57a Z. 2.
Taxen 72—80, 148 Z. 8, 149 Z. 7.
Techniker 133a ff.
Telegraphenwesen 5,4.
Thätlichkeiten 123 Z. 5, 124 Z. 2, 133c Z. 5, 133d Z. 1, 139k,4.
Theateragenten 34,2.
Theaterbillets 42b,2.
Theaterpolizei 32,1.
Theaterunternehmer 32.
Theatralische Vorstellungen 33a, 33b.
Theer- und Theerwasserdestillation 16.
Thierärzte 29,5c.
Thierfelle s. Felle.
Thransiedereien 16.
Titel 147 Z. 3.
Tod 46, 87a, 127b.
Transportgewerbe 37, 105i.
Transportmittel 37.
Transportunternehmungen 37, 105i.
Trennung der Geschlechter bei der Arbeit 120b.
Triebwerke 23, 28.
Trödelhandel 35.
Truckſystem 115,3.
Trunksucht 57 Z. 4.
Truppenzusammenziehungen 59 Z. 4.
Turnunterricht 35.

U.

Uebelberüchtigtsein 57 Z. 4.
Ueberfahrtsanstalten 6.
Ueberschreitung der Taxen 79,1, 80,1, 148 Z. 8.
Uebertretungen 148—150, 151.
Uebervortheilungen 124 Z. 4.
Uhrenhandel V I, 1.
Ultramarinfabriken, Sonntagsruhe VIII D 19.
Umfang der Gewerbebefugnisse 41 ff.
Umherziehen, Gewerbebetrieb im U. 55 ff.
Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe 145,1.
Unfähigkeit zur Arbeit 123 Z. 8, 124 Z. 1.
Unfallverhütungsvorschriften 120e.
Unfallversicherungsgesetzgebung 105,5, 120a,5.
Ungehorsam 123 Z. 3, 133c Z. 3.
Unglücksfälle 139.
Unrichtigkeit der Nachweise zur Erlangung einer Approbation 53.
Unsittlicher Lebenswandel 133c Z. 6.
Unsittlichkeit 33 Z. 1.
Untere Verwaltungsbehörde 155.
Unternehmer s. Gewerbeunternehmer.
Unterricht 6, 35; s. auch Fortbildungsschule, Fachschule.
Unterrichtswesen 6, 55,6.
Untersagung des Gewerbebetriebes s. Gewerbebetrieb.
Unterschlagung 123 Z. 2.
Unterstützung von Innungsmitgliedern, deren Gesellen und Lehrlinge 81b Z. 3, 100m, 100n.
Unterstützungskassen 117,2; s. auch Unterstützung.
Untreue 133c,1.

Unwiderruflichkeit der Konzessionen 40.
Unzuverlässigkeit 35.

V.

Vater 127 e,$_{11}$, 127 g,$_{11}$.
Verabredungen zur Erlangung von Lohnbedingungen 152, 153.
Ventilationseinrichtungen 120 a Abs. 2.
Veränderungen des Gewerbebetriebes 25.
Veräußerung des zum Wirthschaftsbetriebe dienenden Hauses 49,$_{3}$.
Verantwortlichkeit für Stellvertreter 151.
Verbleiungsanstalten 16.
Verbreitung von Schriften und Bildwerken 43.
Vereine 33 Abs. 5, 41 a, 105 b Abs. 3, 139 m.
Vereinigungen 152.
Verfahren 21.
Verführung 123 Z. 7, 124 Z. 3.
Vergrößerung einer Betriebsstätte 25.
Verhinderung der Fortsetzung eines ungenehmigten Gewerbebetriebes 15 Abs. 2.
Verjährung 145.
Verkaufsstellen, Begriff 41 a,$_{11}$.
— — Angestellte in offenen V. 139 c—139 m.
— — Arbeitsordnung für offene V. 139 k.
— — Ladenschluß in offenen V. 139 e, 139 f.
— — Sonntagsruhe in offenen V. 41 a, 41 b.
Verkehrsgewerbe 37, 105 i.
Verkehrsmittel s. Transportmittel.
Verkehrsanstalten, Sonntagsruhe VIII A 3.
Verlagsbuchhändler 14.
Verlegung eines Gewerbebetriebes 14.
Verleitung eines Lehrlings 127 q Abs. 2.
Verlust der Gewerbebefugnisse 41 ff.
Vernichtung des Arbeitsbuches 109.
Verordnungen, kaiserliche, Titel VI,$_{12}$, 105 g, 154 Abs. 4,$_{14}$ b,$_{16}$.
Verrufserklärung 153.
Verschulden 151.
Versicherungsagenten 6,$_{15}$.
Versicherungsunternehmer 6,$_{15}$.
Versteigerungen 35, 56 c.
Vertheilung von Druckschriften und Stimmzetteln 43.
Vertheilungsmaßstelle 100 s.
Vertragsbruch 124 b, 125,$_{11}$, 127 g, 134 Abs. 2, 134 b Z. 5.
Vertragsstrafe 134 b Z. 4,$_{13/14}$ a,$_{15}$, 139 k.
Vertrauensmißbrauch 133 c Z. 2.
Vertreter 123 Z. 5,$_{12}$, 124 Z. 2, 133 c Z. 5, 133 d Z. 1, 151.
Vertretung 45, 46, 87 a.
Verweigerung der Ausstellung eines Zeugnisses 113,$_{12}$; der Aushändigung des Arbeitsbuches 112.
Verwendung von Strafgeldern 134 b Z. 4.
Verwirkung von Lohn 119 a,$_{12}$, 134, 134 b Z. 5.
Verzeichniß von Druckschriften 56 Abs. 4; von Preisen der Bäcker 73; der Gastwirthe 75; der Taxen von Gesindevermiethern und Stellenvermittlern 75 a.
Verzinnungsanstalten 16.
Verzinkungsanstalten 16.
Vieh 66 Z. 1.
Viehhandel, Viehpacht 35.
Viehmärkte 70,$_{11}$.
Viehvorstellung 35.
Viehzucht 6,$_{11}$.
Völlerei 33, 53,$_{14}$.
Volksfeste 42 a,$_{14}$.
Volksschulpflichtige Kinder 135.
Vollmacht 115 a,$_{11}$.
Vollstreckung der Entscheidungen der Innungsschiedsgerichte 91 b

Volksfeste 42 a,4, 59 Z. 4.
Vorabende von Sonn- und Festtagen 137, 138 a.
Vorarbeiter 133 a,2.
Vorbereitungsarbeiten 105 c Z. 3.
Vorlegung des Arbeitsbuches 107; des Druckschriftenverzeichnisses 56 Abs. 4; des Wandergewerbescheins und der Waaren 600; des Preisverzeichnisses 75, 75 a.
Vormund 129 b,2.
Vorstand der Betriebskrankenkassen 134 h Z. 1; einer Aktiengesellschaft 151,3.
Vorstellungen 33 a, 33 b.
Vorträge, Gesangs- u. deklamatorische V. 33 a.

W.

Waagen 74.
Waaren, selbstverfertigte 59,1.
Waarenausspielungen 56 c.
Waarenbestellungen 42 b, 55.
Waarenhandel 42 b, 55, 64.
Wachsbleichereien, Sonntagsruhe VIII E q.
Wäger 36.
Wäsche, gebrauchte 35, 56 Z. 2.
Waffen 56 Z. 8.
Wagen 37, 76.
Wagenverkehr 37.
Wahl 93 Z. 7, 8, 93 a, 94, 94 a, 95, 95 a, 95 b, 103 a, 103 b, 103 c, 134 h Z. 4.
Wahlzettel, Vertheilung 43.
Walzwerke, Beschäftigung XIV, XIV a.
Wanderauktionen 56 c.
Wandergewerbe 55 ff.
Wandergewerbeschein 55, 57 ff.
Wanderlager 56 c,2.
Wanderlagergeschäft 56 c.
Wanderverlosungen 56 c.
Wanderversteigerungen 56 c.
Waschanstalt 134.
Wäschefabrikation V, I 2, XXVII.
Wascheinrichtungen für Arbeiter 120 b Abs. 3.
Wasserglasfabriken, Sonntagsruhe VIII D 14.
Wassertriebwerke 23.
Wechsel als Zahlmittel für Arbeitslöhne 115,2.
Weibliche Arbeiten 137, 138, 138 a, 139, 139 a; Bedienung 41,1.
— — Handlungsgehülfen 120.
— — Handarbeitsschulen 120.
— — Lehrlinge 120.
Weihnachtsfest 105 b.
Weinreisender 56,3; V, I 2.
Weinverkauf 42 a Abs. 1.
Weitere Kommunalverbände 142, 155 Abs. 2.
Werften 105 b, 154.
Werkführer s. Werkmeister.
Werkmeister 87,3, 133 a ff.
Werkstättenbetrieb 154 Abs. 3.
Werkzeuge 115 Abs. 2.
Werthpapiere 56 Z. 5, 56 a Z. 2.
Weserschiffahrtsakte 31,6.
Wiederverleihung der Befugniß zum Gewerbebetrieb 35 Abs. 5, 53 Abs. 3.
Wildpret 59 Z. 1.
Windmühlen 28.
Windtriebwerke 28.
Wirthshäuser 33, 115 a.
Wirthschafts-Genossenschaften s. Erwerbs- u. W.-G.
Wissenschaftliche Thätigkeit 1,2.
Wittwen 46, 87 a.
Wochenmärkte 64, 65.
Wochenmarktsartikel 66.
Wochenmarktsverkehr 66.
Wöchnerinnen 137 Abs. 5.
Wohlfahrtseinrichtungen 117,2.
Wohnort 42 a, 55.
Wohnung 114 a, 115.
Wollmärkte 70,1.
Wucher 35,3.
Wundarzt 29, 147 Z. 3.

Z.

Zahlungsunfähigkeit 146,1.
Zahnärzte 29, 147 Z 3.
Zeichner 133 a.

Zeitrechnung, mitteleuropäische $136_{/1}$.
Zeitungsverkäufer 14.
Zellstoffabriken, Sonntagsruhe VIII F 1.
Zelluloidfabriken s. Celluloidfabriken.
Zementöfen VIII B 3.
Zentralbehörden s. Landeszentralbehörden.
Zeugen 21 Z. 1.
Zeugniß s. Arbeitszeugniß, Lehrzeugniß.
Ziegeleien $16_{/6}$, 105 b, 154 Abs. 2; XX.
Ziegelmeister 133 $a_{/2}$.
Ziegelöfen $16_{/6}$.
Zimmerplätze 105 b, 154 Abs. 2.
Zimmervermiethung s. Quartiergeber.
Zinkerzbergwerke XVIII.
Zinkhütten IX g.
Zinkweißfabriken, Sonntagsruhe VIII D 28.
Zollgesetze $5_{/2}$.
Zubereitungsanstalten für Thierhaare 16.
Zuchthengste 56 b Abs. 3.
Züchtigungsrecht 127 a.
Zuckerfabriken XIII G 1, XIII.
Zuckerraffinerien VIII G 2, XIII.
Zuckerwaarenfabriken VIII H 1.
Zündhölzer XXIV a, XXIV b.
Zündhölzerfabrikation XXIV a, XXIV b.
Zündstoffbereitung, Anlagen zur Z. 16.
Zünfte 4.
Zurückbehaltung der Arbeitsbücher 112.
— — des Lohnes $115_{/2}$.
Zurückführung entlaufener Lehrlinge 127 d.
Zurücknahme des Wandergewerbescheins 63.
Zuschneider 105 $b_{/4}$.
Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten 139 b.
Zustellung des Rekursbescheides $20_{/1}$.
Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten 144.
Zwang zur Entlassung von Lehrlingen 144 a.
Zwangsinnungen 100—100 n.
Zwangsmittel $15_{/3}$.
Zwangs- u. Bannrechte 7, 8.
Zwangsvollstreckungen 91 a, 91 b.
Zweite Instanz 21.
Zwischenhandel auf Märkten $64_{/5}$.

Kürzlich ist vollständig geworden:

Handkommentar

zur

Civilprozeßordnung

in der am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Fassung

nebst dem Einführungsgesetze.

Zum Gebrauche für die Praxis und das Studium

von

Dr. Ernst Neukamp,

Oberlandesgerichtsrath in Köln.

63 Bogen gr. 8. Geh. 16 Mk. 50 Pfg., in Halblederband 18 Mk. 50 Pfg.

Neukamp's Buch . . . . ist nicht nur neu, sondern auch in mancher Beziehung eigenartig. Trotz der großen Anzahl von Ausgaben der Civilprozeßordnung, die schon vorhanden sind und jedenfalls jetzt wieder werden aufgelegt werden, hat es deshalb seine Berechtigung. Es ist keine bloße Textausgabe mit mehr oder weniger den Entscheidungen der Gerichte oder den großen Kommentaren entnommenen kurzen Erläuterungen und mit der Gefahr, daß diese wegen ihrer Kürze mißverstanden werden. Andererseits werden aber auch keine theoretischen Zwecke verfolgt, namentlich nicht längere Ausführungen gemacht und die Zweifels- und Streitfragen nicht eingehender erörtert. Was N. geliefert hat, ist vielmehr eine zwischen diesen beiden Arten stehende, natürlich Theorie und Praxis, insbesondere die des Reichsgerichts, voll berücksichtigende, in der Hauptsache jedoch auf eigenen Füßen ruhende Bearbeitung, die in erster Linie darauf berechnet ist, dem Praktiker sowohl zur schnellen und fast immer ausreichenden Orientirung zu dienen, als auch ihm ein eigenes Urtheil zu ermöglichen, die zugleich aber wegen ihrer Selbständigkeit von dem Theoretiker nicht wird unbeachtet gelassen werden dürfen.

Zeitschrift für Civilprozeß XXVI, 2, 3.

Verl

Bd. 9.

Bd. 1

Bd.

Bd

B

Law
For
N486

141138

Author Neukamp, Ernst.

Title Reichsgewerbeordnung.

DATE.

Druck vo

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not
remove
the card
from this
Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU